

UNGARISCHE RECHTSHISTORIKER

Béla P. Szabó

**EUROPÄISCHE IMPULSE
IN DER ENTWICKLUNG
DER RECHTSKULTUR
IM KARPATENBECKEN**

Ausgewählte Studien

Gondolat

Béla P. Szabó

**EUROPÄISCHE IMPULSE IN DER ENTWICKLUNG
DER RECHTSKULTUR IM KARPATENBECKEN**

UNGARISCHE RECHTSHISTORIKER

Redakteur Barna Mezey

Bisher erschienen:

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gábor Máthé | Die Problematik der Gewaltentrennung |
| István Stipta | Die vertikale Gewaltentrennung |
| József Ruzsoly | Beiträge zur neueren Verfassungsgeschichte
(Ungarn und Europa) |
| György Bónis | Beiträge zur ungarischen Rechtsgeschichte 1000–1848 |
| Barna Mezey | Ungarische Rechtsgeschichte – europäische
Rechtsgeschichte |
| Ernő Tárkány Szücs | Rechtsgeschichte und Volksbräuche |
| Elemér Balogh | Wissenstransfer auf dem Gebiet
der Strafrechtskodifikation |
| Gábor Máthé | Die Geburt Mitteleuropas in der Neuzeit.
Elementare Quellen des ungarischen Staatrechts
vom 16. bis zum 20. Jahrhundert |

BÉLA P. SZABÓ

**EUROPÄISCHE IMPULSE
IN DER ENTWICKLUNG
DER RECHTSKULTUR
IM KARPATENBECKEN**

AUSGEWÄHLTE STUDIEN

Gondolat Kiadó
Budapest, 2023

Dieser Band wird im Rahmen des Forschungsprojekts der Forschungsgruppe für ungarische Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften am Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Lorand-Universität Budapest veröffentlicht.

Die Forschungsgruppe für Ungarische Rechtsgeschichte ist Mitglied des Eötvös-Lorand-Forschungsnetzwerks.



mtajogtortenet.elte.hu

© Béla P. Szabó, 2023

Alle Rechte vorbehalten. Das Kopieren, Reproduzieren oder Speichern in einem Datenverarbeitungssystem bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

ISBN 978 963 556 499 6

INHALT

Zu diesem Band	7
----------------	---

IURISPRUDENTIA

Die Rolle des europäischen „ius commune“ in der ungarischen Privatrechtsentwicklung der frühen Neuzeit. Das Zeugnis der Rechtswissenschaft	11
Verweise auf das Naturrecht in den Quellen des spätfeudalen ungarischen Privatrechts	30

SAXONES

Sachsen in Ungarn und ihr Rechtsleben im Mittelalter und der frühen Neuzeit. Forschungsstand und Möglichkeiten in der Erforschung der Rechtsverhältnisse der Zipser und Siebenbürger Sachsen	59
Die Rezeption des römischen Rechts bei den Siebenbürger Sachsen	85
Das Zusammentreffen von germanischen Rechtstraditionen und vom transferierten gemeinen Recht im „ <i>Eigen-Landrecht</i> “ (1583) der Siebenbürger Sachsen	117
Die Organisation der Rechtsprechung bei den Sachsen Siebenbürgens bis zur frühen Neuzeit	146

PEREGRINATIO LIBRORUM

Juristen und Bücher im frühneuzeitlichen Ungarn	177
Juristischer Buchbesitz bei den Siebenbürger Sachsen in der Frühen Neuzeit	206

PEREGRINATIO ACADEMICA

Ungarstämmige Mitglieder des Doktorenkollegiums der Wiener Juristenfakultät vor den Universitätsreformen Maria Theresias	229
<i>Differentiae</i> und <i>collatio</i> . Arbeiten aus dem 17. Jahrhundert über die Vergleichung des römischen Rechts mit den einheimischen Rechten in Ungarn	281
Grenzenlose (Rechts)Wissenschaft in der frühen Neuzeit. Ungarstämmige Juristen im Dienste von Städten in Deutschland in den 17–18. Jahrhunderten	297
Die Anfänge der ungarischen Staatswissenschaft. Politikwissenschaftliche Disputationen von ungarstämmigen Studenten an deutschen Universitäten im 17. Jahrhundert	315
Polizei in Ungarn und Siebenbürgen im 16.-18. Jahrhundert	376
Zu den Schriften dieses Bandes	413

Zu diesem Band

Der vorliegende Band ist eine Auswahl von Studien aus fast dreißig Jahren, die stets versucht haben zu zeigen, wie bunt die frühneuzeitliche Rechtskultur des Karpatenbeckens war. In der Rechtsentwicklung etwa ab der Zeit von Mohács zeigte sich immer deutlicher, dass die Erfordernisse des täglichen Lebens neben den seit dem Mittelalter lokal entwickelten, der Lebensweise und den Alltagsbräuchen der einzelnen Volksgruppen und -schichten angepassten Rechtslösungen die Berücksichtigung von Grundsätzen und Regeln zur Bestimmung des anwendbaren Rechts erforderten, was es notwendig machte, die Ergebnisse der europäischen Rechtswissenschaft auch in unserem Land zu nutzen. Dies bedeutet natürlich nicht, dass die hier lebenden Völker nicht schon im Mittelalter fremde Rechtsimpulse verspürt hätten, sei es aus dem deutschen Gewohnheitsrecht oder aus den in der europäischen Gelehrtenwelt entwickelten gelehrten Rechten (*ius canonicum*, *ius civile*). Ersteres wird durch unser Wissen über das mittelalterliche Rechtsleben der Sachsen in der Zips und in Siebenbürgen gestützt. Letzteres wird durch die große Zahl von Rechtskundigen, die im Ausland studierten, und durch das Auftauchen von Rechtsbüchern in Ungarn belegt.

In der frühen Neuzeit wurde aber die Rolle des europäischen *ius commune* in der Rechtspraxis und bei der Suche nach dem anwendbaren Recht deutlich stärker. Die in den heimischen Bücherregalen aufgereihten Produkte der europäischen Rechtsliteratur konnten potenziell bei der Suche nach der richtigen Lösung herangezogen werden, und diejenigen, die im Ausland studierten, brachten das dort Gelernte mit und trugen so nicht nur zur Verwissenschaftlichung der Rechtspraxis, sondern auch zur Entwicklung der heimischen Rechts- und Verwaltungswissenschaft bei.

Die Studien versuchen sowohl ein umfassendes Bild bestimmter Vorgänge zu vermitteln, als auch durch die Darstellung von Einzelschicksalen zu beweisen, dass die zeitgenössischen Gemeinschaften und ihre Rechtsgelehrten Teil der Gemeinschaft des europäischen Rechtswissens waren, sei es auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Rechtsetzung oder der Rechtsprechung, im In- oder Ausland.

Da die Beiträge in verschiedenen Foren und für unterschiedliche Fachkreise geschrieben wurden, ist es aufgrund des interdisziplinären Charakters meiner Forschung unerlässlich, dass die Ausgangspunkte und Gedankengänge in diesem Band in einigen Beiträgen, die sich mit spezifischen Entwicklungsprozessen und -fragen befassen, wiederholt werden. Aber es ist vielleicht auch möglich, aus den Schriften zu erkennen, wie sich unser Wissen über jedes Thema erweitert hat.

Die Texte spiegeln die zum Zeitpunkt ihrer Abfassung geltenden Rechtschreibregeln wider, wobei nur offensichtliche Rechtschreibfehler korrigiert wurden. Um die Kohärenz des Bandes zu gewährleisten, wurden die Fußnoten vereinheitlicht. Ebenfalls aus Gründen der Einheitlichkeit wurden die deutschen Übersetzungen der ungarischen Buch- und Studientitel bei einiger Studien nachträglich eingefügt.

IURISPRUDENTIA

DIE ROLLE DES EUROPÄISCHEN „IUS COMMUNE“ IN DER UNGARISCHEN PRIVATRECHTSENTWICKLUNG DER FRÜHEN NEUZEIT Das Zeugnis der Rechtswissenschaft

Den verehrten Jubilar wird es vielleicht überraschen, daß sein Name ungarischen Jurastudenten durchaus geläufig ist. Bei der Einführungsvorlesung zum römischen Recht an der Universität Miskolc und Debrecen wird seine zur Redewendung gewordene These über „*Die Wiederkehr von Rechtsfiguren*“¹ wiederholt zitiert und dabei auf die Bedeutung der Lehren und Institutionen des römischen Rechts und auf die Unerläßlichkeit der Rechtsgeschichte aufmerksam gemacht. Man kann nicht früh genug beginnen darauf aufmerksam zu machen, „*was die Rechtsgeschichte für den Rechtsunterricht und auch für die Bildung des künftigen Juristen zu leisten vermag*“.²

Die folgende kleine Arbeit soll als Dankeschön gelten für die ständige Erleichterung des alljährlichen Einstieges in den römisch-rechtlichen Unterricht eines ungarischen Lehrers und für das Interesse an der Rechtsgeschichte „der Schwager“, das ich bei Kongressen und bei gemeinsamen Seminaren in Salzburg und Miskolc erfahren durfte.

1. Arthur Duck (1580–1648), bedeutender englischer Rechtsgelehrter des 17. Jahrhunderts, schreibt in seinem europaweit bekannten Buch, das unter dem Titel „*Über Gebrauch und Geltung*

¹ MAYER-MALY, Theo: Die Wiederkehr von Rechtsfiguren. In: *Juristenzeitung* 1971. 1–3.

² MAYER-MALY 1971.

des *ius civile* der Römer in den Staaten der christlichen Fürsten“ 1648 erschienen ist, folgendes: „Trotzdem geht die Meinung aller Ungarn dahin, daß die Gesetze Ungarns aus den Quellen des kaiserlichen und des kanonischen Rechts hervorgegangen seien, vor allem aber dem kaiserlichen Recht entstammen: Die Gewohnheitsrechte Ungarns seien nach der Norm und nach der Methode des *ius civile* der Römer zusammengestellt.“³ Zu Ducks Zeit war diese Meinung dermaßen selbstverständlich, daß er nicht einmal ansatzweise versuchte, sein Urteil tiefer zu ergründen, obwohl er auch erkannt hatte, daß die Spuren des römischen Rechts bei den Ungarn etwas abgeschwächer zu finden sind, als bei anderen, unter friedlicheren Umständen lebenden europäischen Völkern.⁴

Im Westen ist die Lage in dieser Hinsicht bis heute noch unverändert, da die europäische rechtshistorische Wissenschaft Ungarn auch heute noch eindeutig als Teilhaber der europäischen Rechtskultur betrachtet und unsere Privatrechtsentwicklung dem Wirkungsbereich des europäischen *ius commune* zuordnet.⁵ Diese Zuordnung ist nach dem derzeitigen Stand der Forschung zur unga-

³ „*Illud tamen apud Hungaros omnes receptum est, Leges Hungariae a Iuris Caesarei et Canonici fontibus promanasse, praesertim vero ex Iure Caesareo petitas fuisse; Consuetudines Hungariae compositas fuisse ad normam et methodum Iuris Civilis Romanorum.*“ DUCK, Arthur: *De usu et autoritate iuris civilis Romanorum in dominiis principum christianorum, libri duo*. Lipsiae, 1668. S. 449–450. Die deutsche Übersetzung stammt von HINRICHS, Focke Tannen: *Über Gebrauch und Geltung des ius civile der Römer in den Staaten der christlichen Fürsten. Übersetzung, Einleitung und Anhang*. Göttingen, 1993. S. 188. Zu Ducks Arbeit siehe HORN, Norbert: Römisches Recht als gemeineuropäisches Recht bei Arthur Duck. In: WILHELM, Walter (Hrsg.): *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*. Frankfurt am Main, 1972. S. 170–180. Zur Übersetzung siehe M. J. SCHERMAIERS Rezension In: *Zeitschrift der Savigny Stiftung, Romanistische Abteilung*, 1996. S. 597–605.

⁴ „*Inter has vero Leges & Consuetudines Hungariae non possumus expectare, ea Iuris Romani vestigia a Gente, armis potius quam Legibus semper intenta, qualia habemus apud reliquas Gentes Europaeas...*“ Duck (o. Anm. 3).

⁵ COING, Helmut: Das Recht als Element der europäischen Kultur. In: *Historische Zeitschrift*, 1984. SCHULZE, Reiner, Vom *Ius commune* bis zum Gemeinschaftsrecht – das Forschungsfeld der Europäischen Rechtsgeschichte. In: SCHULZE, Reiner (Hrsg.): *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung*. (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 3) Berlin, 1991. S. 6–7.

rischen Privatrechtsgeschichte besonders hinsichtlich der Neuzeit ziemlich schmeichelhaft. Während in den letzten Jahrzehnten fast alle Bereiche unseres mittelalterlichen Rechtslebens einer mehr oder weniger detaillierten Untersuchung unterzogen worden sind,⁶ so ist und bleibt die Einwirkung des Gelehrten Rechts, des *ius civile* und des *ius canonicum (utrumque ius)*, und ferner die Einwirkung der europäischen Rechtswissenschaft auf das ungarische Privatrecht und andere Rechtsgebiete der frühen Neuzeit im wesentlichen unerforscht, eine *terra incognita* für die moderne Forschung.

Die Zurückhaltung der ungarischen Forscher bezüglich der Wirkungsgeschichte der europäischen Rechtswissenschaft im frühneuzeitlichen Ungarn erklärt sich aus einer – mit der oben erwähnten europäischen „*communis opinio*“ – kollidierenden „Leseart“ der ungarischen Rechtsgeschichte, die bis in die jüngste Vergangenheit hinein als vorherrschend galt und nach der bei der Darlegung der ungarischen Rechtsentwicklung – jahrhundertelangen Traditionen folgend – vor allem die ungarischspezifischen Lösungen und Rechtsinstitute betont wurden. Den Traditionen der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung entspricht die Auffassung, wonach das spezifische ungarische Recht Ausdruck einer eigenartigen „Volksseele“ und als solches einzigartig sei: „*eines der mächtigsten Faktoren unserer national-kulturellen Eigenständigkeit.*“⁷ Diese Anschauungsweise, die die Eigenständigkeit der ungarischen Rechtsentwicklung, ihre nationale Eigenart und ihre Unabhängigkeit von europäischen Entwicklungstendenzen und Vorbildern betonte, hat historische Wurzeln. Während der zweiten Erneuerungswelle des

⁶VÉCSEY, Tamás: *A római jog története hazánkban és befolyása a magyar jogra* [Die Geschichte des römischen Rechts in Ungarn und sein Einfluß auf das ungarische Recht] (Manuscript), Budapest, 1878. BÓNIS, György: *Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn* (Ius Romanum Medii Aevi, V.10.) Mediolani, 1964. DERS., *Középkori jogunk elemei, Római jog, kánonjog, szokásjog*. [Die Elemente unseres mittelalterlichen Rechts, Römisches Recht, kanonisches Recht, Gewohnheitsrecht] Budapest, 1972. ZAJTAY, Imre: Sur le rôle du droit romain dans l'évolution du droit hongrois. In: KREUZER, K. F. (Hrsg.): *Beiträge zur Rechtsvergleichung – Ausgewählte Schriften*. Tübingen, 1976.

⁷SZLADITS, Károly: *A magyar magánjog tankönyve, II. Dologi jog*. [Lehrbuch des ungarischen Privatrechts, II. Dingliches Recht] Budapest, 1930. S. 430.

römischen Rechts in Europa, um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert, als die Fundamente für das moderne *ius commune* gelegt wurden, erhielt unser Land mit dem Heiligen Römischen Reich einen gemeinsamen Herrscher. Es geriet in dessen politischen und wirtschaftlichen Bannkreis. Von dieser Zeit an wurde neben der – immer vergeblicheren – Betonung der politischen Selbständigkeit die Postulierung dessen, daß unsere Rechtsentwicklung und unsere Justiz völlig eigenständig seien und keinerlei Hilfe von woanders bedürften, zu einer bedeutenden Komponente der Unabhängigkeitsidee.

Meine bisherigen forschersichen Bestrebungen galten – vielleicht etwas den herkömmlichen Thesen der ungarischen Rechtsgeschichtsschreibung zuwiderlaufend – dem Versuch nachzuweisen, daß das ungarische Recht – ungeachtet zahlreicher Eigentümlichkeiten, welche sich in dessen eigenartigen Rechtsinstituten, Rechtsprinzipien und in einzelnen abweichenden Merkmalen der Rechtskultur manifestierten – im Laufe seiner ganzen Geschichte die Wesenszüge eines traditionell europäischen Rechtssystems innehatte.⁸ Auch die ungarischen Juristen schöpften nach Bedarf – ähnlich wie die Rechtsanwender anderer Nationen – nicht nur im Laufe des Mittelalters sondern auch in späteren Zeiten aus der unerschöpflichen Fundgrube des römischen Rechts. Möglicherweise war die Schöpfkelle kleiner als woanders, dennoch besteht kein Zweifel, daß das historische Ungarn trotz seiner Eigentümlichkeiten dem großen Geltungsraum des europäischen *ius commune* zugehörte. Anders war dies angesichts der Art der anfallenden Rechtsprobleme auch nicht möglich.

Denn man kann nicht von an sich abgeschlossenen Rechtskulturen sprechen. Es ist offensichtlich, daß einzelne Kulturen, die nebeneinander oder nacheinander existieren, sich gegenseitig in allen Bereichen beeinflussen. Daß das eine System auf das andere Einfluss nimmt, kommt typischerweise auch in der Welt des Rechts zur Geltung. Dabei ist das Recht – auch wenn seine Grundlagen im

⁸Vgl. ZLINSZKY, János: A magyar jog tradicionálisan európai jog [Das ungarische Rechts ist ein traditionell europäisches Recht]. In: *Jogtudományi Közlöny*, 1995. S. 5.

Rahmen eines bestimmten Systems festgesetzt sind – im einzelnen ständigen Änderungen ausgesetzt. Das Recht ist kein starres Gebilde. Sein Wesen besteht in der steten Entwicklung, in der Anpassung an die durch das Leben gestellten Anforderungen. Eine mögliche Form dieser Anpassung ist die Übernahme fremden Rechts.

Man kann zwischen verschiedenen Formen der Einflussnahme unterscheiden.⁹ Hierzu zählt man das Phänomen, wenn eine Gemeinschaft, die eine weniger entwickelte Rechtsordnung hat, die Rechtsordnung eines anderen existierenden Staates teilweise oder ganz übernimmt. Daneben ist historisch das Phänomen der Übernahme einzelner Rechtsvorschriften bzw. auch einzelner Rechtsinstitute zu beobachten. Dies ist hauptsächlich bei Völkern der Fall, welche ohnehin in engen Tauschbeziehungen zueinander stehen.

Vor allem ist jedoch das Phänomen der abgeleiteten Rechtskultur bekannt. In diesem Fall entnimmt eine spätere Kulturepoche das Recht einer früheren – als vorbildlich angesehenen – Epoche. Dies geschah, als mehrere Staaten des europäischen Kontinents im aufblühenden und späten Mittelalter – vermittelt durch die europäischen Universitäten – das auf dem römischen Recht beruhende *ius commune* in seiner Gesamtheit zur Grundlage für ihre eigene Rechtsentwicklung machten. Dieses enthielt neben dem durch das kirchliche Recht getragene römische Recht das Justinianische Recht, das durch Legisten (Glossatoren¹⁰ und Kommentatoren¹¹) bearbeitet wurde und in vereinfachter Form und den Bedürfnissen jener Zeit angepaßt in die Praxis der europäischen Staaten übergang.¹²

⁹ COING, Helmut: *Grundzüge der Rechtsphilosophie*. Berlin-New York 1993⁵. S. 135–136.

¹⁰ LANGE, Hermann: *Römisches Recht im Mittelalter, Band I, Die Glossatoren*. München, 1997. KANTOROWICZ, Hermann: *Studies in the Glossators of the Roman law*. Cambridge, 1938. WEIMAR, Peter: Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, In: COING, Helmut (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, I, Mittelalter (1100–1500), Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung*. München, 1973. S. 155–164.

¹¹ Siehe vor allem ENGELMANN, Woldemar: *Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre*. Leipzig, 1938.

¹² Siehe vor allem WIEACKER, Franz: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*. Göttingen,

Diese Erscheinungen sind natürlich auch bei der Analyse der ungarischen Rechtsentwicklung zu berücksichtigen. Die Einwirkung universeller oder partikulärer Rechtssysteme machte sich in Ungarn natürlich mit historisch bedingt veränderter Intensität und auf unterschiedliche Weise bemerkbar. Klar ist auch – sowohl im Hinblick auf das Mittelalter als auch auf die frühe Neuzeit –, daß es in Ungarn weder zur „förmlichen“ Übernahme des römischen Rechts in seiner Gesamtheit, noch zu solcher eines „modernen“ Rechts anderer europäischer Staaten kam. Dennoch ist zu überlegen, ob Ungarn in der frühen Neuzeit gegenüber ausländischen Einwirkungen wirklich so immun war, wie bislang angenommen.

Der Einfluß der Gelehrtenrechte des Mittelalters (*utrumque ius*) kann nicht in Frage gestellt werden. Über das Maß kann man streiten, aber über die Tatsache selbst lohnt es sich nicht. Die Prinzipien des römisch-kanonisch-rechtlichen Verfahrens wurden zum immanenten Bestandteil des ungarischen Rechts des Mittelalters. Trotz örtlicher Spezifika der Lehnherrschaft wurden die Regeln des europäischen Lehnrechtes ebenfalls berücksichtigt. All das, was wir über das spätmittelalterliche ungarische Gewohnheitsrecht, die „*approbata Regni consuetudo*“, wissen, zeigt, daß die Gelehrtenrechte diejenigen Lücken auffüllten, auf welche sich die durch spezifische ungarische Umstände induzierten Regeln (Gewohnheitsrecht, Gesetz, Statut, Privileg) nicht erstreckten.

2. Im folgenden möchte ich einige Gedanken über das Verhältnis unseres Rechts, das in den Rechtsquellen erschien und gesetzterweise galt, zum *Ius commune* nach dem Motto des zum geflügelten Wort gewordenen Urteils von József Illés: „*Bis Werbőczy kennen wir nur Werbőczy und auch nach Werbőczy sehen wir fast ausschließlich nur Werbőczy*“ ausführen.¹³

Die am Anfang zitierten Worte von Duc k beziehen sich auf die vieldiskutierte Äußerung von Werbőczys Hauptwerk, dem *Tripar-*

1967². S. 81 ff. und passim. KOSCHAKER, Paul: *Europa und das römische Recht*. München-Berlin 1953², passim.

¹³ ILLÉS, József: *Bevezetés a magyar jog történetébe. A források története*. [Einführung in der Geschichte des ungarischen Rechts. Die Geschichte der Quellen] Budapest, 1910. S. 17.

titum¹⁴: „*Sciendum secundo, quod, quanquam omnia fere jura regni hujus, originaliter ex pontificii caesareique juris fontibus progressum habeant...*“.¹⁵ Natürlich kann man aufgrund dieser Aussage nicht eine Theorie des tatsächlichen Gebrauchs des „*ius commune*“ im frühneuzeitlichen ungarischen Rechtsgebiet entwickeln. Wie sich später zeigen wird, haben auf diesen kurzen Hinweis von Werbőczy aber nicht nur Duck, sondern auch einige ungarische Rechtswissenschaftler zurückgegriffen und damit die schwachen Füße des werbőczyischen Berichtes – im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung des gelehrten Rechts – etwas gestärkt.

Obwohl das *Tripartitum* als eine der am häufigsten untersuchten und analysierten Rechtsquellen der ungarischen Rechtsgeschichte gilt, kann man nicht behaupten, daß wir auf alle Fragen, welche sich im Zusammenhang mit diesem Rechtsbuch stellen, ausreichend Antwort erhalten haben.¹⁶ In den letzten Jahren erschien das Verhältnis des *Tripartitum* zum europäischen *ius commune*, das

¹⁴ *Tripartitum opus iuris consuetudinarii regni Hungariae; per magistrum Stephanum de Werbewcz... editum*, Viennae Austriae 1517. Faksimiledruck mit einer Einleitung von BÓNIS, György (Mittelalterliche Gesetzbücher europäischer Länder 2). Frankfurt am Main, 1970, Pars II. Tit. 6.

¹⁵ Am eingehendsten setzte sich mit diesem Satz GROSSCHMID, Béni: *Magánjogi előadások*. [Privatrechtliche Vorträge] Budapest, 1905. S. 732–738 und passim, auseinander. Sein Urteil schwächt die Kraft der Aussage von Werbőczy ab, und die Bedeutung des römischen Rechts für die Privatrechtsentwicklung Ungarns – im Sinne des traditionellen Standpunktes, dessen herausragendster Vertreter gerade Grosschmid war – wird von ihm eher negiert. Zu Grosschmid vgl. SZABÓ, Béla: Grosschmid (Zsögöd) Béni. In: STOLLEIS, Michael (Hrsg.): *Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*. München, 1995. S. 256–257.

¹⁶ Von der neueren Literatur, die sich auf frühere Forschungen stützen, seien erwähnt: FÖLDI, András: Werbőczy és a római jog [Werbőczy und das römische Recht]. In: MÁTHÉ, Gábor – ZLINSZKY, János: *Degré Alajos Emlékkönyv*. Budapest, 1995. S. 67–76. HAMZA, Gábor: A *Tripartitum*, mint jogforrás [Das *Tripartitum*, als Rechtsquelle], In: MÁTHÉ, Gábor – ZLINSZKY, János: *Degré Alajos Emlékkönyv*. Budapest, 1995. S. 77–85. DERS.: Werbőczy Hármaskönyvének jogforrási jellege. [Der Rechtsquellencharakter des *Tripartitums* von Werbőczy] In: *Jogtudományi Közlöny*, 1993. S. 31–33. DERS.: Das *Tripartitum* von István Werbőczy als Rechtsquelle. Bemerkungen zur Rechtsquellenlehre in der europäischen Rechtsgeschichte. In: HAMZA, Gábor (Hrsg.): *Tanulmányok Werbőczy Istvánról – Studien über István Werbőczy*. Budapest, 2001. S. 49–63.

bislang eher nur formell und aus dem Inhalt des Rechtsbuches heraus betrachtet wurde, in einem neuen Licht.¹⁷

Nach einem neueren Denkanstoß kann es nämlich nur eine Erklärung für die Mängel des Rechtsbuches geben, die sich in erster Linie auf dem Gebiet des Schuldrechts und des Handelsrechts verzeichnen lassen. Es wird angenommen, daß Werbőczy lediglich das Gewohnheitsrecht zu beschreiben gedachte, welches vom europäischen *ius commune* abwich.¹⁸ Auf das, was dem kanonischen Recht oder dem Recht der Römer entsprach, war er (mit Ausnahme einiger Institute, wie etwa das mit ausgesprochener Reformabsicht aufgenommene Vormundschaftsrecht) nicht gesondert eingegangen. Diese Regeln sind nicht etwa deshalb ausgelassen, weil Werbőczy sie nicht kannte. Seine Absicht war vielmehr, die vom römisch-gemeinen Recht abweichende Praxis der einheimischen Rechtsprechung generell bewußt zu machen. Daher kümmerte er sich nicht sonderlich um die Darlegung der Lösungen des *utrumque ius*.

Zur Veranschaulichung von Werbőczy's Auffassung soll hier ein einziges Beispiel genannt werden. Im Zusammenhang mit dem Institut des Immobiliarpfandes schreibt er wie folgt: „*Gleichwohl ist es verdammenswertig und entgegen der Heilslehre, daß pfandbelegte Güter nicht (vom Gläubiger) besessen und verwaltet werden, ja es ist schon grauenhaft, nur darüber zu schreiben; da die römischen kaiserzeitlichen und zivilen Gesetze aber ihren Gebrauch zulassen, und diese gefahrenträchtige Praxis gar in unserem eigenen Lande wie in den unterworfenen Territorien sehr um sich gegriffen*

¹⁷SCHILLER, Bódog: *A Hármaskönyv egyik állítólagos föforrásáról*. [Über die angeblichen Hauptquelle des Tripartitums] Budapest, 1908. DERS.: *A Hármaskönyv jogforrástana*. [Die Rechtsquellenlehre des Tripartitums] Budapest, 1902. KADLEC, Karol: *Werbőczyovo Tripartitum a soukrové právo Uherské i Chorvatské šlechty v nim obsažené*. [Werbőczy's Tripartitum und das darin enthaltene Privatrecht des ungarischen und kroatischen Adels] Prag, 1902. BÓNIS, György: Der Zusammenhang der Summa Legum mit dem Tripartitum. In: *Studia Slavica Academiae Scientiarum Hungaricae*, 1965. S. 373–409.

¹⁸ZLINSZKY, János: Werbőczy jogforrástana [Die Rechtsquellenlehre von Werbőczy] In: *Jogtudományi Közlöny* 1993. S. 374–376. Neulich In: HAMZA, Gábor (Hrsg.): *Tanulmányok Werbőczy Istvánról-Studien über István Werbőczy*. Budapest, 2001. S. 165–175.

hat ... daher erachtete ich es diesmal für richtig, über die Art und Weise der Verpfändung einiges zur Sprache zu bringen“.¹⁹ Dieses in den darauffolgenden Kapiteln ausgeführte „einiges“ stellt jedoch gerade diejenigen Spezifika dar, die von den in anderen Rechtssystemen der Epoche üblichen Regelungen abweichen und die in erster Linie mit dem Pfandbesitz der adeligen Erbsitze zu tun haben. Über allgemein bekannte, selbstverständliche Regeln verliert er kein Wort.

Werböczy möchte – genauso wie im Falle vieler anderer Institute – auch in diesem Bereich reformieren: er will den wucherhaften Charakter des Pfandgeschäftes eliminieren.²⁰ Ähnlich den europäischen Regelungen fand die Form der Immobilien-Hypothek auch in Ungarn Verbreitung, die es ermöglichte, daß der Pfandgläubiger den aus dem Gebrauch einer Immobilie entstehenden Nutzen zinseshalber erhält. Werböczy hingegen schlägt vor, daß der Nutzen (die Früchte) für die Tilgung des Kapitals aufgerechnet werden sollte. Diesem Vorschlag Werbóczys war die Rechtspraxis aber nicht gefolgt,²¹ sie blieb auf dem Standpunkt des Gelehrten Rechts, des *ius commune*.

Zu den Mängeln des *Tripartitums* zurückkehrend, bestätigen die wirtschafts- und sozialhistorischen Forschungen der letzten Jahre eindeutig, daß im Ungarn des 16. Jahrhundert viele Adelige am Hungertuch hätten nagen müssen, wenn es nur aufgrund des *Tripartitums* möglich gewesen wäre, Geschäfte abzuschließen oder Recht zu sprechen. Die Dreispaltung des Landes (nach 1526) führte lange Zeit zu keiner wirtschaftlichen Rezession. Archivquellen belegen, daß der Teil des Hochadels und städtischen Bürgertums, der instande war, Bargeldkapital zu mobilisieren, sich – buchstäblich

¹⁹ „*Et quanquam jura possessionaria impignoratitia nedum possidere aut gubernare damnabile, saluti que contrarium, verum etiam aliquid de illis scribere, formidabile videatur; quoniam tamen leges imperiales atque civiles ejus usum admittunt, ideo in hoc regno, partibusque sibi subjectis, usus iste perniciosus multum involovit... Propter quod de pignoratitionis ipsius modo et vigore pauca hic subnectenda statui.*“ *Tripartitum* I, 80.

²⁰ ZALÁN, Kornél: *A régi magyar zálogbirtok és mai jogunk*. [Der alte ungarische Pfandbesitz und das heutige Recht] Budapest, 1931. S. 49–50.

²¹ ZALÁN 1931. S. 50. ÁGOSTON, Péter: *A magyar zálogjog története*. [Die Geschichte des Pfandrechts in Ungarn] Budapest, 1905. S. 41.

– in die handelsbezogenen Unternehmungen gestürzt hatte.²² Die deutschen Städte wurden weiterhin von Ungarn mit Fleisch und Wein versorgt, und an dieser Tätigkeit hatte der Adel beachtlichen Anteil. „Die ungarischen Herren treiben alle Handel“ – heißt es in einer zeitgenössischen Quelle.²³ Der Handel machte umfassende Investitionen erforderlich. Kleine bis bedeutsame Zusammenschlüsse wurden unter Beteiligung von Adeligen gegründet, wie dies die Quellen (Schuldbriefe, Obligationsschreiben) bezeugen. Die sich herausbildende Meiereibewirtschaftung baute teilweise auf Lohnarbeit. Stiftungen entstanden, bei denen der Gründer vielfach Darlehen aufnahm. Handels- und Kreditbeziehungen zu ausländischen Anlegern und Gläubigern waren unter den Mitgliedern der politischen und militärischen Elite gang und gäbe. Eine effektive rechtliche Regulierung dieser Tätigkeiten wäre unter den engen Rahmenbedingungen des *Tripartitums* praktisch unvorstellbar gewesen.

Das ungarische Rechtsleben blieb jedoch nicht in diesem schmalen – vom *Tripartitum* gebotenen – Spielraum eingeengt. Es wird immer klarer, daß obwohl das Gewohnheitsrecht durch sein relativ kontinuierliches Wirksamwerden bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zu einem festen landesweiten Rechtssystem erwuchs und an seinen Mauern jeder umfassende Einfluß von außen scheiterte. Einige Steine aus dem antiken Rom und Komponenten des zeitgenössischen europäischen gemeinen Rechts, dem *ius commune*, konnten dennoch ins Gemäuer des „*ius consuetudinarium Regni*“ eingebaut werden.

Nimmt man die Bedeutung des *Tripartitums* im Spiegel der Tendenzen der zeitgenössischen europäischen Rechtsentwicklung unter die Lupe, so kann man wohl – mit etwas Mut – feststel-

²² PACH, Zsigmond Pál – R. VÁRKONYI, Ágnes (Hrsg.): *Magyarország története 1526–1686*. [Die Geschichte Ungarns] (Magyarország története tíz kötetben) Budapest, 1987. S. 326–328, 349–351. PACH, Zsigmond Pál: *Nyugat-európai és magyarországi agrárfejlődés a XVI-XVII. században*. [Die west-europäische und ungarische Agrarentwicklung im 16–17. Jahrhundert] Budapest, 1963. passim.

²³ R. VÁRKONYI, Ágnes: *A királyi Magyarország*. [Das königliche Ungarn] Budapest, 1999. S. 45.

len, daß dieses Rechtsbuch im Grunde genommen dem Grundsatz „*iura novit curia*“ zur Geltung verholfen hat²⁴. Es ist allgemein bekannt, daß Werböczy sein Werk an alle Komitate gesandt hatte, und es nach kurzer Zeit allen anderen gewohnheitsrechtlichen Quellen gegenüber deshalb zur Geltung kommen konnte, weil es eine einheitliche Fassung hatte, man es in die Hand nehmen konnte und es allgemein zugänglich war. Auch wegen des verhältnismäßig kleinen Umfangs erfreute es sich bei den Juristen der Rechtspflege allgemeiner Beliebtheit. Was in diesem Rechtsbuch geschrieben stand, mußten nach einiger Zeit alle Rechtsanwender gut kennen. Man mußte sich nicht mehr mit dem Auffinden und gar dem Nachweis gewohnheitsrechtlicher Regeln abmühen. Es erleichterte also den Nachweis „lokalen“ (in diesem Falle des landesweiten Adelligen-) Rechts. Zugleich aber entkräftete es nicht die für die Anwendungspflicht des *ius commune* sprechende widerlegbare Vermutung. Diese als „*fundata intentio*“ bekannte, in der gemeinrechtsbezogenen Rechtsquellenlehre der frühen Neuzeit entstandene Vermutung²⁵ besagte, daß das *ius commune* angewendet werden mußte, soweit die Parteien keine andere Rechtsquelle anführen konnten. In Ermangelung des Nachweises abweichender lokaler Regelungen sprach diese Vermutung also für die Anwendung des *ius commune*. Das *Tripartitum* erleichterte es nun, diese Vermutung zu entkräften. Gleichzeitig sind aber (nach meinem heutigen Kenntnisstand, ich mag mich aber auch irren) keine Spuren einer Vermutung zu verzeichnen, die für eine verpflichtende Anwendung des *Tripartitums* selbst gesprochen hätten. Die bislang allgemein vertretene Ansicht hinsichtlich der besonderen Bedeutung dieses Rechtsbuches, die es schon deshalb erfordert habe sich zu ihm zu bekennen, weil es das gesamte Pri-

²⁴ COING, Helmut: *Europäisches Privatrecht, I., Älteres Gemeines Recht*. München, 1985. S. 132.

²⁵ Vgl. dazu WIEGAND, Wolfgang: Zur Herkunft und Ausbreitung der Formel 'habere fundatam intentionem'. Eine Vorstudie zur Rechtsquellen- und Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit und des *usus modernus*. In: GAGNÉR, Sten – SCHLOSSER, Hans – WIEGAND, Wolfgang: *Festschrift für H. Krause*. Köln-Wien, 1975. S. 126–170. DERS.: *Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit*. Ebelsbach, 1977. besonders S. 4–16, 148–161. Siehe auch COING 1985. S. 133. und die dort angegebene Literatur.

vatrecht abdeckte, würde meines Erachtens aber eine solche „Vermutung“ voraussetzen. Wie auch immer, das *Tripartitum* konnte angemessenerweise nur im ständigen Vergleich mit dem *ius commune* und parallel dazu angewendet das Bedürfnis nach einem die Rechtssicherheit gewährenden, geschriebenen Recht befriedigen.

Es blieb hinter dem wissenschaftlichen Niveau seiner Zeit nicht zurück, und unabhängig vom gesteckten Ziel kam ihm beim Erhalt des ungarischen Verfassungsgebäudes und der Eigenständigkeit der ungarischen Rechtsordnung eine beachtliche Rolle zu. Nicht zu unterschätzen ist die Rolle des *Tripartitums* auch für die Hebung der Wissenschaftlichkeit der ungarischen Jurisprudenz. Durch das *Tripartitum* blieb das ungarische Privatrecht aufrechterhalten. Die spezifischen Ergebnisse früherer Entwicklungsstadien konnten bewahrt und seine Einheitlichkeit und einheitliche Fortbildung auch in der Zeit der Zersplitterung des Staatsgebildes gewährleistet werden. Im Privatrecht blieb die Rechtseinheit auch dann fortbestehen (auch in bezug auf die beiden Staatsteile), als im politischen Bereich die Einheit bereits verloren gegangen war.²⁶ Das *Tripartitum* hatte auch das Gemeinschaftsbewußtsein des in zwei Ländern (Königreich Ungarn, Fürstentum Siebenbürgen) lebenden ungarischen Adels gefördert.

Werbóczys Werk – die ungarnspezifischen Eigentümlichkeiten in der Rechtsprechung des Mittelalters zusammenfassend – hatte erheblich dazu beigetragen, daß die wichtigsten Grundinstitute des Privatrechts für Jahrhunderte in jener Form fortbestehen konnten, in der sie von ihm abgefaßt worden waren. Das hohe Ansehen des Rechtsbuches hatte vielfach auch bewirkt, daß einzelne Institute überleben konnten, ungeachtet dessen, daß sie inhaltlich bereits als überholt galten. Die privatrechtliche Spruchpraxis der Gerichte wurde zwar durch das leicht zugängliche Rechtsbuch erheblich gefördert, jedoch muß man hervorheben, daß die Rechtsprechung sich – in heute noch nicht völlig geklärtem Maße – über die privatrechtlichen Regelungen des *Tripartitums* hinwegsetzte oder sie mittels kleiner Schritte an die wirtschaftlichen Bedürfnisse anpaßte.

²⁶ ILLÉS 1910. S. 172.

Daß das *Tripartitum* nicht imstande war, das Privatrechtsleben Ungarns lange Zeit allein zu begründen, wurde den zeitgenössischen juristischen Autoren sehr schnell klar. Es war aber auch selbstverständlich, daß man sich seitens der Justiz beim Fehlen von einschlägigen Lösungen der Hilfe der *ius commune*-Quellen und deren zeitgenössischer Literatur bediente.

3. Neben den wenig erforschten Gerichtsakten wird dies von Büchern einheimischer Autoren, die mittelbar oder unmittelbar ebenfalls die Bekanntheit des europäischen gemeinsamen Rechts und die Berücksichtigung der damit befaßten Literatur in unserem Land demonstrieren, bestätigt. So etwa stellte in der – später zur Rechtsquelle gewordenen – *Directio Methodica*²⁷ von Johannes Kithonich²⁸ ausgerechnet die häufige Verweisung auf die vorangegangene und zeitgenössische europäische juristische Literatur die wichtigste Neuheit dar. Diese Tatsache galt (abgesehen von der Arbeit von Barovius Decius,²⁹ der wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde)³⁰ lange Zeit als herausragend, was allein Kithonich‘ umfassender Belesenheit zugeschrieben wurde. Gleichzeitig spiegelte er jedoch auch die Grundtendenz im ungarischen Rechtsdenken seiner Zeit wider.

Bezüglich des Umgangs mit den Quellen – im Gegensatz zur Wissenswiedergabe Werbőczy, die noch mittelalterlich geprägt war – verwendete Kithonich zum ersten Mal ein dem zeitgenössischen europäischen Standard nahekommendes Verweissystem.

In seinem Vorwort, Werbőczy folgend, schrieb er: „*Da unser Recht aus dem kanonischen Recht und dem kaiserlichen Recht ab-*

²⁷ *Directio methodica Processus Judiciarii Juris Consuetudinarii incltyi Regni Hungariae*, per Magistrum J. KITONICH DE KOSZTANICZA. Tynaviae, 1619.

²⁸ WENZEL, Gusztáv: Kithonich János XVII. századbeli magyar jogtudósról és munkáiról. [Über Johannes Kithonich, ungarischen Rechtskenner und seine Arbeiten] In: *Új Magyar Múzeum*, 1851. S. 14–37.

²⁹ *Syntagma institutionum iuris imperialis ac Ungarici quattuor perspicuis quaestionum ac responsionum libris comprehensum*. Claudiopoli, 1593.

³⁰ ZLINSZKY, János: Ein Versuch zur Rezeption des römischen Rechts in Ungarn. In: HORAK, Franz – WALDSTEIN, Wolfgang (Hrsg.): *Festgabe für A. Herdlitzka zu seinem 75. Geburtstag*. München-Salzburg, 1972. S. 315–326.

geleitet werden könne, müsse man es berücksichtigen, und die Unzulänglichkeiten des einheimischen Rechtes könnten auch durch das Recht des Auslandes aufgefüllt werden“.³¹ Außer dem – in jener Epoche üblichen – Bekennen zu den „Gelehrtenrechten“ muss man hier noch auf die Tatsache aufmerksam machen, daß Kithonich sich, indem er in seiner Arbeit ausländische Autoren, d.h. solche aus der Literatur des *ius commune* zitierte, einer Methode bediente, die auch von den damaligen ungarischen Gerichten praktiziert wurde.

Wie man also sieht, durften die Gerichte in strittigen Fragen selbst aufgrund der Meinung solcher Autoritäten entscheiden. Nach damals herrschender Auffassung war der Richter nämlich, wie oben bereits angedeutet, verpflichtet, in unsicheren, schwer entscheidbaren Rechtsfällen die *communis ratio* zu Hilfe zu rufen, mit anderen Worten eine Lösung zu finden, die durch die übereinstimmende Ansicht mehrerer Gelehrter (*communis opinio doctorum*) glaubhaft gemacht wurde.

Die Anwendbarkeit und die tatsächliche Anwendung der sich hinter den ungarischen Rechtsgewohnheiten verbergenden, aus allgemeinen Rechtskenntnissen speisenden Lösungen werden – nach meiner Überzeugung – auch durch Kithonich‘ Arbeit untermauert.

Es sei noch ein anderer Autor aus dem 18. Jahrhundert erwähnt, der vielleicht noch nachdrücklicher die Bedeutung des Gelehrten Rechts hervorhebt. Johannes Szegedy,³² der bedeutendste Kanonist der ungarischen Universität im 18. Jahrhundert, berücksichtigt in seinem – dem einheimischen Recht gewidmeten – wichtigsten

³¹ „*Ea consilii mei ratione, a Canonico, et Jure Caesareo quaedam mutuatus quod eum ex illo utroque Juris nostri municipalis originem habeamus, magnam illa huic lucem, quin etiam in iis rebus, quae in hoc Jure nostro desiderantur, supplementum sint allatura, subservient etiam legum Hungaricarum Studiosis, et in foro spirituali apud domesticos, et tam illo, quam in Civili etiam apud exteras Nationes.*“ KITHONICH 1619. Vorwort.

³² Zur Person vgl. PAULER, Tivadar: *Adalékok a hazai jogtudomány történetéhez*. [Beiträge zur Geschichte der einheimischen Rechtswissenschaft] Budapest, 1878. S. 59–76. ECKHART, Ferenc: *A Jog- és Államtudományi Kar története 1667–1935*. [Die Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät 1667–1935] Budapest, 1936. S. 26–27.

Buch³³ neben dem ungarischen Recht auch das römische und kanonische Recht. Nach seiner Auffassung soll man das Gelehrte Recht zu Rate ziehen, wenn das einheimische Recht schweigt. Das sagt er mit einer solchen Eindeutigkeit, daß es nicht zu übersehen ist. Zuerst stützt er sich auf die – vorher zitierten – Ausführungen von Kithonich, dann wird er noch konkreter: Beim Fehlen von einheimischem geschriebenem Recht, von Gewohnheits- oder Richterrecht ist auch in Ungarn dem römischen und kanonischen Recht zu folgen, und zwar aus zweierlei Gründen. Einerseits weil es der *aequitas*, die diese Rechte in sich tragen, gerecht wird, andererseits weil die größten europäischen Nationen dies schon seit Jahrhunderten so praktizieren.³⁴

Obwohl die eingehenden Untersuchungen zur Rechtspraxis des adeligen Rechts in der frühen Neuzeit noch fehlen, kann man es wagen zu behaupten, daß es sowohl vor, als auch nach Szegedy's Zeiten an Hinwendung zu Quellen und Literatur³⁵ der gelehrten Rechte seitens der ungarischen Rechtsanwender nicht gefehlt hat.³⁶

³³ *Tripartitum Juris Hungarici Tyrocinium, Juxta Ordinem Titulorum Operis Tripartiti, Sacris Canonibus accomodatum*. Authore R.P. Joanne SZEGEDI. Tyrnaviae, 1734 (Die benutzte Ausgabe: Tyrnaviae, 1767).

³⁴ „*Quare dum casus emergunt, qui nec Jure scripto, nec consuetudine locorum, aut tribunalium, satis fundate, & liquide decidi possunt, tunc etiam in Hungaria sequendum esse Jus Civile, aut Canonicum censent Sapientes; tum ob summam aequitatem naturalem, quam haec Jura in se continent: tum quod nobilissimae, cultissimae in Europa nationes, puta, galli, Germani, Hispani, ... Itali, aliquot iam saeculorum decursu idem factitent.*“ Vgl. *Tyrocinium* Tit. 11, § 14.

³⁵ Zur Verbreitung der gedruckten juristischen Bücher im frühneuzeitlichen Ungarn siehe SZABÓ, Béla: *Jogászaink olvasmányai a korájúkorban* [Lesekultur der ungarischen Juristen in der Frühen Neuzeit], In: *Iskolakultúra*, 1997, Nr. 5. S. 23–34. DERS.: *Juristen und Bücher im frühneuzeitlichen Ungarn*. In: MONOK, István (Hrsg.): *Bürgerliche Kultur im Vergleich. Deutschland, die böhmischen Länder und das Karpatenbecken im 16. und 18. Jahrhundert*. Szeged, 1998. S. 45–69.

³⁶ Es gibt noch andere, die Haltung von Szegedy unterstreichende Äußerungen in der damaligen Literatur zu finden. So wird der Satz des *Tripartitums* (Pars II. Tit. 6) zur Legitimierung der subsidiären Geltung des römischen Rechts auch von Stephanus Huszty, einer der bedeutendsten Autoren der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts herangezogen: „... *si porro in materia profana, ad ius imperiale, velut tot gentium sanum Consilium, recurrendum*

Natürlich durfte sich die richterliche Praxis in großen, „verfassungsrechtliche“ Fragen berührenden Instituten des Privatrechts (Avitizität, Verleihungssystem) nicht dem „*Decretum*“ (dem *Tripartitum*) entgegensetzen, aber wie dies das Material des –noch zu erwähnenden – *Planum Tabulare* bestätigt, konnte sie zur Grundlage für die stufenweise Ausgestaltung eines modernen Privatrechts werden.

Die richterliche Rechtsgestaltung, welche von Werbőczy zu den wichtigsten Gestaltungsgrundlagen des ungarischen Rechts gezählt wurde und welche auf die Privatrechtsentwicklung in Ungarn wirklich sehr großen Einfluss ausübte,³⁷ konnte sich mangels einheitlicher Entscheidungssammlungen im heutigen Sinne erst Mitte des 18. Jahrhunderts herausbilden. Obwohl die Rechtsprechung bereits in früheren Zeiten berufen war, die Lücken und Unvollkommenheiten auszufüllen, die die einheimische privatrechtliche Rechtsetzung – genauer gesagt: deren Ausbleiben – in der Zeit nach Werbőczy hatte entstehen lassen, konnte von einer landesweit einheitlichen (über die von Werbőczy bearbeiteten Fragen hinausweisenden) richterlichen Rechtsprechungspraxis noch lange Zeit keine Rede sein.

4. Zur Vereinheitlichung der privatrechtlichen Rechtsprechung diente die 1769 abgeschlossene, die Entscheidungen der beiden Obergerichte enthaltende Sammlung, das sog. *Planum Tabulare*.³⁸

censeo eo etiam, quod perhibente Tit. 6. 2dae Jura nostra ex his potissimum Juribus, Canonico, & Imperiali manaverint.“ Vgl. *Jurisprudentia Practica seu Commentarius Novus in Jus Hungaricum* compositus a Stephano HUSZTY.... Tyrnaviae, 1766. S. 19. (Die erste Ausgabe: Budae, 1745). Zur Bedeutung von Huszty siehe CSIZMADIA, Andor: Der Unterricht des Heimatrechts in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und die *Jurisprudentia Parctica* von István Huszty. In: *Die Juristische Bildung in Slowakei und Ungarn bis zum J. 1848*. Bratislava, 1968. S. 79–90.

³⁷ ZLINSZKY, János: Die Rolle der Gerichtsbarkeit in der Gestaltung des ungarischen Privatrechts vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. In: *Ius Commune*, 10. 1983. S. 49–68. Vgl. auch GROSSCHMID 1905. S. 732. ff.

³⁸ *Planum Tabulare sive Decisiones Curiales per excelsam deputationem patriae memoriae imperatrice et regina Hungariae Mariae Theresiae eadem ordinatae collectae et in ordine redactae Anno 1769*, Posonii, 1800.

Maria Theresia ließ die ab 1723 (seit der Errichtung³⁹) erlassenen Grundsatz-Entscheidungen der Königlichen Curie zusammentragen. Nach der Revision bekräftigte die Königin diese Sammlung durch königliches Dekret und machte ihre Anwendung gleichzeitig auch für die unteren Gerichte obligatorisch. In dieser Sammlung waren letztendlich die durch die Rechtsprechung größtenteils bereits früher akzeptierten und übernommenen Entscheidungen der Curie zusammengefaßt. Das *Planum Tabulare* enthielt vorwiegend privatrechtliche und verfahrensrechtliche Vorschriften. Es enthielt hauptsächlich das Recht des Adels, in das das Recht des städtischen Bürgertums so gut wie möglich eingeschmolzen wurde, während die Rechtsverhältnisse der Leibeigenen fast völlig außer Acht gelassen blieben.

Für die Wertung des *Planum Tabulare* muß man sich vor Augen führen, daß die Richter in Ungarn nach einer auf Jahrhunderte zurückgehende Auffassung verpflichtet waren, die Rechtslücken nach ihrem natürlichen Rechtsempfinden bzw. nach Maßgabe der Lösungen, welche durch das *ius imperiale* – als *naturalis ratio* – vorgegeben wurden, zu beheben. Natürlich waren auf diese Weise Unebenheiten in der Justiz entstanden, die das Oberste Berufungsgericht zu glätten hatte. Dies wurde anhand des *Planum Tabulare* verwirklicht, welches dann in Privatsammlungen über das Ende des 18. Jahrhunderts (weit) hinaus fortgeführt wurde.⁴⁰

Die Etablierung der mit *der naturalis ratio* übereinstimmenden *ius commune*-Regeln wird in der Sammlung recht genau widerspiegelt. In alle Rechtsgebiete sind Elemente des *ius commune*

³⁹ Zur Entstehung der Königlichen Kurie: BÓNIS, György: *A bírósági szervezet megújítása III. Károly korában (Systematica Commissio)*. [Die Erneuerung der Gerichtsorganisation in der Zeit von Karl III. Systematica Commissio] Budapest, 1935. Literatur zum *Planum*: WENZEL, Gusztáv: *Visszapillantás az előbbi magyar Curiának 1724–1769-iki működésére*. [Rückblick auf die Tätigkeit der vormaligen Königlichen Kurie zwischen 1724–1769] Budapest, 1875. DEGRÉ, Alajos: A *Planum Tabulare* keletkezésével kapcsolat kérdések. [Fragen bezüglich der Entstehung des *Planum Tabulare*] In: *Kolosváry Bálint Emlékkönyv*. Budapest, 1939. S. 101–109.

⁴⁰ Zur Liste der Privatsammlungen siehe ZLINSZKY, János – SZABÓ, Béla: Ungarn. In: RANIERI, Filippo (Hrsg.): *Gedruckte Quellen der Rechtsprechung in Europa (1800–1945)*. Frankfurt am Main, 1992. S. 956–957.

aufgenommen. Sowohl aus dem Verfahrensrecht als auch aus dem Personen-, Erb-, Sachen- und Schuldrecht kann man Bestimmungen aufführen, welche unmittelbar auf das römische Recht zurückzuführen sind.

Ohne die Bedeutung *des Planum Tabulare* in Frage stellen zu wollen, muss man jedoch darauf hinweisen, daß die Rechtsfortbildung durch die Gerichte in erster Linie nicht durch die Tätigkeit der Curie verwirklicht wurde. Unsere aus dem 18. Jahrhundert stammenden Akten (von denen bislang nur ein Bruchteil von der Forschung erschlossen ist) belegen, daß auch die Anwälte oft bemüht waren, ihre Argumentation mit dem *ius civile* zu untermauern.⁴¹ Auch die Gerichte akzeptierten ohne weiteres die ihnen rational erscheinenden Argumente aufgrund der *aequitas naturalis*. Natürlich stießen diese Bestrebungen auf Schranken in der ständischen und durch feudale Verhältnisse begründeten Haltung, welche die Gerichte, die die wirtschaftlichen Notwendigkeiten durchaus erkannten, nicht immer überwinden konnten. Auch die Gesetzgebung des 18. Jahrhundert erkannte die Notwendigkeit einer Modernisierung immer mehr. Aber abgesehen von Teilergebnissen konnte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nicht viel erreicht werden.

5. Der politisch motivierte Gedanke einer Unabhängigkeit Ungarns im Gebiet des Rechts stammt eindeutig aus den Reihen der Adeligen. Für das Rechtsleben des Bürgertums, das wenig politischen, aber größeren wirtschaftlichen Einfluß hatte, erschienen die Rechtsprinzipien westlicher (kaiserlicher) Herkunft gar nicht so anstößig. Dies zeigen die Angaben zu den neuzeitlichen Universitätsbesuchen und zu der Verbreitung der Rechtsbücher. Die Popularität der „Bibel des Adels“, des *Tripartitums* von Werbőczy, hatte die Aufmerksamkeit der das Rechtspflegemonopol besitzenden Adeligen eindeutig auf die ungarnspezifischen Rechtsinstitute gelenkt. Aber ohne die Wirkung des *ius commune* im Hintergrund, als „schleichende Unterwanderung“ ständig präsent, wäre – meines

⁴¹ BÓNIS, György: *Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után 1686–1708*. [Die Gerichtsbarkeit in Ofen und Pest nach der Vertreibung der Türken 1686–1708] Budapest, 1962. S. 316–317.

Erachtens – das System des ungarischen Privatrechtes nicht funktionstüchtig gewesen. Die „*tacita receptio*“⁴² durch eine allmählich Aufschwung nehmende Rechtswissenschaft und die sich auf den Brauch sowie auf allgemeine Rechtsgrundsätze berufende Rechtspraxis akzeptiert, deutete in der frühen Neuzeit auf eine Akzeptanz der modernen europäischen Rechtssätze hin. Das ungarische Rechtsleben rezipierte das europäische gemein(sam)e Recht nicht durch große Gesetzgebungsakte sondern mit einer dem Bedarf angemessenen Einsichtigkeit. Dank ihrer Bildung, vielleicht sogar entgegen ihren politischen Überzeugungen, hatten die ungarischen Rechtsgelehrten diese „Unterwanderung“ gefördert und sich ihrer bedient.

⁴²ZLINSZKY, János: A magyar magánjog történetének hiányzó fejezetei (A római jog csendes recepciója hazánkban?). [Die fehlenden Kapitel der ungarischen Privatrechtsgeschichte. Stillschweigende Rezeption des römischen Rechts in Ungarn?] In: *Állam és Jogtudomány*, 1985. S. 560–565.

VERWEISE AUF DAS NATURRECHT IN DEN QUELLEN DES SPÄTFEUDALEN UNGARISCHEN PRIVATRECHTS

In jedem Zeitalter gab es Fragen zur Legitimität des Rechts, und die Juristen des jeweiligen Zeitalters haben stets nach den Argumenten gesucht, die für sie selbst und für ihre Zeitgenossen am überzeugendsten waren. Sie stellten sich Fragen wie „Woher kommt das Recht?“. „Warum ist sie gültig? An wen oder an was wenden wir uns, um das Recht zu rechtfertigen?“¹

Im Zusammenhang mit dem Thema unserer Konferenz habe ich mir das nicht besonders bescheidene Ziel gesetzt, dass ich anhand einiger bekannter Quellen des frühneuzeitlichen ungarischen Privatrechts die Frage beantworte, bei welchen privatrechtlichen Institutionen und Regeln auf das Naturrecht und auf die menschliche Natur Bezug genommen wurde. Weil dieser Themenbereich noch nicht vollständig erforscht ist, wollte ich mich vergewissern, ob es im Laufe der Zeit eine – parallel mit den europäischen Vorgängen – gewisse Verschiebung in der Entwicklung des ungarischen Privatrechts hin zu Lösungen gab, die auf den Prinzipien des „weltlich und bürgerlich werdenden“ Naturrechts beruhten.

Und wie so oft hat die Beschäftigung mit diesem Thema bisher mehr Fragen als Antworten aufgeworfen.

Auf der Grundlage der mir zur Verfügung stehenden Quellen musste und konnte ich die Bedeutung naturrechtlicher Argumente und Ideen im frühneuzeitlichen Ungarn in zwei Richtungen untersuchen. Einerseits habe ich als Vorfrage zu beurteilen versucht, wie

¹ STOLLEIS, Michael: The Legitimation of Law through God, Tradition, Will, Nature and Constitution. In: STOLLEIS, Michael – DASTON, Lorraine (eds.): *Natural Law and Laws of Nature in Early Modern Europe Jurisprudence, Theology, Moral and Natural Philosophy*. London, 2008. S. 45.

die Autoren der frühneuzeitlichen ungarischen Rechtsliteratur mit dem Phänomen des Naturrechts umgingen, dem bereits im Mittelalter eine bedeutende Legitimationsrolle zukam. Welche Antworten wurden – wenn überhaupt – auf die folgenden Fragen gegeben: Gibt es überhaupt Recht, das außerhalb des positiven Rechts steht und davon unabhängig ist? Wie können die Inhalte dieses Rechts erkannt werden? Welche Bedeutung hat es innerhalb der gesamten Rechtsordnung?

Andererseits im Zusammenhang mit der letzten Frage könnte man die nicht einfache Untersuchung wagen, inwieweit trat das Naturrecht als subsidiär heranzuziehende Rechtsquelle bei der Auslegung der Gesetze und eventuell des Gewohnheitsrechts und bei Lücken der Rechtsordnung in Ungarn in Erscheinung.² Inwieweit wurden naturrechtlicher Grundsätze in der Rechtspraxis angewendet, wenn überhaupt.

Hatten die Regeln des Naturrechts in Ungarn überhaupt eine konkrete rechtliche Wirkung? In welchen Kontexten und bei welchen rechtlichen Lösungen finden wir sie als Bezugspunkt?

Im Folgenden werde ich in chronologischer Reihenfolge versuchen, vorläufige Antworten auf die obigen Fragen zu finden, wobei ich zwei Themenstränge (theoretische Annäherung an das Naturrecht, sowie Verdichtung der naturrechtlichen Bezüge im materiellen Recht) bis zum Mitte des 18. Jahrhunderts zu verfolgen versuche.

1. MITTELATER

Obwohl die Dokumente, die das mittelalterliche ungarische Rechtsleben widerspiegeln, meines Wissens noch nicht systematisch unter diesem Gesichtspunkt untersucht worden sind, haben

²Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Naturrecht wurde als subsidiär geltendes und anwendbares Recht im kontinentalen Europa angesehen. Siehe SCHRÖDER, Jan: *Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500–1933)*. München, 2012. S. 114. KLIPPEL, Diethelm: *Rechtsphilosophie und Naturrecht*. In: JAEGER, Friedrich (Hrsg.): *Enzyklopädie der Neuzeit* 10. Stuttgart, 2009. S. 716, 724.

wir sporadische Hinweise darauf, dass sich die Aussteller in einigen Dokumenten und Urteilen auf bestimmte, aus dem göttlichen Recht abgeleitete Grundsätze bezogen.

Man muss wissen, dass bis zum Ende des 14. Jahrhunderts beispielsweise die Urkunden, in denen die Urteile der königlichen Kurie verkündet wurden, sich fast ausschließlich auf Gewohnheiten bezogen, während danach immer häufiger Dekrete oder Gesetze erschienen.³ Diese Gesetze wurden jedoch, wie ihre europäischen Pendanten, größtenteils auf der Grundlage bestehender Bräuche niedergeschrieben, und die Bräuche erwähnten nur selten das Naturrecht oder das göttliche Recht, das als gleichwertig angesehen wurde. Im mittelalterlichen ungarischen Gewohnheitsrecht kam diese Erwähnung vor allem in zwei Fällen häufiger vor: im Zusammenhang mit Änderungen des Ordensstatus, wie der Adellung oder der Emanzipation von Sklaven, und im Zusammenhang mit der Erbfolge von Frauen.⁴

In anderen Fällen gibt es jedoch vereinzelte Hinweise darauf, dass eine Handlung im Einklang mit dem Naturrecht erfolgt ist. Im Jahr 1265 wurde in einer Urkunde, die die Ausgabe eines Tochterviertels beurkundete, auf das Naturrecht hingewiesen.⁵ Im Jahr 1332 wurde in einer Erbschaftsangelegenheit festgestellt, dass eine Tochter zwar nach dem Naturrecht von ihrem Vater erben konnte, da das ungarische Gewohnheitsrecht dies aber nicht zuließ, glich der König diesen Mangel durch besondere Gnade mit der Sohnesbildung (*fiúsítás*) aus.⁶

³TRINGLI István: *A magyar szokásjog és a protestáns természetjog magyarrul. A Hármaskönyv első magyar fordításai és a Lex politica Dei.* [Ungarisches Gewohnheitsrecht und protestantisches Naturrecht in ungarischer Sprache. Die ersten ungarischen Übersetzungen des Hármaskönyv und der Lex politica Dei.] Debrecen, 2021. S. 6.

⁴Ebd. S. 30.

⁵„... *eadem domina confessa est viva voce, quod Georgius et fratres sui predicti super quarta de possessionibus patris sui prefati iure nature sibi debita satisfecissent.*“ Siehe ILLÉS József: *Bevezetés a magyar jog történetébe. Források története.* [Einführung in die Geschichte des ungarischen Rechts, Die Geschichte der Quellen] Budapest, 1930². S. 385.

⁶BÍRÓ Zsófia: *A fiúsítás gyakorlata a Hármaskönyvig.* In: *FORVM Publicationes Doctorandorum Juridicorum* 2017. S. 61–62. „... *cui domine licet de iure naturali atque positivo hereditas deberetur paterna, tamen quia*

Und diese Hinweise entbehrten nicht einer gewissen theoretischen Grundlage. Denn wir können vereinzelte Spuren ungarischer Autoren (vor Weböczy's *Tripartitum*) entdecken, die sich – auch auf theoretischer Ebene – zur möglichen Rolle von Rechtsregeln jenseits des positiven Rechts äußern. In der scholastisch-kanonistischen Tradition konnten diese Regeln natürlich nicht vom göttlichen Willen und Gerechtigkeit getrennt werden.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, während der Regierungszeit von König Matthias I., in den 1460er und 1470er Jahren, entstand in der ungarischen königlichen Kurie eine Zusammenstellung, die in der Literatur als *Somogyvár*er Formelbuch bezeichnet wird. Es enthält eine Glosse, in der vier Rechtsquellen unterschieden werden: Gesetz, Gewohnheit, Recht und Dekret. Mit *ius* meinte der Verfasser der Glosse das Naturrecht, das sogenannte göttliche Recht, das für alle gilt.⁷ Das *ius* ist die göttliche Gerechtigkeit, die unabhängig von Gewohnheit, Dekret und Gesetz ist, und die allen das gibt, was ihnen zusteht.⁸

Nach der Glosse hat der Richter „nach Gott und seiner Gerechtigkeit“ zu entscheiden und jedem das Seine zu geben, muss also gegenüber den Normen des positiven Rechts das göttliche Recht und das Naturrecht anwenden. Die Glosse beweist, wie vertraute Begriffe das vom Gott abgeleitete und vor allem im kanonischen Recht zum Ausdruck kommende *ius divinum* und das die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit vertretende *ius naturale* in der Gedankenwelt des mittelalterlichen Menschen waren.

huic iuri repugnat observata ab antiquo regni nostri Hungarie consuetudo, que nonnisi masculum heredem in patriam hereditatem succedi permittit...“

⁷BÓNIS György: A somogyvári formuláskönyv. [Das Formelbuch von Somogyvár] In: BODOR András et al. (Hrsg.): *Emlékkönyv Kelemen Lajos születésének nyolcvanadik évfordulójára*. Bukarest-Kolozsvár, 1957. S. 117–133. (Bónis spricht hier nicht über diese Glosse.) Siehe aber BÓNIS György: Einleitung. In: DÓRY, Franciscus – BÓNIS, Georgius – BÁCSKAI, Vera (Hrsg.): *Decreta regni Hungariae. Gesetze und Verordnungen Ungarns 1301–1457*. Budapest, 1976. S. 24–25. TRINGLI 2021. S. 5–6.

⁸„*Ius siquidem semper debet habere locum suum et comprehendit omnia premissa secundum deum et eius iustitiam, quitquid agitur in iudicio debet adimplere (!) secundum iura salubriter, et per iudicem ordinarium non obstantibus consuetudinibus, decretis et legibus quibuscunque, reddendo unicuique quod suum est.*“ BÓNIS 1976. S. 24–25. TRINGLI 2021. S. 30.

2. DAS 16. JAHRHUNDERT

2.1. *Ius naturale* und *ius divinum* im *Tripartitum*

Uns zur Frühen Neuzeit nähernd, müssen wir bei der Untersuchung der vermuteten Rolle der Idee des Naturrechts im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen ungarischen Recht natürlich vom sogenannten *Tripartitum* ausgehen. Denn die frühneuzeitliche Auffassung von der Bedeutung des Naturrechts im ungarischen Rechtsleben kommt am deutlichsten im *Tripartitum* zum Ausdruck, einem Stephan Werbőczy⁹ zugeschriebenen Rechtsbuch, das 1517 gedruckt war.

Die Lehrmeinungen zur Rolle des Naturrechts finden sich vor allem im Prolog, der als theoretische Einführung gilt, und dessen Bedeutung in den vergangenen Jahrhunderten von Juristen und Historikern, die sich mit dem Gesetzbuch befassten, höchst kontrovers beurteilt wurde.

Der Prolog ist der am wenigsten unabhängige Teil des Rechtsbuches. Es ist seit langem bekannt, dass es sich bei diesem Teil des *Tripartitums* um eine Zusammenstellung handelt, die auf einer relativ breiten Palette von Quellen beruht und wahrscheinlich nicht Werbőczy's eigenes Werk ist.¹⁰ Es ist jedoch nicht unsere Aufgabe, die Quellen der im Prolog zum Ausdruck gebrachten Ideen aufzuzählen und die Frage der Urheberschaft zu untersuchen. Vielmehr sind es die Thesen des Prologs zur Bedeutung des *ius naturale*, auf die wir – natürlich in gebotener Kürze – uns konzentrieren müssen.

Der Prolog enthält verschiedene Ansätze zu Wesen, Einteilung, Ursprung und Zweck des Rechts, zum Verhältnis zwischen *ius*, *lex* und *consuetudo* sowie zu den Pflichten eines guten Richters. Diese Punkte werden in scholastischer Manier im Rahmen von *quaestio-*

⁹SZABÓ Béla: Werbőczy, Stephanus. In: STOLLEIS, Michael (Hrsg.): *Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*. München, 2001². S. 668–669.

¹⁰BÓNIS György: Der Zusammenhang der Summa Legum mit dem *Tripartitum*. In: *Studia Slavica Hungarica*, 1965, Nr. 3–4. S. 373–409. BLAZOVICH László: A *Tripartitum* és forrásai. [Die Quellen des *Tripartitums*] In: *Századok*, 2007, Nr. 4. S. 1011–1023.

nes und dann *distinctiones* diskutiert. Der Autor führt eine Reihe von rechtlichen Unterscheidungen ein, die aus der zivilrechtlichen Literatur bekannt sind: *ius scriptum* und *non scriptum*; *ius publicum* und *privatum*; *ius naturale*, *gentium* und *civile* und so fort.¹¹

Bei der Bewertung des Naturrechtskonzepts im *Tripartitum* ist zu berücksichtigen, dass das Rechtsbuch in einer Übergangszeit entstand, in der das kanonische Recht und der von ihm definierte Rechtsbegriff, der auf der christlichen Moral beruhte, an gesellschaftlicher Bedeutung verlor. Obwohl die Rolle des weltlichen Rechts gestärkt wurde, ist die moderne Auffassung des Naturrechts, in der die Grundsätze der Billigkeit und der Gerechtigkeit als unverzichtbare Merkmale einer geordneten Gesellschaft angesehen werden, noch nicht geboren wurde. In diesem Vakuum war noch nicht wirklich geklärt, wie die formalen Bestimmungen des Herrschers oder die gewohnheitsrechtlichen Regeln mit höheren moralischen Geboten vereinbar sein müssen.¹² Aus europäischer Sicht kann man sagen, dass der theoretische Teil des *Tripartitums* ein Produkt der Epoche des „Naturrechts vor dem Naturrecht“ ist, die – nach der gängigen Chronologie – als das katholisch moraltheologische Naturrecht der Spätscholastik bezeichnet wird.¹³

Nach der Einleitung zum *Tripartitum* besteht das Wesen der Gerechtigkeit – in Anlehnung an die antiken Autoritäten – darin, jedem zu geben, was ihm zusteht. Gleichzeitig identifiziert sie die Kategorie der Gerechtigkeit mit der des Rechts, und um dies zu

¹¹ RADY, Martyn: The Prologue to Werbőczy's *Tripartitum* and its Sources. In: *The English Historical Review*, 2006, Nr. 490. S. 106.

¹² SZMODIS Jenő: Werbőczy jogbölcseleti koncepciójáról. [Werbőczy's Konzept der Rechtsphilosophie] In: *Publicationes Universitatis Miskolcensis, Sectio Juridica et Politica*, 2013. S. 170.

¹³ THIEME, Hans: Natürliches Privatrecht und Spätscholastik. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung*, 1953. S. 230–266. KAUFMANN, Matthias – SCHNEPF, Robert: *Politische Metaphysik. Die Entstehung moderner Rechtskonzeptionen in der Spanischen Scholastik*. Frankfurt am Main et al., 2007. SEELMANN, Kurt: *Theologische Wurzeln des säkularen Naturrechts: das Beispiel Salamanca*. In: WILLOWEIT, Dieter (Hrsg.): *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*. München, 2000. S. 215–227. Auf die säkularen Wurzeln konzentriert sich SCATTOLA, Merio: *Das Naturrecht vor dem Naturrecht. Zur Geschichte des „ius naturae“ im 16. Jahrhundert*. Tübingen, 1999.

erreichen, ist sie gezwungen, den Begriff der Gerechtigkeit zu dualisieren: Man spricht von natürlicher und gesetzlicher Gerechtigkeit.¹⁴ Wenn der Verfasser das Recht als das „*billich vnd recht / welches von der Gerechtigkeit herkommet*“ definiert, lässt er jedoch offen, ob er die naturrechtliche oder die positiv rechtliche Gerechtigkeit meint.¹⁵

Der Text¹⁶ versucht, das Verhältnis des menschlichen Rechts zur *lex aeterna*, dem göttlichen Recht, und zur *lex naturalis* zu erhel-

¹⁴ *Tripartitum* Prolog. 1. 3. §: „*Duplex est autem iustitia, scilicet naturalis, & legalis. Naturalis: est constans, & perpetua voluntas, ius suum (ut praenotatum est) unicuique tribuens. Et sine illa nullus potest regnum Dei possidere. Legalia vero dicitur: lex, quae saepe mutatur sine qua, nec gentes, nec regna, diu poterunt permanere. Unde & iustum aliquid dupliciter intelligitur fieri; uno modo ex ipsa natura rei, quod dicitur ius naturale; alio modo, ex quodam statuto inter homines, quod dicitur ius positivum.*“ = „Die Gerechtigkeit aber ist zweyerley. Die Natürliche / vnd welche wir nach menschen Satzungen vnd Rechten regulirn. Die Natürliche ist / (wie oben vermeldet) ein fürsetzlicher beständiger vnablässlicher will / einem jeden das / was jhme von Rechts vnd biligkeit wegen gebürt / zuzueignen. Vnd ohne diese kan keiner das Reich Gottes besitzen. Die andere aber ist das Gesetz selbsten / welchs sich verendern lest / vnd ohne welche Völckher vnd Königreich nicht lang bestehen mögen. Dahero dann gerecht sein / zweyerley verstandt hat. Eins theils / Zu deme vns die natur vnd beschaffenheit der sachen treibt / welchs das Natürlich Recht genennet wird: Anders theils / welchs von den statuten vnd menschen satzungen herfließet vnd Ius positium genennet wird.“ Die deutsche Übersetzung: *DECRETVM oder TRIPARTITVM OPVS Der LandtsRechten vnnnd Gewonheiten des Hochlöblichen Königreichs Hungern* / Durch STEPHANVM DE WERBEVTZ In Lateinischer Sprach beschrieben. An jetzo aber der Hochberühmbten Teutschen Nation zu gutem auß dem Latein ins Teutsch trewlichst vertirt vnnnd gebracht: Durch Avgvstinvm Vvagnervm, Wienn in Osterreich, [1599]. http://repertorium.at/qu/1599_opus_tripartitum_dt.html.

¹⁵ *Tripartitum* Prolog. 2. pr.: „*Jus autem, quantum ad nostrum propositum spectat, tantum valet, sicut rectum, vel iustum, quod a iustitia derivatur. Et in proposito, accipitur pro nostris consuetudinibus sive scriptis, sive non scriptis.*“ = „Das Recht / (souil vnser propositum vnd vorhaben belangt) gült souil als billich vnd recht / welches von der Gerechtigkeit herkommet / vnd wird dasselbe allhie / in vnserm vorhaben / für vnsern Landtsbrauch vnd Gewonheiten / es seyend dieselben in Schrifften verfasst oder nicht...“

¹⁶ *Tripartitum* Prolog. 6. 7. §: „*Ideo leges humanae emanare debent e lege divina. Nam illa respublica sola est ordinata, quae legibus regulatis lege divina gubernatur. Lex ergo, contra legem divinam, nec populi assensu, nec consuetudine diuturna est valida.*“ = „Derowegen soll solche Menschen Satzung jhren vrsprung auß Gottes Wort haben. Dann das ist allein ein wolbesteltes Regiment

len, indem er feststellt, dass ein Gesetz, das dem göttlichen Recht widerspricht, weder durch die Zustimmung des Volkes noch durch eine seit langem bestehende Gewohnheit gültig gemacht wird. Dieser Gedanke bringt das Konzept des *Tripartitums* ausdrücklich näher an naturrechtliche Vorstellungen heran.¹⁷

Der Verfasser des betreffenden Teils des *Tripartitums* versteht unter dem Naturrecht auch das gemeine Recht der Nationen („*commune omnium nationum*“), da es überall durch den Impuls der Natur und nicht durch die Schaffung eines Gesetzes besteht.¹⁸ Er unterscheidet innerhalb dieses Rechts zwischen Regeln, die sich aus der intelligenten Natur des Menschen, aus seinem göttlichen Ursprung ergeben, und Motiven, die auf die menschlichen Instinkte zurückzuführen sind, die uns zu Tieren ähnlich machen.¹⁹ Er be-

/ welchs mit solchen Satzungen gubernirt vnd gefüret wird / die Gottes Wort gemeß / vnd darnach regulirt sind. Darumb diejenige Satzungen / welche der ordnung Gottes zuwider / können weder mit einhelligem willen des Volcks / noch jrgent durch eine langwerige Gewonheit eingefürt / noch für recht erkennen werden.“

¹⁷ SZMODIS 2013. S. 173.

¹⁸ *Tripartitum* Prolog. 2. 4. §: „*Jus igitur naturale: est commune omnium nationum, eo quod ubique instinctu naturae, & non constitutione aliqua habetur; sive, quod natura omnia animalia docet, & docuit. Et hoc non solum est humani generis proprium, sed etiam omnium animalium.*“ = „Das Natürliche Recht ist allen Nationen vnd Völckern darumb gemein / weiln dasselbe allein auß natürlicher anreizung / vnd nicht durch vorgeschriebene satzungen vnd Recht herkommet / welches die Natur nit allein die Menschen / sondern auch alle andere vnuernünfftige Thier gelehret hat vnd lehret.“

¹⁹ *Tripartitum* Prolog. 2. 6. §: „*Jus itaque naturale dupliciter potest considerari; uno modo in quantum consideratur homo, prout habet in se naturam rationalem, in qua participat cum divinis. Et sic, jus naturale, quod cadit in homine, dicitur jus divinum. Alio modo, jus naturale consideratur in homine, quantum ad naturam sensualitatis, in qua participat cum caeteris animalibus, ut sensu, motu, & instinctu. Et hoc modo jus cadens in homine, dicitur esse jus naturale.*“ = „Ist derowegen das Natürliche Recht auff zweyerley weiß zuuerstehen. Eins mals wenn wir einen menschen betrachten / als daß derselbige Natürliche vernunft habe / vnd Göttlicher Rechten dardurch fähig sey. Darumb dann solche capacitas vnd fähigkeit / menschlich dauon zu reden / das Göttlich Recht heist. Wenn wir aber einen Menschen nach seiner natürlichen empfindlichkeit betrachten / derer auch vnuernünfftige Thier theilhaftig sind / Als der fünff Sinnen / daß sich etwas bewegt / oder sonsten von seinem fleisch vnd bluet zu etwas angereizet wird / helt man solchs für das natürliche menschliche Recht.“

trachtet nur die erste Gruppe des Naturrechts als sogenanntes göttliches Recht und hält das positive Recht, das dem widerspricht, natürlich für ungültig.²⁰

Aber die Verbindung zwischen dem *ius naturale* und dem *ius gentium* wird noch weiter analysiert, wenn der Verfasser zwischen dem ursprünglichen *ius gentium* und dem abgeleiteten Völkerrecht unterscheidet. Nach Auffassung des *Tripartitums* ist das ursprüngliche Völkerrecht, zu dessen wichtigsten Grundsätzen das Verbot gehört, anderen zu schaden, praktisch mit dem Naturrecht identisch.²¹ Er unterscheidet das abgeleitete *ius gentium* vom Naturrecht, wenn er, die Idee des Naturzustandes zitierend, sagt: Unter dem Naturrecht war alles gemeinschaftlich, jeder war frei; und durch das Recht der Nationen fand die Auflösung des Landes und die Trennung der Güter statt.²² Indem er in Anlehnung an Bartolus das abgeleitete *ius gentium* akzeptiert, erkennt er in der Tat an, dass

²⁰ *Tripartitum* Prolog. 9. 2. §: „*Concludamus ergo, quod per statutum, ac legem, vel rescriptum, non potest jus naturale, vel divinum in sui universo tolli.*“ = „Derohalben schliessen wir / daß die Statuta, Landtrechten / Gesetz vnd Rescripta das Natürlich oder Geistlich Recht ganz vnd gar nit auff heben mögen...“ SZMODIS 2013. S. 173.

²¹ *Tripartitum* Prolog. 2. 7. §: „*Jus gentium primaevum est: quo omnes gentes ab initio usae sunt, naturali ratione indictum absque aliqua constitutione gentium, ut neminem laedere &c.*“ = „Jenes ist allein von Natürlicher Menschlicher vernunft ohne zuethuung einer menschen Satzungen eingefüret worden. Als keinen menschen beleidigen etc.“

²² *Tripartitum* Prolog. 2. 8. §: „... *quia jure naturali omnia erant communia, omnes erant liberi; de jure vero gentium, facta est divisio dominiorum, & rerum inventa separatio; introducta sunt bella, captivitates, servitutes, & alia hujusmodi, quae juri naturali sunt contraria.*“ = „Dann von Natur alle ding gemein / vnd alle menschen frey geboren sind. Auß der Völcker Recht ist herkommen vnd für billich erkant worden / daß ein jeder an güttern vnd eigenthumb seinen gewissen bescheidenen theil habe / vnd dessen ein Herr sey. Es lest auch zu / Krieg / welche darnach gefengnussen / dienstbarkeiten / vnd anders mehr vervrsachen / Welchs der Natürlichen freyheit zuwider ist.“ Siehe BÓNIS Péter: *A Tripartitum forrásai és az európai ius commune*. [Die Quellen des *Tripartitum* und das europäische *ius commune*] In: MÁTHÉ Gábor (Hrsg.): *A magyar jog fejlődésének fél évezrede. Werbőczy és a Hármaskönyv 500 esztendő múltán*. Budapest, 2014. S. 219.

es Regeln gibt, die durch die „*ratio publici boni*“, also durch die gegebenen sozialen Verhältnisse, geprägt sind.²³

Das *Tripartitum* erklärt nicht nur die Ungültigkeit des positiven Rechts, wenn es im Widerspruch zu den Regeln des Naturrechts – das als göttliches Recht angesehen werden kann – steht, sondern misst dem Verweis auf das Naturrecht in zwei Punkten weitere Bedeutung bei. Diese Fragen haben in der Folgezeit im politischen und rechtlichen Leben Ungarns große Bedeutung erlangt.

Zum ersten: Wenn der Verfasser des entsprechenden Teils des *Tripartitums* in seiner Analyse der Quellen des positiven Rechts im Anschluss an Bartolus die Gleichheit von Gewohnheit und Gesetz bekräftigt („*Denn alles ius besteht aus Gesetzen und Gewohnheiten, das heißt aus geschriebenem und ungeschriebenem Recht*“),²⁴ so stellt er fest, dass eine der Bedingungen für die Gültigkeit der Gewohnheit die Vernunft ist. Schon die mittelalterlichen Autoren vertraten die Auffassung, dass das Gewohnheitsrecht in seiner Anwendung vernunftmäßig oder *rationabilis* sein muss.²⁵ Da sich das,

²³ *Tripartitum* Prolog. 2. 8. §: „*Jus gentium secundarium, est jus, a gentibus non ratione naturali, sed ratione publici boni, & ad communem usum introductum.*“ = „Das andere oder jüngere aber ist von den Völkern nicht auß Natürlicher bewegung / sondern in ansehung des allgemeinen nutzes vnd gebrauchs eingefüret.“

²⁴ *Tripartitum* Prolog. 11. 1. §: „*Quamvis haec non sit essentialis differentia. Nam licet lex a principe lata non esset scripta, tamen non ideo desineret esse lex. Et si consuetudo redigeretur in scriptis, adhuc esset consuetudo; ut consuetudines feudorum, quae redactae sunt in scriptis.*“ = „Zum andern / dieweil das Gesetz ein geschribnes / vñ die Gewonheit nicht ein geschribnes Recht ist: Wiewol die schrift nicht der wesentliche vnterscheid des Gesetzes ist. Dann wann ein Landtsfürst ein Gesetz gibt ohne schriften / wird dennoch dasselb ein Gesetz bleiben vnd heissen. Vnd ob schon ein Gewonheit hernach beschriben wirdt / behelt sie dennoch den namen der Gewonheit / als die Lehenrecht / welche gleichwol in schriften verfasst sein.“ Siehe RADY, Martyn: *Customary Law in Hungary: Courts, Texts, and the Tripartitum*. Oxford, 2015. S. 23. IBBETSON, DAVID: Custom in the Tripartitum. In: RADY, Martyn (Ed.): *Custom and Law in Central Europe*. (Centre for European Legal Studies, Occasional Paper no 6) Cambridge, 2003. S. 16. und 18.

²⁵ *Tripartitum* Prolog. 10. 3. §: „*Primo, ut sit rationabilis. Est autem rationalis, cum tendit & accedit ad finem juris.*“ = „Erstlichen / daß sie auß vernünftigen gueten vrsachen vnd bewegnussen herkommen: das ist / auff das ende der Rechten gericht sey.“

was vernünftig war, mit dem göttlichen Recht und dem Naturrecht überschneidet, konnten schon etablierte Grundregeln zugunsten höherer Gebote außer Kraft gesetzt werden.²⁶

Nach der Konzeption des *Tripartitums* war es nicht notwendig, die Angemessenheit einer Gewohnheit zu beweisen, solange sie nicht gegen die Regeln des *ius naturale*, *ius gentium* oder *ius positivum* verstieß. In diesem Fall wurde also die Rationalität der Gewohnheit presumiert, er wurde als im Einklang mit dem göttlichen Gesetz stehend und auch als dem Gemeinwohl förderlich angesehen.²⁷

Zum zweiten: Die andere Aussage – die später im öffentlichen Recht große Bedeutung erlangte – findet sich in Teil II. des *Tripartitums*.²⁸ Demnach darf der Herrscher keine willkürlichen Gesetze erlassen, insbesondere keine, die dem göttlichen und natürlichen Recht widersprechen oder die Freiheit des Volkes, der Nobilität beeinträchtigen. Die Gesetze müssen die Zustimmung des Volkes haben, und diese darf auch nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des göttlichen und natürlichen Rechts stehen.

²⁶ RADY 2015. S. 66. GARRÉ, Roy: *Consuetudo. Das Gewohnheitsrecht in der Rechtsquellen- und Methodenlehre des späten ius commune in Italien (16–18. Jahrhundert)*. Frankfurt am Main, 2005. S. 170–171.

²⁷ *Tripartitum* Prol. 10. 3. §: „*Et quia in hoc non sunt speciales regulae, dic: quod consuetudo, quae non est contra jus naturale, gentium, vel positivum, praesumitur rationabilis.*“ = „Vnd weilen absunderliche Regeln von der Gewonheit nicht verhanden / noch fürgeschriben sindt / so sage / daß diejenige Gewonheit / welche den natürlichen allgemeinen Burgerlichen Landt vnd Statrechten nicht zu wider / vermoetlichen vernünftig sey.“

²⁸ *Tripartitum* II. 3. 3. §: „*Atiam princeps proprio motu & absolute, potissimum super rebus juri divino & naturali praejudicantibus, atque etiam vetustae libertati totius Hungaricae gentis derogantibus, constitutiones facere non potest, sed accersito interrogatoque populo: si eis tales leges placeant, an ne? Qui cum responderit, quod sic: tales postea sanctiones (salvo semper divino naturalique jure) pro legibus observantur.*“ = „Aber der Landtsfürst kan für sich selbst absolute, vnd auß eigner bewegnuß kein Gesatz machen / welches den Göttlichen vnd Natürlichen Rechten praejudicirlich vnd nachtheylig / oder aber sonsten der alten Freyheit deß ganzen Hungerischen volcks zu wider were: Sondern sol zuuor das volck zusammen fordern lassen vnd fragen / ob jhme solche satzungen gefallen oder nicht. Wann nun dasselbig Ja darzu sagt / alß dann werden solche constitutiones (jedoch das Göttliche vnd Natürliche Recht allezeit vngeändert vorbehalten) für Gesetz hernachmals gehalten.“

Im Konflikt zwischen absolutistischen und ständischen Interessen konnte diese Auffassung von *Tripartitum* als theoretische und moralische Stütze dienen, als die ungarischen Stände den politischen Ambitionen des absolutistischen Staates entgegenzutreten gewollt waren. In einer Zeit, als die Immunitäten, Privilegien und anderen ständischen *iura et libertates* eigentlich als faktische Reste der natürlichen Freiheit im Staate aufgefasst wurden, und der Herrscher diese – ungeachtet ihrer historischen Fundiertheit – aus Gründen des Staatswohls einschränken oder aufheben wollte.²⁹

Im *Tripartitum* wird nur in zwei Abschnitten des materiellen Privatrechts ausdrücklich auf den Grundsatz des Naturrechts verwiesen, und zwar in den Vorschriften über die Aufteilung des Vermögens zwischen Vater und Sohn,³⁰ sowie in den Vorschriften über die Bestellung eines offiziellen Vormunds.³¹ Selbst der Grundsatz „*vim vi repellere*“, den spätere ungarische Autoren mit Vorliebe auf das Naturrecht zurückführen, wird in III. 24 nur implizit, nicht direkt, angedeutet.³²

²⁹ KLIPPEL 2009. S. 721–722.

³⁰ *Tripartitum* I. 53. 10. §: „*Quoniam, pater filio & e contra filius patri, quidquid rerum & bonorum poterit acquirere, jure naturali tenetur.*“ = „Dann beedes der Vatter dem Sohn / vnd diser dem Vater / alle sachen vnd Güeter welche er erworben hat oder erwerben kan / auß natürlichem Rechten schuldig ist.“

³¹ *Tripartitum* I. 115. 6. §: „*Quod autem impuberes, seu illegitmae aetatis pupilli & orphani sub tutela esse debeant, naturali juri rationique consonum & conveniens videtur; ut illi, qui propter imperfectam aetatem sese defendere nequeunt, aliorum tutela defensioneque gubernentur.*“ = „Das aber die pupillen vnd vnmündige Waisen vnter den Gerhabten sein müessen / bringt solches das natürlich Recht vnd die vernunft mit sich / auff daß die jenigen / welche wegen jhres vnuollkommenen alters sich nicht defendirn noch schützen können / vnter eines andern schutz vnnnd schirm sein.“

³² *Tripartitum* III. 24. 1. §: „*Nam si pro tutela rerum, & haereditatum mearum possum amicos & fratres convocare: longe fortius pro corporis & personae meae defensione.*“ BÓNIS 2014. S. 237.

2.2. Reformversuche im Sinne des Naturrechts

Der Verweis auf das Naturrecht wurde aber auch dazu benutzt, das *Tripartitum* zu kritisieren. Der Landtag hatte bereits 1525, also noch zu Lebzeiten von Werböczy, die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Rechtsbuches angesprochen, aber der Prozess wurde erst durch die Arbeit eines Ausschusses in Gang gesetzt, der mit dem Gesetz XXI von 1548 eingesetzt wurde.³³ Der Ausschuss schloss die Überarbeitung, das sogenannte *Quadripartitum*, im Jahr 1553 ab. Das Werk stützte sich vollständig auf das *Tripartitum*, das es erweiterte und überarbeitete. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Ausschuss der Ansicht war, dass die *Tripartitum* bestimmte Punkte anders behandelt hat, als es das göttliche Recht und die natürliche Gerechtigkeit verlangt hätten, und dass diese Punkte gestrichen werden sollten.³⁴ In dieser Hinsicht lehnte sich die Kommission auf den Gesetzestext an, der den Ausschuss entsandt hat, da auch dort ein Verweis auf die großen Grundsätze des göttlichen Rechts und der Gerechtigkeit zu finden war. Auch in diesem Fall bedeutete das göttliche Gesetz das Naturrecht.

Eine Durchsicht des Werkes zeigt jedoch, dass Änderungen im Einklang mit dem göttlichen und natürlichen Recht in der Praxis schwierig umzusetzen sein könnten, und die Herausgeber, die diese Schwierigkeiten sahen, wagten es nicht, das alte Recht in diesem Sinne zu ändern, und die Grundsätze des göttlichen und natürlichen Rechts konnten zu jener Zeit noch nicht in das von Werböczy beschriebene Gewohnheitsrecht aufgenommen werden.³⁵ Ansonsten

³³ „*Videntur etiam per Regiam Majestatem eligendi aliquot viri Jurisperiti, qui jura Regni revideant: Et si quid contra aequitatem, jusque Divinum esse videtur; in melius reforment.*“ Zitiert von ILLÉS 1930. S. 259.

³⁴ Praef.: „... *in quo tamen et ipso non pauca sunt vel penitus omissa, quae omitti non debebant, vel autem aliter, quam juris divini, naturalisque aequitas, vetusque regni observatio exposcere videbatur, praesertim in negotio probationum, juramentaliunq[ue] depositionum, et aliis multis posita.*“ *Quadripartitum Opus Juris Consuetudinarii Regni Hungariae*. Zagrabiae, 1798. S. VI.

³⁵ Praef.: „*Hoc vel inprimis rem ipsam nobis reddebat difficilem, quod in voluminibus ipsis constitutionum, atque observationum hungaricarum, nonnulla talia se se offerebant, quae, si juxta edicti perpetui Tuae Majestatis tenorem ad normam juris Divini, aut Naturalis redigi debeant, necessario in aliqua*

blieben die Exemplare des *Quadripartitums* nur in Handschriften erhalten, und das Werk hat das ungarische Recht nur wenig beeinflusst.³⁶

3. DAS 17. JAHRHUNDERT

3.1. Johannes Kithonich

Eine viel wichtigere Rolle spielten in der Entwicklung des ungarischen Gewohnheitsrechts, insbesondere bei der Festlegung der Regeln des Verfahrensrechts die Werke von Johannes Kithonich (1560–1619).³⁷ Er war im königlichen Ungarn königlicher Generalanwalt (*causarum regalium Director*). Kithonich, der kroatischen Herkunft war, machte sich in der ungarischen Rechtsgeschichte mit zwei Arbeiten einen Namen. Die wichtigere, die *Directio Methodica* wollte den Rechtsstudenten und den Rechtssuchenden ein wirklichkeitsgetreues Bild der heimischen Rechtspraxis und Verfahrensrecht vermitteln.

Ähnlich dem Autor des *Tripartitums* schreibt auch Kithonich eine kürzere theoretische Einführung. Darin folgte er Werböczy in seiner Analyse der Konzepte des *ius naturale*, des *ius humanum*, das er in *ius gentium* und *ius civile* unterteilt, und des *ius divinum*. Er ergänzt seinen Text mit im *Tripartitum* nicht erwähnten Beispielen

sui parte varianda veniebant. Quae res quantum animis, auribusque hominum hujus tempestatis displicebat, clarius, notiusque est, quam ut verbis debeat declarari.“ *Quadripartitum* 1798. S. VIII. Siehe ILLÉS 1930. S. 262.

³⁶ ILLÉS József: *A Quadripartitum közjogi interpolációi*. [Die öffentlichrechtlichen Interpolationen des *Quadripartitums*] (Értekezések a filozófiai és társadalmi tudományok köréből, 4.) Budapest, 1931. BARANYAI Béla: *Vizsgálódás a Quadripartitum körül*. [Untersuchung rund um das *Quadripartitum*] In: ECKHART Ferenc – DEGRÉ Alajos (Hrsg.): *Emlékkönyv Dr. Viski Illés József ny. r. egyetemi tanár tanári működésének negyvenedik évfordulójára*. Budapest, 1942. S. 41–85.

³⁷ WENZEL Gusztáv: *Kitonich János XVII. századbeli magyar jogtudósról és munkáiról*. [Über János Kithonich, ungarischer Jurist des 17. Jahrhunderts und seine Werke] In: *Új Magyar Múzeum*, 1851. S. 128–151. P. SZABÓ, Béla: *Wissenschaftsgeschichtlicher Überblick*. In: MÁTHÉ, Gábor (Hrsg.): *Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn*. Budapest, 2017. S. 371–373.

len für die vom *ius naturale* erfassten Phänomene, auch mit Bezug auf den Naturzustand: „... *una omnium libertas, nullus Dominus, nullus servus, nullus captivus.*“

Gleichzeitig findet er die traditionelle Behauptung lächerlich, dass die hier gehörigen Regeln, nur deshalb Naturrecht genannt werden müssten, weil sie allen Tieren von der Natur beigebracht worden seien.³⁸

Merkwürdig ist auch, dass Kithonich in seiner Schlichtheit einen Widerspruch zwischen *ius naturale* und *ius gentium* sieht.³⁹

Wie das Prolog des *Tripartitums*, beschreibt auch Kithonich die Gerechtigkeit als zweifach: Neben der *iustitia legalis* unterscheidet er die *iustitia naturalis*, deren Kern darin besteht, dass jedem das Seine geben muss, und auch wenn dies nicht immer erreicht werden kann, muss sich jeder darum bemühen.⁴⁰ Es gibt auch zwei Arten, etwas als gerecht zu betrachten: vom Standpunkt der Natur der Sache aus, den wir *ius naturale* nennen, und vom Standpunkt des positiven Rechts aus.⁴¹

In seinem zweiten Werk, in *Centuria*, in dem er korrekte Erklärungen bezüglich hundert Widersprüche und strittigen Fragen des *Tripartitums* zu geben versuchte, bezog er sich nur zweimal auf das *ius naturale*. Zuerst findet er die schon erwähnte, auf das *ius naturale* stützende Regel bezüglich der Teilung des Eigentums zwischen Vater und Sohn (*Tripartitum* I. 53. 10. §) nicht im Gegensatz zum freien Verfügungsrecht der Adelligen über ihre erworbenen

³⁸ Cap. I. quaest. 10.: „*Quanquam* Valla, lib. 4. Elegan. cap. 48. *dicat, Ridiculum esse, Ius Naturale dicere, quia hoc natura, omnia animalia docuit.*“ KITHONICH DE KOZTHANICZA, Joannes: *Directio Methodica Processus Judiciarii Juris Consuetudinarii inclyti Regni Hungariae. Tynnaviae, 1619. S. 26.*

³⁹ Cap. I. quaest. 10.: „*Sic dictum, quia eo fere omnes gentes utuntur, estque contraria dicti Iuri Naturali.*“ KITHONICH *Directio* 1619. S. 26.

⁴⁰ Cap. I. quaest. 14.: „*... est constans, & perpetua voluntas, jus suum unicuique tribuens: non quidem quantum ad actum, sive effectum ipsum, siquidem id non semper fieri potest; fed quantum ad affectum, qui semper paratus est, ad praestandum debitum effectum, si fieri potest.*“ KITHONICH *Directio* 1619. S. 33–34.

⁴¹ Cap. I. quaest. 14.: „*Iustum quoque aliquid dupliciter fieri intelligitur. Vno modo, ex ipsa natura rei, quod jam dictum est Ius Naturale. Et alio modo, ex quodum statuto inter homines, quod similiter praemisum est, Ius esse Positivum.*“ KITHONICH *Directio* 1619. S. 34.

Güter („*super rebus ac bonis & juribus suis possessionariis*“ – *Tripartitum* I. 57. pr.). Denn die erste Lösung entspricht dem Naturrecht, die zweite Möglichkeit aber beruht sich auf das *ius civile*.⁴² Er bezieht sich auch auf das Naturrecht, wenn er die Frage erörtert, ob eine kinderlose Tochter mit eigenem Vermögen, die ohne Testament verstorben ist, von wem beerbt werden kann: von ihrem Vater oder von ihrer Schwester.⁴³

Er ist jedoch der Ansicht, dass die auf dem Naturrecht basierende Regel nicht nur für Jungen, sondern auch für Mädchen gilt.

3.2. Reformversuche des 17. Jahrhunderts im Geiste des Naturrechts

Wie bekannt, aus europäischer Perspektive gesehen, das Naturrecht begründete und legitimierte die Ziele des absolutistischen Staates, die in einer entsprechenden Modernisierung der Rechtsordnung im Interesse des Fürsten, insbesondere in der Ausschaltung der ständischen Gewalten bestand. Diese Instrumentalisierung des Naturrechts war natürlich auch in Ungarn zu beobachten.

Das Naturrecht erfüllte um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert auch bei uns eine spezifisch politische Funktion: Es galt als Maßstab für die Brauchbarkeit und Güte des vorhandenen Rechts und sollte Hinweise auf die zweckmäßige Einrichtung des Staates – vor allem auf eine sinnvolle Gesetzgebung – geben.⁴⁴

Es liegt auf der Hand, dass die Naturrechtslehren ab dem Ende des 17. Jahrhunderts eine große Bedrohung für die Privilegien des Adels und damit auch für die rechtlichen Konstruktionen, die im *Tripartitum* überliefert wurden, darstellten. Auch die Habsburger

⁴² Thesis XXIII. Resolutio: „*Nulla contrarietas. Quia thesis dicitur de Iure naturali. Antithesis vero de Iure Civili, quo, quilibet rerum, & bonorum per se acquisite liber Dominus sit.*“ KITHONICH DE KOZTHANICZA, Joannes: *Centuria Certarum Contrarietatum et Dvbiatarum, ex Decreto Tripartito, Desumptarum & resolutarum.* Tyrnaviae 1619. S. 374–375.

⁴³ Dvbietas XXIV. Resolutio: „*De Iure naturali, sicut filia Patri acquiritori ita quoque Pater filiae acquiritrice potius, quam soro, succedere debere videtur.*“ KITHONICH *Centuria* 1619. S. 375.

⁴⁴ KLIPPEL 2009. S. 723.

Monarchen, die Ungarn neu ordnen wollten, verkündeten die Auffassung, dass die Regierung für das Gemeinwohl da sei und dass das Wohl des Volkes der Prüfstein sei, an dem die Politik und die Institutionen zu messen seien. In dieser Hinsicht sollte die Naturrechtstheorie einerseits—absolutistische Bestrebungen einschränken, indem sie die Politik der Prüfung des Wohlwollens gegenüber der Untertanen unterzog, und gab andererseits dem Herrscher die Macht, Konventionen und Privilegien aufzuheben, die dem Gemeinwohl abträglich waren.⁴⁵

Der Bezug zum Naturrecht wurde so auch in Ungarn zur Leitidee der antiständischen Politik, die in gewissem Sinne mit der Notwendigkeit einer Reform des adeligen Privatrechts verbunden war: Das Einrichtungswerk von Leopold Kollonich riet zur Neufassung der Gesetze des Königreichs „mit größter Notwendigkeit“ und kritisierte das *Tripartitum* und die Sammlungen der Dekrete des Königreichs.⁴⁶

Das Einrichtungswerk und die darauf aufbauenden Experimente spiegelten in den Augen des Adels die Missachtung der Adelsrechte und des Adelsstandes durch die habsburgischen Herrscher in Ungarn wider. Kollonich's Vorschläge bezüglich der Reform des adeligen Rechts und der notwendig erachteten Annäherung an die Prinzipien der natürlichen Gerechtigkeit und an das Instrumentarium der Kameralwissenschaft, bewirkten gerade das Gegenteil seiner Absichten: die weitere Verankerung des alten Rechts als Symbol der adeligen Freiheit.⁴⁷

Es ist bekannt, dass im Rausch der oktroyierten Neueinrichtung des Landes der Landtag 1715 per Gesetz eine Kommission zur Überprüfung der Gesetze und zur Reform des Gerichtswesens einsetzte. Das von der *Systematica Commissio* 1722 fertiggestellte Werk (*Novum Tripartitum*) war eigentlich nichts anderes als eine Reihe ungeordneter Notizen (Glossen) zum *Tripartitum* (*Obser-*

⁴⁵RADY 2015. S. 176–177.

⁴⁶EBD. S. 179. KALMÁR, János – VARGA, J. János (Hrsg.): *Einrichtungswerk des Königreichs Ungarn (1688 – 1690)* (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa. Band 39. Quellen Band 1.) Stuttgart, 2010. S. 100–102.

⁴⁷RADY 2015. S. 180.

vationes in *Tripartitum*), dessen Ausgangspunkt zwar das Prinzip der natürlichen Gerechtigkeit („in *summa aequitate naturali fundata*“)⁴⁸ sein sollte, das aber ebenso wie das *Quadripartitum* nur ein Wunsch bleiben sollte. Die Kommission befasste sich mit dem praktischen Leben: Sie stützte sich auf die Praxis der königlichen Tafel und der unteren Gerichte.⁴⁹

Daraus lässt sich schließen, dass das *Tripartitum* trotz der wiederholten Versuche, seinen Text zu überarbeiten oder zu ersetzen, die wichtigste Quelle des Gewohnheitsrechts blieb und dass sich die Vertreter des ungarischen Adels hinter seinem Schutzschild mehr oder weniger erfolgreich gegen Rechtsreformen mit zweifelhaftem politischen Hintergrund wehrten. Es wurde das Naturrecht gegen das Naturrecht ausgespielt.

4. DAS 18. JAHRHUNDERT

4.1. Das frühe Erscheinen des Naturrechts im Unterricht

Es sei darauf hingewiesen, dass die 1667 in Tyrnau gegründete juristische Fakultät nur fast ein Jahrhundert später (1770) mit der formellen Lehre des Naturrechts begann.⁵⁰ Dennoch blieb der naturrechtliche Ansatz, wahrscheinlich auf der Grundlage der Rechtsquellenlehre des *Tripartitums*, in der universitären Welt nicht unbemerkt, wie einige Disputationen bezeugen, die am Ende des 17. verteidigt wurden.⁵¹ Laut Stephan Kreger, Professor für ungarisches

⁴⁸ Praefatio. SZEGEDY, Joannes: *Tripartitum Juris Ungarici Tyrocinium juxta ordinem titulorum operis Tripartiti sacris canonicis accommodatum*. Zagabriae, 1736. S. VI.

⁴⁹ ILLÉS 1930. S. 286.

⁵⁰ CSIZMADIA, Andor: A hazai jog oktatása a XVIII. század második felében, és Huszty István Jurisprudentia Practicája. [Das Unterricht des ungarischen Rechts in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und István Huszty's Jurisprudentia Practica] In: CSIZMADIA, Andor: *Jogi emlékek és hagyományok. Esszék és tanulmányok*. Budapest, 1981. S. 211.

⁵¹ ECKHART, Ferenc: *A Jog- és Államtudományi Kar története 1667–1935*. [Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät] Budapest, 1936. S. 17.

Recht in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ist das Naturrecht „ein von Gott in den Menschen eingepflanztes Diktat der rechten Vernunft, das alles gebietet, was an sich gut ist, und alles verbietet, was an sich schlecht ist.“⁵²

4.2. Johannes Szegedy

Der bedeutendste juristische Autor der Rechtsfakultät von Nagyszombat (Tyrnau) in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war der Jesuit Johannes Szegedy (1699–1770).⁵³ Sein erstes und umfangreichstes Werk war das im Jahre 1734 erschienene *Tripartitum Juris Ungarici Tyrocinium*. Damit schrieb er nicht nur einen Kommentar zum *Tripartitum*, sondern wollte einen Überblick über das gesamte ungarische Rechtswesen geben.

Neben dem *Tripartitum* schenkte er den Werken von Kithonich und dem neu erarbeiteten *Novum Tripartitum* der mit dem 24. Dekret von 1715 entsandten Kommission (*Systematica Commissio*) besondere Aufmerksamkeit, da sie angeblich „auf natürlicher Gerechtigkeit beruhen“ und bereits durch die Praxis sanktioniert worden waren. In seiner Arbeit berücksichtigte er neben dem ungarischen Recht auch die Regeln des römischen und kanonischen Rechts. Seiner Ansicht nach war das *utrumque ius* auch dann anzuwenden, wenn die heimische Quellen Mängel aufwiesen. Dies begründete er damit, dass das römische und kanonische Recht inhaltlich mit der natürlichen Billigkeit übereinstimmen.⁵⁴

Szegedy folgt durchgehend die von *Tripartitum* aufgestellten Thesen bezüglich der Bedeutung und Rechtsquellencharakter des *ius naturale*, aber seine Ausführungen sind viel detaillierter und systematischer als es im Prolog des *Tripartitums* der Fall war. Er

⁵² *Tractatus theoretico-practicus in Tripartiti iuris Hungarici Decretam*. Siehe ECKHART 1936. S. 20–21.

⁵³ P. SZABÓ 2017. S. 377–378.

⁵⁴ Proemium 11. 14. §.: „... tunc etiam in Ungaria sequendum esse Jus Civile, aut Canonicum, censent Sapientes: Tum ob summam aequitatem naturalem, quam haec jura in se continent.“ SZEGEDY 1736. S. 20.

zählt exemplikativ einige naturrechtliche Grundsätze auf,⁵⁵ und er differenziert unter ihnen, als er zwischen *praecepta affirmativa* und *negativa* unterscheidet.⁵⁶

In einigen spezifischen Bestimmungen verweist Szegedy auf die natürliche Gerechtigkeit: Neben dem Grundsatz „*vim vi repellere*“⁵⁷ und dem Recht, sich vor Gericht zu verteidigen,⁵⁸ ist es vielleicht am wichtigsten, dass er sich auf die Gerechtigkeit und die natürliche Vernunft beruft, um vom Herrscher zu erwarten, dass er sich an seine eigenen Gesetze hält.⁵⁹ Szegedy bezieht sich in seiner Rechtsquellenlehre überhaupt sehr oft auf das Naturrecht und auf die natürliche Gerechtigkeit als notwendigerweise anwendbarer und undurchdringlicher Normenkomplex: So bezüglich der Naturrechtskonformität der königlichen *constitutiones* und der Privilegien.⁶⁰

⁵⁵ Prooemium 3. 3. §.: „*Generalia Juris naturae praecepta sunt: Declina a malo, & fac bonum: & Quia tibi non vis fieri, alteri nefeceris.*“ SZEGEDY 1736. S. 5.

⁵⁶ Prooemium 3. 4. §.: „*Negativa obligant semper & pro semper: & implentur per solam actus prohibiti omissonem. Affirmativa obligant quidem semper, sed non pro semper; quia solum obligant pro illis circumstantiis, in quibus omissio actus praecepti est mala: nec implentur nisi per actionem positivam.*“ SZEGEDY 1736. S. 5.

⁵⁷ Pars III. 21. 5. §.: „*Ratio est, quia omnia Jura, naturale, divinum, & humanum concedunt vim vi repellere, & se defendere, defensione etiam occisiva, ubi alia non suppetit.*“ SZEGEDY 1736. S. 386.

⁵⁸ Pars II. 18. 2. §.: „*Citatio, per causam remotam; est Juris naturalis, quia respicit Justam cujusque sui defensionem, quae Jure naturae cuilibet competit.*“ SZEGEDY 1736. S. 159.

⁵⁹ Pars II. 5. 5. §.: „*Nam ex aequitate, et ratione naturali, etiam ipse obligatur legibus suis se conformare, quando illae respiciunt materiam communem, et accommodatam tam Legislatori quam subditis.*“ Pars II. 5. 6. §.: „... *in aliquibus casibus etiam ex aequitate naturali teneatur Legislator se conformare subditis suis in observantia legum.*“ SZEGEDY 1736. S. 119.

⁶⁰ Pars II. 9–11. 8. §.: „*Privilegium, Juri Divino, aut naturali non debet contrariari, neque etiam communi & avitae libertati Regni.*“ SZEGEDY 1736. S. 132.

4.3. Andreas Huszti

Die vielleicht neartigsten Elemente in der Herangehensweise an das Phänomen des Naturrechts im Vergleich zu den im *Tripartitum* diskutierten Thesen, finden sich in dem Werk (*Ivrisprvndentia Hun-garico Transilvanica*) des siebenbürgischen reformierten Rechtslehrer, Andreas Huszti (+1755).⁶¹

Der Heineccius⁶² Schüler, der eine wirklich gründliche Kenntnis des römischen und kanonischen Rechts verriet, stützte seine bezüglich der Rechtsquellenlehre geäußerten Argumente auch auf den Prolog zum *Tripartitum*. Dabei versuchte er, die Thesen des Prologs durch die Aspekte der zu seiner Zeit bereits weit fortgeschrittenen Rechtslehre zu filtern und sie möglicherweise zu kritisieren und zu ergänzen.⁶³

Nach dem stark theokratisch orientierten Huszti ist die an Ulpian anlehrende Konzeption des *Tripartitums* – „*quod natura omnia animalia docuit*“⁶⁴ – scharf zu kritisieren. Eine korrekte Definition des Begriffs Naturrecht lautet wie folgt: Das Naturrecht ist das Recht, das von Gott stammt und dem Menschen durch die Vernunft offenbart wird.⁶⁵ In einer vielleicht etwas absichtlichen Fehlinter-

⁶¹ KOLOSVÁRY, Bálint: Huszti András erdélyi jogtanár és munkássága. 1734–1742. [András Huszti, ein siebenbürgischer Rechtslehrer und sein Werk] In: BOCHKOR, Mihály (szerk.): 1912/13. évi Szakosztályi előadások. Az Erdélyi Múzeum-Egyesület Jog- és Társadalomtudományi Szakosztályának Kiadványai. V. füzet. S. 135–178.

⁶² KLEINHEYER, Gerd – SCHRÖDER, Jan: *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten: Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft*. Tübingen, 2017⁶. S. 520–521.

⁶³ KOLOSVÁRY 1912/13. S. 140.

⁶⁴ D. 1.1.1.3. „*Ius naturale est, quod natura omnia animalia docuit: nam ius istud non humani generis proprium, sed omnium animalium, quae in terra, quae in mari nascuntur, avium quoque commune est. hinc descendit maris atque feminae coniunctio, quam nos matrimonium appellamus, hinc liberorum procreatio, hinc educatio: videmus etenim cetera quoque animalia, feras etiam istius iuris peritia censer.*“

⁶⁵ 43. §.: „... quod Ivs Naturae, sit ius ab ipso Deo, generi humano, per rectam rationem promulgatam.“ HUSZTI, Andreas: *Ivrisprvndentia Hvngarico Transilvanica in qua Doctrina Stephani Verböcii, Illustris quondam Iureconsulti Transilvano Hungari, in Prologo Decreti, seu Operis Tripartiti contenta, ad Lydium Rectae Rationis Lapidem reuocatur: Ex Fontibus suis*

pretation des Textes des *Tripartitum* erklärt er, dass die Ansicht, etwas könne von Natur der Sache aus gerecht (*justum*) sein, falsch ist. Denn das Recht ist *complexio legum*, das heißt es besteht aus Gesetzen. Wo es keine Regel gibt, gibt es auch kein Recht. Und es kann keine Regel geben, wenn es keinen Regelsetzer gibt. Und wo es keinen Gott gibt, kann es auch keinen Gesetzgeber geben. Ohne Gott gäbe es also kein Naturrecht, und es könnte nicht von Gerechtigkeit und Regelmäßigkeit die Rede sein. Die Gottlosen können zwar nach den Regeln des Naturrechts leben und sich des Stehlens, Tötens und der Gewalt enthalten. Aber sie würden dies nicht aus Gehorsam gegenüber dem Recht tun, sondern aus dem besonderen Instinkt und der Notwendigkeit heraus, dass sie in der menschlichen Gesellschaft nicht anders handeln könnten.⁶⁶

Aus der gegebenen Definition folgt auch, dass das Naturrecht unveränderlich (*immutabile*) ist, da es aus Gottes Willen stammt und sich durch den gesunden Menschenverstand manifestiert (*recta ratio*).⁶⁷ Und diese sind unveränderlich. Jeder kann von seinen permissiven Regeln abweichen, aber das bedeutet keine Änderung der Regel. Andererseits müssen seine Gebotsregeln befolgt werden, auch wenn der Fürst oder das Volk gegensätzliche Behauptungen aufstellen, denn „*Deo magis oboediendum, quam hominibus*.“⁶⁸ Aber auch wenn nach dem Gesagten die Regeln des Naturrechts unveränderlich sind, ist ein gewisses Maß an Milderung nicht ausgeschlossen.⁶⁹

Veris atque Originalibus deducitur: Iusto ac Naturali ordine digeritur...
Cibinii In Transilvania, 1742. S. 18–19.

⁶⁶ 44. §.: „*Nam ius est complexio legum. Ubi ergo nulla est lex, ibi nullum ius. Nulla autem lex est, ubi nullus Legislator. Nullus Legislator, ubi nullus Deus. Ergo sublato Deo, tolleretur Ius Naturae, ac proinde, etiam iustitia, vel iustum.*“ HUSZTI 1742. S. 19.

⁶⁷ 196. §.: „*Leges Naturales nullam admittunt Dispensationem. (a) Quia ex immutabili Dei voluntate proficiscuntur. (b.) Quia ipsum jus Naturale, nititur Recta Ratione iam vero Recta Ratio, nec per momentum mutari potest, siue respectu Dei, siue respectu hominum. Hinc impossibile est, ut, Ter tria, non sint nouem: Bis duo, non sint quatuor: Quia haec, in immutabili Dei voluntate, & Recta Ratione fundata sunt.*“ HUSZTI, *Iurisprudentia* 76–77.

⁶⁸ 47. §. HUSZTI 1742. S. 20.

⁶⁹ KOLOSVÁRY 1912/13. S. 149.

Nach Huszti basiert das *ius feudale* auch auf dem *ius naturale* und dem *ius gentium*.⁷⁰

Es ist jedoch sehr überraschend, dass András Huszti, ein Schüler von Heineccius, das Naturrecht, die natürliche Gerechtigkeit, hinter relativ wenigen spezifischen Rechtsregeln erblickte. In seinem 250-seitigen Werk führt er etwa ein halbes Dutzend Prinzipien auf das Naturrecht zurück. Zwei davon seien hier hervorgehoben: In Fällen, in denen das Gesetz unzureichend ist, weist er ausdrücklich darauf hin, dass eine gerechte Entscheidung unter anderem auf der Grundlage des Naturrechts getroffen werden kann.⁷¹ Die wichtigsten Garantieelemente in Rechtsstreitigkeiten – sagt er – gehen auf das Naturrecht zurück und müssen auch in summarischen Verfahren beachtet werden.⁷²

4.4. Stephan Huszty

Der letzte nennenswerte Autor aus der Zeit vor 1750 war Stephan Huszty (?1710-nach 1778), dessen Werk (*Jurisprudentia Practica seu Commentarius Novus in Jus Hungaricum*) als das populärste ungarische Hand- und Lehrbuch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts galt.⁷³ Das Buch arbeitete das ungarische Recht durch, aber trug auch ungewöhnlich viele Referenzpunkte zur Weiterentwicklung des einheimischen Rechtssystems bei. Huszty war Professor für einheimisches Recht an der Rechtakademie in Eger (Erlau).⁷⁴

⁷⁰ 93. §: „*Fundamentum Iuris Feudalis, repetunt Doctores, ex Iure Naturali ac Gentium. (...) Deinde etiam ipsi Contractus, per quos Feuda constituuntur, ex Iure Naturali dependent.*“ HUSZTI 1742. S. 37.

⁷¹ 381. § „*Vbi haec [jura Regni] deficiunt, ad id, quod Aequam ex Iure Naturali, Usu, Iure Romano, Canonico, vel aliunde recurrendum.*“ HUSZTI 1742. S. 154.

⁷² 256. § „*In nullo enim iudicio tam summarie proceditur, ut substantialia Processus iure naturae introducta, omittantur. Qualia sunt: Probationes necessariae: Legitimae defensiones Quas iudex nemini praescindere debet.*“ HUSZTI 1742. S. 101.

⁷³ CSIZMADIA 1980. S. 215–224.

⁷⁴ P. SZABÓ 2017. S. 379–380.

Huszty legte in seiner Arbeit großen Wert auf die Idee des Naturrechts und lehnte sich in seiner Konzeption des Naturrechts eng an die des Prologs zum *Tripartitum* an, obwohl er erklärt, dass die Position Ulpians, die Tiere und Menschen in einen Topf wirft, nur als Analogie zu verstehen ist, da er die *Ratio* als ausschließliche Eigenschaft des Menschen betrachtet und das Recht nur aus der *Ratio* abgeleitet werden kann.⁷⁵ Ansonsten argumentiert er konsequent für die Existenz und Rechtfertigung des Naturrechts, mit der Wendung: „*fundatur in aequitate naturali*.“⁷⁶ Er hält die ulpianische Regel des „*honeste vivere*...“ für die oberste Regel des Naturrechts. Ein neues Element im Ansatz zu den Regeln des Naturrechts stellt es bei ihm dar, dass er zwischen den positiven und den permissiven Regeln des Naturrechts unterscheidet.⁷⁷

Es ist interessant, dass Stephan Huszty, der keine besondere (ausländische) juristische Ausbildung hatte, aber in der Rechtspraxis wahrscheinlich besser bewandert war als sein oben erwähnter siebenbürgischer Kollege, in Dutzenden von Fällen auf eine Regel verweist, die durch das Naturrecht legitimiert wird. Die Frage ist, ob diese Tatsache darauf schließen lässt, dass die Möglichkeit der Berücksichtigung der natürlichen Angemessenheit schon auch in der damaligen Gerichtspraxis „in der Luft lag“? Denn Huszty weist nämlich mehrmals auf die Gerichtspraxis hin.

In diesen Rahmen können wir nicht auf alle einzelne Tatbestände eingehen, aber die mehrere Dutzende von Hinweisen im Huszty's Werk auf das *ius naturale* könnten durchaus aussagekräftig sein.

⁷⁵ „*Verum diversimode in hominibus, ac in brutis considerandum venit; nam in hominibus est per lumen rationis et naturam sensualitatis; in brutis vero animantibus solo naturae instinctu eodem Tit. 2. & ideo brutis commune esse improprie saltem, & Analogice dicitur; quia bruta sunt incapacia rationis, ergo etiam juris quod Originem à ratione ducit...*“ HUSZTY, Stephanus: *Jurisprudentia Practica seu Commentarius Novus in Jus Hungaricum*. I. Budaë, 1745. S. 23.

⁷⁶ HUSZTY II. 1745. S. 437.

⁷⁷ I. 2. 5.: „... *quia jus naturale dupliciter considerandum, primo positive quando lex naturalis aliquid precipit dictante ratione naturali; secundo permissive, sive negative, aut concessive, quando jus naturale, nec praecipit, nec prohibet, sed tantum permittit cujus ordinis sunt libertas, rerum communio etc.*“ HUSZTY I. 1745. S. 24.

So finden wir Verweise auf die *aequitas naturalis* sowohl bezüglich des Prozessrechts, als auch im Bereich der verschiedenen privatrechtlichen und strafrechtlichen Materien. In Bezug auf Letzteres hält er es für ein Gebot des Naturrechts, dass jedes Verbrechen mit einer angemessenen Strafe geahndet werden muss,⁷⁸ und die natürliche Gerechtigkeit verlangt nicht nur Strafe zum Wohle der Gesellschaft, sondern auch Gehorsam gegenüber der Autorität.⁷⁹ Die natürliche Gerechtigkeit verlangt auch, dass auch Privatpersonen Straftäter anklagen.⁸⁰

Die zahlreichen – hier nicht aufzuzählenden – Verweise Huszty's auf das Naturrecht zeigen vielleicht, dass die auf das Gewohnheitsrecht stützende Rechtsprechung seit dem frühen 18. Jahrhundert zunehmend die Möglichkeit einschloss, solche – vielleicht auch in Richtung Modernisierung zeigende – Lösungen zu finden, die auf das Naturrecht zurückgeführt werden konnten. Um diese Hypothese zu bestätigen, wäre jedoch eine umfassende Prüfung der Gerichtsakten im Rahmen eines größeren Forschungsprogramms erforderlich.

Es ist zu berücksichtigen, dass für die Richter der Zentralgerichte primär die Gesetze des Landtages und Werböczys *Tripartitum* die autoritativen Quellen waren, auf die sie sich stützten. Im Falle einer Rechtslücke konnten die Richter das Recht entweder durch deduktive Schlussfolgerungen aus dem *Tripartitum* und den Gesetzen mittels „*analogia legis*“ aktualisieren, oder sie konnten auf Quellen des römischen und kanonischen Rechts oder auf die von diesen abgeleiteten Lösungen des Naturrechts zurückgreifen. Inwieweit Letzteres der Fall war und inwieweit sich solche Lösungen in das Netz des Gewohnheitsrechts einfügen ließen, können wir

⁷⁸ II. 85. 11.: „... ratio surgit alia ex jure naturali, quod vult omne delictum conformi poena puniri.“ HUSZTY II. 1745. S. 459.

⁷⁹ III. 1. 6.: „... ad ex naturali aequitate, quae velut de Justitia vindicativa dictum, vult, ut delicta debitis poenis puniantur, ne societas turbetur humana; & aequitas exposcit naturalis Magistratibus obtemperandum esse.“ HUSZTY III. 1745. S. 6.

⁸⁰ III. 3. 6.: „Quaeritur item, an aliquando sit obligatio accusandi? R. est omnino, quando ex omissione accusationis, Reipublicae, vel homini privato damnum immineret irreparabile; non quidem jure nostro civili, sed ex justitia naturali.“ HUSZTY III. 1745. S. 16.

nur durch die erwähnten „wissenschaftlichen“ Arbeiten teilweise rekonstruieren.

Denn die im Auftrag Maria Theresias zusammenstellte Sammlung (der sogenannte *Planum Tabulare*), die die Entscheidungen der im 1723 reorganisierten königlichen Kurie zusammenstellte und 1769 auch im Druck erschien, enthält interessanterweise, nur wenige formale Hinweise auf das Naturrecht. Unter den mehr als 1.000 Dezisionen es sind nur drei, die bezüglich zwei Grundsätzen auf das Naturrecht (*ius naturae*) und weitere fünf Entscheidungen, die auf die *naturalis aequitas* verweisen. Das *ius naturae* wird hinsichtlich der im *Tripartitum* erwähnten Prinzip „Eltern erwerben für ihre Kinder und Kinder erwerben für ihre Eltern nach dem Gesetz der Natur“ zitiert,⁸¹ und damit unterstrichen, dass die Verwandten in aufsteigender Linie dem Ehegatten des Verstorbenen in der Erbfolge vorausgehen.⁸² Das Verprügeln eines Eindringlings stellt weiterhin keinen schwerwiegenden Machtmissbrauch dar, denn nach dem Naturgesetz kann Gewalt mit Gewalt zurückgeschlagen werden.⁸³ Zwei Entscheidungen beziehen sich auf die natürliche Billigkeit (*aequitas naturalis*) im Zusammenhang mit der Rechtsmängelhaftung des Verkäufers.⁸⁴ Eine Entscheidung ver-

⁸¹ Sectio II. 1. 40. [728]: „... tum vero quod juxta Titulum 53. Imae Parentes Prohibus, & Proles Parentibus Jure Naturae aquirant.“ *Planum Tabulare sive Decisiones Curiales per excelsam deputationem a pia memoriae imperatrice et regina Hungariae Maria Theresia eatemus ordinatam collectae et in ordine redactae Anno 1769.* Posenii, 1800. S. 145.

⁸² Sent. diff. [1024] „Titulus vero 53. Imae Successionem ascendentium Jure Naturae admittens, mutuae Conjugali Successioni, Lege municipali introductae, derogare non potest.“ *Planum Tabulare* 1800. S. 211. So die Erbfolge in aufsteigender Linie ist naturrechtlich zulässig und dies kann durch das Zivilrecht, das die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten zulässt, nicht beeinträchtigt werden.

⁸³ Sectio I. 20. 8. [639]: „... Possessor vero ejusmodi injustum aggressorem verberet, tali verberato non datur Actio ad actum Majoris Potentiae, quia vim vi repellere Jure Naturae concessum est ...“ *Planum Tabulare* 1800. S. 126.

⁸⁴ Sectio I. 13. 6. [135]: „... quia praeterquam quod Evictio ex natura sua hoc importet, etiam ipsa naturalis aequitas exigit, ut Evictor Evincendum per omnia indemnem conservare teneatur...“ Sectio I. 13. 7. [136]: „... quia Evictio tam ex indole sua, quam vero ex naturali aequitate nihil aliud importat, quam ut Evincendus, quoad illa, quae Evictori realiter praestitit, indemnem servetur...“

weist auf die natürliche Billigkeit hinsichtlich der gerechten Verteilung des Geldes aus der Einlösung eines Pfandes,⁸⁵ eine andere der Abrechnung des Erlöses der verpfändeten Immobilie betreffend,⁸⁶ und eine dritte bezüglich der Zulässigkeit der Personalexekution.⁸⁷

Im *Corpus Juris Hungarici* finden sich erst ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vereinzelt gesetzliche Spuren von solchen Versuche, die beitragen, die Gesetze des Königreichs entweder kohärenter zu gestalten oder zu reformieren, um sie mit den Prinzipien des Naturrechts in Einklang zu bringen.⁸⁸

5. SCHLUSSBEMERKUNG

Von meinen beiden Zielen habe ich mit diesem Vortrag wohl keines erreicht. Ich hätte mir gewünscht, über die eher statische Betrachtung der Quellentheorie des *Tripartitums* und der Rolle des Naturrechts in ihr hinauszugehen, da wir meines Wissens noch nicht bestätigt haben, inwieweit seine Nachfolger das *Tripartitum* sklavisch gefolgt haben oder inwieweit und warum sie in ihren Kommentaren von ihr abgewichen sind.

Hinsichtlich der voranschreitenden Verdichtung der naturrechtlichen Bezüge im materiellen Recht konnte ich in diesem Rahmen nur einige Beispiele anbieten.

⁸⁵ Sectio I. 17. 33. [595]: „... *quia etiam naturali aequitati congruit, ut qui Haereditario plus ex Bono restituit, etiam ex Summa inhaerente plus tollat, qui autem minus resignat, etiam minorem Summam percipiat.*“

⁸⁶ Sectio II. 21. 11. [975]: „... *quia ipsi Naturali aequitati adversatur, ut Possessor tam Boni, quam vero pecuniae fructum retineat, taliterque dupliciter beneficietur, alter vero utroque carens, duplex maleficium reportet.*“

⁸⁷ Sectio I. 20. [636]: „... *quia ipsa naturalis aequitas exigit, ut spoliatus in integrum reponatur, & tales, qui sub fiducia illa, quod pauperes fint, adeoque detentione Personarum suarum ad praestandam satisfactionem pellantur.*“

⁸⁸ RADY 2015. S. 189.

SAXONES

SACHSEN IN UNGARN UND IHR RECHTSLEBEN IM MITTELALTER UND DER FRÜHEN NEUZEIT

Forschungsstand und Möglichkeiten in der Erforschung der Rechtsverhältnisse der Zipser und Siebenbürger Sachsen

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß Ungarn während seiner tausendjährigen Geschichte immer ein Vielvölkerstaat war. Es ist auch ein Gemeinplatz, daß unter den vielen Nationalitäten des Landes die Bevölkerung mit deutscher Zunge sowohl in der wirtschaftlichen als auch in der sozialen und kulturellen Entwicklung eine entscheidende Rolle gespielt hat. Die Deutschen waren im ganzen Staatsgebiet des historischen Ungarns zu finden. Sie waren in verschiedenen Zeiten – oftmals in Notzeiten – im Karpatenbecken angesiedelt, lebten oft zerstreut in kleineren Dorfgemeinschaften, in der Mehrzahl der ungarländischen Städte oder im größeren homogenen Siedlungsgebieten, die durch in den königlichen Privilegien gewährten Autonomie einen Staat im Staate gebildet haben.

Von den letztgenannten homogenen Siedlungsgebieten waren die ältesten und am meisten ausgeprägten die Territorien der Zipser (im Nordungarn, in der heutigen Slowakei) und der Siebenbürger Sachsen (im östlichen Winkel des Karpatenbeckens, in heutigem Rumänien).

In meinem Vortrag möchte ich in die mittelalterliche und frühneuzeitliche Rechtsentwicklung dieser deutschen Volksgruppen einen Einblick gewähren. Beide Völkerschaften wurden als „Sachsen“ bezeichnet und ihre Geschichte im Spiegel des Rechts zu behandeln, kann keine bessere Gelegenheit geben, als unsere Tagung.

Wegen die geografische Besonderheit meines Themas werde ich um die rechtshistorisch Wichtige näherbringen zu können, kurz versuchen eine allgemeineschichtliche Skizze beider Volksgruppen zu geben. Dann werde ich die Parallelitäten in der Rechtsentwicklung der zwei *Universitates* aufzeichnen, also den Forschungsstand darlegen. Und weil die Forschungen bezüglich beider Rechtsgemeinschaften in letzter Zeit in bestimmter Hinsicht stehen geblieben sind, versuche ich einige Ansätze aufzuzeigen, welche der Arbeiten vielleicht einen neuen Schwung geben könnten.

Die Zips (auf Ungarisch Szepesség, auf Slowakisch Spiš) war das zahlenmäßig größte Siedlungsgebiet der Deutschen im Nordungarn. Im Mittelalter entstanden in dieser gebirgigen und waldreichen Landschaft mehrere Siedlungen mit deutschen Bevölkerung.¹ Die deutschen Siedler sind Anfang des 12. Jahrhunderts in diesem Landesbereich erschienen, aber die eigentliche Besiedlung dieses Grenzgebietes erfolgte nur nach dem Mongoleneinfall von 1241–42. Die Siedler die von den wirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen der ungarischen Könige angelockt wurden, kamen – nach der heute herrschenden Meinung – aus Thüringen, aus Sachsen und teilweise aus Bayern und vom neubesiedelten Schlesien. Ihre Benennung: „Sachsen“ spiegelt also mehr oder weniger ihr Herkunftsgebiet wieder.

Das Gebiet der Zips war natürlich nicht nur von Deutschen bewohnt. Jahrhundertlang haben hier Slawen, Ungarn, Deutsche, Polen, Ukrainer und Juden nebeneinander gelebt. Das Nebeneinanderbestehen der Völker wurde schon im 13. Jahrhundert auch rechtlich geregelt. Urkunden aus dieser Zeit bezeugen, daß sich

¹Zur Geschichte der Zips siehe unter anderem: WEBER, Samu: *Zipser Geschichts- und Zeitbilder. Ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte*. Leutschau, 1880. BRUCKNER, Győző: *A szepesi szász nép*. [Das Zipsersächsische Volk] Budapest, 1913. FEKETE NAGY, Antal: *A Szepesség területi és társadalmi kialakulása* [Die territoriale und soziale Herausbildung der Zips] Budapest, 1934. HOENSCH, Jörg Konrad: Die Zipser. Ein Überblick. In: GRIMM, Gerhard – ZACH, Krista (Hrsg.): *Die Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa. Geschichte-Wirtschaft-Recht-Sprache. Band 1*. München, 1996. S. 143–157.

der ungarische Adel in dieser Zeit in einem „großen (Gerichts-) Stuhl“ (Komitat – *Sedes nobilium de Scepus*) und in einem sogenannten „kleinen Stuhl“ (Komitat – *Sedes decem lanceatorium*)² organisiert hatte. Daneben gab es – aller Wahrscheinlichkeit nach – eine Gemeinschaft der Slowaken (*Provincia Sclavorum*) und der Verband der Zipser Bergstädte. Die fünfte – uns jetzt am ehesten interessierende – Rechtseinheit war die Gemeinschaft der Zipser Städte, die sich schon im 14. Jahrhundert aus mehr als 40 Gemeinden zusammengesetzt hatte, wovon eigentlich nur das Verwaltungszentrum Leutschau (Levoca/Löcse), als *civitas* gelten konnte (*Universitas [Communitas, Provincia] Saxonum de Scepus*). Bis die Zipser Städte ihre in den Privilegien festgesetzte Verbindlichkeiten gegenüber der ungarischen Krone erfüllten, waren sie in der Verwaltung, der Wirtschaft, der Religion und der Sprache von dem königlichen Verwaltungsleiter des „Großen Komitats“, vom Burggrafen völlig unabhängig, obwohl sie die höhere Strafrichterbarkeit nur mit dem Einverständnis des königlichen *comes palatinus* ausüben durften.

Die wichtigsten Privilegien sind schon im 13. Jahrhundert entstanden. Im Jahre 1243 wurden die Zipser Deutschen – wie erwähnt – bei der Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten aus der Gerichtsbarkeit des königlichen Zipser Gespans herausgenommen. Der wichtigste Freibrief bezüglich der Zipser Sachsen wurde im Jahre 1271 vom König Stephan V. herausgegeben. Dieses Privileg – ganz ähnlich dem Freibrief der Siebenbürger Deutschen – war für ein ganzes Gebiet bestimmt (nicht nur für eine Stadt, wie es damals viel häufiger vorkam), also hat für alle deutschstämmige Einwohner gleichgültige Rechte und Pflichten festgesetzt. Dies zeigt das die sächsische Provinz von Anfang an selbständig war.³ Die Bestimmungen

²HRADSKÝ, József: *A szepesi „tíz-lánzsások széke“ vagy a „kisvármegyé“ története*. [Die Geschichte der zehn „Lanzen-Stühlen“ oder des „Kleinen Komitats“] Löcse, 1895.

³LEHOTSKÁ, Darina: *Vývoj mestského práva na Slovensku*. [Die Entwicklung des Stadtrechts in der Slowakei] In: *Sborník Filozofickej Fakulty University Komenského*, 1959. S. 70. PAPONOVÁ, Maria: *Deutsches Recht in der Mittelalterliche Slowakei. Dreizehn Handschriften der Zipser Willkür aus dem 15. bis 18. Jahrhundert*. In: GRIMM, Gerhard – ZACH, Krista (Hrsg.):

des Freibriefes – wozu später noch kurz zurückkomme – wurden selbstverständlich mehrmals von den ungarischen Herrschern bestätigt (zuerst im 1317 und noch fünfmal bis 1669). Die Zahl der in den Freibriefen (zuerst 1317) aufgezählten Gemeinden ist mit der Zeit gesunken und so wurde der – erstmals im Jahre 1344 urkundlich belegte – Bund der Zipser Städte – als „*Bund der XXIV Zipser Städte*“ benannt – entstanden. Die zwei wichtigsten Zipser Orte (Leutschau und Käsmark) wurden später auch ausgeklammert, weil sie (1321 bzw. 1380) unter die königlichen Freistädte aufgenommen wurden, obwohl diese *civitates* im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben der – im 14. Jahrhundert etwa 50.000 Seelen zählenden – *Communitas* weiterhin eine entscheidende Rolle gespielt haben. Die Bevölkerung lebte vom Transit- und Exporthandel, sowie vom Handgewerbe. Letzte Tätigkeit wurde von straff organisierten Zünften kontrolliert. Der Fleiß, das Können und die Sparsamkeit der Zipser Deutschen verursachte eine wirtschaftliche und kulturelle Blüte und einen bescheidenen Wohlstand.

In der Entwicklung des zipserdeutschen Gemeinschaftslebens und Selbstverwaltung markiert das Jahr 1412 einen sehr bedeutenden Einschnitt. Damals hat der ungarische König und deutscher Kaiser, Sigismund die 13 reichste und wichtigste Gemeinde der Zipser Sachsen für etwa 88 kg Gold (37 000 Schock böhmische Groschen) an seinen Schwager, an den polnischen König Wladislaw II. verpfändet. Damit wurde die Zips zweigeteilt und 360 Jahre lang (bis 1769) von zwei Staaten aus verwaltet. Seitdem war zwei Zipser Graf tätig: einer für die 11 bei Ungarn gebliebenen Gemeinden mit Sitz in Leutschau, und einer für die 13 verpfändeten „Städte“ mit wechselndem Sitz.

Die Entwicklung der zwei Territorien ging auseinander. Im Falle der bei Ungarn gebliebenen Ortschaften (Bund der 11 Zipser Städte – bis 1465) setzte sich im 15–16. Jahrhundert eine Aushöhlung der deutschen Selbstverwaltung ein, die als Endergebnis die Unterwerfung der Städte der Grundherrschaft einiger ungarischen Magnatenfamilien (Thurzo, Csáky) bedeutete. Die Verwaltung ging in

dieser Zeit in den Händen der Obergespan des königlichen (Großen) Komitats – der vom magyarischen Adel gewählt wurde – über. Die 11 Städte wurden also in das königliche Komitat eingegliedert. Ihre zuvor autonome Gerichtsbarkeit wurde einem von den ungarischen Komitatsadel gewählten Stuhlrichter (*iudex nobilium*) anvertraut. Die Gemeinden wurden eigentlich zur Untertanengemeinden und wurden langsam slowakisiert.

Dagegen ist in den verpfändeten Gebieten in Fragen der inneren Selbstverwaltung zu keinen großen Veränderungen gekommen. Die verfassungsrechtlich sehr komplizierte Lage der 13 Städten und der dazugesellten anderen drei Ortschaften (die ursprünglich nicht zum sächsischen Provinz gehörten) machte es möglich, daß keine der zwei Staaten ihre Herrschaftsansprüche voll verwirklichen konnte und so blieb ein ziemlich weites Bewegungsraum für die Zipser Gemeinden erhalten. Sie sind ein Bestandteil der Ungarischen Krone geblieben, aber sind zeitweise unter polnischer Verwaltung gestanden und konnten von beiden Seiten Privilegien erkämpfen. Die protestantisch gewordene 13 Städte haben sich seit dem Ende des 15. Jahrhundert zu angesehenen Handels- und Handwerkszentren und zu bedeutsamen Konkurrenten anderer Städte in den benachbarten Gegenden entfaltet. Die 16–17. Jahrhundert war die Blütezeit für die Zipser *Communitas* sowohl wirtschaftlich als auch kulturell. Die besondere verfassungsrechtliche Lage hat die 13 Städte sowohl vor dem Absinken zur Untertanengemeinde, als auch von der Slowakisierung und Magyarisierung bewahrt, welche Entwicklung sich nur in zweiter Hälfte des 18. Jahrhunderts eingesetzt hatte.⁴ Nach der militärischen Besetzung und Wiedereinverleibung der verpfändeten Gebiete in das Gebiet der Ungarischen Krone (1769) im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus wurden die Selbstverwaltungsrechte der Zipser schrittweise beschnitten und die Kompetenzen gingen langsam an die zentrale Staatsmacht über. Nur im kulturellen Bereich blieb eine bescheidene Eigenständigkeit gewährt, aber diese führte durch das Toleranzedikt (1781) und anderen Ereignissen zu einer erneuten Blütezeit der zipser-sächsische Wirtschaft und Kultur.

⁴ PAPONOVÁ 1996. S. 157–158. HOENSCH 1996. S. 147.

Zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen müssen wir uns jetzt mit folgenden Skizze begnügen.⁵ Die starke königliche Gewalt hat in Siebenbürgen im 12. Jahrhundert unter Géza II. deutsche Bauern angesiedelt, deren Hauptmasse von Rhein- und Moselfranken gebildet wurde und überwiegend aus Luxemburg und von der Eifel kam⁶. Die Ansiedlung war Teil der großen deutschen Ostkolonisation und die spätere Einwanderer wurden von den Anwerbern des ungarischen Königs wahrscheinlich bei einer Zwischenaufenthalt

⁵Die Geschichte der Siebenbürger Sachsen hat eine reichhaltige deutsche und ungarische Literatur. Die von nationalem Gefühl getragenen Arbeiten des vergangenen Jahrhunderts werden von einer bedeutenden modernen Forschung ergänzt. Zusammenfassende deutschsprachige Werke, unter anderen: TEUTSCH, Friedrich: *Die Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart*. Hermannstadt, 1924. TEUTSCH, Georg Daniel: *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk*. Leipzig, 1874. WAGNER, Ernst: *Geschichte der Siebenbürger Sachsen*. Innsbruck, 1982. GÖLLNER, Carl (Hrsg.): *Geschichte der Deutschen auf dem Gebiete Rumäniens I, 12. Jahrhundert bis 1848*. Bukarest, 1979. Dokumentensammlungen: ZIMMERMANN – WERNER – MÜLLER (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen I-IV*. Hermannstadt, 1892, 1897, 1902, 1937. ZIMMERMANN – WERNER – MÜLLER – GÜNDISCH (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen V*. Bukarest, 1985. HIENZ, Hermann: *Quellen zur Volks- und Heimatkunde der Siebenbürger Sachsen*. Leipzig, 1940. WAGNER, Ernst: *Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1191–1975*. Köln-Wien, 1976. Von neuen Arbeiten siehe: WAGNER, Ernst: *Geschichte der Siebenbürger Sachsen. Ein Überblick*. Innsbruck, 1994⁷. DERS.: Die Siebenbürger Sachsen vom Mittelalter bis zur Habsburger Zeit, in: In: GRIMM, Gerhard – ZACH, Krista (Hrsg.): *Die Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa. Geschichte-Wirtschaft-Recht-Sprache. Band 1*. München, 1996. S. 125–142. KÖPECZI, Béla (Hrsg.): *Kurze Geschichte Siebenbürgens*. Budapest. 1990.

⁶Entgegen einigen abenteuerlichen Hypothesen stammen die Siebenbürger Sachsen in Wahrheit aus der Mittelrheingegend. Zu ihrer Abstammung und Ansiedlung u. a.: KÖTSCHKE, Rudolf – EBERT, Wolfgang: *Geschichte der ost-deutschen Kolonisation*. Leipzig, 1936. SCHWARZ, Ernst: *Die Herkunft der Siebenbürger und Zipser Sachsen*, München 1957. RHEINERTH, Karl: Das Heltauer Missale. Eine Brücke zum Lande der Herkunft der Siebenbürger Sachsen. In: *Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde*, 1963. KLEIN, Karl Kurt: Luxemburg und Siebenbürgen, in: *Siebenbürgisches Archiv* 5 (1966). HOREDIT, Kurt: Zur deutschen Kolonisation in Siebenbürgen in der ersten Hälfte der 13. Jahrhunderts. In: *Korrespondenzblatt des Arbeitskreises für siebenbürgische Landeskunde*, 1971. LOTH, Wilfried: „Teutonici“ in Siebenbürgen. Zum Problem des Namens der deutschen Einwanderer. In: *Siebenbürgisches Archiv* 10, 1971.

im Mitteldeutschland (im Gebiet des Erzbistums Magdeburg und der Meißner Mark) um das Jahr 1150 für eine Weiterwanderung über Schlesien und die Zips in Richtung Ungarn gewonnen.⁷

In Siebenbürgen angekommen, an das sog. Königsboden sesshaft geworden, bildeten die Einwanderer eine starke „nationale“ Einheit mit über 200 Markgenossenschaften.⁸ Die eigentlich falsche Benennung „Sachsen“ haben sie von den Ungarn erhalten.

Ihre besondere Lage dokumentiert das 1224 promulierte *Privilegium Andreanum*,⁹ sowohl in Verwaltung wie auch in Rechtsprechung und Steuerzahlung. Die dadurch zugesicherte „Hermannstädter Freiheit“ wurde zum Grundstein einer durch sieben Jahrhunderte dauernden Entwicklung der Hermannstädter Provinz (traditionell „Stuhl“ genannt) und der später angeschlossenen weiteren 6 Stühle und Zwei Distrikte (Burzen- und Nösnerland).¹⁰ Zur bei der Ansiedelung erhaltenen Sonderstellung gesellte sich bald eine bedeutende wirtschaftliche Rolle. Durch ihre höheren technischen Kenntnisse wurden die Werkleute der Sachsen ein entscheidender Faktor bei der sich entfaltenden Produktion. Viele hatten ihre Agrartätigkeit vollkommen eingestellt. Einige ihrer Gemeinden, meist die sich bildenden Städte haben ganze Landesteile mit Industriewaren versorgt. Das führte zur Bildung verschiedener Schichten binnen der bisher einheitlichen Bauernbevölkerung, dies hat aber der rechtlichen Gleichstellung aller Mitglieder nicht geschadet.¹¹ Der freibäuerliche Charakter der Gemeinde blieb trotz

⁷ WAGNER 1990. S. 128.

⁸ TEUTSCH, Friedrich: Beiträge zur alten Geschichte des Schenker Stuhls und der Markgenossenschaft im Sachsenland. in: *Archiv der Vereines für siebenbürgische Landeskunde*, 1882.

⁹ ZIMMERMANN – WERNER – MÜLLER, *Urkundenbuch I*. S. 32.

¹⁰ KÖPECZI 1990. S. 177 ff.

¹¹ Die Rechtsgleichheit, im Gewohnheitsrecht verankert, konnte weder vom wirtschaftlichen Aufschwung und den mit demselben kommenden Vermögensunterschieden, noch die Bestrebungen der aufwärtsstrebenden Beamtenschicht erschüttert werden. Über die soziale Schichtung siehe NÄGLER, Thomas: Die soziale Schichtung bei den Siebenbürger Sachsen im 12–15. Jahrhundert. In: *Forschungen zur Volks- und Landeskunde*, 1972. DERS.: *Wesenszüge des sächsischen Grafentums in Siebenbürgen*. Sibiu, 1975. WERNER, Victor: Ursprung und Wesen des Erbgrafentums bei den Siebenbürger

bedeutender Zahl von Kleinhandwerkern erhalten. Die Städte die entwickelt waren,¹² wurden zu Verwaltungszentren.¹³

Die für Siebenbürgen spezielle, durch ihrem Fleiß und Talent bestimmte Wirtschaftsentwicklung der Sachsen hat sich während den 14–15. Jahrhunderten noch weiterverstärkt. Charakteristisch waren bei dieser Prosperität die extensive Entwicklung des Handels und der Gewerbe, sowie die Geldwirtschaft; auch die in Ungarn sich einstellenden Wirtschaftskrisen konnten dieser keinen Einhalt bieten.¹⁴

Als die Städte Verwaltungs- und Wirtschaftszentren zu bilden begannen, erwachte auch eine Tendenz zur Einigung der sächsischen Gebiete sowie zur Vereinheitlichung ihrer Verwaltungsorgane. Das wurde ein langer Prozeß, aber am Ende (1486) dessen hat die *Universitas Saxonum in Transsilvania* eine Einheit der Verwaltung, der Rechtsprechung, sogar eine politische und staatsrechtliche Einheit erreicht,¹⁵ welche durch die kirchliche Absonderung –

Sachsen. In: *Geschichtliche Untersuchungen* 1902, H. 2. Zur Gegenmeinung siehe KÖPECZI 1990. S. 231 f.

¹² Zur Stadtentwicklung siehe KÖPECZI 1990. S. 228 ff.

¹³ Über die Entwicklung der Verwaltung: MÜLLER, Georg: *Stühle und Distrikte der siebenbürgisch-deutschen Nationsuniversität 1142 bis 1876*. Hermannstadt, 1941.

¹⁴ Dokumente über die Tätigkeit der Gilden: KOVÁCH, Géza – BINDER, Pál: *A céhes élet Erdélyben*. [Das Gilden-Leben in Siebenbürgen] Bukarest, 1981. Das Recht zum freien Handel war schon in *Andreanum* festgesetzt. Zur Handelspolitik der Anjou-Könige siehe PATAKI, József: *Anjou királyaink és a két román vajdaság*. [Die Anjou Könige und die beiden rumänischen Fürstentümer] Kolozsvár, 1944. CSÁNKI, Dezső: *Hazánk kereskedelmi viszonyai I. Lajos korában*, [Handelsbeziehungen unseres Landes unter Ludwig I.] Budapest, 1880. Über die Entwicklung des Handels siehe noch: HANN, Friedrich: Zur Geschichte des siebenbürgischen Handels vom Jahre 927 bis 1845. In: *Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde*, 1848. JICKELY, Otto: Handel der Siebenbürger Sachsen in seiner geschichtlichen Entwicklung. In: *Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde*, 1913. KOVÁCS, Sándor: *Részletek a Brassó, mint a havasföldi és moldovai kereskedelem központja a 16. században c. doktori értekezésből* [Auszüge aus der Habilitationsschrift Brassó, Mittelpunkt des Handels mit der Valachei und Moldau im 16. Jahrhundert] Budapest, 1932.

¹⁵ Zur Entstehung der Universität siehe noch: HERMANN, Georg Michael Gottlieb: *Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen außer Deutschland*.

die Sachsen wurden Lutheraner – noch weiter unterstützt wurde.¹⁶ Die Sachsen wurden mit den Adelskomitaten¹⁷ und der Stühlen der Szekler politisch gleichgestellt, was sich in den sogenannten Unionen dieser drei „ständische Nationen“ (eigentlich Landesstände) manifestierte.¹⁸ Nach der Zerschlagung des mittelalterlichen ungarischen Staates bei der Schlacht von Mohács durch die Osmanen hat sich ein ungarisches Ostreich auszubilden begonnen,¹⁹ dessen Basis diese drei „Nationen“ waren. Damit wurden die Sachsen zum staatstragenden Faktor im Wahlfürstentum Siebenbürgen. Die Sachsen – ähnlich wie die ungarischen Komitate und die Szekler Stühle – hatten ein eigenes Rechtsgebiet im verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Sinne mit eigenen politischen Repräsentanten, eine auf eigenes Recht beziehende Gerichtsbarkeit,²⁰ eine eigene Verwaltung und eine eigene Amtssprache. Also im Fürstentum Siebenbürgen hatten die Sachsen eine relativ starke Stellung, denn im Landtag hatten die Sachsen ebensolche Rechte wie die andere

Offenbach, 1792. MÜLLER, Friedrich – KLEIN, Karl Kurt (Hrsg.): *Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen*. Köln-Wien, 1971. MÜLLER, Georg: Die sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen. Ihre verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entwicklung 1224–1876. In: *Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde* 1928. MÜLLER-LAGENTHAL, Friedrich: Die geschichtlichen Rechtsgrundlagen der sächsischen Nationsuniversität in Siebenbürgen und ihres Vermögens. In: *Südost-Forschungen*, 3. 1938, Nr. 1. S. 44–68. GÜNDISCH, Konrad G.: Zur Entstehung der sächsischen Nationsuniversität. In: KESSLER, Wolfgang (Hrsg.): *Gruppenautonomie in Siebenbürgen. 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität*. Köln-Wien, 1990. S. 63–90. KÖPECZI 1990. S. 232 f.

¹⁶ Über die kirchliche Selbständigkeit siehe TEUTSCH, Friedrich: *Geschichte der evangelischen Kirche in Siebenbürgen*. Hermannstadt, 1921. DERS.: *Kirche und Schule der Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart*. Hermannstadt, 1923.

¹⁷ FÜGEDI, Erik: Die Ungarische Adelsnation in Siebenbürgen. In: KESSLER, Wolfgang (Hrsg.): *Gruppenautonomie in Siebenbürgen. 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität*. Köln-Wien, 1990. S. 145–160.

¹⁸ KÖPECZI 1990. S. 215 ff.

¹⁹ Ebd. S. 247 ff.

²⁰ TONTSCH, Günther H.: Statutargesetzgebung und Gerichtsbarkeit als Kernbefugnisse der sächsischen Nationsuniversität. In: KESSLER, Wolfgang (Hrsg.): *Gruppenautonomie in Siebenbürgen. 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität*. Köln-Wien, 1990. S. 29–43.

„Nationen“ und die Gesetze konnten nur dann in Kraft treten, wenn den Text alle drei Landesstände mit ihrem Siegel versehen haben. Diese Gruppenautonomie und ihre wirtschaftliche und kulturelle Führungsposition sowie ihren bürgerlichen Charakter konnten die Sachsen auch später unter den Habsburgern²¹ (von 1691 an) im Großfürstentum Siebenbürgen bewahren.

Bevor ich die vergleichende Rechtsgeschichte der zwei Volkstümer zuwende möchte ich auf einige wissenschaftsgeschichtliche Tatsachen aufmerksam machen.

In der ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft um die Jahrhundertwende (bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts) wurde die mittelalterliche Rechtsentwicklung der Siebenbürger und Zipser Sachsen Gegenstand zahlreicher Abhandlungen, die das Rechtsleben der zwei Volksgruppen mit wenigen Ausnahmen immer voneinander abge sondert darlegten. Mit dem Ende des zweiten Weltkrieges blieben die rechtsgeschichtlichen Forschungen bezüglich der zwei Volksstämme, fast völlig aus.

Die vorhandenen Arbeiten sind epochenmäßig sehr einseitig: überwiegend die mittelalterliche Verhältnisse werden erörtert. Die Arbeiten wecken den Eindruck, als hätte sich das Rechtsleben der ungarländer „Sachsen“ – zugespitzt formuliert – am Ende des 16. Jahrhunderts aufgehört zu entwickeln. Über die frühe Neuzeit wissen wir recht wenig.

Es ist auch noch zu bemerken, daß der Stillstand der Forschungen seitens der ungarischen Rechtshistoriker nur bedingt damit zu erklären sind, daß die Archivarbeiten nach dem zweiten Weltkrieg sowohl in der Slowakei als auch in Siebenbürgen ziemlich erschwert waren und auch jetzt vom zentralbehördlichen Genehmigungen abhängen. Nach dem zweiten Weltkrieg sind die slowakischen Wissenschaftler – ohne die Möglichkeiten voll ausschöpfen zu können – mehrere Einzeluntersuchungen und zusammenfassende Arbeiten über die Zipser Rechtsgeschichte und über die Entwicklung der Stadt- und

²¹ Vgl. neulich KUTSCHERA, Rolf: Die gesetzlichen Landesinstitutionen in Siebenbürgen während der Habsburgerherrschaft. In: KESSLER, Wolfgang (Hrsg.): *Gruppenautonomie in Siebenbürgen. 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität*. Köln-Wien, 1990. S. 235–244.

Bergrechte im früheren Nordungarn veröffentlicht.²² Diese Arbeiten konnte ich nicht alle berücksichtigen, aus dem einfachen Grund, daß ich im Slowakischen unkundig bin. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die mit dem Thema betrauten Wissenschaftler durch gemeinsame Tagungen und Veröffentlichungen (womöglich in einer Weltsprache) eine Zusammenarbeit anstreben könnten.

Seitens der rumänischen Rechtshistoriker wurde nur sporadisch Interesse für die Rechtsentwicklung der Sachsen gezeigt, die siebenbürger-sächsischen Wissenschaftler, die noch immer bessere Zugriffsmöglichkeiten haben, als die Ungarn, haben die Privatrechtsgeschichte und historische Rechtsquellenforschungen ziemlich vernachlässigt.²³

Auch bezüglich der untersuchten Epochen sind die Forschungen ungleichmäßig verteilt gewesen. Die mittelalterliche Entwicklung beider Rechtsgebiete bildete bisher den Schwerpunkt der Arbeiten. So werden meine Ausführungen das Gleichgewicht leicht verlieren. Es wäre durch die späteren Bemühungen auch zu ändern. Es wäre eine moderne Zusammenfassung der frühneuzeitlichen Entfaltungsprozesse beider Rechtsgebiete dringend nötig.

Aber sehen wir, was wir heute wissen. Ich versuche einige Parallelitäten der mehr oder weniger bekannten mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsentwicklung der zwei Volksgruppen aufzuzeigen, weil dies auch zahlreiche neue Erkenntnisse und Fragen aufwirft. Ich werde mich vorwiegend auf die Geschichte der Quellen, besonders auf die privatrechtlichen Quellen konzentrieren. Die Rechtstatsachenforschung wegen der schwierigen Quellenlage können wir leider noch immer auf die lange Bank schieben.

²² D. LEHOTSKÁ 1959. MERTANOVÁ, Štefania: Vznik a vývoj spišského práva [Die Entstehung und Entwicklung des Zipser Rechts] In: *Spišské mestá v stredoveku*. Košice, 1974. S. 91–97. PAPONOVÁ, Maria: Das Stadtrechtsbuch von Zilina und das Magdeburger Recht. In: *Brücken, Germanistisches Jahrbuch*, 1992. S. 149–171. Von ungarischer Seite: VIZKELETY, András: Prospevky k právnym dejinám spišských miest v stredoveku [Beiträge zur Rechtsgeschichte der Zipser Städte im Mittelalter] In: *Špis*, 3–4, 1973. S. 53–64.

²³ Erwähnenswert sind außer den schon erwähnten Werken auch KLEIN, Karl Kurt: Die verfassung- und rechtsgeschichtliche Entwicklung bei den Siebenbürger Sachsen seit dem 18. Jahrhundert. In: DERS.: *Saxonica Septemcastrisia*. Marburg, 1971. S. 286 ff.

I. Die Gemeinden, die in der Zips und auf dem siebenbürgischen Königsboden heranwuchsen, erhielten Privilegien, wodurch ihr rechtlicher Status nach dem Vorbild von mitteleuropäischer Städte gefestigt wurde. Es ist bezeichnend, daß in beiden Fällen diese Privilegien nicht einzelne Städte, sondern weiträumigere Gebiete – in der Fachliteratur als „Städtekomitate“²⁴ umgeschriebene Gebilden – erhalten haben.

Wenn wir die zwei grundlegenden Privilegien der zwei Völkerschaft vergleichen (der Freibrief von 1271 für die Zipser und das *Andreanum*²⁵ von 1224 für die Siebenbürger), können wir feststellen, daß die wichtigsten Bestimmungen – mutatis mutandis – gleichzusetzen sind. Es werden hier die rechtsgeschichtlich besonders wichtigen Elemente herausgehoben.

Beide Freibriefen bestimmen die politische Einheit der Sachsen unter die Führung eines „Grafen.“ In der Zips wurde der „Landtsgroff“ aus der Reihen der Siedler gewählt, während der Graf der Hermannstädter Provinz und der später dazugesellten weiteren sechs (Gerichts-) Stühle (bis 1477) vom König ernannt wurde.

Es wurde in beiden Fällen eine autonome Gerichtsbarkeit zugesichert. Der Graf der Zipser Sachsen (*Comes Saxonum*), der Oberrichter hatte nach eigenen Sachsenrecht zu Gericht zu sitzen²⁶ und die Zustimmung des königlichen Gespans (der Burggraf – *Co-*

²⁴ Vgl. FEKETE NAGY 1934. S. 328 ff. MÜLLER, Georg Eduard: *Stühle und Distrikte als Unterteilungen der sächsischen Nationsuniversität 1141–1876*. (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Hermannstadt 1941) Köln-Wien, 1985. S. 179.

²⁵ Edition in: ZIMMERMANN – WERNER – MÜLLER, *Urkundenbuch I*. Nr. 43. Anstatt der unüberschbar reichen Literatur seien hier darauf hingewiesen, daß auch immer neue Arbeiten über das *Andreanum* entstehen. Vgl. u. a. MOLDT, Dirk: *Unus sit populus et sub uno iudice* [...] Bemerkungen zum „Goldenen Freibrief“ der Siebenbürger Sachsen. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 1999, Nr. 2. S. 197–216. und die dort zitierte Literatur.

²⁶ Die Richter können ihre Entscheidungen „*iuxta ius et consvetudines provinciae approbatas*“ fällen, „[...] *quia saxones in iure nobilium nequeunt conversari, proprio iure et lege perfruantur*.“ Vgl. DEMKÓ, Kálmán: *Löcse története I. Jog-, mű és művelődéstörténeti rész* [Die Geschichte von Leutschau I, Rechts-, Kunst- und Kulturgeschichtlicher Teil] Löcse, 1897. S. 97.

mes castrī) mußte man nur in besonderen Rechtsfällen einholen.²⁷ Die Zipser Sachsen durften außerhalb ihrer Provinz von keinem Menschen vor einen Richterstuhl zitiert werden („*Saxen ken hofe nymant mag laden*“²⁸). Über die Siebenbürger Siedler durfte nur der König selbst oder der Hermannstädter Graf in oberster Instanz richten. Dabei galt das Gewohnheitsrecht der Deutschen.²⁹ In erster Instanz entschied die Siedlergemeinschaft. Als Unterschied können wir also feststellen, daß die Gerichtsbarkeit der Siebenbürger Sachsen etwas unabhängiger von den örtlichen Vertretern der Zentralmacht war, während die Zipser in einigen Rechtsfragen auf Zusammenarbeit mit dem Gespan des Großen Komitats gezwungen wurden.

Es wurden die Steuer- (300 bzw. 500 Silbermark) und Militärflichten (50 bzw. 100 Bewaffneten) festgesetzt, Weide-, Jagd-, Fischerei- und Waldrodungsrechte zugesichert. Die Gemeinden beider Volksgruppen konnten desweiteren ihre Pfarrer frei wählen, denen auch der Zehnt überlassen wurde.

Bezüglich des früheren Rechtslebens der Zipser Sachsen sind wir schlecht informiert, weil keine Urkunden darüber erhalten sind, und es ist zu bezweifeln, ob die Zipser überhaupt über ein schriftliches Recht vor 1370 verfügt haben³⁰. Wir können nur von der 1370 verfaßten Handschrift der sog. *Zipser Willkür* bezüglich der Normen der

²⁷ Diese strafrechtliche Kompetenz wurde bei Bigamie, bei Verletzung des Asylrechts, bei Mord und Totschlag und bei schweren Körperverletzung betätigt. Vgl. DEMKÓ 1897. S. 109 f.

²⁸ Georgenberger Handschrift. Es wird zitiert FÁBRY, Béla: Igazságszolgáltatás az elzálogott XIII szepesi városban. [Die Gerichtsbarkeit in den verpfändeten XIII Zipser Städten] In: *Közlemények Szepes vármegye múltjából*, IV. 1912. S. 174.

²⁹ Das *Andreanum* ordnet an: „*Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus iudicet nisi nos vel comes Chybiniensis, quem nos in loco et tempore constituemus. Si vero quocumque iudice remanserint, tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur, nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo iudice non possit terminari.*“ Vgl. ZIMMERMANN – WERNER – MÜLLER, *Urkundenbuch* I. S. 35.

³⁰ Obwohl die einführende Worte des Willkürs so lauten: „*a praedecessoribus legitime et rationabiliter edita et statuta.*“ Vgl. DEMKÓ 1897. S. 90, weiterhin 96 f.

Frühzeit Rückschlüsse ziehen. Diese Quelle ist ziemlich früh entstanden, so können wir diese Rückspiegelung wagen. Die Ursprungsanalyse der Normen hat gezeigt, daß unter ihnen (1) mitgebrachte Regeln zu finden sind, wofür das Magdeburger Recht (also mehr oder weniger der Sachsenspiegel) – subsidiär – maßgeblich war. In dieser Normenschicht gehören vorzüglich die familien-, erb- und obligationsrechtliche Bestimmungen. Dieses Recht wurde aber nach (2) der örtlichen Rechtstradition und lokalen Bedürfnissen modifiziert oder durch neugesetzten („verwillkürten“) Normen ergänzt bzw. abgelöst, wodurch die Deutschen sich zur Wirklichkeit des ungarischen öffentlichen und Verwaltungslebens und der Besitzverhältnisse anzupassen versucht haben bzw. zur Anpassung gezwungen wurden. Eine dritte Normenschicht bilden die Regeln, die von dem starken Einfluß des ungarischen Landrechts Zeugnis ablegen. Die Einwirkung des Ständerechts des ungarischen Adels ist wegen der Gleichberechtigung der Zipser Sachsen mit der Adeligen³¹ verständlich und wurde vielfach herausgehoben. Besonders kennzeichnend ist in dieser Hinsicht die vermögensrechtliche Lage der Ehefrauen³², denn sie wurden in bestimmter Hinsicht mit ihrer Ehemann gleichgesetzt. In der Fachliteratur ist angenommen, daß auch das Iglauer Bergrecht³³ in

³¹ DEMKÓ 1897. S. 104.

³² „§ 2. Das ein ieder Erbarer Mann vnd erbare fraw freidritteil in ir guetter czwbescheiden hott.

Fforth mer hab wir das czw einem Rechten wo ein erbarer man mitt seiner Erbarenn frawen in der Ee siczt, das eyn iglicher Man geweldig sey czwbescheyden ein dritteyl von seiner helfft czw Gottes heuseren ader seinen armen armen freunden ader wo er hin wyll, noch seinem todt czw nemen, *Vnnd sein fraw dasz selbe Recht hab, Als der Mann, Auf das, das die frawen alszo gutt Recht haben in dieszem lande als die Mannen*, vnd ab der Man ader die fraw ein dritteyl hinweg woltt geben, bey lebendigenn leyb czwnemen, das well wir nicht gestatten, sye solen es bescheyden noch irem tode czw nemen, czw welcher czeytt sies hinweg bescheyden, sye sindt gesundt aber kranck des seindt sie geweldigk. Vnnd ab es yr beyder wylle sey, mögen sie mit einnander ein dritteyl von aller irer habe hinweg bescheydenn ader geben, Wem sie wellen bey yrem leben czwnemen ader noch irem todt.“ DEMKÓ 1897. S. 102. und 111. Vgl. PAPONOVÁ 1996. S. 164.

³³ WEINELT, Herbert: *Das Stadtbuch von Zipser Neudorf und seine Sprache. Forschungen zum Volkstum einer ostdeutschen Volksinselstadt*. München, 1940. S. 15.

der Willkür eingefloßen hat und wird von der Rezeption von Teilen des römischen Rechts gesprochen.³⁴

Die *Zipser Willkür* versuchte nicht alle Rechtsfragen beantworten die schon damals wahrscheinlich aufgekommen sind. Es wurde eine zum Kasuistik neigende – überhaupt nicht auf Vollständigkeit ausgerichtete – Regelsammlung zusammengestellt. Hinsichtlich der Beurteilung dieser Zusammenstellung können wir eine interessante Frage formulieren. Wenn die Subsidiarität des Sachsen spiegels so selbstverständlich war, warum finden wir auch dieser Rechtssammlung entsprechende Regeln in der Willkür, z. B. im Bereich des Erbrechts. Es wäre nicht leichter gewesen nur die unterscheidenden Regeln abzufassen. (Das *Tripartitum* von Werböczy hatte z. B. diese Methode gewählt, aber auch nicht immer mit voller Konsequenz.³⁵) Dagegen im Bereich des strafrechtlichen Verfahrens wegen der Spärlichkeit der diesbezüglichen Punkten ist zu vermuten, daß der Anwendung der subsidiären Quellen, der allgemein bekannten Rechtsfolgen eine sehr wichtige Rolle zukam.³⁶

Wir können feststellen, daß die Rechtssetzung der Zipser Sachsen im Mittelalter eine viel größere Rücksicht auf das ungarische Landrecht genommen hatte, wie es z. B. bei der Siebenbürger der Fall war.

Auch die Siebenbürger Einwanderer haben also ihre alten Rechtsgewohnheiten voll behalten, die königlichen Privilegien haben ihnen das ausdrücklich gesichert.³⁷ Diese mitgebrachten „Rechte“ reichten für die Bauerngemeinden noch lange Zeit aus. Schriftliches über diese Rechte wurde uns nicht überliefert und auch die späteren Zeugnisse des siebenbürgisch-sächsischen Rechtslebens liefern diesbezüglich fast keine Rückschlußmöglichkeit. Dazu trägt bei, daß die Sachsen um Hermannstadt ziemlich spät ein Bedürfnis zur Verschriftlichung ihrer Rechtsregeln verspürt haben.

³⁴ MERTANOVÁ 1974. S. 96.

³⁵ Vgl. ZLINSZKY, János: Werböczy jogforrástana, [Die Rechtsquellenlehre von Werböczy], in: *Jogtudományi Közöny*, 1993, Nr. 10. S. 374–376.

³⁶ DEMKÓ 1897. S. 132 ff.

³⁷ LINDNER, Gustav: Der Schwabenspiegel bei den Siebenbürger Sachsen, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgechichet, Germanistische Abteilung*, 1885. S. 101–102.

II. Die Zipser Sachsen haben dagegen ziemlich früh ihr *ius scriptum* im Form der erwähnten *Zipser Willkür* verfaßt. Dieses Rechtsbuch ist in 13 Handschriften erhalten³⁸, welche vom 1370 bis zum 18. Jahrhundert reichen. Wir wären in der glücklichen Lage alle Handschriften inhaltlich vergleichen zu können, wenn die Ausgabe der Handschriften nicht so schwierig zu erwerben wäre.³⁹ Die nächste Aufgabe diesbezüglich wäre die Entwicklung des Zipser Landrechtes anhand der in den Handschriften festgehaltenen Veränderungen aufzuzeichnen. Dieses Ziel haben sich schon Forscher früherer Zeiten gesetzt, aber nur auf viel dünneren Quellenbasis.⁴⁰ Im Besitz der Edition der 13 Handschriften könnte man die bisher sprachgeschichtlichen Forschungen überwinden, und über das Aufeinanderreihen der juristischen Normenschichten auch Näheres erkunden. Es ist eine Tatsache, daß die Zipser ihr Rechtsbuch immer wieder ergänzten, modernisierten. Es wäre aufschlussreich zu wissen in welchen Rechtsbereichen waren Veränderungen am häufigsten, wo kam öfters Ergänzungsbedarf auf? Sind auch örtliche Besonderheiten Festzustellen oder – wie bisher angenommen – können wir von der Einheit des Rechtsgebietes ausgehen? Wie lange können wir über eine Rechtseinheit der Zipser Städte sprechen? Denn muß man bedenken, ob die Verpfändung die Zips nicht auch auf zwei verschiedenen Rechtsgebiete geteilt hatte? Obwohl einige Wissenschaftler die Zerstörung des einheitlichen Rechtslebens negierten, es ist zu bedenken, daß sich die Darstellungen des frühneuzeitlichen Rechtslebens der Zipser ohne Ausnahme – wenn überhaupt – nur mit den Rechtsverhältnissen der verpfändeten und so bürgerlich gebliebenen Gemeinden beschäftigen.

³⁸ Afgezählt bei PAPONOVÁ 1996. S.160, wo aber die von Krones erwähnte Handschrift von Hermannstadt nicht angegeben wird. Vgl. KRONES, Franz: Beiträge zur Städte- und Rechtsgeschichte Oberungarns. In: *Archiv für österreichische Geschichte*, 81, 1895. S. 504.

³⁹ PIIRAINEN, Ilpo Tapani – PAPONOVÁ, Maria: *Das Recht der Spiš/Zips. Texte und Untersuchungen zum Frühneuhoch-deutschen in der Slowakei*. Bd. 1–2. Oulu, 1992.

⁴⁰ DEMKÓ 1897. KRONES 1895.

Die Umbildungen und Entwicklungen im Bereich der siebenbürgisch-sächsische Verwaltung im 15. Jahrhundert haben sich auch auf die alten Rechtsgewohnheiten ausgewirkt. Die Städte haben die führende Rolle erhalten und für die von diesen betriebene Warenproduktions- und Handelstätigkeit war das Gewohnheitsrecht nicht ausreichend. Auch die zwischen den verschiedenen Sachsenstühlen vorherrschende Rechtsunsicherheit, die unterschiedliche Gerichtspraxis und der Mangel an Schriftlichkeit haben zu Reformwünschen beigetragen. Diese Bestrebungen wurden auch von außen her erzwungen. Denn in Streitigkeiten zwischen Sachsen und ungarischen Adeligen sollte die „*lex consuetudinaria regni*“ gelten und König Matthias hat 1463 auch zum Ausdruck gebracht, daß die Sachsen auch der Herrschaft der Landesgesetze unterworfen seien.⁴¹

Diese führten zur Anwendung des sog. Altenberger-Codexes, eines Rechtsbuches, das im 2. Hälfte dieses Jahrhunderts in Herrmannstadt, im Verwaltungs- und Jurisdiktionszentrum der Sachsen auftauchte.⁴² Das war der erste Versuch der Sachsen, fremdes Recht zu rezipieren, um die Mangeln des heimischen Gewohnheitsrechts zu eliminieren.⁴³ Der Codex wurde vom Hermannstädter Obergericht als subsidiäre Quelle⁴⁴ neben *consuetudo terrae Cybiniensis*, des einheimischen Gewohnheitsrechts – worüber wir recht wenig wissen – durch lange Jahrzehnte gebraucht. Einzelne Teile des Werkes sind – angeblich – auch in die späteren Statuten (Eigenlandrecht) von 1583 übernommen worden.⁴⁵ Wir können diesen vermuteten Einfluss der Regeln des Codex (teils Landrecht des

⁴¹ „*Nam, quum membrum huius regni sitis et legibus eius vivatis...*“ Zitiert von LINDNER 1885. S. 108.

⁴² Die vollständige Textausgabe: LINDNER, Gusztáv: *Az Altengerger-féle Codex Nagyszzebeni kéziratának kinyomatása, Kolozsvár 1885* = *Der Schwabenspiegel bei den siebenbürger Sachsen*. Aalen, 1973. Vgl. CONSTANTINESCU, Radu: *Codicile Altenberger*. București, 1988.

⁴³ LINDNER 1885. S. 105. DERS.: Svábtükör az erdélyi százoknál [Der Schwabenspiegel bei den Siebenbürger Sachsen] In: *Erdélyi Múzeum*, 1884. S. 178.

⁴⁴ LINDNER 1885. S. 108 und 140.

⁴⁵ LINDNER 1884. S. 181 f. Lindner hat seine diesbezüglichen Thesen nicht bewiesen und diese Aufgabe harret noch immer ihrer Verwirklichung.

Schwabenspiegels, teils Weichbild von Magdeburg bzw. Iglauer Stadtrechte) den engen Verbindungen zuschreiben, die die Sachsen Siebenbürgens durch ihre vermittelnde Handelspartnerschaft mit den Städten des Deutschen Reiches aufrechterhielten. Die mit dem Westen verkehrenden Handelsleute gingen mit Vorliebe zu ihren Stammesgenossen und machten wahrscheinlich von verschiedenen deutschen Stadt- und Landesrechten bei der Regelung ihrer Beziehungen ohnehin gebrauch. Und wenn es so ist, ist es nur natürlich, daß dieselben Prinzipien auch in ihrer Heimat von ihnen angewandt wurden. Die Anwendung des Landrechts des Schwabenspiegels, das lange Zeit wegen ihre Betitelung „*nüeren pergisch recht*“ als das Stadtrecht von Nürnberg identifiziert wurde⁴⁶, gilt – nach der heutigen Stand der Forschung – als gesichert, aber die Bedeutung der zwei in ganz verschiedenen Familien angehörige Stadtrechte ist noch nicht geklärt. Bezüglich des Magdeburger Weichbildrechts wurde immer darauf hingewiesen, daß seine Verwendung ohne Weiteres vorstellbar ist, denn es auch bei den Zipser Sachsen als subsidiäres Recht (zusammen mit dem Sachsenspiegel) gegolten hat.

So wird also diese erste Rezeption, die Aufnahme des deutschen Rechts – deren primäres Ziel wir in der Schaffung eines *ius scriptum* erblicken sollen – für gelungen zu betrachten sein, obwohl die in einem halben Jahrhundert wissentlich darauf folgende Rezeption des römischen Rechts die Vermutung zuläßt, daß die vorangehende Kodifikation noch nicht in das Blut der Siebenbürger Deutschen übergegangen ist. Eher mag hier eine Bestrebung nach gleichem Recht mit den anderen Deutschen vorliegen, die ja eben auch zur Rezeption des römischen Rechts gelangt waren.

III. Der wirtschaftliche Aufschwung der Siebenbürger Sachsen erlebte Anfang des 16. Jahrhunderts immer bedeutendere Erschütterungen. Der Transitverkehr ließ nach; die wirtschaftlichen Verbindungen verloren wegen der großen Entdeckungen in der neuen Welt sowie durch das Ausbreiten der osmanischen Macht an Raum. Diese sich verdüsternde wirtschaftliche und politische Lage bildete

⁴⁶ Vgl. LINDNER 1885. S. 111 f.

den Hintergrund, als die Sächsische Nationsuniversität sich 1540 dazu entschlossen hat, das geschriebene Recht zu überprüfen und dabei das römische Recht in größerem Maße in die Normen einzubauen. Das ergab sich sowohl aus den Bedürfnissen, wie auch aus dem Zeitgeist. Da die Gemeinde infolge der wirtschaftlichen Abriegelung ökonomisch weitgehend isoliert war, konnte die *Universitas* sozusagen eine ideale Rechtsreform anstreben, besonders auf dem Gebiet des Obligationenrechts. Zur Grundlage dienten dabei die in Siebenbürgen weitgehend verbreiteten Werke Justinians.⁴⁷ Für diese Verbreitung war in bedeutendem Maße Johannes Honterus zu loben und eben derselbe erhielt um 1540 den Auftrag zur Zusammenfassung der wichtigsten privatrechtlichen Prinzipien auf Grundlage des römischen Rechts.⁴⁸ Sein Werk, nach Muster der Institutionen Justinians konzipiert, aber auch aus anderen Teilen des *Corpus Iuris* Regeln enthaltend, erschien 1544.⁴⁹ Dieses *Compendium* des Honterus, aus dem die sächsischen Rechts Besonderheiten fehlten, wurde als Rechtsquelle nicht benützt. Doch es wurde zur Grundlage der späteren Kodifikation.

Die *Universitas* hielt am Plane der Rechtsmodernisierung auch während der folgenden schicksalsschweren und wirtschaftlich ungünstigen, durch Kriege und politische Umgestaltung gezeichneten Jahre fest. Die erste Fassung der sächsischen Munizipalstatuten war die in dreißig Artikeln aufgeteilte – lateinisch-deutsch abgefaßte – Zusammenfassung der sächsischen und römischen Rechtsregeln

⁴⁷Nach den Forschungen über den Bücherbestand Siebenbürgens im 16. Jahrhundert steht Justinian unter den 10 meistgelesenen Autoren. Das ist größtenteils Honterus zuzuschreiben, dessen Werk: *Sententiae ex Pandectis Iustiniani decerptae*, Corona 1539. in den 40-er Jahren zwei weitere Auflagen erlebt hat.

⁴⁸Über den Juristen Honterus siehe unter anderen: TEUTSCH, Georg Daniel: Johannes Honterus. In: *Allgemeine Deutsche Biographie* 13. Leipzig, 1881. HANGA, Vladimir – TÖNTSCH, Günther H.: Opera juridica a umanistului transilvanean Johannes Honterus (1498–1549). In: *Revista romana de drept*, 1974. S. 39–46. ACKER, Udo W.: 1544–1974, 430 Jahre „Compendium iuris civilis“ des Johannes Honterus. In: *Korrespondenzblatt des Arbeitskreises für siebenbürgische Landeskunde* 1974, Nr. 4. S. 23–31. SZABÓ, Béla: Johannes Honterus (1498–1549). In: *Magyar Jogtudósok I.* Budapest, 1999. S. 13–40.

⁴⁹*Compendium iuris civilis in usum civitatum ac sedium saxonicarum in Transylvania collectum*. [Corona] 1544., siehe ACKER 1974. S. 28.

unter dem Titel: *Statuta iurium minicipalium civitatis Cibiniensium reliquarumque civitatum et universorum Saxonum Transilvanicorum*.⁵⁰ Der Verfasser war der Senator Thomas Bomel aus Hermannstadt. Sein Werk wurde zwar nicht gedruckt, man hat es aber in der Praxis angewandt.⁵¹ Mathias Fronius, Senator aus Kronstadt hat aufgrund des Auftrages der *Universitas* das Konzept Bomels überarbeitet, ebenfalls in lateinischer und in deutscher Sprache: *Statuta Iurium municipalium Saxonum in Transilvania – Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen*.⁵² Nach Überprüfung der Arbeit seitens der Nationsuniversität wurde das Statuten-Werk vom Fürsten 1583 approbiert. Mit der gleichen Verordnung hat die sächsische Universität das Recht zur Verwaltung des nationalen Vermögens bekommen, weiter erhielt sie Ortsselbstverwaltung mit dem Recht der Promulgation und der Vollziehungsgewalt der zentralen Anordnungen⁵³.

Das römische Recht erscheint in dem Statuten-Werk in zwiefacher Weise. Einmal zeigen die Statuten selbst eine auffallend starke und direkte Beeinflussung durch Satzungen des römischen Rechts. Über die Anwendung der Statute wird auch folgendes angeordnet: *„Richter sollen fürnemlich mercken, daß sie immer nach den geschriebenen Rechten, oder ja nach des Landes Sitten und Brauch, ihre Urteile aussprechen: Tragen sich aber Sachen und Fälle zu, darüber kein geschriebenes Recht nicht gefunden würde, sie sollen sich nach des Landes langwieriger Gewohnheit richten: denn ein langer Brauch und Gewohnheit, so gemeinem Nutzen nicht zuwie-*

⁵⁰ Vgl. ACKER 1974. S. 29. LAUFS, Adolf – BÜHRER, Wolfgang (Hrsg.): *Das Eigen-Landrecht der siebenbürger Sachsen*. München, 1973. 10.

⁵¹ SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Siebenbürgische Rechtsgeschichte* I-III. Hermannstadt, 1867–1868. S. 131. Er behauptet, Bomels Werk sei in Kopie in Werk „Miscellanea“ des Hermanstädter Rektors Mundelius in 1565 erschienen. Das Werk wurde mit den *Statuta* bisher noch nicht eingehend verglichen und analysiert.

⁵² Die Gleichwertigkeit der beiden Fassungen wird bezweifelt von LAUFS 1973. S. XI f.

⁵³ Aus dem Eigen-Landrecht wurden das Burzenland (Barcaság) und Bisztritz (Beszterce) noch ausgelassen, dort sind nur Sieben und Zwei Stühle erwähnt worden. Die Integration der beiden genannten Gebiete in die Universität dauerte bis zum 17. Jahrhundert.

der ist noch schadet, mag für ein Recht gehalten werden“.⁵⁴ Und weiter heißt es: „Was nun insonderheit in diesem kurzen Auszug der Rechten, nicht außdrücklich verfasst ist, soll auß den alten Käyserlichen Rechts-Regeln und Satzungen, sofern sie unserer Landschafft gemäß, erholet werden“.⁵⁵ Es wird also durch das Rechtsbuch kaiserliches, also römisches Recht als unmittelbar anwendbares Subsidiärrecht erwähnt, was in der ungarischen Rechtsgeschichte ein alleinstehender Fall ist.

Diese Anwendung des römischen Rechtes bei den Siebenbürger Sachsen war durch ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung vorbestimmt. Schon ihre mittelalterliche Rechtsentwicklung steht mit der Wandlung ihrer wirtschaftlichen Rolle, der Änderung ihrer Hauptbeschäftigung und ihrer sozialen Struktur in einem – wenn auch nicht immer geradem – Zusammenhang. Die Vorarbeiten des Rechtsbuches von 1583 und dessen Fassung widerspiegeln die Erwartungen, die die – zu anderen in Ungarn lebenden Völkergruppen gemessen – bürgerlich entwickelten Sachsen bei der Regelung ihrer Lebensverhältnisse dem Statutarrecht gegenüber stellten.⁵⁶

In der 16. Jahrhundert können wir auch bei den Zipser eine Art von Rechtserneuerung beobachten. In einigen Punkten kann man nämlich feststellen, daß die bisher eigentümlichen Bestimmungen der Willkür von Regeln des Landrechts des Sachsenspiegels bzw. vom Magdeburger Stadtrechtspraxis abgelöst wurden. Diese Veränderungen wurden so erklärt: „da doch die beschriebene Recht uns lehren“ bzw. „so lehren die Recht auch“ und werden Landrechtsbestimmungen und Regeln aus dem Magdeburger Schöpfenfrags-

⁵⁴ SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Statuta Iurium municipalium Saxonum in Transilvania – Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen*. Hermanstadt 1853, 242.

⁵⁵ SCHULER VON LIBLOY 1853. S. 243.

⁵⁶ Zur Rechtsgeschichte der Siebenbürger Sachsen: SCHULER VON LIBLOY 1867–1868. MÜLLER, Georg: Verfassungs- und Rechtsgeschichte. In: *Korrespondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde* 1919–20. BALÁS, Gábor *Erdély jókora jogtörténete I. 1540-ig, II. 1540–1848*. [Die Rechtsgeschichte Siebenbürgens]. Budapest, 1977.

tükh zitiert.⁵⁷ Diese Entwicklung, also die teilweise Aufgabe des althergebrachten Zipser Rechts hat ihre Höhepunkt – nach unseren heutigen Kenntnisse – in einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1628 erreicht. Die Arbeit des Johannes Apels wird durch seinen Titel ganz hervorragend kennzeichnet: *Collectanea Allerley Nutzlicher Vnd Nothwendiger Regeln des Rechts, beydes aus dem Göttlichenn sowol auch Kayserlichenn Rechten Vnd sonderlich aus dem Saxenspiegel Undt anderer vornehmen Authoribus Vndt Rechtbüchern so in den XIII. Städten in Zips Vblichen mit allem fleyss excerpirt Vnd nach Alphabethischer Ordnung sub certos Titulos Und in Locos Communes redigirett Durch Balthasarum Apellem Notarium p.t. Opp. Waralliae. Anno Christi MDCXXXIX*. Die bisher nur teilweise edierte Arbeit⁵⁸ zeigt die Eigentümlichkeiten eines Abecedariums⁵⁹, also wird die Materie nicht in sachlicher Zusammenhang dargestellt, sondern werden in alphabetischen Reihenfolge die verschiedenen Institutionen und Fragenkomplexe vorgenommen und mit Quellenangaben versehen vorgeführt. Unter den angewandten Quellen finden wir Stellen aus den Sachsenspiegel samt der Landrechtglosse, aus Magdeburger und Leipziger Schöffensprüchen, gelegentlich aus dem Schwabenspiegel (Kayserrecht genannt), aus den Institutionen von Justinian und aus dem *Jus Transsylvaniae* (also vom Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sach-

⁵⁷ Ein vielzitiertes Eingriff in das Erbrecht der Willkür (17. §.) erfolgte 1585 durch die Veränderung der Beurteilung des Erbrechts der Halbschwester, die entsprechend des Sachsenspiegels hinter den Vollgeschwistern eingestuft wurden, während nach dem alten Zipser Recht sie gleichrangig waren. Vgl. DEMKÓ, Kálmán: *A szepesi jog (Zipser Willkühr) Keletkezése, viszonya országos jogunkhoz és a németországi anyajogokhoz*. [Das Zipser Recht. Seine Entstehung, seine Beziehung zu unserem Landesrecht und zum deutschen Mutterrechte] Budapest, 1891. S. 17 und 40.

⁵⁸ Zur Teiledition der *Collectanea* siehe BRUCKNER, Győző: *Oklevélgyűjtemény a Lengyelországnak elzálogosított szepesi városok levéltáráiból*. [Urkundensammlung aus den Archiven der für Polen verpfändeten Zipser Städte] In: *Közlemények Szepes vármegye múltjából*, IV, 1912. S. 85–96 und 136–157.

⁵⁹ Vgl. BENNA, A. H.: *Abecedarien*. In: ERLER, Adalbert – KAUFMANN, Ekkehard (Hrsg.): *Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte I*. Berlin, 1971. Sp. 5.

sen).⁶⁰ Von den benützten Autoren sind sechs (Benedict Carpzov, Jacob Ayrer, Andreas Perneder, Bucerus, Philip König) angegeben. Von den Autoren ragt Nicolaus Hemming heraus: bezüglich der Ehe werden 30 „*Casus Vnnd Regeln Von Ehesachen auss D. Nicolao Hemmingio*“ aufgearbeitet. Es ist interessanterweise ein Werk eines Theologen aus dem 16. Jahrhundert.⁶¹ Die vollständige Edition der *Collectanea* und ihr Vergleich mit der Willkür wäre eine sehr dringende Aufgabe der Forschung.

Zusammenfassend können wir über die Entwicklung beider Rechtsgebiete in 16–17. Jahrhundert sagen, daß diese Zeit die Epoche – um ein Epochenmachendes Wort zu gebrauchen – der „Verwissenschaftlichung“ darstellte. Diese Tendenz zur technischer, juristisch abgeklärter Anwendung von Rechtsnormen ist bei beiden Völkern zu beobachten. Aber interessanterweise führte dies zu verschiedenen Ergebnissen. Während die Siebenbürger Sachsen eindeutig im römischen Recht, im *ius commune* die Möglichkeit der Rechtserneuerung erblickt haben, sind die Zipser zum Ursprung zurückgekehrt und haben sich zu den wissenschaftlich verarbeiteten germanischen Rechtsbüchern gewendet.

Die Ursachen dieses Unterschiedes sind noch zu erforschen. Vorläufig können wir feststellen, daß in der Ausbildung der Rechtskundigen Intelligenz keine großen Unterschiede zu verzeichnen sind. Sowohl die Zipser, als auch die Siebenbürger Studenten nutzten die von der deutschen, italienischen und mitteleuropäischen Universitäten gebotene Möglichkeiten zum Studium der „gelehrten Rechte“ nicht nur im Mittelalter, sondern auch in der frühen Neuzeit aus.⁶² Die Zipser hatten in frühen Zeiten Vorliebe für die

⁶⁰ Die zitierten Werke sind überwiegend mit folgenden Abkürzungen angegeben: „Sax.“, „Magd. R. Cap.“, „D. Rbch.“, „Glosse“, „Ex. Sent. Lips.“, „Leipzig. Schöppen Recht“, „Schöpfenart. Lips.“, „Kayserrecht.“ Vgl. KRONES, Franz: Ein Rechtsbuch der XIII Zipser Städte v. J. 1628. In: *Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen*, 1865. S. 229 ff.

⁶¹ HEMMINGIUS, Nicolaus: *Libellus de coniugio, repudio, & diuortio*, Lipsiae, 1572.

⁶² PHILIPPI, Maja: Kronstädter und Burzenländer Studenten an der Wiener Universität 1382–1525. Ein Beitrag zur Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums von Kronstadt im späten Mittelalter. In: *Beiträge zur Geschichte*

Krakauer Universität gehabt, während die Siebenbürger auch die Universität Wien in großen Zahlen besuchten. Später wurden die lutherisch gesinnten deutschen Universitäten bevorzugt. Doch es ist zu erwähnen, daß unter den siebenbürgisch-sächsischen Peregri- nanten im 16–18. Jahrhundert sechsmal so viele Jurastudenten zu ermitteln waren, wie bei den Zipser.⁶³ Das bedeutet, daß die Siebenbürger viel mehr von der Möglichkeiten der Ausbildung in der „gelehrten Rechte“ – oder was darunter in der frühen Neuzeit immer verstehen wurde – Gebrauch machten.

Die Untersuchungen bezüglich der in den Privat- und Institu- tionsbibliotheken vorhandenen Rechtsliteratur können keinen ge- sicherten Anhalt zur unterschiedliche Gesinnung geben, denn die juristische Bücherbestände sind nicht so abweichend. Doch ist es wahr, daß die verschiedenen Ausgaben des Sachsenspiegels eher bei den Zipser zu finden waren.⁶⁴

Die einfachste aber vielleicht die einfallschwächste Erklärung wäre, daß die deutlichere Einwirkung des Magdeburger Rechts und des Sachsenspiegels in der Zips sich darauf begründet wäre, daß die Zipser seit dem 15. Jahrhundert sich von dem Rechtsleben des Polnischen Königtums – wo diese Rechtsbücher viel unmittelbarer zur Anwendung kamen – nicht unabhängig machen konnten.

Auf die vermeintlich starken – aber bisher nicht gründlich unter- suchten – Beziehungen der zwei Rechtsgebiete können wir von ei- nigen Tatsachen schließen. Eine Handschrift des Zipser Landrech-

von Kronstadt in Siebenbürgen. S. 179–224. SZABÓ, Béla: *Magyarországiak jogi stúdiukai külföldi egyetemeken (1520–1800)*. [Jurastudium der Ungarn an ausländischen Universitäten (1520–1800)] Miskolc, 1993. Mscr.

⁶³Das Verhältnis ist 132: 21, wobei zu bemerken ist, daß die Siebenbürger Jurastudenten eher im 18. Jahrhundert im größeren Zahlen vertreten sind, bis die wenige Zipser während der untersuchten zweieinhalb Jahrhunderten gleichmäßig verteilt sind. Vgl. SZABÓ 1993. S. 204–211.

⁶⁴Zu den diesbezüglichen Untersuchungen siehe SZABÓ, Béla: Juristen und Bücher im frühneuzeitlichen Ungarn. In: MONOK, István (Hrsg.): *Bürgerliche Kultur im Vergleich. Deutschland, die böhmischen Länder und das Karpatenbecken im 16. und 18. Jahrhundert*. Szeged, 1998. S. 45–69. VERÓK, Attila: Zur Lesekultur der Siebenbürger Sachsen im 16. und 17. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 1999, Nr. 2. S. 217–222.

tes aus 1599 war im 17. Jahrhundert bei den Siebenbürger Sachsen irgendwelcher Weise berücksichtigt. Diese jüngere Fassung der *Zipser Willkür*, welche als ein Auszug zu betrachten ist, enthält auch neue Zusatzartikel die – nach heutigem Wissen – in keiner anderen Handschriften zu finden sind.⁶⁵

Das gegenseitige Bedürfnis an Rechtsbelehrung unter den zwei *Communitates* wird auch dadurch klar, daß einer Handschrift der Zipser Willkür aus dem Jahre 1666 ein „*Auszug des Landesrechtes der Siebenbürger; durch Mathiam Fronium vbersehen und vermehrt*“ beigefügt wurde. Dadurch wird das Kenntnis des siebenbürgisch-sächsischen Rechtes und das Interesse dafür in der Zipser Gegend deutlich feststellbar.⁶⁶

Es ist schließlich nachzudenken welche Forschungsmöglichkeiten neue Impulse dem vernachlässigten Forschungsgebiet geben können. Zuerst sind die früher aufgedeckte, aber ins Vergessen geratene Quellen in die Hand zu nehmen. Sie sind seit Jahrzehnten nicht behandelt worden.

1. Die 13 Handschriften der Zipser Willkür bieten eine sehr schöne Möglichkeit der Analyse der Normentstehung und Normentwicklung. Die verschiedenen Normenschichten können über viel Interessantes berichten. Es wäre auch nachzugehen, ob das römische Recht wirklich eine Rolle in den Zipser Rechtsentwicklung gespielt hatte.

2. Die inhaltliche Untersuchung des Altenberger Codexes wäre wegen des besseren Kenntnis des Schwabenspiegels von Bedeutung, denn die genaue inhaltliche Erforschung dieses Rechtsbuches bis heute ein Desiderat der deutschen Rechtsgeschichte überhaupt ist. Das Magdeburger und Iglauer Recht des Codexes sind bis jetzt unberührt und nicht mit anderen Quellen verglichen.

3. Die römischrechtliche Analyse des Eigen-Landrechts der Siebenbürger Sachsen ist getan, aber der Ursprung der deutsch-recht-

⁶⁵ KRONES 1895. S. 504.

⁶⁶ KRONES, Franz: Deutsche Geschichts- und Rechtsquellen aus Oberungarn. In: *Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen*, 1865. S. 226.

lichen Remineszenzen, deren Identifikation wurde noch nicht verwirklicht.

4. Die *Collectanea* von Apel sollte man vollständig edieren und ihrer Quellen nachgehen. Damit könnten wir zur Verbindung Sächsisches Recht – *ius commune* vielleicht näher kommen und sehen, wie die Methoden des *ius commune* (in der Form des *Usus Modernus*) auf das sächsische Recht angewandt wurden.

Es sind aber noch andere Aufgaben, die beim Wiederbetreten eines seit langem vernachlässigten Forschungspfadens auf uns warten und unsere Arbeit erschweren und verschönern.

DIE REZEPTION DES RÖMISCHEN RECHTS BEI DEN SIEBENBÜRGER SACHSEN

In der ungarischen rechtsgeschichtlichen Literatur wird allgemein angenommen, daß das römische Recht in Ungarn nie rezipiert wurde und so keinen unmittelbaren Einfluß auf die ungarische Rechtsentwicklung, selbst nicht als örtliches Subsidiärrecht, ausgeübt habe. Das mittelbare Einwirken des römischen Rechts sowohl auf die mittelalterliche wie auch auf die neuzeitliche ungarische Rechtsentwicklung steht aber außer Zweifel. Sowohl Justinians Werk wie auch das römische Recht der auf dasselbe sich stützenden Glossatoren und Kommentatoren haben das feudale Recht Ungarns gleich dem Recht anderer europäischer Gebiete beeinflußt.¹

Einen Fall der Rezeption kann indeß die ungarische, näher die siebenbürgische Rechtsgeschichte vorweisen. Ein für sich mit Recht Aufmerksamkeit beanspruchendes Rechtsbuch wurde in Kronstandt (Brassó) in deutscher und lateinischer Fassung 1583 veröffentlicht. Es war das Statutarrecht der Siebenbürger Sachsen, bestätigt durch den Fürsten Stephan (István) Báthori. Das römische Recht erscheint in diesem Werk in zwiefacher Weise. Einmal zeigen die Statuten selbst eine auffallend starke und direkte Beeinflussung durch Satzungen des römischen Rechts. Über die Anwendung der Statute wird aber folgendes angeordnet: „*Richter sollen fürnemlich merken, daß sie immer nach den geschriebenen Rechten, oder ja nach des Landes Sitten und Brauch, ihre Urteile aussprechen: Tra-*

¹Mit dem mittelalterlichen Einfluß des römischen Rechts in Ungarn beschäftigt sich BÓNIS, György: *Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn.* (Ius Romanum Medii Aevi, V.10.) Mediolani, 1964. WOLF, Armin: Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten 17. Ungarn. In: COING, Helmut (Hrsg.): *Handbuch für Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte Bd. I.* S. 723. ff.

gen sich aber Sachen und Fälle zu, darüber kein geschrieben Recht nicht gefunden würde, sie sollen sich nach des Landes langwieriger Gewohnheit richten: denn ein langer Brauch und Gewohnheit, so gemeinem Nutzen nicht zuwider ist noch schadet, mag für ein Recht gehalten werden“.² Und weiter heißt es: „Was nun insonderheit in diesem kurzen Auszug der Rechten, nicht außdrücklich verfasst ist, soll auß den alten Käyserlichen Rechts-Regeln und Satzungen, sofern sie unserer Landschafft gemäß, erholet werden“.³ Es wird also durch das Rechtsbuch kaiserliches, also römisches Recht als unmittelbar anwendbares Subsidiärrecht erwähnt, was in der ungarischen Rechtsgeschichte ein alleinstehender Fall ist.

Diese Rezeption ist zwar nur eine territoriale, doch wird ihre Bedeutung dadurch erhöht, daß die *Universitas Saxonum* in Siebenbürgen im 16–17. Jahrhundert eine bedeutende politische Rolle spielte und ihren wirtschaftlichen Einfluß in ganz Ungarn hatte.

Diese Anwendung des römischen Rechtes bei den Siebenbürger Sachsen war durch ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung vorbestimmt. Schon ihre mittelalterliche Rechtsentwicklung steht mit der Wandlung ihrer wirtschaftlichen Rolle, der Änderung ihrer Hauptbeschäftigung und ihrer sozialen Struktur in einem wenn auch nicht immer geradem Zusammenhang.⁴

² SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Statuta Iurium municipalium Saxonum in Transilvania – Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen*. Hermanstadt, 1853. S. 242.

³ SCHULER V. LIBLOY 1853. S. 243.

⁴ Die Geschichte der Sachsen hat eine reichhaltige deutsche und ungarische Literatur. Die von nationalem Gefühl getragenen Arbeiten des vergangenen Jahrhunderts werden von einer bedeutenden modernen Forschung ergänzt. Zusammenfassende deutschsprachige Werke, unter anderen: TEUTSCH, Friedrich: *Die Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart*. Hermannstadt, 1924. TEUTSCH, Georg Daniel: *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk*. Leipzig, 1874. WAGNER, Ernst: *Geschichte der Siebenbürger Sachsen*. Innsbruck, 1982. GÖLLNER, Carl (Hrsg.): *Geschichte der Deutschen auf dem Gebiete Rumäniens I, 12. Jahrhundert bis 1848*. Bukarest, 1979.

Dokumentensammlungen: ZIMMERMANN – WERNER – MÜLLER (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen I-IV*. Hermannstadt, 1892, 1897, 1902, 1937. ZIMMERMANN – WERNER – MÜLLER – GÜNDISCH (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in*

Die Vorarbeiten des Rechtsbuches von 1583 und dessen Fassung widerspiegeln die Erwartungen, die die – zu anderen in Ungarn lebenden Völkergruppen gemessen – bürgerlich entwickelten Sachsen bei der Regelung ihrer Lebensverhältnisse dem Statutarrecht gegenüber stellten.⁵

Die starke königliche Gewalt hat die Sachsenbauern in Siebenbürgen im 12. Jahrhundert angesiedelt. Dort bildeten sie eine⁶ starke „nationale“ Einheit mit über 200 Markgenossenschaften.⁷ Ihre besondere Lage dokumentiert das 1224 promulierte *Privilegium Andreanum*,⁸ sowohl in Verwaltung wie auch in Rechtsprechung und Steuerzahlung. Es wurde zum Grundstein einer durch sieben Jahrhunderte dauernden Entwicklung. Zum Vorteil der bei der Ansiedelung erhaltenen Sonderstellung gesellte sich bald die bedeutende wirtschaftliche Rolle. Durch ihre höheren technischen Kenntnisse wurden die Werkleute der Sachsen ein entscheidender

Siebenbürgen V. Bukarest, 1985. HIENZ, Hermann: *Quellen zur Volks und Heimatkunde der Siebenbürger Sachsen.* Leipzig, 1940. WAGNER, Ernst: *Quellen zur Geschichte der Siebenbürger Sachsen 1191–1975.* Köln-Wien, 1976.

⁵Zur Rechtsgeschichte der Siebenbürger Sachsen: SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Siebenbürgische Rechtsgeschichte I-III.* Hermannstadt, 1867–1868. MÜLLER, Georg: Verfassungs- und Rechtsgeschichte. In: *Korrespondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde*, 1919–20. BALÁS, Gábor: *Erdély jókora jogtörténete* I. Bd. 1540-ig, 2. Bd. 1540–1848. [Die ansehnliche Rechtsgeschichte Siebenbürgens] Budapest, 1977.

⁶Die Siebenbürger Sachsen sind in Wahrheit aus der Mittelrheingegend. Zu ihrer Abstammung und Ansiedlung siehe u. a.: KÖTSCHKE, Rudolf – EBERT, Wolfgang: *Geschichte der ostdeutschen Kolonisation.* Leipzig, 1936. SCHWARZ, Ernst: *Die Herkunft der Siebenbürger und Zipser Sachsen,* München 1957. RHEINERTH, Karl: Das Heltauer Missale. Eine Brücke zum Lande der Herkunft der Siebenbürger Sachsen. In: *Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde*, 3, 1963. KLEIN, Karl Kurt: Luxemburg und Siebenbürgen, in: *Siebenbürgisches Archiv* 5 (1966). HOREDIT, Kurt: Zur deutschen Kolonisation in Siebenbürgen in der ersten Hälfte der 13. Jahrhunderts. In: *Korrespondenzblatt des Arbeitskreises für siebenbürgische Landeskunde*, 1971. LOTH, Wilfried: „Teutonici“ in Siebenbürgen. Zum Problem des Namens der deutschen Einwanderer. In: *Siebenbürgisches Archiv*, 10, 1971.

⁷TEUTSCH, Friedrich: Beiträge zur alten Geschichte des Schenkers Stuhls, und der Markgenossenschaft im Sachsenland. In: *Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde*, 1882.

⁸ZIMMERMANN – WERNER – MÜLLER, *Urkundenbuch I.* S. 32. p.

Faktor bei der sich entfaltenden Produktion. Viele hatten ihre Agrartätigkeit vollkommen eingestellt. Einige ihrer Gemeinden, meist die sich bildenden Städte haben ganze Landesteile mit Industriewaren versorgt. Das führte zur Bildung verschiedener Schichten binnen der bisher einheitlichen Bauernbevölkerung, hat aber der rechtlichen Gleichstellung aller Mitglieder derselben nicht geschadet.⁹ Der bäuerliche Charakter dieser Gemeinde blieb erhalten trotz bedeutender Zahl von Kleinhandwerkern. Die Städte die entwickelt waren, wurden zu Verwaltungszentren.¹⁰

Die Deutschen, die sich in Siebenbürgen niederließen, hatten ein mehr oder weniger detailliertes – an der Schwelle der schriftlichen Zusammenfassung stehendes Rechtssystem mit sich gebracht. Die durchgreifenden Kodifikationen erscheinen in den von ihnen verlassenen Gebieten ungefähr in derselben Zeitspanne, in welcher die Ansiedler des Königslandes ihre ersten Privilegien erhalten haben.¹¹ Die Einwanderer haben ihre alten Rechtsgewohnheiten behalten, die königlichen Privilegien haben ihnen das ausdrücklich gesichert. Diese mitgebrachten „Rechte“ reichten für die Bauerngemeinden noch lange Zeit aus.¹²

⁹Die Rechtsgleichheit, im Gewohnheitsrecht verankert, konnte weder vom wirtschaftlichen Aufschwung und den mit demselben kommenden Vermögensunterschieden, noch die Bestrebungen der aufwärtsstrebenden Beamtenchicht erschüttert werden. Über die soziale Schichtung siehe NÄGLER, Thomas: Die soziale Schichtung bei den Siebenbürger Sachsen im 12–15. Jahrhundert. In: *Forschungen zur Volks- und Landeskunde*, 1972. DERS.: *Wesenszüge des sächsischen Grafentums in Siebenbürgen*. Sibiu, 1975. WERNER, Victor: Ursprung und Wesen des Erbgrafentums bei den Siebenbürger Sachsen. In: *Geschichtliche Untersuchungen* 1902, H. 2.

¹⁰Über die Entwicklung der Verwaltung: MÜLLER, Georg: *Stühle und Distrikte der siebenbürgisch-deutschen Nationsuniversität 1142 bis 1876*. Hermannstadt, 1941.

¹¹BALÁS 1977. I. S. 56–57.

¹²Schriftliches über diese Rechten wurde uns nicht überliefert. Das Andreanum ordnet an: „*Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus iudicet nisi nos vel comes Chybiensis, quem nos ein loco et tempore contituemus. Si vero quocumque iudice remanserint, tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur, nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo iudice non possit terminari.*“ ZIMMERMANN – WERNER – MÜLLER, *Urkundenbuch* I. S. 35.

Die für Siebenbürgen spezielle, durch ihren Fleiß und Können bestimmte Wirtschaftsentwicklung der Sachsen hat sich während den 14–15. Jahrhunderten noch acceleriert. Auch das Handwerk blühte,¹³ doch der Handel übertraf dieses noch bedeutend. Das war durch die Wirtschaftspolitik der Anjou-Könige Ungarns ermöglicht und gefördert worden.¹⁴ Nachdem das Gewerbe der sächsischen Gilden die Märkte der Nachbarregionen erobert hatte, suchte es die Märkte von Nord und West zu erreichen.¹⁵ Am Ende des 14. Jahrhunderts öffneten sich Aussichten für neue Märkte in Süden und in Osten; die rumänischen Fürstentümer erwiesen sich als aufnahmefähig für aus dem Westen importierte oder von den sächsischen Handwerkern produzierte Waren.¹⁶ Eine gesamteuropäische Bedeutung erreichte dieser Handel nicht. Doch für die Sachsen war es eine Quelle des wenn auch kurzfristigen Wirtschaftsaufschwunges. Charakteristisch waren bei dieser Prosperität die extensive Ent-

¹³ Dokumenten über die Tätigkeit der Gilden: KOVÁCH, Géza – BINDER, Pál: *A céhes élet Erdélyben*. [Das Gilden-Leben in Siebenbürgen] Bukarest, 1981.

¹⁴ Das Recht zum freien Handel war schon in Andereanum festgesetzt. Zur Handelspolitik der Anjou-Könige: PATAKI, József: *Anjou királyaink és a két román vajdaság*. [Die Anjou Könige und die beiden rumänischen Fürstentümer] Kolozsvár, 1944. CSÁNKI, Dezső: *Hazánk kereskedelmi viszonyai I. Lajos korában*, [Handelsbeziehungen unseres Landes unter Ludwig I.] Budapest, 1880. Über die Entwicklung des Handels siehe noch: HANN, Friedrich: Zur Geschichte des siebenbürgischen Handels vom Jahre 927 bis 1845. In: *Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde*, 1848. JICKELY, Otto: Handel der Siebenbürger Sachsen in seiner geschichtlichen Entwicklung. In: *Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde*, 1913.

¹⁵ Die These der durch Siebenbürgen führenden Haupthandelsruten wird in Frage gestellt von: BASTIAN, Franz: Die Legende von Donauhandel im Frühmittelalter. In: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 1929. PACH, Zsigmond Pál: Egy évszázados történésvita: áthaladt-e a levantei kereskedelem útja a középkori Magyarországon. [Ein jahrhundertalter Historikerstreit: Führt die Levante-Handelsroute durch das mittelalterliche Ungarn?] In: *Századok*, 1971. S. 849–890.

¹⁶ DAN, Mihai – GOLDENBERG, Samuil: Der Warenaustausch zwischen Bistritz und den Moldauer Städten und Marktflecken im 16. Jahrhundert. In: *Forschungen zur Volk- und Landeskunde*, 1967. MELTZL, Oszkár: Az erdélyi százszok ipara és kereskedelme a XIV. és XV. században. [Gewerbe und Handel der Siebenbürger Sachsen im 14–15. Jahrhundert] In: *Századok*, 1911. SZÜCS, Jenő: *Városok és kézművesség a 15. századi Magyarországon*. [Städte und Handwerk im Ungarn des 15. Jahrhunderts] Budapest, 1955.

wicklung des Handels und der Gewerbe, sowie die Geldwirtschaft; auch die in Ungarn sich einstellenden Wirtschaftskrisen konnten dieser keinen Einhalt bieten.¹⁷ Die Konkurrenz der westlichen Waren wurde für die Sachsengilden erst später und weniger fühlbar. Nur zu Anfang des 16. Jahrhunderts beginnt das Eindringen westlicher Waren, die an Qualität die Produkte der kapitalarmen sächsischen Gilden übertrafen.

Als die Städte Verwaltungs- und Wirtschaftszentren zu bilden beginnen, erwacht auch eine Tendenz zur Einigung der sächsischen Gebiete sowie zur Vereinheitlichung ihrer Verwaltungsorgane. Das wurde ein langer Prozeß, aber am Ende dessen hat die *Universitas Saxonum* eine Einheit der Verwaltung, der Rechtsprechung, sogar eine politische und staatsrechtliche Einheit erreicht,¹⁸ welche durch die kirchliche Absonderung noch weiter unterstützt wurde.¹⁹ Diese Umbildungen und Entwicklungen haben sich auf die alten Rechtsgewohnheiten ausgewirkt. Die Städte haben die führende Rolle erhalten und für die von diesen betriebene Warenproduktions- und Handelstätigkeit war das Gewohnheitsrecht nicht ausreichend. Auch die zwischen verschiedenen Sachsenstühlen vorherrschende Rechtsunsicherheit, die unterschiedliche Gerichtspraxis und der Mangel an Schriftlichkeit haben zu Reformwünschen beigetragen. Diese führten schon im 15. Jahrhundert zur Konzipierung des sog.

¹⁷ Kovács, Sándor: *Részletek a Brassó, mint a havasföldi és moldovai kereskedelem központja a 16. században c. doktori értekezéséből* [Auszüge aus der Habilitationsschrift Brassó, Mittelpunkt des Handels mit der Valachei und Moldau im 16. Jahrhundert] Budapest, 1932.

¹⁸ Zur Entstehung der Universität siehe noch: MÜLLER, Friedrich – KLEIN, Karl Kurt (Hrsg.): *Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen*. Köln-Wien, 1971. MÜLLER, Georg: Die sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen. Ihre verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entwicklung 1224–1876. In: *Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde*, 1928. MÜLLER-LAGENTHAL, Friedrich: Die geschichtlichen Rechtsgrundlagen der sächsischen Nationsuniversität in Siebenbürgen und ihres Vermögens. In: *Südost-Forschungen*, 3, 1938, Nr. 1. S. 44–68.

¹⁹ Über die kirchliche Selbständigkeit siehe TEUTSCH, Friedrich: *Geschichte der evangelischen Kirche in Siebenbürgen*. Hermannstadt, 1921. DERS.: *Kirche und Schule der Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart*. Hermannstadt, 1923.

Altenberger-Codexes.²⁰ Das war der erste Versuch der Sachsen, fremdes Recht zu rezipieren, um die Mängel der heimischen Gewohnheit zu eliminieren.²¹ Der Codex wurde vom Hermannstädter Obergericht als Quelle des Gewohnheitsrechts durch lange Jahrzehnte gebraucht. Einzelne Teile des Werkes sind auch in die Statuten übernommen worden.²² Wir können diesen eindeutigen Einfluss der Regeln des Codex (teils Landrecht des Sachsenspiegels, teils Weichbild von Magdeburg bzw. Iglauer Stadtrechte) den engen Verbindungen zuschreiben, die die Sachsen Siebenbürgens durch ihre vermittelnde Handelspartnerschaft mit den Städten des Deutschen Reiches aufrechterhielten. Die mit dem Westen verkehrenden Handelsleute gingen mit Vorliebe zu ihren Stammesgenossen und gebrauchten wahrscheinlich den Sachsenspiegel bei der Regelung ihrer Beziehungen ohnehin. Und wenn dem so ist, ist es nur natürlich, daß dieselben Prinzipien auch in ihrer Heimat von ihnen angewandt wurden. So wird also diese erste Rezeption des deutschen Rechts für gelungen zu betrachten sein, obwohl die in einem halben Jahrhundert wesentlich darauf folgende Rezeption des römischen Rechts die Vermutung zuläßt, daß die vorangehende Kodifikation noch nicht in das Blut der Siebenbürger Deutschen übergegangen ist. Eher mag hier eine Bestrebung nach gleichem Recht mit den anderen Deutschen vorliegen, die ja eben auch zur Rezeption des römischen Rechts gelangt waren.

Der wirtschaftliche Aufschwung der Sachsen erlebt Anfang des 16. Jahrhunderts immer bedeutendere Erschütterungen. Der Transitverkehr läßt nach; die wirtschaftlichen Verbindungen verlieren wegen der großen Entdeckungen in der neuen Welt sowie durch das Ausbreiten der osmanischen Macht an Raum. Das Karpaten-Becken hat jede Bedeutung für die Weltwirtschaft eingebüßt. Diese Wandlung hat die Produktion von Industriewaren der heimischen Gewerbe überlassen, und dieses ist für kurze Zeit den Sachsen zum

²⁰Die vollständige Textausgabe: LINDNER, Gusztáv: *Az Altengerger-féle Codex Nagyszombeni kéziratának kinyomatása, Kolozsvár 1885 = Der Schwabenspiegel bei den Siebenbürger Sachsen*. Aalen, 1973.

²¹LINDNER, Gusztáv: Svábtükör az erdélyi százoknál. [Der Schwabenspiegel bei den Siebenbürger Sachsen] In: *Erdélyi Múzeum*, 1884. S. 178.

²²LINDNER 1884. S. 181–182. Lindner hat seine Thesen nicht bewiesen.

Vorteil geworden. Dafür fiel aber der südliche und östliche Markt zusammen, es erschienen als Konkurrenten die Handelsleute des Osmanenreiches, und die Kriege hatten Armut und Geldmangel zu Folge. Sowohl das Gewerbe wie auch die Handelshäuser konnten sich immer schwieriger über Wasser halten.²³ Die Sachsenuniversität kehrte teilweise zur Agrarwirtschaft zurück, stellte sich auf Selbstversorgung um, gab die meisten Auslandsverbindungen auf und organisierte so auf sich selbst angewiesen das Wirtschaftsleben. Die Verhältnisse blieben am Niveau des 15. Jahrhunderts stehen, es gab kein Kapital, um kleinkapitalistische Unternehmen zu finanzieren. Die reichen Bürgerfamilien haben ihren Einfluß in den Städten und in der *Universitas* erhalten, dieser diente aber fortan mehr der Absonderung und dem Abbruch der Verbindungen.

Diese sich verdüsternde wirtschaftliche und politische Lage bildete den Hintergrund, als die Sächsische Nationsuniversität sich 1540 dazu entschlossen hat, das geschriebene Recht zu überprüfen und dabei das römische Recht in größerem Maße in die Normen einzubauen. Das ergab sich sowohl aus den Bedürfnissen wie auch aus der Ideologie der Zeit. Da die Gemeinde infolge der wirtschaftlichen Abriegelung wirtschaftlich weitgehend isoliert war, konnte die *Universitas* sozusagen eine ideale Rechtsreform anstreben, besonders auf dem Gebiet des Obligationenrechts. Zur Grundlage dienten dabei die in Siebenbürgen weitgehend verbreiteten Werke Justinians.²⁴ Für diese Verbreitung war in bedeutendem Maße Johannes Honterus zu loben und eben derselbe erhielt den Auftrag zur Zusammenfassung der wichtigsten privatrechtlichen Prinzipien auf Grundlage des römischen Rechts.²⁵ Sein Werk, nach Muster

²³ Neben schon zitierten Werken siehe BARTA, Gábor: *Az erdélyi fejedelemség születése*. [Geburt des Siebenbürger Fürstentumes] Budapest, 1979.

²⁴ Nach den Forschungen über den Bücherbestand Siebenbürgens im 16. Jahrhundert steht Justinian unter den 10 meistgelesenen Autoren. Das ist größtenteils Honterus zuzuschreiben, dessen Werk: *Sententiae ex Pandectis Iustiniani decertae*, Corona 1539. in den 40-er Jahren zwei weitere Auflagen erlebt hat.

²⁵ Über Honterus u. a. siehe: TEUTSCH, Georg Daniel: Johannes Honterus. In: *Allgemeine Deutsche Biographie* 13. Leipzig, 1881. HANGA, Vladimir – TONTSCH, Günther H.: Opera juridica a umanistului transilvanean Johannes Honterus (1498–1549). In: *Revista romana de drept*, 1974. S. 39–46. ACKER,

der Institutionen Justinians konzipiert aber auch aus anderen Teilen des *Corpus Iuris* Regeln enthaltend, erschien 1544.²⁶ Dieses *Compendium* des Honsterus, aus dem die sächsischen Rechts Besonderheiten fehlten wurde als Rechtsquelle nicht benützt. Doch es wurde zur Grundlage der späteren Kodifikation.

Die *Universitas* hielt am Plane der Rechtsmodernisierung auch während der folgenden schicksalsschweren und wirtschaftlich ungünstigen, durch Kriege und politische Umgestaltung gezeichneten Jahre fest. Die erste Fassung der sächsischen Munizipalstatuten war die in dreißig Artikeln aufgeteilte – lateinisch-deutsch abgefaßte – Zusammenfassung der sächsischen und römischen Rechtsregeln unter dem Titel: *Statuta iurium minicipalium civitatis Cibiniensium reliquarumque civitatum et universorum Saxonum Transilvanicorum*.²⁷ Der Verfasser war der Senator Thomas Bomel aus Hermannstadt. Sein Werk wurde zwar nicht gedruckt, man hat es aber in der Praxis angewandt.²⁸ Mathias Fronius, Senator aus Kronstadt hat aufgrund des Auftrages der *Universitas* das Konzept Bomels überarbeitet, ebenfalls in lateinischer und in deutscher Sprache.²⁹ Die Arbeit haben der Sachsengrafen Adalbert Huet und der Kronstädter Senator Peter Hirscher überprüft. Nachher hat es die Plenarsitzung der *Universitas* angenommen und zur Approbation an den Herrscher weitergeleitet. Fürst István Báthori hat es 1583 zur Überprüfung seinem Kanzler Martinus Berzeviczy, Simon Brunschwig, dem königlichen Staatsanwalt für Preußen und anderen Fachexperten³⁰ zugewiesen und aufgrund ihrer anerkennenden Meinung die Approbation erteilt. Mit der gleichen Verordnung hat

Udo W.: 1544–1974, 430 Jahre „Compendium iuris civilis“ des Johannes Honterus. In: *Korrespondenzblatt des Arbeitskreises für siebenbürgische Landeskunde*, 1974, Nr. 4. S. 23–31.

²⁶ *Compendium iuris civilis in usum civitatum ac sedium saxonicarum in Transylvaniae collectum*. [Corona] 1544. siehe ACKER 1974. S. 28.

²⁷ ACKER 1974. S. 29. Fronius' Vorwort zur deutschen Textausgabe in: SCHULER v. LIBLOY 1853. S. 235. LAUFS, Adolf – BÜHRER, Wolfgang: *Das Eigen-Landrecht der siebenbürger Sachsen*. München, 1973. 10.

²⁸ SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Siebenbürgische Rechtsgeschichte I*. Hermannstadt, 1867. S. 131.

²⁹ LAUFS 1973. S. XI–XII.

³⁰ Unter anderen LAUFS 1973. S. XI–XII.

die sächsische Universität das Recht zur Verwaltung des nationalen Vermögens bekommen, weiter erhielt sie Ortsselbstverwaltung mit dem Recht der Promulgation und der Vollziehungsgewalt der zentralen Anordnungen.³¹

Ein Jahrhundert der bewußten rechtserneuenden Tätigkeit der Siebenbürger sächsischen Nation wurde mit der Abfassung und der Inkrafttretung des Rechtsbuches abgeschlossen. Das Werk ist nicht ohne Lücken, hat jedoch die Probe der Zeit bestanden.³² Es wurde dreieinhalb Jahrhunderte lang zur Grundlage des Rechtslebens der Sachsen.³³

Nachdem wir die Geschichte der Entstehung der *Statuta Saxorum* kurz überblickt haben, wenden wir uns der Frage zu, welche Elemente des Justinianischen Rechts in die Arbeit des Fronius inkorporiert wurden. Justitians Werke waren zu dieser Zeit schon gedruckt zu erreichen; sowohl Honterus wie auch Fronius haben sich auf dieselben gestützt, wobei dem Fronius auch die Arbeiten und Excerpten des Honterus vorlagen. Man kann vermuten doch bis jetzt ist es nicht bewiesen, daß die damals modernen Kommentare und Zusammenfassungen des römischen Rechts bei der Redigierung benutzt wurden.

Fronius folgt im Großen und Ganzen der Bearbeitung des Honterus, aber wurde seine Arbeit kürzer gefaßt. In seinen vier Büchern wurden die für die Sachsen wichtigen Rechte für das Prozeßrecht, für das Familien- und Erbrecht, für das Obligationenrecht und endlich für das Strafrecht zusammengestellt.

Wenn man den lateinischen Text der Statuten liest, kann man die Schichten des romanistischen Einflusses gut auseinanderhalten: teilweise wörtliche Übernahme, teilweise sachliche Parallelen und manchmal nur naheliegende Gedanken. Andererseits kann man auch die Lückenhaftigkeit der Statuten klar erkennen, manchmal

³¹ Aus dem Eigen-Landrecht wurden das Burtzenfeld (Barcaság) und Bisztritz (Beszterce) noch ausgelassen, dort sind nur Sieben und Zwei Stühle erwähnt worden. Die Integration der beiden genannten Gebiete in die Universität dauerte bis zum 17. Jahrhundert.

³² LAUFS 1973. S. XIII-XIV.

³³ Zur weiteren Geschichte des Rechtsbuchs SCHULER VON LIBLOY 1867. I. nebst einschlägigen ungarischen Rechtsbüchern.

ist man geeignet, die Gründlichkeit der Zusammenstellung in Frage zu stellen, auch wenn wir wissen, daß als Subsidiärrecht der *Corpus Juris* mit seinem überaus reichem Apparat dahinterstehen sollte.³⁴

Die einzelnen Teile des Rechtsbuches sind vom römischen Recht in verschiedenem Maße beinflußt worden.

So finden wir im Prozeßrecht, welches mit den Gerichtsorganisationsregeln zusammen ein ganzes Buch der Statuten beansprucht, neben direkter Übernahme justinianischer Regeln auch viele, die zwar auch inhaltlich den römischen Regeln entsprechen, doch von der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung geformt wurden. Das Ganze folgt dem Prozeßrecht des in Siebenbürgen allgemein angenommenen *Opus Tripartitum* des Werböczy.

Als Prinzipien im Prozeß werden gegen den sächsischen oder im Territorium der Sachsenstühle wohnenden Beklagten das mündliche Verfahren, die Gleichheit der Parteien,³⁵ die Zuständigkeit des Gerichts des Beklagten³⁶ festgesetzt. Interessant, daß man von den Anwälten eine gewisse Rechtskenntnis fordert (St. 1.4.9.). Der Prozeß kann auf einem anderen übertragen werden.³⁷

Die Regeln der Ladung sind einfach, stammen aus Gewohnheitsrecht, doch die Regel, daß die nicht erscheinende Partei mit einer Geldbuße zu belegen ist, kann auf Paulus zurückgeführt werden.³⁸ Der vermächtnislose Beklagte hat einen Bürgen zu stellen,³⁹ Liegenschaften bieten genügende Sicherheit.⁴⁰

Die Statuten kennen die Möglichkeit, *pro rei memoria* eine Beweisaufnahme vor dem Beginn des Prozesses schon zu vollziehen,

³⁴ Darauf weisen auch die St. 1.1.5. und 7. im Text hin. Siehe SCHULER VON LIBLOY 1867. II. S. 207.

³⁵ St. 1.4.4. und D. 50.17.41., 125. (In Folgenden werden die Textstellen der *Statuta* mit St. kennzeichnet. Die Abkürzungen der römischrechtlichen Quellen: I. = *Institutiones*, D. = *Digesta*, C. = *Codex*, Nov. = *Novellae*)

³⁶ St. 1.4.1. – C. 3.13.2.

³⁷ St. 3.3.6. – C. 2.14.2., St. 3.3.6. – C. 4.39.3 und C. 8.12.1.

³⁸ St. 1.3.1.: „*Si quis in ius vocatus non ierit, ex causa a competente iudice mulcta pro iurisdictione damnabitur.*“ D. 2.5.2.1.

³⁹ St. 1.2.4. – D. 2.8.1.

⁴⁰ St. 1.2.4. – D. 2.8.15.pr.

falls dazu besondere Gründe vorhanden seien. Für einen vorangehenden Beweis der vollzogenen Leistung kennt das auch Justinian.⁴¹ Auch die Zeitspanne, zum Ziele einer *amicabilis compositio* den Parteien zur Verfügung gestellt, ist aus Ulpian's Werken zu entnehmen.⁴² Auch die Regelung der *Statuta*, nach einer Bitte zur Vertagung dann zur Verurteilung fortzuschreiten, geht auf römische Vorbilder zurück.⁴³

Am reichsten finden sich römische Elemente unter den Regeln der Beweisführung. Die Artikel, die sich mit der Beweislast des Klägers und den Beweismöglichkeiten des Beklagten,⁴⁴ die Beweispflicht zur Unterstützung von Forderungen,⁴⁵ und der Beweispflicht,⁴⁶ beschäftigen, zeugen für die Permanenz der antiken Regeln. Weiter die Gegenbeweispflicht bei einer Exception des Beklagten⁴⁷ oder die Regel, daß das Verfahren mit den Zeugenaussagen die Beweisaufnahme abzuschließen hat.⁴⁸

Der Verlust von Urkunden schadet dem Kläger nicht, falls deren Inhalt durch andere stichhaltende Beweise zu erfassen ist,⁴⁹ auch für den Fall, daß dieselben verbrannt sind, haben die Sachsen römische Regeln angewandt.⁵⁰

Römischen Einschlag zeigen die Regeln vom Ausschließen und Zulassen der Zeugen. Interessant ist hier der Gebrauch des

⁴¹ St. 1.8.1. – D. 9.2.40.

⁴² St. 1.2.5. – D. 5.1.69.

⁴³ St. 1.3.1. – D. 5.1.73.1.

⁴⁴ St. 1.4.5.: „...neque reum actor monstrandi contrarium necessitate adstringit, cum per rerum naturam factum negantis probatio nulla sit“ – C. 4.19.23.

⁴⁵ St. 1.5.2.: „Qui accusare volunt, probationes habere debent, cum neque iuris neque aequitatis ratio permittat, ut alienorum instrumentum inspiciendum potestas fieri debeat.“ – C. 2.1.4.

⁴⁶ St. 1.5.1. und 11.: „Ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat“ – D. 22.3.2.

⁴⁷ St. 1.4.6.: „Nam reus in exceptione actor est.“ – D. 44.1.1.

⁴⁸ St. 1.5.13. – C. 2.12.13.

⁴⁹ St. 3.3.3. und 1.7.2.: „Instrumentorum amissio, si manifestis probationibus debitores tuos debere tibi apparuerit, nihil oberit“ – C. 4.21.1.

⁵⁰ St. 1.7.2.: „Sicut autem iniquum est, instrumentis vi ignis absumptis debitorum solutionem abnuere, ita non facile casum conquerentibus credendum est.“ – C. 4.21.5.

Begriffes „patronus“.⁵¹ Es muß eine blinde Übernahme gewesen sein, oder eine Umdeutung des Begriffes. Mehrere Zeugen sind zur Sicherheit des Tatbestandes erforderlich.⁵² Die Zeugen sind beim Einvernehmen von einander getrennt zu halten – ein moderner Gedanke des Fronius.⁵³

Mittelalterliches Rechtsgut spiegelt sich bei der Prozeßrolle des Eides, obwohl Vorbilder verschiedener Eidesformen (*absolutum, voluntarium, necessarium, iudiciale, ex consensu*) schon bei Justinian vorzufinden sind.⁵⁴

Zwei justiniansische Regeln lagen als die prinzipiellen Grundlage der Urteile vor: einmal „*placuit in omnibus rebus portionem haberi iustitiae aequitatisque, quam stricti iuris rationem.*“⁵⁵ Dazu schließen sich die Regeln über den Inhalt des Urteiles,⁵⁶ sowie über irrtümlicherweise resp. gegen Abwesende gefällten Urteile an.⁵⁷ Zweitens bringt Fronius unter Berufung der alten Kaisern die in mehreren Konstitutionen vorhandene Regel: „*Rescripta contra ius elicita, ab omnibus iudicibus refutari Imperatores praecipunt, nisi forte aliquid sit, quod non laedat alium et prosit petenti, vel crimen supplicanti indulgeat.*“⁵⁸

Auffallend begrenzt für ein mittelalterliches Rechtsbuch sind die Apellationsmöglichkeiten gegen das Urteil. Die prinzipielle Festsetzung einmaliger Apellationsmöglichkeit,⁵⁹ und die Auswirkung rechtmäßiger Appellation auf die Prozeßpartner⁶⁰ scheinen Übernahme aus den Pandekten zu sein. Eine dogmatische Entscheidung auch der weiteren Berufungsregeln liegt vor.

⁵¹ St. 1.6.6.: „*Patroni in causa cui patrociniū praestiterint, testimonium non dicant.*“ – D. 22.5.4.

⁵² St. 1.5.12. – C. 4.20.9.

⁵³ St. 1.5.9. – C. 4.20.19.

⁵⁴ St. 1.9.2. – D. 25.2.11.1., D. 12.2.31., C. 6.42.32.

⁵⁵ St. 1.10.1. – C. 3.1.8.

⁵⁶ St. 1.10.1. – C. 7.45.3.

⁵⁷ St. 1.10.2.: „*sententia ex falsis allegatōnibus, contra absentem lata, ipso iure nulla est.*“ – C. 1.21.2., D. 4.3.25., C. 7.46.6.

⁵⁸ St. 1.10.3. – C. 1.19.7., auch C. 1.21.2., C. 7.45.4. C. 7.50.3.

⁵⁹ St. 1.11.4. – C. 7.62.20.

⁶⁰ St. 1.11.7. – C. 7.68.2.

Auch die Regeln der Vollziehung zeigen Parallelstellen auf. Die Gläubiger müssen unbedingt zu ihrem Feld kommen,⁶¹ erst mit einer Konfiskation den mobilen (außer den lebenswichtigen) Wertgegenstände,⁶² dann diese der Liegenschaften. Die Gegenstände des Mieters sind *quasi* Pfandstücke für die Miete, bei diesen hat der Vermieter Vorrang bei der Versteigerung.⁶³ Die Vollziehung gegen die Person des Schuldners erinnert an ungarisches geltendes Recht. (Stat. 3.3.10.)

Der Prozeß der *Statuta* ist im Übergang von der Einheit zur Trennung der Civil- und der Strafprozesse. Wichtiger als diese momentane Lage ist für das weitere Rechtsleben, daß der sächsische Prozeß aufgrund der *Statuta* konsequent mündlich blieb, entgegen der Entwicklung sowohl in Siebenbürgen wie auch im königlichen Ungarn.

Im ungarischen Personen- und im Eherecht des Mittelalters hatte das kanonische Recht die ausschlaggebende Rolle. Was da römisch ist, ist durch das Kirchenrecht übernommen worden. Dieser kanonische Einfluß widerspiegelt sich auch in den *Statuta*, vielleicht noch mehr, als im *ius consuetudinarium* Ungarns.

Eine einheitliche Ordnung oder ein System für Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Ehe oder für die Folgen verschiedener persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Klarsinn) enthalten die *Statuta* nicht. Man muß diese aus zerstreuten Regeln zusammenstellen. Es entfaltet sich da ein Bild, nach welchem die verschiedenen Schichten der Gemeinde eine verschiedene Rechtstellung innehaben, für feudale Verhältnisse kein *novum*. Volle Rechtsfähigkeit ziemt den Bürgern. Das steht nach den Normen der Statuten fest. Von ihnen werden die Dorfbewohner (*colonus in pago* – St. 1.2.5.), die Diensttunden (*servilis et vaga persona* – St. 1.2.4. und *famulus, servus* – St. 1.12.4.) deutlich unterschieden, was auf eine

⁶¹ St. 3.3.4. „Cum eo, qui creditoribus suis bonis cessit, si postea aliquid acquisiverit, quod idoneum emolumentum habet ex integro in id, quod facere potest creditores experiuntur, nam qui bonis cesserunt, nisi solutum creditor receperit, non liberabuntur.“ – I. 4.6.40., C. 7.71.1.

⁶² St. 1.12.2. – für die Utensilien der Agrarwirtschaft: C. 8.16.7–8.

⁶³ St. 1.12.4. – D. 20.2.2., C. 4.65.5.

benachteiligte Rechts – oder wenigstens Prozeßstellung schließen läßt. Dieser Unterschied wird aus dem Rechtsbuch jedoch im einzelnen nicht klar.

Bedeutend ist für die Handelsfähigkeit der Status der Frauen, daß sie keine Testierfähigkeit⁶⁴ haben und auch nicht Vormund werden⁶⁵ können, so wie es das römische Recht auch bestimmt. Das hatte aber das sächsische Gewohnheitsrecht den „Weibern“ auch vorenthalten.

Die *aetas illegitima* ist in den Statuten gleich dem römischen Recht bestimmt,⁶⁶ im Gegensatz zum ungarischen Recht.⁶⁷ *Legitima aetas* und *maior aetas* sind aber vom römischen verschieden bestimmt: *aetas maior* wird von dem erreicht, der nicht mehr unter Vormundschaft steht und das erreichten die Jungen mit 20 Jahren, die Mädchen mit der Heirat.⁶⁸ (Möglich, daß hier die Statuten nicht ganz konsequent in den verschiedenen Bestimmungen sind). Die Unmündigen genießen den Vorteil, daß gegen sie die Verjährungstermine nicht laufen.⁶⁹

Es ist typisch für die hohe Autorität auch der Einzelheiten des römischen Rechts, daß die Statuten sich auf das Zwölftafelrecht berufen, indem sie dem Verschwender die Verwaltung ihrer Güter untersagen: „*Lege duodecim tabularum prodigo interdicitur bonorum suorum administratio, quod et moribus quidem ab initio introductum est*“.⁷⁰

Weniger geprägt scheint das Eherecht zu sein, auch gleichen einander in diesem Gebiet ungarische Reichsrecht und sächsisches Statutarrecht: beide beeinflusst durch das kanonische Recht.

⁶⁴ St. 1.5.4.5. – I. 2.10.6.

⁶⁵ St. 2.3.10. – C. 5.35.1., D. 26.1.18.

⁶⁶ St. 2.5.1. – D. 28.1.5., I. 2.16.8.

⁶⁷ BÓNIS, György: *Középkori jogunk elemei. Római jog, kánonjog, szokás-jog*. [Die Elemente unseres mittelalterlichen Rechts, Römisches Recht, kanonisches Recht, Gewohnheitsrecht] Budapest, 1972. S. 83. *Tripartitum* I. 111.

⁶⁸ St. 3.6.17., 2.3.10.

⁶⁹ St. 3.5.17. – C. 7.35.3.

⁷⁰ St. 2.3.10. – D. 17.10. pr.

Zwei Regeln der Verlobung, einmal der Kontrakt-Charakter derselben,⁷¹ und auch das äußerste Termin derselben, im Interesse der Braut, scheinen aus den Werken Justinians zitiert worden zu sein.⁷² Die verschiedenen Eehindernisse des kanonischen Rechts (*Impubertas*, bestehende Ehe, St. 2.1.2. und 2.1.11., Verwandten gerader Linie oder auch nahestehender Seitenverwandschaft)⁷³ kennt auch das römische Recht. Auch die Vorschrift des elterlichen Konsenses.⁷⁴ Jedoch gegen diesen Konsens geschlossene Ehen sind nicht zu trennen, entgegen sowohl den Bestimmungen des römischen, wie des protestantischen Rechts: das ist römisch-katholisches Eherecht.⁷⁵ (St. 2.1.2.)

„*Nuptiae sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio individuae vitae consequentiam continens*“.⁷⁶ Auch eine Verbannung des Ehemannes kann diesen Band nicht lösen, sofern die Ehefrau die Treue zu halten gewillt ist.⁷⁷

Nach sächsischem Gewohnheitsrecht besteht unter Eheleuten Gütergemeinschaft, sowohl für die in die Ehe eingebrachten wie auch für die während derselben erworbenen Güter. Doch nicht gleich sind sie in derselben beteiligt: dem Mann geziemen zwei Drittel, dem Weib ein Drittel (St. 2.4.1.) Die Gütergemeinschaft wird durch Scheidung oder dem Tod der einen Ehehälfte aufgehoben. Inzwischen haben sie Glück und Unglück zu teilen,⁷⁸ Schaden gemeinsam zu tragen.

⁷¹ St. 2.1.3.: „*Sponsalia sicut nuptiae consensu contrahentium fiunt*“ – D. 23.1.11.

⁷² St. 2.1.6.: „*Si is qui puellam suis nuptiis pactus est, intra biennium exequi nuptias, in eadem provincia degens, supersederi, eiusque spatii sine decurso i alterius postea coniunctionem puella pervenerit, nihil fraudis ei sit, quae nuptias maturando vota sua, diutius eludi non est passa*“ – C. 5.1.2.

⁷³ St. 2.1.4.: „*Inter eas personas quae parentum libernorumque locum inter se obtinent, contrahi nuptiae non possunt*“ St. 2.1.5.: „*Propter maiorem sanguinis reverentiam ad quartum usque gradum inclusive, nuptiae non admittuntur*“ – I. 1.10.1.

⁷⁴ St. 2.1.2. – D. 23.2.2.

⁷⁵ BÓNIS 1972. S. 84.

⁷⁶ St. 2.1.1. – I. 1.9.1.

⁷⁷ St. 2.1.10.: „*Matromonium deportatione, vel aquae et ignis interdictione non solvitur, si casus, in quem maritus incidit, non mutet uxoris affectionem*“ – C. 5.117.1.

⁷⁸ St. 2.1.7. – D. 24.3.22.7.

Die Vormundschaftsbestimmungen der *Statuta* sind reines römisches Recht. Insofern stimmen sie mit dem *Tripartitum Opus* überein. Doch während diese wissend eingeführte Neuerung Werböczy's in Ungarn das alte Gewohnheitsrecht nicht verdrängen konnte, wurden diese Regeln bei den Sachsen beachtet.⁷⁹ Kuratel wird in den Statuten kaum erwähnt. Die Bestellung des Vormundes wird einmal durch das Gesetz den väterlichen Agnatverwandten zugesagt⁸⁰ so wie die Erbschaft. Als Behörde stellt den Vormund der Senat oder das die Erbschaft teilende Gericht, und die Behörde sind für die Fähigkeit des von ihnen gestellten Vormundes verantwortlich.⁸¹ Etliche sind aus der Vormundschaft ausgeschlossen (St. 2.3.10.), andere können sich entschuldigen (wegen Armut, viele eigene Kinder, Krankheit, *officia publica*, Alter) das auf Justinian zurückzuführen ist. Der Vormund hat in den Sachen des Mündels mit der in eigenen Sachen von einem sorgfältigen Vater geleisteten Sorgfalt vorzugehen.⁸² Verschiedene Pflichten des Vormundes (Inventar, Verwaltung) entsprechen denen des antiken Rechts, wenn auch die Statuten in diesem Gebiet weder von den Sicherungspflichten des Vormundes, noch von den Klagen gegen ihm sprechen und auch die Kuratel wird von der Vormundschaft nicht gesondert. Ganz fehlen aus dem Rechtsbuch die Regeln der Mitgift und der Adoption, was entweder auf bestehende alte Gewohnheiten oder auf Anerkennung des ungarischen Reichsrechts zurückzuführen ist.

Das Erbrecht der Sachsen ist eine interessante Mischung römischer Prinzipien und konsequent durchgeführter Gewohnheiten. So wirkt sich das Verhältnis der Ehepartner in der Gütergemeinschaft auch auf die Erbschaft aus (St. 2.2.7–8., 10–11.). Da das System des Erbrechts der *Digesten* mit denen der *Novellen* sich nicht deckt, kann man bei der Beeinflussung gewisse Unsicherheit bemerken, obwohl Fronius sichtlich bemüht ist, in der legitimen Erbschafts-

⁷⁹ *Tripartitum* I. 112–132.

⁸⁰ D. 26.4.1.pr., – I. 1.15.pr.

⁸¹ St. 2.3.8. – D. 27.8.1.2., I. 1.24.2.

⁸² St. 2.3.7.: – „*A tutoribus et curatoribus eadem diligentis exigenda est circa rerum pupillarium administratiorem, quam paterfamilias rebus suis ex bona fide praebere debet.*“ – D. 27.3.1.pr.

folge ein System auszuarbeiten. Seine Klassen sind: Descendenten (St. 2.2.1–4.), Ascendenten und die mit ihnen in Gütergemeinschaft lebenden Geschwister (St. 2.2.6–7), Geschwisterkinder und andere Verwandte. Das ähnelt der Novelle 118., ohne aber sich mit ihr vollständig zu decken.

Ein eigenes Kapitel wird der Kollation unter Miterben gewidmet. Die Regelung ist dem römischen Recht entnommen,⁸³ die von dem Erblasser finanzierten Studienkosten sind von der *collatio* frei (St. 2.4.15.). Eine fraudulose oder dolose Teilung ist binnen einem Jahr rückgängig zu machen.⁸⁴

Eine Vielfalt vom Einfluß des römischen Rechts zeigt das Kapitel über die Erbfolge gemäß des letzten Willens. Fast alle sich hier befindenden Regeln sind mit einer justinianischen Stelle in Einklang, so ist der Gedanke naheliegend, daß die Beeinflussung durch eine Quelle des gemeinen Rechts geschehen ist, die allerdings noch festzustellen wäre. So die Testierfreiheit: „*universae personae mentis compotes testamentum facere possunt quocumque tempore voluerint*“ (St. 2.5.1.). Die Einschränkungen der Testierfreiheit (St. 2.5.1–2.), nämlich das 12. bzw. 14. Lebensjahr, körperliche Mängel, Schwachsinn sind alle auch im CIC zu finden: „*Muti, surdi, furiosi et ex morbo mente capti et impuberes testamentum facere non possunt*“.⁸⁵ Ähnlich die Regelung der in Wort oder Schrift geäußerten letzten Willen, der Zeugen, sowie der Ungültigkeit des Testamentes (St. 2.5.5–7.).

Es gibt keine Vorschrift über die Unerläßlichkeit der *heredis institutio*, aber über einem Nachlaß mit Bedingung und über die Möglichkeit des Nacherbeneinsetzens finden sich Bestimmungen.⁸⁶ *Favor testamenti* wird in ganz römischem Sinne festgesetzt: „*Cum in testamento ambiguitur aut etiam perperam aliquid scriptum reperie-*

⁸³ St. 2.4.14. – Nov. 118.6.

⁸⁴ St. 2.4.16.: „*Majoribus etiam, per fraudem vel dolum vel perperam sive iudicio divisionibus, intra unius anni integri spatium subveniri solet: – Quia in bonae fidei iudiciis, quod inaequaliter factum esse constiterit, in melius reformabitur.*“ – C. 3.38.3. (Ohne Erwähnung der Jahresfrist.)

⁸⁵ St. 2.5.2. – D. 28.1.2.

⁸⁶ St. 2.5.12. – D. 28.6.3.6., I. 2.14.9.10., 2.15.pr-1.

tur, benigne est secundam id quod testatorem voluisse credibile est, iudex interpretabitur.“ (St. 2.5.15.).

Der Pflichtteil der Erbschaft ist in den Statuten ziemlich hoch. Es betrifft zwei Drittel des Vermögens. Das ist eines der Momente, welche trotz aller Fortschrittlichkeit den Traditionalismus der sächsischen Bürgerschicht beweisen. Sie haben neben den modernen Regeln des Handels solche traditionellen Faktoren beibehalten, vielleicht im Gefühl der Unsicherheit ihrer separaten und fortschrittlichen Position, wo solche althergebrachten Gewohnheiten eine Kontinuität sicherten.

Die Regeln, die die Position der Gläubiger der Erbschaft sichern, sind im Obligationenrecht zu finden, entsprechen aber sonst ganz dem römischen Recht.⁸⁷

Nach den Statuten wird ermöglicht, daß die Ehegatten, sofern sie keine Descendenten, Ascendenten oder Geschwister haben (die Pflichterben seien), für den Todesfall gegenseitig in vorgeschriebener Form für einander ihr Vermögen zurücklassen; diese Bestimmung wird jedoch durch Geburt eines Kindes entkräftet. Die Regelung zeigt Parallele mit der *donatio mortis causa*.⁸⁸

„*Legatum est, donatio testamento relicta*“.⁸⁹ Der Erbe haftet für die Legate *pro viribus hereditatis*.⁹⁰ Die Succession des Legats stimmt wortgemäß mit dem römischen Recht überein,⁹¹ wurde aber mit Hilfe der Zweideutigkeit des Textes, namentlich des Wortes „*ipsius*“ („*Moritur legatarius, res legata ad heredes ipsius transibit, si testator non revocaverit.*“) – im Sinne der sächsischen Tradition so ausgelegt, daß die Erben des Erblassers das Legat erhalten. Die Auszahlung des Legats,⁹² sowie die Haftung für dasselbe⁹³ sind dem römischen Recht identisch, die ganze Frage hat aber infolge des sehr hohen Pflichtteiles eine mindere wirtschaftliche Bedeutung.

⁸⁷ St. 3.3.5. – C. 6.30.22.2–4., 12–14.

⁸⁸ St. 2.5.13. – D. 36.6., I. 2.17.1.

⁸⁹ St. 2.6.1. – D. 31.36., I. 2.20.1., D. 36.2.28.

⁹⁰ St. 2.6.2. – I. 2.24.1., 2.20.18., D. 36.2.28.

⁹¹ St. 2.6.5. – D. 35.2.5.pr.

⁹² St. 2.6.6. – C. 6.47.3.

⁹³ St. 2.6.6.: „*Si res legata sine facto heredis perierit, legatario decedit.*“

So können wir im Erbrecht den Gegensatz von konservativen Gewohnheiten und den Regeln des modernen gemeinen Rechts beobachten. Dennoch ist dieses Erbrecht durch die Testierfreiheit, durch das Prinzip des *favor testamenti*, sowie durch eine verhältnismäßig entwickelte Regelung der Instetaterschaft dem siebenbürgischen, und dem königlich ungarischen überlegen, ja mit etlichen Jahrhunderten voraus.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des 15–16. Jahrhunderts haben bei den Sachsen in erster Linie das Bedürfnis nach einem modernen Schuldrecht erwachen lassen. Im dritten Buch der Statuten tauchen zwar auch verstreut feudale Gebundenheiten auf, diese aber stellen das Primat des römischen Rechts im Schuldrecht und im Handelsrecht keineswegs in Frage.

Die Rezeption ist im Gebiet der Obligationen so durchgreifend, daß die Darlegung deren in den Rahmen dieses Berichts auch nicht in der bisherigen exemplarischen Weise möglich ist. Wir können nur auf die interessantesten Parallelen oder eben auf die Unterschiede hinweisen und deren Hintergründe zu deuten versuchen, um so Einblick in das Handelsrecht der Sachsen zu gewähren.

Das Werk des Fronius hat keinen allgemeinen Teil. Er bearbeitet die einzelnen Kontrakte, und in diesem Rahmen werden auch allgemein gültige Regeln festgesetzt. Dabei fällt auf, daß einige, in der Praxis sicher vorhandenen Kontrakte fehlen, so *societas*, *mandatum*, *donatio*. Systematisch ist das Ganze wenig durchdacht. Der Konsensual-Charakter der Kontrakte herrscht vor, der Schwerpunkt wird auf die Willenseinheit gelegt, doch sind auch einige formale Momente beachtet worden, die entweder das Zustandekommen eines Kontraktes bewirken oder wenigstens beweisen. Unter *pactum* und *contractus* kennen die *Statuta* keinen Unterschied, die Begriffe werden synonym gebraucht, wie z. B. in den allgemeinen Klauseln „*contractus enim legem ex conventionem accipiunt*“⁹⁴ und „*pacta observanda sunt*.“⁹⁵ Als allgemein gültige Regel kann betrachtet wer-

⁹⁴ St. 3.5.1. – D. 16.3.1.6.

⁹⁵ St. 3.1.3. – D. 2.14.1.

den der Verzögerungszins⁹⁶ oder die Übernahme der Aufrechnung, als ein Fall der *liberatio* aus dem justinianischen Rechte.⁹⁷

Typisch für die *Statuta* sind die Betonung der Sicherungsmaßnahmen der Kontrakte. Die verschiedenen Bürgschafts-Sorten, und die Zulassung für den Gläubiger bei dem Verfahren der Wahl, ob er zuerst den Hauptschuldner oder gleich die Bürgen klagen wolle⁹⁸; dabei steht dem Solventen das *beneficium cedendarum actionum* zu.⁹⁹

Zu den Verkehrssicherheitsmitteln gehören auch die verschiedenen Pfandsorten. Die Bestimmungen sind der Nachklang des regen Wirtschaftslebens aus der Vorzeit der *Statuta*, gleich vielen anderen diesem Verkehr zu Diensten eingeführte Neuerungen. Der Begriff des Pfandkontraktes und des dinglichen Pfandrechts werden nicht klar auseinandergehalten, sie werden als Einheit behandelt, wenn es auch zu Gunsten des Fiscus eine Legalthypothek gibt.¹⁰⁰ Sonst ist die Hypothek nur nebenbei erwähnt (St. 3.2.4.), oft ist sie auch einfach als *pignus* benannt, (üblich auch im gemeinen Recht) jedoch hat der Besitzpfand offensichtlich Vorrang in der Praxis. Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers sind gleichmäßig geregelt; er ist für *dolus* und *culpa* verantwortlich, die textliche Fassung ähnelt dem Ulpian.¹⁰¹ Das Pfandstück kann nach Vereinbarung der Parteien¹⁰² oder aber aufgrund richterlicher Zusage verkauft werden¹⁰³; die Regeln sind für den Schuldner etwas günstiger, als die justinianischen. Die Regeln „*qui prior tempore, potior iure*“ und das „*ius offerendi*“ sind Hypothekarregeln, als Romanisierung über-

⁹⁶ St. 3.1.4. – D. 22.1.32.2., D. 22.1.17.3.

⁹⁷ St. 3.3.8.: „*Unusquisque creditorem suum eundemque debitorem petentem submovet, si paratus est compensare.*“ – D. 16.2.2. „*Compensatio autem ideo necessaria est, quia interest uniuscuiusque potius non solvere, quam petere.*“ – D. 16.2.3.

⁹⁸ St. 3.7.2. – I. 3.20.pr., und 4. noch mit vornovellarischer Regelung.

⁹⁹ St. 2.7.3. – Nov. 4.1., Siehe KASER, Max: *Römisches Privatrecht II*. München, 1975. S. 461.

¹⁰⁰ St. 3.2.10. – C. 8.16.2.

¹⁰¹ D. 13.7.13.1. – obwohl der Begriff *custodia* sich ins *culpa in custodiendo* umzustalten scheint.

¹⁰² St. 3.2.5. – D. 13.7.4.: Pfandgut kann auch ohne Abkommen veräußert werden.

¹⁰³ St. 3.2.7. – C. 8.23.2.

nommen, ohne eigentlich, dem Bilde der Statuten nach, benötigt worden zu sein.¹⁰⁴

Die Anleihen waren im 16. Jahrhundert unter den Sachsen recht häufig. Städte untereinander, Gemeinden und Privatpersonen, auch Privatpersonen untereinander schlossen solche Geschäfte. Die Forderungen wurden in Abrechnungsbüchern (*registrum debitorum*) schriftlich registriert. Die *Statuta* sprechen nicht darüber, daß Darleihen Eigentum schafft, nur daß es nach Gewicht, Summe oder Maß festzustellen sei.¹⁰⁵ Der Herrscher kann bei der Fälligkeit einen Aufschub der Zahlungspflicht gewähren (St. 3.1.16.), wozu auch antike Parallelen zu finden sind. Dabei leben die Vorschriften des *Senatusconsultum Macedonianum* unter den Sachsen. Die *Statuta* erklären jede Vereinbarung für ungültig, die Kinder aufgrund ihrer erhofften Erbschaft zu Lebzeiten der Eltern abschließen, um so Kredit zu erhalten. Die Gläubiger können solche Schulden auch nach dem Tod der Eltern nicht einklagen.¹⁰⁶ Im ungarischen Recht existierte die Möglichkeit, daß der Minderjährige seine Erklärungen bei einem Anleihegeschäft nach seiner Großjährigkeit zurückziehen kann. Manche führten auch diese Bestimmung auf das *Sc. Macedonianum* zurück, was mit Recht bestritten wurde; die sächsische Regelung entspricht klar dem römischen Vorbild.¹⁰⁷

Dem ungarischen Gewohnheitsrecht entgegen wird bei Fronius *mutuum* vom *commodatum* klar unterschieden. Der Gegenstand

¹⁰⁴ St. 3.2.9.: „*Diversis temporibus eadem re duobus jure pignoris obligata, cum qui prior data pecunia accepit, priorem haberi certi ac manifesti iuris est, neque secundum creditorem facultatem huius pignoris alter consequi posse aequum est, nisi priori creditori prius debita fuerit soluta quantitas.*“ – C. 8.18.8., C. 8.18.2–3., D. 20.4.11.4.

¹⁰⁵ St. 3.1.1.: „*Quandoquidem mutuum consistit in iis rebus, quae pondere, numero et mensura consistunt.*“ – D. 12.1.2., D. 44.7.1.2., I. 3.14.pr.

¹⁰⁶ St. 3.1.5.: „*Bene constitutum est, ne filii super res et bona parentum viventium spe futurae hereditatis aliquod aes alienum contrahant, sin autem is fieret, rour non haberet. Ei, qui filiofamilias mutuam pecuniam invito patere dedit, etiam post mortem parentis ejus cujus in potestate fuit, actio petitioque negatur.*“

¹⁰⁷ Siehe BÓNIS 1972. S. 83. VISKY, Károly: Néhány megjegyzés a hazai jogban található római hatások kutatásához. [Einige Bemerkungen zur Forschung der im heimischen Recht vorhandenen römischen Einflüsse] In: *Jogtörténeti Tanulmányok IV.* Budapest, 1980. S. 326.

einer Sachleihe kann wegen anderen Schulden nicht zurückgehalten werden.¹⁰⁸ Bei der Haftung des Kommodatars weichen die *Statuta*, die ansonsten den Skala der Haftungsstufen aus dem römischen übernehmen, vom römischen Vorbild ab: anscheinend wird von ihm nur die Haftung für *culpa in concreto* gefordert, nach dem Satz: „*in eaque custodienda eam diligentiam adhibeat, quam suis adhibiturus esset.*“ Digesten und Institutionen schreiben hier eine „*exactissima diligentia*“ vor, und betonen, die für die eigenen Angelegenheiten angewandte genüge nicht.¹⁰⁹

Auch bei der Verwahrung weichen die *Statuta* vom römischen Maß der Haftung ab. „*Si res deposita culpa et negligentia depositarii amissa fuerit, iudicio depositi tenetur.*“ (St. 3.5.3.) Das justinianische Recht läßt den Verwahrenden nur für *dolus* haften.¹¹⁰ Hier also eine strengere, beim Kommodat eine mildere Haftung. Ob das einfach ein Fehler sei, oder bewußte Änderung? Bei Honterus sind die römischen Regeln in der ursprünglichen Fassung vorhanden. So kann vielleicht bei Fronius die Änderung auf die wachsende Bedeutung und auf das häufige Abweichen von der Unentgeltlichkeit bei Verwahrung zurückgeführt werden.

Eine wichtige Rolle kommt in den *Statuta* der Transaktion zu, deren Regeln ganz den justinianischen entsprechen.¹¹¹ Das dient der schnellen und untereinander möglichen Abwicklung von Kontroversen, so dem freien Lauf und zugleich der Sicherheit des Verkehrs.

„*Emptio et vendito, sicut consensu contrahitur, ita contrario consensu utriusque partis resolvitur, anteaquam res fuerit tradita vel pretium solutum.*“¹¹² Die Momente der Perfektion des Kontraktes und der Eigentumsübertragung werden bei Fronius zwar nicht einander gegenübergestellt, doch wird der Kontrakt auch hier durch den Konsens im Preis perfekt.¹¹³ Das beweist die Regel des

¹⁰⁸ St. 2.1.7. – C. 4.23.4.

¹⁰⁹ St. 3.1.7. – D. 44.7.1.4.

¹¹⁰ I. 4.1.17., D. 19.3.14.3.

¹¹¹ St. 3.8.4. – D. 2.15.1., C. 2.4.20., 2.4.39. – St. 3.8.5. – D. 2.15.15., C. 2.4.16.

¹¹² St. 3.6.1. – D. 18.5.3., I. 3.22.pr-2.

¹¹³ St. 3.6.4. – I. 3.23.pr., D. 18.1.1.pr.

„*periculum est emptoris*“ welche zwar in etwas abgeschwächter Form (für *custodia* haftet der Verkäufer nur bei ausgeprägter Erklärung, sonst nur für *dolus* und *culpa*) aber doch als Regel erscheint. Auch die Möglichkeiten der *in diem addictio* und der *arraha* zeigen Parallele auf.¹¹⁴ Charakteristisch im Kreise des Kaufes, daß die Sachsen das Einsickern fremder Elemente in ihr Gebiet auch mit Regeln des Privatrechts zu erschweren bemüht waren. Wenn ein Fremder im Sachsengebiet eine Liegenschaft zu erwerben gewillt war, mußte das vor dem Abschluß an drei Sonntagen nacheinander am Marktplatz kundgegeben werden, und falls ein Nachbar oder ein Verwandter sich für denselben Kauf um denselben Preis bereit erklärte, war die Liegenschaft an ihn abzutreten. Auch das ist nicht ohne antike Parallele, als man Fremden die Ansiedelung in die Städte erschweren wollte.¹¹⁵ Die Inbesitznahme (St. 3.6.8.), Verkauf und Zurückeroberung fremder Liegenschaften (St. 3.6.8.), und das Rückerwerbungsrecht der Verwandten bei Familienkledonien sind typisch feudale Normen. Die Regelung der Haftung und das Gefahrtragens entspricht – mit schon genannter Milderung – römischen Regeln.¹¹⁶

Die römische Lösung der objektiven Haftung beim Verkauf auf dem Markt wird mit kürzerem Termin aber wesentlich demselben Inhalt für den wachsenden Verkehr – oder in Hoffnung eines solchen – eingeführt (St. 3.6.11.). Auch die Regeln der Eviktion, die wenn auch kürzer gefaßt, römischen Muster folgen,¹¹⁷ dienen in ihrer Vereinfachung dem sicheren Verkehr. Der ein fremdes Gut am Markt verkauft, muß nur den regelrechten Erwerb desselben beweisen, um sich zu entlasten (St. 3.6.11.), wogegen dann aber gegen die Handelsleute eine erhöhte Haftung wegen Hehlerei eingeführt wurde. Der gutgläubige Käufer konnte durch Ersitzung in 12 Jahren zum Eigentum gelangen. Das war auch eine Regel des ungarischen Gewohnheitsrechtes, doch wurde sie zur Zeit Werbőczys schon nicht anerkannt.¹¹⁸ Übrigens sind die Regeln des Ersitzens

¹¹⁴ St. 3.6.3. – D. 18.2.1.6.

¹¹⁵ St. 3.6.5. – C. 4.38.14., C. 11.55.1.

¹¹⁶ St. 3.6.2. – I. 3.23.3.-3a., D. 18.6.1.pr.

¹¹⁷ St. 3.6.12. – D. 19.1.11.2. Ž

¹¹⁸ St. 3.6.13. – C. 7.26.4.

mit den prozessualen Verjährungsterminen ebenso verschmolzen, wie im justinianischen Recht. Sachen-, Schuld- und prozeßrechtliche Regeln werden eben nicht scharf voneinander getrennt.

Die drei Arten der *locatio-conductio* sind in dem Rechtsbuch gut auseinandergehalten. Die Sachenmiete wird nur *ad certum tempus* anerkannt. Beim Verkauf der verpachteten Liegenschaft ist die Regel „Kauf bricht Miete“ nicht in aller Schärfe vorzufinden. Der Verkäufer hat die Pflicht im Kontrakt dafür zu sorgen, daß der Pächter weiterhin seine Pacht behalten kann.¹¹⁹ Wahrscheinlich sicherte diese Regel dem Pächter kein dingliches Recht, nur eine Klage gegen den Verkäufer. Dieser Pflicht konnte der Eigentümer beim Verkauf auch so genugtuen, wenn er dem Pächter eine nicht ungünstigere andere Pacht, bzw. eine Mietwohnung bereitstellte (St. 3.4.3.) Die Regeln die die Rechte und Pflichten des *conductors* feststellen, entsprechen den römischen.

Locatio-conductio operarum wird nur erwähnt. Bedeutender für Sachsen war offensichtlich die *locatio-conductio operis*, denn in dieser Hinsicht wird die Haftung geregelt. Die Bestimmungen ähneln denen Justinians,¹²⁰ sind aber weniger exakt und detailliert. Die Hauptregel stammt aus den Digesten: „*Qui mercede, accepit pro custodia alicujus rei, is ejus periculum propter mercedem praestat, sed de damno ab alio dato agi cum eo non potest.*“¹²¹

Die Regelung des *receptum arbitri* und des *compromissum* decken sich in Allem mit dem römischen Recht.¹²²

Wörtlich übernehmen die *Statuta* – abgesehen von dem Wechsel *caupones = vectores* – die Haftungsregeln der Digesten: „*Nautae, vectores, stabularii quod cujusque salvum fore receperint, nisi resituant, in eos judicium dabitur*“.¹²³ Was die Sachsen von der Haftung der Schiffern erwarteten, scheint nicht einzuleuchten, es ist ein Beispiel für die wortgemäße Übernahme antiker Regeln dort, wo heimische Gewohnheit dem nicht im Wege stand.

¹¹⁹ St. 3.4.3. – C. 7.26.4.

¹²⁰ St. 3.4.5. – D. 19.2.9.5., D. 19.2.25.7.

¹²¹ St. 3.4.6. – D. 19.2.40–41.

¹²² St. 3.8.1–2. – D. 1.7.2.76., D. 4.8.27.2., D. 4.8.17.6. D. 4.8.1., D. 17.2.79., D. 19.2.24.pr., D. 50.17.22.1., C. 2.56.1.

¹²³ St. 3.4.5. – D. 4.9.1.pr.

Auf antike Quellen sind auch viele Bestimmungen des Deliktsrechts zurückzuführen. In Beziehung der *culpa* werden exemplarische Umschreibungen gebracht,¹²⁴ die *culpa lata* von *dolus* und *luxuria* etwas altertümlich (zu Justinian!) abgegrenzt.¹²⁵ Werden Gegenstände oder Tiere beschädigt, geht die Haftung dem römischen entsprechend auf den Wert der letzten 30 Tage.¹²⁶ Daneben gibt es auch den Schadensersatz, der gemäß *virī arbitrātū* festgestellt wird, bei Beschädigung von Tieren (St. 3.9.3.) Die beiden Regeln überschneiden sich, so daß wir bei der ersten nur auf die worttreue Übernahme der *lex Aquilia* denken können (*usserit, fregerit, ruperit iniuria*), wobei Fronius die Doppelzüngigkeit offenbar entgangen ist. Die *actio de effusis et deiectis* wird sicher unwissentlich mit dem Digestenfall untereinander gebracht, wo jemand den Ast vom Baume auf den Weg wirft: daraus entsteht ein Antikel, (St. 3.7.6.), welches mit „*si in eum locum, ubi vulgo iter fit, dejectum vel effusum quid erit*“ beginnt, den Hausherrn nicht haftbar macht, sondern nur ohne Subjekt mit „*tanti condemnabitur*“ endet. Dann wird in einem weiteren Satz über den Schaden des beschädigten Menschen gesprochen, der die Kosten der Heilung und seinen ausgefallenen Dienst fordern kann. Im dritten Satz endlich wird festgesetzt, daß wenn dort kein Weg war, „*dolus dumtaxat praestatur*.“¹²⁷ Die Regeln über Tierschaden werden auch nach der Regeln, „*si quadrupes pauperiem fecisse*“ übernommen: die *actio* ist *noxalis*, es gibt diese auch *in factum*, und die Haftung dessen, der wilde Tiere für sich hält, wird entsprechend verschärft.¹²⁸

Waren auch diese Regelungen für die Blütezeit des Geschäftslebens der Sachsen zu spät gekommen, kann man doch feststellen, daß der Nachklang dieser Prosperität den Gesetzgeber dazu veranlaßt hat, das Schuldrecht zu modernisieren: das aber taten sie mit Hilfe des römischen Rechts auf einem damals sehr modernen Wege. Damit weicht das Schuldrecht der Sachsen vom ungarischen

¹²⁴ St. 3.9.7. – D. 8.2.6., I. 4.3.7–8.

¹²⁵ St. 3.9.8. – D. 47.9.11.

¹²⁶ St. 3.9.5.: „*Si quis alteri damnum fecerit... quanti ea res erit in diebus triginta proximis, tantum aes domino tenebitur*.“ – D. 9.2.27.5., I. 4.3.14–15.

¹²⁷ St. 3.9.6. – I. 4.5.1.

¹²⁸ St. 3.9.1–2. – I. 4.9.1.

gänzlich ab, da in letzterem die römischen Normen überhaupt nicht zur Geltung kamen, und auch die technischen Ausdrücke, aus dem Latein übernommen, mit ganz verschiedenem Inhalt gebraucht wurden.

„*Publicas autem dicta sunt quod cuius e populo executio eorum plerumque datur*“.¹²⁹ „...*sunt vero haec, quae dicuntur publica, ut lex Julia majestatis et de adulteriis, Cornelia de sicariis et parricidis, veneficiis, falsis etc.*“ (St. 4.1.2.) So klingen die Worte des zweiten Artikels im vierten Buch der *Statuta*, dem Strafrecht. Sie folgen den Institutionen, berufen sich direkt auf römische Kaisergesetze, und benützen diese auch weiterhin als Rechtsquellen. Zwar kommen im Strafrecht die Regeln der *Constitutio Criminalis Carolina* und die königlich-ungarischen Gesetze auch zu Geltung, wird römisches Recht auch hier benutzt. Wir dürfen behaupten, daß die Statuten wissenschaftlich das Niveau der CCC erreichen, wenn sie auch in viel engerem Rahmen die Normierung durchführen: Das macht die Präzision der Begriffe, der Maß der Verantwortlichkeit, Unterscheidung des Täters und des Gehilfen, Anerkennung der rechtmäßigen Verteidigung, das meiste aus den römischen Rechtssätzen abgeleitet.

Das Rechtsbuch kennt *crimina* und *delicta*, wenn auch kein ausgesprochener Unterschied der Definition vorkommt. Ferner werden *capitale* und nicht *capitale crimina* auseinandergelassen.¹³⁰ Römische Normen kommen so bei der Regelung der Delikte (*furtum, rapina, iniuria, iniuria verbalis*) wie auch bei den *crimina* (*homicidium, falsa, adulterium*) vor. Die Delikte werden, obwohl ihre obligatorische Wirkung besteht, doch mit den Straftaten im selben Buch behandelt. Dem folgen wir bei der Besprechung.

Bei den Verhandlungsregeln ist das Prinzip zu erwähnen: „*satius enim est facinus nocentis ‚impunitum‘ relinquere ad tempus, quam innocentem damnari*“, eine äußerst fortschrittliche Regel, die ja auch ihre Parallele in den Digesten, aber auch im CCC besitzt. Im selben Sinne die von Paulus abzuleitende Regel: „*In ea causa, in*

¹²⁹I. 4.18.1.

¹³⁰St. 4.1.1. – I. 4.18.2., D. 48.1.2.

qua nullis reus argumentis oneratur, non facile tormenta sunt adhibenda, sed instandum, ut actor, quod intendit comprobet atque sic reum convincat“.¹³¹ Andererseits ist mittelalterlicher Färbung die Vorschrift: „*Is qui reus factus est, purgare se debet nec ante potest accusare, quam fuerit excusatus*.“ Das geht aber bloß daraus aus, daß die Parteien sich nicht gegenseitig anklagen, sondern die eine Klage nach der anderen behandelt wird, wobei die Rolle des Klägers mangels der Staatsanwaltschaft wichtig war. Das zeigt der weitere, auf die CCC zurückzuführende Satz, nach dem: „*Constitutionibus observatur, ut non relatione criminum, sed innocentia reus purgetur*“.¹³²

Bei den Straftaten wird nicht das Resultat der Tat, sondern der Wille des Täters beachtet.¹³³ Sowohl beim Mord wie auch beim Diebstahl werden das Moment der Absicht durch justinianische Zitate betont.¹³⁴ Bei der Verbal-Verletzung ist die Absicht zwar auch unerlässlich,¹³⁵ doch nur infolge eines Resultates strafbar.¹³⁶

Der Diebstahl ist vielleicht am nächsten zum römischen Recht. Sowohl die Definition,¹³⁷ wie auch die Unterscheidung einer *actio furti* von der *condictio furtiva*, mit pönalen bzw. reipersecutorischem Charakter,¹³⁸ aber auch bei der Beurteilung der Gehilfen folgt Fronius dem Justinian.¹³⁹ Die Digesten werden zitiert bei „*furem nocturnum si quis occiderit ita demum inpune feret, si parcere ei sine periculo suo non potuit*“,¹⁴⁰ und geradezu das XII Tafelrecht

¹³¹ St. 4.1.10. – D. 48.18.18.2.

¹³² St. 4.1.7. – D. 48.1.5.pr.

¹³³ St. 4.1.11.: „*In maleficiis voluntas spectatur non exitus*.“ – D. 48.8.14.

¹³⁴ St. 4.3.2.: „*Nam maleficia voluntas et propositum delinquentis distinguunt*.“ – D. 47.2.53.

¹³⁵ St. 4.5.2.: „*Quicquid calore iracundiae vel fit vel dicitur, non ratum est priusquam perseverantia apparuerit iudicium animi fuisse*.“ – D. 50.17.48.

¹³⁶ St. 4.1.11. – D. 48.19.18.

¹³⁷ St. 4.2.1. – D. 47.2.1.3., I. 4.1.1., 7.

¹³⁸ St. 4.2.1. – I. 4.1.13., 19. – St. 4.2.2.: „*Cum furti actio ad persecutionem poenae pertinet, condictio vero et vindicatio ad rei recuperationem apparet, recepta re, nihilominus salvam esse furti actionem, conductionem vero tolli, sicut ex diverso post sumptam poenam salvam esse conductionem*.“ – D. 47.2.54.3.

¹³⁹ St. 4.2.4. – D. 13.1.6., D. 47.2.52.19., I. 4.1.11., St. 4.2.7. – D. 47.16.1., I. 4.1.4.

¹⁴⁰ St. 4.2.11. – D. 18.8.9.

wird erneut berufen, wenn: „*furem vero interdum deprehensum non aliter occidere lex duodecim tabularum permisit, quam si telo ... se defendat*“.¹⁴¹ Die Strafe ist schwerer, als die des römischen Rechts, weil man das Eigentum härter verteidigen wollte. Die Haftung der Erben für gestohlenen Gut ist wieder dem römischen ähnlich.¹⁴² Der öffentlich-rechtliche Charakter zeigt sich in der Bestimmung, daß weder der Raub, noch der Diebstahl durch Rückerstattung der Sache und durch Ausgleich der Parteien rückgängig gemacht werden kann.¹⁴³

Die Iniurien werden in den Statuten in zwei Gruppen aufgeteilt. Einmal werden die Körperverletzungen nacheinander taxiert und so in eine selbständige Gruppe zusammengefaßt. Zu diesen wird die Regel aus dem Caput *De effusis et deiectis* der Digesten angelehnt: „*Cicatricium autem nulla sic aestimati, quia liberum corpus nullam recipit aestimationem*“.¹⁴⁴

Eine pönale Verfolgung wird aber auch den Verbal-Iniurien zu teil, wurden sie in Wort oder Schrift ausgeübt. Die Höhe der Schuld wird durch die Umstände bestimmt: „*Iniuriae enim re, persona, tempore et loco atrociores judicantur*“ (St. 4.5.1.) In diesem Falle kann aber ein Ausgleich die Klage aufheben,¹⁴⁵ und sogar durch Gegenseitigkeit kann die Strafe eliminiert werden, wenn das vor dem Prozesse geschehen ist.¹⁴⁶

Bei den Delikten also ist die römisch-rechtliche Beeinflussung überwiegend, andere Wirkung ist kaum wahrzunehmen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Straftaten steht in Mittelpunkt der Mord. Grundlage ist auch hier die *lex Cornelia de sicariis et veneficiis*. Die *Divi Imperatores* werden aufgerufen bei der Regel „*Qui hominem occiderit, si non occidendi animo hoc admiserit, absolvi*

¹⁴¹ St. 4.2.11. – D. 47.2.54.3.

¹⁴² St. 4.2.1.: „*Numquam tamen ea conditione aliusquam qui fecit, tenetur aut heres eius*.“ – D. 47.2.16.

¹⁴³ St. 4.2.5. – D. 47.8.5.

¹⁴⁴ St. 4.4.2. – D. 9.3.7.

¹⁴⁵ St. 4.5.3.: „*Actio injuriarum dissimulatione aboletur: Nam postea ex Poenitentia remissam injuriam recolere non licet*.“ – D. 47.10.11.1.

¹⁴⁶ St. 4.5.4. – D. 16.2.10.2.

*posse et qui hominem non occiderit, sed vulneraverit ut occidat pro homicida damnandum...*¹⁴⁷ Auch die weiteren Regeln zeigen justinianische Färbung, so die Regel „*vim vi repellere*“,¹⁴⁸ die Erwägung der Mitschuld des Opfers,¹⁴⁹ und die Wertung eines Mordes, die von mehreren Tätern ausgeübt wurde.¹⁵⁰ Zwar wird nach dem Text der Mörder durch ein rächendes Schwert nach *regia et recepta consuetudo* verfolgt, ist derselbe Text doch die Fassung der Institutionen.¹⁵¹

Auf die *lex Cornelia de falsis* können wird die breite Tatbestandgruppe der *falsa* zurückführen. Sowohl in deren Aufzählung wie auch in der Bedrohung durch eine *infamia* wird das klar.¹⁵² Der Sicherheit des Verkehrs dienen die schweren Strafen, im Einklang mit der Anordnung des Schuldrechts: „*Qui duobus in solidum eandem rem diversis contractibus vendidit falsum committit et infamia notatur*“.¹⁵³ Auch die Kapitalstrafe für Geldfälschung und Falschmünzer zeugt in dieser Richtung.¹⁵⁴

Die unter dem Begriff des Ehebruchs zusammengefaßten Regeln verteidigen die moralischen Werte der Gemeinde, sie sind meist durch das alte sächsische Gewohnheitsrecht bestimmt, obwohl manche auf römische Quellen hinweisen: „*Sollicitatores alienorum nuptiarum et matrimoniorum interpellatores, etsi effectu sceleris potiri non possunt, propter voluntatem tamen perniciosae libidinis extra ordinem puniuntur*“.¹⁵⁵ *Prostitutio*¹⁵⁶ und *lenocinium*¹⁵⁷ sind dem Tatbestand nach römisch, Vergewaltigung und die Fälle des Ehebruchs (St. 4.7.11–13.) sächsisches Gewohnheits-

¹⁴⁷ St. 4.3.2. – D. 48.8.1.3.

¹⁴⁸ St. 4.3.5. – C. 9.16.2.-4.

¹⁴⁹ St. 4.3.6.: „*Si in rixa percussus homo perierit, ictus uniusquisque percussor contempleri oportet.*“ – D. 48.8.17.; St. 4.3.7. – D. 9.2.11.2.

¹⁵⁰ St. 4.3.6., 8. – D. 9.2.11.2.

¹⁵¹ St. 4.3.1. – I. 4.18.5.

¹⁵² D. 48.10.1. sequ., C. 9.22.22.

¹⁵³ St. 4.6.4. – D. 48.10.21. (ohne Erwähnung der *infamia*)

¹⁵⁴ St. 4.6.5. – D. 48.10.8. (ohne Erwähnung der Strafe)

¹⁵⁵ St. 4.7.3. – D. 47.11.1.

¹⁵⁶ St. 4.7.4. – D. 48.5.8.

¹⁵⁷ St. 4.7.5. – C.9.9.2.

recht. Die Strafe ist capital, die Frauen werden gesackt im Wasser eroffen (St. 4.7.1.).

Das *crimen laesae maistatis* geht nach allgemeinen Regeln auf den Verlust des Kopfes und des Vermögens aus (St. 4.8.2.).

Sonst erhalten die Erben des Verurteilten ihr Erbe, und müssen nur die aus der Straftat stammenden Werte zurückerstatten,¹⁵⁸ auch die Güter der Flüchtlinge und der Selbstmörder kommen zum großen Teil auf die Erben bzw. die Descendenten.

Wenn also auch der strafrechtliche Teil der *Statuta* nicht so bedeutend ist, wie der schuldrechtliche, können wir doch behaupten, daß auch dieser Teil das Niveau des Zeitalters erreicht und im Einklang mit den anderen Teilen der *Statuta* steht.

Diese rechtsvergleichende Tätigkeit in Beziehung der sächsischen *Statuta* war freilich der leichtere Teil einer eingehenden Analyse. Dem sollte noch die Auswertung der Rechtsprechung nach diesem Gesetz folgen. Zur Zeit sind die Quellen dazu nicht leicht zugänglich und waren auch nicht ausgewertet; wir hoffen, das noch nachholen zu können. In derselben eingehenden Weise, wie es mit den justinischen Quellen geschehen ist, muß das Gesetzeswerk auch mit dem Codex Altenberger und der Bomelschen Arbeit verglichen werden – das war aber in diesem Rahmen nicht möglich.

Die sächsischen *Statuta* haben mit kleineren Ergänzungen bzw. Modifizierungen das Rechtsleben des Sachsengebietes drei Jahrhunderte lang bestimmt. Sie wurden durch die Fürsten Siebenbürgens, dann durch die ungarischen Könige – die bis 1848 auch Großfürsten Siebenbürgens waren, mehrfach bestätigt. Ergänzt wurden sie meist mit den für Österreich ausgegebenen Normalien, so sind die Gesetze nicht so sehr mit den königlich-ungarischen, als mit den österreichischen in Einklang gebracht worden.

Das diese Gesetze weit über das sächsische Territorium hinaus Interesse fanden, zeigt die in 1762 erfolgte griechische Übersetzung derselben, von griechischen Handelsleuten, den großen Konkurrenten der Sachsen, zu ihrem Gebrauch veranlaßt.

¹⁵⁸ St. 4.8.1. – C.9.49.

Sicherlich hat dieses Eigen-Landrecht der Sachsen dazu beigetragen, daß der Übergang auf die Normen des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches nach 1852 in Siebenbürgen weit reibungsloser vollzogen wurde, als im königlichen Ungarn. Das römische Recht der *Statuta* war mit dem modernen ABGB trotz aller Antiquität doch gut in Einklang zu bringen. Vielleicht hat dies dazu beigetragen, daß das ABGB in Siebenbürgen, auch nachdem man in Ungarn 1860 zu dem ungarischen Gewohnheitsrecht zurückgekehrt war, in Kraft erhalten blieb und fortan als siebenbürgisches Gewohnheitsrecht die Privatrechtssphäre weiter bestimmte (ja auch noch Rückwirkungen auf die ungarische Rechtsentwicklung des Dualismus aufweist). Und darin können wir die letzte und bedeutendste Auswirkung der sächsischen Rezeption erblicken.

DAS ZUSAMMENTREFFEN VON GERMANISCHEN RECHTSTRADITIONEN UND VOM TRANSFERIERTEN GEMEINEN RECHT IM „EIGEN-LANDRECHT“ (1583) DER SIEBENBÜRGER SACHSEN

Es ist seit langem eine bekannte Tatsache, dass das Rechtsbuch der Siebenbürger Sachsen – das im Jahre 1583 vom Fürst von Siebenbürgen bestätigt wurde und gemeinhin als die „*Statuta*“ oder das „*Eigen-Landrecht*“ der Siebenbürger Sachsen bezeichnet wird – als eine Kompilation von genetisch verschiedenen Rechtsregeln zu betrachten ist. Es beinhaltet und verbindet einheimische Rechtstraditionen bzw. Rechtsgewohnheiten mit dem gelehrten römischen Recht, sowie weist – spärlich – auch Spuren des Gewohnheitsrechts des ungarischen Adels auf.¹

Während der vergangenen drei Jahrhunderte wurde mehrmals versucht die Quellen der einzelnen Regeln der „*Statuta*“ nachzuweisen.² Im Fußstapfen von Schuler von Libloy stand in letzter

¹Unter anderem siehe LAUFS, Adolf: Einführung. In: LAUFS, Adolf – BÜHRER, Wolfgang (Hrsg.): *Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen*. München, 1973. S. VI.

²REISZNER, Georgius: *Commentatio succincta ad jus statutarium seu municipale Saxonum in Transylvania. Opus posthumum. Una cum textu originali Latino ... et versione eiusdem Germanica in fine commentationis annexa ... cura Joannis Georgii REISZNER*. Lipsiae, 1744. NAGY DE BRANYITSKA, Leopold (ed.): *Jus Transsilvanico-Saxonum. Syntagma certarum et dubietatum, e statutis jurium municipalium saxonum in Transsylvania desumtarum et resolutarum*. Claudiopoli, 1845. SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Statuta jurium municipalium Saxonum in Transylvania. Das Eigen Landrecht der S. Sachsen, bearbeitet nach seiner legalen Ausbildung als Grundriss für akademische Vorlesungen*,

Zeit besonders die Einwirkung des römischen Rechts auf das „*Eigen-Landrecht*“ im Mittelpunkt des Interesses.³ Diese Neigung ist damit zu erklären, dass das Rechtsbuch, welches nach seiner Promulgierung 1583 in Kronstadt (Brassó, Brasov) in deutscher und lateinischer Fassung veröffentlicht wurde, als der einzige gelungene Versuch zu beurteilen ist, durch den das römische (kaiserliche) Recht (im weiten Sinne das *ius commune*) als Subsidiarrecht formell auf dem Gebiet des ehemaligen Ungarns anerkannt wurde.

Diese Einmaligkeit der „formellen Rezeption“ in der ungarischen Rechtsgeschichte lädt dazu ein, sich darüber Gedanken zu machen, wie dieser örtliche Rezeptionsvorgang im Lichte des im letzten Jahrzehnt aufgegriffenen Forschungsansatzes ‚Transfer normativer Ordnungen‘ und der vieldiskutierten Theorie des Rechtstransfers bzw. *legal transplants* zu beurteilen ist.

Können sich die im Rahmen dieser (und verwandten) Betrachtungsweise (z. B. die Theorie der Rechtsirritationen) aufgestellten Thesen in der siebenbürgisch-sächsischen Rechtsentwicklung des Mittelalter und in der frühen Neuzeit widerspiegeln? Unter welchen gesellschaftlichen Bedingungen hat die Übernahme fremden Rechts bei den Sachsen und in wie vielen Etappen abgespielt? Welche zeitlichen, örtlichen und rechtskulturellen Faktoren konnten dabei eine Rolle spielen?

Im Rahmen einer kurzen Abhandlung kann man nicht alle Aspekte behandeln, aber die Thematik dieses Sammelbandes hat mich veranlasst darüber nachzudenken, wie bestimmte Traditionen des Rechts und des Transfers von Recht bei den Sachsen aufeinander treffen. Obwohl man nach unserem Wissen das traditionelle („germanische“) Recht der Sachsen mit einem der hier am meisten erwähnten Rechtsbücher (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel) oder Rechtstraditionen (sächsisch-magdeburgisches Recht) noch immer nicht in eine eindeutige genetische Beziehung bringen kann, wird

Hermannstadt, 1853. SUTSCHEK, Felix: *Das deutsch-römische Recht der Siebenbürger Sachsen (Eigen-Landrecht)*. Stuttgart, 2000.

³SUTSCHEK 2000. SZABÓ, Béla: Die Rezeption des römischen Rechts bei den Siebenbürger Sachsen. In: *Publicationes Universitatis Miskolciensis, Sectio Juridica et Politica*, 1994. S. 173–194.

der Leser zumindest den Eindruck bekommen, dass meine Ausführungen in diesem Band nicht ganz fehl am Platz sind.

Zuerst versuche ich kurz (I.) die theoretischen Rahmen meiner Fragestellung aufzuzeichnen, dann (II.) einige für unser Thema wichtige Ereignisse der sächsischen Rechtsgeschichte aufzuzählen, und versuche gleichzeitig die Theorie und die historische Wirklichkeit in Verbindung zu bringen so, dass das als ‚traditionell‘ betrachtbare Recht der Sachsen womöglich ein bisschen in Vordergrund bleiben soll. Schließlich werde ich mich darum bemühen, einige Beispiele (III.) über das Zusammentreffen von germanischen Rechtstraditionen und vom transferierten gemeinen Recht im ‚*Eigen-Landrecht*‘ vorzuweisen.

I. Als theoretische Rahmen des Transfer-Problems könnte man einfachheitshalber (aber der diesbezüglichen Literatur bestimmt nicht völlig gerecht werdend) drei verschiedene semantische Modelle verwenden, welche mit den Termini *Rezeption*, *Rechtstransfer* und *legal transplants* (Transplantation) umgerissen werden könnten.⁴ In der – in den letzten Jahrzehnten immens angewachsenen diesbezüglichen – Literatur wurden erhebliche Abgrenzungen betreffs der erwähnten semantischen Lösungen ausgearbeitet, und die Bevorzugung einer der Begriffe bzw. die Ablehnung der anderen zwei geht auf verschiedene Ausgangspunkte und Hypothesen zurück.

Der ältere Begriff der ‚Rezeption‘ wird in der Literatur anscheinend verdrängt, weil sie üblicherweise eine asymmetrische ‚Geber-Nehmer-Beziehung‘ voraussetzt, in welcher neuerdings das Bild des kulturellen Gefälles zwischen den zwei Teilnehmern hinein-

⁴Über den terminologischen ‚Wirrwarr‘ siehe neulich STOLLEIS, Michael: *Transfer normativer Ordnungen – Baumaterial für junge Nationalstaaten*. In: *Rechtsgeschichte* 20, 2012. S. 72. Stolleis listet beispielshalber folgende Ausdrücke auf: *Transfer*, *Rezeption*, *Adaption*, *Übernahme*, *Aufnahme*, *Einfluss*, *Infiltration*, (*Osmotische*) *Durchdringung*, *Mutationen*, *Translation*, *Transplantation*, *Kreuzung*, *Hybridisierung*, *Patchwork*, *Flickenteppich*, *Kontamination*, *Mischung*, *Export/Import*, *Kolonialisierung durch Recht* oder *systemtheoretisch Resignifikation*. Er schlägt vor, im Weiteren von ‚*Transfer normativer Ordnungen*‘ bzw. ‚*grenzüberschreitende Wirkung von Recht (normativer Ordnung)*‘ zu sprechen, um Missverständnisse bezüglich der vielbelasteten Terminus ‚Rezeption‘ vorzubeugen. Ebd. S. 72, 75.

interpretiert wird und die einseitige Perspektive des Annehmens vorgibt.

Transfer und Transplantation setzen den Akzent hingegen stärker auf die Mobilität über bestimmte Grenzen hinweg. Sie wecken weiterhin nicht die Gefühle der Einseitigkeit und vermeiden auf der Seite des Empfängers den Eindruck des Bedürftigen, Unterentwickelten oder Unterlegenen.⁵ Aber Transfer und *legal transplants* unterscheiden sich voneinander auch wesentlich durch ihre Ausgangspunkte und Annäherungswege.

Der Gedanke der Transplantation⁶ geht aus der Vorstellung aus, dass das Hineinfügen eines Elementes in einen fremden Körper problemlos sein kann, also nicht durch externe (zeitliche, örtliche und rechtskulturelle) Faktoren, durch die ‚Umwelt‘ beeinflusst oder beeinträchtigt werden muss.⁷ Das Verfolgen des Schicksals des transplantierten Rechts – das wesentlich mit schriftlich fixierten Rechtssätzen und Normen gleichgesetzt wird – kommt in dieser Theorie ziemlich zu kurz. Die Unterschiede der gesellschaftlichen Bedingungen, die hinter beiden Normensystemen stehen, werden nicht genügend berücksichtigt. Es zählt nur, dass eine Transplantation, eine erfolgreiche Integration des Rechtssatzes in die neue

⁵Die Entstehung nationaler Rechtssysteme im postosmanischen Südosteuropa: Dekonstruktion, Formation und Transfer von Normativität. <http://data.rg.mpg.de/Rechtstransfer-Suedosteuropa.pdf> – Abfragedatum: 30.07.2013., S. 10.

⁶Über Transplantation existiert ebenfalls sehr viel Literatur: WATSON, Alan: *Legal Transplants: An Approach to Comparative Law*. Athens, Georgia, 1993². DERS.: Legal transplants and Law Reform. In: *The Law Quarterly Review*, 92, 1976. S. 79–84. DERS.: Comparative law and legal change. In: *The Cambridge Law Journal*, 37, 1978, Nr. 2. S. 313–336. DERS.: Aspects of Reception of Law. In: *American Journal of Comparative Law*, 44, 1996, Nr. 2. S. 335–351.

⁷Zur Kritik: LEGRAND, Pierre: The Impossibility of „Legal Transplants“. In: *Maastricht Journal of European and Comparative Law*, 4, 1997. S. 111–124. DERS.: *Le droit comparé*. Paris, 2009³. DERS.: The same at the different. In: LEGRAND, Pierre – MUNDAY, Roderick (ed.): *Comparative Legal Studies. Traditions and Transitions*. Cambridge, 2003. S. 240–311. EWAN, William M.: *Social Structure and Law – Theoretical and Empirical Perspectives*. London-New Delhi, 1990. S. 32–35. FRIEDMAN, Lawrence M.: Book Reviews. In: *British Journal of Law and Society*, 6, 1979. S. 127–129. GROSSFELD, Bernhard: *Macht und Ohnmacht der Rechtsvergleichung*. Tübingen 1984. S. 80–93.

Rechtsordnung trotz aller Unterschiede zustande kommt. Nach diesem Erklärungsversuch reagiert das Recht nicht auf (politische, ökonomische, oder soziokulturelle) Veränderungen in einer Gesellschaft und auch spiegelt diese nicht wider. Die Theorie stützt sich auf mehr oder minder erfolgreiche Transplantationen, welche besonders in der Geschichte des römischen Rechts in Europa vorzufinden sind.

Der dritte, hier in Betracht zu ziehende Annäherungsversuch, welcher sich des Begriffs ‚Rechtstransfer‘ bedient, geht aus bestimmten gesellschaftstheoretischen Überlegungen aus. Nach diesen kann es zwar kein einheitliches, universelles Muster für die Transfer-Beziehungen zwischen ‚Rechtsordnungen‘ geben, es findet jedoch immer ein komplexer interaktiver Prozess statt. Es kann wohl wahr sein, aber – um die Durchführung meines Gedankenexperiments zu ermöglichen – muss ich trotzdem einige Leitgedanken auswählen, die im Weiteren meiner Ausführungen die Rahmen geben werden.

Es ist vorwiegend angenommen, dass es bei der sog. Rezeption des römischen Rechts in Europa seit dem Mittelalter um die Dualität von Traditionen und von Transfer von Recht geht. Bezüglich dieser kulturhistorisch wichtigen Entwicklung diskutierte man und stritt⁸ über die Beziehung von einheimischem, traditionellem, ‚germanischem‘ Recht und fremdem, rezipiertem, gelehrtem, manchmal aufoktroiertem Recht.⁹

Innerhalb einer Gemeinschaft *ist das Recht (vielleicht war es auch schon im Mittelalter so) ein ausdifferenziertes soziales System, das sein eigenes Ziel zu erfüllen hat. Innerhalb einer Gemeinde bildet sich eine autonome und spezifische juristische Tradition. Diese Tradition kann seine Ziele gegebenenfalls aus eigener Kraft, ohne Übernahme fremder Lösungen erreichen. Das Rechtssystem erneuert sich natürlich auch in diesem Fall nicht unabhängig von*

⁸Zur Entwicklung des Rezeptionsverständnisses siehe STOLLEIS 2012. S. 72–75.

⁹FÖGEN, Marie Theres: Rechtstransfer: Eine theoretische Einführung (Forschungsprojekt des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte: Rechtskulturen Osteuropas des modernen Osteuropas. Traditionen und Transfers) <http://www.rechtskulturen-osteuropa.net> – Stand 01.9.2007.

seiner Umwelt, also von den sozialen Vorgängen, wirtschaftlichen Bedingungen, kulturellen Ereignissen. In anderen Fällen ist die von innen kommende Kraft eines Rechtssystems nicht ausreichend zur Selbsterneuerung und zum Erreichen seiner Ziele, sondern es wird einen Anstoß durch Transfer fremden Rechts benötigt. Die erwähnten, zum Recht dauerhaft und strukturell gekoppelten ‚Umwelt-Verhältnisse‘ innerhalb einer *Gemeinschaft* – in welche eventuell oder nötigenfalls das fremde Recht transferiert werden soll – können natürlich auch die Möglichkeit und den Erfolg oder Misserfolg von eventuellen Transfers bestimmen.¹⁰ Neben solchen langfristigen Verbindungen des Rechts zu seiner Umwelt könnte das Ordnungssystem einer Gemeinschaft auch solchen zufälligen Ereignissen ausgesetzt werden, welche das bestehende Rechtssystem betreffen, es in nicht vorsehbarer Weise in Bewegung setzen, auf eine Reflexion zwingen.¹¹

Im Lichte dieser Prämissen setzen wir voraus, dass es ein „traditionelles“ ausdifferenziertes Rechtssystem existiert und dieses durch den Transferprozess (Rezeptionsprozess) mit ihm fremden Normen, mit eventuell unvertrauten Ordnungsvorstellungen und juristischen Techniken konfrontiert wird. Der Transferprozess wird durch dauerhaften oder schlagartigen Impulse aus der Umwelt des fraglichen Rechtssystems verursacht. In diesen Fällen handelt es sich immerhin um eine ‚Störung‘, eine Irritation.¹² Diese ‚irritierende‘ Impulse können von der Politik, vom Wirtschaftsleben oder sogar von der Wissenschaft herrühren,¹³ und sie können eine – für das traditionelle

¹⁰FÖGEN 2007. und FÖGEN, Marie Theres – TEUBNER, Gunther: Rechtstransfer. In: *Rechtsgeschichte*, 7, 2005. S. 39.

¹¹Zum Begriff solcher „Zufälle“ siehe FÖGEN 2007.

¹²TEUBNER, Gunther: Rechtsirritationen. Der Transfer von Rechtsnormen in rechtssoziologischer Sicht. In: BRAND, Jürgen – STREMPPEL, Dieter (Hrsg.): *Soziologie des Rechts. Festschrift Erhard Blankenburg*. Baden-Baden, 1998. S. 233–244. DERS.: Rechtsirritationen. Zur Koevolution von Rechtsnormen und Produktionsregimes. In: DUX, Günter – WELZ, Frank (Hrsg.): *Moral und Recht im Diskurs der Moderne. Zur Legitimation gesellschaftlicher Ordnung*. Opladen, 2001. S. 351–380.

¹³Diese ‚äußere Gründe‘, die einen Transfer hemmen, erleichtern, provozieren oder ermöglichen können, treten in Erscheinung auch bei FÖGEN – TEUBNER 2005. S. 39–40.

Recht (seitens des Impulsgebers nötig erachtete) – Einladung zum Verändern und damit eine Aufforderung zur intensiveren, beschleunigten Fortentwicklung bedeuten.¹⁴ Aber es geschieht natürlich nicht immer, oder nicht immer im gewünschten Maße.

Im Falle solcher Prozesse bestehen mindestens zwei Möglichkeiten: 1. Da das Recht tendenziell konservativ ist, können die alten Strukturen sehr langlebig und ausgeprägt sein, so dass das Fremde abstoßen wird. 2. Die Störungen können ein Rechtssystem durch fremde Normen und juristische Kommunikationen aber auch in Bewegung setzen, also die neuen Normen werden – wie auch immer – verarbeitet und womöglich integriert, aber fast niemals eins zu eins übernommen. Denn die Rechtsnormen verändern sich natürlich, wenn sie von einer Gesellschaft in eine andere, von einer Zeit in eine andere transferiert werden. In beiden Fällen bestimmen die eigenen Strukturen, die eigenen ‚Traditionen‘ den Erfolg und das Ergebnis des Rechtstransfers. Beim Verfolgen dieser Prozesse muss man immer feststellen, welche Strukturänderungen oder Strukturbefestigungen durch die Irritationen/Transfers ausgelöst wurden und wie – da alle Systeme zum Gleichgewicht neigen – das Rechtssystem sich nach dem Transfer erneut stabilisiert. Es ist auch selbstverständlich: wenn ein Rechtssystem durch Konfrontation mit Transfers in Bewegung gebracht wird, so kann dies kaum ohne Folgen für seine Umwelt, für die Gesellschaft bleiben. Es ist also auch zu untersuchen, welche ko-evolutiven Prozesse in anderen sozialen Systemen der Gemeinschaft durch Rechtstransfers ausgelöst werden.¹⁵

II.1. Die *Hospites Teutonici*, die sich in Siebenbürgen ab dem 12. Jahrhundert niederließen, hatten ein mehr oder weniger detailliertes – wahrscheinlich an der Schwelle der schriftlichen Zusammenfassung stehendes – Rechtssystem mit sich gebracht. Die Einwanderer haben ihre alten Rechtsgewohnheiten, die ihnen in königlichen Privilegien (so das *Andreanum* 1224) gesichert wurden, behalten.¹⁶

¹⁴ FÖGEN 2007.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Schriftliches über diese Rechten wurde uns nicht überliefert. Das *Andreanum* ordnet an: „*Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos*

Darüber, wie diese eigenen Rechtsgewohnheiten im Einzelnen gestaltet waren, wissen wir leider wenig. So ist es nicht verwunderlich, wenn sich die Meinungen über das mitgebrachte ‚Mutterrecht‘ der Siedler (wenn jemand in dieser Frage überhaupt Stellung bezieht) teilen.¹⁷ So gibt es Äußerungen, nach denen von den Siedlern sächsisches Recht mitgebracht wurde, wovon sie dann ihren Namen ‚Sachsen‘ hergeleitet hätten. Andere sagen, dass niederfränkische Selbstverwaltungsrechte am Anfang standen,¹⁸ beziehungsweise dass die ursprünglichen Gewohnheitsrechte Spuren vom kölnischen *jus Italicum* sowie ost- und westfälischen Rechte enthielten.¹⁹ Zu dieser Meinung gesellen sich die Äußerungen, nach welchen das Recht der Siedler aus Flandern und aus Luxemburg stammte. Ihr Recht war das, was an Rhein und Mosel gegolten hat. Natürlich gab es kleine Verschiedenheiten innerhalb dieser Rechts-tradition, aber insgesamt konnte man von deutschem Recht, vom *ius Teutonicum*²⁰ oder vom *ius bzw. mos Saxonum*²¹ sprechen.

nullus iudicet nisi nos vel comes Chybiniensis, quem nos in loco et tempore contineamus. Si vero quocumque iudice remanserint, tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur, nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo iudice non possit terminari.“ Siehe ZIMMERMANN – WERNER – MÜLLER (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen I*. Hermannstadt, 1892. S. 35. Zum *Andreanum* neulich siehe MOLDT, Dirk: *Unus sit populus et sub uno iudice* [...] Bemerkungen zum „Goldenen Freibrief“ der Siebenbürger Sachsen. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 1999, Nr. 2, S. 197–216.

¹⁷EDER, Joseph-Carl: *De initiis iuribusque primaevis Saxonium Transsilvanorum*. Viennae, 1792. SCHASER, Johann Georg: *Dissertatio de jure Flandrensi Saxonum Transsilvanorum*. Cibinii, 1822.

¹⁸Auf Planitz’s Untersuchungen stützend MÜLLER, Georg Eduard: *Stühle und Distrikte als Unterteilungen der Siebenbürgisch-Deutschen Nationsuniversität 1141–1876*. Hermannstadt, 1941. (Unveränderter Nachdruck, mit einer Einführung und einem Ortsnamenregister von Konrad G. GÜNDISCH) (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens 10) Wien-Köln, 1985. S. 2.

¹⁹SUTSCHEK 2000. S. 16. ohne Literaturnachweise.

²⁰ZIMMERMANN, Harald: *Die Siebenbürger Sachsen – ein Rechtsproblem*. <http://www.siebenbuerger.de/zeitung/artikel/alteartikel/1684-prof-zimmermann-die.html>

²¹KLEIN, Karl Kurt: Wer hat und Siebenbürger Sachsen den „Goldenen Freibrief“ erwirkt? In: DERS.: *Saxonica Septemcastrensia*. Marburg, 1971. S. 211.

Wieder andere stellen in mittelalterlichen Urkunden der Sachsen mehrmals Spuren sogar des ribuarischen Rechts fest.²² Wegen der sehr spärlichen (oder spärlich erforschten) Quellen meinen andere Forscher, dass das mitgebrachte Recht der Hermannstädter Siedler unbekannt und unbestimmbar sei.²³ Die neueste Untersuchung geht davon aus, dass der Sachsenspiegel Eikes von Reggow zumindest eine Orientierung für das Mutterrecht der Siebenbürger Siedler gegeben haben dürfte, weil sich die deutschen Landrechte im 12. Jahrhundert nicht wesentlich voneinander unterschieden haben.²⁴

In jedem Fall können wir davon ausgehen, dass das althergebrachte Recht der Sachsen nicht einheitlich war.²⁵ Die Siedler stammten aller Wahrscheinlichkeit nach aus verschiedenen Rechtskreisen. Die Gemeinden hatten die Freiheit, ihre Richter frei zu wählen – Richter, die ihre Sprache sprachen, die die Rechtstradition kannten, und darüber Bescheid wussten was Sitte und Recht war. Die inhaltliche Entwicklung der Regeln konnte noch eher auseinandergehen. Eine Einheit des deutschen Rechts, das unter den *Saxones* gelten sollte, kann man für die Hochmittelalter nur sehr begrenzt vermuten.²⁶ Die mal konvergierenden, mal – trotz der allmählich sich herausbildenden einheitlichen Obergerichtsbarkeit

²² AUNER, Michael: Das Wappen von Hermannstadt. In: *Korrespondenzblatt des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde*, 35, 1913. S. 71.

²³ LINDNER, Gustav: Der Schwabenspiegel bei den Siebenbürger Sachsen. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, 6, 1885. S. 101.

²⁴ MOLDT, Dirk: Lässt sich das Rechtsgebiet der Siebenbürger Sachsen einer Stadtrechtsfamilie zuordnen? Überlegungen zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechts. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 2003, Nr. 1. S. 62–63.

²⁵ MOLDT, Dirk: *Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen. Korporationsrechte – Sachsenspiegelrecht – Bergrecht*. (Studia Transylvanica 37) Köln-Weimar-Wien, 2008. S. 54.

²⁶ Mit Bezug auf die nivellierende und neutralisierende Wirkung der königlichen Privilegierung der verschiedenen *hospes*-Gemeinden plädiert Nilles für eine einheitliche ‚Gäste‘-Rechtsgemeinschaft mindestens im Falle der Hermannstädter Provinz. Siehe NILLES, Werner: Zur Rechtslage des „*hospites Theuthonicī*“ in Siebenbürgen. In: *Korrespondenzblatt des Arbeitskreises für Siebenbürgische Landeskunde*, 1971. S. 89.

der Stühle – divergierenden ‚mitgebrachten Rechte‘ (*consuetudines*) reichten für die Bauerngemeinden noch lange Zeit aus, so dass eine Tradition wurde durch die Praxis von Generationen befestigt.

2. Erst im späten Mittelalter stellte sich heraus, dass das alte Gewohnheitsrecht nicht mehr leistungsfähig genug war.²⁷ Durch die Wirtschaftspolitik der Könige Ungarns geförderte kurzfristige wirtschaftliche Aufschwung, die verhältnismäßig große Prosperität durch die extensive Entwicklung des Handels und der Gewerbe, sowie der Geldwirtschaft,²⁸ und auch die Umbildungen und Entwicklungen im Bereich der siebenbürgisch-sächsischen Verwaltung im 14. und 15. Jahrhundert²⁹ wirkten sich auch auf die alten Rechtsgewohnheiten aus. Die Städte haben führende Rolle eingenommen und für die von diesen betriebene Produktions- und Handelstätigkeit reichte das alte Gewohnheitsrecht nicht mehr ausreichen. Auch die unter den verschiedenen Sachsenstühlen vorherrschende Rechtsunsicherheit, die unterschiedliche Gerichtspraxis und der Mangel an schriftlichen Rechtsquellen haben zu den Reformwünschen beigetragen. Diese Bestrebungen wurden auch von Außen her erzwungen.

²⁷ SZABÓ 1994. S. 107. MOLDT 2003. S. 64.

²⁸ SZÁSZ, Zoltán (Hrsg.): *Kurze Geschichte Siebenbürgens*. Budapest, 1989. S. 228–233. DAN, Mihai – GOLDENBERG, Samuil: *Der Warenaustausch zwischen Bistritz und den Moldauer Städten und Marktflecken im 16. Jahrhundert*. (Forschungen zur Volk- und Landeskunde) Bukarest, 1967. MELTZL, Oszkár: *Az erdélyi szászok ipara és kereskedelme a XIV. és XV. században*. [Gewerbe und Handel der Siebenbürger Sachsen im 14–15. Jahrhundert] In: *Századok*, 1892. S. 633–657, 720–739. SZÜCS, Jenő: *Városok és kézművesség a 15. századi Magyarországon*. [Städte und Handwerk in Ungarn des 15. Jahrhunderts] Budapest, 1955.

²⁹ Zur Verwaltungsentwicklung siehe HERMANN, Michael Gottlieb von: *Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen außer Deutschland*. Offenbach, 1792. MÜLLER, Friedrich (Hrsg.): *Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen*. (Siebenbürgisches Archiv 6) Köln-Wien, 1971. MÜLLER, Georg Eduard: Die sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen. Ihre verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entwicklung 1224–1876. In: *Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde*, 1928. S. 227–424. MÜLLER 1941. MÜLLER-LAGENTHAL, Friedrich: Die geschichtlichen Rechtsgrundlagen der Sächsischen Nationsuniversität in Siebenbürgen und ihres Vermögens. In: *Süd-Ostforschung*, 1938. S. 44–68.

Denn in Streitigkeiten zwischen Sachsen und ungarischen Adeligen sollte die *lex consuetudinaria regni* gelten. König Matthias brachte 1463 auch zum Ausdruck, dass die Sachsen auch der Herrschaft der Landesgesetze unterworfen seien.³⁰ Diese Faktoren könnten zur Bedeutung des sog. „Codex Altenberger“ – eines Rechtsbuches, das im 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in Herrmannstadt, im Verwaltungs- und Jurisdiktionszentrum der Sachsen auftauchte – geführt haben.³¹ Das kann man vielleicht als den ersten Versuch der Sachsen bewerten, fremdes Recht zu rezipieren/transferieren, um die Mängel der heimischen Gewohnheiten zu eliminieren.³² Der „Codex“ (teils Landrecht des Schwabenspiegels, teils Weichbild von Magdeburg bzw. Iglauer Bergrechte) wurde –für mich nach der neuesten Arbeit von Dirk Moldt noch immer nicht überzeugend genug bewiesen³³ – vom Hermannstädter Obergericht als subsidiäre Quelle³⁴ neben der *consuetudo terrae Cybiniensis*, dem einheimischen Gewohnheitsrecht – worüber wir recht wenig wissen – jahrzehntelang angewendet. Wenn es wirklich so war, können wir diesen Einfluss der Regeln des „Codex“ den engen Verbindungen zuschreiben, die die Sachsen Siebenbürgens durch ihre vermittelnde Handelspartnerschaft mit den Städten des Deutschen Reiches aufrechterhielten. Neben der vermutlichen Anwendung des Landrechts des Schwabenspiegels ist die Bedeutung der zwei ganz verschiedenen Stadtrechtsfamilien angehörenden Stadtrechte des „Codex Altenberger“ noch nicht geklärt. Bezüglich des Magdeburger Weichbildrechts wurde in der Literatur immer darauf hingewiesen, dass seine Verwendung ohne Weiteres

³⁰ „*Nam, quum membrum huius regni sitis et legibus eius vivatis...*“ Zitiert von LINDNER 1885. S. 108.

³¹ Die vollständige Textausgabe: Lindner, Gustaf (Hrsg.): *Az Altenberger-féle Codex/Der Codex Altenberger. Nagy-szebeni kéziratának szövegkinyomatása/Textabdruck der Hermannstädter Handschrift*. (Philosophisch-philologisch-historische Section des Siebenbürgischen Museumsvereins) Kolozsvár/Klausenburg, 1885. (Neudruck, Aalen 1973.) Vgl. CONSTANTINESCU, Radu: *Codicile Altenberger*. București, 1988.

³² LINDNER 1885. S. 105. DERS., Svábtükör az erdélyi szászoknál [Der Schwabenspiegel bei den Siebenbürger Sachsen]. In: *Erdélyi Múzeum*, 1884. S. 178.

³³ MOLDT 2003. S. 68 und *passim*.

³⁴ LINDNER 1885. S. 108 und 140.

vorstellbar sei,³⁵ weil es auch bei den Zipser Sachsen als subsidiäres Recht (zusammen mit dem Sachsenspiegel) gegolten hat. So ist also diese erste Rezeption, die Aufnahme des deutschen Rechts, deren primäres Ziel wir in der Schaffung eines *ius scriptum* erblicken sollten, als gelungen zu betrachten. Die ein halbes Jahrhundert später erfolgte Übernahme des römischen Rechts lässt jedoch die Vermutung zu, dass die vermeintlichen Neuerungen der Rechtssammlung noch nicht in das Blut der Siebenbürger Sachsen übergegangen waren. Obwohl einige Fragen bezüglich der praktischen Bedeutung „Codex Altenberger“ noch nicht vollständig geklärt sind, könnten wir diesen, als einen von wirtschaftlichen, kulturellen und justiziellen Impulsen vorangetriebenen Versuch des Einbettens nicht ganz fremder Normen in das Rechtssystem der politisch immer stärker zusammenwachsenden Gemeinschaft der Sachsen betrachten. Es ist durch nähere Untersuchungen zu klären, ob dadurch ein ‚legislativer‘, oder eher ein judizieller Transfer vorangetrieben wurde. Eindeutig es schon jetzt, dass die neuen Normen die traditionellen ‚altsächsischen‘ Regeln besonders im Bereich des Familien- und Erbrechtes nicht verdrängen konnten.³⁶

Erwähnt werden sollte auch, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass die Übernahme deutschen Rechts auch in Siebenbürgen partiell, auf andersartigen Vermittlungswegen und in mehreren Schüben, ‚schleichend‘ erfolgte.³⁷ Obwohl die letzten Untersuchungen von Moldt meines Erachtens nach nicht genug überzeugend sind, ist es gut vollstellbar, dass das Sachsenspiegelrecht und sächsisch-magdeburgische Stadt- und Marktrecht, also das im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit ‚modernste Recht‘,³⁸ auch bei den *hospites* in Siebenbürgen in der Praxis im größerem Umfang verbreitet war, als heute beweisbar ist.

³⁵ LAUFS 1973. S. XVIII. MOLDT 2008. S. 53–54.

³⁶ Siehe unten.

³⁷ MOLDT 2008.S. 229.

³⁸ EBEL, Friedrich: Rechtsentstehung und Rechtstransfer im Spiegel der Überlieferung (Magdeburger und Lübecker Recht). In: LÜCK, Heiner – PUHLE, Matthias – Ranft, Andreas (Hrsg.): *Grundlagen für ein neues Europa. Das*

3. Der wirtschaftliche Aufschwung der Siebenbürger Sachsen erlebte Anfang des 16. Jahrhunderts immer bedeutendere Erschütterungen. Der Transitverkehr ließ nach; die wirtschaftlichen Verbindungen verloren wegen der großen Entdeckungen in der neuen Welt sowie durch das Ausbreiten der osmanischen Macht an Raum.³⁹

Vor dem Hintergrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen und politischen Lage, entschloss sich die Sächsische Nationsuniversität 1540 dazu, das geschriebene und ungeschriebene Recht (*consuetudo seu lex provincialis* (1456)⁴⁰, „ordnung des rechten und laewelicher gewonhat“ (1453)⁴¹, „gemeines landtbrauch“ (1541)⁴²) zu überprüfen und dabei das römische Recht in größerem Maße in die Normen einzubauen. Das ergab sich sowohl aus den Bedürfnissen, als auch aus dem Zeitgeist. Da die Gemeinde infolge der wirtschaftlichen Abriegelung ökonomisch weitgehend isoliert war, konnte die *Universitas* sozusagen eine ideale Rechtsreform anstreben, besonders auf dem Gebiet des Obligationenrechts. Zur Grundlage dienten dabei die in Siebenbürgen weitgehend verbreiteten Werke Justinians.⁴³ Bezüglich der Verbreitung ist besonders Johannes Honterus hervorzuheben, der um 1540 den Auftrag zur Zusammenfassung der wichtigsten privatrechtlichen Prinzipien auf

Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 6) Köln-Weimar-Wien, 2009. S. 40–41.

³⁹Neben den schon zitierten Werken siehe BARTA, Gábor: *Az erdélyi fejedelemség születése.* [Geburt des Siebenbürger Fürstentums] Budapest, 1979.

⁴⁰(1456) GÜNDISCH, Gustav – GÜNDISCH, Herta – GÜNDISCH, Konrad G. – NUSSBÄCHER, Gernot (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*, V. Bukarest, 1975. S. 553.

⁴¹(1453) Ebd. S. 398.

⁴²(1541) Hermannstädter Magistratsprotokoll, I, 142. zitiert nach Ad. Schullerus zum siebenbürgisch-deutschen Erbrecht. In: *Siebenbürgische Vierteljahrsschrift*, 1941. S. 274.

⁴³Nach den Forschungen über den Bücherbestand Siebenbürgens im 16. Jahrhundert steht Justinian unter den 10 meistgelesenen Autoren. Das ist größtenteils Honterus zuzuschreiben, dessen Werk: *Sententiae ex Pandectis Iustiniani decerptae*, Corona, 1539. in den 40-er Jahren zwei weitere Auflagen erlebt hat.

Grundlage des römischen Rechts erhielt.⁴⁴ Sein Werk, nach Muster der Institutionen Justinians konzipiert, aber auch Regeln aus anderen Teilen des *Corpus Iuris* enthaltend, erschien 1544.⁴⁵ Dieses *Compendium* des Honterus, aus dem die sächsischen Rechtssonderheiten fehlten, diente zwar nicht als Rechtsquelle nicht benutzt, wurde jedoch zur Grundlage der späteren Kodifikation.

4. Die *Universitas* hielt sich am Plan der Rechtsmodernisierung auch während der folgenden schicksalsschweren und wirtschaftlich ungünstigen, durch Kriege und politische Umgestaltung gezeichneten Jahre fest.⁴⁶ Die erste uns bekannte Fassung der sächsischen Munizipalstatuten war die in dreißig Artikeln aufgeteilte – lateinisch-deutsch abgefasste – Zusammenstellung der traditionellen und römischen Rechtsregeln unter dem Titel „*Statuta Iurium municipalium civitatis Cibiniensium reliquarumque civitatum et universorum Saxonum Transilvanien. collecta per Thomam Bormelium 1563*“.⁴⁷ Der Verfasser war der Notar und später Senator

⁴⁴ Über den Juristen Honterus siehe unter anderen: TEUTSCH, Georg Daniel: Johannes Honterus. In: *Allgemeine Deutsche Biographie*, 13. Leipzig, 1881. HANGA, Vladimir – TONTSCH, Günther H.: Opera juridica a umanistului transilvanean Johannes Honterus (1498–1549). In: *Revista romana de drept*, 1974. S. 39–46. ACKER, Udo W.: 1544–1974, 430 Jahre „Compendium iurii civilis“ des Johannes Honterus. In: *Korrespondenzblatt des Arbeitskreises für siebenbürgische Landeskunde*, 1974, Nr. 4. S. 23–31. SZABÓ, Béla: Johannes Honterus (1498–1549). In: *Magyar Jogtudósok I.* Budapest, 1999. S. 13–40.

⁴⁵ *Compendium iuris civilis in usum civitatum ac sedium saxoniarum in Transylvania collectum*, 1544. siehe ACKER 1974. S. 28.

⁴⁶ So hat die *Universitas* im Jahre 1546 beschlossen, dass Rechtssätze, welche sich durch langwierige Praxis bewährt haben (*jura probabilia*), gesammelt werden sollten und sollte daraus ein geschriebenes Recht (*jus scriptum*) gebildet werden. Eine Fassung des *jus consuetudinarium* wurde anscheinend schon 1549 fertig, denn die Universität hat darüber beraten, dass nach Überprüfung des Textes derselbe auf dem nächsten Landtag dem Gouverneur Martinuzzi – mit dem Ersuchen – vorgelegt werden soll, damit man die sächsischen Prozesse auf der Grundlage dieses Rechtsbuches entscheiden dürfte. Siehe HIENTZ, Käthe – HEIGL, Bernhard – ŞINDILARIU, Thomas (Hrsg.): *Hermannstadt und Siebenbürgen. Die Protokolle des Hermannstädter Rates und der Sächsischen Nationsuniversität 1391–1705*. Hermannstadt, 2007. S. 59.

⁴⁷ Der deutsche Titel lautet: *Statuta oder Satzung gemeiner stadrechten der Hermentstadt und ander stedte, Und aller Deutscher in Sybenburgen*,

Thomas Bomel⁴⁸ aus Hermannstadt. Die erste Redaktion seiner Arbeit ist schon wahrscheinlich 1549 fertig gewesen.⁴⁹ Sein Werk wurde zwar nicht gedruckt,⁵⁰ man hat es aber in der Praxis angewandt.⁵¹ Mathias Fronius,⁵² Senator aus Kronstadt hat aufgrund des Auftrages der *Universitas* das Konzept Bomels überarbeitet,⁵³

durch Thomam Bomelium zusammen bracht. Im Jar. 1560. Széchenyi-Nationabibliothek, Budapest, Manuskriptsammlung, Fol. Lat. 1789.

⁴⁸ *Allgemeine Deutsche Biographie*, 3. Leipzig, 1876. S. 118. SZABÓ, Miklós – TONK, Sándor: Erdélyiek egyetemjárása a korai újkorban 1521–1700 [Peregrinanten von Siebenbürgen zur frühen Neuzeit 1521–1700], Szeged, 1992. S. 274. NUSSBÄCHER, Gernot: Zur Biographie von Thomas Bomelius. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 29, 2006, Nr. 2. S. 137–141.

⁴⁹ Dies wird durch eine Rechnung bezeugt: Staatsarchiv Hermannstadt, Hermannstädter Bürgermeisterrechnungen Nr. 61/1649. Bl. 43.: *Thomae Notario ab Universitate Saxonum addictis pro iure scripto vertendo solvit fl. 25*. Zitiert von NUSSBÄCHER 2006. S. 138.

⁵⁰ Vgl. ACKER 1974. S. 28–29. LAUFS 1973. S. X. Fronius über Bomels Arbeit: „Damit aber solchem vnrrath gerathen vnnnd geholffen wu^rde / vnd vnser Recht vnd Gericht der Sachssen in Siebenbu^rrgen (auff form vnd weise des Edlen rechts / so auff schriefften vnnnd *confirmation* seliger Koⁿige inn Hungern bestehet) auch bass bestellet / haben sie auch gewuⁿschet vnd begeret / das jha ein mal aus der Stedten recht / gewonheiten vnd Priuilegien / was gewisses vnd beständiges mo^gte zusammen getragen / vnd inn gestalt eines gemeinen rechtens gefasset werden: dessen sich fu^r jharen der Herr *Tomas Bomelius*, derselben Zeit Rathsmann in der Hermanstadt mit sonderm fleis vnterstanden / einen kurtzen ausszug Sachssischen rechts / beyd inn Latein vnnnd Deutsche sprache gebracht / eine anleitung gethan hat / welcher zwar gefellig vnd lieb verhalten / auch inn ziemlichen gebrauch kommen war...“ *Der Sachsen in Siebenbürgen Statuta* (siehe Fn. 54.) A iij v^{ers}o.

⁵¹ SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Siebenbürgische Rechtsgeschichte*, I. Hermannstadt 1867. S. 131.

⁵² Zur Person siehe: TRAUSSCH, Joseph – SCHULLER, Friedrich (Hrsg.): *Schriftsteller-Lexikon, oder bibliographisch-literarische Den-Blätter der Siebenbürger Deutschen*, I. Kronstadt-Hermannstadt 1868. S. 358–366. NUSSBÄCHER, Gernot: Matthias Fronius 1522–1588. In: DERS.: *Taten und Gestalten*. Cluj-Napoca, 1983. S. 109–110.

⁵³ „...weil in hernoch lauffenden jharen / etliche nicht geringere felle vnd fragen mit eingelauffen / so zum meisten aus geschriben Kayser rechten ero^rtert / etliche auch aus der Stedte gewonheiten entschlossen / etliche aber der Sachssen Priuilegien vnd freythu^me beru^hreten / war ein nothwendiges bedencken... / das angefangene kurtze rechts Bu^rchel fu^r hende zu nehmen / auff^s new zu besichtigen / zu leuteren / vnd mit was dem rechten vnd dieser Landschafft Sachssischer *Nation* gewonheiten gemess / zu mehren freundli-

ebenfalls in lateinischer und in deutscher Sprache: „*Statuta Iurium municipalium Saxonum in Transilvania – Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen*“.⁵⁴ Nach Überprüfung der Arbeit seitens der Nationsuniversität wurde das Statuten-Werk vom Fürsten 1583 approbiert. Bei der Abfassung des „*Eigen-Landrechts*“ hat Fronius im Großen und Ganzen der Bearbeitung des Honterus gefolgt, fasste sich jedoch kürzer als dieser. In seinen vier Büchern wurden die für die Sachsen wichtigen Normen für das Prozessrecht, für das Familien- und Erbrecht, für das Obligationenrecht und endlich für das Strafrecht zusammengestellt. Das römische Recht erscheint in dem Statuten-Werk in zweifacher Weise. Erstens zeigen die Statuten selbst eine auffallend starke und direkte Beeinflussung durch Satzungen des römischen Rechts. Zweitens wird über die Anwendung der Statuten auch folgendes angeordnet:

„*Fu^rsichtige Richter sollen fu^rnehmlich mercken / das sie jimmer noch den geschriebenen rechten vⁿnd Statuten / oder jha noch des Landes sitten vⁿnd brauch / jre vrtheiler aussprechen : Tragen sich aber solche sachen vⁿd fa^lle zu / daru^ber kein geschriebenes recht nicht gefunden wu^rde / sie sollen sich noch des Landes langwiriger gewonheit richten : Dann ein langer brauch vⁿnd gewonheit*

cher massen befohlen / damit es gereichert an rechts regeln / vⁿd mit *statuten locupletirt*... hab ich meinem wenigen geringen verstand / vⁿd inn geschriebenen Keyser rechten blo^der vⁿerfahrenheit noch / gedachtes rechts Bu^{ch}el fu^r mich genohmen... neben etlichen *Paragraphis* vⁿd *Distinctionibus*, aus vnsern gewonheiten vⁿd gemeinen Priuilegie{n} auch aus des *Iustiniani codice* vⁿd recht Bu^{ch}ern / mit rechts regeln / gesetzen / Statuten / vⁿd mit etlichen gantz auff^s new zugesetzten vnterschiedlichen *Titulis* also gereinigt gebessert gemehret vⁿnd *augmentirt*...“ *Der Sachsen in Siebenbürgen Statuta* (siehe Fn. 54.) A iijj v^{erso}.

⁵⁴Beide Fassungen wurden 1583 gedruckt: *Statvta Ivrivm Mvncipalivm Saxonvm in Transsylvania*: Opera MATTHIAE FRONI reuisa, locupletata et edita. Impressum in Inclvta Transylvaniae Corona. Cum gratia, et priuilegio decennali. 1583. *Der Sachsen in Siebenbürgen Statuta: Oder eygen Landtrecht*. Durch MATTHIAM FRONIUM vbersehen, gemehret vⁿd mit Kön. Maeist: inn Polen gnad vⁿd Priuilegio in Druck gebracht. Anno M.D.LXXXIII. Die Gleichwertigkeit der beiden Fassungen wird bezweifelt von Laufs, Einführung, 1973, XI–XII.

/ so gemeinem nutz nicht zu wider ist noch schadet / mag für ein recht gehalten werden“.⁵⁵

Und weiter heißt es:

„Was nu in sonderheit inn diesem kurtzen Auszug der rechte{n} / nicht ausdrücklich verfastet ist / sol aus den alten Kayserlichen rechts regeln vnnd sätzen / so fern sie vnser Landschafft gemae^ess / erholet werden“.⁵⁶

Es wird also durch das Rechtsbuch kaiserliches, also römisches Recht als unmittelbar anwendbares Subsidiarrecht erwähnt, was in der ungarischen Rechtsgeschichte nicht ihres Gleichen hat. (Meines Erachtens nach muss man hier unter *Käyserliches Recht*⁵⁷ eindeutig das römische Recht verstehen.)⁵⁸ Analysieren wir die vorher skizzierten Ereignisse bezüglich der sächsischen Rechts-erneuerungsbestrebungen, dann können wir folgende vorläufige Bemerkungen unterstreichen:

a) Die Anwendung des römischen Rechtes bei den Siebenbürger Sachsen war durch ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung vorbestimmt. Schon ihre mittelalterliche Rechtsentwicklung stand mit der Wandlung ihrer wirtschaftlichen Rolle, der Änderung ihrer Hauptbeschäftigung und ihrer sozialen Struktur in einem – wenn auch nicht immer geraden – Zusammenhang. In diesem Zusammenhang sei an die Besonderheit erinnert, dass sich die *Universitas* bezüglich Warenverkehrs gerade in der Zeit für eine Öffnung in Richtung des römischen Rechts entschloss, als die Sachsen teilweise zur Agrarwirtschaft zurückkehrten, sich auf Selbstversorgung umstellten bzw. die meisten Auslandsverbindungen gaben auf und so – auf sich selbst angewiesen – ein in sich geschlossenes Wirtschaftsleben organisierten. Die Wirtschaftsverhältnisse kehrten auf das Niveau des 15. Jahrhunderts zurück, es gab kein Kapital, um

⁵⁵ St. 1.1.5. In der lateinischen Fassung lautet es so: „*Judex in primis observare debet, ut aliter non judicet, quam quod legibus aut consuetudinibus aut moribus proditum est. In quibus autem caussis scriptis legibus non utimur, id sequi oportet, quod moribus et consuetudine introductum est. Nam longa consuetudo, quae utilitates publicas non impedit, pro lege servabitur.*“

⁵⁶ St. 1.17. SCHULER VON LIBLOY 1853. S. 243.

⁵⁷ KRAUSE, Hermann: *Kaiserrecht und Rezeption*. Heidelberg, 1952.

⁵⁸ Moldt versteht darunter auch das Recht des Schwabenspiegels. MOLDT 2008. S. 226.

kleinkapitalistische Unternehmen zu finanzieren. Doch – obwohl etwas verspätet – können wir mit ‚Störungen‘ auch aus der Wirtschaft rechnen. Diese ‚Störungen‘ riefen nach Modernisierung und provozierten die Unterstützung und Aufrechterhaltung der neuen Rechtsformen.

b) Es scheint eindeutig zu sein, dass die Impulse damals von der Seite politischen Seite am stärksten waren. Die führenden Köpfe der *Universitas Saxonum* waren es, die im 16. Jahrhundert wieder einmal für nötig erachteten, ihr Recht zu erneuern. Die politische Zielsetzung ist nicht zu leugnen: die weitere Bemühung um Rechtssicherheit, die Stärkung der politischen Sonderstellung und der jurisdiktionellen Unabhängigkeit haben hier bestimmt eine wichtige Rolle gespielt.

c) Aber wie oben bereits angedeutet, hat der Rechtstransfer hat nicht nur mit den politischen Institutionen, sondern auch sehr viel mit den Kommunikationsstrukturen und der juristischen Ausbildung zu tun.⁵⁹ Und auch beim Zustandekommen des ‚*Eigen-Landrechts*‘ rührten vielleicht die interessantesten ‚Störungsfaktoren‘ selbst aus der Wissenschaft. In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts war das juristische Fachpotential bei den Sachsen eindeutig vorhanden. Die Siebenbürger Sachsen machten von den Möglichkeiten der Ausbildung in den ‚gelehrten Rechten‘ – oder was darunter im Mittelalter und in der frühen Neuzeit immer verstehen wurde – auch im 16. Jahrhundert Gebrauch. In den ersten vier Reformationsjahrzehnten studierten mehr als einhundert sächsische Peregrinanten in Wittenberg vorwiegend Theologie, aber auch Jurisprudenz.⁶⁰ Letzteres ist im Falle von Bomel wahrscheinlich, beim Fronius sicher, denn jener war einige Jahre lang

⁵⁹ PIHLAJAMÄKI, Heikki: Europäische Rechtskultur? Rechtskommunikation und grenzüberschreitende Einflüsse in der Frühen Neuzeit, *Clio@Themis – Revue électronique d'histoire du droit*, <http://www.cliothemis.com/Europäische-Rechtskultur>, Nr. 19.

⁶⁰ In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts waren in der Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen pro Generation etwa 170–200 Akademiten (frühere Universitätsbesucher) tätig. Das bedeutete, dass je aus 3–400 Nationsgenossen einer zum Peregriner wurde. Dazu siehe TONK, Sándor – SZABÓ, Miklós: Erdélyiek egyetemjárása a középkor és a korajókor folyamán. [Universitätsbesuch von Siebenbürger im Mittelalter und in der frühen Neuzeit]

auch als Rechtslehrer in seiner Heimatstadt tätig. Auch Honterus hat eine Reform des Kronstädter Gymnasiums bewerkstelligt und dabei nicht nur das Unterrichten der Humaniora, sondern die Grundausbildung in der Rechts- und Medizinwissenschaft als wichtig erachtet. Nach 1544 wurde je ein *lector* für diese ‚obere Wissenschaften‘ angestellt, die verpflichtet waren Vorlesungen in beiden Disziplinen für die älteren *studiosi* zu halten.⁶¹ In Honterus' Schulordnung wurden auch solche Tätigkeiten geregelt, welche die Vermittlung bestimmter juristischer Fachkompetenzen dienten: Disputationen und *lectiones*, fiktive Gerichtsverhandlungen sowie Theatervorführungen auch mit rechtlicher Relevanz.⁶² Die wichtigste Aufgabe des Inhabers der Rechtskathedra war die Ausbildung solcher Jungen, die später bei der Verteidigung der Rechte der sächsischen Gemeinden mitwirken konnten.⁶³ Nach Fronius waren im Rechtsunterricht (was sich etwa für ein Jahrzehnt aufrechterhielt) führende Persönlichkeiten der Kronstädter Intelligenz tätig.⁶⁴ Bei der Zusammenstellung der von den Politikern erwünschten erneuerten Rechtsnormen „*inn gestalt eines gemeinen*

In: *Régi és új peregrináció. Magyarok külföldön, külföldiek Magyarországon*, I, Budapest-Szeged, 1993. S. 498.

⁶¹ NUSSBÄCHER, Gernot: Die Schulreform des Honterus und die Ausstrahlung der Honterus-Schule im 16. Jahrhundert. In: KÖNIG, Walter (Hrsg.): *Beiträge zur Siebenbürgischen Schulgeschichte*. (Siebenbürgisches Archiv 32) Köln-Weimar-Wien, 1996. S. 145. Nach Nussbächer wurden in der Honterus-Schule zwischen 1544 und 1600 nicht weniger als 1085 *studiosi* immatrikuliert. Wir haben aber keine Angaben darüber wie viele Studenten in der '40–50-er Jahre die juristischen Kurse besucht haben.

⁶² PHILIPPI, Paul: Das sächsische Schulwesen Siebenbürgens bis zum 17. Jahrhundert. In: KÖNIG, Walter (Hrsg.): *Beiträge zur Siebenbürgischen Schulgeschichte*. (Siebenbürgisches Archiv 32) Köln-Weimar-Wien, 1996. S. 143.

⁶³ WITSTOCK, Oskar: *Johannes Honterus der Siebenbürger Humanist und Reformator. Der Mann, Das Werk, Die Zeit*. Göttingen, 1970. S. 178.

⁶⁴ Der erste Rechtslehrer war für kurze Zeit überraschenderweise ein Engländer, Namens Henricus Philippus. Ihm folgten Fronius, später Petrus Apus Bogner, Doktor beider Rechte, dann der Dichter Valentin Wagner und möglicherweise noch andere. NUSSBÄCHER, Gernot: Die Honterus-Schule in Kronstadt, ein bedeutendes Zentrum humanistischer Kultur im Siebenbürgen des 16. Jahrhunderts. In: DERS.: *Aus Urkunden und Chroniken. Beiträge zur siebenbürgischen Heimatkunde*, II. Bukarest, 1985. S. 130. DERS. 1996. S. 148.

rechten“ konnten also sowohl Bomel, als auch Fronius, der sich auf Honters Werken stützte, als Importeure von Rechtsnormen betrachtet werden. Wenn er bei seiner Mission erfolgreich sein wollte, musste Fronius, ein praktisch tätiger Jurist, die Realitäten in seinem Heimatland berücksichtigen.⁶⁵ Einerseits hatte er das starke Traditionsbewusstsein seines Volksgenossen Rechnung zu tragen, andererseits musste er ja sicherstellen dass ihre juristische Mitteilungen auch verstanden wurden. Dies hatte nötigenfalls eine Simplifizierung beim Transferprozess des gelehrten Rechts zur Folge.⁶⁶ Die Ursache dieser Vereinfachung erklärt sich darin, dass die Normen, die zu schwierig für das rezipierende Rechtssystem waren, entweder nicht angenommen oder im Transferprozess den Verhältnissen angepasst wurden. Das war typischerweise die Situation vielleicht auch bei einigen römischrechtlichen Normen (eheliche Gütergemeinschaft, Intestaterbfolge – siehe unten) die die sächsischen Kodifikatoren nach Siebenbürgen zu importieren versuchten. Die transferierte Rechtsnormen konnten in diesen Fällen zu schwierig sein, um von der empfangenden Seite aufgenommen werden zu können und mussten deshalb vereinfacht, modifiziert oder zurückgewiesen werden.⁶⁷ Im letzteren Fall konnte man auf die ‚eigenen Traditionen‘ zurückgreifen. Die Untersuchung der Regeln des ‚*Eigen-Landrechts*‘ zeigt, dass interessanterweise einige der älteren germanischen Lösungen anscheinend viel persistenter zu sein scheinen, als die Lösungen aus dem „Codex Altenberger.“ Eines scheint sicher: ein Jahrhundert der bewussten rechtserneuernden Tätigkeit der Siebenbürger sächsischen Nation wurde mit der Abfassung und Promulgierung des Rechtsbuches abgeschlossen. Das Werk ist nicht ohne Lücken, hat jedoch die Probe der Zeit bestanden.⁶⁸ Es wurde dreieinhalb Jahrhunderte

⁶⁵ Bei Codex Altenberger können wir es eher als erfolglos betrachten, beim ‚*Eigen-Landrecht*‘ aber viel erfolgreicher angesehen.

⁶⁶ PIHLAJAMÄKI 2009. Absatz 18.

⁶⁷ Ebd. Absatz 15.

⁶⁸ LAUFS 1973. S. XIII–XIV.

lang zur Grundlage des Rechtslebens der Sachsen⁶⁹ und hat ohne Zweifel somit das Leben der Sachsen schwerwiegend und dauerhaft beeinflusst.

III. Als dritter Teil meiner Ausführungen sollten hier einige – vielleicht willkürlich ausgewählte und simplifizierte – Beispiele auf Zusammentreffen von traditionellen und transferierten Lösungen vorgestellt werden. Ich möchte nur einige Eigentümlichkeiten etwas näher unter die Lupe nehmen.

1. Im Prozessrecht, welches mit den Gerichtsorganisationsregeln zusammen ein ganzes Buch der Statuten beansprucht, finden wir neben direkter Übernahme justinianischer Regeln auch viele, die zwar auch inhaltlich den römischen Regeln entsprechen, doch von der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung geformt wurden. Die Regeln der Ladung sind einfach, sie stammen aus dem Gewohnheitsrecht. Mittelalterliches Rechtsgut spiegelt sich bei der Prozessrolle des Eides wider, obwohl Vorbilder verschiedener Eidesformen schon bei Justinian vorzufinden sind.⁷⁰ Der Prozess der „*Statuta*“ ist im Übergang von der Einheit zur Trennung der Zivil- und der Strafprozesse erkennbar. Wichtiger als diese Momentaufnahme ist für das weitere Rechtsleben jedoch, dass der sächsische Prozess

⁶⁹ Zur weiteren Geschichte des Rechtsbuchs siehe SCHULER VON LIBLOY 1867. nebst einschlägigen ungarischen Büchern: DÓSA, Elek: *Erdélyhoni jogtudomány*. [Siebenbürgische Rechtswissenschaft], I, Kolozsvár, 1861. S. 19. ECKHART, Ferenc: *Magyar alkotmány- és jogtörténet*. [Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte] Budapest, 1946. Neue Aufl., Budapest, 2000. S. 267–268.

⁷⁰ St. 1.9.2.: „Setzet ein Parthei der ander den eyd heim / ohne des Richters vrtheil / sie mag den annehmen oder verschlagen / oder auch widerumb der anmuttende Partheien zu ru^ck heimlassen: Solcher eyde / wird ein lediger / frey williger Eid im rechten genant. Die ander arth des Eides geho^rret das Gericht an / welchen zwar der Klä^rger auch dem beklagten anmutter / sonder auff des Richters bewilligen vnnd erkaⁿtnu^s geschehen mus. Der dritte Eid / heist ein nothwendiger eid / welchen der Richter allein durchs vrtheil aufleget / vnnd geschehen mus / so fern das theil / welchem er wird aufferlegt / die sache erhalten wil.“ – D. 25.2.11.1., D. 12.2.31., C. 6.42.32.

aufgrund der „*Statuta*“ konsequent mündlich blieb,⁷¹ entgegen der Entwicklung sowohl in Siebenbürgen als auch im königlichen Ungarn.⁷²

2. Es ist nicht zu leugnen, dass unter den privatrechtlichen Materien die familienrechtlichen und erbrechtlichen Rechtsverhältnisse vielleicht am meisten traditionsgebunden sind. In diesen Rechtsbereichen sind Veränderungen am schwierigsten umzusetzen, hier können wir mit dem stärksten Widerstand gegen den Transfer rechnen. Die Sachsen, als langsam zusammenwachsende Landesgemeinde, bildeten eine landrechtliche Rechtsgenossenschaft, welche auf bestimmte genossenschaftliche Züge bestand, die besonders in den Normen bezüglich der dinglichen Rechtsverhältnisse einen Wiederhall fanden. Nennen wir nur zwei von denen: das Heimfallrecht der Kommunen⁷³ und das Verbot den Hof- und Grundbesitz an Fremde zu veräußern.⁷⁴

Im Bereich des Familienrechts und damit in engem Zusammenhang der erbrechtlichen Normen findet man die aus unserer Sicht vielleicht eigentümlichste Regelgruppe auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts. Nach altem sächsischen Gewohnheitsrecht besteht unter Eheleuten allgemeine Gütergemeinschaft, sowohl für die in die Ehe eingebrachten wie auch für die während derselben erworbenen Güter. Doch sind die Ehegatten in derselben nicht gleich beteiligt: dem Mann geziemten zwei Drittel, dem Weib ein Drittel (sogenanntes Drittelsrecht – Drittelung).⁷⁵ Wie man – aus

⁷¹ Die Regelung bezüglich des Sprachregimes der Prozesse lautet wie folgt: St. 1.4.2. 2. „*Quo autem conventus intelligere possit et scire, quid adversario respondendum sit, visum est, ut omnis actor in foro Saxonico, causam suam Saxonico idiomate perspicue proponere debet.*“ – „Damit aber der angeklagte verstehen könne vnd wissen / was auff jn geklaget / vnd er verantworten sol / ist es von no^then vnd wird fu^r recht gehalten / das ein jeder kla^gger in Sächsischem gericht / seine *Proposition* vnd klage wider Sachsen / inn Deutscher sprache kla^rlich vnd bescheiden fu^hren sol.“

⁷² SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Siebenbürgische Rechtsgeschichte*, III. Hermannstadt, 1868. S. 176. ECKHART 2000, S. 340.

⁷³ St. 2.2.13.

⁷⁴ St. 3.6.5.

⁷⁵ St. 2.4.1. „*Quandoquidem maritus et uxor matrimonio, in communionem ut corporum ita omnium rerum conveniant, merito quoque optima et aequa*

den unten zitierten Texten – sieht, könnte man nach dem deutschen Text darauf schließen, dass hier nur von der ‚Errungenschaft‘ die Rede sei, der lateinische Text zeigt jedoch, dass es sich um den Gesamtbesitz überhaupt handelt.

Dies allein wäre noch nichts besonderes, denn bei Gütergemeinschaften begegnet man ziemlich häufig der Lösung, dass bei der Aufteilung des Gemeinschaftsvermögens zwischen den Erben und dem überlebenden Ehepartner, letzterem – wenn sie weiblich ist – nicht die Hälfte, sondern nur ein Drittel verblieb.⁷⁶ Aber die Drittelung hat bei den Sachsen auch weitere erbrechtlichen Folgen. In einer Reihe von Einzelbestimmungen kann man sehen, dass die Drittelung nach erbrechtlichen Seiten (väterliche und mütterliche Seite) ohne Rücksicht auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades umgesetzt ist. Erben z. B. Vater des Vaters und Mutter gleichzeitig, so erhält jener zwei, der andere ein Drittheil.⁷⁷ Wenn die Erbschaft zwischen Halbgeschwister des Erblassers geteilt werden soll, erhält

consuetudine suis facultatibus mutuo cum liberis eorum ad communem vitae necessitatem fruuntur; ac usu receptum est, ut ex universis bonis, bes ad maritum, triens ad uxorem pertineat, omni dotis jure cessante.“ – „Sintemal Man vnd Weib sich im Ehestand inn gemeinschaft / beid der leib vnd jrer gu^tter zusammen begeben{n} / drum ist es auch billich vnd lo^blich / das sie inn jrer Haushaltung / mit jren Kinderen / inn freundlicher beywonung vnd leben / jrer gu^tter zu gemeiner notturf^t brauchen vnd geniessen. Bey den Sachsen aber ist es in brauch kommen / das aus allen gu^tteren / so sie beide haben zusammen gebracht / dem man das zweitheil / vnd der frawen das dritte teil / gebu^hren sol / vnd werden allerley fu^rgaben / so zwischen man vnd weib geschehen / abgeschlagen.“

⁷⁶BRAUNEDER, Wilhelm: Art. Eheliches Güterrecht. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, I. Berlin, 2007². Sp. 216–218.

⁷⁷St. 2.2.7.: „Hat aber der verstorben kein absteigenden erben nicht / sonder nur auffsteigende allein hinder sich gelasse{n} / als nemlichen den Gros vatter vom Vatter / vnd auch seiner Mutter vatter / die beyde Gros va^tter erben von beyder Linien / also das der Va^tterlicher Gros vatter / inn das Vaters linien / das ist / das zweitheil : der mutterliche Gros vatter inn der Mutter linien / das ist / das drittheil inn den Gu^ttern des verstorbenen Enckels erbet.“ St. 2.2.8.: „Stirbet einer ohn Testament / vnd lesset hinter jm seinen grosvatter vom vatter / darneben auch einen halben Bruder der Mutter halben : Oder den Mutterlichen gros vatter / vnd einen halben Bruder des Vatters halben / ein jeder erbet inn des verstorben Gu^ttern noch seiner linien / der Va^tterliche gros vatter / nemlichen in des Vatters linien das zweytheil / vnd der halbe bruder von der Mutter / in der mutter linie{n} das dritte theil : Also im kegentheil / der

der Geschwisterkind väterlicherseits den *Bes*, der von mütterlicher Seite nur den *Triens*. Die Unterscheidung nach Seiten besteht sogar auch dann, wenn Erben verschiedener Klassen zusammen erben: Erbt der Vater mit einem gleichmüttrigen Bruder, so erhält voriger das Zweiteil und dieser das Dritteil.⁷⁸ Julius Ficker hat diese Eigentümlichkeit des sächsischen Erbrechts zum friesischen (flandrischen) und zum rhätischen Erbrecht in Parallele gesetzt.⁷⁹

3. Das Erbrecht der Sachsen ist überhaupt eine interessante Mischung römischer Prinzipien und konsequent erhaltener Gewohnheiten. Da sich das System des Erbrechts der Digesten mit dem Erbfolgeordnung der Novellen nicht deckt, kann man bei der Übernahme gewisse Unsicherheit bemerken, obwohl Fronius sichtlich bemüht war, in der legitimen Erbschaftsfolge ein System auszuarbeiten. Seine Klassen sind: Descendenten,⁸⁰ Ascendenten und die mit ihnen in Gütergemeinschaft lebenden Geschwister,⁸¹ Geschwis-

Mu^tterliche grosvatter das dritte theil / vⁿnd der bruder vom Vatter das zwey theil / vⁿd schleust keiner den andern aus.“

⁷⁸ St. 2.2.10.: „Gehet einer ohn Testament mit todt ab / so weder inn ab noch auffsteigender linea erben hat / sonder allein halbe bru^der vⁿnd schwesteren : die vom Vatter allein / erben inn des Vatters linien das zweytheil nemlichen / vⁿnd die von der Mutter in der mutter linien / das dritteil aus des verstorbenen {n} halben bru^ders gu^ttern. Hat aber der verstorben gantz geschwestriget / vⁿnd daneben auch halbe bru^der vⁿd schwesteren / diese erben mit den gantzen nur an dem teil / darein sie dem verstorben verwandt sein / das ist : Ist er bruder des Vaters halb / er nimpt neben jenen nur am zweyteil : ist er bruder der mutter halb / so nimpt er nur am drittheil ein theil.“ St. 2.2.11.: „Stu^rbe auch einer ohne erbgema^ch / vⁿnd liesse halbe bru^der als nemlichen / vom Vatter allein / vⁿd darneben seiner Mutter rechts geschwestriget / der halbe bruder vom Vatter / erbet von jhm das zweyteil / so vom Vatter : vⁿd der mutter bruder das dritteil / so von des verstorbenen Mutter auff jn kohmen war : Also erbet widerumb / der Bruder von der Mutter das dritteil / vⁿd des Vatters bruder (wo kein geschwistert vom Vatter vorhanden ist) das Va^tterliche zweyteil / ohne vermengung der gu^tter.“

⁷⁹ FICKER, Julius: *Untersuchungen zur Erbenfolge der Ostgermanischen Rechte II*. Innsbruck, 1895. S. 298–300. Z., Über Herkunft der Siebenbürger Sachsen. In: *Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde*, 1893. S. 113–114.

⁸⁰ St. 2.2.1–4.

⁸¹ St. 2.2.6–7.

terkinder und andere Seitenverwandte. Das ähnelt der Novelle 118, ohne aber sich mit ihr vollständig zu decken. Die Abweichungen sind als Konzessionen an die traditionellen Rechtsvorstellungen zu beurteilen.

Bezüglich der letztwilligen Verfügungen können wir auch ein interessantes Zusammenleben von traditionellen und transferierten Normen beobachten. Durch die Beeinflussung der Klerus wurden die kirchenrechtlichen Möglichkeiten zur Vergabe des Vermögens auf Todesfall auch für die Sachsen bekannt. Die dem römischen Recht entlehnten Institute von Testament, Kodizill und Legat fanden eine allgemeine Aufnahme schon während des 14. und 15. Jahrhunderts. Die konsequente Übernahme der römisch-rechtlichen Institute schien für die Vorarbeiter der „*Statuta*“ eher problemlos zu sein. Wenn wir jedoch die Normen über Testamente (und Legate) etwas näher untersuchen, können wir feststellen, dass das traditionelle Gewohnheitsrecht auch in diesem Bereich noch sehr starke Position erhalten konnte. Obwohl fast alle im Kapitel über Testamente sich befindenden Regeln mit einer justinianischen Stelle in Einklang stehen,⁸² ist es nicht zu leugnen, dass das Fehlen bestimmter Regeln die Vermutung zulässt, dass die Überstellung auf das römische Recht hier nicht voll ernsthaft gedacht war. Es gibt zum Beispiel keine Vorschrift über die Unerlässlichkeit der *heredis institutio* (Erbeinsetzung) oder über die Unterscheidung zwischen der Berufung zur Erbschaft (*delatio*) und dem Erbschaftserwerb (*acquisitio*).⁸³

Der Pflichtteil der Erbschaft ist in der „*Statuta*“ ziemlich hoch. Er betrifft zwei Drittel des Vermögens. Das ist eines der Momente, welche trotz aller Fortschrittlichkeit den Traditionalismus der sächsischen Bürgerschicht beweisen. Sie haben neben den modernen

⁸² So betreffs der Testierfreiheit (St. 2.5.1.), der Einschränkungen derselben (St. 2.5.1–2.). Ähnlich die Regelung des in Wort oder Schrift geäußerten letzten Willens, der Zeugen, sowie der Ungültigkeit des Testamentes (St. 2.5.5–7.). *Favor testamenti* wird in ganz römischem Sinne festgesetzt: „*Cum in testamento ambigue aut etiam perperam aliquid scriptum reperietur, benigne est secundum id quod testatorem voluisse credibile est, iudex interpretabitur.*“ (St. 2.5.15.). Auch über einem Nachlaß mit Bedingung und über die Möglichkeit des Nacherbeneinsatzens finden sich Bestimmungen. (St. 2.5.12.)

⁸³ SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Siebenbürgische Rechtsgeschichte*, II. Hermannstadt, 1868. S. 244–245.

Regeln des Handels solche traditionelle Faktoren beibehalten, vielleicht im Gefühl der Unsicherheit ihrer separaten und fortschrittlichen Position, in der solche althergebrachten Gewohnheiten eine Kontinuität sicherten.⁸⁴

Die Möglichkeit der Legatsbestellung stimmt wortgemäß mit dem römischen Recht überein,⁸⁵ aber durch zwei Ausnahmeregelungen sind auch in diesem Bereich deutsche Traditionen erhalten geblieben. Einerseits stand den pflichtteilberechtigten Noterben bezüglich der legierten Liegenschaften ein Einlösungsrecht zu,⁸⁶ welches sogar nicht nur den Anverwandten, sondern – Fremden gegenüber – jedem Einheimischen zugebilligt wurde (Näherrecht).⁸⁷ Andererseits musste das vermachte Legat (wenn es nicht widerrufen wurde) selbst dann auf die Erben des Legatars übergehen, wenn der Legatar früher als der Erblasser verstarb.⁸⁸

⁸⁴ St. 2.5.9.: „Die Elter mu^sssen von rechts wegen / jre kinder oder ire Enckel / in iren Testamenten zu erben setzen / oder in irem erbema^ch also versehen / damit ihnen ihre gebu^re vngeschwecht bleibe / das zweiteil nemlich des gantzen Erbfals: vom vbrigen dritteil aber haben sie macht vnd gewalt / irem gefalle{n} nach wohin sie wolle{n} / zu bescheiden.“

⁸⁵ St. 2.6.1.: „*Legatum est donatio testamento relicta, qua testator ex eo, quod univ^ersum haeredis foret, alicui quid collatum velit. Legata non debentur, nisi deducto aere alieno, haereditatis vires ad id sufficiant.*“ – D. 31.36., D. 35.2.66.1.

⁸⁶ St. 2.6.2.: „So jemand ligende Erbschafft legiert / der in ab oder auffsteigender linien Erben / oder auch Bru^eder vn{d} Schwestern hat / welche das Testament von rechts wegen koⁿnen anfechten / der neheste Erb mag sie vmb jhren weerth / zu sich lo^ssen: Farende habe aber / kan ein jeder seinem gefallen nach (so fern doch die recht jm zu greiffen vergoⁿnen) vermachen / wem vnnd wie er wol. Hat der *Testator* auch durch seine redliche dienst / geschickligkeit / oder in der heyra^th / liegende Erb bekommen / vnnd hat wider ab nach auffsteigende erben / auch kein Geschwestriget / er hat macht solche erbschaften / seinem gefallen nach / wem vnd wohin er wil / zu vermachen / ohn alle ver hinderung vnd einred aller andrer von Blut verwandten freunden.“

⁸⁷ St. 3.6.7.: „Wer ein Ertheil verkauffen wil / sol zuoran seine Kinder vnd Bru^eder / die nemlichen / welche das Erbgut / so er stu^rbte / anerben wu^rdte / warnen vnnd jnen zu wissen thuen / das es jme feil ist / wo sie anders im lande sein. Desgleichen sol auch der Vorgenoss gewarnet werden / wenn ein acker sol verkaufft werde{n}.“

⁸⁸ St. 2.6.5.: „Stu^rbte aber der begabte Man / vnd der *Testator* nichts wider ruffe / nach wandelte inn gethanen Testament / das legat erbet an des *Legatari* neheste{n} erben.“

Wir können also im Erbrecht das Aufeinandertreffen von konservativen Gewohnheiten und Regeln des modernen gemeinen Rechts beobachten. Dennoch war dieses Erbrecht durch die Testierfreiheit, durch das Prinzip des *favor testamenti* sowie durch eine verhältnismäßig entwickelte Regelung der Instestaterbfolge dem siebenbürgischen und dem königlich ungarischen Erbrecht überlegen, ja um etliche Jahrhunderte voraus.

4. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des 15. und des 16. Jahrhunderts haben bei den Sachsen natürlich in erster Linie das Bedürfnis nach einem modernen Schuldrecht erwachen lassen. Der Transfer von *ius commune* Regeln ist auf dem Gebiet der Obligationen durchgreifend.⁸⁹ Ohne in die Details zu gehen, können wir sogar in diesem Bereich das Festhalten an Traditionen beobachten. Ein Paradebeispiel ist dafür die – wahrscheinlich durch ungarische Gepflogenheiten und Rechtsvorschriften beeinflusste – sächsische Altertümlichkeit, dass beim Kauf und Verkauf von Liegenschaften der Wisswein (*Almesch*) getrunken werden sollte. Der Verkäufer sollte seine nächsten Verwandten und Nachbarn von dem Verkauf in Kenntnis setzen und durch dreimalige ortsüblich durchgeführte öffentliche Kundmachung auch die ganze Gemeinde benachrichtigen.⁹⁰ Wenn kein Betroffener von ihrem Nacherrecht Gebrauch machte, wurde in Gegenwart von Zeugen und Nachbarn der Wisswein getrunken (Weinkauf), um die Eigentumsübertragung zu symbolisieren. Dadurch wird das Rechtsgeschäft abgeschlossen und von der Gemeinde genehmigt.⁹¹ Bei den Sachsen ist diese Ge-

⁸⁹ SZABÓ 1994. S. 182–186.

⁹⁰ St. 3.6.5.

⁹¹ St. 3.6.8. „*Cum itaque emptor et venditor de pretio convenerint venditor honestis viris simul et vicinis convocatis, iis praesentibus omne jus domini emptori resignabit, ac intercedente consueta solennitate symposii in possessionem fundi immittet.*“, – „Wenn sich der Käufer vnd verkauffer des kauffs vmb ein Erbgut verstanden haben / so sol der verkauffer erbare Ma'nner vnd Nachbar beruffen / vnd in jhrer gegenwert dem Käufer alle gerechtigkeit des verkaufften Erbs vbergeben / vnd jn durch Wisswein oder gewo'nlich Almesch trincken / inn das erb einsetzen.“

pflogenheit schon im 14. Jahrhundert bezeugt,⁹² und ist mit dem – auch unter den Ungarn üblichen⁹³ – *Almesch-trinken* identifizierbar.

Wie bereits erwähnt, waren die Sachsen bemüht, durch einige kaufrechtliche Bestimmungen (also mit privatrechtlichen Regeln) das Einsickern fremder Ethnien in ihr Gebiet zu erschweren. Wenn ein Fremder im Sachsengebiet eine Liegenschaft zu erwerben gewillt war, musste die Verkaufsabsicht vor dem Abschluss des Vertrages an drei Sonntagen nacheinander am Marktplatz kundgegeben werden, und falls ein Nachbar oder ein Verwandter sich für denselben Kauf um denselben Preis bereit erklärte, war die Liegenschaft an ihn abzutreten.⁹⁴ Aus sozial- und nationalpolitischen Gründen wurde also vom Prinzip der Vertragsfreiheit abgesehen.

5. Zwar kommen im Strafrecht⁹⁵ die Regeln der *Constitutio Criminalis Carolina* und die königlich-ungarischen Gesetze auch zur Geltung, verteidigen zum Beispiel die unter dem Begriff des Ehe-

⁹² TEUTSCH, Friedrich: Siebenbürgisch-deutsche Altertümer. In: *Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde*, 1883. S. 73.

⁹³ TIMON, Ákos: *Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten*. Berlin 1904. Nach der 3., verm. Aufl. übersetzt von Felix SCHILLER. 2. verm. Aufl. Berlin 1909. S. 52. und 405. SCHILLER, Bódog, Áldomás. [Leikauf] In: MÁRKUS, Dezső (Hrsg.): *Magyar Jogi Lexikon*, I. [Ungarisches Juristisches Lexikon] Budapest, 1898. S. 390–392. In *Tripartitum* tritt es nur beim Verkauf von beweglichen Sachen in Erscheinung. *Tripartitum*, III. 34. Als Parallele dazu siehe St. 3.6.11.: „Kaufft einer öffentlich auff Iarma^rcken oder auch Wochenma^rcken inn den Sta^rden / ein gestolen oder geraubtes Pferd oder Ochsen / wird er von seinem Herrn angefangen / der Kauffer ist nicht schuldig jhme den Gewehrsmann zu stellen / sonder zu beweisen / das ers fu^r Leuten vnterm almesch gekaufft hab / damit mus sich der Ansprecher gnu^egen lassen. Verkauft einer ein Ross / er sol biss auff den dritten tag / fu^r alle tadel daran / vnd heimliche verborgene krankheiten versprechen.“

⁹⁴ St. 3.6.5.

⁹⁵ Vgl. dazu TONTSCH, Günther H., Dispozițiile penale ale statulelor municipale sasești din anul 1583. In: *Studia Universitatis Babeş-Bolyai, Series iurisprudentia XVIII*, 1972. S. 81–95. P. SZABÓ, Béla: Az erdélyi szászok büntetőjogának kapcsolata a justiniánuszi és a birodalmi német büntetőszabályokkal. [Beziehung zwischen dem Strafrecht der Siebenbürger Sachsen und den justinianischen und deutschen Strafbestimmungen] In: *Collectio iuridica Universitatis Debreceniensis*, V, 2005. S. 137–177.

bruches zusammengefassten Regeln die moralischen Werte der Gemeinde. Sie sind aber meist durch das alte sächsische Gewohnheitsrecht bestimmt: *prostitutio*⁹⁶ und *lenocinium*⁹⁷ sind dem Tatbestand nach römisch, Vergewaltigung und die Fälle des Ehebruchs⁹⁸ sächsisches Gewohnheitsrecht. Wir dürfen darüber hinaus behaupten, dass die Statuten wissenschaftlich das Niveau der *Constitutio Criminalis Carolina* erreichten, wenn sie auch in viel engerem Rahmen die Normierung durchführten.

Selbstverständlich konnten wir in dieser Abhandlung nicht auf alle Thesen – die im ersten Teil konzipiert wurden – eine Bestätigung finden. Dies ist nicht dem Fehler der Konzeption, sondern vielmehr der Unzulänglichkeit der Beweisführung zu schulden. Immerhin hat es sich herausgestellt, dass im 15. und 16. Jahrhundert durch verschiedene ‚äußere Gründe‘ die Gesellschaft der Sachsen genötigt wurde, ihr Rechtssystem – mit Hilfe des römischen Rechts – völlig zu erneuern. Diese Erneuerung benötigte nur einige Jahrzehnte und war mit einer bestimmten Irritation für das Rechtssystem der Sachsen verbunden, welches damals schon verschiedene ‚deutsch-rechtliche‘ Rechtstraditionen in sich vereinigt hatte. Ein Teil dieser traditionellen Normen hat aus verschiedenen Gründen den Erneuerungsversuchen stangehalten und damit das Ergebnis des Transfers beeinflusst. Das haben wir durch einige Beispiele versucht zu beweisen. Im Rahmen dieses Aufsatzes haben wir keine Möglichkeit gehabt nachzuprüfen, was für Störungen in der Welt des erneuten sächsischen Rechtssystems die Ergebnisse des gelungenen Rechtstransfers verursacht haben. Das kann vielleicht das Thema einer späteren Untersuchung werden.

⁹⁶ St. 4.7.4. – D. 48.5.8

⁹⁷ St. 4.7.5. – C. 9.9.2. und C. 9.9.11.

⁹⁸ St. 4.7.11–12. St. 4.7.13.: „Wu̅rd ein ehemensch in ehbruch begriffen / oder desselben genugsam vberzeuget / welches zuuoren ein erbarlich leben verfu̅ret / vnnd solches handels / nie nicht wer beziegen gewesen / sonder aus menschlichem gebrechen gefallen / vnnd weder der anleger / noch sein ehegenoss / das recht auff jhn nicht foderten / die Oberkeit mag jhme den ersten freuel vnnd fall vbersehen / vnnd die haupttraff an gelts wegen / herab nehmen.“

DIE ORGANISATION DER RECHTSPRECHUNG BEI DEN SACHSEN SIEBENBÜRGENS BIS ZUR FRÜHEN NEUZEIT

1. EINLEITENDE GEDANKEN

Die Rechtsgeschichte der Siebenbürger Sachsen war schon immer ein eigenartiges Thema in den rechtshistorischen Forschungen, sei es aus dem Blickwinkel des öffentlichen Rechts, des Privatrechts, der Wissenschafts- oder der Organisationsgeschichte. Die Entwicklungsgeschichte der autonomen Volksgruppe, die in den letzten siebeneinhalb Jahrhunderten in Siebenbürgen eine außerordentlich wichtige Rolle gespielt hatte, kann aus Sicht der Rechtsgeschichte mit sehr vielen und interessanten Erfahrungen für die Geschichtsschreibung dienen.

Als ich – in Anlehnung an die Thematik der Konferenz– die scheinbar einfache Aufgabe gewählt habe, einen Überblick der Organisationsgeschichte der sächsischen Rechtsprechung zu geben, konnte ich die Schwierigkeiten dieses Unterfangens noch nicht ahnen. Es geht hierbei um ein seit zweihundert Jahren – wohl nicht sehr intensiv – erforschtes „kleines“ Thema, so verursachte die Vorstellung des „Forschungsstandes“ kein Problem. Doch nach einer Vertiefung in die größtenteils deutschsprachige Fachliteratur,¹

¹ SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Siebenbürgische Rechtsgeschichte*, III. Hermannstadt, 1868. S. 156–188. CONNERT, Hans: Die Stuhlverfassung im Szeklerlande und auf dem Königsboden bis zum Ende des 15. Jahrhunderts: Ein Vergleich. In: *Beilage zum Programm des ev. Gymnasiums AB und der damit verbundenen Realschule in Nagyszeben*. Hermannstadt, 1906. S. 121–169. MÜLLER, Georg: *Die sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen: Ihre verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entwicklung. 1224–1876. Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte der ältesten organisierten Minderheit der Gegenwart*. Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

musste ich erkennen, dass dies nicht der Fall sei, wie schwierig es ist, eine mehr oder weniger klare Ordnung unter den diversen Quelleninterpretationen (induziert auch durch die nationale Zugehörigkeit der Historiker) zu schaffen, daher ist es gegenwärtig fast unmöglich, eine gut überschaubare Skizze über die Geschichte der Organisation der Gerichtsbarkeit der Sachsen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit zu geben.²

Die Schwierigkeiten ergeben sich einerseits dadurch, dass sich die bisherige Forschung auf einige, lange, über historische Epochen spannende Vorstellung des Institutionensystems der Gerichtbarkeit beschränkte, oft durch statische und schematische Darstellungen und nur wenig Aufmerksamkeit auf die im inneren Verwaltungssystem der Rechtsdienstleistungen verlaufenden historischen Veränderungen, auf die unterschiedlichen Entwicklungsetappen,³ oder es waren die Forschungen dermaßen detailliert, dass es nicht leicht war, daraus ein überschaubares Gesamtbild zu erhalten. Andererseits konzentrierten sich die Untersuchungen mehrheitlich auf die Organisationsgeschichte der zentralen sächsischen Gebiete, auf den Königsboden, und es wurde nicht damit gerechnet, dass ein – wegen den Zuständigkeitsbereichen und Vereinbarungen – sehr gemischtes Bild entsteht, (das die sächsischen Gemeinden und Ge-

der Deutschen in Rumänien 2. Sonderabdruck aus Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde, 64, 1928, Nr. 2–3. S. 227–424. DERS.: *Stühle und Distrikte als Unterteilung der Siebenbürgisch-Deutschen Nationsuniversität 1141–1876*. Hermannstadt, 1941.

²Unter den ungarischen Zusammenfassungen ist hervorzuheben: HAJNIK, Imre: *A magyar bírósági szervezet és perjog az Árpád- és vegyes-házi királyok alatt*. [Die ungarische Gerichtsorganisation und das Prozessrecht in der Zeit der Könige aus dem Hause Árpád- und anderen Häusern] Budapest, 1899. S. 127–130. BÓNIS, György – DEGRÉ, Alajos – VARGA, Endre: *A magyar bírósági szervezet és perjog története*. [Die Geschichte der ungarischen Gerichtsorganisation und des Prozessrechtes] Zalaegerszeg, 1998. S. 32–33., 126–128.

³Vgl. auch DERZSI, Júlia: *Városi és körzeti fellebbviteli bíraskodás Brassóban és a Barcaságban*. [Höhere Gerichtsbarkeit in den Städten und Kreisen in Kronstadt und im Burzenland] In: *Középkortörténeti tanulmányok 6*. [Studien zur mittelalterlichen Geschichte 6.]. A VI. Mediävistikai PhD-konferencia. Szeged, 2009. június 4–5. előadásai. [Vorträge der 6. Mediävistikai Konferenz von Doktoranden, Szeged, 4–5. 6. 2009] Szeged, 2010. S. 13.

biete in mindestens vier größere Einheiten gliedert),⁴ welches erst im 16. Jahrhundert einigermaßen geklärt wurde, doch auch damals und auch danach nicht als uniformiert zu betrachten ist.

Diesen letzteren Fehler werde auch ich angesichts der zwingenden Umfanggrenzen begehen, und im Folgenden nur ein skizzenhaftes Bild ohne gesellschaftliche, politische und wirtschaftshistorische Bezüge über die ordnungsgemäße Gerichtsbarkeit der zentralen Gebiete der Sachsen bieten werde, welches die historische und thematische⁵ Vielfalt in erheblichem Maße vereinfacht beziehungsweise kein vollständiges Bild über die vielfältige Entwicklung der sächsischen Rechtsdienstleistungen, so auch über die allmählich sich entfaltenden Möglichkeiten der Sondergerichtsbarkeit geben kann.⁶ Meine Darstellung ist in diesem Sinne als traditionell zu bezeichnen, doch durch das Aufblenden der einzelnen Entwicklungsetappen wird in einem gewissen Sinne etwas Neues gesagt und die Bestrebung ist, auf die *lacunaria* (die weißen Flecken) der Forschung zu verweisen.

Selbstverständlich ist es nicht erlaubt, dass wir uns mit unserer an das klare, hierarchisch aufgebaute Rechtssystem gewohnten Sicht der Welt des Mittelalters und der frühen Neuzeit nähern, doch eine gewisse Logik anstrebend kann vom Forscher erwartet werden, dass er einen guten Überblick über den organisatorischen Rahmen der Rechtsprechung der Sachsen aufzeichne.

Das versuche ich auch mit den einfachen und eindeutigen Abbildungen zu erreichen, die aufgrund der in den vorhandenen Quellen vorzufindenden trügerischen Informationen nur mit einer schwer erstellten Erwägung entstanden sind, für jene fünf Etappen, die ich willkürlich – aber nicht ohne Grundlage – in der Geschichte der

⁴ SCHULER VON LIBLOY 1868. S. 157.

⁵ Aus methodischer Sicht umstritten – doch aus Gründen des Umfangs – machen wir keinen Unterschied zwischen den Foren der Prozesse des Privatrechts und des Strafrechts. Aus dem Aspekt des Strafrechts gibt uns folgende PhD Dissertation einen Überblick, welche ich leider nicht bearbeiten und hier nicht anwenden konnte: DERZSI, Júlia: *Delict și pedeapsă. Funcționarea jurisdicției penale în orașele din Transilvaniei în secolul al XVI-lea*. Univeristatea „Lucian Blaga“ din Sibiu, 2012. (Handschrift)

⁶ Bis heute zu beachten SCHULER VON LIBLOY 1868. S. 164–168.

Organisation der Rechtsprechung der Sachsen seit ihrer Ansiedlung im 12. Jahrhundert bis zur *Diploma Leopoldinum* (1690/91) erkannt habe.

2. VOR DEM *ANDREANUM* (1224)

Der natürliche Anspruch der Mitte des 12. Jahrhunderts in Siebenbürgen angesiedelten deutschsprechenden *hospes* war, dass sie ihre alten Rechte behalten können und dies auch ausgesprochen und gesichert werde. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, als die königliche Macht noch stark genug war, war es üblich, die einzelnen Dörfer mit Privilegien zu versehen.⁷ Die Dörfer konnten ihre Gewohnheiten, Bräuche nach dem Prinzip des „*jedes Volk lebt nach seinen eigenen Gesetzen*“ behalten.

Die angesiedelten Deutschen waren verteilt auf dem Gebiet der verschiedenen Gespanschaften Siebenbürgens, waren in deren Organisation, in königliche Komitate eingegliedert und lebten dort.⁸ Den in das sog. „*Altland*“ gezogenen *hospes* wurde wahrscheinlich von den Männern des Königs versichert, dass sie ihre eigenen inneren Angelegenheiten selbst erledigen, in die Hand nehmen können. Das konnte in größeren Einheiten und auch in Einzelgemeinschaften geschehen.

⁷Zu den Etappen der Ansiedlung vgl. MAKKAI, László – MÓCSY András (Hrsg.): *Erdély története. I. kötet. A kezdetektől 1606-ig* [Die Geschichte Siebenbürgens. Bd. I. Von den Anfängen bis 1606] Budapest, 1988. S. 296–298. Über die hospites-Politik der Könige im 13. Jahrhundert vgl. HELBIG, Herbert: Die ungarische Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts und die Deutschen. In: SCHLESINGER, Walter (Hrsg.): *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*. Sigmaringen, 1975. S. 509–526., besonders 522–524.

⁸MÁLYUSZ, Elemér: A középkori magyar nemzetiségi politika. [Die ungarische Nationalitätenpolitik im Mittelalter]. In: *Századok*, 1939, Nr. 7–8. S. 386. ENDES, Miklós: *Erdély három nemzete és négy vallása autonómiájának története*. [Die Geschichte der Autonomie der drei Nationen und der vier Religionen Siebenbürgens] Budapest, 1935. S. 30., 84.

Die aus verschiedenen „Urheimaten“ angekommenen Siedler⁹ verfügten über unterschiedliche Rechte, die, wenn auch nicht in den Hauptprinzipien, doch diese – da aus unterschiedlichen Gebieten stammende, einen mächtigen Bereich der germanischen Gewohnheitsrechte mitbringend – in Teilregelungen sicherlich sehr voneinander abwichen. In den frühen, den einzelnen Siedlungen vergebenen *hospites*-Urkunden – ähnliche Formeln verwendend – hat der ungarische König unter den ersten versichert, dass die Siedler ihre Richter selbst wählen können, natürlich unter jenen Personen, die mit den Traditionen, den moralischen Prinzipien und Regeln ihrer Gemeinschaft vertraut und diese gut kannten.¹⁰

Wer die ersten Richter der privilegierten Gemeinden hätten sein können, darüber haben wir größtenteils nur Annahmen. Nach der am meisten akzeptierten Theorie waren es die zwischen den einzelnen Dörfern oder Dorfgruppen sowie zwischen der zentralen Macht beziehungsweise der Komitatsmacht als unerlässliches Verbindungsglied fungierenden, wahrscheinlich mit den Siedlern selbst angekommenen deutschen (Klein)Adeligen, die (*Gräven*, *Gräfen*, ung. *geréb*) oder die *locatoren*, die eine wichtige Rolle in der Er kämpfung von günstigen juristischen und Lebensbedingungen für die Siedler hatten, und die neben ihren Verwaltungsfunktionen auch Aufgaben der Rechtsdienstleistungen auf sich nahmen.¹¹

Die Sachsen hatten ihre strittigen Angelegenheiten, die Prozesse von Anfang an mit den aus ihrer Gemeinschaft stammenden und zum Großteil selbst gewählten Richtern erledigt, und die Leute des

⁹ Im Weiteren werde ich – entsprechend der Tradition – den Begriff „szász= sächsisch“ gebrauchen.

¹⁰ Zusammenfassend vgl. ZIMMERMANN, Harald: *Hospites Theutonici*: Rechtsprobleme der deutschen Südostsiedlung. In: *Gedenkschrift für H. Steinacker*. Buchreihe der südostdeutschen Historischen Kommission 16. München, 1966. S. 67–84. DERS.: *Siebenbürgen und seine Hospites Theutonici*. In: GÜNDISCH, Konrad (Hrsg.): *Vorträge und Forschungen zur südostdeutschen Geschichte. Festgabe zum 70. Geburtstag*. Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens 20. Köln-Weimar-Wien, 1996. S. 48–68.

¹¹ MAKKAI-MÓCSY (Hrsg.) 1988. S. 300. Vgl. noch GÜNDISCH, Konrad: *Gräfen (Gräven)*. In: MYSS, Walter (Hrsg.): *Die Siebenbürger Sachsen: Lexikon: Geschichte, Kultur, Zivilisation, Wissenschaften, Wirtschaft, Lebensraum Siebenbürgen (Transsilvanien)*. Würzburg, 1993. S. 157. und die dort angegebene Literatur.

Königs, die Gespane des Komitats oder deren Offiziere (*officiales*) haben sich in einzelne Angelegenheiten nur dann eingemischt, wenn es um schwierige Fälle, Streitigkeiten ging oder wenn es sich eventuell um einen Streit zwischen zwei Ortsgemeinschaften handelte.¹² Die die Gespane in der Rechtsprechung unterstützenden Offiziere wurden anfangs aus den Reihen der ungarischen *nobiles* ausgewählt, doch wahrscheinlich haben sie die Rechtsprechung nicht selbst durchgeführt, sondern – im Notfall – wurde in jedem „Kreis“ neben sie auch je ein Richter aus dem eigenen Kreis gewählt, der die Interessen seiner Gemeinschaft in Schutz nehmen konnte.

Über die Aufteilung der Zuständigkeiten der Richter zwischen den einzelnen Ebenen verfügen wir nur über sehr unsichere, vage Angaben aus dieser Zeit.

3. NACH DEM *ANDREANUM*

Das als Grunddokument bekannte, der in den späteren Jahrhunderten sich entfaltenden sächsischen Autonomie gilt der im Jahre 1224 von Andreas II. vergebene Freiheitsbrief, das *Andreanum*,¹³ in welchem die uns betreffenden Verordnungen auch eine bedeutende Veränderung im bis dahin eigentliche zwei-Ebenen System der Rechtsprechung der Sachsen auslöste.

Das *Andreanum* hatte die früher zersplitterten, kleineren Gespanschaften und die auf deren Gebiet liegenden sächsischen Dörfer in eine einheitliche Verwaltungseinheit zusammengefasst (*comitatus Chybiniensis – libertas Cibiniensis*),¹⁴ und dadurch die auf

¹²MÁLYUSZ 1939. S. 388.

¹³ZIMMERMANN, FRANZ – WERNER, Carl – MÜLLER, Georg (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen I*. Hermannstadt, 1892. S. 33–35. Nr. 43.

¹⁴Connert sieht das so, dass die alleinige Neuerung im *Andreanum* war, dass bis dahin über die Gespanschaften („Komitätchen“) – die unmittelbar dem König unterstanden– einen alleinigen Leiter (ein Oberhaupt) stellte, doch die Gespanschaften erhalten hatte. Wenn er sie nämlich abgeschafft hätte, dann wäre zwischen den *comitatus Chybiniensis* und den Dorfgemeinschaften keine mittlere Verwaltungsebene geblieben, wodurch die Lösung der Aufgaben

dem betreffenden Gebiet lebenden Sachsen zu einer Gemeinschaft umgewandelt auf eine Weise, dass sie aus dem Rechtsbereich der verschiedenen alten Gespane und ihrer Beamten enthoben wurden¹⁵ und sie unter den Hermannstädter königlichen Gespan (*comes Chybinienensis*, sächsischer Gespan = sächsischer Graf), bzw. unter den Rechtsbereich von dessen Offiziere (*officiales*) eingliederte.¹⁶ Ab dieser Zeit konnte über die Sachsen nur der König und der – in der Regel aus den Reihen des ungarischen Adels gewählten – Graf von Hermannstadt [Szeben] die Rechtsprechung treffen, aber nur in dem Falle, wenn sie vor ihrer eigenen Rechtsdienstleistung den Streit nicht entscheiden konnten. Auch unmittelbar vor den König konnten sie nur in jenen Fällen gehen, das heißt, wenn im Laufe eines Rechtsstreites keine einzige existierende richterliche Ebene ausgelassen wurde.¹⁷

erschwert worden wäre. Das Weiterbestehen dieser Gebietseinheiten nach dem *Andreanum* sieht er auch dadurch gerechtfertigt, dass im 13. Jahrhundert die Grenzen dieser Gebietseinheiten (die späteren Stühle) noch in Bewegung waren, und die damaligen Gebietsverschiebungen wahrscheinlich nicht auf Initiative des großen Komitates Hermannstadt [Szeben], sondern auf die Initiative von kleineren Gebietseinheiten erfolgten. Nach Connert wurden diese „abgeschafft erhaltene“ Gebiete in Form von Stühlen neubelebt. Vgl. CONNERT 1906. S. 11–12., 34.

¹⁵ *Andreanum* (1) „*Ita tamen quod universus populus incipiens a Waras uque in Boralt cum terra Syculorum terrae Sebus et terra Daraus unus sit populus et sub uno iudice censeantur, omnibus comitatibus praeter Chybinensem cessantibus radicitus.*“ Vgl. MAKKAJ-MÓCSY (Hrsg.) 1988. S. 298. Von der diesbezüglichen reichhaltigen sächsischen Literatur vgl. WAGNER, Ernst: Boralt und terra Daraus: Zur Ostgrenze des Andreanischen Rechtsgebietes. In: *Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen*. (Siebenbürgisches Archiv 8) Wien, 1971. S. 70–87. KLEIN, Karl Kurt: Terra Syculorum terrae Sebus: Ein Beitrag zur Interpretation des „Goldenen Freibriefs“ der Deutschen in Siebenbürgen. In: DERS.: *Saxonica Septemcastrensis*. Marburg, 1971. S. 141–160. MITTELSTRASS, Otto: Terra syculorum terrae Sebus und der sächsische Unterwald. In: *Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen*. Siebenbürgisches Archiv 8. Wien, 1971. S. 88–110. MOLDT, Dirk: *Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen: Korporationsrechte – Sachsenspiegelrecht – Bergrecht*. Köln-Weimar-Wien, 2009. S. 42–53. BÓNIS – DEGRÉ – VARGA 1998. S. 32.

¹⁶ MÁLYUSZ 1939. S. 387.

¹⁷ *Andreanum* (6) „*Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus iudicet nisi nos vel comes Chybinienensis, quem nos eis loco et tempore*

Gleichzeitig wurde im *Andreanum* den Sachsen die Erhaltung ihrer Rechtsgewohnheiten (*iudicium consuetudinarium*) zugesichert.¹⁸ Während früher durch die königliche Genehmigung den einzelnen Dörfern das Beibehalten ihrer aus dem Heimatland mitgebrachten Rechte zugesichert wurde, hat im *Andreanum* der ganze „Königsboden“¹⁹ diese Möglichkeit erhalten, welche unter den nachfolgenden Generationen – dank der sich später einigenden Rechtsdienstleistungen – zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechte geführt hat,²⁰ das heißt, dass sich die sächsische Entwicklung von der herkömmlichen, auf dem Prinzip der Persönlichkeit beruhenden, vom Anspruch der Sicherung des Rechts einzelner kleinen Gemeinschaften in Richtung einer gebietsmäßig bestimmten Rechtsgemeinschaft bewegte.

Doch was bedeutete damals die eigene Rechtsdienstleistung? Nach dem *Andreanum* gelangte die bislang durch die größtenteils von Gräfen (ung. *geréb*) durchgeführte lokale Rechtsprechung zu einem bedeutenden Teil in die Hände der lokalen Selbstverwaltungen, wobei vielerorts die Mitglieder der Gräfen-Familien ihre führende Rolle in der Selbstverwaltung der Gemeinden und Dörfern bewahren konnten, doch hinsichtlich der unteren Ebene der Rechtsprechung bekamen die aus den angesehenen Gliedern der

constituemus.“ und „[...] *nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo iudice non possit terminari.*“ Letztere Verordnung ist in den späteren Jahrhunderten immer wieder aufgetaucht. Vgl. zum Beispiel. Die Verordnungen von 1435 des spätgeborenen König Ladislaus: „[...] *si ipsi quidquam actionis vel questionis contra dictos querulantes habent id contra eosdem iuxta iura et libertates praescriptarum septem sedium coram praedictis eorum iudicibus legitime prosequantur. De quorum iudicio si non extiterint contenti, deducant eorum causam in personalem praesentiam nostrae maiestati [...]*.“ GÜNDISCH, Gustav (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen* 5. Bukarest, 1975. S. 383. Nr. 2828.

¹⁸ *Andreanum* (6) „*Si vero coram quocumque iudice remanserint, tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur [...]*.“

¹⁹ Die Bezeichnung verweist darauf, dass das Eigentumsrecht des Landes der Sachsen der König prinzipiell für sich behielt. Die sächsische Geschichtsschreibung leugnet dies natürlich. Schuler von Libloy spricht zum Beispiel über ein „*ausschließliches Eigentumsrecht*“ zugunsten der Sachsen. Vgl. SCHULER VON LIBLOY 1868. S. 426.

²⁰ HELBIG 1975. S. 513.

Gemeinschaft kommenden Geschworenen (*iurati*) eine immer größere Rolle. In einigen Dörfern wurde – statt der größtenteils vererbten Position des Richters – vom gewählten Mann (*villicus*) das lokale Gericht geleitet.

Auf dem Gebiet der Hermannstädter Gespanschaft entwickelten sich allmählich städtische Gemeinschaften, in denen die gewählten Richter (*iudices*) zusammen mit den ebenfalls gewählten Mitgliedern des Rats die Rechtsprechung entschieden haben. Diese *Stadtrichter* konnten in Fällen mittleren Grades die betroffenen Personen vor ihren Richterstuhl laden und über sie urteilen.

Obwohl in dieser Zeit noch über kein regelhaftes System der Rechtsmittel gesprochen werden kann, lag aufgrund der Quellen in einigen Angelegenheiten auf höherer Instanz die Kompetenz bei dem sog. gräflichen Gericht als königliches Gericht.²¹ Hinsichtlich des Charakters dieses gräflichen Gerichts können in der einschlägigen Fachliteratur ganz unterschiedliche Meinungen vorgefunden werden.

Wie oben erwähnt, gelangten im *Andreanum* jene Angelegenheiten, die von den Sachsen im eigenen Kreis nicht entschieden werden konnten, unter die Rechtsprechung des sächsischen Grafen. Aus den Quellen geht eindeutig hervor, dass einige bedeutendere Strafsachen und besonders die Grenzstreitigkeiten zwischen den Gemeinschaften und Gemeinden als solche Fälle galten.²² Da der aus den Reihen des ungarischen Adels stammende Graf oft von Hermannstadt entfernt war, stand an der Spitze dieses Gerichts in der Regel ein *vicarius*, oder ein Stellvertreter Gespan.²³ Einigen Meinungen zufolge hatte das gräfliche Gericht jährlich eine Sitzung gehalten (*echte Dinge*), „ausgelagerte“ Sitzungen in den ländlichen Zentren des Königsbodens, an denen der Graf, oder

²¹ „[...] *ad viciniorem sedem praesentetur pro dicta violentia nostro regali iudicio reservandus.*“ Vgl. *Urkundenbuch I*. 1892. 358. Nr. 388.

²² In den Urkunden sind in erster Linie die Entscheidungen über die Grenzstreitigkeiten erhalten geblieben, deren schriftliche Abfassung in jener Zeit wichtiger war als die Strafsachen, beziehungsweise jene Rechtsprechungen, die nicht mit Immobilien zusammenhängende privatrechtliche Streitigkeiten betrafen. CONNERT 1906. S. 32.

²³ Ebd. 30.

vielmehr sein *vicarius* die Rechtsprechung übernahm – nach den Vorschriften des *Andreanum* – durch Einbeziehung der aus den Reihen der Sachsen stammenden Geschworenen.²⁴ Diese „ausgelagerten“ Sitzungen wurden in den einzelnen Bezirken abgehalten. Diese Bezirke fielen auf dem Königsboden jedoch im Großen und Ganzen mit den Gebieten der alten Gespanschaften zusammen, die bereits vor dem *Andreanum* schon als Verwaltungseinheiten existierten (Diese dienten im Späteren als gebietsmäßige Grundlage der zu entstehenden Stühle.)

Wie zu sehen ist, mussten an den gräflichen Gerichten beziehungsweise an den Sitzungstagen der Kreisgerichte die vom Volk gewählten – und auf dem betreffenden Gebiet lebenden Geschworenen²⁵ eine wichtige Rolle übernehmen sowie die aus den Dörfern und den Marktflecken kommenden Beamten, später auch die Magistrate der entstehenden Städte, die übrigens eine eigene Richterpraxis innerhalb ihrer Gemeinschaften ausübten.

Gleichzeitig ist auch von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an zu beobachten, dass in den größeren Städten der einzelnen Bezirke einige Organe der Rechtsprechung allmählich von der Ebene des Hermannstädter Grafen gewisse Urteilsbefugnisse entzogen haben, das heißt, sie haben sich zwischen die lokale Ebene und die Ebene des Grafen eingekeilt. Dieser Prozess hat die in der nächsten Etappe erfolgten Veränderungen vorbereitet.²⁶

Es ist wichtig anzumerken, dass die drei sächsischen Gebiete außer der Hermannstädter Provinz (die Mediasch-Selyki [Medgyesszék] Zweistühle, der Kronstädter [Brassó] und der Kreis Bistritz [Beszterce]) noch eine gewisse Zeit weiterhin unter der Leitung der durch die vom Hochadel ernannten Gespane blieben, die gleich-

²⁴ MÜLLER 1941. S. 6., 11–12.

²⁵ *Andreanum* (2) „Comes vero quicumque fuerit Chybiniensis nullum praesumat statuere in praedictis comitatibus, nisi sit infra eos residens, et ipsum populi eligant, qui nielius videbitur expedire [...]“. MÜLLER 1941. S. 6.

²⁶ Ebd. 7. Detailliert DERS.: Entstehung des Stuhlrichteramtes in den Stühlen der Hermannstädter Provinz. In: *Korrespondenzblatt für Siebenbürgische Landeskunde*, 1906. S. 56–57.

zeitig auch ordnungsgemäß Sekler Gespane waren, und mit ihren familiären Beamten regiert haben und wenn nötig, auch die Rechtsprechung hatten.²⁷

4. NACH DEN REFORMEN VON KARL I. ROBERT

Im 13. und 14. Jahrhundert wurden die sächsischen Gebiete des Königsboden auf Stühle gegliedert.²⁸ Dabei hatte in erster Linie Karl I. Robert eine große Rolle, da er den Sachsen ein neues Verwaltungssystem gegeben hat.²⁹ Die Umorganisation der vier sächsischen Territorien (*provincia, comitatus*) hat er mit der Umgestaltung der Hermannstädter Provinz (*provincia*) begonnen mit der Errichtung der sog. Siebenstühle.³⁰ (Die Lage der anderen sächsischen Gebiete

²⁷ Auf den Sekler Gespan, seine Macht über die sächsischen Gebiete vgl. KORDÉ, Zoltán: *A székely ispáni méltóság története a kezdetektől 1467-ig* [Geschichte der Würde des Sekler Gespans von den Anfängen bis 1467]. PhD-Dissertation. Debrecen, 2003. S. 69–78.

²⁸ Eine für alle Fragenkreise richtungsweisende Arbeit MÜLLER 1941. Vergleich der Stühle der Sekler und Sachsen CONNERT 1906.

²⁹ GÜNDISCH, Konrad G.: Zur Entstehung der Sächsischen Nationsuniversität. In: KESSLER, Wolfgang (Hrsg.): *Gruppenautonomie in Siebenbürgen: 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität*. Köln-Wien, 1990. S. 85–86.

³⁰ Connert betont – wie zu sehen war – die frühere Existenz und Bedeutung der Stühle und zeichnet eine organische Entwicklung ab. Nach seiner Meinung geschah in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur so viel, dass die schon früher existierenden Richterbezirke von dieser Zeit an auch Verwaltungsaufgaben zu verrichten hatten. Zur Bezeichnung des „Stuhls“ und deren Verwendung von Stempeln bringt er Beispiele schon vor der Zeit von Karl I. Robert. Das heißt, er sieht keine strenge Trennlinie in der Herrscherzeit von Karl I. Robert. In seiner Auffassung kann die Entstehung der Stühle nicht auf einen einzigen oder mehrere, miteinander zusammenhängende Herrscherakte zurückgeführt werden. Er anerkennt zwar, dass diese Benennung der Stühle erst im Laufe des 14. Jahrhunderts allgemein gebräuchlich wurde. Vgl. CONNERT 1906. 9. Neben Connert gibt es auch andere Autoren, die in den Stühlen eine bereits bei der Ansiedlung schon vorhandene, ursprüngliche Organisationsform gesehen haben, die aus verschiedenen Ursachen nicht mit den kirchlichen Gliederungen übereinstimmten. Vgl. TEUTSCH, Georg Daniel – TEUTSCH, Friedrich: *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk*. Hermannstadt, 1925. Neugedruckt *Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens* 9., Köln, 1984. S. 79. Die Bezeichnung des Stuhls auf Urkunden ist tatsäch-

blieb damals noch unverändert, da sich auf diese das *Andreanum* nicht erstreckte.)³¹

Der König aus dem Hause Anjou in der Zeit von 1325–1329 hat die bisherigen territorialen Zuständigkeiten des Hermannstädter Gespans aufgehoben, die Hermannstädter Provinz (*provincia*) wurde in richterliche Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt, auf sog. „Stühle“ (*sedes*),³² an deren Spitze er selbst einen ständigen und im allgemeinen lebenslänglich amtierenden Beamten, den Königsrichter, ernannt hatte (*iudex regius*),³³ der in der Regel ein ihm nahe stehender sächsischer Graf (ung. *geréb*), beziehungsweise später ein Mitglied der führenden Familien der Stadt war.³⁴ An den Stuhlsitzungen, an den Stuhlgerichten hat der Königsrichter in wichtigen Angelegenheiten gemeinsam mit den nebengeordneten, den sog. Landrichtern bzw. Stuhlrichtern (*iudex terrestris* – *Landrichter*, *iudex sedis* – *Stuhlrichter*) die Entscheidung gefällt, fallweise später mit dem Stadtrichter der führenden Städte (*iudex civitatis* – *Stadt-*

lich erst seit dem 14. Jahrhundert zu beobachten. Vgl. BAUMGÄRTNER, Wilhelm Andreas: *Eine Welt im Aufbruch: Die Siebenbürger Sachsen im Spätmittelalter*. Sibiu-Hermannstadt, 2008. S. 106.

³¹ MÁLYUSZ 1939. S. 427.

³² Die wichtigsten Charakteristika der Stühle und der Kreise sieht Georg Müller darin, dass „diese solche *Verwaltungsvereinigungen* waren, die von je einer Stadt oder einer Marktgemeinde [...] mit den in ihrer Umgebung liegenden mehr oder weniger freien Dorfgemeinschaften zustande gebracht wurden.“ Vgl. MÜLLER 1941. S. 179.

³³ Connert anerkennt zuerst, dass dieses Amt wahrscheinlich erst nach 1329 in den Urkunden erschien, und später relativisiert er seinen Standpunkt, und versucht es, mit einer geringen Überzeugung das Vorhandensein dieses Amtes zu beweisen. Vgl. CONNERT 1906. S. 20., 26. Die fragliche Urkunde: *Urkundenbuch I*. 1892. S. 431. Nr. 472.

³⁴ MAKKAI-MÓCSY (Hrsg.) 1988. S. 335. BÓNIS – DEGRÉ – VARGA 1998. 32. HAJNIK 1899. 128. Unter den Mitgliedern des ungarischen Adels haben erst in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert einige das Amt des Königsrichters bekleiden können. MÜLLER 1941. S. 12. Nach der Regelung wurden in den späteren Jahrhunderten die Königsrichter in den Städten aus der Reihe der Patrizier gewählt, in den Stühlen wurden sie aus der Reihe der Grafen (*geréb*) gewählt. GÜNDISCH, Konrad: Königsrichter. In: MYSS (Hrsg.) 1993. S. 274.

richter) und den Geschworenen.³⁵ Mit der Zeit wurde nämlich in den Stühlen, in denen der Hauptort städtischen Rang hatte, (in den Stühlen von Hermannstadt [Nagyszzeben], Schäßburg [Segesvár], Broos [Szászváros], Mühlbach [Szászsebes]), in der Regel die Position des Stuhlrichters von einem von der Stadt gewählten Stadtrichter (bzw. von dem Bürgermeister) übernommen. Lediglich wo kleinere Städte (Marktflecken)³⁶ an der Spitze des Stuhles standen (wie in den Stühlen von Groß-Schenk [Nagysink], Reps [Kőhalom], Neukirch [Újegyház], Reussmarkt [Szerdahely]), wurden die Stuhlrichter anfangs von den Gräfen (ung. *geréb*), später aus den Reihen des städtischen Bürgertums gewählt.

An den jährlich viermal einberufenen Stuhlsitzungen nahmen jene Beamten und angesehenen Persönlichkeiten des Stuhls teil (*seniores*), deren Teilnahmeberechtigung von den anderen anerkannt wurde.³⁷ Die Stuhlsitzung hat also gleichzeitig als Stuhlgericht geurteilt, und in der Urteilsfindung, in der Rechtsprechung haben alle Anwesenden ihren Anteil genommen. Die Kompetenzen der Stuhlgerichte waren nicht klar und eindeutig bestimmt.

Selbstverständlich konnte man über das Urteil des Stuhlgerichts Berufung einlegen zu der in dieser Zeit fungierenden Versammlung der Siebenstühle,³⁸ die halbjährlich einberufen wurde, und

³⁵ „*Nos igitur iudices iuratique seniores sedis Schenk [...]*“ (1389). ZIMMERMANN, FRANZ – WERNER, Carl (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen 2*. Hermannstadt, 1897. S. 637. Nr. 1239.

„[...] *comes ac universi seniores sedis Segeswar [...]*“ (1393). ZIMMERMANN, FRANZ – WERNER, Carl (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen 3*. Hermannstadt, 1902. S. 47. Nr. 1298. HAJNIK 1899. 128.

³⁶ Vgl. neuerdings LAKATOS, Bálint: *Mezővárosi és falusi önkormányzati testületek Magyarországon a késő középkorban* [Selbstverwaltungskörperschaften in den Marktflecken und in den Dörfern in Ungarn im Spätmittelalter]. In: *Századok*, 2014, Nr. 2. S. 495–530.

³⁷ HAJNIK 1899. S. 129.

³⁸ Die Körperschaft nannte sich in einer Urkunde aus dem Jahre 1349 wie folgt: „[...] *nos praemissi universi provinciales omnium Septem sedium praenominatos honestos viros [...]*“ *Urkundenbuch 3*. 1902. 309. Nr. 1502a. In einer Urkunde aus dem Jahre 1371 ist zu lesen: „[...] *nos universi seniores, provinciales omnium septem sedium partis Transsilvaniae [...]*“ *Urkundenbuch 2*. 1897. S. 369. Nr. 970. Vgl. CONNERT 1906. S. 46–47. Im Jahre 1440 unter dem Vorsitz des Bürgermeisters aus Hermannstadt „[...] *iudices, villici et iurati se-*

ihre Aufgabe anfangs ebenfalls und eindeutig die Rechtsprechung war.³⁹ Von den Stühlen auf dem Lande nahmen an diesen Versammlungen die Gemeinderichter teil, von den Städten die bürgerlichen führenden Persönlichkeiten.⁴⁰ In der Zeit zwischen den zwei Hauptversammlungen wurden die Angelegenheiten der Siebenstühle vom Hermannstädter Rat getragen.⁴¹

Die mit dem Urteil der Siebenstühle unzufriedene Partei konnte sich um Rechtsbehelf an den König wenden (*in personali praesentia*),⁴² und es wurde des Öfteren bestärkt, dass sich der Woiwode Siebenbürgens in die Rechtsprechung der Sachsen nicht einmischen darf.⁴³

niores septem sedium Saxonicalium partium Transsiluanarum [...]," als *congregatio generalis* wird ein Urteil gefällt im Grenzstreit von zwei Ortschaften. Vgl. *Urkundenbuch* 5. 1975. S. 54. Nr. 2378. Zur Bezeichnung der vorigen Benennung ihrer Versammlung ist die hier als erste genannte Urkunde der früheste Beweis: „[...] *in Cybinio in congregatione nostra generali* [...]“ Vgl. noch HAJNIK 1899. S. 129. BÓNIS – DEGRÉ – VARGA 1998. S. 32.

³⁹Tontsch sieht die ordentlichen Versammlungen eindeutig aus den Aufgaben der Rechtsprechung der Siebenstühle abgeleitet. TONTSCH, Günther H.: Statutargesetzgebung und Gerichtsbarkeit als Kernbefugnis der sächsischen Nationsuniversität. In: KESSLER (Hrsg.) 1990. S. 35–36.

⁴⁰MÜLLER, Georg: Die Gräven des Siebenbürger Sachsenlandes: Mit besonderer Berücksichtigung der Dorfgemeindegerichtsbarkeit: Gerichtsverfassung der Deutschen in Siebenbürgen. I. In: *Festschrift für Friedrich Teutsch*. Hermannstadt, 1931. S. 103–178. (Ich habe den Sonderdruck angewendet: Hermannstadt, 1931. 1–76. 30., 44.).

⁴¹GÜNDISCH, 1990. S. 86.

⁴²Das sagt der König im Jahre 1455 aus. „[...] *in personali praesentia nostrae maiestatis legitime prosequantur*[...]“ Vgl. *Urkundenbuch* 5. 1975. S. 280. Nr. 2954. CONNERT 1906. S. 46–47. HAJNIK 1899. S. 130. BÓNIS – DEGRÉ – VARGA 1998. S. 32. In einer im Jahre 1367 datierten Urkunde ernennt Ludwig I. einen Meister in Angelegenheiten der Sachsen als höchstes Forum: „[...] *ex tunc non ipsi hospites nostri contra quos agitur, sed idem officialis noster pro tempore constitutus in nostram vel magistri tavarnicorum nostrorum praesentiam per querulantes legitime evocentur, ex parte cuius nos vel idem magister tavarnicorum nostrorum sufficiens iustitiae complementum exhibebimus vel exhibebit iustitia suadente quibuslibet querulantibus de eisdem*.“ Vgl. *Urkundenbuch* 2. 1897. S. 299. Nr. 900.

⁴³Zum Beispiel Sigismund im Jahre 1435. Vgl. ZIMMERMANN, Franz – GÜNDISCH, Gustav (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen* 4. Hermannstadt, 1937. S. 555–557. Nr. 2217. Matthias I. hat im Jahre 1459 den sächsischen Händlern ihre Enthebung von der Rechtsprechung

Die wichtigste Neuigkeit hinsichtlich der Rechtsprechung der Vorinstanz war die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der hervorgehobenen Städte. Neben der Rechtsprechung der Vorinstanz in innerstädtischen Angelegenheiten hat nämlich der Rat der Städte der Siebenstühle auch in Prozessen der umliegenden Dörfer, die bei ihnen Berufung einlegten, die Rechtsprechung übernommen, und es gab auch Fälle, als sie die Urteilsfällung anderer Städte überprüfen konnten.⁴⁴ Es ist nicht klar, inwieweit bei der Rechtsprechung der Königsrichter des Stuhls miteinbezogen werden musste⁴⁵ (in schwierigeren Strafsachen wurde das jedenfalls verwirklicht), und es ist auch nicht klar, inwiefern mit der Zeit der Stadtrat – in einigen Stühlen – die Aufgaben des Stuhlgerichts übernehmen musste beziehungsweise mit diesem in Konkurrent stand. Auf jeden Fall ist es offensichtlich, dass die führenden Städte eine immer umfangreichere Kontrolle über die Rechtsprechung der zu den Stühlen gehörenden Gemeinden verwirklicht haben,⁴⁶ auch dadurch, dass das Amt des Bürgermeisters und das Amt des Königsrichters in einer Hand vereint waren.⁴⁷

In dieser Periode erfolgte auch die lange Zeit in der Verwaltung und in den Rechtsdienstleistungen einen Sonderweg beschreiten-

des Woiwoden versichert und ihre Angelegenheiten wurden den Richtern der Siebenstühle und der Zweistühle weitergeleitet („[...] *iudicio et iudicantui ac tutelae et protectioni iudicum et iustitiariorum septem et duarum sedium Saxonicalium* [...]“) Vgl. GÜNDISCH, Gustav (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen* 6. Bukarest, 1981. S. 43. Nr. 3164. Es gibt einige wichtige Quellen, nach denen in einigen Fällen im 14. und 15. Jahrhundert der Siebenbürger Woiwode in der Person des Königs vorgehend sich auch an sächsischen Rechtstreitigkeiten beteiligte. Vgl. JANITS, Iván: *Az erdélyi vajdák igazságszolgáltató és oklevéladó működése 1526-ig*. [Die Tätigkeit der Siebenbürger Woiwoden in der Rechtsprechung und in der Urkundenvergebung bis 1526] Budapest, 1940. S. 21–22.

⁴⁴ Der Rat von Bistritz war das Obergericht von Klausenburg (wahrscheinlich schon im Jahre 1397) und von Rennmarkt (Sächsisch-Regen) – beweisbar ab 1460. Aus Bistritz konnte man wahrscheinlich schon seit 1366 an den Rat in Hermannstadt Berufung einlegen. Vgl. in der Folge *Urkundenbuch* 3. 1902. S. 191–192. Nr. 1403. *Urkundenbuch* 6. 1981. S. 69–70. Nr. 3201. *Urkundenbuch* 2. 1897. S. 249–250.

⁴⁵ HAJNIK 1899. S. 129.

⁴⁶ BÓNIS – DEGRÉ – VARGA 1998. S. 126.

⁴⁷ HAJNIK 1899. S. 129.

de – über einen Königsrichter verfügende⁴⁸ – Annäherung der Zweistühle (Mediasch [Medgyes] und Selyk [Szék] Stühle) an die Organisation des Gerichts der Siebenstühle. Die hier lebenden Sachsen bekamen aufgrund der im Jahre 1318⁴⁹ beziehungsweise in 1369⁵⁰ herausgegebenen Urkunden die Möglichkeit, dass sie die den Siebenstühlen zugesicherten Privilegien genießen können, beziehungsweise auch von den Siebenstühlen zugesicherten gebräuchlichen Rechten wahrnehmen und Gebrauch machen können. Laut einiger Quelleninterpretationen wurde schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts von den Zweistühlen Berufung an die Siebenstühle weitergeleitet.⁵¹

5. DIE ZEIT DER ENTFALTUNG DER SÄCHSISCHEN AUTONOMIE (DIE ENTSTEHUNG DER SÄCHSISCHEN UNIVERSITÄT)

Von der Wende vom 14–15. Jahrhundert hat sich – mit dem Zuwachs der Rolle einiger Städte der sächsischen Siebenstühle sowie durch ihr Übergewicht in der Leitung der Stühle – die Organisation des Gerichts der Siebenstühle gewandelt. Die Gerichte der wichtigeren Stühle leitenden Städte sowie das Stuhlgericht vereinten sich allmählich, die Funktion des Stuhlgerichts wurde in immer mehreren Ortschaften vom Stadtrat übernommen (in Hermannstadt geleitet vom Bürgermeister).⁵² Das alte Stuhlgericht, die alte Stuhl-

⁴⁸Ebd. S. 128–129. Ihre Bezeichnung war lange Zeit nicht *Königsrichter*, sondern *Oberrichter*. Vgl. MÜLLER 1941. S. 12., 227–228.

⁴⁹„*Volumus etiam, ut in iudiciis faciendis et causis examinandis, eandem consuetudinem habeant et libertate utantur, qua universitas Saxonum de Scybinyo habere dignoscuntur.*“ Vgl. *Urkundenbuch 1.* 1892. S. 332. Nr. 354.

⁵⁰„*Primo videlicet, quod iidem fideles Saxones nostri de dictis sedibus et ad easdem pertinentibus in iudiciis faciendis, exhibendis et exercendis ea libertate in aevum perfruantur temporibus successivis, qua alii fideles Saxones nostri de sede Cibinyensi et ad eandem pertinentibus sedibus gratulantur atque gaudent.*“ Vgl. *Urkundenbuch 2.* 1897. S. 327. Nr. 929.

⁵¹MÜLLER 1928. S. 406. Andere verlegen das Datum nach 1402. BÓNIS – DEGRÉ – VARGA 1998. S. 33. HAJNIK 1899. S. 190. siehe unten.

⁵²Ein Eintrag im Protokoll aus dem Jahre 1528 aus Hermannstadt skizziert wie folgt die drei Rechtsprechungsebenen: „[...] *sepeditam causam*

versammlung konnte nur dort bestehen bleiben, wo auf dem Gebiet des Stuhls keine größere Stadt entstand.

In Anbetracht dieser Tatsachen können in der Skizze über das System der Rechtsprechung der Gemeinden der Siebenstühle als Garant der Vorinstanz – wie auch früher – die Beamten der Gemeinden und der Städte benannt werden,⁵³ die in dieser Epoche mit großer Gewissheit bereits durch Wahlen ihr Amt übernehmen konnten. Auf nächster Ebene haben – wie vorhin bereits erwähnt, einerseits in den Stühlen ohne Städte die alten vom Königsrichter geleiteten Körperschaften der Stuhlgerichte die Rechtsprechung praktiziert, andererseits haben – wo dies möglich wurde – der Stuhlleitende Stadtrat an der Spitze mit einem gewählten Leiter der Stadt (wahrscheinlich auch den jeweiligen Königsrichter in die Rechtsprechung miteinbezogen) in den zu ihm gelangten Fällen der unteren Ebene beziehungsweise als ein selbstständiges Gremium auf erster Instanz das Urteil gefällt.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgten – diese Ebene der Rechtsprechung betreffend – unter Matthias I. solch bedeutende Veränderungen in der Organisation, die die Verwaltungsautonomie und die Rechtsprechungsautonomie der Siebenbürger Sachsen auf dem Königsboden erheblich erweitert haben. Zunächst wurde 1464 vom König den Hermannstädter Sachsen erlaubt, dass sie ihren Königsrichter wählen können – der traditionsgemäß als der Königsrichter des Hermannstädter „Mutterstuhls,“ das führende Amt über die Verwaltung und die Rechtsprechung der Gemeinschaft innehatte und dessen Person von da in der Regel mit der Person des Hermannstädter Bürgermeisters identisch war.⁵⁴ Kurz

primo [1] *coram iudicibus*, [2] *deinde coram senatu civitatis Cibiniensi*, [3] *postremo autem dominos Septemsedium iudicialiter esse revisam* [...].“ Vgl. PAKUCS-WILLCOCKS, Mária (Hrsg.): „zu urkundt in das Stadtbuch lassen einschreiben.“ *Die ältesten Protokolle von Hermannstadt und der Sächsischen Nationsuniversität (1522.1565)*. Hermannstadt-Bonn, 2016. S. 5–8. Nr. 53. Der Rat der den Stuhl leitenden Stadt wurde auch *iudicium consistorialis* genannt. Vgl. Ebd. S. 141. Nr. 188.

⁵³ Solche Möglichkeiten der untersten Rechtsprechung existierten sicherlich schon sehr früh in den sächsischen Gemeinden. Vgl. MÜLLER 1941. S. 9–10.

⁵⁴ „[...] *ut ipsa civitas nostra Cibiniensis numero populorum et fidelitate augeatur; eisdem de benignitate nostra regia et gratia speciali id annuendum*

danach, im Jahre 1469 schaffte Matthias I. die Vererbung des Amtes der Königsrichter ab und erlaubte allen Stühlen in den Sieben- und Zweistühlen die Wahl der Königsrichter.⁵⁵ (Nach der Herrschaft von Mathias kam es jedoch fallweise noch vor, dass das Amt des Königsrichters von einem Herrscher verliehen wurde).⁵⁶ In der ungarischen Geschichte war dieser Prozess der Entfaltung der Verwaltungs- und Rechtsprechungsautonomie einzigartig, sodass mit der Errichtung der Sächsischen Universität, der *Universitas Saxo-num*⁵⁷ diesem Prozess die Krone aufgesetzt wurde, welcher Zeit-

duximus et concedendum, ut ipsi hac vice dumtaxat iudicem seu comitem regium in medio ipsorum eligendi et constituendi liberam facultatem et potestatem habeant.“ Vgl. *Urkundenbuch* 6. 1981. S. 171. Nr. 3358.

⁵⁵ „[...] tum etiam considerantes servitia eorundem Saxonum, quae nobis et coronae nostrae in nonnullis temporibus tam praedecessorum nostrorum quam etiam nostris exhibuissent, id eisdem annuissereamus, ut ipsi in electione iudicum regalium in ipsorum antiquis libertatibus persisterent, iudicesque huiusmodi dum necesse fieret, prout iudices ipsos antiquis temporibus eligere soliti fuissent, de eorum medio et de ipsorum idiomate possint.“ Vgl. *Urkundenbuch* 6. 1981. S. 422–423. Nr. 3747. Vgl. MAKKAI–MÓCSY (Hrsg.) 1988. S. 335. MÁLYUSZ 1939. S. 428. DAUGSCH, Walter: Die Nationsuniversität der Siebenbürger Sachsen im 16. und 17. Jahrhundert. In: KESSLER (Hrsg.) 1990. S. 185. Im Jahre 1477 wurde dies auch für die Siebenstühle erneut ausgesagt, den Ausschluss der Vererbung des Amtes erwähnend: „[...] ut ipsi in electione iudicum regalium in antiquis eorum libertatibus et praerogativis manueant talimodo. Quod honor huiusmodi iudicatus obeuntibus ipsis iudicibus ad heredes et successores eorum, qui huiusmodi iudicatus officio functi fuissent, iure paterno non condescendat, sed post obitum eorum hii qui ad illud iudicatus officium magis digni magisque idonei et sufficientes visi fuerint ac pro communi bono utiles, cum nostro tamen semper beneplacito ad honorem sive officium huiusmodi iudicatus eligantur.“ GÜNDISCH, Gustav – GÜNDISCH, Herta – GÜNDISCH, Konrad G. – NUSSBÄCHER, Gernot (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen* 7. Bukarest, 1991. S. 129–130. Nr. 4171. HAJNIK 1899. S. 128.

⁵⁶ Vgl. MÁLYUSZ 1939. S. 429. HAJNIK 1899. S. 128.

⁵⁷ Erstmals wurden die Sachsen mit diesem Namen im Jahr 1484 bezeichnet (nach Mályusz im Jahre 1497, vgl. MÁLYUSZ 1939. S. 429.). Vgl. GÜNDISCH, Konrad G. 1990. S. 88. Die wichtigste Literatur im Zusammenhang mit der Sächsischen Nationsuniversität, siehe MÜLLER 1928. S. 227–424. MÜLLER-LANGENTHAL, Friedrich: Die geschichtlichen Rechtsgrundlagen der „Sächsischen Nationsuniversität“ in Siebenbürgen und ihres Vermögens. In: *Südostdeutsche Forschungen*, 3, 1938. S. 1–28. KLEIN, Karl Kurt: Die Sächsische Nationsuniversität. In: DERS. 1971. S. 33–35.

punkt nach einigen Historikern das Datum des 6. Februar 1486⁵⁸ gebunden wird.⁵⁹ Matthias I. hatte nämlich zu diesem Zeitpunkt den Sachsen jene Urkunde überreicht,⁶⁰ welche das *Andreanum* für die Kreise von Kronstadt [Brassó], Bistritz [Beszterce] und den Zweistühlen das bekräftigte.⁶¹

Dieses Ereignis hat aus der Sicht der Rechtsprechung jenen Prozess abgeschlossen, der von Anfang des 15. Jahrhunderts an die Vereinheitlichung der sächsischen Gebiete in der Rechtsprechung bedeutete,⁶² und in welchem Rahmen die Zweistühle sicherlich endgültig im Jahre 1402,⁶³ Kronstadt [Brassó] im Jahre

⁵⁸ Die an diesem Tag datierte Urkunde bekräftigt die Privilegien der Könige: Andreas II., Karl I. Robert, Ludwig I. und Sigismund mit folgenden Worten: „[...] *praesentibusque literis nostris similiter privilegialibus de verbo ad verbum sine diminituone et augmento aliquali insertas quoad omnes earum continentias, clausulas, articulos et puncta eatenus quatenus eadem rite et legitime existunt emanatae viribusque earum veritas suffragatur ratificamus, approbamus easque et omnia in eis contenta pro praefatis universis Saxonibus nostris innovantes perpetuo valituras confirmamus [...]*.“ Vgl. *Urkundenbuch* 7. 1991. S. 413. Nr. 4623.

⁵⁹ Umstritten ist in der sächsischen Geschichtsschreibung, seit welchem Jahre man die Errichtung der Sächsischen Universität rechnen kann. Nach Müller kann man von der ersten Beratung im Jahre 1473 ausgehen, die zusammenfiel mit der Liquidierung der Führung der Kronstädter und Bistritzer Gräfen. (*Grafschaftsverfassung*). Vgl. MÜLLER 1928. 237–240. Im Folgenden akzeptieren wir den herrschenden Standpunkt von Teutsch, der das Datum der Verbreitung des *Andreanum* als wichtig erachtet. Vgl. TEUTSCH, Georg Daniel: *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das Sächsische Volk. I. Von den ältesten Zeiten bis 1699*. Hermannstadt, 1899. S. 165. TONTSCH 1990. S. 32.

⁶⁰ „[...] *pro praefatis universis Saxonibus nostris*.“ Vgl. GÜNDISCH, Konrad G. 1990. S. 89.

⁶¹ Von 1525 wurde zur offiziellen Bezeichnung der vier juristisch vereinten Gebiete „*universitas saxonum septem et duarum sedium necnon civitatum Bistriciensis, Brassouiensis et terrae Barcza*“ verwendet. Vgl. MÜLLER 1928. S. 14. KESSLER, Wolfgang: *Universitas Saxonum*. In KESSLER (Hrsg.) 1990. S. 11.

⁶² HAJNIK 1899. S. 130.

⁶³ „[...] *eosdem Saxones nostros ac totam communitatem dictarum sedium de Megyes et Selk a iudicio, regimine et iurisdictione comitum Siculorum videlicet constitutorum et constituendorum eximendos duximus et excipiendos, immo eximimus et excipimus praesentium per vigorem, decernentes et efficaciter volentes, ut ipsi deinceps in antea inter se seu in ipsorum medio comitem seu iudicem eligere et statuere valeant atque possint, qui in ipsorum medio omnes et singulas causas decidat et adiudicet ac omnia et singula exequatur et faciat more, consue-*

1422,⁶⁴ und Bistritz [Beszterce] endgültig im Jahre 1478⁶⁵ das Recht der Berufung zum Hermannstädter Stuhl, das heißt zur Sächsischen Nationalversammlung errungen hatte. Nach all diesen Ereignissen wurde die Sächsische Universität beziehungsweise deren Vollversammlung die wichtigste Exekutivgewalt und wichtigste Rechtsprechungskörperschaft im Land der Sachsen.

Die Reformen von Matthias I. brachten also auf der mittleren und höheren Ebene der Rechtsprechung wesentliche Veränderungen. Hinsichtlich der Letzteren ist es wichtig hervorzuheben, dass die Funktion der Siebenstühle von der durch alle Vertreter des Sachsenlandes einberufenen Vollversammlung der (*Conflux*)⁶⁶

tudine et iure septem sedium Saxonicalium partium Transsiluanarum praedictarum [...].“ Vgl. Urkundenbuch 3. 1902. S. 289–290. Nr. 1483.

⁶⁴ „[...] quod ipsi iudex, iurati et universitas civitatis nostrae Brassouiensis legibus, consuetudinibus et iuribus praefatorum Saxonum nostrorum septem sedium partium nostrarum Traussiluanarum uti accepimus frui cupiunt et gaudere, nostrum regium benivolum consensum praebemus pariter et assensum [...].“ Vgl. *Urkundenbuch 4.* 1934. S. 164–165. Nr. 1912. Zur Organisation der Rechtsprechung von Kronstadt und im Burzenland vgl. unter anderen NUSSBÄCHER, Gernot: Brassó és a Barcaság közigazgatása a korai újkor küszöbén [Die Verwaltung von Kronstadt und des Burzenlands an der Schwelle der Frühneuzeit]. In: *Aetas*, 2011, Nr. 2. S. 170–177. DERZSI 2010.

⁶⁵ „Casu vero, quo aliqua partium litigantium iudicio eorundem iudicum et iuratorum civium non contenteretur, talis causam vel causas suas per viam interrogationis, in praesentiam magistri civium ac iudicis et iuratorum civium civitatis nostrae Cibiniensis deducere, de eorum quoque praesentia tandem si opus sit, ad nos immediate vel loco nostri ad magistrum thavernicorum nostrorum et nullus alterius iudicis et iustitiarum regni nostri secularis praesentiam provocare et appellare valeat atque possit [...].“ Vgl. *Urkundenbuch 7.* 1991. S. 191. Nr. 4272. In der Literatur wird auch auf eine königliche Urkunde vom Jahre 1366: „[...] causam suam adiudicatam secure et libere transferre possit ad examen seu interrogationem iudicis nostrae civitatis Cybiniensis. Et insuper volumus, ut praedicti cives hospites et populi nobis fideles eisdem iuribus et consuetudinibus pacifice fruantur, quibus eadem civitas nostra Cybiniensis legitime usa fuit ab antiquo, permaneant etiam semper pacifice et quiete circa praerogativam primaevae seu antiquae suae libertatis.“ Vgl. *Urkundenbuch 3.* 1902. S. 250. Nr. 858. BÓNIS – DEGRÉ – VARGA 1998. S. 33. HAJNIK 1899. S. 130. MOLDT 2009. S. 301.

⁶⁶ Bereits 1473 wurde diese Versammlung einberufen, doch in der Urkunde erscheint diese Bezeichnung zum erstenmal erst 1485. Vgl. DAUGSCH 1990. S. 186.

auch in der Rechtsprechung übernommen wurde.⁶⁷ Die *Conflux* – an der alle Vertreter der sächsischen Städte, Stühle, und Bezirke teilgenommen haben⁶⁸ – wurde jährlich einmal oder zweimal einberufen,⁶⁹ und durch ihre Tätigkeit wurde die *Universitas* auch zum wichtigsten Organ der sächsischen Rechtsprechung. Sie verwendete ihr eigenes Gewohnheitsrecht. Die der *Conflux* unterbreiteten Angelegenheiten wurden zunächst im Hermannstädter Kanzleramt registriert, und die dortigen Beamten haben diese zur Verhandlung vorbereitet und hier wurden auch die Urteilsbriefe verfasst und ausgestellt.⁷⁰ Wenn die Vollversammlung keine Sitzung hatte, wurden ihre Aufgaben – so auch die Rechtsprechung – von der sog. delegierten Universität, das heißt vom Hermannstädter *magistratus* bereits im 16. Jahrhundert übernommen.⁷¹

Von der Vollversammlung der Universität konnte zum Herrscher Berufung eingelegt werden,⁷² und dass die Zahl der bisher gelangten Angelegenheiten bis zum 16. Jahrhundert nicht unbedeutend

⁶⁷ BÓNIS – DEGRÉ – VARGA 1998. S. 126–127. An der Vollversammlung hatten abwechselnd der Hermannstädter Graf und der Hermannstädter Bürgermeister den Vorsitz. MÜLLER 1928. S. 66.

⁶⁸ Zur Selbstbezeichnung des Gerichts ein Beispiel aus dem Jahre 1549: „[...] in generali dominorum Saxonum congregatione [...]. Nos magister civium, iudices et iurati seniores Septem Sedium Saxonicalium parcium Transsilvanarum [...]“, dann einige Jahre später: „[...] domini tocius Universitatis Saxonum in congregacione eorundem generali in Cibinii celabrata [...]“. Vgl. PAKUCS-WILLCOCKS (Hrsg.) 2016. 120. Nr. 164. 144. Nr. 194.

⁶⁹ MÜLLER 1928. S. 245–248. BALÁS, Gábor: *Erdély jókora jogtörténete az 1540–1849. közötti korra*. [Rechtsgeschichte Siebenbürgens in der Zeit von 1540–1849] Budapest, 1977. S. 76.

⁷⁰ RÜSZ-FOGARASI, Enikő: Nagyszében, a százszok „fő“ városa? [Hermannstadt, die „Haupt“stadt der Sachsen?] In: *URBS. Magyar várostörténeti évkönyv*, 2013, Nr. 8. S. 50.

⁷¹ In einem Beschluss aus dem Jahre 1549 wird das eindeutig ausgesagt. Vgl. HIENTZ, Käthe – HEIGL, Bernhard – SINDILARIU, Thomas (Hrsg.): *Hermannstadt und Siebenbürgen. Die Protokolle des Hermannstädter Rates und der Sächsischen Nationsuniversität 1301–1705*. Hermannstadt/Sibiu–Heidelberg, 2007. S. 26. MÜLLER 1928. S. 29–30.

⁷² Nach einem Patentbrief von Vladislav II. (1511) wurde nicht zum Woiwoden die Berufung eingelegt, wenn ein Sachse mit einem ungarischen Adligen oder einem Sekler im Prozess stand. Lediglich die Angelegenheiten des sächsischen Landes, die außerhalb des Königsbodens lagen, gelangten vor den Woiwoden. DIÓDVÁRALJAI, [MIKSA] Gy[örgy]: *Az erdélyi százszok köz-*

war, zeigt die aus dem Jahre 1544 stammende Entscheidung der Universität, nach der am Hof des Königs bzw. der Königin zur Versorgung, Betreuung und Erledigung der von den Sachsen durch Berufung eingetroffenen Angelegenheiten ein Agens angestellt werden muss, mit einem ständigen Gehalt.⁷³

Laut einiger Angaben versuchte die königliche *Curia* übrigens das Hoheitsrecht der Universität in der Rechtsprechung dadurch einzuschränken, dass sie durch Ausschalten der Universität einige Berufsangelegenheiten an sich zog beziehungsweise wollte sie als Bindeglied zwischen Universität und dem Herrscher sich in einige Angelegenheiten einmischen. In der Zeit des entstehenden Fürstentums konnten auch – mit wechselnden Erfolgen – solche Bestrebungen geben, doch nach der Hauptregel gelangten die Berufungsfälle der Sachsen durch Umgehen der Fürstentafel vor die Entscheidung des Fürsten (des Fürstenrates).⁷⁴

6. IN DER ZEIT DES FÜRSTENTUMS. DIE ANNAHME DER *STATUTA* NACH 1583

In dem von den sächsischen Gerichtsebenen verwendeten Prozess der Vereinheitlichung des Rechts und im Endergebnis in der Annäherung des Gerichtssystems hatte das im Jahre 1583 von den Sachsen angenommene Rechtsbuch, namentlich das sächsische Statut⁷⁵

és magánjoga [Das öffentliche und Privatrecht der Siebenbürger Sachsen] Kolozsvár, 1876. S. 19. HAJNIK 1899. S. 130.

⁷³ „Item conclusum est unus procurator universitatis Saxonum teneatur in curia Reginalis Majestatis, pro dirigendis caussis Saxonum, annuatim pro fl. 50.“ Vgl. KOLOSVÁRI, Sándor – ÓVÁRI, Kelemen (Hrsg.): *Corpus Statutorum Hungariae Municipalium* [CSHM]. 1. Budapest, 1885. S. 515.

⁷⁴ BÓNIS – DEGRÉ – VARGA 1998. S. 127. Die Frage bedarf einer weiteren Klärung, mit besonderer Rücksicht darauf, dass in einem Universitätsbeschluss von 1546 der Begriff „*Tabula*“ gebraucht wurde: „*Et Appellans ab universitate Saxonum coram Tabula, deponit propter Appellationem fl. duodecim.*“ CSHM 1. 1885. S. 516. HIENTZ – HEIGL – ŠINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle 4. S. 7.

⁷⁵ *Statvta Ivryim Mvncipalivm Saxonvm in Transsylvania: Opera MATTHIAE FRONI reuisa, locupletata et edita.* Impressum in Inclvta Transylvaniæ Corona. Cum gratia, et priuilegio decennali. 1583. SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Statuta iurium municipalium Saxonum in Transylvania.* Das

eine außerordentlich große Rolle. Das in deutscher Sprache als *Eigenlandrecht*⁷⁶ genannte – in seiner lateinischen Version bestärkte – Rechtsbuch machte das System der Gerichtsbarkeit der Sachsen in mehreren Hinsichten überschaubarer und mehr oder weniger einheitlicher, dadurch, dass, wenn auch nicht vollständig konsequent durchgeführt, doch es wurde – längerfristig – das System der wichtigsten Kompetenzfragen und das System der Möglichkeiten des Berufungsgerichts geregelt.

Aufgrund der *Statuta* zeigte das nach der jahrhundertelangen Entwicklung entstandene ordentliche System der Gerichtsbarkeit folgendes Bild:

1. In den sächsischen Gemeinden lebte die dörfliche Gerichtsbarkeit weiter, in welcher die Geschworenen teilnahmen, doch auf dieser Ebene nur in unbedeutenden Angelegenheiten das Urteil gefällt wurde.

2. Das Stuhlgericht (mancherorts städtisches Gericht genannt) – im Wortgebrauch die *Statuta* „ordentliches Gericht“ (*iudices ordinarii* – St. 1.1.3.)⁷⁷ – konnte in erster Instanz in solchen Fällen urteilen, die an keine weiteren Gerichte weitergeleitet werden konnten, beziehungsweise nur in Angelegenheiten von mobilen Gütern, deren Objekt den Prozesswert die zehn Forint nicht überstiegen. Auch in Strafsachen durften Urteile gefällt werden,⁷⁸ doch Todesurteile konnten ohne die Kenntnisnahme und die Billigung des Senats der stuhlleitenden Stadt nicht gefällt werden.

Eigen Landrecht der Sachsen, bearbeitet nach seiner legalen Ausbildung als Grundriss für akademische Vorlesungen. Hermannstadt, 1853.

⁷⁶Neuere deutschsprachige Auflagen: *Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen: Unveränderte Wiedergabe des Erstdruckes von 1583.* München, 1973. SUTSCHEK, Felix: *Das deutsch-römische Recht der Siebenbürger Sachsen (Eigen-Landrecht).* Stuttgart, 2000. S. 205–356.

⁷⁷„*Universae autem controversiae civium primo debent coram iudicibus ordinariis agitari, a quibus deinde ad Senatum provocare pro causae cujuslibet qualitate et civitatis consuetudine licet.*“

⁷⁸Die Berufungsverfahren in Strafsachen wurden durch einen Universitätsbeschluss bereits 1563 geregelt, wonach der *Richter – Ersamer weiser Radt – herrn der Deutschen Landschaft* der Weg der Berufung war. Vgl. *CSHM* 1. 1885. S. 535–536. HIENTZ – HEIGL – ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle 4. 121–122.

(St. 1.1.4.).⁷⁹ Der Vorsitzende des Stuhlgerichts war der Stuhlrichter, der seine Aufgabe mit den Geschworenen gemeinsam ausgeführt hatte (St. 1.1.4.).⁸⁰ Die Mitglieder der ordentlichen Gerichte und die Geschworenen konnten von den sächsischen Gemeinden selbst gewählt werden.

3. Die nächste Stufe bedeutete der Senat der Stadt, der den Stuhl leitete, dessen Zuständigkeit sich auf die auf dem Gebiet des Stuhls lebenden Einwohner erstreckte.⁸¹ In die Zuständigkeit des Sentas gehörten die Angelegenheiten, die schon in Berufung waren, sowie solche mit mobilen Gütern zusammenhängende Angelegenheiten, deren Wert die zehn Forint erstiegen, des Weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit Immobilien, mit städtischen und Grundstückimmobilien, sowie mit Streitigkeiten im Zusammenhang mit ungewissen Prozessobjektwerten. Der Senat, als Vorsitzender des Gerichts, der Bürgermeister der stuhlleitenden Stadt, der auch in den Städten in Kronstadt [Brassó] und in Bistritz [Beszterce] der Haupttrichter der Stadt und des Umlandes war. Als Mitglieder haben die Stadträte, die Mitglieder des sog. *magistratus* an der Arbeit des Gerichts teilgenommen.⁸²

4. Vom Senat konnte an die Sächsische Universität eine Berufung eingelegt werden, in Prozessen im Zusammenhang mit mobilen Gütern nur in Fällen, wenn der Wert des Prozessobjektes die zehn Forint überstieg. (St. 1.11.6.).⁸³ In Angelegenheiten von Im-

⁷⁹ „[...] atque a iudicibus liberum est cuilibet ad Senatum provocare in omnibus tam parvis causis, quam magnis, exceptis solis criminalibus. In casu autem criminali Iudices extra scitum et cognitionem Senatus, sententiam capitalem nec ferre soli nec exequi debent.“

⁸⁰ „Iudices cum suis assessoribus debent omnes causas, quae jure sunt decidendae, iusta et plena cognitione rerum discutere [...].“

⁸¹ Den Lauf der Berufung beschreibt die *Statuta* wie folgt: „Quocirca is, qui appellare voluerit, a Iudice id faciat statim ipso pro tribunali adhuc sedente, atque inde gradatim ad senatum, a senatu, dum adhuc congregatus consedere manet, ad universitatem Saxonum, inde ad principis curiam appellandi liberam habet potestatis facultatem.“ St. 1.11.1.

⁸² DIÓDVÁRALJAI 1876. S. 20. SUTSCHEK 2000. S. 48.

⁸³ „Nulli, qui jurisdictioni Saxonicae subjectus est, a Senatu ad universitatem Saxonum prohibitum est appellare in quacunque causa mobilium rerum decem florenorum quantitatem superantium.“ Zur erstinstanzlichen Befugnis der *Universitas* vgl. SCHULER VON LIBLOY 1868. S. 166. MÜLLER 1928. S. 117.

mobilien, im Falle von nicht schätzbaren Prozessobjekten, im Falle von Nachlässen, Dienstbarkeiten,⁸⁴ im Falle von handgreiflichen Personenverletzungen war die Berufung ausgesprochen erlaubt. Im Falle von mündlichen Personenverletzungen aber – wie dies im *Statutum* vom Jahre 1578 aussagt wird – konnte man nicht an die Universität eine Berufung einlegen.⁸⁵

5. Von der Universität gab es aufgrund der alten Privilegien die Möglichkeit, zum Fürsten im Zusammenhang mit Immobilien eine Berufung einzulegen (ausgenommen die Grenzstreitigkeiten – St. 1.11.8.), wohingegen im Falle von mobilen Gütern dies nur in den Fällen eine Möglichkeit bestand, wenn der Wert des Prozessobjektes die 40 Forint übersteigt (St. 1.11.6.).⁸⁶ In diesen Fällen wurde – laut des herrschenden Standpunktes der Literatur – das letzte Wort in der Regel vom fürstlichen Rat ausgesprochen.⁸⁷ In dieser Hinsicht scheint ein bislang nicht geklärter Widerspruch zwischen dem Text der *Statuta* und der Anschauung der historischen Literatur zu bestehen: die deutsche und die lateinische Version der *Statuta* sieht die Verkörperung der Person des Fürsten in der Fürstentafel (*curia*

⁸⁴ „*In causis vero rerum immobilium, injuriarum, servitutum urbanarum et rusticorum praediorum et similium, quae certam sui aestimationem non admittunt, appellatio non est deneganda.*“ St. 1.11.6.

⁸⁵ HIENZ – HEIGL – ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle 6. 23. MÜLLER 1928. S. 116.

⁸⁶ „*Porro ab universitate Saxonum ad curiam principis appellatio admittitur in omnibus caussis bonorum mobilium quantitatem quadraginta florenorum excedentium [...].*“ Ein sächsischer Nationalbeschluss aus dem Jahre 1626 hat erneut ausgesagt, dass in kleineren Fällen es nicht erlaubt ist, die Berufung beim Fürsten einzureichen: „[...] *niemand contra Jus et Decretum nostrum alsz bald vmb eine geringe Sache zu Ihr Fürst: durch: soll appelliren und Lauffen sub praedicta quoque grauissima prouinciali poena.*“ CSHM 1. 1885. S. 557. HIENZ – HEIGL – ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle 8. 27.

⁸⁷ BÓNIS – DEGRÉ – VARGA 1998. S. 127. DIÓDVÁRALJAI 1876. 20. Die Organisation des Gerichts in der Frühphase des Fürstentums wird skizziert in DÁNÉ, Veronika: „Minden birodalmak... törvényrel is oltalmaztatnak.“ Az Erdélyi Fejedelemség törvénykezése [„Alle Reiche... geschützt durch das Gesetz.“ Die Rechtsprechung des Siebenbürger Fürstentums]. In: *Korunk*, 2013, Nr. 3. S. 52–53. Ausführlicher dazu BOGDÁNDI, Zsolt: Az erdélyi központi bíraskodás kialakulása és főbb jellegzetességei (1541–1571) [Die Entstehung der zentralen Rechtsprechung und ihre Hauptcharakteristika (1541–1571)]. In: *Jogtörténeti Szemle*, 2015, Nr. 2. 8–15.

principis – Fürsten Tafel). Gleichzeitig wird von einem Teil der Experten, die sich mit dieser Frage beschäftigen, – sich berufend auf jene Quellen, die das widerspiegeln, dass die Sachsen sich auf der persönlichen Rechtsprechung des Fürsten beharrten – diese stellen den Fürstenrat als Berufungsforum in den Vordergrund.⁸⁸ Andere Meinungen wiederum betonen die Rolle der Fürstentafel als letzte Urteilsinstanz bereits im 16. Jahrhundert.⁸⁹

* * *

⁸⁸ Müller verweist ausgesprochen darauf, dass die Tafel versucht hat, als Gerichtsbarkeitsebene sich zwischen die *Universitas* und den fürstlichen Hof („Hof“ – im Sinne von *curia*) einzukleimen. So versuchte die fürstliche Tafel im 17. Jahrhundert einige, von der Universität bereits entschiedene und an den Fürsten weitergeleitete Berufungsfälle in Erb- und Besitzstreitigkeiten an sich zu ziehen, und über diese aufgrund des fremden Rechts ein Urteil zu fällen. Im Jahre 1613 hat der Fürst – auf die Bitte der Universität – diese Möglichkeit ausgeschlossen. Vgl. MÜLLER 1928. S. 117–119. Damit parallel war die fürstliche Tafel auch bestrebt, in einigen Angelegenheitsgruppen die *Universitas* als ein Forum der Berufung, auszuschließen. Solche Bestrebungen zu Zuständigkeitsüberschreitungen sind bereits im 16. Jahrhundert erschienen (hinsichtlich von Grenzstreitigkeiten – St. 1.11.8.) von Seiten der fürstlichen Tafel, doch auch im späteren sind solche vorgekommen, und in einigen Fällen war der Widerstand der Sachsen diesen gegenüber umsonst. Dass in einigen Fragenbereichen diese Bestrebungen doch erfolgreich waren, zeigen zum Beispiel die *Compilata* (III. 3. 13. 1.). Das beweist zum Beispiel, dass im Jahre 1655 ein unter Kronstädter Zünften entstandener Streit bis zur fürstlichen Tafel und dann bis zum fürstlichen Rat gelangte. Neben der vorher erwähnten Arbeit vgl. noch BARABÁS, Domokos: Oklevelek Erdély történetéhez. Udvarhelymegye levéltárából [Urkunden zur Geschichte von Siebenbürgen. Aus dem Archiv aus dem Komitat Udvarhely]. In: *Magyar Történelmi Társ.* 1889. S. 367–369.

⁸⁹ Als Beispiel wird von Dáné ein Beschluss des Landtages von Torda angeführt. Vgl. SZILÁGYI, Sándor (Hrsg.): *Erdélyi Országgyűlési Emlékek*, 2. [Erinnerungen der Siebenbürger Landtage]. Budapest, 1876. S. 80. Vgl. DÁNÉ 2013. S. 53. Nach Zsolt Trócsányi und Veronika Dáné konnten Mitte des 16. Jahrhunderts privatrechtliche Prozesse zwischen einem Sachsen und dem Mitglied einer anderen Nation durch Berufung vor die Fürstentafel gelangen. Vgl. TRÓCSÁNYI, Zsolt: *Erdély központi kormányzata 1540–1690*. [Die zentrale Regierung von Siebenbürgen 1540–1690] Budapest, 1980. S. 376. DÁNÉ 2013. S. 53. Mitte des 16. Jahrhunderts ist übrigens die Tendenz zu beobachten, nach der versucht wurde, das Dreierbuch als Grundlage der Rechtsprechung zu machen. Vgl. DÁNÉ 2013. S. 54.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es selbst in der Geschichte der Gerichtsbarkeit der zentralen sächsischen Gebiete noch unklare Gegebenheiten gibt, deren Teile vielleicht gar nicht mehr geklärt werden können, da der Kreis der noch vorhandenen Quellen nicht mehr erweitert werden kann. So können wir im Zusammenhang mit dem Mittelalter mit dem Auftauchen keiner maßgebenden neuen Quellen mehr rechnen, obwohl mit dem eingehenden Studium der vorhandenen Tausenden von Urkunden⁹⁰ ein noch vollständigeres Bild und der miteinander im Gegensatz stehenden Interpretationen vielleicht eine unsere bisherigen Erkenntnisse präzisierende Sicht erreicht werden kann. Viel größere Hoffnungen sind jedoch verbunden mit den in den letzten Jahren entdeckten neuen Quellenausgaben⁹¹ (und natürlich die Aufarbeitung der Prozessakte der Archive),⁹² durch die wir vielleicht in erster Linie im Zusammenhang mit der frühen Neuzeit neue Ergebnisse erwarten können, die nicht nur in Bezug der Organisation der Rechtsprechung der zentralen sächsischen Gebiete, sondern auch mit der Geschichte der Gerichtsbarkeit der anderen Gebiete für uns interessant sein können.⁹³

⁹⁰ Das *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen online* macht die Materialien der sieben Bände von 1892 bis 1991 leicht erforschbar – nahezu 6000 Urkunden –, und es sind auch bestimmte Verbesserungen sowie Ergänzungen enthalten. (ein virtueller Bd. 8 und 9). Im Laufe der Forschung der Siebenbürger Rechtsprechungsorganisation kann diese Datenbasis neue Möglichkeiten eröffnen. Erreichbar unter <http://siebenbuergenurkundenbuch.uni-trier.de/>.

⁹¹ Die öfter zitierten Materialien des Bd. 1. des *CSHM* ist zum Großteil auch in elektronischer Ausgabe erreichbar, so auch neuerdings die Protokolle des Hermannstädter Stadtrats und die Protokolle der Sächsischen Universität. Vgl. HIENZ – HEIGL – ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle [DVD-Beilage]. Ein Teil dieser (1522–1565) in einer modernen Fassung ist auch erreichbar durch die Arbeit von PAKUCS-WILLCOCKS (Hrsg.) 2016.

⁹² Auf die Gerichtsakten des Kronstädter Magistrats von 1558–1580 (*Gerichtliches Rathsprtokoll*) hat Júlia Derzsi aufmerksam gemacht: DERZSI 2010.

⁹³ Auf die Aufarbeitung der noch verbliebenen Prozessdokumente drängt auch unter anderen Veronika Dáné, vor allem hinsichtlich der Zuständigkeit und der Tätigkeit der fürstlichen Tafel. Vgl. DÁNÉ 2013. S. 51., 55.

Mit dem Überblick eines Teils der einschlägigen Literatur und der Quellenausgaben wurde es auf jeden Fall offensichtlich, dass die Arbeiten der sächsischen und ungarischen Historiker sowie der Rechtshistoriker des 19. und 20. Jahrhunderts einigermaßen überprüft werden müssen. Das heißt die Aufgabe, die vorhandenen Quellen nochmals zu studieren und diese mithilfe der neuen Mittel der modernen Quellenkritik neu zu interpretieren oder diese in die Forschung einbeziehen zu müssen.

PEREGRINATIO LIBRORUM

JURISTEN UND BÜCHER IM FRÜHNEUZEITLICHEN UNGARN

Als man versucht, bezugnehmend auf die in den letzten Jahrzehnten verstärkten buch- und bibliotheksgeschichtlichen Forschungen, die Sammlungen der Privat- und Institutsbibliotheken des 16–18. Jahrhunderts aus der Sicht der verschiedensten „Fachhistorikern“ zu bewerten, wird man nicht nur von kulturhistorischen Interessen geführt. Die Fragestellungen die auf das Auftreten, auf die Proportion der „Sachbücher“ in den frühneuzeitlichen Büchersammlungen gezielt sind, haben auch bezüglich der Geschichte des gegebenen Wissenszweiges große Aussagekraft.

Besonders gilt all dies bezüglich der Rechtswissenschaft. Natürlich geht es in erster Linie um die Erforschung der Informationsbasis eines traditionsreichen Faches in der 16–18. Jahrhundert. Aber die gesammelten Daten und ihre Auswertung können auch betreffend der frühneuzeitlichen Rechtsentwicklung Ungarns viel Neues in Erfahrung bringen. Besonders zur Bewertung unserer neuzeitlichen Rechtskultur kann man neue Gesichtspunkte durch die Erforschung der Bücherverzeichnisse gewinnen.

Die Forschung hat also zwei Schwerpunkte: eine betrefflich der ungarischen Sozialgeschichte des Lesens, die nachfragt welche abendländische juristische, politische Bücher und in welchen Maßen in Ungarn vorhanden waren und womöglich gelesen wurden in der frühen Neuzeit; und eine wirkungsgeschichtliche, die nachgehen möchte welche Rolle diese Bücher, die das Kenntnis der europäischen *ius commune* bezeugen, im ungarischen Rezeptionsvorgang spielen konnten.

Zum besseren Verständnis der zwei Forschungsansätzen seien folgende Gedanken zu erwägen: Das Recht bedeutet eine besondere Antwort auf verschiedenen sozialen Ordnungsprobleme. Die Menschen sehen sich durch die Verhältnisse jeweils vor solchen Ordnungsproblemen gestellt, die sie zu lösen haben. Die soziale Ordnung ist nicht für allemal gegeben und festgesetzt. Das Recht entwickelt sich als eine „Antwort“ auf eine gegebene „Herausforderung.“ Die Antwort gestaltet der Mensch schöpferisch aus seinen geistigen Kräften, aus – richtiger oder falscher – Beurteilung der Sachlage, aus – richtiger oder falscher – Einsicht in das, was praktisch und ideal notwendig ist. Das Finden der Antwort ist Aufgabe der Juristen. Sie entwickeln neue Regeln, neue Normen. Gleichzeitig aber, weil das Recht in hohem Maße sachgebunden ist, ist es auch möglich, daß die Juristen – unter bestimmten Voraussetzungen – Lösungen in großem Umfange von einer anderen Rechtskultur in die eigene übertragen. Die so oder so gefundenen Lösungen können sich als dauernd praktikabel, als gelungene erwiesen; sie können aber auch zur hemmenden Fessel für die Gesellschaft werden. Wie überall in der Kulturentwicklung stehen auch in der Rechtsgeschichte geglückte und verfehlte Lösungen nebeneinander.¹

Jedenfalls wird sowohl die geglückte als auch die mißglückte Lösung in Texten festgehalten. Das wichtigste Arbeitsmittel der Juristen sind Texte: Urkunden und Bücher. Die gefundene Lösung, die Regel muß textuell festgelegt werden und beliebig reproduzierbar sein. Es war immer unabdingbar im Altertum und im Mittelalter, und ist es auch heute.

(Im Folgenden werden unter „Jurist“ nicht notwendigerweise die Vertreter der gutbekannten Juristenberufe verstanden. Die Bezeichnung „Jurist“ wird hier etwas weiter, aber gleichzeitig auch etwas enger – wie üblich – ausgelegt. Desweiteren werden als „Juristen“ angesehen, die sich durch ihre spezifischen Kenntnisse von anderen Menschen und Schichten absondern, die durch ihre (schulmäßig oder autodidaktiv) erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit be-

¹Vgl. COING, Helmut: *Grundzüge der Rechtsphilosophie*. Berlin-New York, 1993. S. 179–180.

saßen oder die Möglichkeit gehabt haben, in der Gestaltung der sozialen Ordnung der damaligen Ungarn mitzuwirken. Als spezifische Charakteristika der ungarischen Gesellschafts- und Rechtsentwicklung ist weiterhin zu erwähnen, daß solche Kenntnisse nicht nur die berufsmäßig tätigen Juristen (Advokaten, Richter, Beamte usw.) besaßen. Andererseits waren diese Berufe auch in der frühen Neuzeit großenteils nicht zur spezifischen juristischen Ausbildung, zur Fachkenntnisse gebunden).

All diese Feststellungen muß man vor Augen halten, wenn man zu den zwei vorhererwähnten Forschungsansätzen nähertreten möchte. Der erste, kultursoziologische Ansatz, betrachtet das juristische Buch als Informationsbasis, wo die Lösungen der Ordnungsprobleme zu finden sind. Man kann dieses Interesse auch heute nicht trefflicher beschreiben, wie das früher Béla Iványi getan hatte: „[...] *Des Weiteren richtete ich meine Aufmerksamkeit auf die Frage, aus welchen Quellen, aus welchen Bücher sich die Rechtssuchende und die Rechtsanwender die Rechtskenntnisse im damaligen (16–18. Jh.) Ungarn schöpften? Ich habe lange in den Bibliotheken unserer Hauptrichtern und führenden Politikern geforscht zur Beantwortung die Frage, welche in diesen die ‚standard‘ juristischen Werke waren?*“²

Auf diese „lesersozioologische“ Frage ist die Antwort bis heute ausgeblieben. Betrachtet man aber den rationalisierenden Charakter der Rechtswissenschaft, daß die Juristen sich im tagtäglichen Leben mit der fachgerechten Lösung praktischer Problemen beschäftigen, können wir auch annehmen, daß sie ihre Arbeitsmittel auch rational auswählen. Auch die ungarischen „Juristen“ haben die Bücher erworben und in ihre Bibliotheken eingereiht, die sich zur ihre Arbeit brauchbar erwiesen oder mindestens als brauchbar

² IVÁNYI, Béla: Könyvek, könyvtárak, könyvnyomdák Magyarországon 1331–1600. [Bücher, Bibliotheken, Druckereien in Ungarn 1331–1600] Budapest, 1937. Jetzt in: HERNER, János – MONOK, István (Hrsg.): *A magyar könyvkultúra multjából. Iványi Béla cikkei és anyaggyűjtése*. [Aus der Geschichte der ungarischen Bücherkultur. Abhandlungen und Datensammlung von B. Iványi] (Adattár XVI–XVIII. századi szellemi mozgalmaink történetéhez. 11.) Szeged, 1983. S. 11–12. (Mit einer umfassenden Bibliographie der Veröffentlichungen und der Manuskripte von Iványi.)

angesehen wurden. Andererseits können wir auch annehmen, daß eine Person, die viele oder mehrere juristische Bücher besessen hat, sich selbst als Jurist oder als sich für juristische Fragen Interessierende ausweist, oder mindestens unter ihren Vorfahren oder Verwandten eine solche Person zu finden war. Das Vorhandensein von juristischen Büchern in den frühneuzeitlichen ungarischen Bibliotheken, Bücherverzeichnissen, Nachlaßinventaren versteht sich also wegen des Vorhandenseins der rechtlichen Probleme der damaligen Gesellschaft von selbst.

Aber die Tatsache, mit welchem Inhalt, woher stammende juristische Bücher waren in Ungarn vorhanden, kann über die Kenntnisse, über das Fachwissen und über die Schulung der ungarischen rechtskundigen Intelligenz sehr viel sagen.

Zur Beurteilung der wirkungsgeschichtlichen Bedeutung der vorhandenen juristischen Bücher muß man sich Folgendes gegenwärtig halten:

Die europäische Rechtsgeschichtswissenschaft betrachtet Ungarn als Teil der europäischen Rechtskultur,³ und mißt dem europäischen *ius commune* in der Entwicklung des ungarischen Privatrechts die größte Bedeutung zu. Diese Ansicht gilt nicht nur für das Rechtsleben im Mittelalter, sondern auch bezüglich der frühen Neuzeit, der Zeit nach der europäischen „Rezeption“ des römisch-kanonischen Rechts.

Diese Einstufung der ungarischen Rechtsentwicklung fußt – betrachtet man die ungarische Rechtsgeschichtsforschung der letzten Jahrzehnte – auf eine – besonders für die frühe Neuzeit – gutgläubige Vermutung, die noch nicht stichhaltig bewiesen wurde. Während wir betrefflich unserer mittelalterlichen Rechtsentwicklung uns auf sehr anspruchsvolle Zusammenfassungen stützen können,⁴ die

³Zur Existenz einer genuinen europäischen Rechtskultur vgl. COING, Helmut: Das Recht als Element der europäischen Kultur. In: *Historische Zeitschrift*, 238, 1984. Vgl. SCHULZE, Reiner: Vom *Ius commune* bis zum Gemeinschaftsrecht – das Forschungsfeld der Europäischen Rechtsgeschichte. In: SCHULZE, Reiner (Hrsg.) *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung*. (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 3.) Berlin, 1991. S. 6–7.

⁴György Bónis' Arbeit in diesem Bereich hat im In- und Ausland die größte Wirkung erzielt. Zu seinen wichtigsten Werken gehören: BÓNIS, György:

„Kapitel“ der frühneuzeitlichen ungarischen Rechtsentwicklung fast völlig fehlen. Der Einfluß der gelehrten Rechte – also des *ius canonicum* und *ius civile* – sowie der europäischen Rechtswissenschaft auf das ungarische Privatrecht ist im Grunde genommen unerforscht.

Zur Schließung dieser Forschungslücke⁵ wurden in letzter Zeit Forschungsprogramme ins Leben gerufen. Die internationale Forschungsgemeinschaft wartet mit besonderem Interesse auf die Ergebnisse, die das bessere Kennenlernen der ungarischen Privatrechtsentwicklung nach dem 16. Jahrhundert ermöglichen könnten.

Die Arbeit vollzieht sich in mehreren Ebenen. In erster Linie sind die vielseitigen literarischen Quellen des Rechtslebens Ungarns und Siebenbürgens im 16. bis 18. Jahrhundert, ferner die unveröffentlichten stadtrechtlichen und örtlichen Rechtsquellen zu sammeln und zu analysieren. Die unvoreingenommene Erforschung der Rechtsliteratur und die der „wissenschaftlichen“ Beschäftigung mit dem ungarisch-siebenbürgischen Recht diesen Jahrhunderten benötigt aber auch, daß wir über das „juristische Wissensniveau“ der Zeit ein Bild machen können.

Dazu ist natürlich die möglichst vollkommene Erfassung der personellen Seite des Rechtslebens auch sehr wichtig: was wissen wir über die rechtskundigen Intelligenz des damaligen Ungarns, über die Leute, die nach ihrem Wissen, laut ihrer Vorbildung oder nach ihr Position unter die „Juristen“ zu zählen sind?

Hübériség és rendiség a középkori magyar jogban. [Feudalismus und Korporatismus im ungarischen Recht des Mittelalters] Kolozsvár, 1947. DERS.: Die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ungarn vor 1526. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung*, 1963. S. 174–235. DERS.: *Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn.* (Ius Romanum Medii Aevi V.10.) Milano, 1964. DERS.: *Középkori jogunk elemei, Római jog, kánonjog, szokásjog.* [Die Elemente unseres mittelalterlichen Rechts, Römisches Recht, kanonisches Recht, Gewohnheitsrecht] Budapest, 1972. DERS.: *A jogtudó értelmiség a középkori Nyugat- és Közép-Európában.* [Die rechtskundige Intelligenz im mittelalterlichen West- und Mitteleuropa] Budapest, 1972.

⁵Vö. ZLINSZKY, János: A magyar magánjog történetének hiányzó fejezetei (A római jogi csendes recepciója hazánkban?) [Die fehlenden Kapitel der ungarischen Privatrechtsgeschichte. Die stille Rezeption des römischen Rechts in Ungarn?] In: *Állam- és jogtudomány*, 28, 1985. S. 564.

Die Wichtigkeit der „personellen Seite“ des Rechtslebens wurde in den letzten Jahrzehnten dadurch akzentuiert, daß durch die moderne Rechtsgeschichte – der früheren Auffassungen zuwider – die Rezeption des *ius commune*, besonders des römischen Rechts nicht mehr als eine Übernahme von materiellen Rechtssätzen, -regeln und -institutionen aufgefaßt wird, sondern als ein langdauernder kulturhistorischer und soziologischer Prozeß betrachtet wird. Dieser Prozeß ist gesamteuropäisch, obwohl lief in den verschiedenen Gebieten Europas in verschiedenen Zeiten ab. Das Wesentliche dieses Vorganges ist die Verwissenschaftlichung des Rechtslebens und der Rechtspflege, also die wissenschaftliche Lösung der juristisch-politischen Probleme mit Hilfe der Rechtswissenschaft, besonders der scholastischen Rechtswissenschaft, kurz die Rationalisierung des öffentlichen Lebens. All diese Bestrebungen waren ohne die – an den verschiedenen Universitäten nach einheitlicher (aus Bologna stammender) Methode ausgebildeten – gelehrten „Einheitsjuristen,“ ohne „Fachmänner“ nicht zu verwirklichen. Vereinfachend kann man sagen, daß die Anwendung dieser, in gelehrten Rechten geschulten Intelligenzschicht zuerst in der Politik, dann in der Rechtspflege, eine Voraussetzung aber auch ein Beweis für das Fußfassen des *ius commune* in den verschiedenen Territorialstaaten des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit ist. Es geht hier also um die Möglichkeit der Anwendung der angeeigneten Kenntnisse.

Bei der Anwendung, bei der Weiterentwicklung der an den Universitäten oder – für Ungarn charakteristischer – in der praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse ist aber die Reproduzierbarkeit, die Handhabung der Materie, die sich in den Büchern verkörpernde Möglichkeit, die „potentielle Lesbarkeit“ (István Monok) unheimlich wichtig. Wenn wir erfahren würden, welche in Bücher gefaßte Lösungsmuster von unseren Rechtskundigen gefolgt wurden, könnten wir vielleicht viel direktere Beweise für den Einfluß des europäischen *ius commune*, für die zwangsläufige oder freiwillige Befolgung der europäischen Beispiele finden, als bisher bei der Peregrinationsforschung. Ohne eigenständige heimische Rechtsliteratur wurden diese Muster – nach einigen Meinungen – zwangsläufig befolgt. Aber man könnte dagegen fragen, warum die

heimische Rechtsliteratur so unerheblich, schon beschämend bedeutungslos für eine „Juristennation“ war? Womit ist diese Uninteresse an eigenen juristischen Büchern zu erklären, gerade in den Jahrhunderten, als die richtigen Lösungen vielmehr laut Prinzipien, laut „wissenschaftliche“ Ansichten gefunden wurden, als mit Hilfe der – unvollständigen – Gesetzessammlungen. Vielleicht deshalb, weil in Ungarn mit Selbstverständlichkeit, ohne Bedenken die vom *ius commune* angebotene Lösungen anwendbar waren und auch angewendet wurden. Trotz der vielbesungenen Insichgeschlossenheit des ungarischen Rechtslebens, trotz der vielgerühmten Vorherrschaft des Werbőczy'schen *Tripartitums* („Werbőczy über Alles!“)

Natürlich ist uns klar, daß das Vorhandensein eines Buches in einer Bibliothek, noch gar nicht bedeutet, daß dieses Buch wirklich gebraucht, gelesen, zu Rate gezogen wurde. Es ist nur eine Möglichkeit, eine Vermutung. Aber aus der – oben erklärten – Natur der rechtlichen Probleme ist diese eine objektivierte Möglichkeit.

Die wirkungsgeschichtlichen Aussagen betrefflich der Rezeption der in Ungarn vorhandenen Bücher und der durch sie vermittelten Kenntnisse wurden bis heute sehr vorsichtig formuliert. Aber vielleicht im Beriech der Rechtswissenschaft besteht die beste Möglichkeit, die Wirkungsmöglichkeiten der Bücher zu erforschen. Dies wird vor allem dadurch ermöglicht, daß die aus den Büchern gewonnenen Kenntnisse in einem anderen Quellentyp ihren Niederschlag finden konnten: in der in immensen Mengen vorhandenen und unerforschten Gerichts- und Akten könnte man die Buch-Kenntnisse wiederfinden.

Die enge Beziehung zwischen den Büchern juristischen Inhalts und ihren Benutzer ist ohne weiteres zu vermuten. Besonders so war es im Mittelalter, als das Buch noch kein „Dutzendwahr“ war.

DAS MITTELALTER

Hinsichtlich der die Rechtskultur tragenden Intelligenz Ungarns kann man seit dem 13. Jahrhundert, wie in den westeuropäischen Staaten, eine Doppeltradition beobachten. Aus der Clerc-Schicht

entwickelte sich seit dieser Zeit die laizierte rechtskundige Intelligenz heraus, die sich beruflich mit den rechtlich relevanten Angelegenheiten des Staates, der verschiedenen Gemeinden und später mit den der Privatpersonen beschäftigt hat. Sie hat ihre die lateinischen *dictamina* übersteigenden Rechtskenntnisse entweder in der Praxis oder an den Universitäten erworben.

Die praktische Ausbildung bedeutete in erster Linie die geistliche Notariatspraxis oder die Kanzleitätigkeit bei den weltlichen Amtsträgern, vorwiegend am königlichen Hof, stufenweise aufgebaut, in gut organisierten Rahmen. Die so Ausgebildeten waren im allgemeinen die unteren Schichten der Rechtskundigen, aber als Gutachter und Kenner des heimischen Gewohnheitsrechts haben sie ziemlich häufig in der Verwaltungs- und Justizwesen wichtige Rolle gespielt. Vor allem diese „Praktiker“ haben die Entwicklung des heimischen, des tagtäglich angewandten Rechts bestimmt.

Die an der ausländischen (vor allem in Italien – Bologna und Padua –, später in Wien oder Krakau) oder ungarländischen Universitäten ausgebildeten Studenten („Doktoren“) haben meistens als hohe kirchliche Würdenträger in der Diplomatie und der Politik gewirkt. Die Gruppe der in Ungarn studierten kann man aber wegen der mißglückten Universitätsgründungen der ungarischen Könige vernachlässigen.⁶ Diese zwei Schichten haben nicht nur in ihrer Ausbildung und Wirkungskreis, sondern auch in ihrer Karriere, finanziellen Lage und höchstwahrscheinlich – besonders im

⁶Zum Problem der Juristenausbildung in Ungarn vor 1520 siehe BÓNIS, György: *A jogtudó értelmiség a Mohács előtti Magyarországon*. [Die juristische Intelligenz in Ungarn vor Mohács] Budapest, 1971. DERS.: Die praktische Juristenausbildung im mittelalterlichen Ungarn. In: *Die juristische Bildung in der Slowakei und Ungarn bis zum J. 1848. Acta Facultatis Juridicae Universitatis Comenianae*. Bratislava, 1968. S. 55–64. MÁLYUSZ, Elemér: *Egyházi társadalom a középkori Magyarországon*. [Die kirchliche Gesellschaft im mittelalterlichen Ungarn] Budapest, 1971. S. 365–367. TONK, Sándor: *Jogtudó értelmiségünk középkori történetéből*. [Aus der mittelalterlichen Geschichte unserer juristischen Intelligenz] in: *Korunk*, 1972. S. 1498. ff. JAKÓ, Zsigmond: *Az erdélyi értelmiség kialakulásának kezdete*. [Der Beginn der Entstehung der Intelligenz in Siebenbürgen] In: DERS.: *Írás, könyv, értelmiség. Tanulmányok Erdély történelméhez*. Bukarest, 1976. S. 10. ff.

letzten Saeculum vor Mohács (1526) – auch in ihrer Belesenheit und Buchbenützung voneinander abgewichen.

Das erste Auftreten der juristischen Bücher im mittelalterlichen Ungarn hängt mit der Peregrinationsbewegung eng zusammen. Die ungarländischen Besucher der italienischen Universitäten (vor allem Bologna und Padova) haben selbstverständlicher Weise die Manuskripte nach Hause gebracht, die von ihnen in den Universitätsstädten erworben und während ihres Studiums benützt wurden. Mit dieser Tatsache ist es zu erklären, daß die juristischen Bücher im 13. Jahrhundert nicht mehr nur sporadisch in den Quellen (in Testamenten oder Kaufverträgen) nachgewiesen sind, sondern – wie wir wissen – ganze Sammlungen von juristischen Büchern in Ungarn vorhanden waren. So wurden im Jahre 1276 in der Kapitelshule von Veszprém 15 *Codices* römisch- und kanonisch-rechtlichen Inhalts einem Brand zum Opfer gefallen. Die bekannte Tatsache, daß die Führung der Kanzlei des Königs und der Königin im 13. Jahrhundert in die Händen der studierten, „gelehrten“ Juristen gekommen ist, daß in dieser Zeit das System der glaubwürdigen Orte sich herausgebildet und zusammen mit der geistlichen Gerichtsbarkeit sich befestigt hatte, sowie daß die Herausbildung des – später bedeutungslos gewordenen – Notariatswesens auch in dieser Zeit begonnen hat, läßt es zu vermuten, daß mit der unerläßlichen Hebung des juristischen Wissensniveaus auch die juristischen Bücher eine größere Verbreitung erfahren haben. Aus dem Jahre 1298 wird berichtet, daß etliche Kanonisten die in einem Streitfall als Sachverständiger beim Gericht der Graner Erzbischof aufgetreten sind, ihre Meinung nur nach „dem Konsultieren ihrer Bücher“ geäußert haben.⁷

Für das nächste Jahrhundert ist es mehrmals bezeugt, daß vor allem die Vertreter der weltlichen und geistlichen Elite und die Beamten der zentralen Verwaltung und königlichen Gerichtsbarkeit die Rechtsquellen zur Verfügung gehabt haben, die bei der Lösung der auftretenden juristischen Probleme zur Rate gezogen werden konnten. Neben den Berichten erzählender Art, die belegen, daß juristische, vor allem kanonistische Bücher im königlichen Hof und

⁷ BÓNIS *Középkori* 1972. S. 22–23. sowie DERS.: 1971. S. 16–46.

in kirchenfürstlichen Residenzen vorhanden waren, unterrichteten etliche zeitgenössische Urkunden auch darüber, daß diese Quellen auch benützt und die – vor allem in den wichtigsten kirchenrechtlichen Dekretensammlung vorzufindende – Regeln auch angewandt wurden. Es wird durch eine Urkunde der Hermannstädter Probstei sogar das bestätigt, daß auch Mitglieder des unteren Klerus juristische Bücher aus der Bibliothek der Probstei ausgeliehen, gelesen und bei den tagtäglichen „Geschäften“ berücksichtigt haben.⁸

In dieser Zeit sind auch die ersten Produkte der einheimischen Rechtsliteratur entstanden. Die Verfasser der ersten *Codices* waren bestrebt, die Regeln und Gedanken der angesehenen ausländischen Bücher auf die heimischen Verhältnisse anzuwenden und zu interpretieren. Wir kennen aus diesem Zeitalter mehrere sog. „Formelbücher,“ bei deren Entstehung die wahrscheinlich im großen Zahl kursierende ausländische Handschriften auch eindeutig berücksichtigt wurden. Aus dieser Formelbücher und der vom Auslande stammenden theoretischen und praktischen Bücher haben sich die juristische Sammlungen der Pfarrei-, Kapitel- und Stadtbibliotheken zusammengesetzt. In der uns bekannten Quellen sind die kanonistische Bücher den römisch-rechtlichen gegenüber überrepräsentiert. Während diese vor allem durch die Peregrination in Ungarn eingeführt wurden, bei der Verbreitung der kanonistischen Bücher müssen auch viele andere Beschaffungswege berücksichtigt werden. Laut Zeugnis der Quellen aus dem 15. Jahrhundert wurde Ungarn dieser Zeit von kanonistischen Handschriften überflutet.⁹

Andererseits muß man aber bemerken, daß die Verbreitung der Formelbücher im 15–16. Jahrhundert auch ein bestimmtes – besonders im Kreise der „*domidocti*“ auftretende – Uninteresse an Werken der „gelehrten Rechte“ zu vermuten läßt. Diese Formelbücher, die als die erste Aufzeichnung des ungarischen Gewohnheitsrechts gelten und vor allem eine praktische- und Ausbildungsfunktion gehabt haben, bedeuteten einen Rücktritt betrefflich des Wissensniveaus der unteren Schichten der ungarischen rechtskundigen Intelligenz. Die Formelsammlungen haben zur Erhaltung der

⁸ BÓNIS *Középkori* 1972. S. 26–27.

⁹ Ebd. S. 42. Betrefflich der Formelbücher siehe Ebd. 141–233. *passim*.

schablonenhaften, sich wiederholenden Vertragssätze, Begriffe und Klauseln gedient. Durch ihre Hilfe konnte man die Neufassung der Urkunden ersparen. Auf die Anwendung von neueren Gedanken haben sie nachhaltig ausgewirkt, aber haben gleichzeitig die juristische Präzision und Rechtssicherheit gedient und die erwünschte Rechtswirkung gewährt.

Die Verbreitung der Formelbücher kann man aber nicht eindeutig als Zeugnis der verschwundenen Nachfrage bezüglich der Werke der gelehrten Rechte bewerten. Eher müssen wir davon ausgehen, daß die Zahl der Leute erheblich angewachsen war, die diese einfacheren Wissensquellen in der tagtäglichen Praxis von Nöten gehabt haben: nach dem 15. Jahrhundert hat sich die landesweite Struktur der Komitatsnotare ausgebildet. Diese Notare sind als Träger des juristischen Fachwissens in den adeligen Komitaten zu betrachten. Obwohl sie vorwiegend keine Universität besucht haben, haben – fast ohne Ausnahme – die bestmögliche einheimische Schulung in den „*artes liberales*“ und eine praktische Ausbildung genossen. Neben den Mitarbeiter der zentralen Gerichte waren die Komitatsnotare als die wichtigsten Gestalter und besten Kenner des landesweiten Gewohnheitsrechts. Die andere wichtige Schicht der damaligen Rechtskundigen, die Notare der Städte und die dort tätigen Rechtsanwälte haben dagegen – wie es die Urkunden aus dem städtischen Bereich bezeugen – überwiegend nur die Rechtsgewohnheiten ihrer Stadt gekannt. Nach unseren Quellen kann man Rechtskenntnisse in den breiteren städtischen Bevölkerungsschichten nur ab dem 16. Jahrhundert vermuten. (Anfang des 16. Jahrhunderts waren in Ofen und in Pest 19 Anwälte tätig.) Das städtische Rechtsleben wurde aber von den „gelehrten Rechten“ eher berührt, ist es also nicht zufällig, daß in einigen Ratsstuben mehrere juristische Bücher zu finden waren.¹⁰

Das für die bessere Verbreitung der gelehrten Rechte in Westen so dienliche System der öffentlichen Notare, wie gesagt, wurde in Ungarn nicht herausgebildet. Der Praxis der als dessen Ersatz zu

¹⁰ Dies wird bezeugt z.B. von IVÁNYI, Béla: Az írás és könyv Eperjesen a XV–XVI. században [Schriftlichkeit und Buch in Eperjes im 15–16. Jahrhundert], in: DERS. 1983. S. 339–373.

betrachtenden Organisation der glaubwürdigen Orte wurde eher durch die „Praktikern“ bestimmt. Diese Entwicklungstendenzen schloßen aber die rege Benützung juristischer Bücher in den mittelalterlichen Jahrhunderten natürlich nicht aus.

DIE FRÜHE NEUZEIT

Methodologische Vorüberlegungen

Die Beurteilung der Beziehung zwischen den „Juristen“ und den Büchern im 16–18. Jahrhundert ist viel komplizierter. Einerseits deshalb, weil die enge Beziehung zwischen dem Buch und dem Beruf bzw. Tätigkeitsfeld seines Benützers verändert worden ist. Die Verbreitung des Buchdrucks, die relative Billigkeit der Bücher ermöglichte es, daß man nicht mehr aus bloßem „Berufsinteresse“ juristische Bücher erworben hatte, sondern weil er sich für bestimmte Problemen interessierte, oder durch den Besitz einiger juristischen Bücher sowie Gesetzessammlungen sich zur Lösung von alltäglichen Rechtsfällen als besser vorbereitet fühlte. Natürlich muß man hier auch andere kulturhistorische Entwicklungstendenzen in Betracht ziehen, die zur revolutionären Vormarsch des gedruckten Buches beigetragen haben. Die für die 16–18. Jahrhundert zur Verfügung stehende Quellenmaterial¹¹ (obwohl wir hier auch nur über Repräsentativität sprechen können) ist also viel-viel größer, als es für das Mittelalter der Fall war, wo wir uns nur auf spärlichen Urkundenmaterial stützen können.

Andererseits ist die Stellungnahme dadurch erschwert, daß die Definition des „Juristen“ in der laizisierten frühen Neuzeit in Ungarn viel schwieriger ist.

Die Beamten der verschiedenen Kanzleien der Zentralbehörden können wir nicht mehr als gut abgrenzbare Gruppe der Rechtskundigen betrachten, denn in den Kanzleien wurden in Männer vom verschiedensten Status entgeltlich beschäftigt. Obwohl die (juristi-

¹¹ Vgl. MONOK, István: Könyvtárak és könyvolvasás. 1526–1720. [Bibliotheken und Lesen. 1526–1720], In: *Iskolakultúra*, 1997, Nr. 5. S. 17.

schen) Fachkenntnisse bei der Anstellung als Beamte noch immer berücksichtigt waren, aber gerade bei den wichtigsten Würdenträgern (bei den Höchststrichern des Landes) ist zu beobachten, daß sie üblicherweise keine juristische Fachausbildung genossen haben. Auch für die Beamten und die Justizpersonal der mittleren Ebene war charakteristisch, daß sie die Würde weniger für den Lohn, als wegen der Autorität, die mit der Aufgabe zusammengebunden war, angenommen haben. Die Fachkenntnis, die fachspezifische Ausbildung war auch unter ihnen ziemlich selten vorzufinden. Das Tätigkeitsfeld und die Kompetenzen der Beamten waren unscharf umgeschrieben, sie haben ihre Tätigkeit unregelmäßig ausgeübt.

Andererseits im 17. Jahrhundert wurde die Schicht der freien Advokaten auch in Ungarn immer stärker. Dazu gesellten noch solche Adeligen, die – aus welchem Gründen auch immer – über eine begrenzte Gesetzeskenntnis verfügt haben und so als Stellvertreter, Sachwalter oder Prokurator verschiedener Magnaten bzw. Gemeinden tätig werden konnten. Obwohl diese „Freiberufler“ nach ihrer gesellschaftlichen Position sehr verschieden waren und so keine einheitliche Juristenschicht bilden konnten, nach dem in damaligen Ungarn üblichen Ausbildungsweg kann man sie auch als „Juristen“ bezeichnen. Nach den damaligen Lernmöglichkeiten und nach ihrer Tätigkeit kann man übrigens fast alle Adelige als Jurist ansehen. Und weil der Adel sich mit der Nation identifizierte, kann man betrefflich dieser Zeit die berühmt-berühmte Paradigma „Juristennation“ zum ersten Male anwenden.

Im städtischen Bereich ist es etwas leichter, die in der Verwaltung oder im Justiz tätigen Intelligenz als Juristen zu identifizieren. Umso leichter ist dies, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in den Gerichten und Amtsstuben der Städte zahlreiche frühere *peregrinus*, also an ausländischen Universitäten geschulte Studenten angestellt wurden. Diese Männer haben in der Rechtspflege ihrer Heimatstädte häufig entscheidende Rolle gespielt und ihre Juristenkarriere ist gut zu befolgen.

Die zur Verfügung stehende Bücherverzeichnisse weisen übrigens sehr häufig den bürgerlichen oder adeligen Besitzer, als Jurist oder als in der „Juristerei“ interessierte Person aus. Natürlich ist es auch eine methodische Frage, bei welchem Prozentsatz der juris-

tischen Bücher innerhalb einer Büchersammlung der Besitzer als „Jurist“ zu identifizieren ist. Es ist selbstverständlich, daß ein absoluter Prozentteil in dieser Beziehung nicht vorzuschreiben ist.¹² Man muß noch andere Umstände auch berücksichtigen um eine Sammlung als „Juristenbibliothek“ einordnen zu dürfen, wenn eine solche Einordnung überhaupt nützlich ist.

Die Analyse der aus den verschiedensten Quellengattungen entstammende Bücherlisten, die von Privatbibliotheken der frühneuzeitlichen Ungarn aufgenommen wurden und die den größeren Teil der heute zur Verfügung stehenden etwa 1500 Listen bilden, kann für die Rechtshistoriker sehr aufschlußreich sein. Immerhin wurde eine allgemein anwendbare Methode, die zu einer aussagekräftigen Analyse führen könnte, weder betrefflich der Rechtswissenschaft, noch anderer Fachwissenschaften bisher nicht ausgearbeitet. Unsere Bemühungen können deswegen nur vorläufige und lückenhafte Ergebnisse hervorbringen.

Wir können mit gutem Grund annehmen, daß die in den Verzeichnissen festgehaltenen Bücher auch gelesen wurden.¹³ Dadurch öffnet sich ein weites Feld von Möglichkeiten, die Fragen und hoffentlich auch Antworten bezüglich der Kontinuität der europäischen juristischen Traditionen und auch der Rezeption neuer Gedanken und Werke in der Karpatenbecken zulassen.

Die Antworten können nicht nur der ungarischen Rechtsgeschichte, bezüglich der Wirkungsmöglichkeiten der in erster Linie aus Westen kommenden Gedankengut dienen, sondern können durch das Exempel eines kleineren, aber wichtigen Wissenszweiges auch für die wissenschaftsgeschichtlichen Forschungen anderer Wissensgebiete in Ungarn vielleicht wegweisend sein.

Es sind viele Fragestellungsmöglichkeiten die nach der Beantwortung bezüglich der Rechtskultur der Zeit aufschlußreiche Informationen liefern könnten. Die verhältnismäßig große Datenbasis läßt einerseits die Möglichkeit einer statistischen Bewertung

¹²Trotz der Tatsache, daß beim Datenerfassung die Bezeichnung „Juristenbibliothek“ angewendet wird.

¹³MONOK 1997. S. 17.

begrenzten Umfangs nicht umgehen. Durch die Identifikation der in den Bücherlisten eingetragenen Bücher ist andererseits die Möglichkeit einer inhaltlichen Analyse auch gegeben. Man könnte beispielsweise auch folgenden Fragen nachgehen: Wie verhält sich die Zahl der Rechtsquellen und der Literatur zu einander? Auf welchen Rechtsgebieten waren die Leser auf die Literatur, auf die „*communis opinio doctorum*“ hingewiesen? Welche literarischen Quellen konnten sie zur Rate ziehen? Welchem Größenverhältnis stehen die ungarischen und nicht ungarischen Rechtsquellen zu einander? Wenn – wie am Anfang gesagt wurde – das Werk von Werbőczy „Alleinherrscher“ war, warum finden wir eine Vielfalt von römischrechtlichen und deutschen Rechtsquellen unter den Büchern? Welche Autoren waren die populärsten in einer Epoche? Aus welchem Lande kamen die meisten Bücher? Wie ersetzten die Interessierten die fast ganz fehlende einheimische Rechtsliteratur mit ausländischen Werken? Der thematische Vergleich von mehreren adeligen und bürgerlichen Bibliotheken könnte weiterhin darüber Rückschlüsse geben, inwieweit das Rechtsleben der Komitate (das Terrain der Selbstverwaltung des Adels) und der Städte auf parallelen oder unterschiedlichen Grundlagen gestanden hat, wo und wann Annäherung oder Auseinandergang festzustellen ist?

Die Untersuchung der Privatbibliotheken kann natürlich nicht immer allgemeingültige Antworten hervorrufen. Man kann ohne Schwierigkeiten auch solche Sammlungen, Listen finden, die sich aus welchem Grund auch immer der verallgemeinernden Thesen widersetzen. In folgendem werden die ersten vorläufigen Ergebnisse unserer Forschung bezüglich der Privatbibliotheken kurz zusammengefaßt.

JURISTISCHE BÜCHER IN DEN PRIVATBIBLIOTHEKEN

Juristische Bücher der Adeligen

Die Bücherlisten „großer Privatbibliotheken“¹⁴ von Hochadeligen sind in den Quellen verhältnismäßig unterrepräsentiert. In den wenig – uns bekannten – wirklich bedeutenden Magnatenbibliotheken, die sich auf mehrere Wissensgebiete ausgestreckt haben und üblicherweise thematisch geordnet waren, hat die Rechtswissenschaft, wenn auch nicht immer eine vorrangige, aber meistens eine bedeutende Rolle gespielt. Die Repräsentation der juristischen Bücher (etwa 5–20 %) in diesen Bibliotheken¹⁵ kann nicht immer als Zeugnis eines fachmännischen Interesses bewertet werden, aber zeigt, daß das Rechtswissen eine gesicherte Platz an der Wissenspalette der Zeit innehatte. Diese vorsichtige Beurteilung ist trotz der Tatsache berechtigt, daß in Sammlungen von einigen höchsten Würdenträgern und von einigen Komitatsbeamten die juristischen Bücher im großen Zahl vertreten sind: Ein Zehntel der am Anfang des 18. Jahrhunderts in Fraknó hinterlegten Bibliothek von Pál Eszterházy bestand beispielweise aus solchen juristischen Werken, die zu den Standardwerken der europäischen *ius commune* zu zählen sind. Trotz dieser Tatsache ist aber diese Sammlung vor allem wegen ihrer naturwissenschaftlichen Bestand kulturhistorisch bedeutend gewesen.

Der Obergespan István Csáky hat beispielweise nur ungarische juristische Bücher benutzt, in der Familie Berényi wurden auch die wichtigsten aus Westen stammende juristische Werke gelesen

¹⁴FARKAS, Gábor: A 16–17. századi polgári könyvtárak típusai. [Typen bürgerlicher Bibliotheken des 16–17. Jahrhunderts] In: *Magyar Könyvszemle*, 1992. S. 100–121. (mit fr. Resume)

¹⁵So z.B. die Bibliotheken von Ferenc Révai (1651). In: *Adattár 13/1.* = VARGA András – MONOK István (Hrsg.): *Magyarországi magánkönyvtárak I. 1533–1657.* [Privatbibliotheken in Ungarn I. 1533–1657] Budapest-Szeged, 1986. S. 157–164. Miklós Pázmány (1667). In: *Adattár 13/2.* = MONOK István (Hrsg.): *Magyarországi magánkönyvtárak II. 1588–1721.* [Privatbibliotheken in Ungarn II. 1588–1721] Szeged, 1992. S. 43–52. István Csáky (1671). In: Ebd. S. 58–65. von Ferenc Nádasdy (1672). In: Ebd. S. 73–79. György Berényi (1690). In: Ebd. S. 130–137. András Szirmay (1707). In: Ebd. S. 168–174.

und durch Generationen weitertradiert. András Szirmay, der in der Zeit der Katalogisierung seiner Bücher Tafelrichter war, also im vorderen Front der einheimischen Rechtsleben tätig war, hatte 17 juristische und 25 politische Bücher zur Hand gehabt, darunter sind die Werke von Jean Bodin, Hugo Grotius und Samuel Puffendorf genauso vorzufinden, wie die *Syntagma Iuris Civilis...* des ungarischen Humanisten, Johannes Barovius Decius vom Ende des 16. Jahrhunderts, die prozeßrechtliche Arbeit von Johannes Kithonich, sowie die *Quadripartitum* und der ganze *Corpus Iuris Civilis*.

Man kann aber auch Gegenbeispiele vorbringen: Baron Imre Forgách,¹⁶ der als Obergespan und als Richter tätig war, hat bloß drei juristische Bücher in ihrer Sammlung gehabt, als sie an die evangelische Schule in Trencsén geschenkt wurde. András Székely Doba, der Tafelassessor hat nur ein einziges juristisches Buch besessen, immerhin war es eine Ausgabe von Justinian, wahrscheinlich die Institutionen. Der vielleicht bekannteste ungarische Jurist des 17. Jahrhunderts István Vittnyédi hat eine immens große Bibliothek gehabt, aber nur deren Fünftel aus juristischen und politischen Bücher bestanden hat. Trotzdem ist diese Bücherei als die größte juristische Sammlung der Epoche zu betrachten.¹⁷ Man kann natürlich fragen, ob diese *bibliotheca* eher als Hilfsmittel eines „Staranwälten,“ oder als Anpassungsversuch an die Sammlergewohnheiten der mit einer sehr entwickelten Rechtskultur lebenden Stadt (Ödenburg) zu betrachten sind.

Verallgemeinernd können wir feststellen, daß in den adeligen Bibliotheken die juristischen Bücher auch dann nicht vorherrschend waren, wenn es wegen der Tätigkeit des Besitzers wünschenswert gewesen wäre.

Die Peregrination, der Besuch ausländischer Universitäten hat auch unter den Adeligen das spätere Interesse den juristischen und politischen Büchern entgegen bestimmt. Dies wird bei der Untersuchung der Bibliothek der Familie Teleki aus dem 18. Jahrhun-

¹⁶ *Adattár* 13/2. S. 3–6.

¹⁷ *Adattár* 18/1. = GRÜLL, Tibor – KEVEHÁZI, Katalin – KOVÁCS, József László – MONOK, István – ÖTVÖS, Péter – G. SZENDE, Katalin (Hrsg.): *Lesestoffe in Westungarn I. Sopron (Ödenburg) 1535–1721*. Szeged, 1994. S. 303–317.

dert deutlich, deren Mitglieder während ihrer Auslandsreise auch juristische Studien betrieben haben. Natürlich kann man auch hier Gegenbeispiele anführen: Michael Czobor, der lange in Italien peregrinierte und später *assessor* der königlichen Tafel am Ende des 16. Jahrhunderts gewesen ist, hat in ihrer mittelgroßen Bibliothek kaum juristische Bücher gehabt.¹⁸ Desgleichen gilt auch für Franciscus Nádasdy, der sich an mehreren italienischen Rechtsfakultäten immatrikuliert hatte und dessen spätere Laufbahn betrachtend man auch eine größere juristische Sammlung vermuten werden konnte. Er hatte nur wenige juristischen Bücher in seiner großen Sammlung. Immerhin wurden diese wenige sehr anspruchsvoll ausgewählt. Durch die vollständige Ausgabe des *Corpus Juris Civilis* und die elfbändigen Kommentare des Cuiacius ist es bewiesen, daß er das höchste Niveau der damaligen Rechtswissenschaft wahrgenommen hat. Sein Beispiel zeigt, daß die Quantität konnte man auch damals mit Qualität wettmachen.

Bücherlisten von Bibliotheken des kleineren Adels sind uns kaum überliefert. Deshalb können wir die paradigmatische These, daß das *Tripartitum* Werböczys, als die „Bibel der Adeligen“ in jeder adeligen Kurie zu finden war, weder untermauern noch entkräften. Es ist unbestreitbar, daß dieses in unzähligen Ausgaben wiederverlegte und weitwirkende Rechtsbuch am häufigsten in den Bücherlisten zu finden ist, aber – nach unserem heutigen Wissen – war es genauso auf den Bücherregalen oder -kisten der gebildeten städtischen Bürger, wie bei den Adeligen zu finden. Mehrmals treffen wir an solche kleinadeligen Sammlungen, wo das einzige juristische Buch das *Tripartitum* gewesen ist. Diese Tatsache kann vielleicht mittelbar die Wahrheit des Paradigmas beweisen.

Juristische Bücher des Bürgertums

Bezüglich der Buchkultur der städtischen Bevölkerung haben wir eine viel bessere Quellenlage, als betreffend des Bücherbesitzes der adeligen Familien. Anbetracht der Gefahren, die durch die un-

¹⁸ *Adattár* 13/1. S. 104–105.

gleichmäßige Verteilung der Quellen hervorgerufen werden, können wir hier eine viel umfangreichere Bild aufzeichnen, auch dann, wenn wir anerkennen müssen, daß folgende Feststellungen nur als vorläufige Ergebnisse betrachtet werden können.

Die Analyse des gut dokumentierten Buchbesitzes einiger west- und nordungarischen Städte (Ödenburg, Güns, Neusohl, Schemnitz, Kremnitz)¹⁹ haben es gezeigt, daß in diesen Städten die juristische Bücher gut vertreten waren.

Bezüglich der untersuchten westungarischen Städte ist zu vermerken, daß die verhältnismäßig vielen juristischen Bücher sich in den Händen von wenigen Bürger konzentriert haben. In Ödenburg sind juristische Werke nur in einem Drittel der 100 bekannten Bücherlisten zu finden. Es ist nicht selten, daß ein „Jurist“ der als Advokat seine Laufbahn begonnen hat und später Beamter der Stadt geworden ist, mehrere Dutzend juristisches Buch besaß. In Ödenburg ist die Verbindung zwischen Peregrinatio und Buchbesitz am deutlichsten zu bezeugen. Etliche Familien (Artner, Zuana, Poch, Fauth usw.) haben ihre Söhne durch Generationen auf die juristischen Fakultäten der verschiedensten deutschen Universitäten geschickt. Es ist nicht verwunderlich, daß gerade in den Bibliotheken dieser Familien neben den ausländischen und ungarischen Rechtsquellen und einfacheren Wissensvermittlern (wie die *Institutiones* von Justinian) auch die besten und wichtigsten Werke des europäischen *ius commune* zu finden waren. Die Besitzer der mehreren Sammlungen, die als „Juristenbibliotheken“ einzustufen sind, sind fast alle Peregrinanten, „*studiosi iuris*“ gewesen oder haben in der Familie einen rechtsge-

¹⁹ CICAJ, Viliam: Bányavárosi könyvkultúra a XVI-XVIII. században (Besztercebánya, Körmöcbánya, Selmecbánya) [Bergstädtische Buchkultur im 16–18. Jahrhundert (Neusohl, Kremnitz, Schemnitz)], (Olvasmánytörténeti Dolgozatok IV.) Szeged, 1993. KOKAS, Károly: Könyv és könyvtár a XVI-XVII. századi Kőszegen. [Buch und Bibliothek in Güns im 16–17. Jahrhundert] (Olvasmánytörténeti Dolgozatok III.) Szeged, 1991. MONOK, István: Beszterce és Sopron. Egy erdélyi és egy nyugat-magyarországi város olvasmányai a XVI-XVII. században. [Bistritz und Ödenburg. Lesestoffe einer siebenbürgischen und einer west-ungarischen Stadt im 16–17. Jahrhundert] In: *De la umanism la luminism*, Targu Mures, 1994, S. 29–42. DERS.: Ähnlichkeiten und Unterschiede im Buchbesitz der Stadtbürger von Rust, Güns und Ödenburg im 17. Jahrhundert. In: *Burgenländische Heimatblätter*, 1995, Nr. 4, S. 174–186.

schulten Vorfahren gehabt.²⁰ Ihre juristische Sammlung hätte auch einige westeuropäische Jurist wohl beneiden können. Den Ödenburger Anwalt oder Beamten des 17–18. Jahrhunderts muß man wegen der Qualität seines juristischen Buchbesitzes als Mitglied einer Fachintelligenz einstufen, trotz der Tatsache, daß in keinen Bücherlisten die juristischen und politischen Bücher überwogen. Wenn die Proportion der juristischen Bücher um die 20 % liegt, haben wir bestimmt mit einem „Professionisten“ zu tun.

In der viel kleineren Datenbasis hinsichtlich der Stadt Güns findet man nur eine Liste, wo die juristischen Bücher kennzeichnend sind: die Sammlung des Stadtnotars Johannes Sagittarius hat im Jahre 1603 aber ein europäisches Niveau gehabt.²¹

Wenn man die überkommenen Bücherlisten der nordungarischen Bergstädte unter Lupe nimmt, ist die vielleicht auffälligste aber nicht überraschende Tatsache zu beobachten, daß die deutschen Rechtsquellen sehr gut vertreten sind. Die deutschsprachige Bevölkerung hat also eine Neigung zur muttersprachlichen Quellen gehabt. Es sind Listen, wo nur Bücher solcher Art das Rechtswissen repräsentieren. Die sprachlichen Präferenzen gibt wieder auch die Tatsache, daß nur in diesen Städten finden wir deutschsprachige Ausgaben des *Tripartitums* und der Institutionen Justinians. Die elementarsten Rechtskenntnisse haben also in volkssprachlichen Ausgaben zur Verfügung gestanden. Hier finden wir auch Rechtsquellen in slawischer Sprache. Es ist ganz interessant, daß in den Bergstädten ziemlich selten bergrechtliche Quellenausgaben und Arbeiten anzutreffen sind.

Obwohl in den 98 uns bekannten Bücherlisten von Neusohl 54 juristische Bücher beinhaltet, eine bedeutende juristische Sammlung können nur wenige Listen bezeugen. Nach Zeugnis der Inventare haben in Schemnitz vor allem die Notare juristische Bücher

²⁰ Die Bücherlisten von Michael Khern, Gotthard Radl, Hans Jacob Poch, Eidelius Gallus Pflueg (Sohn von Johannes P., der in Siena Jurastudent war), Georg Poch, Marcus Fauth, Marcus Melchior Zuana und Georg Preissegger sind in *Adattár 18/1.* aufzufinden.

²¹ MONOK, István (Hrsg.): *Könyvtártörténeti Füzetek II. Magángyűjtemények Nyugat-Magyarországon. 1555–1721.* [Hefte zur Bibliotheksgeschichte II. Private Sammlungen in Westungarn. 1555–1721.] Szeged, 1982. S. 128.

in größerer Zahl besessen. Darunter sind auch einige Sammlungen bester wissenschaftlicher Qualität zu finden.²² Verallgemeinernd können wir feststellen, daß die juristischen Bücher in den Bergstädten in breiteren Bevölkerungskreisen als in Ödenburg oder in Güns anwesend waren, aber qualitätsmäßig waren dagegen die westungarische Städte in juristischen Fachliteratur besser bestellt.

Die unmittelbare Beziehung zwischen dem angewandten Recht und dem Besitz juristischen Werke kann an dem Beispiel des Rechtslebens von Ofen und Pest am Ende des 17. Jahrhunderts überzeugenderweise bewiesen werden. Das Rechtsleben beider Städte wurde in dieser Zeit von der Herrschaft ausländischer Rechte gekennzeichnet. Nach der Vertreibung der Osmanen wurde in diesen Städten – unter der Obhut der kaiserlichen Sonderverwaltung – ein Rechtssystem angewandt, die sich aus gemischten Elementen zusammensetzte. Seine Begriffe entstammten aus dem römischen Recht, inhaltlich trug es die Charakteristiken der juristischen Lösungen der spätmittelalterlichen italienischen Städtestaaten. Darüber hinaus wurden Rechtsinstitute auch aus den verschiedensten deutschen Fürstentümer übernommen. Dazu gesellten noch unter der Herrschaft der Kammeradministration absolutistische Rechtsprinzipien der habsburgischen Erbländer.

Obwohl wir noch kein klares Bild bezüglich der im privatrechtlichen Prozessen angewandten Regeln haben, ist es aus dem überkommenen Prozessprotokollen zu ersehen, daß die Obrigkeit die Geltung der „allgemeinen Rechtsregeln“, der „kaiserlichen Rechte“ als eine Selbstverständlichkeit angesehen hatte. Dieses „universale Recht“ hat nichts Anderes bedeutet, als das römische Recht, das durch die Bearbeitung der Glossatoren, Consiliatoren und Vertretern des deutschen *Usus modernus Pandectarum*, bis zur Unkenntlichkeit verändert wurde. In den Prozessurkunden finden sich Zitate aus den *Digesten* und dem *Codex* von Justinian. Die praktizierenden Juristen der beiden Städte haben sich auf die *communis opinio doctorum* und auf römisch-rechtliche Axiomen berufen. Bei

²² Bock (1624), Anna Curaus (1627). Diese Daten sind noch nicht veröffentlicht. Das Einsehen in die Auszüge der Magistratsprotokolle der Stadt Schmenitz wurde von István Monok ermöglicht, wofür sei auf dieser Stelle gedankt.

den Prozessen wurden solche Hilfsmittel und Kommentare herangezogen, die nur im universitären Juraunterricht anzueignen waren. Es war beliebt zeitgenössische juristische Autoren aus Deutschland (besonders Benedict Carpzov, Andreas Gail) zu zitieren. Es kommen auch andere Wissenschaftler in Erscheinung, die Kommentare zum „geltenden“ römischen Recht oder zum Prozeß des Reichskammergerichts geschrieben haben (Mysinger von Frundeck, Besold, Brunemann, Harpprecht, Schneidewin).²³

Diese Tatsachen sind einerseits damit zu erklären, daß sich in dieser Zeit in Ofen und Pest sehr viele Advokaten und Beamten von „außerhalb,“ aus Deutschland angesiedelt haben. Es muß andererseits auch berücksichtigt werden, daß hinter den Zitationen aus den Werken der verschiedensten juristischen Autoritäten ein immens großer Bücherbestand zu vermuten ist. Dies wird bezeugt durch die Bücherlisten, die den Bücherbestand der beiden Städte um die Wende des 17. Jahrhunderts wiedergeben. In dem Buchinventar von Georgius Kiechel (1694), der Notar der Stadt Ofen war und ziemlich viele juristische Werke besaß, kommen dieselbe Bücher in Erscheinung, die in den Prozessakten zitiert wurden.²⁴ Unter den Büchern des Ofener Advokaten Johann K. von Freydenberg waren (Liste aus dem Jahre 1725) ohne Ausnahme dieselbe österreichischen und deutschen Rechtsquellen (mehrmals in Manuskript) vorhanden, die laut der Akten unter der Obhut der engen Kammeradministration angewandt wurden.²⁵ Die Überrepräsentation der ausländischen juristischen Bücher kann man leicht mit der Einwirkung der zentralen Kammeradministration erklären. Es ist aber auch zu erwähnen, daß die Listen auch das Vorhandensein der ungarischen Rechtsquellen und Rechtsliteratur (Werböczy, Kithonich) bezeugen. Dies letztere wurden aber in den Akten nicht zitiert.

²³ Eingehender siehe BÓNIS, György: Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után 1686–1708. [Die gerichtliche Praxis von Ofen und Pest nach der Befreiung von den Türken. 1686–1708] Budapest, 1962. S. 316–317.

²⁴ HOLL, Béla: Pest-Buda polgárainak könyvkultúrája a XVII-XVIII. században. [Die Buchkultur der Bürger von Pest-Ofen im 17.-18. Jahrhundert] In: Tanulmányok Budapest múltjából XV. Budapest, 1963. S. 294–295. Vgl. *Adattár 13/2*. S. 140–142.

²⁵ Vgl. HOLL 1963. S. 292–293.

Außer den Advokaten und Beamten haben wohl auch andere Bürger Interesse für juristische Bücher gezeigt. Unter den Büchern von Bürger verschiedensten Berufes sind mal ein *Tripartitum* oder eine *Institutiones* von Justinian zu finden. Es waren auch solche wohlbegüterte Stadtbürger, die keinen unmittelbaren Kontakt zum Rechtsleben gehabt haben, trotzdem haben sie in ihrer vielseitigen Buchsammlung auch für die juristische Werke Platz gewährt.²⁶

Bezüglich des besseren Kenntnis der städtischen Buchkultur bedeutet einen großen Mangel, daß wir über die Privatbibliotheken der siebenbürgisch-sächsischen Städte nur sporadische Daten besitzen.²⁷ Es sind nur wenige Sammlungen von bedeutenden Persönlichkeiten der siebenbürgischen bzw. der sächsischen Geistesgeschichte rekonstruiert. Daneben besitzen wir noch etwa 90 Bücherlisten von der Stadt Bistritz,²⁸ aber die buchgeschichtliche Auswertung der Schätze der Kronstadter und Hermannstädter Archive steht noch aus. Wenn man die Rolle des römischen Rechts in der frühneuzeitlichen Privatrechtsentwicklung der Siebenbürger Sachsen berücksichtigt, kann der Rechtshistoriker die Ergebnisse dieser Quellenforschungen kaum erwarten.²⁹

²⁶Péter Czernay aus Bartfeld (1642). In: *Adattár 13/2*. S. 147–149. Zsigmond Zimmerman aus Eperjes (1687). In: *Adattár 13/2*. S. 118–127.

²⁷So unter anderem GÜNDISCH, Gustav: Die Bibliothek des Damasus Dürr. In: *Revue Roumaine d'Histoire*, 12, 1973. DERS.: Die Bücherei des Hermannstädter Ratsherrn Johannes Bayer. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 13, 1990. S. 23–34. DERS.: Die Bibliothek des Sachsegrafen Albert Huet (1531–1607). In: *Korrespondenzblatt des Arbeitskreises für Siebenbürgische Landeskunde*, 4, 1974. S. 32–51.

²⁸Vgl. HERNER, János – MONOK, István (Hrsg.): *Könyvtártörténeti Füzetek IV. Magányújtémények a királyi Magyarországon és az Erdélyi Fejedelemségben. 1533–1721*. [Hefte zur Bibliotheksgeschichte IV. Private Sammlungen in königlichen Ungarn und im Fürstentum Siebenbürgen. 1533–1721.] Szeged, 1985. passim.

²⁹Vgl. SZABÓ, Béla: Frühneuzeitliche Rechtsrezeption in Ungarn und Siebenbürgen. Beschreibung eines Forschungsprojektes. In: *Siebenbürgische Semesterblätter*, 1996, Nr. 1. S. 6–11. DERS.: Die Rezeption des Römischen Rechts bei den Siebenbürger Sachsen. In: *Publicationes Universitatis Miskolciensis, Sectio Juridica et Politica*, 1994. S. 173–194.

Die nicht rechtskundige Intelligenz und die juristischen Bücher

Obwohl die Intelligenz unter den Besitzern der rekonstruierten Büchersammlungen ziemlich unterrepräsentiert ist, wir können auch laut dieser Daten vorläufige Feststellungen bezüglich der Rolle der juristischen Bücher bei den anderen Intelligenzschichten machen.

Sowohl die Schulmeister, als auch die Priester haben einige uns interessierende Bücher besessen. Dies wird durch die Analyse einigen Listen bezeugt, die über die Immobilien von nordungarischen Schulrektoren zur Verfügung stehen.³⁰ Die Ausgaben der *Institutiones* von Justinian an verschiedensten Sprachen und bestimmte Rechtsquellen haben in den Regalen der für die Grundschulung verantwortlichen, in Dörfern bzw. in Städten wirkenden Schulmänner Platz gefunden. Ihre Proportion war aber ziemlich gering gewesen. Das Gleiche ist festzustellen, wenn wir zwei Ödenburger Medizinerbibliothek unter die Lupe nehmen. Bei ihnen konnte nicht nur das persönliche Interesse, sondern auch die Erbfolge beim Auftreten juristischer Bücher eine Rolle spielen.³¹

Auch unter den Lektüren der unteren Priesterschaft kamen die elementaren Werke der Rechtswissenschaft vor. Es ist seltener, wenn wir mehrere juristischen Bücher in einer mittelgroßen Sammlung ausfindig machen können. Bei diesen Fällen hatte wahrscheinlich auch das geistige Milieu des Ortes, wo der Priester gedient hat, entscheidend mitgewirkt. So hat Melchior Coress, ein evangelischer Priester aus Ödenburg, in seine mehrhundertbändige Bibliothek etwa drei Dutzend hochkarätigen juristischen Werk eingereiht.³² Dasselbe ist bei dem bedeutenden Lehrer und Priester, beim Samuel Günther aus Leutschau zu beobachten. In seiner Sammlung, die alle Wissensgebiete berücksichtigt hatte, war die Rechtswissenschaft sehr gut vertreten. Aus dieser Sicht kann man Matthias Bél, als eine verwunderliche Ausnahme betrachten. Bél,

³⁰ So Johann Haunold (1595). In: *Adattár 13/1*. S. 49–56. Caspar Seiffriid (1640). In: Ebd. S. 144–147.

³¹ Johannes Ribstein (1629), Eidelius Gallus Pflueg (1658). In: *Adattár 18/1*. S. 45–50. bzw. 234–237.

³² *Adattár 18/1*. S. 52–59.

der einer der bedeutendsten Gestalten der ungarischen Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts war und sogar ein familienrechtliches Werk veröffentlichte, hat in seiner Buchsammlung keine juristische Arbeit gehabt. Aus seinen Bücher können nur einige Grotius- und Pufendorff-Ausgaben das Interesse des Rechtshistorikers aufwecken. Bei der unteren Priesterschaft (gleich welcher Konfession), die in den Dörfern tätig waren, ist der Besitz juristischer Werke nur gelegentlich anzutreffen.

Es ändert sich das Bild, wenn wir die Büchereien der mittleren und höheren kirchlichen Würdenträger untersuchen. Obwohl Stephanus Csulyak, der reformierte Senior kaum über juristische Werke verfügt hat, die katholische Hochpriesterschaft hat die jahrhundertalte Tradition gefolgt, und dafür Sorge getragen, daß in ihren Privatsammlungen neben den wichtigsten kanonistischen Arbeiten auch die bedeutendsten Werke der weltlichen Rechtswissenschaft vorzufinden seien. Dies wird durch die Rekonstruktion der Bibliotheken von Johannes Kutassy (1607) und Franciscus Forgách (1614), beide waren Graner Ezbischöfe, von der Familie Verancsics (Ende des 16. Jahrhunderts) sowie von Georgius Himmelreich, Erzabt von Pannonhalma (1628) bestätigt.³³ Die Proportion der juristischen Bücher ist aber mit der Zeit auch in diesen Sammlungen zurückgegangen.

Wegen ihrer rechtsgeschichtlichen Bedeutung lohnt es sich die Bibliotheken von zwei katholischen Bischöfen aus dem 16. Jahrhundert näher zu untersuchen. Die Bücherlisten von Zacharias Mossóczy, Bischof von Nitrau und von Nicoalus Telegdi, Bischof von Pécs (Fünfkirchen) sind uns überliefert. Beide Hochpriester haben entscheidend bei der Entstehung der ersten nicht offiziellen Veröffentlichung der bis 1583 gesetzten ungarischen königlichen Dekrete mitgewirkt. Diese Gesetzessammlung, trotz ihren inoffiziellen Charakter ist in der Praxis schnell beliebt und nach Verbesserungen im 17. Jahrhundert die Grundlage des *Corpus Juris Hungarici* geworden. Die Sammelarbeit wurde von Mossóczy und Telegdi mit großer Akribie durchgeführt. Die Herausgeber haben durchaus wissenschaftliche Ansprüche gehabt. Die Glossierung,

³³ *Adattár 13/1*. S. 87–88, 96–101. bzw. 105–124.

der ergänzende Apparat und besonders die Auflistung der Parallelstellen – die in der ungarischen Literatur zum ersten Male geschah – bezeugt, daß die Bischöfe nicht nur die Praxis sondern auch dem Unterricht dienen wollten. Bei der Verfassung der Notizen haben die Herausgeber auf das römische und heimische Recht, auf die zeitgenössischen Ergebnisse der Historiographie, Diplomatik bzw. Numismatik zurückgegriffen. Beide konnten sich während dieser Arbeit auf die Werke in ihren Bibliotheken stützen. In beiden Sammlungen sind die wichtigsten Quellen des kanonischen und römischen Rechts und eine beachtliche Anzahl von rechtswissenschaftlichen Arbeiten vorhanden gewesen. Es ist eindeutig, daß sie bei der Arbeit ihre eigenen Bücher benützen konnten. Die Sammlung von Telegdi ist aus rechtshistorischer Sicht vielleicht wertvoller, weil sie die vollständigen Ausgaben der Kommentare von Baldus und Bartolus und von dem Humanisten, Andreas Alciatus beinhaltet hat. Beide Listen zeugen über eine außergewöhnliche rechtswissenschaftliche Belesenheit.³⁴

Andere Humanistenbibliotheken

Vom rechtshistorischen Interesse sind auch die juristischen Bücher von Johannes Sambucus (Sámboky), denn er hat es in Ungarn als erster (im Jahre 1581, also vor Mossóczy) versucht, die königlichen Dekrete, als Anhang des historischen Werkes von Antonio Bonfini herauszugeben. Er war nicht bestrebt, eine vollständige, für die Praxis geeignete Ausgabe zu schaffen, denn diese Arbeit hat er von Mossóczy und Telegdi erwartet. Ihre Sammelarbeit hat er bei den Dekreten von Matthias Corvinus aus dem Jahre 1486 beendet. Seine Ergebnisse wurden von den Nachfolgern verwertet. Sambucus hat 1572 und dann mehrmals auch das *Tripertitum* von Werbóczy herausgegeben. Er hat dem Rechtsbuch in seiner Ausgabe vom 1581 auch einen Index beigefügt. Dieser *Index seu En-*

³⁴ Vgl. IVÁNYI, Béla: *Mossóczy Zakariás és a magyar Corpus Iuris keletkezése*. [Z. M. und die Entstehung des ungarischen Corpus Iuris] Budapest 1926, sowie Iványi 1983. S. 437–486. und *Adattár* 13/1. S. 36–43.

chiridion wurde wahrscheinlich von Nicolaus Telegdi zusammengestellt. Die Liste von mehr als tausend Wörter enthält nicht nur ein Sachverzeichnis zum *Tripartitum*, sondern auch zum königlichen Decreten. Als wichtigster Verdienst von Sambucus für die Rechtsgeschichte ist es aber bewerten, daß er in diese Ausgabe des *Tripartitums* auch den letzten Titel der Digesten (D. 50, 17. – *Regulae iuris antiqui*) aufgenommen hatte. Dieser Appendix wurde in den späteren Ausgaben des *Corpus Juris Hungarici* beibehalten, und als geltendes „ungarisches“ Recht könnten diese *regulae* in der Gerichtspraxis berücksichtigt werden.

Sambucus' Bücherverzeichnis³⁵ bestätigt, daß er die zur seinen Herausgebereitätigkeit wichtigsten Arbeitsmittel zur Verfügung gehabt hat. Neben den Manuskripten der ungarischen Rechtsquellen hat er auch die wichtigsten römisch-rechtlichen Quellen und viele Arbeiten der zeitgenössischen „modernen“ Rechtsliteratur besessen. Zur Untersuchung der juristischen Aspekte der Schaffung von Sambucus ist diese Tatsache festzuhalten und näher zu erforschen.

Man kann aber überrascht sein, wenn man die Daten der Bibliotheksrekonstruktion von Andreas Dudith näher betrachtet. Dudith hat ein sehr bewegtes Leben durchgemacht. Er hat als Junge, vier Jahre lang an der Universität Padua auch Jura studiert. Aber seine bis zum 10 Prozent rekonstruierten Bücherei kann kaum juristische Bücher aufweisen. Sein rechtswissenschaftliches Interesse wird nur durch eine Ausgabe der *Institutiones*, durch drei kurzgefasstes Lehrbuch (Drosaeus, Happelius, Lagus) sowie – mit Seltenheitswert – durch das Exemplar eines spätbyzantinischen Rechtsbuches (*Hexabiblos*) bezeugt. Es ist natürlich fraglich, inwieweit die 5000–6000bändige Bibliothek durch die überkommenen 450 Werke repräsentiert wird.³⁶ Das völlige Fehlen der damaligen univer-

³⁵ GULYÁS, Pál: *Sámboky János könyvtára*. [Die Bibliothek von Johannes Sambucus] Budapest, 1941. Vgl. *Adattár 12/2*. = MONOK, István (Hrsg.): *A Zsámboky-könyvtár katalógusa (1587)* [Katalog der Zsámboky-Bibliothek (1587)] Szeged, 1992.

³⁶ *Adattár 12/3*. = JANKOVICS, József – MONOK, István (Hrsg.): *Dudith András könyvtára. Részleges rekonstrukció* [Die Bibliothek von Andreas Dudith. Teilrekonstruktion], Szeged 1993. JANKOVICS, József – MONOK, István: *Dudith András könyvtára*. [Die Bibliothek von Andreas Dudith] In: *Magyar Könyvszemle*, 1994, Nr. 1. S. 16–27.

sitären Standardwerke legt nahe es zu vermuten, daß diese Lücken entweder auf sein bewegtes Leben oder auf die ungleichmäßige Datenüberlieferung zurückzuführen sind.

Man bekommt übrigens ein gutes Bild über die juristischen Standardwerke der Italien-Peregrinanten, wenn man die Liste der verpfändeten Bücher von Augustinus Sbardelatti (Dudith) aus dem Jahre 1534 untersucht. Neben den vollständigen Kommentaren des *Codex Iustinianus* und der *Digesten*, sowie der *Institutiones* wurden auch die griechische Ausgabe der *Authenticae* benützt. Es wird auch Azo, Bartolus, und Jason de Mayno mit einem Werk repräsentiert. Man besaß aber schon dieser Zeit auch die wichtigsten Arbeiten der „modernen“ humanistischen Jurisprudenz, die Werken von Alciatus und Budaeus.³⁷ Es ist zu bemerken, daß Sbardelatti eher philologisch interessiert war, obwohl an der juristischen Fakultät eingeschrieben wurde. Dies wird dadurch bescheinigt, daß seine 70bändige Reise- und Handbibliothek neben den Werken der klassischen Autoren nur 10 juristische Bücher aufgewiesen hat.

Das Interesse oder Desinteresse für juristische Bücher wäre vielleicht besser zu beweisen, wenn wir mehrere Buchhändler- oder Buchbinderkataloge zu Rate ziehen könnten. Auch dadurch könnten wir erfahren, auf einem bestimmten Gebiet, in einer bestimmten Zeit welche die „Bestseller“, die meistgesuchten Bücher waren. Laut der übergekommenen wenigen Verzeichnisse dieser Art³⁸ können wir aber keine Stellung nehmen. Ausländische juristische Werke kommen in diesen Listen nur sehr selten vor.

³⁷ Vgl. VERESS, Endre: *A paduai egyetem magyarországi tanulónak anyakönyve és iratai. 1264–1864*. [Die Matrikel und die Dokumente der ungarischen Studenten der Universität von Padua. 1264–1864.] (Matricula et acta Hungarorum in universitatibus Italiae studentium I.) Budapest, 1915. S. 156–157. sowie *Adattár 13/1*. S. 6–8.

³⁸ Die Buchhändler Johan Gallen (1583) aus Kaschau und Georg Steinhübel (1699) aus Leutscheau, bzw. die Buchbinder Zacharias Milch (1704) aus Ödenburg und Caspar Wiszt (1714) aus Kaschau. Vgl. *Adattár 13/1*. S. 22–35. *Adattár 13/2*. S. 287–293. *Adattár 15*. = MONOK, István (Hrsg.): *Kassa város olvassmányai. 1562–1731*. [Bücher in der Stadt Kaschau. 1562–1731.] Szeged, 1990.S. 76–79. *Adattár 18/1*. S. 384–389.

Wir besitzen aber ein „rätselhaftes“ Verzeichnis, die über zwei Buchkisten in Breslau von Zollbeamten angefertigt wurde. Die Sendung kam 1720 aus Frankfurt am Main und wurde an einem unbekanntem Empfänger in Eperjes adressiert. Unter den wahrscheinlich von einem ungarischen Adligen gekauften Bücher, sind etwa 120 juristischer Natur. Neben den älteren Ausgaben von bedeutenderen Verfassern waren in der Sendung auch deutsche und sogar ungarische Rechtsquellenausgaben zu finden.³⁹ Dadurch wird die These bekräftigt, daß die deutsche Städte nicht nur die wichtigste Erwerbsmöglichkeit für juristische Bücher bedeuteten, sondern daß man dort auch Bücher drucken ließ. Es ist natürlich fraglich, inwieweit der erwähnte Fund als maßgebend bezüglich der Buchbeschaffungspraxis ist.

In dieser Studie wurden die Bücherverzeichnisse der ungarischen und siebenbürgischen kirchlichen, schulischen oder städtischen Institutionen nicht untersucht. Die Erörterung dieser für uns wichtigen Gesichtspunkt gehört in eine andere Studie. Mit vorliegenden Überblick wurde es versucht die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker auf eine neue Annäherungsmöglichkeit zu lenken. Die langen, einführenden Gedanken, die unbeantwortete Fragen, die Beispiele weisen darauf hin, daß die Mentalitäts-, Recht- und Wissenschaftshistoriker bezüglich der Auswertungsmöglichkeiten der buchgeschichtlichen Daten ziemlich noch im Dunkeln tappen. Aber die erkannte Möglichkeit wegen der mühsamen Arbeit zu verpassen, wäre ein großer Fehler.

³⁹ *Adattár* 13/2. S. 199–213.

JURISTISCHER BUCHBESITZ BEI DEN SIEBENBÜRGER SACHSEN IN DER FRÜHEN NEUZEIT

In der ungarischen rechtsgeschichtlichen Literatur wird allgemein angenommen, dass das römische Recht in Ungarn formell nie rezipiert wurde und so keinen unmittelbaren Einfluss auf die ungarische Rechtsentwicklung ausgeübt habe.

Der mittelbare Einfluss des römischen Rechts sowohl auf die mittelalterliche wie auch auf die neuzeitliche ungarische Rechtsentwicklung steht aber außer Zweifel. Sowohl Justinians Werk wie auch das *ius commune*¹ der auf dasselbe sich stützenden Glossatoren und Kommentatoren haben das feudale Recht Ungarns gleich dem Recht anderer europäischer Gebiete beeinflusst.²

Nach der Stellungnahmen der europäischen rechtshistorischen Wissenschaft ist Ungarn eindeutig als Teilhaber der europäischen Rechtskultur zu betrachten und unsere Privatrechtsent-

¹Zum Begriff *ius commune* siehe zusammenfassend THIEME, Hans: Gemeines Recht. In: ERLER, Adalbert – KAUFMANN, Ekkehard (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I*. Berlin, 1971. Sp. 1506–1510. ERMINI, Giuseppe: *Ius commune e utrumque ius*. In: *Acta Congressus Iuridici internationalis VII saeculo a decretalibus Gregorii IX et XIV a codice Iustiniani promulgatis II*. Roma, 1935. S. 505–535.

²Mit dem mittelalterlichen Einfluss des römischen Rechts in Ungarn beschäftigt sich BÓNIS, György: *Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn*. (Ius Romanum Medii Aevi V.10.) Mediolani, 1964. DERS.: *Középkori jogunk elemei. Római jog – Kánonjog – Szokásjog*. [Die Elemente des mittelalterlichen ungarischen Rechts. Römisches Recht – Kanonisches Recht – Gewohnheitsrecht] Budapest, 1972. WOLF, Armin: Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten. Ungarn. In: COING, Helmut (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte Bd. I*. München, 1973. S. 723–731.

wicklung dem Wirkungsbereich des europäischen *ius commune* zuzuordnen.³

Diese Zuordnung ist nach dem derzeitigen Stand der Forschung zur ungarischen Privatrechtsgeschichte – besonders hinsichtlich der Neuzeit – ziemlich schmeichelhaft. Die Einwirkung der Gelehrten Rechte, des *ius civile* und des *ius canonicum (utrumque ius)*,⁴ und ferner die Einwirkung der europäischen Rechtswissenschaft auf das ungarische Privatrecht und andere Rechtsgebiete der frühen Neuzeit ist nämlich im Wesentlichen noch immer unerforscht, bleibt eine *terra incognita* für die moderne Forschung.

Zur Aufdeckung dieser *terra incognita* sind mehrere Möglichkeiten vorhanden und mehrere Forschungsansätze zu verwirklichen.

Nach einer der Forschungshypothesen⁵ könnte man – durch die Feststellung, welche abendländische juristische, politische Bücher in welchen Maßen in Ungarn vorhanden waren und womöglich gelesen wurden – von einer neueren Seite die Möglichkeit der Rezeption der europäischen *ius commune* bezeugen und neben bzw. zusammen mit den Ergebnissen der Peregrinations-Forschung neue Anhaltspunkte zum ungarischen „stillen Rezeptionsvorgang“ geben.⁶

³COING, Helmut: Das Recht als Element der europäischen Kultur. In: *Historische Zeitschrift*, 1984. SCHULZE, Reiner: Vom *Ius commune* bis zum Gemeinschaftsrecht – das Forschungsfeld der Europäischen Rechtsgeschichte. In: SCHULZE, Reiner (Hrsg.): *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung*. (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 3). Berlin, 1991. S. 6–7.

⁴Zum Begriff *utrumque ius* siehe DOLEZALEK, Gero: *Jus utrumque*. In: ERLER, Adalbert – KAUFMANN, Ekkehard (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte II*. Berlin 1978, Sp. 502–504. SCHRAGE, Eltjo J. H.: *Utrumque Ius*. Über das römisch-kanonische *ius commune* als Grundlage europäischen Rechtseinheit in Vergangenheit und Zukunft. In: *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité*, 1992. S. 383–412.

⁵SZABÓ, Béla: Frühneuzeitliche Rechtsrezeption in Ungarn und Siebenbürgen. Beschreibung eines Forschungsprojektes. In: *Siebenbürgische Semesterblätter*, 1996, Nr. 1. S. 6–12.

⁶ZLINSZKY, János: A magyar magánjog történetének hiányzó fejezetei (A római jogi csendes recepciója hazánkban?) [Die fehlenden Kapitel der ungarischen Privatrechtsgeschichte. Die stille Rezeption des römischen Rechts in Ungarn?]. In: *Állam- és jogtudomány*, 1985. S. 564. Siehe dazu noch SZABÓ, Béla: Rolle des europäischen „*ius commune*“ in der ungarischen Privatrechtsentwicklung

Nach Angaben aus der kulturgeschichtlichen Forschung bezüglich der einheimischen Bücherkultur konnte man schon früher feststellen, dass Bücher, welche gewisse grundlegende juristische Kenntnisse an die Leser vermittelten, so gut wie in jedem Winkel des frühneuzeitlichen Ungarns und Siebenbürgens aufzufinden waren. In jeder sozialen Schicht zeigte sich natürlich beachtliches Interesse an dem *Tripartitum*, der „Bibel des Adels,“ und – neben den Produkten der spärlichen einheimischen juristischen Literatur – auch an „internationalen,“ europäischen juristischen Arbeiten. Ungarn kann in der frühen Neuzeit auch in dieser Hinsicht wirklich als Teil der europäischen juristischen Gemeinschaft betrachtet werden.⁷

Beim Konzipieren der Forschungshypothese hat man folgenden Gedanken zum Ausgangspunkt genommen: Betrachtet man den rationalisierenden Charakter der Rechtswissenschaft, dass die Juristen sich im tagtäglichen Leben mit der fachgerechten Lösung praktischer Problemen beschäftigen, könnte man annehmen, dass sie ihre Arbeitsmittel auch rational auswählen. Auch die ungarländischen und siebenbürgischen „Juristen“ sollten also die Bücher erworben und in ihre Bibliotheken eingereiht haben, die sich für ihre Arbeit brauchbar erwiesen oder mindestens als brauchbar angesehen wurden. Andererseits konnte man auch annehmen, dass eine Person, die viele oder mehrere juristische Bücher besessen hat, sich selbst als Jurist oder als sich für juristische Fragen Interessierende ausweise oder zumindest unter ihren Vorfahren oder Verwandten eine solche Person zu finden wäre. Das Vorhandensein von juristischen Büchern in den frühneuzeitlichen ungarischen und siebenbürgischen Bibliotheken, Bücherverzeichnissen und Nachlassinventaren versteht sich also wegen des Vorhandenseins der

der frühen Neuzeit – Das Zeugnis der Rechtswissenschaft. In: SCHERMAIER, Martin Josef – RAINER, J. Michael – WINKEL, Laurens C. (Hrsg.): *Jurisprudentia universalis. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag*. Köln-Weimar-Wien, 2002. S. 765–777.

⁷ SZABÓ, Béla: Jogászaink olvasmányai a koraujkorban [Bücher unserer Juristen in der frühen Neuzeit]. In: *Iskolakultúra*, 1997, Nr. 5. S. 23–34. DERS.: Juristen und Bücher im frühneuzeitlichen Ungarn. In: MONOK, István (Hrsg.): *Bürgerliche Kultur im Vergleich. Deutschland, die böhmischen Länder und das Karpatenbecken im 16. und 18. Jahrhundert*. Szeged, 1998. S. 45–69.

rechtlichen Probleme der damaligen Gesellschaft von selbst. Aber die Frage, woher die in Ungarn und Siebenbürgen vorhanden juristische Bücher stammten und welchen Inhalt sie hatten, kann über die Kenntnisse, über das Fachwissen und über die Schulung der ungarischen und siebenbürgischen rechtskundigen Intelligenz sehr viel aussagen.

Bei der Anwendung, bei der Weiterentwicklung der Rechtskenntnisse ist nämlich die Reproduzierbarkeit, die Handhabung der Materie, die sich in den Büchern verkörpernde Möglichkeit, die „potentielle Lesbarkeit“ unheimlich wichtig. Wenn wir erfahren würden, welchen in Bücher gefasste Lösungsmuster unsere Rechtskundigen folgten, könnten wir direkte Beweise für den Einfluss des europäischen *ius commune*, für die zwangsläufige oder freiwillige Befolgung der europäischen Beispiele finden.

Die eventuelle Präsenz der modernsten, neuesten ausländischen Rechtsbücher in den bekannten Bücherverzeichnissen könnten davon zeugen, dass unsere Rechtskenner in anderen Gebieten Europas angenommene Muster befolgten, und dies kann vielleicht einen noch unmittelbareren Beweis für die Rezeption des *ius commune* in Ungarn bieten als der Umstand, dass die Jurastudenten unter den Peregrinanten (Universitätsbesuchern) eine relativ große Zahl ausmachten.⁸

Man konnte begründet glauben, dass dies auch bei den Sachsen der Fall war, wenn man die Rolle des römischen Rechts in der frühneuzeitlichen Privatrechtsentwicklung der Siebenbürger Sachsen berücksichtigt. Denn das Rechtsleben und die Rechtskultur der Siebenbürger Sachsen ragt unter den Rechtsgebieten der historischen Ungarns besonders heraus, wenn wir die Rolle des römischen Rechts in der frühneuzeitlichen Privatrechtsentwicklung der Siebenbürger Sachsen berücksichtigen. Den einzigen Fall der formellen Rezeption des römischen Rechts im frühneuzeitlichen

⁸ SZABÓ, Béla: Magyarországi joghallgatók külföldi akadémiákon a 16–18. században. Kérdések és eredmények [Jurastudenten aus Ungarn an ausländischen Hochschulen im 16.-18. Jahrhundert. Fragen und Ergebnissen]. In: SASFI, Csaba (Hrsg.): *Rendi társadalom, polgári társadalom 6. Írástörténet – szakszerűség*. [Ständische Gesellschaft, bürgerliche Gesellschaft 6. Schriftgeschichte – Fachkompetenz]. Szombathely, 2001. S. 87–93.

Karpatenbecken kann nämlich gerade die Rechtsgeschichte der Sachsen vorweisen.⁹

Es wurde – wie bekannt – 1583 in Kronstadt ein mit Recht Aufmerksamkeit beanspruchendes Rechtsbuch in deutscher und lateinischer Fassung veröffentlicht. Es war das Statutarrecht (*Eigenlandrecht*) der Siebenbürger Sachsen, bestätigt durch den Fürsten Stephan Báthori.

Das römische Recht erscheint in diesem Werk in zweifacher Weise. Einmal zeigen die Statuten selbst eine auffallend starke und direkte Beeinflussung durch Satzungen des römischen Rechts. Über die Anwendung der Statuten wird aber auch folgendes angeordnet:

„Richter sollen fürnemlich mercken, daß sie immer nach den geschriebenen Rechten, oder ja nach des Landes Sitten und Brauch, ihre Urteile aussprechen: Tragen sich aber Sachen und Fälle zu, darüber kein geschriebenes Recht nicht gefunden würde, sie sollen sich nach des Landes langwieriger Gewohnheit richten: denn ein langer Brauch und Gewohnheit, so gemeinem Nutzen nicht zuwider ist noch schadet, mag für ein Recht gehalten werden.“¹⁰

⁹Siehe SZABÓ, Béla: Die Rezeption des Römischen Rechts bei den Siebenbürger Sachsen. In: *Publicationes Universitatis Miskolciensis, Sectio Juridica et Politica*, 1994. S. 173–194. und die dort zitierte Literatur. Von der neuesten Literatur siehe SUTSCHEK, Felix: *Das deutsch-römische Recht der Siebenbürger Sachsen (Eigen-Landrecht)*. Stuttgart, 2000. TONTSCH, Günther H.: Statutargesetzgebung und Gerichtsbarkeit als Kernbefugnis der sächsischen Nationsuniversität. In: KESSLER, Wolfgang (Hrsg.): *Gruppenautonomie in Siebenbürgen: 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität*. Köln-Wien, 1990. 29–43.

¹⁰SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Statuta iurium municipalium Saxonum in Transylvania. Das Eigen Landrecht der Sachsen, bearbeitet nach seiner legalen Ausbildung als Grundriss für akademische Vorlesungen*. Hermannstadt 1853, S. 242. Lateinisch: *„Iudex in primis observare debet, ut aliter non iudicet, quam quod legibus aut consuetudinibus aut moribus proditum est. In quibus autem causis scriptis legibus non utimur, id sequi oportet, quod moribus et consuetudine introductum est. Nam longa consuetudo, quae utilitates publicas non impedit, pro lege servabitur.“* (St. 1. 1. 5.)

Und weiter heißt es: „*Was nun insonderheit in diesem kurzen Auszug der Rechten, nicht ausdrücklich verfasst ist, soll auß den alten Käyserlichen Rechts-Regeln und Satzungen, sofern sie unserer Landschafft gemäß, erholet werden.*“¹¹ Es wird also durch das Rechtsbuch kaiserliches, also römisches Recht als anwendbares Subsidiarrecht erwähnt, was in der ungarischen Rechtsgeschichte ein alleinstehender Fall ist.

Diese Rezeption war zwar nur eine territoriale, doch wird ihre Bedeutung dadurch erhöht, dass die *Universitas Saxonum* in Siebenbürgen im 16. und 17. Jahrhundert eine bedeutende politische Rolle spielte und ihren wirtschaftlichen Einfluss in ganz Ungarn hatte.

Die jahrhundertlange bewusste rechtserneuernde Tätigkeit der sächsischen Nation wurde mit der Abfassung und dem Inkrafttreten des Rechtsbuches abgeschlossen. Das Werk war nicht ohne Lücken, hat jedoch die Probe der Zeit bestanden.¹² Die sächsischen *Statuta* haben mit kleineren Ergänzungen bzw. Modifizierungen das Rechtsleben des verwaltungsmäßig und jurisdiktionell autonomen Sachsengebietes drei Jahrhunderte lang bestimmt.¹³ Sie wurden durch die Fürsten Siebenbürgens, dann durch die ungarischen Könige – die bis 1848 auch Großfürsten Siebenbürgens waren – mehrfach bestätigt. Ergänzt wurden sie meist mit den für Österreich ausgegebenen Normalien, so sind die Statuten nicht so sehr mit den königlich-ungarischen, als mit den österreichischen in Einklang gebracht worden.

¹¹ SCHULER VON LIBLOY 1853. S. 243. Lateinisch: „*Quidquid autem his legibus specialiter non est expressum id veterum legum constitutionumque regulis, imperatorio jure comprehensis, omnes relictum intelligant.*“ (St. 1. 1. 7.)

¹² LAUFS, Adolf: *Das Eigen Landrecht der Siebenbürger Sachsen*. München, 1973. S. XIII-XIV.

¹³ Zur weiteren Geschichte des Rechtsbuches siehe SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Siebenbürgische Rechtsgeschichte. Ein Leitfaden für die Vorlesungen über I. Geschichte der siebenbürgischen Rechtsquellen, II. Geschichte der siebenbürgischen Rechts-Institute*. 2 Bde. Hermannstadt, 1854–1856. VON SACHSENHEIM, Friedrich: *Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Juni 1811 gültig für Siebenbürgen vom 1. September 1853 verglichen mit dem siebenbürgischen Civilrechte*. Wien, 1856.

Dass diese Gesetze weit über das sächsische Territorium hinaus Interesse fanden, zeigen die mehrfachen ungarischen und die einmal veranstalteten rumänischen und griechischen Übersetzungen.

Römisches Recht, *ius commune*, war also bei den Sachsen geltendes Recht. Die subsidiäre Anwendbarkeit des kaiserlichen (römisch-kanonischen) Rechts – ausdrücklich manifestiert im *Eigen-Landrecht* – sollte die Berücksichtigung der westeuropäischen juristischen Literatur bei den Siebenbürger Sachsen besonders fördern, und dies konnte – musste sogar – sich womöglich auch im Buchbesitz der Sachsen widerspiegeln. Viel akzentuierter vielleicht als in anderen Territorien des königlichen Ungarns und des fürstlichen Siebenbürgens.

Unsere Hoffnungen haben auch die Ausführungen des jungen Kollegen Attila Verók aus dem Jahre 1999 ein bisschen weiter geschürt:

„Schließlich sei noch auf die Entstehung medizinischer, juristischer und anderer Fachbibliotheken am Anfang des 18. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der bürgerlichen Lesekultur hingewiesen. Deren Wurzeln existierten zwar schon früher, doch wirkte sich die Dominanz theologischer Werke und antiquarischer Bücher hemmend auf die Fortentwicklung dieser Spezialbibliotheken aus.“¹⁴

Es ist wahr, dass er schon damals versuchte, seine Leser zu ernüchtern:

„In den siebenbürgisch-sächsischen Gebieten mangelte es aber nicht nur an aktuellen Lesestoffen, sondern auch an anderen

¹⁴ VERÓK, Attila: Zur Lesekultur der Siebenbürger Sachsen im 16. und 17. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 1999, Nr. 2. S. 220. Wörtlich übereinstimmend: MONOK, István – ÖTVÖS, Péter – VERÓK, Attila (Hrsg.): *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen 1575–1750*. (Erdélyi könyvesházak IV/1–2 = Adattár XVI-XVII. századi szellemi mozgalmak történetéhez. 16/4 [Siebenbürgische Bibliotheken IV/1–2 = Materialien zur Geschichte der Geistesströmungen des XVI.-XVIII. Jahrhunderts in Ungarn]). Budapest, 2004. S. XXI.

*Themen. Neben den bereits erwähnten geographischen Werken sind auch naturhistorische, juristische, historische, geschichtsphilosophische und politikwissenschaftliche Werke verhältnismäßig kaum vorhanden. Die meisten erfassten Bücher können zwei Gruppen zugeordnet werden: klassische Autoren und Theologie.*¹⁵

Damals haben diese ernüchternden Worte noch nicht hemmend gewirkt, denn in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre habe ich die vorläufige Aufbereitung einiger archivalischen Quellensammlungen von István Monok erhalten so z.B. die Teilungsprotokolle des Archivs der Stadt Bistritz, die im Ungarischen Staatsarchiv in Budapest verfilmt zu finden sind. In diesen haben die Literaturhistoriker von Szeged etwa 90 Bücherverzeichnisse ausgemacht und bewertet. Nach der erstellten Verzeichnis-Beschreibungen (*Könyvtártörténeti Füzetek*) wies ein Zehntel juristische Bücher auf.¹⁶ So die Bibliothek des Stadtrichters Samuel Bede, des Notars Martin Böhm und des Stadthannen (*Villicus*) Samuel Decani. Der Anteil der juristischen Bücher schien den gewöhnlichen Prozentsatz anderer Städte Ungarns zu erreichen.

Nach den Bistritzer Daten konnte man die Veröffentlichung der Bücherverzeichnisse anderer sächsischer Städte kaum erwarten. Damals sah es so aus, dass die neuen Quellenausgaben unsere Forschungshypothese bekräftigen und voll untermauern werden.

¹⁵ Siehe VERÓK 1999. S. 219. Die Äußerung bezieht sich hauptsächlich auf Bistritz, aber man kann sie in bestimmter Hinsicht auch verallgemeinern. Dies wurde später auch getan: *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* 2004. S. XXI. und VERÓK, Attila: Az erdélyi szász polgárság 16–18. századi könyvjegyzékeinek olvasmánytörténeti tanulságai. [Die lesegeschichtliche Auswertung von Bücherverzeichnissen des siebenbürgisch-sächsischen Bürgertums aus der 16.-18. Jahrhundert] In: BÁNYAI, Réka (Hrsg.): *Könyves műveltség Erdélyben* [Buchkultur in Siebenbürgen] Marosvásárhely, 2006. S. 38. Zur Problematik siehe noch VERÓK, Attila: Über die Bücherverzeichnisse der Siebenbürger Sachsen im 16. Jahrhundert. In: WIEN, Ulrich A. – ZACH, Krista (Hrsg.): *Humanismus in Ungarn und Siebenbürgen: Politik, Religion und Kunst im 16. Jahrhundert.* (Siebenbürgisches Archiv 37). Köln, 2004. S. 219–232.

¹⁶ *Könyvtártörténeti Füzetek IV.* [Hefte zur Bibliotheksgeschichte]. Szeged, 1985. passim.

Die Veröffentlichung der vollständigen – noch fassbaren – Bücherverzeichnisse und fragmentarischen Quellen im Jahre 2004 hat unsere Hoffnungen nur teilweise – eher nicht – erfüllt.

Meine augenfälligsten Erfahrungen kann ich in folgenden – natürlich fast beliebig vermehrbaren – Thesen zusammenfassen:

1. Natürlich musste man sich schon früher – während der Aufarbeitung des früher veröffentlichten (nicht siebenbürgisch-sächsischen) Quellenmaterials – mit dem ewigen Zweifel auseinandersetzen, inwieweit die auf uns verbliebenen Quellen ein wahrheitsgemäßes Gesamtbild über die Lesestoffe der frühneuzeitlichen „Karpatenbecken“ vermitteln können. Betrachtet man die aus bekannten Gründen lückenhaften und unregelmäßigen Bestände der ungarischen und siebenbürgischen Archive, kann man den Zweifel als begründet ansehen. Die vorhandenen Bücherlisten und die darin verzeichneten etwa 100.000–110.000 Titel konnte man aber – nach der Meinung der Fachliteratur – als eine repräsentative Datenbasis ansehen, die auf die Frage „was wurde gelesen?“, eine – der historischen Wahrheit angenäherte – Antwort geben kann.

Diese Vermutung konnte das sächsische Material nicht bekräftigen.

Von den Siebenbürger Sachsen sind aus dem 16. bis 18. Jahrhundert (bis 1750) 345 Bücherverzeichnisse – davon 329 Privat- und 16 Institutssammlungen – erhalten geblieben. Das sind mehr als 17 Prozent der fast 2000 Bücherverzeichnisse, die auf dem Gebiet des frühneuzeitlichen Ungarns bekannt sind, also beinahe ein Fünftel aller Bücherverzeichnisse im Karpatenbecken vom 16. bis 18. Jahrhundert (bis 1750).

Der Anteil der juristischen Bücher in den früher bekannten – von anderen Gebieten des Karpatenbeckens herrührenden – Verzeichnissen beträgt etwa 5%. Bei den Sachsen ist dies weit weniger unter den inventarisierten etwa 10.000 Büchern. Der Teil der als juristisch oder politikwissenschaftlich identifizierbaren Titel (etwa 500 Titel) beträgt bei den Sachsen zwar auch etwa 5%. Aber davon fällt etwa die Hälfte (230 Titel) auf die Sammlung der Kronstädter Gymnasialbibliothek. Ohne deren vorzügliches juristisches Materi-

al am Ende des 16. Jahrhunderts können die Privatbibliotheken juristische Bücher nur in einer Höhe von weniger als 3% aufweisen.

Dieser Anteil wird auch dadurch nicht erheblich verbessert, dass bei der Veröffentlichung der Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen (anders als bei anderen früheren Erschließungen) auch die sogenannten „fragmentarischen Daten“ berücksichtigt wurden. (Unter fragmentarische Daten werden solche Inventarbefunde verstanden, die nur einige Titel – meistens unter 5 Bücher – auflisteten.) Die Zahl dieser Fragmente erreicht in den von Sachsen bewohnten Regionen 623, aber davon weisen nur 10 „Kataloge“ insgesamt 14 – als juristisch einstuftbaren – Titel auf. Diese „Bibliothek-Existenz-Zeugen“ sind also als entbehrlich zu betrachten.

Soweit pflichte ich – hinsichtlich des juristischen und politikwissenschaftlichen Befundes – die Ausführungen von Verók vollständig bei: Es muss festgestellt werden, „*daß wir über die lesegeschichtlichen Verhältnisse bei den Siebenbürger Sachsen im 16.-18. Jahrhundert weiterhin zum Teil ein lückenhaftes Wissen haben.*“¹⁷ Bezüglich der juristischen Bücher können wir nicht hoffen, dass unser heutiges Wissen ausreicht, um relevante Aussagen über das juristische Wissensniveau der Sachsen in der frühen Neuzeit machen zu können. Wir können nur hoffen, dass die Heranziehung anderer Quellen – so die vollkommene Bearbeitung des in den siebenbürgischen Büchersammlungen aufbewahrten, auf etwa 20.000 Stücke geschätzten Büchermaterials aus dem 16. Jahrhundert, beziehungsweise mehrere Zehntausend aus dem 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammende Exemplare und die Registrierung der Bücher der jeweiligen sächsischen Besitzer – uns später zu einer besseren Darstellung verhelfen kann.

2. All dies bedeutet nicht, dass bei den Sachsen keine schöne juristische Buchsammlung zu finden wäre. Aber es ist weit seltener als in den nord- oder westungarischen Städten.

Was die Vorfindbarkeit der juristischen Bücher anbelangt, können wir feststellen, dass die Hälfte der inventarisierten juristischen

¹⁷ *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* 2004. S. X. VERÓK 2006. S. 26.

und politikwissenschaftlichen Bücher in den Institutsbibliotheken zu finden war. Darüber etwas später.

Wenn man die gängige Kategorisierung der Privatbibliotheken der Bürger¹⁸ nutzbar macht, sieht man, dass fast jede siebte der kleineren Sammlungen (maximal 20 Titel – mit 77%-em Anteil unter den Privatbibliotheken) mindestens ein juristisches Buch aufweisen konnte. Auf sie fällt fast 20% der juristischen Bücher der Privatverzeichnisse. Jede vierte mittelgroße Bibliothek (21 bis 100 Stück) hatte juristische Bücher aufzuweisen. Ihr Anteil beträgt fast 40%. Fast jede große Privatbibliothek (Bücherlisten, in denen mehr als 100, aber weniger als 200 Bücher vorkommen) hatte mindesten 1–2 juristische Bücher, mit einem 10%igen Anteil an dem Ganzen. Und auch in den sogenannten Humanistenbibliotheken (mehr als 200 Bücher) konnte man mindestens einige, manchmal mehrere Dutzende juristische Bücher vorfinden. (Ihr Anteil ist etwa 27 %).

	<i>Anteil unter den Verzeichnissen</i>	<i>Anteil unter der Verzeichnissen mit juristischen Bücher</i>
- 5		3 %
6–20	77 %	20 %
21–100	19 %	40 %
101–200	2 %	10 %
200-	2 %	27 %

Die größte Anzahl von juristischen Büchern listet die *Bibliotheca Kinderana*, also die Bibliothek des Johann Kinder von Friedenberg in Hermannstadt, aus dem Jahre 1740 auf.¹⁹ Der Besitzer war in der

¹⁸FARKAS, Gábor: A 16–17. századi polgári könyvtárak típusai [Die Typen der bürgerlichen Bibliotheken des 16–17. Jahrhunderts]. In: *Magyar Könyvszemle*, 1992. S. 100–121.

¹⁹*Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* 2004. S. 404–421. Johann Kinder (ab 1720 von Friedenberg) (d. Ältere) studierte zuerst Theologie in Wittenberg, dann Jura an einer anderen deutschen Universität. Dann hatte er eine glänzende Beamtenlaufbahn in seiner Heimatstadt, vom Sekretär (1703) bis zum Stuhlrichter (1734) und Bürgermeister von Hermannstadt (1739). Sein Sohn war ebenfalls Jurastudent in Halle, nachdem er auch in Leipzig einige Jahre verbracht hatte. Zum Älteren: *Allgemeine Deutsche Biographie* 15. Leipzig,

Verwaltung tätig und starb als Bürgermeister von Hermannstadt. In seiner mehr als 540 Bände zählenden Humanistenbibliothek finden wir fast 40 juristische Bücher. Seine wertvolle und moderne Sammlung und seine Beamtenlaufbahn zeigen, dass mit so vielen Fachbüchern schon professionelle juristische Arbeit zu liefern war.

Dies wird auch durch die Sammlung von Jacob Sachs von Harteneck einige Jahre später bestätigt. Aus seinem Nachlass wurden im Jahre 1747 dem Rathaus von Hermannstadt 22 hochwertiges juristisches Werk und eine „*Braunschweig-Lüneburgische Apotheker Taxe*“ als Vermächtnis gegeben.²⁰ Die juristischen Bücher stammen vorwiegend aus dem 17. Jahrhundert und machen wahrscheinlich nur einen Teil der Sammlung Hartenecks aus, aber über andere Bücher haben wir keine Nachricht mehr. Aus diesen zwei Sammlungen können wir uns ein Bild machen, was bei den Beamten der Siebenbürger Sachsen wirklich vorhanden sein konnte.

Man kann aber ohne Schwierigkeiten auch Sammlungen und Listen finden, die sich – aus welchem Grund auch immer – der verallgemeinernden These widersetzen. Wir finden immer wieder städtische Würdenträger (Königsrichter, Stadtrichter, Ratsherren, Notare) die gar keine juristischen Bücher, nicht einmal ein Exemplar des *Eigen-Landrechts* besessen haben.

Dadurch können wir nicht bestätigen, dass die Würdenträger, die mit Verwaltungs- und Justizsachen beschäftigt waren, auch die dazu nötigen Rechtsquellen und die Literatur parat gehabt haben. Eine Reihe von Bistritzer Senatoren und Ratsherren können wir da-

1882, S. 749–753. TRAUSCH, Joseph – SCHULLER, Friedrich: *Schriftsteller-Lexikon oder biographisch-literarische Denkblätter der Siebenbürger Deutschen*, Kronstadt und Hermannstadt, 1868–1902. Nachdruck der Bände 1–4. Mit einer Einführung von Hermann A. HIENZ. (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens 7/I-IV) 1983. II. S. 252. SZABÓ, Miklós – SZÖGI, László: *Erdélyi peregrinusok*. [Siebenbürgische Pregrinanten] Marosvásárhely, 1998. Nr. 2069. Szabó und Szögi mischen die Daten der zwei Kinder zusammen. Zum Jüngeren siehe TAR, Attila: *Magyarországi diákok németországai egyetemen és főiskolákon 1694–1789*. [Ungarländische Studenten an den deutschen Universitäten und Hochschulen 1694–1789] Budapest, 2004. Nr. 1001, 2599.

²⁰ *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* 2004. S. 497–498.

mit bezichtigen.²¹ *Judices* der Städte und sogar Königs- und Stuhlrichter haben (laut den überkommenen Bücherverzeichnissen) die Jurisprudenz von ihren Häusern ferngehalten.²²

Aber es ist unbestreitbar, dass mehrere juristische Bücher – wenn überhaupt – nur in den Verzeichnissen von Beamten oder bei den wenigen „Freiberuflern“ auftauchen.²³ Eine beispielhafte Professionalisten-Sammlung – wo die Proportion der juristischen Bücher um die 20% liegt²⁴ – könnten wir unter den siebenbürgisch-sächsischen Bücherverzeichnissen nur ausnahmsweise vorfinden.²⁵

3. Entgegen den Befunden der nord- und westungarischen Städte, wo außer den Advokaten und Beamten auch andere Bürger Interesse für juristische Bücher gezeigt haben, ist dies in den sächsischen Städten eher die Ausnahme. Dort (in Ungarn) gab es auch wohlbegüterte Stadtbürger, die keinen unmittelbaren Kontakt zum

²¹ *Lesestoffe der Siebenbürger* 2004. S. 40–41, 42, 46, 48–49, 76, 81–82, 96, 98–99, 152.

²² Der Schäßburger Königsrichter, Andreas Gebbel (+1677) hat nur ein *Tripartitum* und ein *Fasciculus Criminalium* besessen. *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* 2004. S. 755–756. Der Leschkircher Königsrichter, Thomas Verner (+1682), der früher auch peregriniert hat, begnügte sich mit einem einzigen politischen Werk von Justus Lipsius. Ebd. S. 230. Paul Benkner, Stadtrichter von Kronstadt (+1719), hat ein Stück bilinguales *Tripartitum* unter seinen 60 Bücher parat gehabt. Ebd. S. 692. Sein berühmter Vorgänger, Michael Weisz, hat (im Jahre 1608) in die 90 Band starke Geschenksammlung an die Kronstädter Gymnasialbibliothek nur eine *Institutiones Iuris Imperialis* eingereiht. Ebd. S. 562. Generationen von Stadt- und Stuhlrichter brauchten kein juristisches Buch (weder Rechtsquellen, noch Bearbeitungen) in ihrer Privatbibliotheken zu haben. Ebd. S. 175–176., 204., 330. 731–732. 737. 757.

²³ Von letzteren ist die Verlassenschaft von Daniel Laßel herauszuheben. Der Kronstädter Procurator hinterließ nur 7 Bücher, davon war aber 5 prozeßrechtliche Arbeiten. *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* 2004. S. 644.

²⁴ Siehe SZABÓ 1998. S. 60. In Ödenburg findet man mehrere solche Bibliotheken.

²⁵ Diese Verzeichnisse rühren aus Bistritz her: Andreas Decani (siehe weiter unten), Samuel Bede, Samuel Decani. (S. 108–109, 117–119, 148–149). Von anderen Städten könnten wir vielleicht aufgrund der erwähnten Harteneck'schen Sammlung so etwas vermuten, aber wir kennen nur einen Bruchteil der Sammlung. (siehe oben)

Rechtsleben gehabt haben; trotzdem haben sie in ihren vielseitigen Buchsammlungen auch juristischen Werken Platz gewährt.²⁶

Während in ungarischen Städten sowohl die Schulmeister als auch die Priester einige uns interessierende Bücher besessen haben und die Ausgaben der *Institutiones* von Justinian in verschiedenen Sprachen sowie bestimmte Rechtsquellen in den Regalen der für die Grundschule verantwortlichen, in Dörfern bzw. in Städten wirkenden Schulmänner Platz gefunden haben, hat die Kleinintelligenz der Sachsen – laut den zur Verfügung stehenden Quellen – fast kein Interesse für solches Wissen gezeigt.²⁷

Immerhin können wir bei den Sachsen feststellen, dass die Erwähnungen von *Eigen-Landrechts*-Exemplaren zwar ziemlich selten, sie aber auch bei einfachsten Leuten zu vermerken sind. Auch Handwerker und einfache Bürger haben diese wichtigste Quelle der sächsischen Jurisdiktion an ihren Regalen oder in Buchkisten bewahrt.²⁸ Erwähnenswert ist in dieser Hinsicht, dass die Amtsleute sehr unterrepräsentiert sind, denn nur 15% der etwa 30 Titel gehörten einem Beamten oder Senator.

Das „Desinteresse“ an der wichtigsten Rechtsquelle der Sachsen zeigt sich auch im Buchbestand der Institutsbibliotheken. Während

²⁶ Unter anderem Peter Czernay, Bürger aus Bartfeld (1642). In: *Adattár 13/1*. = VARGA, András – MONOK, István (Hrsg.): *Magyarországi magánkönyvtárak I. 1533–1657*. [Privatbibliotheken in Ungarn I. 1533–1657] Budapest-Szeged, 1986. S. 147–149 Sigismund Zimmerman, Händler aus Eperjes (1687). In: *Adattár 13/2*. = MONOK, István (Hrsg.): *Magyarországi magánkönyvtárak II. 1588–1721*. [Privatbibliotheken in Ungarn II. 1588–1721] Szeged, 1992. S. 118–127.

²⁷ Eine Ausnahme bildet der mediascher Rector Peter Nußbaumer (+1670), der neben seinen Schulbüchern sowie klassischen und lutheranischen Autoren auch elementare juristische Bücher (*Intitutiones* von Justinian, *Tripartitum*, Wesenbeck's Pandekten-kommentar) besessen hat. *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. 745–746. Eher als negatives Beispiel kann man den früheren Peregriner, später Thalheimer und Girelsauer Pfarrer, Matthias Haas erwähnen. Er hat in seiner außerordentlich großen Sammlung (etwa 890 Titel) nur 11 juristische und politikwissenschaftliche Werke eingereiht. Immerhin hatte er das einzige *Compendium Juris Civilis* von Johannes Honterus, das in den erschlossenen Verzeichnissen erwähnt wird. Ebd. S. 794–842.

²⁸ Die Statuten tauchen insgesamt 28-mal im Besitz von Handwerkern (Schneider, Schuster, Lederer, Kirschner, Goldschmied, Chirurg) und – seltener – von Kleinbeamten (Theilschreiber) auf.

die Bibliothek des evangelischen Kapitels in Herrmannstadt (im Jahre 1740) immerhin ein Exemplar aufweisen konnte, listeten die vier Verzeichnisse der Gymnasialbibliothek in Kronstadt – Brutstätte der Statuten – kein Exemplar auf. Verblüffend indes, dass die Kapitelbibliothek sogar drei verschiedene Ausgaben des *Tripartitums* von Werböczy auflistet. Wohlgemerkt: Ein *Eigenlandrecht* – drei *Tripartitum*.

Übrigens war die wichtigste Rechtsquelle des ungarischen Adels nicht nur in wissenschaftlich etwas anspruchsvolleren Beamten-Buchsammlungen zu finden, sondern auch bei einfachen sächsischen Mitbürgern – aber nur in beschränkter Zahl.²⁹

4. Man kann nur den Ausführungen von Attila Verók beipflichten, wenn er feststellt, dass die Daten über die Bücher von Peregrinanten zu spärlich zu sein scheinen.³⁰

Von den etwa 900 Studierenden, die zwischen 1520 und 1780 aus Ungarn und Siebenbürgen in ausländischen Universitäten Jura studiert haben, stammten etwa 120 aus den sächsischen Gemeinden. Dieses große Interesse am *Ius*-Studium spiegelt sich aber im juristischen Buchbesitz der Sachsen gar nicht wider.

Während z.B. in Ödenburg die Verbindung zwischen Peregrination und Buchbesitz am deutlichsten zu bezeugen ist, zeigt sich bei den Sachsen überhaupt keine solche Korrelation bezüglich des juristischen Buchbesitzes.

In Westungarn haben etliche Familien ihre Söhne durch Generationen auf die juridischen Fakultäten der verschiedensten deutschen Universitäten geschickt. Gerade in den Bibliotheken dieser Familien waren neben den ausländischen und ungarischen Rechtsquellen und einfacheren Wissensvermittlern (wie den *Institutiones* von Justinian) auch die besten und wichtigsten Werke des europäischen *ius commune* zu finden. Die Besitzer mehrerer Sammlungen, die als „Juristenbibliotheken“ einzustufen sind, sind fast alle Peregrinanten, „*studiosi iuris*“ gewesen oder haben in der Familie

²⁹ Zum Beispiel siehe *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* 2004. S. 188, 215, 268, 339.

³⁰ Besonders bezüglich der 16–17. Jahrhunderten. Siehe *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* 2004. S. XVII. VERÓK 2006. S. 33–34.

einen rechtsgeschulten Vorfahren gehabt.³¹ Um ihre juristische Sammlung hätten sie auch westeuropäische Juristen wohl beneiden können. Den Ödenburger Anwalt oder Beamten des 17–18. Jahrhunderts muss man wegen der Qualität seines juristischen Buchbesitzes als Mitglied einer Fachintelligenz einstufen, trotz der Tatsache, dass in keinen Bücherlisten die juristische und politische Bücher überwogen.³²

Ganz anders in Siebenbürgen. Hier wirkten ebenfalls Beamtenfamilien mit Generationen von Peregrinanten.³³ Aber man konnte nur zwei Bibliotheksbesitzer identifizieren, die früher im Ausland Jura studiert haben: Den schon erwähnten Kinder von Friedenberg und den Bistritzer Andreas Decani, vom Anfang des 18. Jahrhunderts.³⁴ Decanis Bibliothek zeigt wohl, wie eine Sammlung eines studierten Juristen, der auch für andere Wissenszweige ein Interesse hat, ausgesehen hat. Aber wo sind die Bibliotheken der anderen Peregrinanten geblieben? Unter ihnen finden wir wohl bedeutende Juristen und Beamten,³⁵ aber keine Nachricht über ihre Bücher, geschweige über den Neid etwaiger westlicher Besucher.

³¹ Die Bücherlisten von Michael Khern, Gotthard Radl, Hans Jacob Poch, Eidelius Gallus Pflueg (Sohn von Johannes P., der in Siena Jurastudent war), Georg Poch, Marcus Fauth, Marcus Melchior Zuana und Georg Preissegger sind in *Adattár 18/1.* = GRÜLL, Tibor – KEVEHÁZI, Katalin – KOVÁCS, József László – MONOK, István – ÖTVÖS, Péter – G. SZENDE, Katalin (Hrsg.): *Lesestoffe in Westungarn I. Sopron (Ödenburg) 1535–1721.* Szeged, 1994. S. 72–77, 188–195, 227–229, 234–237, 270–283, 290–295, 296–299, 317–319. aufzufinden.

³² SZABÓ 1998. S. 60.

³³ So die Vertreter der Familie Closius, Drauth, Fronius, Neidel und Seuler aus Kronstadt im 17.-18. Jahrhundert, die Mitglieder der Familie Schnell und Schanckebank aus Bistritz oder die zwei Johann Kinder (Vater und Sohn) aus Hermannstadt in der 1. Hälfte der 18. Jahrhunderts.

³⁴ Andreas Decani hat sich im Juli 1697 in Wittenberg, und in September in Greifswald immatrikuliert. Er tauchte im Juni 1699 in Strassburg als Jurastudent auf. TAR 2004. Nr. 2924. 3126. SZÖGI, László: *Magyarországi diákok lengyelországi és baltikumi egyetemeken és akadémiákon 1526–1788.* [Ungarländische Studenten an den polnischen und baltischen Universitäten und Akademien]. Budapest, 2003. Nr. 1018.

³⁵ So unter anderem Martinus Closius (+1752) Stadtrichter in Kronstadt, Simon Draudt (+1736) Stadthauptmann, Georgius Draudt (+1728) Stadtrichter in Kronstadt, Valentinus Frank von Frankenstein (+1697) Sachsengraf,

Auch laut diesem Befund scheint es sicher zu sein, dass siebenbürgisch-sächsische Bürger im 16.-18. Jahrhundert über viel mehr Bücher verfügt haben, als bisher erschlossen wurde.³⁶ Besonders sollte dies für die Juristen und den juristischen Buchbesitz zutreffen.

5. Die Privat- und Institutsbibliotheken kann man natürlich nicht unter einen Hut bringen. Die Schul- oder Kapitelsbibliotheken sollten uns – wenn wir Glück haben – etwas über die Änderungen der Lesestoffe während eines längeren Zeitraums verraten.³⁷ So könnten wir im Falle der Kronstädter Gymnasialbibliothek hoffen, dass mit der Zeit die Sammlung immer größer, abwechslungsreicher und wissenschaftlicher wird.

Die Bestandsaufnahme der Bibliothek des so wichtigen und berühmten Honter'schen Gymnasiums wirft aber unerwartete Fragen auf. Laut den vier auf uns gekommenen Katalogen können wir feststellen, dass der Buchbestand der Bibliothek immer schmaler wurde: im Jahre 1575 sind 923 *Item*'s aufgezeichnet, unter ihnen waren noch 155 hochkarätige juristische Werke der vorangehenden Jahrhunderte zu finden. Diese Sammlung war in der damaligen Zeit unter den Institutsbibliotheken eine Ausnahmeerscheinung.³⁸ Kein

Christophorus Gaitzer (+1726) Senator und Marktrichter in Kronstadt, Johannes Kissling (bis 1746) Stadtnotar in Hermannstadt, Johann Georg von Reussner (+1748) Stadtnotar in Hermannstadt, Paulus Ruffinus Stuhlrichter aus Hermannstadt (+1632), Martinus Seewald (+1721) Stadtnotar in Kronstadt, Andreas Waldhütter (um 1743) Bürgermeister von Schäßburg.

³⁶ *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* 2004. S. XV. VERÓK 2006. S. 34.

³⁷ *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* 2004. S. XVIII.

³⁸ In den Regalen waren alle wichtigen kirchenrechtlichen und säkulären Rechtsquellen und die besten Vertreter der mittelalterlichen Kommentarliteratur vorzufinden. Neben dem Gesamtwerk des Freiburger Humanisten Udalricus Zasius ist auch die damals noch hochmoderne deutsche kameralistische Literatur vertreten. *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* 2004. S. 527–550. Zu den Quellen siehe HORN, Norbert: Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts. In: COING, Helmut (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte* Bd. I. München, 1973. S. 261–364. NÖRR, Knut Wolfgang: Die kanonistische Literatur. In: Ebd. S. 365–382. Zur Zasius siehe KLEINHEYER, Gerd – SCHRÖDER, Jan (Hrsg.): *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*. Heidelberg, 1996⁴. S. 455–459. OTTO, J.: Zasius, Ulrich. In: STOLLEIS, Michael (Hrsg.): *Juristen. Ein biographisches*

Zufall, dass die Vorbereiter und Verfasser des *Eigen-Landrechtes* (Johannes Honterus, Thomas Bomelius, Matthias Fronius) ohne Ausnahme aus Kronstadt gekommen sind oder dort gewirkt haben. Es unterstreicht wieder den kulturelle Zentrums-Charakter dieser Stadt im 16. Jahrhundert. Damit konnten die Privatbibliotheken der Hermannstädter, z.B. die des Albert Huet, (der unter seinem 140 Bücher nur 13 juristische vorzuweisen konnte) nicht mithalten. Nichtsdestotrotz ist letzterer einer der Oberaufseher der „Kodifikationsarbeit“ an die *Statuta Saxonum* gewesen.³⁹

Fünfzig Jahre später (1625) konnte die Gymnasialbibliothek nur noch 740 Titel aufweisen und auch die Zahl der juristischen Bücher schrumpfte auf die Hälfte. Damals hätte man eine hochkarätige Rechtsschaffungsarbeit anhand der Bibliothek nicht mehr bewerkstelligen können. Und der Bestandsverlust ging weiter: 40 Jahre später wieder 200 Bücher und 20 juristische Werke weni-

Lexikon der Antike bis zum 20. Jahrhundert. München, 2001. S. 686–687. Zur sog. Kameralistik siehe WIEACKER, Franz: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung.* Göttingen, 1967, S. 175–189.

³⁹ GÜNDISCH, Gustav: Die Bibliothek des Sachsengrafen Albert Huet (1537–1607). In: *Korrespondenzblatt des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde*, 1974. S. 32–51, bes. S. 43–51. Über Huets Hochschulstudium wissen wir nichts. Es wird vermutet, dass er etliche Jahre in Wien studiert und/oder in Italien peregriniert hatte. Wegen dieser Ungewissheiten können wir nicht feststellen, ob seine juristische Bücher während seiner Studien angeschafft wurden oder der späteren Beamtenlaufbahn zu verdanken sind. Die deutschsprachigen Arbeiten des katholischen Juristen Andreas Perneder aus der Mitte des 16. Jahrhunderts weisen auf die letztere Möglichkeit hin. Neben Pnereders Elementar-bücher (Privat-, Straf-, Prozess- und Lehnrecht) sind einige lehrbuchartige juristische Bücher aufzuzeichnen, die vom damaligen juristischen Unterrichtsbetrieb stammen könnten. Die interessantesten sind die zwei Kommentare des berühmten Philologen Guilelmus Budaeus zu den justinianischen Pandekten, denn dieser Humanist taucht mit seinen juristischen Werken ziemlich selten in den frühneuzeitlichen Bücherverzeichnissen östlich der Leitha auf. Zu Pnereder siehe STINTZING, Roderich: *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, Abt. I. München-Leipzig, 1880, S. 573–579. Zu Budaeus: KLEINHEYER, Gerd – SCHRÖDER, Jan (Hrsg.): *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten.* Heidelberg, 1996⁴. S. 470. NAGEL, P.: Budé (Budaeus) Guillaume. In: STOLLEIS, Michael (Hrsg.): *Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert.* München, 2001. S. 109–110.

ger. Wir wissen nicht wohin die Bücher verschwanden und wissen auch nicht, in welcher Lage die Bibliothek war, als sie 1689 dem großen Brand zum Opfer fiel. Unter den mehr als 300 Bänden der durch die Spenden der Bevölkerung wiederaufgebauten Sammlung der Bibliothek (im Jahre 1705) waren nur noch 9 juristische Bücher. Ob den Verlust die Privatbibliotheken der Stadt kompensieren konnten, können wir nicht entscheiden, denn unsere Quellen beginnen vom Anfang des 18. Jahrhunderts an zu schweigen.

Buchbestand der Kronstädter Gymnasialbibliothek⁴⁰

<i>Jahr</i>	Σ	„juristische Bücher“	%
1575	923	155	17
1625	740	70	12
1668	545	58	15
1705	317	9	3

Das andere große Institutsbibliotheksverzeichnis ist das des evangelischen Kapitels in Hermannstadt (um 1740). Unter den mehr als 850 Titeln findet man nur 28 juristische. Auf das Alter der Sammlung kann man daraus schließen, dass darin mittelalterliche kanonistische (*Liber Sextus*, *Decretales*) und zivilrechtliche Quellen – meistens Ausgaben aus dem 16. Jahrhundert – zu finden sind. Interessant ist, das neben den „modernen protestantischen“ kirchenrechtlichen Werken⁴¹ auch eine moderne Ausgabe des *Corpus Juris Canonici* zu finden war. Man rüstete sich nicht nur für theologische Auseinandersetzungen aus, sondern wollte auch juristisch vorbereitet sein. Auffallend ist neben der Präsenz des *Tripartitums* auch die der Rechtssammlungen der siebenbürgischen Fürsten (*Approbatæ constitutiones*, *Compilatæ constitutiones*) und das Erschei-

⁴⁰ *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* 2004. S. 526–552, 570–592, 605–639, 666–682.

⁴¹ Justus Henning Böhmer: *Jus ecclesiasticum I-V.*, Halae 1720–1740. Zum Böhmer siehe LANDAU, P.: Böhmer, Justus Henning (1674–1749). In: STOLLEIS, Michael (Hrsg.): *Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*. München, 2001. S. 93 Justus Henning Böhmer. In: KLEINHEYER, Gerd – SCHRÖDER, Jan (Hrsg.): *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*. Heidelberg, 1996⁴. S. 74–77.

nen einiger juristischer Werke von „modernen“ einheimischen Autoren (Andreas Huszti, Georg Reissenfels). Sogar zwei Werke zur *medicina legalis* waren in der Kapitelsbibliothek vorhanden. Man kann feststellen, dass diese Bibliothek sich auch im Bereich der juristischen Werke ständig fortentwickelt hat, während die Verwalter der Gymnasialbibliothek der Honterusschule in Kronstadt darauf gar nicht geachtet haben. Dies kann unterstreichen, dass Hermannstadt als Verwaltungs- und Justizzentrum der Sachsen im 17.-18. Jahrhundert immer stärker in den Vordergrund getreten ist. (Von diesem Prozess legen auch die Buchbestände der Privatbibliotheken ein Zeugnis ab.)

6. Bei dem thematischen Überblick der als rechts- oder politikwissenschaftlich relevant identifizierbaren Bücher der sächsischen Verzeichnisse können wir weiters noch feststellen, dass im Bestand der Institutsbibliotheken die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ausgaben der justinianischen Quellensammlungen und des *ius canonicum* überwogen. Die Bücher zu diesen zwei Thematiken (etwa 8+8% des Ganzen) waren auch in Privatbibliotheken gleich gut vertreten. Die mittelalterliche zivilistische und kanonistische Literatur (11 und 5%) war aber fast ausschließlich in Körperschaftsbibliotheken zu finden. Dagegen waren die „moderneren“ kameralistischen und *usus modernus*-Werke⁴² (8%) sowie die Prozessliteratur (die Handbücher zur Notariatspraxis inbegriffen 5 %) nur in Buchsammlungen von Bürgern zu vermerken. Das gleiche gilt für politikwissenschaftliche (8%) und öffentlichrechtliche (*ius publicum*) Werke. Die Rechtsquellen des königlichen Ungarns (darunter die *Tripartitum*-Ausgaben) sind ziemlich gut repräsentiert (5%), entgegen den Rechtsquellen der verschiedenen Rechtsgebieten des Reiches (3%). Überraschenderweise sind die strafrechtlichen Werke fast bedeutungslos (1 %). Der Hexenhammer (*Malleus maleficorum*) oder die *Constitutio Criminalis Carolina*, die in den nord- und westungarischen Städten sehr populär waren, treten nur

⁴²Zum Begriff „*usus modernus Pandectarum*“ siehe WIEACKER, FRANZ: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*. Göttingen, 1967. S. 204–206.

einmal in Erscheinung. Diese Tatsache ist auch deshalb bedenklich, weil die strafrechtliche Bestimmungen des *Eigen-Landrechts* stark auf der *Carolina* fußen,⁴³ und die Hexenprozesse auch unter den Sachsen nicht unbekannt waren.⁴⁴

Aus diesen Erläuterungen kann man herauslesen, dass die am Anfang aufgestellten Forschungshypothesen nicht voll untermauert werden konnten. Man pflegt tröstend bezüglich der (rechts) historischen Arbeit zu sagen: „Ein negatives Ergebnis ist auch ein Ergebnis.“ Im Falle der juristische Buchbesitz der Siebenbürger Sachsen ist aber dies – wegen der am Anfang der Studie skizzierten rechtsgeschichtlichen Tatsachen – sehr unbefriedigend und zeigt die Grenzen unserer Möglichkeiten und unsere Ohnmacht hinsichtlich der historischen Arbeit in den Archiven des „Karpatenbeckens.“ Auch die Quellen können die historische Wahrheit nicht immer widerspiegeln.

⁴³ SZABÓ, Béla: Az erdélyi százszok büntetőjogának kapcsolata a juszteniánuszi és a birodalmi német büntetőszabályokkal. [Zusammenhang zwischen dem Strafrecht der Siebenbürger Sachsen und der strafrechtlichen Regeln von Justinian und der *Carolina*]. In: *Collectio iuridica Universitatis Debreceniensis*, 2005. S. 137–177. SUTSCHEK 2000 S. 136–190.

⁴⁴ TEUTSCH, Friedrich: Sächsische Hexenprozesse. In: *Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde*, 1913. S. 709–803. GÖLLNER, Carl: *Hexenprozesse in Siebenbürgen*. Cluj, 1971. SUTSCHEK, Felix: Hexen und Hexenprozesse. Eines der dunkelsten Kapitel in der Geschichte des Rechts. In: *Hermannstädter Zeitung*, 1999, Nr. 1622, 23. April, S. 7.

PEREGRINATIO ACADEMICA

UNGARSTÄMMIGE MITGLIEDER DES DOKTORENKOLLEGIUMS DER WIENER JURISTENFAKULTÄT VOR DEN UNIVERSITÄTSREFORMEN MARIA THERESIAS

I. DIE WIENER JURISTENFAKULTÄT UND SEINE UNIVERSITÄTSBESUCHER AUS UNGARN

Betreffend die Verbindungen der Universität Wien und ihre in Ungarn geborene („ungarische“) Studenten verfügen wir über eine umfangreiche Literatur. Dieses Schrifttum hat neben Quellenveröffentlichungen in erster Linie die geistigen Verbindungen aus dem Mittelalter (aus der Zeit vor 1526, Jahr der Schlacht von Mohács) erschlossen.¹ Die die 16–18. Jahrhunderte betreffende Literatur ist

¹Unter anderem siehe TEUTSCH, G. D.: Siebenbürger Studierende auf der Hochschule in Wien im 14., 15. und 16. Jahrhundert. In: *Archiv des Vereines für Siebenbürgische Landeskunde*, 1872. S. 164–181. und 1880. S. 321–354. SCHULLER, Friedrich: „Siebenbürger“ in Wien am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. In: *Korrespondenzblatt des Vereines für Siebenbürgische Landeskunde*, 1892. S. 49–52. und 114–115. FRAKNÓI, Vilmos: *Magyarországi tanárok és tanulók a bécsi egyetemen a XIV. és XV. században* [Lehrer und Studenten aus Ungarn an der Wiener Universität im 14. und 15. Jahrhundert] (Értekezések a Történeti Tudományok Köréből. III. 10.) Budapest, 1874. SCHRAUF, Károly: *Magyarországi tanulók a bécsi egyetemen* [Studenten aus Ungarn an der Wiener Universität] (Magyarországi tanulók külföldön 2.) Budapest, 1892. GÖHLER, Hermann: Einzugsbereich der Wiener Universität im burgenländisch-westungarischen Raum (1365–1850). In: H. HASSINGER – BODO, F.: *Burgenland. Ein deutsches Grenzland im Südosten*, Wien, 1941. KOVÁCS, Endre: Die Beziehungen der Wiener Universität zu Ungarn zur Zeit des Humanismus. In: *Österreichische Osthefte*, 1965, S. 195–204. KLIMES, Péter: Bécs és a magyar humanizmus [Wien und der ungarische Humanismus]

bisher etwas bescheidener ausgefallen und teilweise skizzenhaft geblieben.² In letzter Zeit können die jüngst erschienenen Datensammlungen und deren quantitative Auswertung aber erhebliche Anstöße der Forschung geben.³

Unter den drei oberen Fakultäten der Universität Wien ist die Erschließung der Angaben bezüglich der ehemaligen Universitätsbesucher aus Ungarn gerade bei der juristischen Fakultät am wenigsten durchgeführt und bewertet.⁴ Selbstverständlich können wir – im Rahmen dieses Aufsatzes – diese Aufgabe auch nicht schultern. Dies gilt umso mehr, als man vergegenwärtigt, dass die bildungsgeschichtliche Forschung hinsichtlich der Wiener Juristenfakultät nicht sonderlich reich zu betrachten ist. Die Auswertung der Angaben der früheren universitätsgeschichtlichen Arbeiten – die

In: *Palaestra Calasanciana*, 1934. S. 95–102. MÜHLBERGER, Kurt: Das Wiener Studium zur Zeit des Königs Matthias Corvinus. In: SZÖGI, László – VARGA, Júlia (Hrsg.): *Universitas Budensis 1395–1995*. Budapest, 1997, S. 89–116.

² SCHRAUF 1892. BARTA, Stefan: *Ungarn und die Wiener Universität des Jesuitenzeitalters*. Budapest, 1937. HARHAMMER, Astrid: *Die Ungarische Nation an der Universität Wien (1453–1711)*. (Diss. Geisteswiss. Fak. Uni. Wien, Wien, 1980. Mscr.) KISS József Mihály: In Ungarn geborene Studenten an der Universität Wien 1715–1789. In: *Universitas Budensis* 1997, S. 287–294. SZÖGI, László, Zur Rolle der Wiener Universität im ungarischen Hochschulwesen von den Anfängen bis zum erten Weltkrieg. In: *Mensch – Wissenschaft – Magie. Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte* 20, Wien, 2000. S. 203–208. SZÖGI, László: A magyarok bécsi egyetemjárása a kezdetektől 1918-ig [Wiener Peregrination von Ungarn bis 1918]. In: FAZEKAS István – UJVÁRY Gábor (Hrsg.): *Császár és király 1526–1918. Katalógus*, Bécs, 2001, S. 101–104.

³ KISS, József Mihály, *Magyarországi diákok a Bécsi Egyetemen* [Studenten aus Ungarn an der Universität Wien] (Magyarországi diákok egyetemjárása az újkorban 2.) Budapest, 2000. KISSNÉ BOGNÁR, Krisztina, *Magyarországi diákok a bécsi tanintézetekben* [Studenten aus Ungarn an Wiener Lehranstalten] (Magyarországi diákok egyetemjárása az újkorban 13.) Budapest, 2004. VARGA, Júlia: *Magyarországi diákok a Habsburg Birodalom kisebb egyetemein és akadémiáin 1560–1789* [Studenten aus Ungarn an kleineren Universitäten und Akademien des Habsburger Reiches 1560–1789] (Magyarországi diákok egyetemjárása az újkorban 12.), Budapest, 2004.

⁴ Bezüglich der medizinischen Fakultät siehe KAPRONCZAY, Károly: A Bécsi Egyetem orvosi karának és a Natio Hungaricának kapcsolatai [Beziehungen zwischen der medizinischen Fakultät der Universität Wien und der Natio Hungarica], In: *Comm. Hist. Artis Med.* 1977. S. 27–41.

naturgemäß auch die Geschichte der juristischen Fakultät betrafen und sich auf ausgedehnte Archivarbeiten gestützt haben⁵ – zwecks Erarbeitung einer modernen Bildungsgeschichte der Juristenfakultät lässt bis heute auf sich warten.⁶ Dies gehört natürlich auf ein anderes Blatt und nicht zu den Versäumnissen der ungarischen Bildungsgeschichte. Der Mangel an einer guten und tiefgreifenden modernen Darstellung über die Geschichte der Wiener Juristenfakultät in der frühen Neuzeit erschwert immerhin erheblich die den modernen rechtshistorischen Forschungsmethoden entsprechende Analyse der nach und nach aufgefundenen Daten bezüglich der Jurastudenten aus Ungarn, denn man weiß ja ziemlich wenig über Organisation, Verlauf und Inhalte der Wiener juristischen Ausbildung, insbesondere für die Zeit vor den Reformen Maria Theresias.

Eine auch nur skizzenhafte Darstellung der Verhältnisse der juristischen Ausbildung in Wien vor den Reformen von 1753 auch auf andere Blätter lassend, sollte es ausreichend sein, uns mit der Feststellung zufriedenzugeben, dass man die Juristenfakultät in Wien im 16–17. Jahrhundert auch bei bestem Wohlwollen nicht zu den führenden Juristenfakultäten Europas rechnen konnte.

Man kann wohl sagen, dass die mit dem Namen Ferdinands I. verbundenen Reformen von 1533, 1537 und 1554 für zwei ganze

⁵Die wichtigsten älteren Arbeiten: KINK, Rudolf: *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien*. 2 vol. Wien, 1854. KINK, Rudolf: *Die Rechtslehre an der Wiener Universität. Geschichtliches Fragment, als Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte*. Wien, 1853. WAHLBERG, Wilhelm Emil: *Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule seit deren Umwandlung zu einer Staatsanstalt*. In: *Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängnisskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich*, vol. 2. Wien, 1877, S. 1–54. GOLDMANN, Artur: *Die Universität Wien*. In: *Geschichte der Stadt Wien*, vol. 6. Wien, 1918. LENTZE, Hans: *Die juristische Fakultät der Universität Wien*. In: *Religion, Wissenschaft, Kultur. Jahrbuch der Wiener katholischen Akademie*. Wien, 1965. S. 77–84. GALL, Franz: *Alma Mater Rudolphina 1365–1965. Die Wiener Universität und ihre Studenten*. Wien, 1965³. VOLTELINI, Hans: *Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät*. In: *Die Universität Wien, ihre Geschichte, ihre Institute und Einrichtungen*. Düsseldorf, 1929². S. 22–24.

⁶REITER, Ilse: *JuristInnenausbildung an der Wiener Universität: Ein historischer Überblick*, http://homepage.univie.ac.at/ilse.reiter-zatloukal/RWStud_online_relaunch.pdf

Jahrhunderte die Einteilung in Lehrstühle, den Kreis der gelehrten Fächer sowie die Aufgaben der Juraprofessoren⁷ bestimmten. Während dieser Zeit zeigten sich weder den organisatorischen Rahmen betreffend, noch an den Lehrinhalten, noch bezüglich der materiellen Ausstattung der Fakultät und der Lehrenden irgendwelche wesentliche Veränderungen,⁸ und dies degradierte – aus gesamt europäischer Sicht – die Wiener Jurafakultät bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einer Hochschuleinrichtung von höchstens regionaler Bedeutung.⁹ Was in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch als fortschrittlich galt,¹⁰ erwies sich zum 17. Jahrhundert als völlig entwicklungsunfähig und als Sackgasse. Ein Anachronismus der juristischen Ausbildung in Wien im 16–17. Jahrhundert wird noch mehr augenfälliger, wenn man sich bedenkt, dass die Bedürfnisse der Rechtspraxis an nahezu allen deutschen Universitäten die sprachliche und ästhetische Forderungen des juristischen Humanismus zum Rückzug gezwungen hatten.¹¹ Man kann es also so formulieren, dass der Wiener juristische Humanismus bis hin zum Ende des ersten Drittels des 17. Jahrhunderts auf die Errungenschaften beharrte, die anderswo – fast in ganz Europa – bereits eine Niederlage erlitten. Allein an sich kann diese methodische und thematische Sackgassenlage eine Erklärung für das

⁷Vö. GOLDMANN 1918. S. 122–124. KINK *Geschichte I/1*. 1854. S. 275. und KINK 1833 S. 7–38.

⁸Vö. HAMMERSTEIN, Notker: *Aufklärung und katholisches Reich. Untersuchungen zur Universitätsreform und Politik katholischer Territorien des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation im 18. Jahrhundert*. (Historische Forschungen 12.) Berlin, o.J. S. 174.

⁹COING, Helmut: Die juristische Fakultät und Ihr Lehrprogramm. In: COING, Helmut (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Neuere Zeit (1500–1800). Das Zeitalter des gemeinen Rechts. II/1. Wissenschaft*. München, 1977. S. 3–102.

¹⁰Mit recht ist festzustellen, dass die Statuten der Wiener Juristenfakultät aus dem Jahre 1537 am klarsten Form die Befolgung des Unterrichtsprogramms der filologisch-ästhetischen und historisch-antiquarischen Richtung des juristischen Humanismus im „deutschen Rechtsgebiet“ vorgeschrieben hatten. Siehe BURMEISTER, Karl Heinz: Einflüsse des Humanismus auf das Rechtsstudium am Beispiel der Wiener Juristenfakultät. In: KEIL, G. – MOELLER, B. – TRUSEN, W. (Hrsg.): *Der Humanismus und die oberen Fakultäten*. Weinheim, 1987. S. 167.

¹¹BURMEISTER 1987. S. 168–169.

niedrige Niveau und „Lebensfremdheit“ des Unterrichts liefern. Das 17. Jahrhundert vermochte keine namhaften Juristen unter den Lehrern der Wiener Fakultät aufzuweisen. In den Studierstuben der Fakultät konnte keine bedeutendere juristische Arbeit entstehen, nicht einmal auf dem Gebiet des gelehrten Römischen Rechtes. Die praxisfernen, mit großer Lässigkeit gehaltenen Vorlesungen wurden von der Hörerschaft einzig und allein deshalb besucht, weil die Erlangung des Dokortitels nötig war, wenn jemand Rechtsanwalt werden oder bestimmte Ämter bekleiden wollte.¹²

Die Unterstellung der Universität der Führung der Jesuiten (1623) hatte auch auf die Entwicklung der beiden weltlichen Fakultäten, der medizinischen und der juristischen nicht begünstigend ausgewirkt: die finanziellen Zuwendungen des Ordens wurden ihnen nicht zuteil, denn in den Augen der rigorosen Universitäts-Herren hätten sie lediglich eine Tätigkeit zweiten Ranges ausgeübt.

Man muss allerdings auch vor Augen halten, dass sich der Rechtsunterricht in Wien ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts notwendigerweise – in erster Linie methodisch (sich der unnützlichen Bürden der humanistischen Textdeutung allmählich entledigend) – an die Unterrichtspraxis der übrigen Universitäten des Reiches annäherte. Die Auswahl an Lehrgegenständen wurde – trotz mehreren Versuchen – zwar nicht erweitert, der auf das *ius commune* basierende Lehrstoff wurde aber immer mehr an den deutschen Universitäten üblichen organisatorischen, curricularen und methodischen Rahmen unterrichtet. All dies machte es möglich, dass die Fakultät sich um die Wende des 17–18. Jahrhunderts – trotz ihrer verhältnismäßigen Niveaulosigkeit – erneut an der geistigen und fachlichen Mobilität des europäischen Juristenstandes beteiligen konnte, nachdem sie insbesondere für die Juristen und Beamten des immer stärker werdenden Habsburger-Reiches wichtig geworden war.

Nach der Stagnation des 17. Jahrhunderts hatte die Sparsamkeit am Anfang des 18. Jahrhunderts dennoch mehrmals dazu geführt, dass einzelne Lehrstühle für mehr oder weniger lange Zeit unbe-

¹² KINK *Geschichte I/1*. 1854. S. 388–389.

setzt blieben.¹³ Nach einer Denkschrift aus den 1730-er Jahren, kontrollierten die Jesuiten so sehr die Lehre, dass neue Lehrmeinungen nicht einmal *exertitii gratia* in die Unterrichtspraxis hineingelangen durften. Die öffentliche Meinung der Zeit sah hierin die Ursache dafür, dass so viele österreichischen *Cavalliers* die Universität Leiden aufsuchten, um dort die Disziplinen des „modernen“ Rechts hören zu können.¹⁴ Auf die Befürchtung von der starken Kontrolle der Jesuiten kann wahrscheinlich auch die verhältnismässige Geringfügigkeit einer österreichischen juristischen Fachliteratur zurückgeführt werden. Auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts können nur einige praktische Handbücher zu den anspruchsvolleren Werken gezählt werden.¹⁵

Organisatorische Reformen und Neuerungen sind ausgeblieben, und dem fast zwei Jahrhunderte langen Dahinvegetieren der Fakultät wurde erst durch die Reformen Maria Theresias ein Ende gesetzt. Der ständig wachsende Bedarf des Habsburgerstaates an Beamten erzwang zu jener Zeit letztlich solche Reformen, die in anderen deutschen Ländern bereits mehrere Generationen früher verwirklicht worden waren.¹⁶

Die Zahl der aus Ungarn stammenden und anhand der Archivalien der Universität eindeutig identifizierbaren Jurastudenten widerspiegelt auch die „Rückständigkeit“ der Fakultät. Obwohl die Eigentümlichkeiten¹⁷ der verfügbaren Quellen es fast unmöglich

¹³ So z.B. der Lehrstuhl des *Codex* zwischen 1729–31, welcher bis 1739 in der Krise blieb. GOLDMANN 1918. S. 124.

¹⁴ KÜCHELBECKER: *Allerneuste Nachricht vom Römisch-kaiserlichen Hofe*. Hannover, 1730. wird zitiert von GOLDMANN 1918. S. 125.

¹⁵ PL. GRENECK, Adam Josef: *De jurisdictione hodierna ad Praxim Austriacam infra Onasum*. Vindobonae, 1733. Vgl. KÜBL, Friedrich: *Geschichte der österreichischen Advokatur*, Wien, 1967 S. 66.

¹⁶ KLINGENSTEIN, Grete: Vorstufen der thesesianischen Studienreformen in der Regierungszeit Karls VI. *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*, 1968. passim, besonders S. 354.

¹⁷ Im Hauptmatrikel der Universität wurden die von den Studenten gewählten Studienfächer nur vom letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts bewusst angeführt. Dies war in der früheren Immatrikulationspraxis nicht üblich. Für die Zeit vor 1690 können weder die Matrikel der Juristenfakultät, noch der *Natio Hungarica* zur Identifikation der von ungarischen Studenten gewählter Fächer genügende Hilfe leisten. Siehe Hrsg. SZAIVERT, Willy – GALL, Franz:

machen, uns ein sicheres Bild darüber zu verschaffen, wie sich die vielen Tausend Studenten aus Ungarn an der Wiener Universität nach 1526 unter den vier Fakultäten verteilt hatten, wie viele von den Besuchern der Artistenfakultät auf die oberen Fakultäten gelangen konnten, dennoch ist es festzustellen, dass auffallend wenig nachweislich identifizierbare Jurastudenten aus dem Königreich Ungarn und Siebenbürgen kamen. Zwischen 1526 und 1753 konnten 50 Personen als Jusstudenten identifiziert werden, was guten ein Prozent der auf diese Zeit fallenden 4188 Einschreibungen¹⁸ ausmacht. Dies muss man auf jeden Fall als allzu wenig, unproportional wenig einschätzen.

Anderenorts wurde bereits nachgewiesen,¹⁹ dass die Jurastudenten aus Ungarn in der frühen Neuzeit immer bestrebt waren, sich die renommiertesten Juristenfakultäten mit dem modernsten Bildungsstand als Anreizeziele zu wählen. In dieser Hinsicht konnte die Wiener Juristenfakultät –trotz ihrer geographischen Nähe – bis hin zum Ende der 1750-er Jahre keine Chance haben. Nichtsdestotrotz muss man diesen Anteil von einem guten Prozent bei

Die Matrikel der Universität Wien I. 1377–1450 (Publikationen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 6. Reihe: Quellen zur Geschichte der Universität Wien, 1. Abteilung) Graz-Köln, 1956. DIES. (Hrsg.): *II. 1451–1518/I*. Graz-Wien-Köln, 1967. DIES. (Hrsg.): *III. 1518/II–1579/I*. Wien-Köln-Graz, 1971. GALL, Franz – PAULHART, Hermine (Hrsg.): *IV. 1579/II–1658/59*, Wien-Köln-Graz, 1974. GALL, Franz – SZAIVERT, Marta (Hrsg.): *V. 1659/60–1688/89*, Wien-Köln-Graz, 1975. MÜHLBERGER, Kurt – SCHUSTER, Walter (Hrsg.): *VI. 1689/90–1714/15*, Wien-Köln-Weimar, 1993. (weiterhin: UAW. WUM.) SCHRAUF 1892. Vom Bestand des Universitätsarchivs Wien (UAW) wurden noch vor allem folgende Manuskripte ausgewertet: UAW Universitätsmatrikel M9 – Bd. IX. (1716–1746), M10 – Bd. X. (1747–1778), M11 – Bd. XI. (1779–) UAW. *Matricula facultatis iuridicae* J2 – Bd. II. (1442–1557), J3 – Bd. III. (1558–1606), J4 – Bd. IV. (1578–1657), J5 – Bd. V. (1606–1667), J6 – Bd. VI. (1633–1740) (im folgenden: UAW. MFJ.) UAW. *Acta Procuratorum Inclytae Nationis Hungaricae*. 1–3. (im folgenden: UAW. NH)

¹⁸ Siehe KISSNÉ BOGNÁR 2004. Dieses Verzeichnis führt 4188 Studenten aus Ungarn bis zum Ende des Jahres 1753 an der Wiener Universität an. Es ist zu bemerken, dass einige von mir identifizierte Jurastudenten in diesem Katalog fehlen.

¹⁹ SZABÓ, Béla, *Magyarországiak jogi stúdiumai külföldi egyetemeken*. [Jusstudium von Studenten aus Ungarn an ausländischen Universitäten] (Promotionsschrift Rechtswiss. Fak. Uni. Miskolc, Miskolc, 1993, – Mscr.),

den Jurastudenten als wenig betrachten, was sich wohl nur durch die ungenügende Quellenlage erklären lässt. In erster Linie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kann man katholische Rechtsstudierende in größerer Anzahl in Wien vermuten. Diese Tatsache könnte mit dem Rückgang der Rolle der italienischen Universitäten, bzw. mit den Anfangsschwierigkeiten des Unterrichtsbetriebes an der Juristenfakultät der Tyrnauer Universität zusammenhängen.

Juraimmatrikulierte aus Ungarn kann man in größerer Anzahl in der Universitäts-Matrikel mit Sicherheit ab den '20-er Jahren des 18. Jahrhunderts antreffen. Dies lässt sich auch mit der Konsolidierung der einheimischen Verwaltungsverhältnisse und Einführung von Gerichtsorganisations-Reformen erklären. Den großen Sprung bezüglich der Zahl der Jurastudenten aus Ungarn stellten die ersten drei Jahrzehnte nach den umfassenden Reformen von 1753 dar.

Gleichzeitig muss man bemerken, dass unter den erwähnten 50 Studierenden eine unproportional hohe Anzahl derjenigen ist, die ihr Studium mit dem Titel Doktor der Rechte abgeschlossen hatten. Während alle Jurastudenten aus Ungarn hinsichtlich dieses Verhältnisses kaum acht Prozent ausmachen, vertreten die 16 Universitätsbesucher, die in Wien einen Titel Doktor der Rechte erlangten, mehr als 30 %. Besondere Aufmerksamkeit verdienen unter ihnen diejenigen, die in Wien verbleibend, sich in die Reihen der Juristen der Kaiserstadt eingereiht hatten, und mehr oder weniger größere Spuren unter den Mitgliedern des Doktorenkollegiums hinterließen.

Bevor die Lebensläufe dieser Juristen ins Visier genommen werden, sollten wir eine kurze Bekanntschaft mit dem Doktorenkollegium, einem typischen Korporativorgan der frühneuzeitlichen Juristenfakultäten machen.

II. DAS KOLLEGIUM DER DOKTOREN

Das *Collegium Doctorum* existierte²⁰ an nahezu allen europäischen Jurafakultäten als eine aus dem Mittelalter überkommene Korporation, die eine gewisse fachgerechte Selbstverwaltung an

²⁰ Zur dessen europäischen Entwicklung siehe COING 1977. S. 18–19.

den Universitäten – die sich immer mehr in eine staatliche Einrichtung verwandelten – zuließ. Gleichzeitig muss man es als einziges Selbstverwaltungsorgan der Universität in der frühen Neuzeit betrachten. Denn ab dem späten Mittelalter war die völlige Auflösung der studentischen Selbstverwaltung nach Bologneser Art zu beobachten. Die Universitäten gliederten sich europaweit in die fürstliche Verwaltung ein, die im späteren Verlauf die Vorschriften lieferte, und das Innen- und Außenverhältnis der Universität regelte. Die „Studentenuniversität“ war vollkommen verschwunden: am ehesten war an den deutschen Universitäten zu beobachten, dass die studentischen Organisationen völlig bedeutungslos wurden. Auch an den Universitäten Italiens wurde die Bedeutung der Studentenschaft zurückgedrängt. Auch die Nationen (*nationes*) – die Träger der mittelalterlichen Universität – schwanden dahin, oder wurden völlig bedeutungslos, freilich als Ausfluss langwieriger Entwicklungen.

Die Anfang der Neuzeit gegründeten neuen Universitäten waren eindeutig keine Korporationen der Studierenden mehr. Nur die Doktoren oder die angestellten Professoren durften Korporationen bilden.²¹ Das Kollektiv der Lehrenden konnte sich seither an der Gestaltung des Universitätslebens auf zwei Ebenen beteiligen: im Universitäts- und im Fakultätsrahmen.

Der mit Repräsentations- und Verwaltungsaufgaben betraute Leiter einer Universität, der Rektor, kam in der frühen Neuzeit schon aus den Reihen der Professoren hervor. Bei seiner Arbeit waren ihm Senate von größerem oder kleinerem Umfang behilflich, wobei Vertreter des Fürsten ständig vorzufinden waren.

Als leitendes Organ auf Fakultätsebene fungierte nahezu überall das Dokorenkollegium (*collegia doctorum*), das ursprünglich aus den an der Fakultät einen Dokortitel erlangten und dort lehrenden Doktoren bestand. Dies änderte sich im späten Mittelalter: die Mitgliederzahl wurde aus zunftmäßigen Überlegungen eingeschränkt, Aufnahmebedingungen rückten in den Vordergrund, und auch die familiären Beziehungen wurden immer wichtiger. Es formte sich

²¹ COING 1977. S. 16–17. – In dieser Hinsicht kann man Marburg, Altdorf, Straßburg, Leiden und andere holländische Fakultäten als Beispiele angeben.

die Auffassung – und dies als direkte Folge der fürstlichen Finanzierung –, dass nicht jedes Mitglied des Dokorenkollegiums Vorlesungen halten soll. Die Lehre ist Aufgabe einer kleineren Gruppe (der eigentlichen Professoren oder *regentes*) geblieben, die an den einzelnen Universitäten ebenfalls eine gesonderte Gruppe bilden durften. Erhebliche Differenzen kamen zwischen den Dokoren zustande, die eine echte *lectura* besaßen und eine Lehrtätigkeit ausübten, sowie den Mitgliedern des Kollegiums, die aber keinen Lehrauftrag hatten. Vielfach bedeutete auch der Besitz einer *lectura* noch nicht, dass der Betreffende wirklich Vorlesungen halten durfte. Die nicht lehrenden Dokoren hatten aber ein Mitspracherecht bei der Berufung der Professoren, und konnten – besonders an den deutschen Universitäten – eine bedeutende Rolle in der Gutachterfähigkeit einer Fakultät (*Spruchkolleg*) spielen.²²

Die Rolle des *Collegium Doctorum* der Wiener Juristenfakultät entspricht den Gepflogenheiten an den europäischen Universitäten. Die in Wien lebenden und größtenteils dort absolvierten Juristen konnten sich als Mitglieder dieser Körperschaft ins Universitätsleben integrieren. Die Mitglieder hatten aktives und passives Wahlrecht hinsichtlich der Universitäts- und Fakultätsämter. Sie genossen ein breiteres Bürgerrecht als die Nichtmitglieder-Juristen und hatten gewisse ehrenhalber erworbene Befugnisse,²³ gleichzeitig hat man ihnen regelmäßig aus Einnahmen der Fakultät zuteil werden lassen.

²² COING 1977. S. 18–19. Zur Spruchfähigkeit der deutschen Fakultäten siehe im Allgemeinen: SCHILDT, Bernd: Die Rechtssprüche deutscher Juristenfakultäten als Quelle rechtshistorischer Forschung. In: *Staat und Recht*, 1983. S. 470–477. LÜCK, Heiner: Die Spruchkonzepte der Wittenberger Juristenfakultät und Möglichkeiten ihrer Auswertung. Aspekt eines Forschungsprogramms. In: MOHNHAUPT, Heinz – SIMON, Dieter (Hrsg.): *Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie*. Bd. 1. Frankfurt am Main, 1992. S. 153–174. KLUGKIST, Engelbert: Die Aktenversendung an Juristenfakultäten. Ein gemeinsames Kapitel aus der Geschichte des deutschen Prozeßrechts an den deutschen Universitäten. In: *Juristenzeitung* 1967. S. 155–158. THÜMMEL, H.-W.: Spruchkollegium. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte IV*. Berlin, o.J. Sp. 1781–1786.

²³ STEINER, Hartwig: *Die Mitglieder der „Hohen Schule“*. Zur Sozialgeschichte der Wiener Akademiker im 18. Jahrhundert, (Diss. Phil. Fak. Uni. Wien, Wien, 1972, – Mscr.) S. 85.

Im Gegensatz zu anderen europäischen Universitäten war es relativ einfach, Aufnahme ins Doktorenkollegium der Wiener Fakultät zu finden. Der Dokortentitel und Bezahlung einer gewissen Taxe waren hierfür die Voraussetzung. Nachgewiesen wurde, dass bei vier Fünftel der Mitglieder unmittelbar nach Erlangung des Dokortentitels (*promotio*) die Aufnahme erfolgt war.²⁴

Aus den Fakultäts-Protokollen und Schematismen wird ersichtlich, dass sich die Anzahl der Kollegiumsmitglieder im 17–18. Jahrhundert zwischen 30 und 60 Mitgliedern bewegte.²⁵

Für Juristen, die den Dokortentitel nicht in Wien erlangten, gestaltete sich bereits von den Anfängen ein eigenartiges Aufnahmeverfahren heraus, die sog. *repetitio*. Weil in Wien nur die Mitglieder der juristischen Fakultät rechtsanwaltliche Praxis ausüben konnten, konnten durch die Verschärfung der Aufnahmevoraussetzungen und Einschränkung der Möglichkeit der *repetitio* seitens der Fakultät bzw. des Herrschers die Mitgliedschaft und die Zusammensetzung des Berufsstandes der Wiener Rechtsanwälte beeinflusst werden.²⁶

Das *Collegium* hatte bis hin zum Jahr 1752 entscheidenden Einfluss auf die Besetzung der Lehrstühle, und auf die Auswahl der berufenden Professoren.

Die Mitglieder des Doktorenkollegiums verdienten ihr Brot größtenteils als Rechtsanwälte („*Hof- und Gerichtsadvokaten*“). Die Dokortoren traten vielfach, als Berater der Consistorien einzelner Erzbistümer, als Gerichtsschöffen (etwa beim *Hofmarschallgericht*), Hof- und Kriegsräte oder etwa als Notare auf.²⁷

²⁴ Ebd. S. 85.

²⁵ *UAW. Jur. Dekanatsakten* Fasc. I/3 (180/1–2) 1590–1740. und *Kayserslicher und Königlichler wie auch Ertz Herzoglicher und dero Residenzstadt Wienn Staats- und Stadts Kalender*. Wien, 1702, 1709/10, 1721, 1723, 1724, 1726, 1729, 1731–1735, 1737–1740, 1746–1748, 1750, 1752, 1754, 1756, 1758, 1760, 1763, 1765, 1769, 1770, 1772–1776, 1778, 1779, 1781, 1784, 1785, 1787–1789. (Weiterhin: *Schematismus*).

²⁶ Die Aufnahmeeregeln wurden in erster Linie im ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und unter Maria Theresia verschärft. Siehe KINK *Geschichte II*. 1854. passim SAGER, Eva: *Die Universität Wien unter Maria Theresia*, (Diss. Geisteswiss. Fak. Uni. Wien, Wien, 1978. Mscr.) S. 122–123.

²⁷ STEINER 1972. S. 73–76.

Eine besondere Gruppe unter den Mitgliedern bildeten die Professoren. Freilich war ihre Gesamtzahl gering, denn ab Mitte des 16. Jahrhunderts (bis hin zur Zeit Maria Theresia's) waren insgesamt nur vier ordentliche Professoren gleichzeitig an der Jurafakultät tätig. Die in den Quellen außer den vier ordentlichen Lehrern erscheinenden anderen Lehrende können höchstens nur als „Ehrenprofessoren“ gewertet werden, die in erster Linie als Lehrer der kaiserlichen adeligen Kinder arbeiteten.²⁸ Die Professoren hatten im übrigen häufig verantwortungsvolle Aufgaben wahrzunehmen, sie hatten Ämter wie Hof- und Regierungsräte inne. Ihre Vermögensverhältnisse waren ähnlich denen der Rechtsanwälte, aber man muss beachten, dass sie sich jahrhundertlang wiederkehrend wegen des häufigen Ausbleiben der staatlichen Vergütungen beschwert haben.²⁹

In Vertretung der Juristen rekrutierten sich die Universitätswürdenträger eher aus den Kreisen der Rechtsanwälte, denn die Professoren bekleideten – mit Ausnahme des Amtes des Rektors – kaum öffentliche Ämter an der Universität.³⁰ Die Dekane wurden aus der Reihe der Mitglieder des Dokorenkollegiums (nicht aber der Professoren) gewählt und das älteste Mitglied bekleidete das Amt des Fakultäts-*Seniors*. Auch stellten sie die Person, die für das jährliche Fest des Heiligen Ivo³¹ – des Schutzpatrons der Fakultät – verantwortlich war, den *Ivonisten*. Oft traten die Mitglieder in Erscheinung als *procuratoren* der einzelnen Nationen. Um die zwei letzteren Ehrenämter bekleiden zu dürfen, musste der betroffene

²⁸ GOLDMANN 1918. S. 124.

²⁹ Die wichtigste Ursache der Stagnation der Wiener Jurafakultät im 17. Jahrhundert erblickt KINK in der unregelmäßigen und ungenügenden Finanzierung. Zwischen 1533 und 1724 sind nur wenige Jahre aufgezeichnet in denen die rechtmäßigen Bezüge tatsächlich in die Universitätskasse einfließen. Bis 1751 konnte der Staat statt der ordnungsmäßigen Bezüge von 4000 Gulden jährlich nur 3–400 Gulden der Universität zur Verfügung stellen. Währenddessen hätten die einzelnen Juraprofessoren jährlich 100–170 Gulden verdienen sollen. Siehe KINK 1853. S. 48. und KLINGENSTEIN 1968. S. 338.

³⁰ Die Professoren wurden nach 1757 sowieso aus den Universitätsämtern ausgeschlossen. Siehe GALL 1965. S. 20.

³¹ Neulich: RIECK, Anette: *Der heilige Ivo von Hëlory (1247–1303): Advocatus Pauperum und Patron der Juristen*. (Rechtshistorische Reihe 178) Frankfurt am Main-Berlin-Bern-New York-Paris-Wien, 1998.

Doktor recht vermögend sein, weil diese Ämter nicht mit Entgelten, vielmehr aber mit Unkosten gekoppelt waren.³²

Weil das Gros der Mitglieder des Doktorenkollegiums (und aller der später vorzustellenden Mitglieder aus Ungarn) Rechtsanwälte waren, könnte es sinnvoll erscheinen, einige Gedanken über die Wiener Rechtsanwaltschaft des 17–18. Jahrhunderts zu verlieren.³³

Allenfalls ist hervorzuheben, dass ab dem 17. Jahrhundert von den Rechtsanwälten immer mehr Kenntnisse verlangt wurden, die notwendigerweise über denen hinausging, die an einer Universität vermittelt werden konnten: der Staat ließ sich nicht mehr zufrieden geben mit einem akademischen Grad, aber der war immerhin eine unerlässliche Voraussetzung. Als weitere Erwartung galt, dass ein Rechtsanwaltsanwärter ein bestimmtes Rechtspraktikum bei einem Rechtsanwalt absolvierten, und eine Rechtsanwaltsprüfung ablegen musste. Diese über die Universitäten hinausweisende Erwartung war umso mehr notwendig, weil an einer Universität das relativ praxisferne römische Recht gelehrt wurde, und das einheimische Recht im Lehrstoff nicht enthalten war. Als Voraussetzungen für die Befähigung zum Rechtsanwalt wurden also die folgenden Erfordernisse vorgeschrieben: der Dokortitel, einjährige Berufserfahrung, Mitgliedschaft an einer Jurafakultät, Unbescholtenheit, Bewandertheit in der lateinischen Sprache, sowie eine Rechtsanwaltsprüfung vor dem Dekan der Juristenfakultät und vor zwei bis drei Professoren.³⁴

Im 17. Jahrhundert waren die Rechtsanwälte in erster Linie in privatrechtlichen Angelegenheiten tätig, aber in dieser Epoche wurden sie auch in den politisch-administrativen Verfahren beansprucht, das heißt, Juraabsolvierte begannen die zentralen und lokalen Verwaltungsebenen zu erobern. Zum Ende des 17. Jahrhunderts verwandelte sich die praktische Tätigkeit der Juristen

³²Die wichtigsten Informationen bezüglich der einzelnen Ämter und Ehrenämter, die von der ungarstämmigen Mitglieder des Doktorenkollegiums bekleidet wurden, werden am gegebenen Ort angegeben.

³³Bezüglich der Folgenden vgl. KINK, *Geschichte* 1854. passim. und KÜBL 1967. passim. FISCHER, Alfred: *Das österreichische Doktorat der Rechtswissenschaften und die Rechtsanwaltschaft*. (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte. 7.) Innsbruck-München, 1974.

³⁴KÜBL 1967. S. 57.

fast vollkommen zu einer bürgerlichen Laufbahn, aber die Berufsmöglichkeiten für Juraabsolventen wurden in gewissem Sinne eingengt. Nämlich versuchte der Staat den Bedarf an ausgebildeten Fachbeamten zu dieser Zeit auch aus anderen Quellen zu decken. Wegen der ziemlichen wissenschaftlicher Niveaulosigkeit der österreichischen Jurafakultäten und wegen der Zügellosigkeit der Sitten der Studentenschaft haben sich die Mitglieder der oberen Klassen – entsprechend der deutschen Haltung der Zeit – von der Universität abgewandt,³⁵ und sicherten die Erziehung ihrer Söhne in anderen Bildungsformen (in Adeligen-Akademien). Der Lehrplan der Akademien wich erheblich von dem der Wiener Universität ab, er war moderner. Auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften beispielsweise wurden auch solche Disziplinen gelehrt, die an der Universität vernachlässigt wurden (wie etwa das Staats- und Völkerrecht). Somit bekam die Universität eine starke Konkurrenz, und die Akademien wurden bald zu wichtigen Vorschulen für diejenigen, die höhere staatliche Ämter anvisiert hatten, in erster Linie für die zukünftigen Diplomaten.³⁶ Ab Anfang des 18. Jahrhunderts konnte sich also ein *doctor juris* eine glänzende Karriere als Beamter nicht mehr unbedingt erhoffen, oder zumindest sehr selten war diese Art von Aufstieg für diejenigen gegeben, die eine Befähigung zum Rechtsanwalt in der Hand hatten.³⁷ Die Regierung reagierte darauf durch Maßnahmen, die die Zahl der Juraabsolventen und der Rechtsanwälte einzuschränken vermochten. Zum 1. Januar 1693 wurde beispielsweise verboten, dass arme Studenten an Universitäten studieren.³⁸ Am 27. Mai 1699 wurde verordnet, dass man nur alle fünf Jahre und nur fünf *Promotionen* abhalten darf, und sogar für jedes einzelne Doktorverfahren bedurfte es der Zu-

³⁵ KLINGENSTEIN 1968. S. 346–350. ENGELBRECHT, Helmut: *Geschichte des österreichischen Bildungswesens: Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs. 3. Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz*. Wien, 1984. S. 51–59.

³⁶ So z.B. hinsichtlich der Geschichte der Wiener Akademie siehe MAYER, Anton: Die ständische Akademie in Wien. In: *Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich*, 1888. S. 311–354.

³⁷ KÜBL 1967. S. 67.

³⁸ Ebd.S. 71.

stimmung des Kaisers.³⁹ Schließlich wurde eine hohe *Promotionsgebühr* festgesetzt (2500 Gulden).⁴⁰ Darüber hinaus wurde zum 14. Dezember 1736 die Zahl der Rechtsanwälte bei den oberen und unteren Gerichten stark reduziert. Diese Maßnahmen hatten natürlich erheblichen passiven Widerstand bei den Rechtsanwälten ausgelöst. Die vorhin erwähnte Verordnung bedeutete den Tiefpunkt in der Geschichte der österreichischen Rechtsanwaltschaft. Seit dieser Zeit waren ein langsamer Aufstieg und bedeutende Fortschritte zu verzeichnen, sowohl hinsichtlich des Ansehens des Berufs, des fachlichen Niveaus, als auch des Stellenwertes des Berufsstandes im öffentlichen Leben.⁴¹

Über einen Rechtsanwalt – der bei einem höheren Gericht zugelassen war – konnte nur dieses Gericht die Disziplinarbefugnis ausüben. Über bei unteren Gerichten zugelassene Rechtsanwälte wurde jedoch dieses Recht von der juristischen Fakultät der Universität ausgeübt, genauso wie über allen akademischen Bürgern. Unter den gegen Rechtsanwälte angewendeten Sanktionen kamen häufig vor: Geldstrafen, Berufsverbote, Entziehung der Zulassung als Rechtsanwalt, und sogar Verhängung von Freiheitsstrafen.⁴²

Natürlich unterstanden die Mitglieder des Doktorenkollegiums und deren Familienangehörige ebenfalls der *jurisdictio* der Universität und der Fakultät, wie dies anhand der rechtlichen Angelegenheiten der aus Ungarn stammenden Mitglieder unten auch belegt wird.

III. MITGLIEDER DES DOKTORENKOLLEGIUMS MIT HERKUNFT AUS UNGARN

1. Wir können nicht sicher sein, ob unser „erster Held“ mit Herkunft aus Ungarn, aus Szentgyörgy, GEORGIUS KLESL, wirklich als Mitglied des Doktorenkollegiums zu betrachten ist. Wenn auch dies nicht stichhaltig nachweisbar ist, können doch die von Klesl

³⁹ KINK *Geschichte* 1854. S. 401.

⁴⁰ In den von mir gesichteten Akten habe ich gar keine Spuren der Einzahlung dieser immensen Summe gefunden.

⁴¹ KÜBL 1967. S. 68.

⁴² Ebd. S. 60.

Anfang des 17. Jahrhunderts an der Wiener Juristenfakultät und der Universität hinterlassenen Spuren Einblick in eine universitäre Laufbahn eines zeitgenössischen Jurastudenten gewähren lassen. Klesl (Klessl, Klessel, Kleselius) immatrikulierte sich 1606 an der Universität,⁴³ nach einem wahrscheinlichen Vorstudium in Olmütz.⁴⁴ Die Regeln einhaltend hatte er sich in diesem Jahr auch in der Matrikel der *Natio Hungarica* eintragen lassen.⁴⁵ Über sein philologisch-philosophisches Studium erhalten wir indirekte Informationen aus dem Disputationskatalog der Artistenfakultät: bereits als *philosophiae baccalaureus* wurde zwischen 1607 und 1609 über ihn mehrmals aufgezeichnet, dass er zusammen mit mehreren Kommilitonen (mehrere Male als *respondens*, einmal als *opponens*) an *Übungs-disputationen* teilnahm,⁴⁶ und 1610 bereits als *magister* disputierte.⁴⁷

⁴³UAW. WUM. IV. fol. 77.b.: *anno 1606, 29. Martii Georgius Kleselius a S. Georgio Pannonius 15 kr.* (später ergänzt: *phil. mag.*) KISSNÉ BOGNÁR 2004. S. 78.

⁴⁴Siehe VARGA 2004. S. 192.

⁴⁵*Georgius Kleselius Ungarus de Sancto Georgio.* Siehe SCHRAUF 1892. S. 333. und HARHAMMER 1980. S. 212.

⁴⁶UAW. Ph23 Catalogus disput. fac. art. 1568–1612.

1607 *Die 20 maiij Georgius Kleselius philos. Baccal. publice disputavit: Feria secunda Pentacostes, uidelicet die quarta Junij Georgius Kleselius, philosophiae Baccalaureus publice peroravit.*

Die 9. Decemb. Georgius Klesl Phiae Baccalaureus publice disputavit.

1608 *Die Purificationis Sanctissimae Virginis Mariae Georgius Klesl Phiae Baccalaureus publice peroravit.*

Diebus Canicularibus Sequentes Phiae baccal. publicum legendi munus obiuerunt: 4. (aus fünf Kandidaten) Georgius Kleselius librum secundum de generatione et corruptione.

Die 17. Augusti Georgius Kleselius Phiae Bacca. publice disputavit.

1609 *16. Ianuarij Resumpserunt* (mit fünf Anderen) *Georgius Klesl philosophiae baccalaureus.*

⁴⁷UAW. Ph23 Catalogus disput. fac. art. 1568–1612: *1610 Die 20. Septemb: publice disputavit* (unter neun Kandidaten) *M: Georgius Klesel.* Als Magister wird auch von Locher aufgelistet, obwohl auf einen späteren Zeitpunkt platziert. Vgl. *Speculi Academici Viennensi Pars Secunda Continens inter alia Seriem Doctorum qui in gremium quator facultatum Universitatis Viennensis admissi sunt, Et Synopsim Historicam Universalem praecipuarum rerum, qua ab anno MCCCCLXV ad haec Usque Tempora contigerunt, cuilibet Lectori commodam*, Auctore eodem D. Joanne Josepho LOCHNER U.J.D. Viennae

In den Schriftstücken der Jurafakultät ist er zunächst als Teilnehmer einer Übungsdisputation in Erscheinung getreten. Im Eintrag ist kurz auch noch das Thema des Disputs angegeben.⁴⁸ In den Dekanats-Akten ist er zum ersten Mal erst später, im ersten Halbjahr von 1611 erschienen.⁴⁹ Wahrscheinlich hatte man ihn wegen der Hinterlegung der Gebühr für die Verteidigung des Titels *baccalaureus* einschreiben lassen.⁵⁰ Bereits im selben Jahr hatte man ihn – sicherlich nicht ohne Schwierigkeit, denn er musste seine Übungsdisputation als Promotion anerkennen lassen⁵¹ – unter den Inhabern des Dokortitels erwähnt.⁵²

Der Umstand, dass er Prokurator der *Natio Hungarica* war,⁵³ weist darauf hin, dass er ein ansehnliches Mitglied der universitären Gemeinschaft gewesen sein muss. Aber die Tatsache, dass dies mit ihm noch als Student geschehen war, lässt Zweifel daran

Austriae MDCCLXXIV. (weiterhin: LOCHER, *Speculum* 2.) S. 112. *Doctores Philosophiae – 1613 M. Georgius Klesel, J.U. Baccal.*

⁴⁸UAW. Jur. Fasc. IX. 1587–1791. – IX. 154. und J5 fol. 23a.: 1611 I *Disputaverunt: ...27 Aug: M. Georgius Klesll aber S. Georg: Pannonus Exertij gratia c. nemo potest plus Juris. aber R.J. im 6.*

⁴⁹UAW. Jur. Fasc. IX. 1587–1791. – IX. 154. 1611 *Inscripti – 29. Octob. M. Georgius Klesll aber S. Georgio Pannonus dd. 18 khr.*

⁵⁰UAW. J4 fol. 137.: 1611 *A M. Georgio Klesell (und fünd Andere) accepti Jura facultatis ratione gradus Baccalaureatus 30.*

⁵¹UAW. J5 fol. 24a.: (1611.) „*In Congregatione 29. Octobris habita praesentes fuerunt 14. Dni Doctores – In hac Congregatione: ... Tertio quinque superius, positi petierunt gradum Baccalaureatus in utroque Jure, et omnes absque difficultate admissi sunt, Excepto M. Georgio Klessl, qui nondum pro gradu, sed Exercitij gratia, uti etiam petyt, hac conditione, ut nimirum adhuc postea capitulum a futuro Domino Decano assignandum grado Baccalaureatus accepto disputaret, et huiusmodi gratia imposterum nulli alij fieret, admissus est, Omnesque simul solutis Juribus Facultatis, et praestitis praestandis ordine superius posito per me Decanum more solito Juris utriusque Baccalaurei creati sunt...*“

⁵²UAW. J5 fol. 23b.: (1611) *Promoti in Baccalaureos. M. Georgius Klessl.*

⁵³UAW. B 141/1. *Speculum Academicum Viennense, Sue magistratus Antiquissimae et Celeberrimae Universitatis Viennensis a Primo ejusdem Auspicio ad nostra Tempora Chronologice, Historice, et Lemmatice exhibitus* a D. Joanne Josepho Locher J.U.D.Viennae Austriae, MDCCLXXIII. (weiterhin: Locher, *Speculum* 1.) S. 260.: *Procuratores Hungarici – 1613 D. Georgius Klesl, Art. Magister, & Juris Utriusque Baccalaureus.* Vö. HARHAMMER 1980. S. 212.

wecken, dass er im nachhinein zum Mitglied des Wiener Doktorenkollegiums werden könnte.⁵⁴

2. Nach seinem juristischen Studium wurde BENEDICTUS ZALNBAUM aus Dévény, mit Gewissheit Mitglied des Wiener Doktorenkollegiums. Zalnbaum, von adeliger Abstammung, immatrikulierte sich 1613 an der Universität.⁵⁵ Außer seines Immatrikulationsdatums haben wir keine Hinweise auf sein Wiener Studium. Als Student war Wien für ihn nur ein Durchgangsstudienort. Nämlich wissen wir, dass ein gewisser Benedict Zalnbaum hatte sich im Sommer 1608 in Tübingen immatrikuliert,⁵⁶ und einige Monate später wurde er schon in die Matrikel der dortigen Juristenfakultät eingeschrieben.⁵⁷ Wie lange er sich in Tübingen aufhielt, weiß man nicht. Abgesehen von seiner Wiener Einschreibung, sind über seine Studien in der Kaiserstadt keine Angaben erhalten. Nach einigen Jahren findet man ihn wieder an der Universität Tübingen, wo er als *legum candidatus* wieder erscheint.⁵⁸ Wenig später, am 09. Mai 1617 hat er schon seine Inauguraldisputation ohne *praeses* verteidigt,⁵⁹ laut derer er zum *doctor utriusque iuris* promoviert wurde. Interessanterweise ließ er sich im Jahre 1626 zum zweiten

⁵⁴ Locher listet ihn nicht unter den Doktoren auf.

⁵⁵ UAW. WUM. IV. 90.: *Benedictus Zalnbaum Tebensis Pannonius nob. 30 kr.* Vgl. KISSNÉ BOGNÁR 2004. S. 79.

⁵⁶ 06. Juni 1608. *Benedictus Zalnbaum, Demnensis Ungarus.* Vgl. *Register zu den Matrikeln der Universität Tübingen 1600–1817.* Tübingen, 1954. Nr. 18080.

⁵⁷ Vgl. BÜRK, Albert–WILLE, Wilhelm (Hrsg.): *Die Matrikel der Universität Tübingen II. 1600–1710.* Tübingen, 1953. S. 48.

⁵⁸ 31. Dezember 1616. *Register zu den Matrikeln der Universität Tübingen 1600–1817,* Tübingen, 1954, Nr. 19479.

⁵⁹ *Decades II. Controversarum Iuris Positionum, quas Deo Opt. Max. Auspice Decreto et Autoritate Magnifici et Ampliſſ. IC. Ordinis in celebritate antiq̄uissima, et antiquitate celeberrima Academia Basiliensi, Pro Doctoralibus in utroq̄3 Iure consequendis privilegiis, Publice ventilandas proposuit Benedictus Zalnbaum Tebensis Pannoniu. Ad diem 19 Maij MDCXVII. Horis locoq̄3 solitis. Basiliae, Typis Joh. Jacobi Genathii, Acad. Typograhii.*

Male in Basel immatrikulieren, deren Anlass aber heute schon unbekannt ist.⁶⁰

Zalnbaum hatte also seinen Dokortitel nicht in Wien, sondern an einer protestantisch gesinnten Hochschule erworben. Trotzdem sollte er irgendwann in den '20 Jahren Mitglied des Wiener Doktorenkollegiums geworden sein. Dies können wir nur wegen einer interessanten Angelegenheit vermuten, welche 1630 vor das *consistorium* der Universität zur Verhandlung kam: Zalnbaum, als *doctor juris* beantragte seine Wiederaufnahme in die Universität (eigentlich unter die Mitglieder des Doktorenkollegiums), indem er angemeldet hatte, rekatholisiert worden zu sein, wodurch das Hindernis beseitigt gewesen wäre, ihn wiederaufzunehmen. In dieser Angelegenheit hatte die niederösterreichische Regierung am 9. Dezember 1630 an das *consistorium* eine Zuschrift gesandt.⁶¹ Laut Regierungsschreiben bekannte sich Doktor Zalnbaum mit unterwürfiger Demut zu seinem katholischen Glauben und ersuchte, ihm die Tätigkeit als Rechtsanwalt wieder zu erlauben. Weil er sein Bekenntnis auch durch Beichtbescheinigung bestätigen konnte, ersah die Regierung kein Hindernis mehr, die genannte Person wieder in die Reihen der ordentlichen Mitglieder der Universität einzuordnen.⁶² Und Zalnbaum konnte tatsächlich zum Anwaltsberuf zurückkehren. Vielleicht um seine Freude hierüber, oder über die

⁶⁰ WACKERNAGEL, Hans Georg u. a. (Hrsg.): *Die Matrikel der Universität Basel III. 1601–1665*, Basel, 1962. 190.

⁶¹ UAW. Konsistorialakten. Fasc III. Lit. Z. nr. 5. – Außen: „h:b: *ratione Dris Zahlbaum ut monstret schedam confess: ad proba se recatholi. alias ad Advocatura non admittitur.*“

⁶² „Dem Herrn Rectorj und Consistorio, alhieiger [!] Universitet zuzustellen. – Von der N.Ö. Regierung wegen, dem Herrn Rectori und Consistorio der Alhieiger Universitet hiermit anzuzeigen, Es habe sich Jüngsthen Benedict Zalnbaum, der Rechten Doctor, bey Ihr Regierung zu der Catholischen Religion, gehorsamblich erklärt, danebens gebetten ihme die *Advocatiam* hierüber wiederumben! zu werwilligen.[fehlen zwei Wörter] Regierung ihme hernn Rectorj und Consistorio, daß Sie berührten Zahlnbaum ehiß für sich erfordern, und kann derselb derentwegen Beicht Zetl fürbringen, ihm, als ein wirkliches *Membrum Universitatis* wiederumben incorporiren, Wir Sie in Sachen Gehorsamlich Zu thun wissen. Actum Wienn, den Neüntzen Decembr. ao. Sechzehnhundert dreisig.“

Immatrikulation⁶³ seines Sohnes Joannes Benedict, (der sich schon als Wiener bezeichnete) zu feiern, immatrikulierte er sich 1632 im Matrikelbuch der ungarischen *Natio*, ehrenhalber einen Goldthaler einzahlend.⁶⁴ Sein Sohn, ein Student der Philosophie, beteiligte sich 1637 an der Zusammenstellung und Finanzierung eines Heftchens mit einer Grußansprache an seinen Jesuiten-Professor.⁶⁵

Zalnbaum brachte es hiernach – obwohl man von seinem Leben nicht viel kennt – zu hohem Ansehen, denn sein Leben ging als kaiserlicher und Regierungsrat zu Ende, wie dies durch das 1647 geschriebene Testament bezeugt ist.⁶⁶ Aus diesem hervorgehend war sein Sohn Benedict bereits früher gestorben und deshalb wurde der Neffe des Doktors Zalnbaum, Maximilian Zalnbaum, als Gesamtnachfolger eingesetzt („*Rechtes Universal Erbe*“).

Doktor Zalnbaum könnte irgendwann im Januar 1648 gestorben sein, weil er am 8. dieses Monats ein Kodizill hat anfertigen

⁶³ UAW. WUM. IV. S. 152.: *Joannes Benedictus Zalnbaum Vienn. Austr.*

⁶⁴ UAW. NH 2. fol. 29a: (1632) *Benedictus Zalnbaum Tebensis Pannonius J.U.D. dedit unum Imperialem.*

⁶⁵ *Iter Stagyrae-Academicvm. Qvod Triennali Labore Lavrentvm, Principem Philosophici Honoris Urbem, Svsceptvm, Anno M. DC. XXXVII. Mense Ivljo, Die XXVII. Finem Habvit, Qvo Eodem Tempore. Ferdinando III. Imper: Semp: Avg: In Avstriaca, Et Antiqvissima Universitate Viennensi, Ex publico Lavrentino Honorum Philosophicorum Senatus-Consulto. R. P. Stephanus Pethő a Soc. Iesu. AA. Ac Philosophiae Doctor. ejusdemque in eadem Vniversitate Professor, & pro tempore Senior Admodvm Reverendis, Nobilibvs, Ervditis, AA. Et Philosophiae XLVII. D. D. Baccalavreis, Svpremam in Philosophia Laurum conferrebat. Conscriptis Benevolentia, Affectus typo mandarunt, Dedicarunt, & sumptus dederunt, Illvstrissimi, Illvstres, Generosi, Nobiles, Oratoriae Facvltais Avditores, Carolvs Ferdinandvs, Dominus a Rappach, Austr: Job Hartmannvs, a Weltz. L. B. Aust: Franciscvs Lvdovicvs ab Hoiijos. L. B. Aust: Joan: Christophorvs Ekstain, ab Ernegg. Prov: Aust: Stephanvs Aber Angulo, Et Velasco, Nob Hispanus. Joan: Franciscvs a Kaiserstain. Prov: Aust: Isidorvs aber Angvlo, Et Velasco, Nob. Hisp: Joan: Franciscvs, Benedictvs Zalnpavmb, Nob: Vien: Joan: Baptista Resclalli. Nob: Mediolanensis. Viennae Avstriae, Excudebat Matthaeus Formica, in Aula Coloniensi M. DC. XXXVII. Vgl. SZABÓ, Károly – HELLEBRANT, Árpád (Hrsg.): *Régi Magyar Könyvtár III/1.* [Alte ungarische Bibliothek] Budapest, 1896. Nr. 1519. (weiterhin: *RMK III/1.*)*

⁶⁶ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen 59/27. – „*Benedict Zallnbaum beiden Rechten Doctor den Röm Kays: Maytl: Rath und Regent der Nider Osterreichischen Landen.*“

lassen.⁶⁷ Sein Vermögen war bereits am 23. Januar 1648 inventarisiert worden.⁶⁸ Er hinterließ ein ziemlich großes Vermögen von beinahe zwanzigtausend Gulden, das auf 49 Seiten aufgelistet stand.⁶⁹ Seine beträchtliche, mehr als fünfhundert Bände zählende Bibliothek machte nur knappe drei Prozent dieses Vermögens aus.⁷⁰ Einen Beweis für die ausgedehnte anwaltliche Tätigkeit des Doktors Zalnbaum stellen die im *inventarium* auf 28 Seiten aufgelisteten anwaltlichen Schriftstücke („*Volgen die Actiones*“) dar, gruppiert nach Klienten, zahlenmäßig über hundert Stück. Unter den Mandanten finden sich deutsche Namen, ein Bezug auf Ungarn zeigte sich nicht. Am Ende des Inventars werden auch einige Schriftsätze seiner Prozesse aufgelistet.⁷¹ Per Testament gründete Zalnbaum auch eine Stiftung, die noch 1674 über ein erhebliches Kapital verfügt haben soll.⁷² Dies zeigt auch, dass die Rechtshoheit der Universität bezüglich der Rechtsverhältnisse der Universitätsmitglieder auch nach deren Tode noch lange Zeit weiter bestand.

3. ADAMUS IGNATIUS STRELL bezeichnete sich als aus Modor (Komitat Pozsony/Preßburg) stammender, als er sich 1653 in der Matrikel der *Natio*⁷³ immatrikulierte. Sein Name ist in der Haupt-Matrikel nicht aufzufinden. Er studierte an der Juristenfakultät, 1657 erwarb er das Doktorendiplom,⁷⁴ aber erst 1664 fand er Aufnahme ins Dokorenkollegium.⁷⁵ Wahrscheinlich war er von Anfang an als

⁶⁷ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen 59/27.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ *Summamsummarum der völligen verlassenschaft sampt der hienachstehenten Bibliothec: 18468 R 27 k.* Ebd.

⁷⁰ Leider das Inventar gibt nur die Bände zahlen nach Bandgröße an. Es wird pro Band ein Gulden angerechnet: *In folio 178, In quarto 116, In Octavo 200, In duodec: 50.* Ebd.

⁷¹ Ebd.

⁷² Unter den Verlassenschaftsakten ist ein Bericht zu finden vom 20. April 1674, in dem auch die „*Zahlenbaumbischen Stiftung*“ erwähnt wird, welche damals aus „*400 R. Capital besteht.*“

⁷³ UAW. NH 2. fol. 41a. *Adamus Ignatius Strel Ungarus Modrensis.* Vö. HARHAMMER 1980. S. 323. KISSNÉ BOGNÁR 2004. S. 10.

⁷⁴ Sein *Testimonium Doctoralis* wurde 12. Mai 1657. ausgestellt. UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasz. 38/14. Nr. 3.

⁷⁵ LOCHER, *Speculum* 2. S. 47.: (Dr. juris) 1664 D. *Adamus Ignatius Strell.*

Rechtsanwalt tätig. Er hatte eine recht ausgedehnte und ansehnliche Klientel.⁷⁶ Laut seinem Verlassenschaftsinventar sind in seinem Archiv Prozessakten in der Hunderter-Größenordnung hinterlassen worden.

Nicht weniger als dreimal (1666, 1670, 1674) – also bei jeder nach den zyklischen Wahlregeln im gegebenen Zeitraum möglichen Wahl – wurde er zum *procurator* der *Natio Hungarica* gewählt.⁷⁷ Und dies geschah ungeachtet dessen, dass bereits seine erste Amtszeit als *procurator* alles andere als reibungslos verlaufen war. Mit der Zeit verlor er immer mehr an Ansehen, weil er bei der Führung der *acta* und der Abrechnungen lässig vorgegangen und in Streitigkeiten verwickelt war, was kein gutes Licht auf ihn warf.

Er hat nämlich seine personellen Bedenken gegenüber einem Kollegen, Dr. Schönaich, in die Akten der *Natio* hineingetextet, und noch dazu in einer ziemlich beleidigenden Form. Dies wurde vom Betroffenen angefochten, und das Ergebnis war, dass der beleidigende Teil in dem Buch gestrichen werden musste.⁷⁸ Um ähnliche Fälle zu vermeiden, wurden zwei *comissarius* verpflichtet, die Formulierungen der Texte, die in die jeweiligen Jahresakten aufgenommen werden sollten, vor der Eintragung noch einmal zu prüfen.⁷⁹

Strell wurden von Mitgliedern der Nation auch andere Säumnisse vorgeworfen. Er soll angeblich während seiner *Procoratorschaft* 1666 auch Kaiser Leopold I. in die Matrikel der Nation eingetragen haben. Jedoch war das Blatt abhandengekommen und dies wurde Strell auch zum Vorwurf gemacht. Auf seine Rechnung hatte man

⁷⁶ Unter den im Inventar aufgelisteten Kunden sind folgende Namen zu finden: *Graf Lyppai György*; *Ilieshazi (1679)*; *fürst Ragotzin*; *gräfin Czobor*; *graf Ladislaus Ciaky*; *Erdödi*; *Duornicouich*; *Valentinus graf Balassa*; *Graf Bathyan*; *Pongratz*; *Nicolaus Kegelevich*; *Kolonitsch*. UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasz. 38/14.

⁷⁷ LOCHER, *Speculum I*. S. 265.: *Procurator Hungaricus: 1665 D. Adamus Ignatius Strell, J.U.D. Aulæ & Jud. Advocatus I*; 1669 D. Adamus Ignatius Strell, J.U.D. Aulæ & Jud. Advocatus II; 1673 D. Adamus Ignatius Strell, J.U.D. Aulæ & Jud. Advocatus III. Nach seinem Nachlassinventar hat er auch einen Faszikel von Schriften bezüglich der Ungarischen Nation verfügt.

⁷⁸ UAW. NH 2. fol. 49.

⁷⁹ HARHAMMER 1980. S. 39–40.

auch das Abhandenkommen einer Goldkette im Wert von 40 Unze verschrieben. Mehrmals war er vor die Versammlung vorgeladen, dennoch kein einziges Mal erschienen, um die Angelegenheit klarzustellen.⁸⁰

Er hatte zwei Söhne, Joannes Antonius Carolus und Adamus Ignatius jn., die er 1670 als *procurator* auf Grund eines *statutum* der Universität in die Matrikel der *Natio* eingetragen hatte.⁸¹ Während seiner *Procuratorschaft* hat 1666 ein kroatischer Philosophiestudent, 1670 ein ungarischer Theologe, und 1674 ein Philologiestudent und *baccalaureus* aus Győr/Raab die Rede zum Fest des Heiligen Ladislaus – Schutzpatron der Nation – gehalten.⁸² Strell erlangte 1678 im Komitat Trencsén den Adelstitel.⁸³

⁸⁰ UAW. NH 2. fol. 60a. HARHAMMER 1980. S. 40.

⁸¹ HARHAMMER 1980. S. 323.

⁸² 1. S. *Ladislaus Rex Hungariae, Sub Auspiciis Augustissimi Et Invictissimi Romanorum Imperatoris Leopoldi Hungariae Bohemiaeque Regis Archiducis Austriae &c. In Basilica D. Stephani Proto-Martyris Oratoria dictione celebratus* A Spectabili ac Magnifico Oratore, Alexandro Ignatio Mikulich de Brukonocz L. B. Croata, Logices Auditore, Deferente Nobili, Strenuo, Ac Clarissimo D. Adamo Ignatio Strell, AA. LL. & Phil: Magist: nec non J: U: Doctore. Aulæ ac Judiciorum Advocato, & p. t. Nationis Ungaricæ Procurore. Viennæ Austriae (1666). – *RMK III/1.*, 2323.

² *Gloria D. Ladislai Regis Vngariae, Duabus innixa columnis Pietatis Et Fortitvdinis. In Basilica Protomartyris Stephani Panegyrica Oratione celebrata.* Deferente Praenobili Clarissimo Et Consultissimo Domino Adamo Ignatio Strell, J. V. Doctore, Aulæ & Judiciorum Advocato, Inclytae. Nationis Vngaricæ Procurore. Per Reverendum, Nobilem & Doctissimum Dominum Ioannem Patky, Vngarum, Szakolczensem, AA. LL. & Phil. Magistrum, SS. Theologiae Auditorem, Coll. Pazman. Alumnum. Viennæ Austriae Anno 1670. – *RMK III/1.*, Nr. 2516.

³ *Hic Vir Hic Est Aeneid. 6. Sive D. Ladislavs Rex Hungariae, Divina & Martiali à Virtute Vir In Basilica D. Proto-Martyris Stephani Panegyricâ Oratione Celebratus.* Jubente Praenobili, Clarissimo Et Consultissimo Domino Adamo Ignatio Strell, Philosophiae nec non J. U. Doctore Aulæ ac Judiciorum Advocato, & p. t. Inclytae Nationis Hungaricæ Procurore, Per Nobilem Ac Eruditorum Dominvm Joannaem Georgium, Hungarum Jaurinensem. AA. LL. & Philosophiae Baccalaureum, Viennæ Austriae, Anno M. DC. LXXIV. – *RMK III/1.*, Nr. 2650.

⁸³ Sein Adelsbrief, der am 3. Juli 1678 ausgestellt war, ist „sambt dessen *Immatriculations Testimonio in Comitatu Trenchinensi*“ (aus 1679) unter seinen Verlassenschaftsakten zu finden. UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasz. 38. 14. Nr. 1.

1679 war in die Matrikel der *Natio* ein Eintrag gesetzt, wonach Strell mit der ganzen Familie der Pest zum Opfer fiel: „*Abrepta sunt ... Clarissimus D. Ignatius Strell I.U.Dr. cum tota sua familia.*“⁸⁴

Dass ihn der Tod tatsächlich plötzlich ereilt haben soll, beweist die Tasache, dass er kein Testament hinterlassen hatte.⁸⁵ Sein Vermögensinventar wurde am 19. Januar 1680 auf 38 Seiten aufgenommen, dessen Summe belief sich auf nahezu Fünfzehntausend Gulden. Er besaß auch eine kleinere Bibliothek, die auch wichtige juristische Werke enthielt.⁸⁶

Dass er auch Kinder hinterlassen haben soll, beweist, dass unter den Schriftstücken über die Verlassenschaft unzählige Bittschriften (*Gehort-relation*) zu finden sind, die – im Zeitraum von 1680–1689 datiert – von Seiten des Vertreters der Waisen an das *consistorium* („*pupillen gerhaben*“) adressiert sind, und in denen als wichtiger Akteur Glatz (der später noch erscheinen wird) aufgetreten war, über den man sich in mehreren Schriftstücken beklagte, weil er unerledigte finanzielle Angelegenheiten mit Strell hatte.⁸⁷

4. PAULUS JOSEPHUS GLATZ (Glaz) mit Herkunft aus Oka (Oggau) immatrikulierte sich am 25. November 1672 als Jurastudent in der Matrikel der Universität Wien.⁸⁸ Etwas später ließ er seinen Namen auch in die Juristen-Matrikel eintragen.⁸⁹ Schon als Jurastudent erwarb er an der Artistenfakultät die Grade *baccalaureus*⁹⁰ und *magister*⁹¹, die als Voraussetzungen für die spätere Erlangung des

⁸⁴ UAW. NH 2. fol. 64.

⁸⁵ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasz. 38/14.: „*Herr Adam Ignat Strell J:U:D: Hof und gericht's Advocat und Fr. Paulina Strellin dessen Eheconsortin ... anno 1679: ab intestato gestorben.*“

⁸⁶ Das Inventar listet seine Bücher einzeln auf.

⁸⁷ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasz. 38/14.

⁸⁸ UAW. WUM V. S. 66.: 1672 no. 25. *Paulus Josephus Glaz Ung. jur.* Siehe KISSNÉ BOGNÁR 2004. S. 130.

⁸⁹ UAW. Jur Fasc. IX. 367.: 1673 – *Demum se Matriculae Facultatis inscribi permiserunt* [zusammen mit 8 anderen Studenten] *Paulus Josephus Glaz. J.U.St.*

⁹⁰ UAW. Ph22 Promotor fol. 36v.: *Ph Bacc.* (22. 05. 1674) *Paulus Josephus Glaz Ungar. occaviens. J.U. studiosus.*

⁹¹ UAW. Ph22 Promotor fol. 37v.: *Ph Mag.* (19. 07. 1674) *extra ord. D. Josephus Paulus Glaz. Ungarus Oggauiensis J.U. Candidatus.*

Doktorgrades galten. Im letzteren Fall hatte er bereits im Juli 1674 seinen Universitäts-Status als *J.U. Candidatus* angegeben. Mittlerweile wurde er auch Mitglied der ungarischen Nation.⁹² Noch als einfacher Jurastudent hielt er eine Rede zum Fest des Heiligen Ivo im Mai 1674, woraus man auf vermögende Eltern und Unterstützer schließen sollte. Die Rede hatte er dem Grafen Pál Eszterházy gewidmet.⁹³

Den Doktorgrad könnte er vielleicht 1677 erlangt haben, jedenfalls in diesem Jahr wurde er bereits so bezeichnet.⁹⁴

Ende 1680 wurde bereits seine Aufnahme ins Doktorenkollegium im Protokoll des *procurator* der ungarischen Nation⁹⁵ verewigt. Laut Matrikel der Nation soll er bereits in diesem Lebensabschnitt als Rechtsanwalt sein Lebensunterhalt verdient haben.⁹⁶

Er dürfte sich zum hochansehnlichen Rechtsanwalt emporgearbeitet haben, denn wahrscheinlich in Verbindung mit einer seiner Prozesse war ein Rechtsgutachten auch in gedruckter Form erschienen. Das römische Recht, das kanonische Recht, das göttliche- und Naturrecht als Fundamente genommen, sowie sich auf deutsche kaiserliche Verfügungen berufend, konnte er den Anspruch auf das Herzogtum von Corrigia eines österreichischen Herzogs (Don Gyber-

⁹²UAW. NH 2. fol. 51a.: 1673 *Dominus Paulus Josephus Glatz Hungarus Aggauensis, dedit pro inscriptione 15 cruciferos.*

⁹³*Divino Plenus Spiritu Divo Ivo Inclytae facultatis Juridica In Divi Stephani Protomartyris basilica, Feria III. Pentacostes Oratoria dictione Deferente Praenobili ac Clarissimo Domino Michaelae Hager, Juris utriusque Doctore, Inclitae Facultatis Juridica pro tempore Decano spectabili Celebratus à Nobili ac Perdocto Domino Paulo Josepho Glatz, Hungaro Oggauensis AA.LL & Philosophiae Baccalaureo, Juris Utriusque Studioso. Anno Salutis M.DC.LXXIV Die 15 Maj. Viennae Austriae, 1674.*

⁹⁴LOCHER, *Speculum* 2. S. 49.: (Dr. juris) 1677 *D. Paulus Josephus Glaz.*

⁹⁵UAW. Acta Procuratorum Inclytae Nationis Hungaricae fol. 213a.: „1680 December – Hoc ipso mense deposuit unum imperialem Clarissimus D. Paulus Josephus Glatz J.U.D. pro inscriptione sui in Matriculam Nationis tanquam Doctoris Facultati inserti, quod se facturum pollicitus est in Circulo Nationis tempore mea electionis...“

⁹⁶UAW. NH 2. fol. 56b.: 1681 *D. Paulus Josephus Glatz J.U.D. Aulae et Judic: Advocatus.* Die Nation hat auf ihn auch später mit Stolz erinnert: UAW. NH 2. fol. 144a.: „*Index Clarissimorum DD: Doctorum Inclytae Nationis Hungariae Membrorum A. 1681 Superstitum, et deinceps accendentium – Ex Facultate Iuridica: D. Paulus Josephus Glatz Hungarus +.*“

tus ab Austria) gegen den Fürsten von Modena beweisen. In dieser Rechtsstreit, in dem auch schwierige öffentlichrechtliche und lehnrechtliche Fragen analysiert wurden, setzte er all das Wissen und Instrumentarium ein, was seinerzeit nur ein überdurchschnittlich gebildeter und erfahrener Jurist zu tun im Stande war.⁹⁷

Als Mitglied des Dokorenkollegiums und Rat des Marschallischen Gerichts⁹⁸ wurde er im akademischen Jahr 1699/1700 zum

⁹⁷ *Scriptura deductoria, in qua ex jure civili, canonico, naturali & divino ac constitutionibus sac. Rom. Imp. probatur. Primo: principatum Corrigii cum appertinentiis suis, tum jure majoratus & primogeniturae, tum jure fideicommissi, aut etiam jure feudi (in supposito tamen, quod contra mentem primi instituentis fideicommissum vel majoratum, natura & qualitas fideicommissi in feudum transmutavi possit) ordine successive ad excellentissimum dominum Don Gybertum ab Austria, sacri Romani Imperii principem de Corrigio pertinere. Secundo: dictum principatum per sub- & obreptionem, sinistramque informationem in praejudicium agnatorum, sacri Roman. Imperii principum de Corrigia, in serenissimos duces Mutinensi ladeoque in alienas manus & extra familiam alienatum & translatum fuisse. Indeque tertio: sententiam de anno 1612. super Joanne Syro, primo principe de Corrigia, a linea comitum de Corrigia excludendo, latam: item suprafati principatus hypothecationem sacrae regiae catholicae majestati sub dato 15. Februarii 1634. constitutam: & ab eadem sacra catholica majestate sub dato 15. Octobris 1635. serenissimi duci Mutinensi cessam, necnon transactionem de dato 4. Septembris 1649. inter Mauritium, sacri Romani Imperii principem de Corrigia ex una & Franciscum, serenissimum turas dictis serenissimis ducibus Mutinensibus super hoc principatu concessas, & denique sententiam de dato 22. Aprilis 1695. contra supramemoratum excellentissimum dominum Don Gybertum ab Austria, sacri Romani Imperii principem de corrigia latam & publicatam, per communia juris remedia nullitatis, aut restitutionis in integrum rescindendas, annullandas ac retractandas. Et tandem quarto: suprafatum principatum cum omnibus suis appertinentiis, fructibus perceptis & percipiendis, ac cum omni causa, praememorato excellentissimo domino Don Gyberto ab Austria, sac. Rom. Imperii principi de Corrigia á serenissimis ducibus Mutinensibus restituendum esse. Authore et compilatore Paulo Josepho Glatz, juris utriusque doctore, Aulae Caesareae & judiciorum advoco, nec non sac. caesareae regiaeque majestatis Supremi Judicii Aulae Marschallatus assessore. Viennae Austriae ... anno Domini 1697. – Régi Magyar Könyvtár III. Pótlások, kiegészítések, javítások 1–5 [Alte ungarische Bibliothek III Ergänzungen 1–5], Budapest, 1990–1996, Nr. 7878. (weiterhin: RMK pótlások)*

⁹⁸ UAW. Acta Procuratorum Inclytiae Nationis Hungaricae fol. 266b.: 1700 Decanus facultatis Juridicae Dominus Glacx Excelsi Aulae Mareschallatus Consiliarius.

Dekan der Juristenfakultät gewählt.⁹⁹ Glatz muss nicht allzu pedanter Mensch gewesen sein, er konnte nämlich seinen Amtszeit als Dekan nicht derart abschließen, dass man nicht irgendetwas an seiner Arbeit auszusetzen hatte. Im Februar 1701 hat er – scheinbar – alle Sachen und das ganze Geld, was er von Amts wegen in Aufbewahrung halten musste, gegen Quittung an seinem Nachfolger herausgegeben.¹⁰⁰ Aber noch nach zwei Jahren gelangten weitere Eingaben beim Rektor und dem *consistorium*, in denen der *quaestor* der Juristenfakultät sich darüber beklagte, dass manche Sachen und etwas Geld bei Glatz verblieben wären.¹⁰¹

Im als amtlich geltenden Schematismus wurde er zwei Jahre später als Rat des marschallischen Gerichtes und als eines der 66 Mitglieder des Dokorenkollegiums aufgelistet.¹⁰²

Wie in den Universitätsakten zu lesen steht, hatte er zweimal geheiratet. Seine erste Frau Maria Anna verstarb schon 1684 und bezeichnete vorher als Erben ihren Ehemann. Aus dieser Ehe stammte seine Tochter, Maria Catharina, die der Juristenfakultät später viel Kopfzerbrechen bereitete und sein wahrscheinlich früh verstorbener Sohn, Paulus Adamus.¹⁰³ Zum Universalerbe der Ehefrau wurde tatsächlich ihr Ehemann.

Irgendwann hatte er wieder geheiratet, und Anna Euphrosina Wiederauß zur Frau genommen.

Glatz starb ohne Testament relativ jung, im Alter von ca. 50 Jahren im September 1704, und hinterließ mehrere ungeordnete Ange-

⁹⁹ LOCHER, *Speculum* I. S. 11.: *Decanus Facultatis Juridicae: 1699 D. Paulus Glaz.*

¹⁰⁰ UAW. Jur. Dekanat. Personalien Fasc. I. Lit. G. 476.

¹⁰¹ Ebd. „... daß Er (Glatz) entweder obigo facultet sach alsobaldten restituiren, oder außweißßen solle, woselbe Einkommen seindt, so hat doch alles dießes bey ihme H. Doctore Glazen gantz nichts verfangen, wenig der geringste Vollzug gelaißtet werdtten wolle. Allbisweilen aber eine Zeithero der Faculiet sach, sonderlich dern geldten in die größte confusion gerath, alßo daß nothwendig alles so baldtmöglich zusammen undt in zu ordnung gebracht werdtten muss.“

¹⁰² Schematismus, 1702. – Paul Josef Glatz, deß kay. Ober Hof-Marschall Gerichts assessor, log. Sätzerhof.

¹⁰³ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasc. 20/24–25.: „Paul Joseph Glaz J:U:D: so anno 1704. ab intestato gestorben, und Maria Anna Glazin dessen Eheconsortin so anno 1684. testata gestorben.“

legenheiten.¹⁰⁴ Seine Tochter beantragte beim Rektor und dem *consistorium*, als gesetzlicher Erbe der Hinterlassenschaft anerkannt zu werden.¹⁰⁵

Im darauf folgenden Jahr wurde dieser Antrag von der zweiten Ehefrau angefochten „*pro restitutione in integrum, contra aditam hereditatem absque beneficio legis et inventarij.*“ In ihrem Antrag hatte die zweite Frau geltend gemacht, dass ihr Mann viele Gläubiger hatte, und die Erbschaft wider Erwartens gering ausfalle. 6000 Gulden hätte sie an den Gläubiger im Namen ihres Mannes ausbezahlt, und deshalb musste sie den Antrag der Tochter anfechten.¹⁰⁶ In seiner Stellungnahme stellte der Rektor fest, Glatz sei „für einen Wolhabigen Mann gehalten worden,“ aber in seinem Nachlass wären nur 400 Eimer Wein und eine 2700 Gulden werte Bibliothek verblieben. Ebenda berichtete der Rektor darüber, dass Glatz eine Zeit lang *Superintendent* der ungarischen und kroatischen Stiftung gewesen sei. Der *Superintendent* dieser Stiftung, der während der Zeit des Todes von Glatz in Amt war, hatte Forderungen gegen die Erbin – d.h. Glatzens Tochter – angemeldet. Es muss am Anspruch der Stiftung doch etwas Rechtens gewesen sein, da das die Rechts-*hoheit* ausübende *consistorium* die Bitte der Tochter bezüglich der *in integrum restitutio* abgewiesen hatte.¹⁰⁷

Nach dem Tod der Stiefmutter¹⁰⁸ wurde Erbin des nicht allzu großen Vermögens auf Grund des Testamentes Glatzens Tochter.¹⁰⁹ Hierdurch wurden ihre materielle Schwierigkeiten natürlich

¹⁰⁴ LOCHER, *Speculum* I. S. 454.: *Glaz Paulus Josephus, mort. 2. Septembris 1704.*

¹⁰⁵ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasc. 20/24–25. – Das Mädchen schrieb am 7. November 1704. „*Hab ich hiemit simpliciter, et absque beneficio legis et, Inventarij zur Erbin erklären wollen, Mit Bitt diser meiner gethanen Erklärung Prothocollando.*“

¹⁰⁶ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasc. 20/24–25.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasc. 20/26.: „*Frau Anna Euphrosina Glazin geborene Widerausin ... H. J.U: Dris Glaz hinterlassene Wittib so mense februario anno 1707 testata gestorben.*“

¹⁰⁹ In ihrem Testament vom 14. Januar 1707 ist Maria Catharina als Universalerbe angegeben. Gesamtwert des Inventariums: *1587 R. 3 Xr.* Maria Catharina hat auch diese Erbschaft für sich beansprucht „*cum beneficio legis et inventarij,*“ und hat die Dahingeschiedene als ihre Stiefmutter genannt.

nicht gelöst. Jahrzehntelang überhäufte sie die Juristenfakultät mit Bittschriften/Anträgen. Der Ehre der Fakultät soll zugeschrieben werden, dass sie „*vigore quietantiae*“ („*vigore conclusi, et quietantiae*“) mit kleineren Geldbeträgen immer das in mehreren Schriftstücken als „Jungfrau“ bezeichnete Mädchen („*Virgini Mariae Catherineae Glazin*“) ausgeholfen hatte.¹¹⁰

5. Der GEORGIUS CHRISTOPHORUS KESSLER (Kessler) von adeliger Abstammung kam aus Kismarton (Eisenstadt) nach Wien, wo er sich – zusammen mit dem ebenfalls adeligen Josephus Kessler – 1676 am selben Tag in die *rhetor*-Klasse¹¹¹ immatrikulierte. Über sein Studium weiß man so gut wie nichts. Soviel steht fest, dass er seine Studien mit dem Titel *doctor iuris* abgeschlossen hatte, denn bereits 1692 kann man ihn auf der Liste der Doktoren finden.¹¹² Ob er philosophische Grade besaß, sowie das Thema seiner Inauguraldissertation (wenn er einen überhaupt hatte) ist nicht bekannt. Was mit ihm nach der Erlangung des Dokortitels passierte, weiß man auch nicht.

Zwanzig Jahre später wurde er – als Regierungsrat von Niederösterreich – zum Dekan der Juristenfakultät gewählt.¹¹³ Der Dekan – wie man sah – kam nicht unbedingt aus den Reihen der Professoren hervor, aber gleichzeitig muss es eine belastende Verpflichtung für Mitglieder des Dokorenkollegiums gewesen sein, das Amt des Leiters der Fakultät innezuhaben. Über sein einjähriges Amtieren wissen wir nur soviel, dass er nach seiner Amtszeit mit regulärer

¹¹⁰ Besonders in den zwanziger Jahren sind Bittschriften in den Dekanatsakten und Rechnungen in größerer Zahl aufgetaucht. Siehe unter anderem UAW. Jur. Dekanatsakten (Rechnungen: Dekanat, Quaestur) Fasz. I/3 (180/2) I. N. 3/41 (578) – 1724/25; I. N. 3/42 (595) – 1725/26; I. N. 3/45 (607) – 1726/27; I. N. 3/46 (617) – 1727/28; I. N. 3/47 (624) – 1728/29; I. N. 3/50 (632) – 1729/30; I. N. 3/52. (644) 1730/31; I. N.3/56 (667) – 1732/33.

¹¹¹ UAW. WUM. V. S. 82.: 30. November 1676.: *Christophorus Kessler Eisenstadiensis nob. Ung. rhet.* Vö. KISSNÉ BOGNÁR 2004. S. 139.

¹¹² LOCHER, *Speculum* 2. S. 50.: (Dr. juris – 1692) *D. Georgius Christophorus Kessler: UAW. NH 2. fol. 144a.: Index Clarissimum DD: Doctorum Inclytae Nationis Hungariae Membrorum A. 1681 Superstitum, et deinceps accendentium – Ex Facultate Iuridica: D. Georgius Christophorus Kessler Hungarus.*

¹¹³ LOCHER, *Speculum* I. S. 112.: *Decanus Facultatis Juridicae – 1712 D. Georgius Christophorus Kessler; Excelsi Regiminis Consiliarius.*

und korrekter Abrechnung abgetreten war.¹¹⁴ Kurz darauf muss er den Adelstitel verliehen bekommen haben, weil dies bei seinem Tod,¹¹⁵ im Februar 1717 bereits aus seiner Namensbezeichnung,¹¹⁶ sowie aus den Siegeln auf den Verlassenschaftsdokumenten seiner Ehefrau (die Kesslers Erbin war) hervorgeht. Im übrigen hatte sie mehr als dreißig Jahre ihren Ehemann überlebt.¹¹⁷ Mehrere Söhne von den beiden erlebten das Erwachsenenalter und dienten als Beamten in Wien zur Zeit Maria Theresias.¹¹⁸

6. CAROLUS CISCHINI aus Kismarton (Eisenstadt), um 1673 herum geboren,¹¹⁹ immatrikulierte sich 1695 in Wien an der Artistenfakultät in der *physicus*-Klasse.¹²⁰ Nach kaum einem Jahr findet man ihn in den Reihen der Studierenden *baccalaurei philosophiae*,¹²¹ aber es gibt kein Hinweis dafür, dass er den *Magister*-Titel auch erreicht hätte. Bereits 1699 hielt er als Jurastudent des dritten Studienjahres die Rede zum Fest des Heiligen Ivo im Namen der Fakultät, was zeigt, dass er eine Familie mit beträchtlichem Vermögen oder ansehnliche Patrone hinter sich gehabt haben muss. Letzteres scheint

¹¹⁴ UAW. Jur. Dekanatsakten (Rechnungen: Dekanat, Quaestur) Fasc. 1/3 (180/1–2) I. N. 3/28. – 1712/13: *Rationes Acceptorum et Expositorum a Me Georgio Christophoro Kessler J:U: Dre Sac: Caesareae Regiaeque Catholicae Majestatis in Excelso Inferioris Austriae Regimine Consiliario actuali et p: t: Inclytae Facultatis Juridicae in Antiquiassima ac Celeberrima Universitate Viennensi a 5:ta Decembris 1712 usque in eadem diem 1713 Decano.*

¹¹⁵ LOCHER, *Speculum* I. S. 464.: *Kessler Georgius Christophorus, mort. 17. Februarii 1717.*

¹¹⁶ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasc. 14/27–28. „*H. Georg Christoph v. Kessler J:U:D: und N:O: Regiments Rath die 17 februarij anno 1717: testatus gestorben.*“

¹¹⁷ Frau Maria Gertrud v. Kessler ist 26. Februar 1753. gestorben. Sie hat auch ein Testament hinterlassen. Siehe ebd.

¹¹⁸ „*Christoph Ferdinand v. Kessler N:Ö: Reppresentaions und Cammer Rath; Jos: Christoph v. Kessler R.R. Hof Rr: Rath; Franz Leopoldus v. Kessler R:R: Hof Secretarius.*“ Siehe ebd.

¹¹⁹ Wiener Stadtbibliothek, Porthheimkatalog.

¹²⁰ UAW. WUM. VIII. fol. 54r.: *Carolus Cyschini Praenob: Hung: Physicus.* Bei Kissné fehlt dies. Vgl. KISSNÉ BOGNÁR 2004. S. 172.

¹²¹ UAW. Ph22 Promotor fol. 76r.: *Carolus Cischini, Praenobilis Ung: Eisenstadiensis.* UAW. NH 2. II. fol. 64b.; 1696 D. *Carolus Cischini Praenob Ungarus Eisenstadiensis.*

wahrscheinlich zu machen, dass seine Rede dem kaiserlichen Rat und Pfarrer Franciscus Cischini gewidmet war.¹²²

Nach Locher trat er 1700 in die Reihen der Doktoren ein,¹²³ und ab 1702 wurde er mit großer Wahrscheinlichkeit Mitglied des Dokorenkollegiums.¹²⁴ Seine *dissertatio* ist nicht auffindbar, sie war vielleicht nicht einmal in Druckform erschienen. Als Mitglied des Dokorenkollegiums übte er rechtsanwaltliche Praxis aus, und irgendwann erhielt den Adelstitel.

Mehrere Kinder waren aus seiner Ehe mit Elisabeth v. Flamburg geboren. Ein Sohn Franciscus Ernestus (vielleicht aus einer früheren Ehe?) verstarb 1747 34-jährig, als Jurastudent.¹²⁵ Ein weiterer von seinen vielen Söhnen, Leopold Ludovicus v. Cischini trat die Beamtenlaufbahn als Hofkanzlist an (*Kayl: geheimer Reichs Hof-Kanzlist*), wurde zum Hof-registrator (*Reichs Hof Registrant*). Unter seinen Söhnen findet man noch Soldaten und auch einen Mönch.¹²⁶

Es weist auf seine universitäre Verbindungen hin, dass er außer der obligatorischen Inskription sich 1705 in der Matrikel der *Natio Hungarica* wieder einschreiben ließ,¹²⁷ und 1729 das Amt des *Ivo-*

¹²² *Ignes festivi, quibus divus Ivo virtutibus clarissimus inclytae Facultatis Juridicae in basilica d. proto-martyris Stephani pro annua Pentecostes festivitae oratorie propositus est sub praenobili, clarissimo ac consultissimo domino, Jacobo Greyssing, i.u. doctore, aulae judicorumque advocato, caesarei fisci adjuncto, reverendissimi ac celsissimi sac. Rom. I. principis, episcopi Viennensis consiliario consistoriali, celeberrimi monasterii Scotensis aulae iudice, nec non institut. imperii professore publico & inclytae Facultatis Juridicae p.t. decano spectabili, a praenobili ac doctissimo domino, Carolo Cischini Hungaro Eisenstadiensis i.u. in tertium annum auditore, anno, quo regis sponsis Viennae in Avstriae metropoli spectandi ignes festivi svnt exhibit. Viennae Austriae (1699). – RMK pótlások, Nr. 7076.*

¹²³ LOCHER, *Speculum* 2. S. 51.: 1700 D. Carolus a Cischini.

¹²⁴ *Schematismus* 1702–1748.

¹²⁵ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen. Fasc 79/3.: „Franciscus Ernestus Cischini Studiosus Juris 34. Jahr alt des Herren Carl Cischini J:U:Dris leiblichen Sohn den 13. hujus mit hinterlassung eines Testaments.“

¹²⁶ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen. Fasc 79/1.

¹²⁷ Deis wird aus zweis Eintragungen ersichtlich: UAW. NH 2. fol. 69b.: 1705 *Perillustris, Carissimus, ac Consultissimus Dominus Carolus Cischini, J.U.D.*; UAW. NH 2. fol. 286b.: „*Dedit Dnus Carolus Cischini J.U.D. prius in Matricula Nationis inscriptus pro inscriptione 1 R. 30 X.*“

nisten verrichtete.¹²⁸ In den dreißiger Jahren (und vielleicht auch Anfang der vierziger Jahre) bekleidete er das Amt des Superintenden-ten der Molitorische Stiftung.¹²⁹ Die am 11. März 1678 errich-tete Stiftung hatte ursprünglich den Abkömmlingen des Gründers, und nach deren Aussterben für Studenten aus Elsaß bei ihren Stu-dien in Wien Hilfe geleistet.¹³⁰

Über seine Betätigung als Rechtsanwalt weiß man nicht viel. Im unermesslich reichen Material des Universitäts-*consistorium* sind jedoch mehrere Prozessakten aufzufinden, in denen Cischini, als Porzesspartei aufgeführt ist. Am bedeutendsten von diesen ist ein Prozess gegen Paul Franz Müller in einem Bürgschaftsprozess („*fi-dejussio nomine*“), der länger als neunzehn Jahre dauerte.¹³¹

Er starb am 16. August 1748, und das Nachlassverfahren wur-de gemäß Statut durch die Organe der Universität (*syndicus* und *notarius* der Universität) durchgeführt. Aus den Verfahrensakten¹³² geht hervor, dass er über ein mittelgroßes Vermögen verfügte (etwa 8000 Gulden), nach Zeugnis des Inventars hinterließ er eine Biblio-thek aus 122 Bänden (größtenteils juritische Bücher).¹³³

Aus den unzähligen Schriftstücken in den Verfahrensakten wird ersichtlich, dass viele Forderungen gegen die Erben, aber auch zu deren Gunsten vorlagen. Weil das *consistorium* der Universität die Vermögensverwaltung beaufsichtigte, und es deshalb von alles wissen musste, sind in der Akte Cischinis auch eine Unmenge von

¹²⁸ LOCHER, *Speculum I.* S. 444.: *Cischini Carolus, Ivonista, 1729.*

¹²⁹ *Schematismus* 1731, 1739, 1740. Im Jahre 1746 bekleidete er das Amt nicht mehr.

¹³⁰ Die Stiftung bestand noch im Jahre 1788. Siehe MAUTNER RITTER VON MARKHOF, Ferdinand Carl – GUGLIA, Eugen: *Die Wiener Stiftungen. Ein Handbuch.* Wien, 1895. passim.

¹³¹ UAW. Konsistorialakten Fasc. III. Lit. C. Nr. 49. Der Prozessgegenstand war 8000 R Gulden Verpflichtung, wovon noch 6000 R dem Kläger Müller bzw. seinen Nachfolger ausgehändigt werden sollte. Im Archiv befinden sich noch mehrere Prozessakten unter Lit. C aus den Jahren 1719., 1735. und 1746–48.

¹³² UAW. Verlassenschaftsabhandlungen. Fasc 79/1.: „*H. Karl v. Cischini J:U:D: Hof- und Gerichts Advocat 16. mense augusto 1748 ab intestato gestorben.*“

¹³³ Die Liste seiner Bücher ist im Inventar zu finden.

Schriftstücken in Verbindung mit der Vermögensverwaltung aufzufinden.

Zwischen Dr. Carolus Cischini und Carolus Jacobus de Cischini aus Vimpác, der sich als Jurastudent immatrikulierte und später ebenfalls Doktor des Rechts, sowie *procurator* der ungarischen Nation wurde¹³⁴ – konnte man keine verwandschaftliche Beziehung nachweisen.

7. Nach den Universitäts-Matrikeln aus 1710 und aus den '20-er Jahren betrieb ein JOSEPHUS IGNATIUS CONRADUS MILLNER (Miller, Müller, Müllner) aus Komárom stammend zuerst Studium der Philosophie später der Rechtswissenschaft an der Wiener Universität. Er wurde 1715 in die Klasse *grammaticus* inskribiert.¹³⁵ Nach länger dauerndem Grundstudium erlangte er 1721 den Grad *baccalaurus* am gleichen Tag wie Ribics (der nachstehend erwähnt werden soll).¹³⁶ Im Gegensatz zum Letztgenannten hatte er dieses Ereignis doch nicht verewigt durch Inskribierung in die Matrikel der *Natio Hungarica*.¹³⁷ Auf eine Erlangung des Titels *Magister* gibt es kein Hinweis in den Matrikeln.

1723 konnte man ihn bereits als Jurastudent registrieren, denn zusammen mit 26 Kommilitonen mussten sie als Entgelt für die Eintragung in die Juristen-Matrikel jeweils 3 Gulden an die Fakul-

¹³⁴ LOCHER, *Speculum* I. S. 275.: *Procurator Hungarus: 1769 D. Carolus Jacobus Nobilis de Cichini, J.U.D. Aulae & Judiciorum Advocatus*. UAW. NH 2. fol. 90b.: 1770 *Procuratore Perillustri, ac Consultissimo Domino Carolo Jacobo Nobili de Cichini J.U. Doctore, Aulae Judiciorum Advocato*.

¹³⁵ UAW. WUM VIII. fol 275v.: *Josephus Ignatius Müller, Nobilis, Ungarus, Comoro: Gram.*: Siehe KISSNÉ BOGNÁR 2004. S. 212. und KISS 2000. S. 92., die seine Einschreibung in der Hauptmatrikel nicht erwähnen. Er ist vielleicht mit Josephus Miller, der sich 1719 in Olmütz in die *rheto*-Klasse immatrikulierte. Siehe VARGA 2004. S. 211.

¹³⁶ UAW. Ph22 Promotor fol. 129v.: *Ph. bacc. Josephus Ignatius Miller Praenobilis Ungarus Commaromiensis*.

¹³⁷ In die Matrikel der Nation wurde er nur später – als *doctor iuris* – wahrscheinlich nach 1727 eingeschrieben. Siehe UAW. NH 2. fol 144a.: *Index Clarissimum DD: Doctorum Inclytæ Nationis Hungariae Membrorum A. 1681 Superstitum, et deinceps accendentium – Ex Facultate Iuridica: Josephus Ignatius Millner Hungarus Comaromiensis*.

tät zahlen.¹³⁸ Nach einem Schreiben des Juristen-Dekans hatte er 1723/24 100 Gulden für die Erlangung des Titels *baccalaureus*, sowie im Bezug der Verteidigung seiner *disputatio* entrichtet.¹³⁹ Gleichzeitig musste der junge *baccalaureus* nach erfolgreicher Verteidigung seiner *disputatio* auch dem Schutzpatron der Juristen, dem Heiligen Ivo „frönen,“ freilich mit einem viel bescheideneren Betrag, einigen Gulden, was dennoch eine Größe erreichte, die die gründlichst geführten Aufstellungen des Juristen-Dekanats akkurat aufgezeichnet hielten.¹⁴⁰

Der Tarif von hundert Gulden kommt im übrigen häufig in den Schriftstücken vor („*in sua Disputatione pro tractatione.*“). Ebensoviele hatte eine Erlangung des Titels *doctor juris* gekostet. Es ist wahrscheinlich, dass diesen Betrag auch Millner herbeischaffen musste, denn ein entscheidender Nachweis über den Abschluss seines Rechtsstudiums ist seine *dissertatio*, die er unter dem Codex-Professor Franciscus Adamus Pfann im September 1726 verteidigt hatte.¹⁴¹ Laut des Titelblattes des Dissertationsheftes, das aus die-

¹³⁸ UAW. Jur. Dekanatsakten Fasc. I/3 (180/1–2) I. N. 3/38, als Anlage: „*Extractus De anno 1723 sub Decanatu ... matriculae facultatis incorporatorum: Die 2: Januarij Josephus de Miller Hungarus de Comorromiensis 3 R.*“

¹³⁹ 1723/24 – Unter den Einnahmen: „*Item a tribus formatis Baccalaureis, DD Miller, ..., quoque loco Tractationis, trecentor. florenor. i.e. 300 R.*“ Siehe UAW. Jur. Dekanatsakten Fasc. I/3 (180/1–2) I. N. 3/40 (566).

¹⁴⁰ „*Accepta Sacellum Divi tutelaris nostri S. Ivonis Spectantia: A tribus DD. Baccalaureis, Miller ... propter Disputationem pro Baccalaureatu quatuor floreni, triginta cruciferi. i.e. 4R 30Xr.*“ Vgl. Ebd.

¹⁴¹ *Secunda Heredis Institutio Seu Dissertatio Brevis Juridica de Substitutione Vulgari, Ejus natura, et Proprietatibus, Divisionibus, Causis, Objecto, Effectibus atque Contrariis. Quam ex Inst. L. 2. tit 15 & 16 ffiorum l. 28. tit. 6. & Cod. L. 6. tit. 25. & 26. desumptam. Divinae favente Gratia Autoritate & Consensu Reverendissimorum, Illustrissimorum, Perillustrium, Magnificorum, Clarissimorum, ac Consultissimorum Virorum, Reverendissimi, Persillustris, ac Magnifici Dni Rectoris, Praenobilis, Spectabilis, Clarissimi ac Consultissimi Dni Inclytæ Facultatis Juridicæ Decani, Dnorum Seniorum, Sac. Caes. Regiaeque Cath. Maj. Consiliarioirum, Referendariorum, & Assessorum &c. Adeoq; totius Amplissimi D.D. Jconsultorum Collegii, In Antiquissima ac Celeberrima Universitate Viennensi, Preside Francisci Adamo Pfann, Utriusque Juris D. & Codicis Professore publico. In Magnifico Sacratissimae themidos Augustali, horis post meridiem consuetis Publicae Ventillationi Submittit Josephus Ignatius Conradus Millner, Praenobilis Hungarus Comaromiensis,*

sem Anlass gedruckt worden war, habe er früher den Grad *magister philosophiae* auch erworben.

Bis dahin sind die Spuren von Millner mit Sicherheit zu verfolgen. Wahrscheinlich hatte er die Aufnahme ins Doktorenkollegium auch beantragt. Und tatsächlich ist ein Doktor der Rechte namens Josephus Ignatius Müller zwischen 1729 und 1739 unter den Mitgliedern des Doktorenkollegium auch registriert.¹⁴² Aber Lochers Doktorenregister rückt mit einer Angabe heraus, die Verwirrung stiften kann: er nimmt nämlich einen Josephus Ignatius Müller mit dem Zusatz „de Mülldorf“ als Wiener ausgewiesen in sein *Speculum* auf, und er gibt sein Todesdatum mit dem Jahr 1739 an.¹⁴³ Nach Angaben aus Schematismen soll ein Josephus Ignatius Miller ab 1732 „*Hochfürstl. Passauischer Consistorial-Rath*“, daneben ab 1737 „*Stadt Wien Syndicus*“ gewesen sein.¹⁴⁴

Das Material des Universitäts-Archivs hilft nicht das Dilemma zu lösen, ob der Jurist mit nachweislicher Herkunft aus Komárom mit dem Doktor deutschen Namens und Adeligenzusatzes identisch ist. Einige – nicht streitentscheidende – Daten besitzen wir noch: nach einem Schriftstück des *consistoriums* vom 15. Juni 1731 erteilt der *syndicus* und zugleich Notar der Universität dem *pedellus* die Anweisung, diejenigen 30 Gulden einzutreiben, die Joseph Ignatius Millner „*eben beeder Rechten Doctor*“ der Kapelle des Heiligen Ivo als „*Straff geld*“ schuldete nach der Eingabe von Johannes Franciscus Widureck J:U:D:, „*Sacelli Sti Ivonis Comissarius*.“¹⁴⁵

Nach den Akten des Nachlassverfahrens verstarb „*Joseph Ignatius Millner Edler von Mildorf J:U:D: Hof: und Ghrts Advocat ohne hinterlassung einer letztwilligen disposition*.“ Sein Vater, „*Johann Benedict Edler Von Mildorf Ihr Maytt. der Regierenden Kay-*

AA. LL. & Phil. Magister, nec non Juris Utriusque Auditor, Anno. M.DCC. XXVI. Mense Septembris..., Viennae Austriae, 1726.

¹⁴² *Schematismus 1729–1739*.

¹⁴³ LOCHER, *Speculum* 2. S. 56.: (Dr. juris – 1727) *D. Josephus Ignatius Müllner de Mülldorf, Aust. Vien.*; LOCHER, *Speculum* 2. S. 350.: *Müller de Mülldorf, Josephus Ignatius mort. 1739*.

¹⁴⁴ *Schematismus 1732–1739*.

¹⁴⁵ UAW. Konsistorialakten Fasc III. Lit. W. Nr. 107.

βerin Hof Secretarius“ bittet die Juristenfakultät ihn zum Erben zu erklären „*proprio, uxoris et filiae nomine*.“¹⁴⁶

Wir wissen es also nicht (und werden es wohl nie erfahren können), ob man den ungarntstammigen Inhaber des – dank einer schönen *dissertatio* – erlangten Dokortitels wirklich zum Mitglied des Doktorenekollegiums der Wiener Juristenfakultät rechnen kann.

8. GEORGIUS RUDOLPHUS RIBICS (Ribicz, Ribitsch) dürfte um 1706 herum geboren sein, und verstarb 1764 in Wien.¹⁴⁷ Der wahrscheinlich aus croatischer Familie entstammende Jüngling mit Herkunft aus Oszlop (Komitat Sopron/Ödenburg) trat nach Zeugnis der Universitätsurkunden zum ertsen Mal 1721 an der Wiener Universität in Erscheinung, als Studierender der *phisycus*-Klasse.¹⁴⁸ Er hatte noch im selben Jahr den Titel *baccalaureus*,¹⁴⁹ ein Jahr darauf den Titel des *magister philosophiae* erworben.¹⁵⁰ Über Einzelheiten seines Jurastudiums kan man wenig erfahren. Feststeht, dass er 1728 in der Matrikel der Juristenfakultät inscribiert war,¹⁵¹ und im März 1729 mit Hilfe des Pandekten-Professors Joannes Josephus Antonius Renz seine – zum Abschluss des Studiums erforderliche – *dissertatio* fertigschreiben konnte.¹⁵² Ungewiss ist, ob eine Auf-

¹⁴⁶ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen. Fasc. 31/28.

¹⁴⁷ Wiener Stadtarchiv, Portheimkatalog.

¹⁴⁸ UAW. WUM IX. 75.v. KISSNÉ BOGNÁR 2004. S. 212. KISS 2000. S. 32.

¹⁴⁹ UAW. Ph22 Promotor fol. 129v. *Ph Bacc.* (1721) *Georgius Rudolphus Ribics Hungarus Oslippensis ex Comitatu Soproniensi Convictor.*

¹⁵⁰ UAW. Ph22 Promotor fol. 132r. *Ph Mag.* (1722) *D: Georgius Rudolphus Ribicz Ungarus Oslippensis ex Con: defendit universam.*

¹⁵¹ UAW. J6 61.: *1728 dominus Georgius Ribitsch Hungarus ozlipensis.*

¹⁵² *Dissertatio Historico-Juridica de Praerogativis Officio & Privilegiis Pharmacopaeorum* quam Autoritate et Consensu Reverendissimorum, Illustrissimorum, Perillustrium, Magnificorum, Clarissimorum, ac Consultissimorum, Virorum; Perillustris, ac Magnifici Domini Rectoris, Perillustris, ac Spectabilis Domini Decani Inclytae Facultatis Juridicae, Dominorum Seniorum, Sacrae Caesareae Regiaeque Catholicae Majestatis Consiliariorum, Refendariorum, Assessorum, &c. Adeoque totius Amplissimi Dominorum Juris-Consultorum Collegii, In Antiquissima ac Celeberrima Universitate Viennensi, Praeside Praenobili, Clarissimo, ac Consultissimo Domino Joanne Josepho Antonio Renz, U.J. Doct. Aulae Judiciorum Advocato, Eminentissimi, ac Celsissimi Cardinali S.R.E. Presbitero cardinalis, S.R.I. Principis, & Archi-Episcopi Viennensis Consiliario Consistoriali,

zeichnung in den Schriften des Juristen-Dekans, der aus diesem Jahr stammt, sich auf diese Arbeit bezieht.¹⁵³ Aber da man eine andere *dissertatio* vom Jurastudenten Ribicz nicht kennt, könnte diese Arbeit wohl als Grundlage für seine spätere Doktorweihe dienen, für die er – bereits als Doktor – eine viel größere Summe (die üblichen 100 Gulden) 1731 zusammen mit seinem Landsmann Wachtl entrichten musste.¹⁵⁴

Ab 1732 wird er als *doctor juris* erwähnt,¹⁵⁵ und als solcher bis 1763 registriert gehalten.¹⁵⁶ Über seinen Lebenslauf nach der Universität wissen wir wenig. Feststeht, dass er in Wien verblieb und lange Zeit als *Anwalt (Aulae et Judiciorum advocatus – Hof- und Gerichtsadvokat)* sein Brot verdiente.¹⁵⁷ Als Mitglied des Dokorenkollegiums wurde er regelmäßig der Einnahmen der Fakultät („*ex ladula facultatis*“) teilhaftig.¹⁵⁸ Aus Protokollen der Fakultätssitzungen hervorgehend war er nachweislich nahezu ständiger

nec non Pandectarum Professore Publico & ordinario. Publicae disputationi Ventilem submittit Georgius Rudolphus Ribicz, Hungarius Oslippensis ex Comitatu Soproniensi, AA. LL. & Phil. Magist. J.U.A. In Publico DD. Juris-Consultorum Auditorio Die... Mensis Martii An. MDCCXXIX. Viennae, 1729.

¹⁵³ UAW. Jur. Dekanatsakten Fasc. I/3 (180/1–2) I. N. 3/47 (624): 1728/29. Unter den Einnahmen: „*Ob eandem causam (pro exercitijs Disputationem Jura) solvit Dnus Georgius Rudolphus Ribidies I R. 30 Xr.*“

¹⁵⁴ UAW. Jur. Dekanatsakten Fasc. I/3 (180/1–2) I. N. 3/47 (660): 1731/32 unter den Einnahmen: „*a Dominis Doctoribus Wachtl et Ribitz taxam pro binis disputationibus a singulis habitis 200 R.*“

¹⁵⁵ LOCHER, *Speculum* 2. S. 56.: „1732 D. Georgius Rudolphus Ribicz, *Camerae Hungariae Consiliar.*“

¹⁵⁶ *Schematismus*, passim.

¹⁵⁷ Laut Szinyei's Werk war er Hof- und Gerichts(staats)anwalt und ordentlicher Rechtsehrer des Instituts von Kardinal Kollonich. Siehe SZINYEI, József: *Magyar írók élete és munkái*, 11. [Leben und Werk ungarischer Schriftsteller, 11] Budapest, 1906. Sp. 955–956.

¹⁵⁸ Zum Beispiel: UAW. Jur. Dekanatsakten (Rechnungen: Dekanat, Quaestur) fasc I. Nr. 3/60 (739): 1736 A kiadások között: „*Solutae fuere summae sequentes illis commembris, quae steuram pro Anno 1734. necdum praestiterunt ita, ut quia praedicta taxa importarunt 21: R: deducta steura florenum 10. singulis adhuc undecim floreni soluti fuerint nimirum [mit fünf Anderen]: D.Dni Wachtl II R – D.Dni Ribitz II R.*“ oder ebd. „*Ex Actu Repetit: Dni Doctoris de Convin [mit 44 Anderen]: D: Eyll – D: Wachtel – D: Ribicz*“

Teilnehmer der *Congregationen* der Fakultät¹⁵⁹ und der Prüfungskommissionen.¹⁶⁰

Seine Bindung an die Universität hatte er auch nicht verloren, denn er war 1745/46 *procurator*¹⁶¹ der ungarischen Nation. Seinen Namen hatte er im Leben der dahinsiechenden *Natio*¹⁶² dadurch denkwürdig gemacht, dass unter seiner Procuratorschaft Herzog Pál Eszterházy der Nation eine ihrer wichtigsten Reliquien, einen 46 cm großen, mit Eszterházy-Wappen und reicher Rokoko-Ornamentik geschmückten Kelch schenkte.¹⁶³ Aus diesem Amt heraus nahm er am traditionellen (um den 27. Juni herum stattfindenden) Fest des Heiligen Ladislaus teil, wo ein junger Batthyány¹⁶⁴ die

¹⁵⁹UAW. Jur. Fasc. IX. 1020. (vor 1753) – „*Congregatio Decima Tertia: Imo petitum est Consilium casum mere? practicum concernens atque practice elaborandum. Conclusum ut Denominatis Compillatoribus Doct: et Consultissimis ab Aigner et Ribitsch tardatur, qui Laborem aestiment, ad relationem eorum taxa determinetur.*“

¹⁶⁰UAW. Jur. Fasc. IX. 1061. – „*Congregatio habita die 3tia 8bris 1753: Imo Ingressus est ad examen more consueto incundum D. Candidatus Sigl, et examinatus est a D. S ac M.D. decano, et DD Ribitsch.*“ [mit fünf anderen Doktoren].

¹⁶¹LOCHER, *Speculum I.* S. 272.: *Procurator Hungarici: 1745 D. Georgius Rudolphus Ribitsch, J.U.D. Aulæ & Judiciorum Advocatus.* UAW. NH 2. fol 16v.: „*Anno Domini MDCCXLVI Procuratore Clarissimo, atque Consultissimo Domino Georgio Rudolpho Ribitsch Jurium Doctore, Aulæ et Judiciorum Advocato, Albo Nationis Hungaricæ insert sunt.*“

¹⁶²Siehe BARTA 1937. S. 61. Nach Barta hat die *Natio Hungarica* mit der Zurückdrängung der Jesuiten um die Mitte des 18. Jahrhunderts seine Bedeutung eingebüßt. Obwohl infolge der Modernisierung der Universität unter Maria Theresia der Lehranstalt wieder sehr viele Ungarn zu sich zog, verschwand die Nation.

¹⁶³Die Aufschrift des Kelches: *ASPICIS AURATUM MUNUS CUI PONDUS AB ARTE, SED PRETIUM A MAGNO PRINCIPE MAJUS ADEST, ESZTORADE A PAULO TULIT ISTUD NATIO DONUM HUNGARA. NUM PRETIUM; PONDUS ABESSE POTEST. PROCURATORE INCLYTAE NATIONIS HUNGARICAE GEORGIO RIBITSCH, JURIS UTRIUSQUE DOCTORE ANNO MDCCXLVI.* Siehe GALL 1965. S. 83.

¹⁶⁴Josephus Joannes de Batthyan erscheint nicht in der Hauptmatrikel der Universität. Sein Name ist im ersten Teil der Matrikel der *Natio Hungarica* zu finden: „*2Vo JosephVs e CoMltIbVs De BottYán In AnnIVersarIa hVIVs ConfraternitatIs Peroravit.*“ Siehe UAW. NH 2. fol. 19v.

Festrede hielt.¹⁶⁵ Die Auswahl der Person des Redners war (bei abgedrohter Strafe) eine Aufgabe des *procurators*, der in erster Linie einen wohlhabenderen Studenten wählte, damit dieser ein Teil der Kosten zu tragen vermag, was häufig der Fall war, wie die Akten der Nation belegen.¹⁶⁶ So könnte es auch bei Ribics der Fall gewesen sein. Die zeitgenössischen Universitätsgepflogenheiten weisen darauf hin, dass Autoren der – später in Druckform erschienenen¹⁶⁷ – Reden die *procuratores* oder andere Professoren waren, daher kann man diese Rede als ein Werk von Ribics werten.¹⁶⁸

Wenig später war er bereits als Professor der Juristenfakultät tätig. Die Quellen sind in dieser Hinsicht recht widersprüchlich:¹⁶⁹ es gibt welche, die ihn zwischen 1748 und 1753 als Lehrer der *Pandekten* bezeichnen, andere schreiben ihm für diesen Zeitraum den *Codex*-Lehrstuhl¹⁷⁰ zu. Auf Grund der Disputationen – die in Druckform erhalten geblieben sind und bei denen Ribics als *praeses* mitarbeitete – kann man mutmaßen, dass er zuerst (etwa 1750)

¹⁶⁵ *Panegyricus Divo Ladislao Regi Hungariae Apostolico dictus, Coram Antiquissima, ac Celeberrima Universitate Viennensi, cum Inclita Natio Hungarica In Metropolitana Divi Stephani Proto-Martyris Basilica Anniversariam Divi Sui Praestitis memoriam cultu solenni coleret, Deferente Praenobili, Clarissimo, ac Consultissimo Domino Georgio Rudolpho Ribitsch, AA.LL. & Philosophiae, nec non J.U. Doctore, Aulae & Judiciorum Advocato, p.t. Inclytae Nationis Hungaricae Procuratore. Oratore Illustrissimo Josepho Joanno Nepomuceno Comite A Batthyán. Anno, Quo RepULs FortIter LigVribVs, SICVLIs, GaLLIs, Hispanis Victoriae Caesareo-Reglae TesteM InVIta egIt PlacentIa. Viennae Austriae (1746).*

¹⁶⁶ HARHAMMER 1980. S. 100.

¹⁶⁷ Nach Barta wurden die Reden seit 1631 gedruckt, dagegen Harhammer nimmt als Anfangsdatum 1648 an. Siehe BARTA 1937. S. 24. und HARHAMMER 1980. S. 105. Die Hefte wurden in 3–400 Exemplaren gedruckt.

¹⁶⁸ BARTA 1937. S. 28.

¹⁶⁹ Nach meiner Dafürhaltung irrt sich Locher, wenn er Ribics schon im Jahre 1732 als *Codex*-professor bezeichnet. Wahrscheinlich hat er einem Abschreibfehler (1752) zum Opfer gefallen. Vgl. LOCHER, *Speculum* 3. S. 26.: *Professores Juris – 1732 Georgius Rudolphus Ribitsch, Prof. Codicis.*

¹⁷⁰ *Schematismus, 1750 és 1752. (Professor publicus Codicis);* LOCHER, *Speculum* 3. S. 26.

Inhaber des *Pandekta*-,¹⁷¹ dann des *Codex*-Lehrstuhles¹⁷² gewesen war. Gleichzeitig war er in diesen Jahren, wie aus den Titelblättern der *disputatio* ersichtlich, auch als Rat des Konsistoriums des Wiener Erzbischofs tätig.

¹⁷¹*Legum Romanarum de Jure Succedendi ab Intestato cum Austriacis Collatio*. Quam Autoritate et Consensu Reverendissimorum, Illustrissimorum, Perillustrissimorum, Perillustrium, Magnificorum, Spollabiliorum, Praenobilium, Clarissimorum, ac Consultissimorum Virorum, Reverendissimi, Spectabilis, Clarissimi, ac Consultissimi Domini Decani, Inclytæ Facultatis Juridicæ, Dominorum Seniorum, Sacrae Caesareæ, Regiæque Majestatis Consiliarium, Referendariorum & Assessorum, Adeoque totius Amplissimi DD. Juris-Consultorum Collegii, in Antiquissima, ac Celeberrima Universitate Viennensi Praeside, Praenobili, Clarissimo, ac Consultissimo Viro D. Georgio Rudolpho Ribicz, J.U.D. Aulæ, & Judiciorum Advocato, Eminentissimi ac Celsissimi S.R.E. presbyteri Cardinalis de Kolonitz S.R.I. Principis ac Archi-Episcopi Viennensis Consiliario Consistoriali, Pandectarum professore publico Publicæ disquisitioni subjicit, Josephus Oppenritter. Perillustris Austriacus Viennensis J.U. Candidatus, In publico DD. Juris Consultorum Auditoris, Die ... Mense Julio Anno. M.DCC.L. (Im vorigen Jahr wurde unter seinem Vorsitz eine andere *dissertatio* verteidigt, deren Text mir noch nicht zur Verfügung steht: *Analysis quaestionum selectiorum ex Pandectarum fere legibus, ac serie earum collecta*, quas preside Georgio Rudolpho Ribics ... publicæ disputationi subjicit Theodorus nobilis de L'Eau S.R.I. eques. Viennæ 1749. Vgl. DÖRNYEI, Sándor – SZÁVULY, Mária (Hrsg.): *Régi Magyar Könyvtár III/XVIII. század I.* [Alte ungarische Bibliothek III/18. Jahrhundert 1], Budapest, 2005, Nr. 1328. (weiterhin: *RMK III/18. század I.*)

¹⁷²*Dissertatio Canonica de Indissolubilitate Matrimonii, Ad Cap. 19. Vers. 6. Matth.* Quam sub Auspiciis S.R.I. Principis Josephi e Comitibus de Trauthson, Archi-Episcopi Viennensi, &c.&c. Nec non Autoritate et Consensu Reverendissimorum, Illustrissimorum, Perillustrium, Magnificorum, Clarissimorum, ac Consultissimorum Virorum, Perillustris, ac Magnifici Domini Rectoris, Perillustris Magnifici Domini Decani Inclytæ Facultatis Juridicæ, Dominorum Seniorum, Sac. Caes. Regiæque Majest. Consiliarium, & Referendariorum, adeoque totius Amplissimi DD. Juris-Consultorum Collegii, in Antiquissima, ac Celeberrima Universitate Viennensi Praeside, Georgio Rudolpho Ribics, J.U. Doctore, Aulæ Judiciorumque Advocato, Codicis Professore Publico & Ordinario, Celsissimi & Reverendissimi S.R.I. Principis & Archi-Episcopi Viennensi Consiliario Consistoriali. Publicæ Disputationi et Ventilationi submittit Reverendus Josephus Mathias Hotz, Ecclesiae Metropolitanae Viennensis ad S. Stephanum Curatus. In Auditorio DD. Juris-Consultorum Die 30. Mensis Octobris, Anno MDCCLIII. Viennæ Austriae, 1753. (Im *RMK III/18. század I* ist diese nicht aufgelistet.)

Nicht eindeutig ist es, seit wann (möglicherweise von der Gründung an) er Mitglied (*assessor*) des durch Teilung des Universitätsrates errichteten *consistorium a judicialibus* war, von wo er durch einen Erlass der niederösterreichischen Regierung vom 23. März 1754 entlassen wurde.¹⁷³

Von 1753 an war er als *senior* der Juristenfakultät bis hin zu 1755 registriert,¹⁷⁴ obwohl er nach den Reformen Maria Theresias kein Lehramt erhalten hatte.¹⁷⁵ Seine Professorenstelle hatte er Anfang 1754 aufgegeben, seither bezeichneten ihn die Schematismen als Rat, der im Auftrag der ungarischen Kammer in Pozsony (Preßburg) tätig war.¹⁷⁶ Also seine Spur muss man nach Ungarn zurück verfolgen. Seine Ehefrau, Theresia (geb. Jägerbauer) hatte er um diese Zeit im Dezember 1754 verloren.

Und tatsächlich waren die nachfolgenden zehn Jahre in Ungarn voller Taten verlaufen: Maria Theresia hatte ihn am 19. Januar 1754 zum wirklichen Rat bei der Ungarischen Kammer berufen, und beauftragte ihn mit Ordnen und Pflege des Kammerarchivs. Ribics erhielt bereits in seinem ersten Amtsjahr vertrauliche Aufgaben zugeteilt, und am 22. April 1755 hatte man ihm auf Drängen der Königin das gesamte Archivmaterial der Ungarischen Kammer übergeben. Gesah dies ungeachtet dessen, dass um diese Zeit die Instruktion für ihn über die Handhabung des Archivs noch nicht fertiggeschrieben war und auch den Eid von Archivaren er auch nicht geleistet hatte.¹⁷⁷

¹⁷³ UAW. Jur. Fak. Personalial Fasc. I. Lit. A. 1133.: „*bey den allhiesigen Consistorio Unitatis in Judicialibus bestellt gewesten Assessor Doctor Ribitsch wegen deßen erfolgter weiterer beförderung von gedachten Consistorio ausgetreten...*“

¹⁷⁴ In den Sitzungsprotokollen der Juristenfakultät wird er als *senior*, am vordersten Stelle erwähnt.

¹⁷⁵ LOCHER, *Speculum* I. S. 170.: *Senior Facultatis Juridicae: 1753 D. Georgius Rudolphus Ribitsch, usque 1755.*

¹⁷⁶ *Schematismus* 1754, 1756, 1758: Als „*Ihro kayserl. Königl. Majestät Ungarischer Hof-Cammer-Rath, abwesend**“ wird er unter den Professoren erwähnt. Daneben wird er im Jahre 1760 und 1763 als „*Königl. Hungarischer Archiv-Verwahrer; wie auch dessen und deren gesamten Dreyssigst-Aemtern durch Hungarn Director, abwesend zu Presburg**“ aufgelistet.

¹⁷⁷ HERZOG, József: A magyar Kamarai Levéltár története [Die Geschichte des Archivs der Ungarischen Kammer]. In: *Levéltári Közlemények*, 1928. S. 10–11.

Als tatsächlicher Leiter des Archivs hatte er nicht nur die Aufgabe, dieses zu organisieren, sondern musste er – später – als mit geheimer Weisung versehener Beauftragter der Königin, die für Zwecke des einigen Jahre zuvor gegründeten Hof- und Staatsarchivs wichtige Urkunden mit öffentlich-rechtlichem Inhalt auch einsammeln, sowie Schriftstücke mit heikler Thematik aus dem Material der Ungarischen Kammer aussortieren.¹⁷⁸ Trotz seines Amtes als Rat wurde er vom Aufsichtsrecht der Kammerpräsidenten und deren Ratsversammlung nicht nur freigestellt, sondern musste er – vermittelt seines Patrons, Graf Königsegg – wie etwa ein Spion auch über die „verdächtigen“ Maßnahmen dieser Institution Berichte schreiben.¹⁷⁹ Von diesem geheimen Auftrag wusste die Ungarische Kammer bis zum Tode Ribics's 1764 gar nichts, und – einige Monate lang – musste sie sich gefallen lassen, dass Ribics sich häufig den Weisungen der Ratsversammlung der Kammer widersetzte. Ribics hatte im Herbst 1755 eine Ernennung als Archivdirektor und Konservator – mit recht guter Besoldung – erhalten.¹⁸⁰ Die ihm erteilten ausführlichen Weisungen enthielten Verfügungen über das zu archivierende Material, dessen Systematisierung, über die Ausstattung mit Hilfsbüchern und die Handhabung der Materie, die Ribics und der ihm unterstellte Apparat – nach Wertung der Nachwelt zum Glück – doch nicht restlos ausgeführt hatte.¹⁸¹ Er starb am 9. August 1764 – als treuer, dem Hof nahestehender Beamter – als erster Archivar der ungarischen Kammer, sowie als Direktor der Dreißigstel-Ämter in Ungarn.¹⁸²

9. Der FRANCISCUS CAROLUS JOSEPHUS EYLL, von Geburt aus Győr (Raab) wurde wahrscheinlich um 1705 herum geboren. Ende der '10-er Jahre könnte er nach Wien an die philosophische Fakultät gekommen sein und bereits 1723 erlangte er den Titel *baccalau-*

¹⁷⁸ Ebd. S. 13–15.

¹⁷⁹ Ebd. S. 15.

¹⁸⁰ „*Regiae camerae Hungarico-aulicae consiliarius, qua simul archivi ejusdem camerae director et conservator...*“ Vö. HERZOG 1928. S. 44.

¹⁸¹ Ebd. 40.

¹⁸² LOCHER, *Speculum I.* S. 468.: *Ribitsch Georgius Rudolphus, mort. 9. Augusti 1764.*

reus philosophiae,¹⁸³ dann folgte die Erlangung des Titels *magister* am 27. Juli 1724.¹⁸⁴ Als Jurastudent ist er zuerst 1728 in Erscheinung getreten, als er sich in die Matrikel der Juristenfakultät immatrikulierte.¹⁸⁵ Nach mehrjährigem Studium tauchte er in Salzburg auf, wo er 1731 an der Juristenfakultät immatrikuliert wurde.¹⁸⁶ Im selben Jahr jedoch bereits in Wien verteidigte er seine Dissertation unter Vorsitz von Professor Adamus Josephus Greneck.¹⁸⁷ Wahrscheinlich entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten spendete er dem Heiligen Ivo eine gewisse Summe in Verbindung mit der Promotion.¹⁸⁸ In die Reihen der Doktoren wurde er 1732 feierlich aufgenommen.¹⁸⁹

¹⁸³ UAW. Ph22 Promotor fol. 133v.: *Ph Bacc. Franc: Eyl Nob: ungarus Jaurinensis*. Der Regeln entsprechend ließ er sich auch in die Matrikel der *Natio Hungarica* einschreiben: *Baccalaurei Phliae D: Franciscus Eyl, Nob: Ungarus Jauriensis*. Siehe UAW. NH 2. fol. 76a.

¹⁸⁴ UAW. Ph22 Promotor fol. 137r.: *Ph Mag. D. Franc: Eyl, Nob: Ung: Jaurinensis, Def: Univ:* Wahrscheinlich ist seine Magisterdissertation mit folgender Arbeit, die sich mit den Ereignissen der Regierung und mit den Kriegen des Kaisers Karl der VI. beschäftigte, identisch: *Decas Augusta seu Lustrum Geminum Imperii Augustissimi Caroli VI. Cum accurata belli Turcici Relatione Dum Autoritate, & Consensu Perillustris, Consultissimi, & magnifici Domini Universitatis Rectoris; Admodum Reverendi, Clarissimi, ac Spectabilis Patris Decani, totusque Inclytate facultatis Philosophicae In Antiquissima, ac celeberrima Universitate Viennensi Universam Philosophiam Publice propugnauerunt Nobilis, ac Eruditus D. Franciscus Eyl, Ungarus Jauriensis AA. LL. & Philosophiae Baccalaureus, ejusdemque pro suprema Laurea Candidatus, Praeside R.P. Antonio Vanossi, é Soc. JESU, AA. LL. & Philosophiae Doctore, ejusdemque Professore ordinario p.t. Seniore, & Consistoriali, Viennae Austriae (1724).*

¹⁸⁵ UAW. J6 S. 60.: *1728 nobilis dominus Franciscus Carolus Josephus Eyll Hungarus Jaurinensis, et solvit 2.*

¹⁸⁶ VARGA 2004. S. 151.

¹⁸⁷ Vgl. RMK III/18. század/1. Nr. 400.

¹⁸⁸ UAW. Jur. Dekanatsakten (Rechnungen: Dekanat, Quaestur) Fasz. I/3 (180/2) 1590–1740 – I. N. 3/54 (1731/32): *Accepta pro sacello Sti Ivonis: Item in repetitione in disputatione Do: Doctoris Eil, quibus accedunt Jura dono data Sacello a perillustribus et Magnificis Dominis de Mayenberg, et de Soaun parente meo 18 R.*

¹⁸⁹ Dies wird sowohl von der Matrikel der *Natio Hungarica*, als auch vom Verzeichnis von Locher bezeugt: UAW. NH 2. fol.79b: *1732 Consultissimus Dominus Franciscus Carolus Josephus Eyll U.J: Doctor Hungarus; LOCHER, Speculum 2. S. 56.: (Dr. juris) 1732 D. Franciscus Carolus Josephus Eyll.*

Die Schematismen aus 1734 und 1748 erwähnen ihn unter den Mitgliedern des Dokorenkollegiums der Juristenfakultät. Hervorgehend aus den Schriftstücken hatte die Körperschaft beispielsweise 1736 45 Mitglieder (auch Eyll, daneben Wachtl und Ribicz).¹⁹⁰ Zuerst war er als Rechtsanwalt tätig (*Hof und Gerichtsadvokat*), und gleichzeitig hierzu ab 1737 als Rat von Passau („*Hochfürstl. Passauerischen Consistorial-Rath*“). 1748 kam hierzu der Titel: „*Kays. Königl. Obrist-Hof-Marschallischer Gerichts-Assessor*“.¹⁹¹ Zwischen 1735 und 1748 war er als *notarius* des *Collegium Rationum* der Juristenfakultät tätig.¹⁹²

Auf seine Universitäts-Verbindung weist ferner hin, dass er 1741 zum *procurator* der Ungarischen Nation wurde.¹⁹³ Unter seiner Schirmherrschaft hielt sein Verwandter, oder Namensverwandter Josephus Rudolphus Eyll eine Rede zum Fest des Heiligen Ladislaus.¹⁹⁴ Die philosophische Fakultät könnte ihn zum Adelstitel verholfen haben, wahrscheinlich in den '40-er Jahren.¹⁹⁵

Über seine Vermögensverhältnisse konnte man wenig erfahren, weil in den Akten des Nachlassverfahrens – nach seinem Tod am 21. Dezember 1749 – kein Inventar zu finden ist.¹⁹⁶ Dass er kein armer Mensch war, beweist das Verlassenschaftsinventar seiner

¹⁹⁰ UAW. Jur. Dekanatsakten (Rechnungen: Dekanat, Quaestur) Fasz. I/3 (180/2) 1590–1740 – I. N.3/60 (1736).

¹⁹¹ *Schematismus* 1734–1748.

¹⁹² Wiener Stadtbibliothek, Portheimkatalog. Es stellt sich auch z.B. aus einer Dekanatsanordnung vom 16. Februar 1742. heraus. UAW. Jur. Dekanatsakten Personalia I. Lit. E. Nr. 21.

¹⁹³ LOCHER, *Speculum* I. S. 272.: *Procurator Hungaricus 1741 D. Josephus Eyll, J.U. Doctor, Aulae & Jud. Advocatus*.

¹⁹⁴ *Panegyricus divi Ladislai apostolici regis ... deferente Francisco Carolo Josepho Eyll ... oratore Josepho Rudolpho Eyll. Viennae Austriae 1742*. Vgl. *RMK III/18. század* I, Nr. 401.

¹⁹⁵ In der aus 19 Namen bestehenden Liste, die 1752 abgeschlossen wurde (*Verzeichnis deren Herrn Doctoren AA.LL. et Philosophiae, welche von einer löbl. Philosophische Fakultät von Anfang des gegenwärtigen Saeculi das Diploma Nobilitatis überkommen*) wird er als 9. gesetzt: *D. Franciscus Eyll, Hungarus Jaurinensis*. Siehe HÖFFLINGER, Heinrich W.: Wappen und Adelsverleihungen seitens der Wiener Universität. In: *Adler Jahrbuch*, 1905. S. 278.

¹⁹⁶ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasc. 62/4.: *Herr Franz Karl Eyll (Joseph) J:U:D: Hof- und gericht's Advocat, so den 21. decembris 1749. testatus gestorben*.

Ehefrau von 1754 (Eyllin Frau Maria Rosalia geborene Grauneckin), dessen Gesamtwert sich auf nahezu Zwanzigtausend Gulden belaufen war.¹⁹⁷ In seinem Testament setzte Eyll seine Gemahlin als Universalerbin ein, die auch zwei minderjährige Töchter hinterließ.

10. Der CHRISTOPHORUS RUDOLPHUS WACHTL (Wachtel, Wachtler) mit Herkunft auch aus Győr (Raab)¹⁹⁸ dürfte um das Jahr 1708 herum geboren sein.¹⁹⁹ Sein Studium hatte er 1724 in Wien in der *logicus*-Klasse aufgenommen.²⁰⁰ Es gibt keine Hinweise dafür, dass er an der Artistenfakultät die Titel *baccalaureus* und *magister* erlangt hätte. 1727 war er bereits als eingetragener Jurastudent in der Juristen-Matrikel erschienen.²⁰¹ Aus dem Eintrag wird auch ersichtlich, dass er in dieser Zeit und noch über Jahre hindurch *alumnus* der Windhag-Stiftung war.²⁰²

Ähnlich wie Ribics verteidigte der unter den Händen von Professor Renz tätige Wachtl 1729 seine Dissertation,²⁰³ aber er wur-

¹⁹⁷ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasc. 62/4.: *Eyllin frau Maria Rosalia geborene Grauneckin so den 2. decembris 1754 testata gestorben.*

¹⁹⁸ Steiner hält ihn irrtümlich aus Erfurt gebürtig. Vö. STEINER 1972. S. 426–427. „In den adeligen Wissenschaften, Tugenden und Sitten wohl geübt.“

¹⁹⁹ Wiener Stadtbibliothek, Portheimkatalog.

²⁰⁰ UAW. WUM. IX. fol. 106v. Kissné Bognár und Kiss hat sein Name in der Hauptmatrikel nicht gefunden.

²⁰¹ UAW. J6 S. 58. Mit 5 anderen Namen: 1727 *Die 4ta Jan. Christophurus Wachtel Hungarus Jaurinensis; omnes Inclyta Foundationis Windhagianae Alumni, et Juris Studiosi dederunt 12.*

²⁰² Die Windhag'sche Stiftung gewährte Stipendien für Hörer von Wiener Mittel- und Hochschulen. Sie wurde vom kaiserlichen-königlichen und Kammerrat, Johann Joachim Entzmüller, Graf von Windhag in seinem Testament vom 31. Oktober 1670 gestiftet. Siehe MAUTNER RITTER VON MARKHOF – GUGLIA 1895. S. 748.

²⁰³ *Dissertatio Theorico-Practica, de Exceptionibus quam Autoritate & Consensu Reverendissimorum, Illustrissimorum, Perillustrium, Magnificorum, Clarissimorum, ac Consultissimorum, Virorum; Perillustris, ac Magnifici Domini Rectoris, Perillustris, ac Spectabilis Domini Decani Inclytae Facultatis Juridicae, Dominorum Seniorum, Sacrae Caesareae Regiaeque Catholicae Majestatis Consiliarium, Refendariorum, Assessorum, &c. Adeoque totius Amplissimi Dominorum Juris-Consultorum Collegii, In Antiquissima ac Celeberrima Universitate Viennensi, Praeside Praenobili, Clarissimo, ac Consultissimo Domino Joanne Josepho Antonio Renz, U.J. Doctore Aulae & Judiciorum Advocato, Eminentissimi, ac Celsissimi S.R.E. Presbitery Cardinalis,*

de erst 1732 Doktor der Rechte.²⁰⁴ Im akademischen Jahr 1731/32 hatte er gleichzeitig mit Ribics jeweils 200 Gulden für ihre Disputationen an die Kasse der Juristenfakultät eingezahlt.²⁰⁵ Wachtl immatrikulierte 1733 als *doctor juris* in der Matrikel der Ungarischen Nation.²⁰⁶ Nach Zeugnis der Schematismen lebte er sein Leben lang in Wien, und bewahrte seine Mitgliedschaft in der Doktoren-Körperschaft der Juristenfakultät.

Über seine Juristenlaufbahn weiß man nicht viel. Zuerst könnte er vielleicht bei Herzog Eszterházy Hof-Rat gewesen sein.²⁰⁷ Am 29. Juni 1737 wurde ihm der Titel eines Reichsadligen verliehen.²⁰⁸ In den Jahren 1749/50 trat er als *procurator* der Ungarischen Nation in Erscheinung, unter seiner Aufsicht hielt Antonius Grassalkovich die Festrede anlässlich des Festes des Heiligen Ladislaus.²⁰⁹ Als Hof- und Gerichtsanwalt könnte er eine gut laufende Anwaltskanzlei betrieben haben,²¹⁰ worauf auch sein erworbenes Vermögen hinweist, wodurch er in die Reihen der mittelmäßig ver-

S.R.I. Principis, & Archi-Episcopi Viennensis Consiliario Consistoriali, nec non Pandectarum Professore Publico & ordinario. Publicae disputationi Ventilendam submittit Christophorus Rudolphus Wachtl, Praenobilis Hungarus Jauriensis J.U.A. Illustrissimae fundationis Windhagianae Alumnus. In publico DD. Juris-Consultorum Auditorio die 21. Mensis Octobris. 1729. (Im *RMK III/18. század I* ist nicht aufgelistet!)

²⁰⁴ LOCHER, *Speculum* 2. S. 56.: 1732 D. Christophorus Rudolphus Wachtl.

²⁰⁵ UAW. Jur. Dekanatsakten (Rechnungen: Dekanat, Quaestur) Fasc. 1/3 (180/2) 1590–1740 – I. N. 3/54 (1731/32.): ... a Dominis Doctoribus Wachtl et Ribitz taxam pro binis disputationibus a singulis habitis 200 R.

²⁰⁶ UAW. NH 2. fol. 80a: 1733 Consultissimus Dnus Christophorus Wachtl J.U.D. Jauriensis.

²⁰⁷ STEINER 1972. S. 426.: „Als Hofrat beim Estoras von Galanta in Diensten.“

²⁰⁸ Wiener Stadtbibliothek, Portheimkatalog: „fürstl. Eszterhazy'schen Hofrat, geadelt 1737.“ (Adler NF 27/28. Bd. S.367.)

²⁰⁹ *Panegyricus Divo Ladislaio Hungariae regi ... dictus dum ... inclyta natio Hungarica ejusdem tutelariorum sui anniversariam memoriam ... celebraret, deferente ... Christophoro Rudolpho Wachtl ... oratore Antonio Grassalkovich. (Viennae) 1750.* Siehe *RMK III/18. század I*. Nr. 482.

²¹⁰ Unter seinen Verlassenschaftsakten befinden sich Rechnungen bezüglich etwa 50 Prozessen, besonders aus seiner letzten Lebensjahre. Er sollte auch noch in seinem Sterbejahr 1770 sehr viel gearbeitet haben. Siehe UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasc. 87/2 a: „*Expens-Specification*.“

mögenden Bürger emporgestiegen ist.²¹¹ In den Jahren 1752 und 1754 war er in der Funktion des *assessors* des *Collegium Rationum* tätig.²¹² Als Mitglied des Doktorenkollegiums bezog er zusammen mit seinen Doktorengenossern ständige Einnahmen aus den für Disputationen und Repetitionen eingezahlten Geldern, ohne dass er irgendeine Rolle bei der Abwicklung der Verfahren gespielt haben sollte.²¹³

Wie jeder Rechtsanwalt hatte er ab und zu auch mit seinen Klienten zu prozessieren. Nach einer Prozessakte bezichtigte ihn 1759 ein Mandant mit „*crassissima negligentia*“ in Verbindung mit der Besorgung seiner Geschäfte.²¹⁴ Als Rechtsanwalt erwarb er sich relativ großes Vermögen, wozu freilich auch seine Ehen beigetragen haben sollen.²¹⁵ Er heiratete insgesamt dreimal, aus der ersten Ehe kamen insgesamt sechs Kinder hervor.²¹⁶ Sein jüngstes Kind, Franz (1751), studierte ebenfalls Jura in Wien. Dr. Wachtl hatte ein Haus

²¹¹ Wachtl musste für seine Wohnung mit sieben Zimmern jährlich 406 fl 40 x bezahlen. In Niederösterreich besaß er einen Kohlenkux, aber im Vergleich zu anderen Wiener Juristen seiner Zeit hatte er ziemlich wenige Wertpapiere (nur 1 % seines Vermögens). Seine Wohlhabenheit zeigt die Tatsache, dass er sogar einen Elfenbeinaltar sowie eine „*Perpendicularuhr*“ mit Seltenheitswert – die man monatlich nur einmal aufziehen musste – besaß. Vgl. STEINER 1972. passim. Steiner setzt dr. Wachtl in die vierte Klasse seiner Vermögensordnung ein, also er sollte zusammen mit seiner Frau ein Vermögen im Wert von etwa zwischen 5 und 10 tausend Gulden haben. Siehe ebd. 440.

²¹² Wiener Stadtbibliothek, Portheimkatalog.

²¹³ In den Dekanatsakten kommt sein Name – zusammen mit Cischini, Ribics und Eyll, dann später mit Clemenschiz – unter den aus den Einnahmen Beteiligten sehr häufig und wiederkehrend vor. Siehe UAW. Jur. Dekanatsakten (Rechnungen: Dekanat, Quaestur) Fasz. I/3 (180/2) 1590–1740 – I. N. 3/54; I. N.3/60.

²¹⁴ UAW. Konsistrialakaten Fasc. III. Lit. W. Nr. 177.

²¹⁵ Anlässlich seiner zweiten Ehe, haben Wachtl und seine Braut, Catharina Pernatschko einen Heiratsvertrag geschlossen. Laut dieses Vertrages wurde ein mit Pedanterie umgeschriebenes und ungewohnt großes „*Heiratsgut*“ (etwa 2000 Gulden) dem Doktor ausgehändigt. Im Falle des Todes des Mannes musste dieses Vermögen an die Frau zurückerstattet werden. Vom Rechtswegen musste aber auch der Mann eine Summe in dieser Größe „*widerlegen*.“ Nach dem Tod des Mannes hatte die Witwe bezüglich dieser Summe ein nichtprivilegiertes Pfandrecht. Ein privilegiertes Pfandrecht bestand dagegen hinsichtlich des „*Heiratsguts*.“ Siehe STEINER 1972. S. 49.

²¹⁶ STEINER 1972. S. 426.

mit Weingarten in Perchtoldsdorf. Am Hohen Markt besaß er die Hälfte eines Hauses, die er von seiner zweiten Ehefrau geerbt hatte, die ihn mit fünf Kindern beschenkte.²¹⁷

Auf seine ständige Verbindung zu der Universität weist hin, dass er als Mitglied des Doktorenkollegiums 1769 das Amt des *Ivonista* innehatte. Am 5. März 1770 wurde er zum *senior* der Juristenfakultät gewählt, er konnte jedoch dieses Amt kaum ein halbes Jahr lang bekleiden, da er am 16. September 1770 in Wien verstarb.²¹⁸

Wegen seines großen Vermögens stritten sich die Erben lange Zeit. Noch 1777 entstanden weitere Schriftsätze betreffend der Befriedigung der Erben.²¹⁹ Laut Nachlassinventar vom 22. September 1770 betrug sein Vermögen: *9235 R 30 Xr.* Ein Bruchteil dieses Vermögens bildeten seine Bücher, denn seine Privatbibliothek war – verglichen mit denen von Wiener Juristen seiner Zeit – eher bescheiden und ihr 20 % stellten im übrigen theologische Werke dar. Die Versteigerung seines Hauses in Perchtoldsdorf – zu dem Stall, zwei Pferde, Winzerwohnung und zwei Weinkeller gehörten – musste auch zweimal aufgeboten werden,²²⁰ während sein Haus am Hohen Markt in Wien konnte von dem *Gerhab*, der namens der minderjährigen Erben gehandelt hatte, wahrscheinlich sofort verkauft werden.²²¹

11. Als Ribics's „Landsmann“ stammte aus dem kroatischen Dorf Oszlop (Oslip) im Komitat Sopron, jener MARTINUS KLEMENSCHITZ (Klemenczicz, Clemenschitz), der vielleicht einige Jahre nach Ri-

²¹⁷ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasc. 87/1.

²¹⁸ UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasc. 87/2 a: „*Herrn Christoph Rudolph Wachtl J:U:D: Hof- und gericht's Advocat Incllyta Facultatis Juridica Senior, welcher den 16: Septembris 1770: ab intestato gestorben. ... Icllyta Facultatis Juridica p:t: Senior Consistorialis den 16: diß Monats Septembris in dessen in den Dorotheae-hof anderten Stocks ingehabten Wohnung das zeitliche ab intestato gesegnet ...*“

²¹⁹ Dies wird auch von den zwei Faszikel bezüglich seines Nachlassverfahrens erwiesen, die etwa 20 bzw. 10 cm stark sind. Siehe UAW. Verlassenschaftsabhandlungen Fasc. 87/2 a és b.

²²⁰ Nachtrag zu dem Wienerischen Diarium 1771. Nr. 31. (17. April), Nr. 56. (13. Juli).

²²¹ Nachtrag zu dem Wienerischen Diarium 1771. Nr. 39. (15. Mai).

bics, jedoch noch in den '20-er Jahren sein Studium in Wien aufnahm.²²² Er wurde zusammen mit 67 Kommilitonen am 27. April 1728 als *baccalaureus*,²²³ später am 19. Juli 1729 zusammen mit mehr als 50 anderen Studenten unter den *magistri* eingeschrieben.²²⁴ Zusammen mit 14 *baccalaureus*-Kollegen machten sie die Erlangung des ersten akademischen Grades dadurch erinnerenswert, dass er seinen Namen im Matrikelbuch der Ungarischen Nation ebenfalls verewigen ließ.²²⁵ Zwei Jahre später hatte er sich in der Matrikel der Juristenfakultät schon als Student der Jus einschreiben lassen.²²⁶ Sein Jusstudium hatte sich ziemlich in die Länge gezogen, denn eine Kosteneinzahlung in Verbindung mit der Erlangung des Titels *baccalaureus* des Rechts ist nur aus dem Jahr 1739 belegt,²²⁷ während die Verfahrensgebühr für seine Dissertation (damals noch 50 Gulden) nur 1740 in den Rechnungen des Juristen-Dekans angeführt wurde.²²⁸

Den Umstand, dass er in diesen Jahren – angefangen ab 1729 – tatsächlich Recht studiert hatte, beweist seine Ansprache zum Heiligen Ladislaus, die von ihm 1735 gehalten wurde, deren gedruckte

²²² Wiener Stadtbibliothek, Porthaimkatalog. Nach diesem wurde er um 1705 geboren, was ich für zu früh halte. In diesem Fall sollte er beim Geburten seines ersten Kindes etwa 45 Jahre alt gewesen sein.

²²³ UAW. Ph22 Promotor fol. 144r.: *Martinus Klemencicz Hungarus Oslipensis*. Vö. KISSNÉ BOGNÁR 2004. S. 222. und KISS 2000. S. 37.

²²⁴ UAW. Ph22 Promotor fol. 147r.: *Dominus Martinus Klemencicz Hungarus Oslipensis*.

²²⁵ UAW. NH 2. fol. 78b.: *Baccalaurei Phliae: Martinus Klemencicz Hungarus Oslipensis*.

²²⁶ UAW. J6 S. 67.: Anno 1731 et 1732 – *D. Martinus Klemencicz. Ungarus Oslipensis: J:U:A: in cujus fide*.

²²⁷ UAW. Jur. Dekanatsakten (Rechnungen: Dekanat, Quaestur) Fasz. I/3 (180/2) 1590–1740 – I. N.3/64.: 1739 *Primo exsoluti sunt a Domino Clemenscitz J.U. Baccalaureo Formeto loco tractationis vigore conclusi Inchytae Facultatis ad aerarium pertinentes quinquaginta floreni. id est 50 f.*

²²⁸ UAW. Jur. Dekanatsakten (Rechnungen: Dekanat, Quaestur) Fasz. I/3 (180/2) 1590–1740 – I. N. 3/67.: 1740 *A quatuor Dominis modo Clarissimis Doctoribus ... [drei genannte Personen] ... et Clemenscitz, quia pro suprema laurea disputarunt, tractationis loco accepi a quolibet quinquaginta florenos, facit totaliter 200 R.*

Version Klemenschitz als Jurastudenten im sechsten Studienjahr ausweist.²²⁹

Aus den Akten geht auch hervor, dass es nicht an ihm gelegen war, den Titel erst so spät erlangt zu haben. Im Herbst 1735 verlangte er mindestens zweimal die Zulassung zur Promotion. Zuerst verlangte das Doktorenkollegium von ihm, nachzuweisen, dass er mindestens drei Jahre lang Recht studierte,²³⁰ nach weiteren zwei Monaten hatte man den Antragsteller darum gebeten, sich weitere drei Jahre zu gedulden.²³¹ Letztendlich hatte er den Dokortitel erlangt und 1740 wurde er unter den Fakultätsmitgliedern erwähnt.²³² Ein Jahr darauf ließ er seinen Namen erneut in die Matrikel der *Natio Hungarica* eintragen.²³³

Sein Brot könnte er als Rechtsanwalt verdient haben, obwohl er ab 1763 in der Kommission für rechtliche Angelegenheiten des *consistoriums* der Universität auch eine Aufgabe als ewiger Berater

²²⁹ *Panagyricus Divo Ivonis dictus coram Antiquissima ac Celeberrima Universitate Viennensi cum In Metropolitana D. Stephani Proto-Martyris Basilica Inclyta Facultatis Juridica ejusdem Divi Patroni sui Feria tertia Pentacostes annuam memoriam Solemni Ritu instaurarent*, Deferente Praenobili, Clarissimo, ac Consultissimo Domini Francisco Carolo Heisler, U.J. Doctore Inclytae Facultatis Juridicae Decano spectabili Oratore Martino Josepho Klemenschitz Hungaro Oslipensi, AA.LL. Philosophiae Magistro, Utriusque Juris in sextum annum Auditore. Viennae Austriae, 1735.

²³⁰ UAW. Jur. Fasc. IX. 1587–1791 – IX. 716: *Congregatio 7ma 29na Aug. 1735 celebrata. Demissime preces. – Martini Josephi Klemenichz AA.LL. et Phliae Magistri J.U. Studiosi Pro gratissima ad missione atque adsignatione Cap: de Reg: Juris in 6to.*

R: *restituatur Dno supplicanti, et si Is sufficientia testimonia a DD: Professoribus publicis de exacto studio triennali juridico produxerit, sequetur ulterior competens decretav.*

²³¹ *Congregatio 9na Die 3tia Xbris 1735 celebrata. Demissimae preces – Martini Josephi Klemenichz A:A: L:L: et Phliae Magistri Juris utriusque studiosi Pro gratiosissima admisione, atque adsignatione cap: de Reg: Juris in 6to.*

R: *Dnus supplicans ob nimium numerum Baccalaureorum ad triennem patientiam remittitur.*

²³² LOCHER, *Speculum* 2. S. 57.: (Dr. juris) 1740 D. Martinus Clemenichz, Hungarus Oslipens. ex Comitatus Sopron.

²³³ UAW. NH 2. fol. 82b: 1741 Praenobilis Clarissimus ac Consultissimus Dnus Martinus Josephus Clemenichz U:J:D: Ungarus Oslippensis ex Comitatu Soproniensi.

(„*Consistorii Univers. In Judicial. Consil. Perpetuus*“) erhielt.²³⁴ Ähnlich wie der anderen Mitgliedern der Fakultät wurden ihm Zuwendungen aus den Einnahmen der Fakultät zuteil, er nahm aktiv an den Sitzungen des Kollegiums teil.²³⁵ In den '50-er Jahren war er eine Zeit lang sogar *Superintendent* zweier Stiftungen teilweise zur gleichen Zeit: nämlich in der Olaischen Stiftung (gewährte Stipendien an drei Universitätsbesuchern aus Ungarn) bzw. in der Maitzischen Stiftung (einer an zwei südslawische Studierende Stipendien gewährende Stiftung).²³⁶ Etwas früher im Jahr 1771 hatte er das Amt des *Ivonista* inne.²³⁷

Von seiner Ehegattin Barbara, die um vieles jünger als er war, wurden ihm drei Kinder in den '50-er Jahren geboren, die alle jung noch vor dem Tod ihres Vaters am 5. April 1785 verstarben.²³⁸

12. Ähnlich wie bei Millner bewegt man sich auf unsicherem Grund, wenn man die Spuren eines Doktors der Rechte, namens HUGO IGNATIUS (?) FIHRER (Führer) weiter zu verfolgen versucht.

Es steht fest, dass im Matrikelbuch der *Natio Hungarica* 1731 eine Person mit Herkunft aus Szegedin unter diesem Namen – als Doktor beider Rechte – eingetragen ist.²³⁹

Gleichzeitig ist in Lochers Register ein Jahr später unter den Doktoren der Rechte – ohne Bezeichnung von Nationalität und Herkunftsort – ein Jurist namens Hugo Josephus Führer²⁴⁰ aufgeführt.

²³⁴ *Schematismus* 1763–1781.

²³⁵ Im Jahre 1744 haben 25 Personen aus der Disputationen „*pro primo laurea*“ (also für den Titel *baccalaureus juris*) Geld bekommen, unter ihnen „*D. D. Clemenschiz 13 R. 38 xr.*“ UAW. Jur. Dekanatsakten (Rechnungen: Dekanat, Quaestur) Fasc I. N/3. (821).

²³⁶ *Schematismus* 1752–54.

²³⁷ LOCHER, *Speculum* 1. S. 444.: *Clemenchitz Martinus Josephus, Hungarus Oslipensis, ex Comitatu Soproniensi, Consistorii Univers. In Judicial. Consil. perpetuus, Ivonista, 1771.*

²³⁸ Wiener Stadtbibliothek, Portheimkatalog. Die Namen seiner Kinder: Antonia, Josephus, Martinus.

²³⁹ UAW. NH 2. fol. 79b.: *1731 Clarissimus ac Consultissimus dnus Hugo Ignatius Fihrer J:U:Doctor Szegedinensis.* KISSNÉ BOGNÁR 2004. S. 226. und KISS 2000. S. 39.

²⁴⁰ LOCHER, *Speculum* 2. 56.: (Dr. juris) 1732 D. *Hugo Josephus Führer.*

Die Richtigkeit der Angabe von Locher belegt auch ein zeitgenössisches Personal- und Adressverzeichnis, welches zwischen 1732 und 1776 unter den Mitgliedern des Dokorenkollegiums einen gleichnamigen Doktor²⁴¹ erwähnt. Im Schematismus ist nach 1746 jedoch ständig der Eintrag „*abwesend*“ zu finden.

Die derzeit bekannten Quellen bringen keine Gewissheit darüber, ob die beiden Juristen unter gleichem Namen als identische Personen angesehen werden können oder nicht.

²⁴¹ *Schematismus 1732–1776*. Als sein Wohnort für lange Zeit ist angegeben: *Log. In der Wallnerstraßen wo der Wolff den Gänsen prädigt*.

DIFFERENTIAE UND COLLATIO Arbeiten aus dem 17. Jahrhundert über die Vergleichung des römischen Rechts mit den einheimischen Rechten in Ungarn

I. Leider es ist eine Tatsache, dass die Geschichte der ungarischen Rechtswissenschaft im 17. Jahrhundert zu den wenig erforschten Bereichen unserer Rechtsgeschichte sowohl bezüglich der Analyse der im Druck erschienenen wenigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten, als auch hinsichtlich der noch in den Archiven sich versteckenden, wissenschaftsgeschichtlich bewertbaren Manuskripten gehört. Man kann kein leider besseres Bild aufzeichnen, wenn man die Erschließung und Bearbeitung solcher juristischen Werke von ungarnstämmigen Verfassern nachfragt, welche die Ergebnisse der frühneuzeitlichen gemeineuropäischen Rechtswissenschaft den einheimischen Rechtskundigen – wenn überhaupt – weiterleiten konnten.

Wir analysierten bisher nur wenige rechtswissenschaftliche Arbeiten, die die Ausführungen eines ausländischen Rechtswissenschaftlers bezüglich des frühneuzeitlichen ungarischen Rechtssystems glaubwürdig machen konnten.

Arthur Duck (1580–1648), bedeutender englischer Rechtsgelehrter des 17. Jahrhunderts schrieb nämlich in seinem europaweit bekannten Buch, das unter dem Titel „*Über Gebrauch und Geltung des ius civile der Römer in den Staaten der christlichen Fürsten*“ 1648 erschienen ist, folgendes: „*Trotzdem geht die Meinung aller Ungarn dahin, dass die Gesetze Ungarns aus den Quellen des kaiserlichen und des kanonischen Rechts hervorgegangen seien, vor allem aber dem kaiserlichen Recht entstammen: Die Gewohnheitsrechte Ungarns seien nach der Norm und nach der Methode des ius civile der Römer zusammengestellt.*“¹ Zu Ducks Zeit war

¹ „*Illud tamen apud Hungaros omnes receptum est, Leges Hungariae a Iuris Caesarei et Canonici fontibus promanasse, praesertim vero ex Iure*

diese Meinung dermaßen selbstverständlich, dass er nicht einmal ansatzweise versuchte, sein Urteil tiefer zu ergründen, obwohl er auch erkannt hatte, dass die Spuren des römischen Rechts bei den Ungarn etwas abgeschwächer zu finden sind, als bei anderen, unter friedlicheren Umständen lebenden europäischen Völkern.²

Natürlich ist es unschwer hinter den Zielen von Duck den Nachklang einiger Zeilen von Stephan Werbőczy's *Tripartitum*³ zu erkennen: „*Man soll wissen ... , dass obwohl alle Rechte unseres Landes ursprünglich aus den Quellen des kirchlichen und kaiserlichen Rechtes entsprossen...*“ Aber sofort danach kommt eine Präzisierung: „*trotzdem unsere diese Gewohnheit, welche wir jetzt in der Rechtspflege gebrauchen, aus drei Grundelementen besteht...*“, und dann werden als die wichtigsten rechtsschaffenden Faktoren – die landesweiten Gesetze, die Privilegien des Herrschers sowie die Entscheidungen der Großrichter des Landes – aufgezählt.

Trotz der ernüchternden Worte von Werbőczy⁴ bezüglich der Bedeutung des römischen Rechts in Ungarn, können wir im allgemeinen davon ausgehen, dass die zeitgenössischen ausländischen Rechtswissenschaftler, die Europaweit weiterhin an der *ius*

Caesareo petitis fuisse; Consuetudines Hungariae compositas fuisse ad normam et methodum Juris Civilis Romanorum.“ DUCK, Arthur: *De usu et auctoritate juris civilis Romanorum in dominiis principum christianorum, libri duo*. Lipsiae, 1668. S. 449–450. Die deutsche Übersetzung stammt von Focke Tannen HINRICHS, *Über Gebrauch und Geltung des ius civile der Römer in den Staaten der christlichen Fürsten. Übersetzung, Einleitung und Anhang*. Göttingen, 1993. S. 188. Zu Ducks Arbeit siehe HORN, Norbert: Römisches Recht als gemeineuropäisches Recht bei Arthur Duck. In: WILHELM, Walter (Hrsg.): *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*. Frankfurt am Main, 1972. S. 170–180.

² „*Inter has vero Leges & Consuetudines Hungariae non possumus expectare, ea Iuris Romani vestigia a Gente, armis potius quam Legibus semper intenta, qualia habemus apud reliquas Gentes Europaeas...*“ DUCK 1668. S. X.

³ *Tripartitum opus iuris consuetudinarii in clyti regni Hungarie per magistrum Stephanum de WERBEWCZ personalis presentie regie maiestatis locum tenentem: accuratissime editum. Viennae Austriae, 1517.*

⁴ Zu Werbőczy siehe neulich SZABÓ, Béla: Werbőczy, Stephanus. In: STOLLEIS, Michael (Hrsg.): *Juristen: Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*. München, 2001². S. 668–669. RADY, Martin: The Prologue to Werbőczy's *Tripartitum* and its Sources. In: *The English Historical Review*, 2006. S. 104–145.

commune-Tradition geschult wurden, dem römischen Recht auch Ungarn betreffend die gleiche Wirkungskraft zugemessen haben, als an ihrem eigenen Rechtsgebiet.

Die moderne ungarische Rechtsgeschichtswissenschaft steht mit der Haltung Duck'scher Prägung eher skeptisch gegenüber, aber es ist vielleicht darauf zurückzuführen, dass wir – wie gesagt – viel zu wenig über die frühneuzeitliche ungarische Rechtsliteratur wissen.

Dementsprechend kann man die Arbeiten von ungarischen Autoren fast als unbekannt beurteilen, welche Werke im Zuge der im damaligen Europa sehr verbreiteten Arbeitsmethode des Rechtsvergleiches entstanden, und zur Literaturgattung der *differentiae* und *collationes* zu rechnen sind. Die Darbietungen des Differenzverhältnisses zwischen *ius commune* und *ius patriae* könnten uns aber sehr aufschlussreiche Informationen darüber geben, wie die damaligen Rechtskundigen die Einwirkung des römischen Rechts in Ungarn beurteilt haben und inwieweit sie sich den Einklang oder die Verschiedenheit der einzelnen rechtlichen Konstruktionen des einheimischen sowie des gelehrten Rechts bewusstgemacht haben.

Die Heranziehung dieser Arbeiten kann vielleicht mit weiteren Gesichtspunkten bezüglich der Rolle des römischen Rechts im zeitgenössischen ungarischen Rechtsleben und Rechtsliteratur dienen.

II. Es ist eine von mehreren Generationen der Rechtshistoriker vertretene These, dass in (fast) allen Ländern des alten Europa bis in das 19. Jahrhundert ein extremer Rechtsquellenpluralismus bestand. Innerhalb dieses Rechtsquellenpluralismus bedeutete das römisch-kanonische Recht, das *ius commune* bis zum 16. Jahrhundert immerhin eine stabilisierende Einheit. Das *ius commune* – trotz seiner nur subsidiären Geltung – konnte beim Fehlen eines *ius particulare* (*ius speciale*, *ius proprium*) den Rang einer primären Rechtsquelle errungen, und für die Gerichte als Entscheidungsgrundlage dienen.⁵

⁵Aus der immens großen Literatur zum Verhältnis zwischen den einheimischen Rechte und dem römisch-kanonischen *ius commune* im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit siehe unter anderem WIEACKER, Franz: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*. Göttingen, 1967. S. 138–141. TRUSEN, Winfried: Römisches Recht und partikulares Recht in der Rezeptionszeit. In: KUCHINKE,

Es existierten neben einander unterschiedliche Rechtsquellen-ebenen sowohl des gemeinen, als auch des einheimischen Rechtes – gebietsweise abweichend. Diese Rechtsebenen wurden nicht eindeutig voneinander abge sondert, vielmehr ist zu beobachten, dass diese Rechte sich wechselseitig durchgedrungen haben.⁶

Durch den Verschmelzungsprozess von gemeinem und partikularem Recht zu einem – auf die einzelnen Landschaften charakteristischen – Mischrecht, sowie durch die Ausdifferenzierung der verschiedenen Rechtslandschaften im Mittelalter und frühen Neuzeit entstand ein Europaweite Patchwork-Teppich der territorialen Rechtsgebieten. Diese Vielseitigkeit wurde durch die verschiedenen Interpretationstraditionen in der gerichtlichen Praxis und wegen der Uneinheitlichkeit der Geltungskraft von gemeinrechtlichen Normen weiter verstärkt.⁷

Kurt (Hrsg.): *Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag*. München, 1970. S. 97–120. COING, Helmut: *Europäisches Privatrecht, Band I: Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800)*. München, 1985. S. 34–42. WIEGAND, Wolfgang: *Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit*. Ebelsbach, 1977. DERS.: Die privatrechtlichen Rechtsquellen des Usus modernus. In: SIMON, Dieter (Hrsg.): *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages: Frankfurt am Main, 22.-26. September 1986*. Frankfurt am Main, 1987. S. 237–252. Neulich: ZWALVE, Willem J. – SIRKS, Boudewijn: *Grundzüge der Europäischen Privatrechtsgeschichte: Einführung und Sachenrecht*. Wien-Köln-Weimar, 2012. S. 25–31. RUSZOLY, József: *Európai jog- és alkotmány-történet* [Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte] Szeged, 2011. S. 67–68.

⁶MOHNHAUPT, Heinz: Differentienliteratur als Ausdruck eines methodischen Prinzips früher Rechtsvergleichung. In: DURAND, Bernard – MAYALI, Laurent (Hrsg.): *Excerptiones iuris: Studies in Honor of Andre Guoron*. Berkeley, 2000. S. 439–440. DERS.: Zum Verhältnis von Region und „ius particulare“ in Europa während des 16. bis 18. Jahrhunderts: Historische Notizen zu einem aktuellen Thema. In: SCIACCA, Enzo (Hrsg.): *L'Europa e le sue regioni*. Palermo, 1993. S. 226–238. DERS.: Zum Verhältnis von Region und ‚ius particulare‘ in Europa während des 16. bis 18. Jahrhunderts. In: GARCIA Y GARCIA, Antonio – WEIMAR, Peter (Hrsg.): *Miscellanea Domenico Maffei dicata IV*. Goldbach, 1995. S. 551–563.

⁷HOLTHÖFER, Ernst: Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Italien, Frankreich, Spanien und Portugal. In: COING, Helmut (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, II/1*. München, 1977. S. 223–224.

In der Epoche des *Usus modernus Pandectarum* kam weiterhin die Frage auf, inwieweit ist es möglich, das alte gemeine Recht auf neue soziale Tatbestände anzuwenden. Dank dieser Umstände konnten häufig das gemeine Recht und das jeweilige partikulare Recht – trotz der scheinbar wohlausgedachten Subsidiarität des *ius commune* – in Widerstreit geraten.

Eine von den Mitteln der Konfliktlösung zwischen gemeinem Recht und *ius particulare* war die Klärung des Kollisionsverhältnisses beider Rechtsquellenebenen. Die Methode zur Beseitigung der Kollision zwischen den einzelnen Regelungen der verschiedenen Rechtsquellenebenen und zur Herstellung der dazu notwendigen Ordnung des divergierenden Rechtstoffs war notwendiger Weise eine vergleichende Arbeitsweise.⁸

Die Herstellung einer Neuordnung des Verhältnisses zwischen gemeinem Recht und territorialen Rechten konnte damals nur auf der Basis der Vergleichung der römischen Rechtssätze mit den Normen der weiteren konkurrierenden Rechtsebenen, vor allem mit denen der vorhandenen einheimischen Rechtsquellen (*consuetudines, statuta*) erfolgen.⁹

Bezüglich der Rechtsliteratur der frühen Neuzeit können wir natürlich noch nicht von Rechtsvergleichung im heutigen Sinne sprechen. Es ging eher um die „Anfänge einer vergleichenden Beobachtung unterschiedlicher Rechte und Rechtsordnungen.“ Das Ziel dieser komparativen Annäherung war die Aufdeckung von Gemeinsamkeiten und Unterschiedlichkeiten, die später zu einer möglichen Vereinheitlichung oder Bereinigung der Rechte führen konnten.¹⁰

Vergleichbar waren in diesem Sinne jeweilige Rechtsgestaltungslösungen von unterschiedlichen Rechtsordnungen, die sich mehr oder weniger in einer gemeinsamen Rechtstradition wurzelten. Weitere Voraussetzung dieser vergleichenden Arbeit war eine

⁸ MOHNHAUPT 2000. S. 440–441.

⁹ STOBBE, Otto: *Geschichte der deutschen Rechtsquellen*, 2. Abt. Leipzig, 1864. S. 155–157. MOHNHAUPT 2000. S. 448.

¹⁰ MOHNHAUPT 2000. S. 441.

Ähnlichkeit der Vergleichstatbestände – die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Grundlagen inbegriffen.¹¹

Einen ersten Anwendungsfall der gezielten rechtsvergleichenden Tätigkeit bildete die sog. Differentienliteratur. Diese spezifische Literaturgattung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft fußte auf Ordnungsprinzipien aus dem Altertum (*genus* und *differentia specifica*) und bezweckte die Aufdeckung der Unterschiede vorwiegend zwischen den beiden Rechtsbereichen *ius commune* und *ius particulare*. Aber als Vergleichsgegenstand kamen gelegentlich auch *ius feudale*, *ius canonicum*, *ius mosaicarum*, *ius naturae* in Betracht.¹² Die Produkte der Differentienliteratur erscheinen ab dem Ende des 16. Jahrhunderts in immer größeren Zahlen und waren in ganzem Europa verbreitet. In Deutschland sind solche Werke besonders in Form von Disputationen/Dissertationen erschienen.

Die Literaturgattung war schon im Mittelalter bekannt.¹³ Während im Mittelalter die bloße Gegenüberstellung von römischem und kanonischem Recht der Gegenstand der Differentienliteratur war,¹⁴ wurden – wie gesagt – in der frühen Neuzeit die partikularen

¹¹ Ebd.

¹² MOHNHAUPT, Heinz: Rechtsvergleichung. In: ERLER, Adalbert – KAUFMANN, Ekkehard (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, IV. Berlin, 1990. S. 405.

¹³ Dazu siehe DOLEZALEK, Gero: Differentienliteratur. In: ERLER, Adalbert – KAUFMANN, Ekkehard (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, I. Berlin, 1971. S. 741–742. HORN, Norbert: Die legistische Literatur der Kommentatorenzeit. In: COING, Helmut (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, I., Mittelalter (1100–1500)* München, 1973. S. 315, 345–346, 361. WEIMAR, Peter: Differentienliteratur. In: BAUTIER, Robert-Henri – AUTRY, Robert (Hrsg.): *Lexikon des Mittelalters*, III. München-Zürich, 1986. Sp. 1042–1043. LANGE, Hermann – KRIECHBAUM, Maximiliane: *Römisches Recht im Mittelalter, Band II: Die Kommentatoren*. München, 2007. S. 429–433.

¹⁴ SCHNIZER, Helmut: Differentienliteratur zum kanonischen Recht, Eine unbekanntere Literaturgattung als Beleg zur dialektischen Kraft des kanonischen Rechts in der Privatrechtsentwicklung der Neuzeit. In: *Festschrift für Walter Wilburg zum 70. Geburtstag*. Graz, 1975. S. 335–353. ASCHERI, Mario: *Le 'Differentiae inter ius canonicum et ius civile'*. In: CONDORELLI, Orazio – ROUMY, Frank – SCHMOECKEL, Matthias (Hrsg.): *Der Einfluss der Kanonistik*

Rechte mit dem *ius commune*, vorzüglich mit dem römischen Recht verglichen.¹⁵

Bei der Vergleichung der Rechte wurde überwiegend das römische Recht als Maßstab genommen,¹⁶ womit die anderen Rechte gemessen waren. Die Entfernung vom römischen Recht wurde geprüft und bewusst gemacht.¹⁷ Die veralteten, obsolet gewordenen Normen des römischen Rechts wurden natürlich nicht berücksichtigt.¹⁸

Für die vergleichenden Arbeiten die aus partikularrechtlichen Perspektive ausgegangen sind, pflegt man die Bezeichnung *collatio* anzuwenden, während die Werke die die derogativen gemeinrechtlichen Normen in Vordergrund gestellt haben, häufig als *censura* betitelt wurden.¹⁹

Die *collatio* und *censura* waren in fast allen europäischen Ländern verbreitet, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zum Terrain des *ius commune*, der wissenschaftlichen lateinischen Rechtskultur gehörten. Aber erhebliche territoriale Schwer- und Schwachpunkte sind zu verzeichnen. Während in Iberien und Frankreich – wo die schriftliche Fixierung der Partikularrechte ziemlich früh stattgefunden hat und deshalb der Abgrenzung vom römischen Recht eine besondere Bedeutung zukam – die vergleichenden Partikularrechtskommentare schon im 16. Jahrhundert sehr verbreitet waren,²⁰ waren die *collationes* in Nord- und Ost-Europa verhältnismäßig selten. Es ist aber zu bemerken, dass in letzteren Rechtsgebieten – wo Werke

auf die europäische Rechtskultur, Bd. I: Zivil- und Zivilprozessrecht. Köln-Weimar-Wien, 2009. S. 67–74. LANGE – KRIECHBAUM 2007. S. 215–219.

¹⁵ SÖLLNER, Alfred: Zu den Literaturtypen des deutschen Usus modernus. In: *Ius Commune*, 1969. S. 185–186.

¹⁶ DOLEZALEK 1971. S. 742.

¹⁷ Frank L. SCHÄFER, *Juristische Germanistik*, Frankfurt am Main, 2008, 57–58.

¹⁸ MOHNHAUPT 2000. S. 448. DERS. 1990. S. 405.

¹⁹ Zur Benennung der verschiedenen Typen der Differenzienliteratur siehe HOLTHÖFER, Ernst: Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Italien, Frankreich, Spanien und Portugal. In: COING, Helmut (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, II/1*. München, 1977. S. 225. SÖLLNER, Alfred: Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz. In: Ebd. S. 555–556.

²⁰ SÖLLNER 1977. S. 185–186.

der gelehrten Rechtsliteratur insgesamt seltener erschienen – der Differentienliteratur ein relativ größeres Gewicht zukommt. Hier konnten nämlich die *collationes* und *censores* eigentlich das Medium sein, über welches die erste literarische Auseinandersetzung mit dem römischen Recht stattfinden konnte.²¹ Dies kann auch für die Länder der Stephanskronen in der frühen Neuzeit wahr sein.

Es ist zu bemerken, dass in der frühneuzeitlichen Differentienliteratur folgende Rechtsmaterien – überwiegend aus dem Bereich des Privatrechts – im Mittelpunkt standen: Vertragsrecht, Erbrecht, Eherecht, Wechselrecht, Hypothekenrecht und Prozessrecht.²²

III. Die erste Gegenüberstellung der ungarländischen Rechte und des *ius commune* mit Anspruch von Wissenschaftlichkeit wurde von Johannes Decius Barovius am Ende des 16. Jahrhunderts bewerkstelligt.²³ Er wurde aber in erster Linie nicht von der Absicht der Vergleichung geführt, sondern er wollte eher die Unvollständigkeiten des ungarischen Privatrechts mit Hilfe des römisch-kanonischen Rechts ergänzen. Seine Arbeit kann man als ein Partikularrechtskommentar betrachten, womit sich Decius eigentlich zu einer europaweiten Tendenz der damaligen Rechtsliteratur gesellt hat. Diese Tendenz hat sich um eine Synthese des gemeinen Rechts und des jeweiligen partikularen Rechts bemüht und hat am ganzen Kontinent zur frühen wissenschaftlichen Bearbeitung der einheimischen Rechte beigetragen.²⁴ Die Arbeiten, die aus diesem Vorgang hergekommen sind, können überall als die ersten Vorboten der nationalen Rechtswissenschaften betrachtet werden.

²¹ HOLTHÖFER 1977. S. 226.

²² MOHNHAUPT 2000. S. 457.

²³ *Syntagma institutionum juris imperialis ac Ungarici, quatuor perspicuis questionum ac responionum libris comprehensum, opera ac studio Ioannis DECII BAROVII, Claudiopoli Transylvaniae, 1593.*

²⁴ Zur Wertung des juristischen Schaffens von Decius Barovius sind die folgenden Studien noch immer unentbehrlich: ZLINSZKY, János: Ein Versuch zur Rezeption des römischen Rechts in Ungarn. In: HORAK, Fritz WALDSTEIN, Wolfgang (Hrsg.): *Festgabe für Arnold Herdlitzka zu seinem 75. Geburtstag*. München-Salzburg, 1972. S. 315–326. DERS.: *Legal Studies and Works of János Baranyai Decsi*. In: *Acta Ethnographica Hungarica*, 2000, Nr. 3–4. S. 327–336.

Die Erstlinge der vergleichenden Arbeitsmethode sind auch Ungarn betreffend im 17. Jahrhundert in Form von an ausländischen Universitäten verteidigten Disputationen entstanden. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts, kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg wurden zwei solche Streitschriften (die erste in Straßburg, die zweite in Altdorf) zum Druck gegeben, deren ausdrückliches Ziel – der vorher erwähnten Tendenzen folgend – die vergleichende Gegenüberstellung des römischen Rechts und des einheimischen partikularen Rechts war.

Im Bewusstsein der Unsicherheit bezüglich der wirklichen Verfässherschaft der damaligen universitären Streitschriften betrachten wir die zwei Disputationen mit ungarländischen Respondenten trotzdem als Produkt der ungarischen Rechtsliteratur.

Selbstverständlich im Rahmen dieser Studie sollen wir auf die detaillierte Analyse der zwei Werkchen verzichten. Statt einer eingehenden Untersuchung müssen wir uns auf einige allgemeinen Bemerkungen bezüglich der Eigentümlichkeiten der Kleinschriften beschränken.

IV. Das erste Werk entstand unter der Führung des namhaften *primarius professor* der Straßburger Universität Johann Otto Tabor²⁵ im Jahre 1651 als eine sog. Zwillings-Disputation. Einer der zwei Respondenten war der spätere Ratsherr von Pressburg, Johannes Beigler.²⁶ (Der Andere war ein Kommilitone aus Ober-Österreich.)²⁷

²⁵Tabor, Johann Otto (1604–1674) Rechtsgelehrter. Nach Studien in Leipzig, Wittenberg und Jena wurde er 1631 in Straßburg zum *doctor juris* promoviert. Dasselbst wurde er etwas später dort Juraprofessor und genoss ein sehr großes Ansehen. In 1659 wurde er in Gießen zum Ordinarius und Universitätskanzler ernannt. Ritter von EISENHART, August: Tabor, Johann Otto. In: *Allgemeine Deutsche Biographie* 37. Leipzig, 1894. S. 337–339. JÖCHER, Christian Gottlieb: Tabor, Johann Otto. In: *Allgemeines Gelehrten-Lexicon* 4. Leipzig, 1751. S. 978–979.

²⁶Beigler, Johannes (1625-?), stammte aus Preßburg. Nach seinem Studium in Straßburg, ab 1660 wurde er Ratsherr von Preßburg. Siehe FEDERMAYER, Frederik: *Rody starého Prešporka: Genealogický rozbor obyvatelstva a topografia mesta podl'a súpisu z roku 1624*. [Familien des alten Pressburg: Genealogische Analyse der Bevölkerung und Topographie der Stadt nach der Volkszählung von 1624.] Bratislava, 2003. S. 225–226.

²⁷*Collationis Juris Romani Et Hvngarici ta πρώτα* Sub Moderamine Dn. Joh. Ottonis TABORIS JCTi Et In Incllyta Universitate Argentinensi Professoris

Der konservativ gesinnte Professor Tabor, der die Reputation der Straßburger Jurafakultät wieder auf das Niveau der Zeitalter von Gothofredus und Obrecht aufgehoben hatte, hat üblicherweise einen sehr starken Einfluss auf die unter seiner Obhut geschriebenen Disputationen ausgeübt. Dies kann in unserem Fall auch beobachtet werden, denn im ersten Teil der Arbeit treten die von Tabor in seinen eigenen Schriften mit Belieben angewandte *quattor causae*-Methode und die ramistische *dichotomie*-Bildung ausdrücklich in Erscheinung.

Der Leser unserer Zeit, wenn er von der Arbeit einen Katalog der Aufzählung der Unterschiede vom *ius Romanum* und *ius Hunagricum* erhofft, kann ziemlich enttäuscht sein. Denn Beiglers Werk können wir eher als einen rechtstheoretischen Versuch betrachten, das – vorwiegend aus den theoretischen Ausführungen des Prologs von Werböczys *Tripartitum* und der *Directio Methodica* von Johannes Kithonich (eine prozessrechtliche Zusammenfassung vom Anfang des 17. Jahrhunderts)²⁸ ausgehend – versucht, die gemeinsamen Grundgedanken beider Rechtswelten zu erkunden. Dabei bedient er sich einer traditionellen, ein wenig altmodischen und weitschweifigen Untersuchungsmethode, aber er macht es auf einem sehr breiten Literaturbasis der wichtigsten und modernsten europäischen Verfasser. Die zeitgenössischen Leser, die mit den ungarländischen Verhältnissen nicht besonders vertraut waren, konnten aus der Disputation bestimmte Grundinformationen vom „Geist“ des ungarischen Rechts erhalten, aber ohne eine wirkliche und gründliche Gegenüberstellung.

Es werden die Lehren über Recht, Gerechtigkeit und Rechtswissenschaft von Werböczy („*concinuator iuris Hungarici*“) detailliert vorgeführt,²⁹ wenngleich bezüglich der Wissenschaft nur europäi-

Primarii &c. Publicae eruditorum censurae exposita, & propugnata. Studio & operâ Johannis BEIGLERI, Posonio-Hungari Et Georgii Samuelis HASENLOFFII Efferlingo Austrii. Argentorati, Typis Johannis Philippi MülbI, Et Josiae Staedelii, Anno M. DC. LI.

²⁸ KITHONICH DE KOSZTANICZA, Johannes: *Directio methodica processus iudiciarii Juris consuetudinarii Inclyti Regni Hungariae*. Tyrnaviae, 1619.

²⁹ Zur Wertung der rechtsphilosophischen Gedankenwelt von Werböczy siehe neulich SZABADFALVI, József: *A magyar jogbölcseleti gondolkodás kezdetei* [Die Anfänge der ungarischen Rechtsphilosophie] Budapest, 2011. SZMODIS,

sche Verfasser erwähnt werden. Bezüglich der Regeln des öffentlichen Rechts bekommt der Leser eine Zusammenfassung über die Fundamentalgesetze des ungarischen Staates mit Aufzählung der wichtigsten königlichen Dekrete³⁰ und mit der Analyse des werbőczyischen Begriffes betreff des öffentlichen Rechts. Dann werden die europäischen Parellele zur Naturrechts- und *ius gentium*-Auffassung des *Tripartitums* vorgeführt. Es wird auch die Dreischichtigkeit des Begriffes des *ius civile* (*generale, speciale, excellens*) bei Werbőczy³¹ und Kithonich³² weitgehend geprüft.

Es ist interessant als der Verfasser der *Collatio* erklärt, dass jedem Rechtskundigen in der Welt bewusst ist, dass kein Recht unter dem Himmel mit dem römischen Recht sich messen kann, und deshalb auch das ungarische Recht notwendigerweise die Autorität des römischen Rechts anerkennen muss.³³ Später wird das Verhältnis des kanonischen und ungarischen Rechts, dann eine Art von Gewohnheitsrechtstheorie im Spiegel der europäischen Literatur erörtert. Und so weiter.

Der zweite Teil der *Collatio* – wahrscheinlich vom ober-österreichischen Student verfasst – gibt eine detaillierte Rechtsquellenlehre des ungarischen Rechts (Gesetze, Privilegien, Gewohnheitsrecht), aber er wiederholt in weiten Passagen die Feststellungen des ersten Teiles.

Als Endergebnis der Untersuchung der *Collatio* kann man feststellen, dass Werbőczy und Kithonich nach ihren „wissenschaft-

Jenő: Werbőczy jogbölcseleti koncepciójáról [Über die rechtsphilosophische Konzept von Werbőczy]. In: *Publicationes Universitatis Miskolcensis, Sectio Juridica et Politica*, 2013. S. 163–179.

³⁰ *Collationis* 1651. Sectio Secunda A.

³¹ *Tripartitum* Prol. 2.9. „*Jus autem civile est, quid quisque populus, vel quaeque civitas, sibi propter divinam, humanamque causam constituit. Et vocatur jus civile, quasi proprium jus civitas. Quod tripliciter potest accipi. Primo generaliter; & est, quod in unaquaque civitate generaliter observatur. Secundo specialiter, & est, quod quisque populus, vel quaeque civitas sibi proprium, divina humanaque causa constituit. Tertio excellenter, ad excellentiam videlicet juris romanorum, quod etiam jus imperiale nominatur. Dum enim non exprimitur nomen hujus, vel illius civitatis, tunc per excellentiam, tantum jus romanorum significatur...*“

³² KITHONICH 1619. I. 10.

³³ *Collationis* 1651. Sectio III. (B.) 9.

lichen“ Leistungen auch von den tonangebenden europäischen Wissenschaftlern anerkannt wurden. Es ist noch bemerkenswerter, wenn wir hinter der Disputation den starken Einfluss Tabor's vermuten.

Die zweite uns jetzt interessierende Arbeit wurde von einem kaum zwanzigjährigen, aber schon seit zwei Jahren in Altdorf studierenden Junge aus Mediasch in Siebenbürgen verfasst, der später mit einem historischen Werk berühmt und ziemlich berüchtigt wurde. Laurentius Toppeltinus³⁴ hatte seine Übungsdisputation unter der Führung von Ernest Cregel,³⁵ ein eher wenig bekannten Ordinarius des öffentlichen Rechts und der Institutionen im Jahre 1661 – wie gesagt – an der Universität Altdorf verfasst.³⁶

Die Arbeit hat die Darstellung der Verschiedenheiten und der Ähnlichkeiten des römischen Rechts und der Statuten der Siebenbürger Sachsen³⁷ aus dem Jahre 1583 auf sich genommen. Laut

³⁴Toppeltinus (Töppelt), Laurentius (1641–1670). Aus Mediasch in Siebenbürgen stammend studierte er zwei Jahre lang in Altdorf, dann mindestens vier Jahre lang in Padua, wo er mehrere Universitätsämter bekleidet hatte. Später bereiste er als Erzieher eines jüngeren Landsmannes ganz Europa. Er verfasste und gab historische Werke heraus. Zum *doctor juris* wurde er in Orleans promoviert. Nach seiner Heimkehr verstrickte er unglücklich in die Lokalpolitik, und starb ziemlich jung. TRAUSCH, Joseph: *Schriftsteller-Lexikon oder biographisch-literarische Denk-Blätter der Siebenbürger Deutschen* III. Kronstadt, 1871. S. 400–406.

³⁵Cregel, Ernestus (1628–1674), studierte in Rostock, dann ging nach Altdorf, wo er *doctor iuris* und dann Professor wurde. Später war er auch als Konsulent der Stadt Nürnberg gewesen. Vö. *Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste...*, VI., Halle und Leipzig, 1733. S. 1561.

³⁶*Differentiae Atque Convenientiae Juris Civilis Et Juris Municipalis Saxonum In Transsylvania* Adspirante Numine Divino Praeside Nobilissimo, Consultissimo Atque Excellentissimo Viro Dn. Ernesto CREGEL. J. U. D. Et Juris Publici Ac Institutionum Imperialium in Florentissima Academia Altdorffina Professore Ordinario, Ut Et Inclytae Reipublicae Noribergensis Consiliario Gravissimo, Fautore ac Praeceptore Aetatem Suscipiendo Placidae censurae Eruditorum subjectae a Laurentio TOPPELTINO Medieso Transylvano Avt. Et Resp. Ad d. 20. Martii Altdorphi Typis Georgi Hagen Universitatis Typographi. Anno Christi M D C LXI. – RMK. III. 2135.

³⁷Die zu selber Zeit gedruckte Fassungen: *Statvta Ivrivm Mvncipalivm Saxonvm in Transsylvania: Opera MATTHIAE FRONI reuisa, locupletata et*

meiner Forschungen können wir in diesem Fall sicher sein, dass der eigentliche Verfasser der Streitschrift mit dem Studenten aus Mediasch identisch ist. Neben dem Wortgebrauch weist auch die Tatsache auf dies hin, dass Toppeltinus nebst den Statuten mehrmals auf die Rechtspraxis seiner Gemeinde Bezug nimmt.

In der Einführung der Arbeit verweist Toppeltinus darauf, dass obwohl die Völker Europas verschiedene Gewohnheiten und Gesetze haben und ihre gewohnheitsrechtliche und geschriebene Regeln vom *ius commune* abweichen, sowie die Autorität seiner eigenen Rechte mehrmals dem Recht der Kaiser und Päpste (*Imperatorum et Pontificum leges*) entgegen die Oberhand behalten, trotzdem müssen die Rechtsstudenten die gemeinsamen Prinzipien und Gesetze der Rechtswissenschaft (*principia et leges communes Jurisprudentiae*) berücksichtigen. Denn das Recht ihrer Heimat steht in enger Beziehung mit diesen Rechtsprinzipien. Deshalb hält er es für wichtig, dass in seiner Disputation der Vergleich zwischen dem – im Jahre 1583 veröffentlichten – Munizipalrecht (Eigendlandrecht) der Siebenbürger Sachsen und dem *ius civile* durch die Bestandsaufnahme der Übereinstimmungen und Abweichungen (*convenientia et discrepantia*) bewerkstelligt werde.³⁸

Der überwiegende Teil (1–43) der auf 54 Thesen geteilten Arbeit beschäftigt sich – untermauert durch die Zitierung der kennzeichnendsten Belegstellen – mit der Darstellung der Diskrepanzen. Die abweichenden Charakteristiken der einzelnen Rechtsinstitute und die verschiedenen Norminhalte werden kurz oder in längerem Umfang dargestellt. In den letzten 10 Thesen bezüglich der Übereinstimmungen werden bewusst nur die Textstellen der beiden Rechtsebenen akribisch aufgelistet. Der Verfasser glaubt seine in der Einführung auf sich genommene Aufgabe in dieser Form erledigt zu haben.

edita. Impressum in Inclyta Transylvaniae Corona. Cum gratia, et priuilegio decennali. 1583. *Der Sachsen in Siebenbürgen Statuta: Oder eygen Landtrecht*. Durch MATTHIAM FRONIUM vbersehen, gemehret vnd mit Kön. Maiest: inn Polen gnad vnd Priuilegio in Druck gebracht. Anno M.D.LXXXIII. (Im Folgenden: St.)

³⁸ *Differentiae* 1661. Einführung.

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als wenn Toppeltinus das Institutionen-System folgen würde, denn er fängt mit personenrechtlichen Themen an. Es folgen aber erbrechtliche Differenzen, und damit scheint er den Aufbau des Eigen-landrechtes zu berücksichtigen, aber später fielen beide Ordnungen durcheinander und die Gegenüberstellung wird ziemlich launenhaft. Überwiegend werden privatrechtliche Regeln ergänzend mit prozessrechtlichen und strafrechtlichen Normen kompariert. (Bezüglich des Strafrechtes wird auch die *Constitutio Criminalis Carolina* zum Vergleich herangezogen.)³⁹

Die Thesen von Toppeltinus machen (besonders im ersten Teil) auf einigen interessanten Diskrepanzen zwischen Regeln des zum *Statutum* veredelten Gewohnheitsrechts der Siebenbürger Sachsen und denen des *ius civile* aufmerksam. Es ist aber kennzeichnend, dass er nur ausnahmsweise versucht hat, die Divergenzen zu erklären, also Toppeltinus fragt nur selten den abweichenden Lösungen hinter.

Seltenheitswert hat also, wenn er bezüglich des erbrechtlichen Vertretungsprinzips in interessante Erklärungsversuche einlässt. Im römischen Recht kam das *ius repraesentationis* jeden Verwandten absteigender Linie zu, während die Sachsen dieses Recht nur den Kindeskindern, also den Enkeln gewährten. Hier ist eigentlich der Erklärungsversuch von Toppeltinus interessant: laut seiner Interpretation werden im römischen Recht unter *liberi* alle Abkömmlinge verstanden. Bei der Sachsen ist es dagegen anders: obwohl auch hier von dem lateinischen Terminus *liberi legitimi* Gebrauch gemacht wird, da aber in der deutschen Übersetzung „Kinder“ steht⁴⁰ und

³⁹ Über Einfluss der *Constitutio Criminalis Carolina* auf das Strafrecht des Eigen-landrechtes siehe P. SZABÓ, Béla: Az erdélyi szászok büntetőjogának kapcsolata a jusztiinianuszi és a birodalmi német büntetőszabályokkal. [Die Beziehung zwischen dem Strafrecht der Siebenbürger Sachsen und den justinianischen beziehungsweise den reichsdeutschen Strafrechtsbestimmungen] In: *Collectio iuridica Universitatis Debreceniensis*, 2005. S. 137–177.

⁴⁰ Die zwei Textvarianten des Eigen-Landrechtes (St. 2.2.1) lauten: „*Patre et matre defunctis liberi legitimi, filii et filiae, in omnibus bonis mobilibus et immobilibus succedunt. Quod si quem ex istis descendantibus mori contingat, relictis liberis, illius liberi in parentum locum succedunt in stirpem nimirum tam magnam ex haereditate defuncti portionem percepturi, quantam eorum parens*

„*Statuta stricte sunt interpretanda*“,⁴¹ so können nur die Kinder re-präsentiert werden.⁴²

Er weist mehrmals darauf hin, dass die Regeln der Sachsen deshalb vom römischen Recht abweichen, weil sie die Lösungen des *ius canonicum* übernommen haben. Damit begründet Toppeltinus zum Beispiel, dass während das *ius civile* den Kindern, die aus gottlosem und schuldigem Beischlaf oder aus Ehebruch stammen, keine Alimentationsanspruch zusteht, nach dem sächsischen Recht aber – dem Kirchenrecht folgend (das hier laut Toppeltinus das Zivilrecht derogiert) – solchen Abkömmlingen mindestens den Lebensunterhalt zu gewähren ist.⁴³

Die von uns hier gesichteten zwei Disputationen mit vergleichender Thematik vertraten nur einen geringen Anteil unter der 80,⁴⁴ im

adeptus esset, si supervixisset.“ – „*STerben Vatter vnd Mutter / jhre Eheliche kinder als So^hne vnnnd Tö^{ch}ter / ererben all jre bewegliche vnnnd vnbewegliche gu^tter: Stü^rrben aber der kinder etliche / vnd liessen auch kinder hinder sich / dieselbe treten in stad vnd stell jrer verstorbenen Elter / vnd erben in den stammen / das ist / sie entpfahen aus jrer Gros^alter verlassener habschafft so viel / wie viel jr Vatter oder Mutter draus geerbet hetten / wo sie bey leben weren.*“

⁴¹ Zu dem Satz siehe WIEACKER 1967. S. 138.

⁴² *Differentiae* 1661. XIV. „*Nec refert quod liberorum apellatione nepotes, pronepotes caeterique descendentes veniant... adeoque, quia liberorum vocabulo textus municipalis utitur, a iure civili non differat: Respond statuta stricta sunt interpretanda, & haec formula loquendi procedit tantum in latina lingua, in vernacula vero nostra germanica verbum Kinder de liberis tantum primi gradus usurpatur, non etiam nepotibus & seqq. attestante immortalis Conrado Rittershusio pia memoriae...*“ Im Hintergrund steht hier die – historisch noch nicht eindeutig geklärte – Frage, ob die lateinische oder die deutsche Fassung des Eigenlandrechtes als authentisch anzusehen bzw. bei der Interpretation heranzuziehen war.

⁴³ St. 2.2.4.: „*Nati ex incestuoso et nefario damnatoque concubitu, item ex adulterii complexibus neque ad successionem patris, neque matris admittuntur; de aequitate tamen canonica debentur eis alimenta, nam educatio liberorum est iuris naturae.*“

⁴⁴ Siehe SZABÓ, Béla, *Előtanulmány a magyarországi joghallgatók külföldi egyetemeken a XVI-XVIII. században készített disputációinak (dissertációinak) elemzéséhez*. [Vorstudie zur Analyse der von ungarländischen Jurastudenten an ausländischen Universitäten zwischen 1550–1800 verteidigten Disputationen] In: *Publicationes Universitatis Miskolciensis, Sectio Juridica et Politica*, 1993. S. 79–154.

17. Jahrhundert an ausländischen Universitäten mit der Beteiligung von Ungarnländer verteidigten Streitschriften. Aber sie beweisen immerhin, dass die ungarischen Rechtskundigen auch in der frühen Neuzeit durch den Besuch von ausländischen Universitäten die Anschlussmöglichkeit zu jeweiligen Standardrichtungen der europäischen Rechtswissenschaft gesucht haben.

Die detailliertere Analyse der zwei Arbeiten könnte uns immerhin auch davon ein Bild verschaffen, was für einen Ruf wir damals in der Welt hatten.

GRENZENLOSE (RECHTS) WISSENSCHAFT IN DER FRÜHEN NEUZEIT Ungarnstämmige Juristen im Dienste von Städten in Deutschland in den 17–18. Jahrhunderten

Wendet man sich mit archontologischem Interesse der Geschichte der ungarischen Städte in der Frühen Neuzeit zu, kann man ziemlich oft feststellen, dass in den meistens von Deutschen bewohnten königlichen Städten West- und Nordungarns solche Beamten und Vorsteher eine bedeutende Rolle spielten, die aus den verschiedensten Territorien des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation entstammten.¹

Es ist auch eine wohlbekannte Tatsache, dass Tausende von jungen Studenten aus Ungarn und Siebenbürgen sich während der 16–18. Jahrhunderten an westeuropäischen Universitäten in den höheren Wissenschaften (Theologie, Medizin und Jurisprudenz) ausgebildeten. Meistens kehrten sie in ihr Heimatland zurück und verwandten ihr Wissen zum Wohle der heimischen Gemeinden.²

¹Die prosopographische Zusammenstellung der Bürger der west-ungarischen Stadt Ódenburg für die frühe Neuzeit beweist, dass die Intelligenz der Stadt sich immer wieder durch protestantischen Einwanderer aus dem Reich „erfrischte“. HÁZI, Jenő: *Soproni polgársaládok 1535–1848*, 2 Bde. Budapest, 1982. Nach der Rückeroberung von Pest und Buda am Ende des 17. Jahrhunderts stellte sich die Juristenelite der zwei Städten fast ausschließlich aus Deutschland und Österreich gekommenen Fachmänner zusammen. BÓNIS György, *Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után 1686–1708*. [Die gerichtliche Praxis von Ofen und Pest nach der Befreiung von den Türken. 1686–1708] Budapest, 1962. S. 310–320. Für ein allgemeines Bild siehe etwa BRUNNER, Walter: Westungarn als Zuflucht steirischer Glaubensflüchtlinge. In: REINGRABNER, Gustav – SCHLAG, Gerald (Hrsg.): *Reformation und Gegenreformation im Pannonischen Raum*. Eisenstadt, 1999. S. 107–129.

²Zusammenfassend siehe unter anderem FATA, Márta: *Peregrinatio Hungarica*. Studenten aus Ungarn an deutschen und österreichischen Hochschulen vom

Die Juristen unter ihnen konnten – ähnlich zu den Fachleuten, die aus dem Reich aus verschiedensten Gründen nach Ungarn gezogen und dort ansässig geworden sind – ihre an den westlichen Universitäten im damaligen europäischen *ius commune* erworbenen Kenntnisse in der Verwaltung und in der Rechtspflege der Städte und Verwaltungsbezirke der zweier Staaten des Karpatenbeckens verwerten.

Es ist immerhin weniger bekannt, dass – aus verschiedenen Gründen – viele ungarntämmige Intellektuellen (besonders Geistlicher und Lehrer, aber – natürlich in weit geringerem Maße – auch gelernte Juristen) ihr Glück schon damals in Deutschland oder in Zisleithanien, besonders in städtischen Lebensbereichen suchten und gegebenenfalls auch wichtige Beamtenstellen bekleiden konnten.

Im Folgenden versuche ich nach sporadisch auffindbaren und teilweise neuen Daten, die Lebenswege einiger aus dem frühneuzeitlichen Ungarn stammenden Juristen zu skizzieren, die aus dem Königreich Ungarn startend, an deutschen Universitäten studierend, aus ihren erworbenen Kenntnissen im Reich Nutzen zogen.

Meine heutigen Ausführungen kann man auch als einen bescheidenen Beitrag eines Rechtshistorikers zur historischen Migrationsforschung betrachten, welche Forschungsrichtung – in den letzten Jahrzehnten zu den wachsenden Teilbereichen der Geschichtswissenschaft gehörend – sich zu einem integrativen Teil sowohl zahlreicher Nationalgeschichten als auch zum zentralen Gegenstand moderner Globalgeschichte entwickelte.³ In diesem Forschungsbe-

16. bis zum 20. Jahrhundert. In: DIES. – KURUCZ, Gyula –SCHINDLING, Anton (Hrsg.): *Peregrinatio Hungarica. Studenten aus Ungarn an deutschen und österreichischen Hochschulen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*. Stuttgart, 2006. S. 3–8. SZÖGI, László: Neueste Forschungsergebnisse über die Studentenmigration aus Ungarn 1117–1918. In: *Österreichisch-ungarische Beziehungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens*. Székesfehérvár-Budapest, 2010. S. 33–47. DERS.: A magyar protestáns peregrináció a 16–18. században. [Die Peregrination der ungarischen Protestanten im 16. bis 18. Jahrhundert] In: *Gerundium – Egyetemtörténeti közlemények*, 2017, Nr. 1. S. 71–78.

³BADE Klaus J. u. a. (Hrsg.): *Enzyklopädie Migration in Europa: vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. Paderborn, 2008². HAHN, Sylvia: *Historische Migrationsforschung*. Frankfurt am Main, 2012. LUCASSEN, Jan –LUCASSEN,

reich kann man in der letzten Zeit eine Art Paradigmenwechsel beobachten, wobei die frühere Vorliebe für diverse Statistiken durch aussagekräftige Fallbeispiele entsprechender Lebensläufe von Migranten abgelöst wird.

Meine Lebenslaufskizzen können mindestens zweifacher Weise in Europa in der Frühen Neuzeit stattfindenden historischen Migrationsprozessen exemplifizieren.

Zum Ersten können wir die Juristenschicksale an das Phänomen der Bildungsmigration, der *Peregrinatio academica* anknüpfen. Wie bekannt, repräsentierten in der Frühen Neuzeit die Studienreisen und Aufenthalte an den Universitäten der europäischen Zentrumsgebiete die Verbindungslinien eines europäischen Kulturtransfers. Es ist auch eindeutig, dass in den 16. und 17. Jahrhunderten ein nach konfessionellen Gesichtspunkten differenziertes und determiniertes – freilich durch externe Faktoren, vor allem Kriege und Seuchen, zeitweise stark beeinflusstes – Zentrum-Peripherie-Modell mit Nord-Süd und Ost-West-Wanderungen zustande kam. Dieses Modell hatte eine sehr starke Auswirkung auf die kulturelle Integration der peripheren Länder in Europa, etwa auf Rezeption von Humanismus, Reformation und katholischer Reform,⁴ aber auch auf die Verbreitung von rechtlichen Werten und Ordnungsprinzipien. Das Modell wirkte in einem europäischen Bildungsraum, wo – dank der gemeinsamen humanistischen Bildungsgrundlagen – Wissensbestände und Kommunikationsformen auch über Grenzen von Konfessionen, Nationen und Staaten hinweg erhalten blieben. Diese Verständigungsbasis erleichterte den Studenten

Leo (Hrsg.): *Migration, Migration History, History. Old Paradigmas and New Perspectives*. Bern, 2005. MANNING, Patrick: *Migration in World History*. New York, 2005. OLMER, Jochen: *Globale Migration. Geschichte und Gegenwart*. München, 2012.

⁴ASCHE, Matthias: *Peregrinatio academica in Europa im Konfessionellen Zeitalter: Bestandsaufnahme eines unübersichtlichen Forschungsfeldes und Versuch einer Interpretation unter migrationsgeschichtlichen Aspekten*. In: *Jahrbuch für Europäische Geschichte*, 2008. S. 3–33. Weiterhin siehe DERS.: *Bildungsbeziehungen zwischen Ungarn, Siebenbürgen und den deutschen Universitäten im 16. und frühen 17. Jahrhundert*. In: KÜHLMANN, Wilhelm – SCHINDLING, Anton (Hrsg.): *Deutschland und Ungarn in ihren Bildungs- und Wissenschaftsbeziehungen während der Renaissance*. Stuttgart, 2004. S. 27–52.

ihre Bildungswanderungen quer durch Europa, wie es besonders bei Jungen von Ostmittel- und Nordeuropa üblich war. Das humanistische Bildungsideal und der „Drang nach Westen“ vermochten sowohl den künftigen Theologen oder bürgerlichen Gelehrten als auch den Adelligen (also auch denjenigen, die sich für die universitäre Rechtsausbildung interessierten) Orientierungswissen, literarische Leitbilder, sowie praktisch anwendbares Wissen zu vermitteln.⁵

Bezüglich der Ausbildung der Juristen soll man kurz darauf hinweisen, dass vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Länder des europäischen Kontinents durch ein gemeinsames Recht verbunden waren. Obwohl die heute bevorzugte Auffassung des *ius commune* sich gegen ein Modell eines ausschließlich an den Universitäten betriebenen wissenschaftlichen Rechts einer Juristenelite wendet, bildete das – grenzenlose – gemeine Recht auch in der Frühen Neuzeit den wichtigsten Gegenstand der Rechtswissenschaft und des Rechtsunterrichts und wurde von den Gerichten beim Fehlen von spezielleren Rechten als generelles, allen Rechtskreisen gemeinsames und überall verwertbares Recht angewendet.⁶ Es ist auch zu bemerken, dass im konfessionellen Zeitalter zwar auch die deutschen Juristenfakultäten von bestimmten konfessionellen Einflüssen tangiert wurden, aber die Folgen – verglichen mit den anderen Fakultäten – weniger einschneidend waren. Eine Konfessionalisierung des Juristenstandes gab es – mindestens in europäischer Ebene – nicht und der Juristenstand empfand sich weitgehend als überkonfessionelle soziale Schicht.

Trotzdem müssen wir eine zweite Form der frühneuzeitlichen Migration in Erinnerung rufen, die vielleicht nicht unbedingt ausgesprochen hinter den skizzierten Juristenschicksalen erscheint, aber als immerhin determinativ die ungarische Geschichte in der

⁵ SCHINDLING, Anton: Bildungsinstitutionen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation als Ziele der studentischen Migration. Wanderungen im Zeichen von Konfessionen und geistigen Strömungen. In: FATA –KURUCZ – SCHINDLING (Hrsg.) 2006. S. 47.

⁶ LEPSIUS, Susanne: *Ius commune*. In: CORDES, Albrecht u.a. (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2*. Berlin, 2012². Sp. 1333–1336.

zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bestimmte: die konfessionelle Migration.⁷

Wie es allgemein bekannt ist, die Angriffe, die besonders zwischen 1671 und 1681 auf die ungarischen protestantischen Kirchen, Schulen und geistlichen Intelligenz erbarmungslos erfolgten und mittels der Verweigerung von Bürgerrechten und berufliche Freiheiten die Gefährdung der Lebensexistenz der Protestanten weitgehend verursachten, brachten erzwungene und freiwillige Migrationswellen mit sich.⁸ Die Erforschung der Zusammenhänge und Folgen der Glaubensmigration aus Ungarn ist fortgeschritten, aber die Kenner des Forschungsgebietes betrachten die weitere Aufarbeitung von Exulantschicksalen dringend notwendig,⁹ da bisher nur ältere Darstellungen der Tätigkeit weniger, meist Exulanten-Priester und Lehrer zur Verfügung stehen.¹⁰ Es ist aber

⁷BUCSAY, Mihály: *Der Protestantismus in Ungarn 1521–1978. Ungarns Reformationskirchen in Geschichte und Gegenwart. I: Im Zeitalter der Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform*. Wien u.a., 1977. FATA, Márta: Glaubensflüchtlinge aus Ungarn in Württemberg im 17. und 18. Jahrhundert. Forschungsaufriß mit einer Dokumentation der Exulanten. In: ERDÉLYI, Gabriella – TUSOR, Péter (Hrsg.): *Mindennapi választások. Tanulmányok Péter Katalin 70. születésnapjára*. Budapest, 2007. S. 519.

⁸KOWALSKA, Eva: Der Habsburgische Staat und die protestantischen Kirchen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: *Annales Universitatis Apulensis – Series Historica*, 2003. S. 25–34. DIES.: Konfessionelle Exulanten aus Ungarn: Akzeptanz und Wirken im Alten Reich, In: DEVENTER, Jörg (Hrsg.): *Konfessionelle Formierungsprozesse im frühneuzeitlichen Ostmitteleuropa. Vorträge und Studien*. Leipzig, 2006. S. 297–313. DIES.: Confessional Exile and National Identity: The Slovak Case. In: DOLEŽALOVA, Eva – PANEK, Jaroslav (Hrsg.): *Confession and Nation in the Era of Reformations. Central Europe in comparative Perspective*. Prague, 2011. S. 197–207.

⁹FATA 2007. S. 527.

¹⁰PUKÁNSZKY, Béla: A magyarországi protestáns exuláns irodalom a XVII. században. In: *Protestáns Szemle*, 1925. S. 144–154. KOWALSKA, Eva: Die Verfolgung und Rettung: Die lutherischen Pastoren in Westungarn in und nach der Trauerdekade. In: KRIEGLÄDER, Wynfrid – SEIDLER, Andrea (Hrsg.): *Deutsche Sprache, Kultur und Presse in Westungarn/Burgenland*. Bremen, 2004. S. 61–71. DIES.: Georg Lani. Ideolog des ungarischen lutherischen Exils. *Konferenzpapier*, Budapest, 2013. [https://www.academia.edu/6119821/Georg_Lani_Ideolog_des_ungarischen_lutherischen_Exils] (Abgerufen: 30. 11. 2018). DIES.: Günther, Klesch, Lani und die anderen. Zur Typologie der ungarischen Exulanten des 17. Jahrhunderts. In: *Acta Comeniana. Internationale*

wichtig zu bemerken, dass das Bild der ungarischen Auswanderung nicht ausschließlich von den Geistlichen und Theologiestudenten geprägt wurde, sondern auch von anderen Personen, die auch in weltlichen – sowohl intellektuellen, als auch gewerblichen – Berufen tätig waren. Die Letzteren trugen auch dazu bei, die Gruppenidentität der ungarstämmigen Exulanten zu bewahren.¹¹

Wie aus unseren Beispielen auch herauszulesen sein wird, die Flüchtlingsmigration baute öfters auf bereits vorhandenen familiären und freundschaftlichen Beziehungen auf, aber wir können dies auch bei der Bildungsmigration nicht außer Acht lassen. Besonders die Exulanten aus den Orten entlang der ungarischen Westgrenze konnten mit der Unterstützung der Verwandten und Freunden rechnen, da in diesen Gemeinden schon seit der Verbreitung der Reformation viele Pfarrer und Lehrern aus den deutschen protestantischen Territorien arbeiteten.¹²

Nach diesen einleitenden Gedanken bezüglich der Ortung meiner aktuellen Bemühungen werden wir einige Juristenschicksale kennenlernen. Bestimmt hätte man auch viel aussagekräftigere Beispiele aussuchen können, aber ich möchte jetzt eher die Buntheit der Vita in Vordergrund stellen.

WITTENBERGER STADTRICHTER AUS OBERUNGARN

Über unsere erste Beispielperson wissen wir ziemlich wenig, obwohl er vielleicht die glänzendste Beamtenlaufbahn unter den heute Vorgeführten arrivierte dadurch, dass er in Geburtsort der Protestantismus, in Wittenberg das Stadtrichteramt erreichte.

Matthias Christophori stammte aus Crombach, aus einer alten Bergstadt im Gömör-Zipser Erzgebirge, in der heutigen Ostslowakei. Sein gleichnamiger Vater war evangelischer Geistlicher.

Revue für Studien über J. A. Comenius und Ideengeschichte der Frühen Neuzeit, 20–21, 2007. 49–64.

¹¹ KOWALSKA 2007. 52.

¹² Für zahlenmäßige Beispiele siehe FATA 2007. S. 525.

Matthias Geburtsjahr ist unbekannt, er kam um die Mitte der 30-er Jahre im 17. Jahrhundert zur Welt. Nach Erlangung des nötigen Grundwissens – laut neuerer Daten – studierte er sechs Jahre lang im *Gymnasium Magdalanaeum* in Breslau, mit der Unterstützung des dortigen Rates. Nach seinem späteren Selbstzeugnis¹³ zeichnete er sich schon hier mit zwei theologischen Disputationen aus und von hier brach er in Studienreisen auf. Er immatrikulierte sich in Leipzig im Sommersemester 1654¹⁴ und nach einem Jahr in Wittenberg, wahrscheinlich als Theologiestudent.¹⁵ Er integrierte sich schnell ins Universitätsmilieu¹⁶ und nahm seine Studien so ernst, dass er in den nächsten zwei Jahren mit zwei aussagekräftigen theologischen Disputationen hervortat.¹⁷ Die zweite Schrift widmete er dem Stadtrat von Bartfeld, einer der wichtigsten Städte der Zips und bezeichnete die Ratsherren als seine Gönner und Mäzene.

Seine aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgreichen theologischen Studien schloss aber Christophori nicht ab, er wurde nicht als Geistlicher ordiniert. Aber wir wissen, dass er sich 1657 in Wittenberg verheiratete. Er führte die Tochter eines Ratsherrn zum Altar, also sein „in der Fremde bleiben“ kann primär mit familiärpersönlichen Gründen erklärt werden. 1659 trat er noch als Theologiestudent in Erscheinung, aber zwei Jahre danach ist er schon als *Notarius Publicus Caesariensis* in den Quellen aufzufinden,¹⁸ also er wählte statt einer geistlichen eine weltliche Berufslaufbahn.

¹³ Dieses Schriftstück ist heute nicht mehr aufzufinden.

¹⁴ SZÖGI, László: *Magyarországi diákok németországi egyetemeken és akadémiákon 1526–1700*. [Ungarische Studenten an Universitäten und Akademien in Deutschland 1526–1700] Budapest, 2011. Nr. 1845. Szögi zeichnet seine Immatrikulation in Wittenberg nicht auf.

¹⁵ BARTHOLOMEIDES, Ioannes Ladislaus: *Memoriae Vngarorum qui in Alma condam Universitate Vitebergensi a tribus proxime concludendis seculis*. Pesthini, 1817. S. 149. ASZTALOS, Miklós: A Wittenbergi Egyetem magyarországi hallgatóinak névsora 1601–1812. [Liste der Studenten an der Universität Wittenberg aus Ungarn. 1601–1812] In: MÁLYUSZ, Elemér (Hrsg.): *Magyar protestáns egyháztörténeti adattár*. Budapest, 1931. S. 127.

¹⁶ Unter anderem wurde gerade ihm 1655 eine philologische Arbeit gewidmet. Siehe VD17 32:646952F.

¹⁷ VD17 39:132231R. VD17 23:656801P (VD17: Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts – www.vd17.de)

¹⁸ Siehe ASZTALOS 1931. S. 127.

Wir wissen es nicht, aus welchen Gründen dieser Wechsel geschah und ob Christophori nach 1659 eventuell auch Jura in Wittenberg studierte. Nach der damaligen Praxis wurde ein *publicus notarius* nach bestandenen Prüfungen von dem zuständigen Pfalzgrafen mit einer Urkunde und Siegel bestellt, um seiner Beurkundungstätigkeit nachgehen zu können.¹⁹ Christophori's Berufswechsel zum praktizierenden Juristen erfolgte also ziemlich schlagartig, aber er stieg – betrachtet man, dass er ein Ausländer war – auch ganz zügig an der Stufenleiter der städtischen Beamten auf. Nach der wahrscheinlich frühen Erlangung des Bürgerrechts begegnen wir Christophori schon 1663 als Mitglied des Stadtrates²⁰ und in den nächsten drei Jahrzehnten bekleidete er die wichtigsten Führungsämter in der Stadt von Luther. Informationen über die von ihm bekleideten Ämter bekommen wir interessanterweise aus den von Christophori in großer Zahl geschriebenen Gelegenheitsgedichten, wo neben seinem Namen auch das von ihm eben besetzte Amt angegeben wurde. Er war augenscheinlich ein Dichter aus Leidenschaft, Mitglied der „*Teutschgesinnte Genossenschaft*.“

Nach den bekannten Daten war er bis zu seinem Lebensende Ratsmitglied und immer wieder betonte er mit Stolz seine Abstammung aus Ungarn.²¹ Er wurde mehrmals zum Stadtrichter und zum Kämmerer gewählt, war Schul- und Kirchenkasseninspektor und längere Zeit Befehlshaber der Bürgerwehr.²²

Eine beneidenswerte Beamtenlaufbahn ohne juristische Studien oder einen Abschluss – könnten wir feststellen, wenn wir in der Lebensgeschichte von Christophori nicht auf ein interessantes Er-

¹⁹ LÜCK, Heiner: Zur Geschichte des Notariats in Sachsen. In: SCHMOECKEL, Mathias – SCHUBERT, Werner (Hrsg.): *Handbuch zur Geschichte des Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512*. Baden-Baden, 2012. S. 573–575.

²⁰ KETTNER, Paul Gottlieb: *Historische Nachricht Von dem Raths-Collegio Der Chur-Stadt Wittenberg*. Wolfenbüttel, 1734. S. 95.

²¹ Im Jahre 1672 betitelte er sich selbst wie folgt: „*Aus Ober Ungern, anjetzo des Raths in der Chur Stadt Wittenberg Verwandter*.“ SZABÓ, Károly – HELLEBRANT, Árpád (Hrsg.): *Régi Magyar Könyvtár III/2*. [Alte ungarische Bibliothek] Budapest, 1898. Nr. 2601. Fünf Jahre später: „*von Crombach aus Ober-Ungarn, Not. Publ. Caes., und der Chur-Stadt Wittenberg anietzo Raths-Kämmerer*“. Siehe VD17 23:320389G.

²² KETTNER 1734. S. 95.

eignis aufmerksam werden könnten, wodurch auf die Beziehung von Christophori zur Rechtswissenschaft ein neues Licht geworfen wird. Es geschah nämlich, dass der angesehene Wittenberger Senator, am Ende des vierten Dezenniums seines Lebens wegen einer Disputation wieder als Respondent den Hörsaal der Universität betrat. Eine Druckschrift aus dem Jahre 1673 beweist nämlich, dass Christophori unter der Leitung des angesehenen Rechtsprofessors, Joachim Nerger²³ ein prozessrechtliches Thema analysierende Thesenschrift²⁴ verteidigte. In der Widmung der Schrift zum Rat von Breslau bezeichnet Christophori die Arbeit als sein juristischer Erstling („*Legalis mei Studii Primitias*“).²⁵ Am Titelblatt bat Christophori um Einsicht wegen seiner Alter, aber er gab sich als Verfasser der Arbeit an. Dass der Text wirklich aus seiner Feder stammt, macht auch die Angabe des „Studenten“ wahrscheinlich, dass zwar das Thema vom Professor empfohlen wurde, die Ausarbeitung aber von sich selbst stammt.

Im Text analysierte der betagte Student nach römisch rechtlichen Quellen und laut zeitgenössischer Literatur (Carpzov, Pufendorf) eine prozessrechtliche Anordnung der *Sächsische Proceß- und Gerichtsordnung* aus dem Jahre 1622, welche in ihrem 27. Artikel über die „*examen testium ad perpetuam rei memoriam*“

²³FRIEDENSBURG, Walter: *Geschichte der Universität Wittenberg*. Halle (Saale), 1917. S. 452. ZEDLER, Johann Heinrich: *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, 23. Leipzig, 1740. Sp. 1774–1775.

²⁴NERGER, Joachim – CHRISTOPHORI, Matthias: *Cum Benevolo Magnifici & Nobilissimi Ictorum Ordinis permissu, Exercitium Iuridicum, De Testimonio ad Perpetuam rei memoriam in causis Civilibus, ex Novae Electoralis Saxonicae Ordinationis Iudiciariae Tit. XXVII. Sub Praesidio ... Dn. Joachimi NERGERI, J. U. D. & Professor Pandectar. Publ. Curiae Elect. Scabinatus & Facult. Juridivca, quae hic loci sunt, nec non Iudicii Ducalis quod in inferioris Lusatae Marchionatu est, Assessoris Gravissimi. Dn. Compatris, Patroni, & Studiorum Promotoris omni observantia aetatem prosequendi, Publice discutiendum proponit Autor Matthias CHRISTOPHORI, Hungarus, Senator Wittebergensis in Auditorio Juris Consultorum ad diem 23. Octobr. Wittebergae, 1673. – VD17 12:142925F*

²⁵Damals wurde Christophori vom Kurfürst von Sachsen zum Senator der Schlesischen Stadt gewählt: „*nunc, cum in numerum hjus Senatus Oppidiani a Serenissimo Electore Saxonico optatus essem.*“

(also über die Möglichkeit, die Zeugenaussagen vorzeitig, nötigenfalls vor dem eigentlichen Prozessbeginn zu besorgen) sprach. Die Bearbeitung des Themas zeugt darüber, dass Christophori sich mit Akribie und mit Vergnügen mit dem Thema beschäftigte.

Die interessante Frage, warum ein Senator eine wissenschaftliche Arbeit auf sich schwang, können wir heute nicht mehr nachvollziehen. Aber es konnte bestimmt nicht oft in der damaligen Zeit vorkommen, dass ein angesehener Ratsherr als Respondent an einer *disputatio exercitii gratia* teilnahm. Die Tatsache zeigt aber, dass die praktizierenden Juristen der damaligen Zeit, besonders in einer Universitätsstadt nicht so weit von der Welt der Rechtswissenschaft standen, auch dann nicht, wenn sie keinen akademischen Grad besaßen, oder ihre juristischen Vorkenntnisse lückenhaft waren.

Der im Jahre 1690 in Wittenberg verstorbene Christophori war auf seine Disputation so stolz, dass 1689 diese wieder drucken ließ.²⁶ Aber auch diesmal wies er ausdrücklich auf seine Abstammung hin. Anlässlich seines Begräbnisses verabschiedeten die Wittenberger Notabilitäten von ihrem „*custos legis*“ mit zahlreichen Gedächtnisgedichten.²⁷

DER STADTNOTAR VON ARNSTADT AUS ÖDENBURG

Der zweite, von mir ausgesuchte Jurist wählte sowohl aus persönlichen Gründen als auch durch äußere Einflüsse gezwungen nach seiner Peregrination die Emigration und suchte sein Glück im Ausland, in einer kleineren Stadt in Thüringen.

Georg Christoph Melchioris de Zuanna wurde 1656 geboren,²⁸ als Sohn eines Anwalts der bedeutenden westungarischen Stadt,

²⁶ RMK III/2. Nr. 3581 und 3582.

²⁷ VD17 3:698461C. RMK III/2. Nr. 3660.

²⁸ Bezüglich seines Vaters und seiner Ödenburger Jahre siehe HÁZI 1982. Nr. 12078. Sein Lebenslauf: OLEARIUS, Ioh. Christoph.: *Des menschen ruhiges Leben hat bey des seel. verstorbenen S. T. Herrn Georg Christoph Melchioris de Zuanna, vornehmen JCTi, wie auch E.E. und wohlweisen Raths zu Arnstadt treu-verdient-gewesenen Syndici und Stadt-Schreibers Leichen-Begängnis in*

Ödenburg. Sein Großvater war eine Zeit lang Richter,²⁹ also der zweite ranghöchste Beamte der Stadt. Nach ziemlich ruheloser Kindheit verlor Georg Christoph seine Eltern kurz nacheinander im Jahre 1667. Dann übernahm die Großmutter seine Erziehung und sie wollte ihn zum Handwerker ausbilden lassen. Trotzdem besuchte de Zuanna die unteren Klassen des Ödenburger Gymnasiums. Wegen der im Jahre 1674 erlassenen Maßnahmen gegen die Protestanten der Stadt konnte er die *studia humaniora* nicht in seiner Heimatstadt anfangen. Wegen finanzieller Schwierigkeiten schien ein Schulbesuch in einer ausländischen Lehranstalt unmöglich zu sein. Aber sein Vormund, der berühmte Jurist, Johannes Serpilius³⁰ und der damalige Pastor der evangelischen Gemeinde, Matthias Lang³¹ gaben ihm Empfehlungsschreiben nach Breslau und Regensburg mit der Verheißung, dass sie die Studien von de Zuanna nach Kräften unterstützen werden. Beide Städte hießen de Zuanna willkommen und er wählte Regensburg, wo der kinderlose evangelische Pastor, Gottlieb Balduin³² die Fürsorge um ihn übernahm. De Zuanna konnte so seine Studien im *Gymnasium Poeticum* in Regensburg weiterführen und sich eigentlich auf die Universitätsstudien vorbereiten. Als Korrepetitor jüngerer Schulkameraden nebenbei tätig, konnte de Zuanna seine Vorbereitungsstudien beenden. Er entschloss sich für Universitätsstudien, deren Finanzierung teils von seiner Großmutter, teils von der – übrigens in sehr schwierige Lage befindlichen – evangelischen Gemeinde von Ödenburg unterstützt wurde. Dank dieser Mittel konnte er sich

der Lieben Frauen-Kirche allhier A. C. 1715. den 6. Aug. aus dem verlangten Text Ebr. IV, 9. 10. in einer Bedächtnis-Predigt fürgestellt und auff Begehren in Druck gegeben Dessen gewesener Beicht-Vater ... Arnstadt, [1715] – VD18 90013433

²⁹ HÁZI 1982. Nr. 12074.

³⁰ SZINYEI, József, *Magyar írók élete és munkái*, 12. [Leben und Werk ungarischer Schriftsteller, 12] Budapest, 1908. S. 949–950. NÉMETH, Sámuel: Serpilius János. Sopron városbírája és országgyűlési követe 1681-ben. [János Serpilius. Stadtrichter und parlamentarischer Gesandter von Sopron im Jahre 1681] In: *Soproni Szemle*, 1943, Nr. 4. S. 271–277. HÁZI 1982. Nr. 10198.

³¹ SZINYEI, József, *Magyar írók élete és munkái*, 7. [Leben und Werk ungarischer Schriftsteller, 7] Budapest, 1900. S. 739–742.

³² BAUTZ, Friedrich Wilhelm – BAUTZ, Traugott (Hrsg.): *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon*, I. Hamm (Westf.), 1990. S. 353–354.

1677 in Wittenberg immatrikulieren, wo – und ab 1679 in Jena – er juristische Vorlesungen und Veranstaltungen besuchte.³³ Während seiner Studien verfasste er mehrere Begrüßungsgedichte und gab sich stets als Jurastudent an.³⁴

Als indirektes Zeugnis seines Jurastudiums gilt die von ihm – unter dem Vorsitz des weitsichtigen Rhetorikprofessors Georg Kaspar Kirchmaier³⁵ – wahrscheinlich im Jahre 1678 verteidigte genealogisch-staatsgeschichtliche *Dissertatio*,³⁶ die wahrscheinlich aus der Feder des Professors stammte, und sich mit der Geschichte der Herrscherhäuser der Habsburger und der Hohenzollern beschäftigte.

Wir sind in der glücklichen und seltenen Lage, dass wir eine zeitgenössische Lebensbeschreibung von de Zuanna besitzen,³⁷ laut deren er in Wittenberg und Jena sehr eifrig die Lehrveranstaltungen besuchte, aber wegen Gesundheitsgründen und gänzlicher Ermangelung der finanziellen Mittel, seine Studien vorzeitig aufgeben musste.

Aus dieser Lage eiste ihn der Jenaer Juraprofessor Heinrich Balthasar Roth³⁸ dadurch aus, dass er den jungen de Zuanna seinem Bruder, dem *Cantzley-Director* der nahe liegenden thüringischen Stadt, Arnstadt empfahl. So stand de Zuanna zwischen 1679 und 1683 im Dienste dessen und erwarb weitreichende juristische Er-

³³ Er immatrikulierte sich 5. 5. 1677. in Wittenberg, 4. 4. 1679. in Jena, in beiden Fällen ohne Anführung der Fakultät. Vö. SzÖGI 2011. Nr. 4770 und 1179.

³⁴ VD17 3:678854K. VD17 7:710359T. VD17 12:145816Q. VD17 3:696881D.

³⁵ HESS, Wilhelm: Kirchmayer, Georg Kaspar. In: *Allgemeine Deutsche Biographie*, 16. Leipzig, 1882. S. 16.

³⁶ KIRCHMAJERUS, Georg Caspar – de ZUANNA, Georg Christoph Melchior: *De Originibus Habsburgico-Austriacis, Et Hohenzollerano-Brandenburgicis*, Disserent in Publico Praeses Georgius Caspar KIRCHMAJERUS Prof. Publ. & Respondens Georg. Christoph. Melchior de ZUANNA, Nob. Sempron. Ad. d. [...] Iunii hor. Lq; solit. (Wittebergae o.J.) – VD17 3:009704Q.

³⁷ Siehe OLEARIUS 1715.

³⁸ von SCHULTE, [Johann Friedrich]: Roth, Heinrich Balthasar. In: *Allgemeine Deutsche Biographie*, 29. Leipzig, 1889. S. 309–310. GÜNTHER, Johann Jakob: *Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena seit 1558 bis 1858*. Jena, 1858. S. 63.

fahrungen. Dank seiner Arbeit wurde er 1686 zum Stadtnotar ernannt und blieb in diesem Amt 24 Jahre lang. Als einer der bestbezahlten Beamten der Stadt führte de Zuanna die Gerichtsprotokolle und stand mit juristischen Ratschlägen dem Rat bei. 1700 wurde er auch Stadtsyndikus und genoss ein großes Ansehen unter seinen Mitbürger.

Zweimal heiratete er. Beide Mal vermählte er sich mit Töchtern seiner Wohltäter, des Superintendenten Balthasar Balduin und des Rechtsprofessors Roth. Die Ehen blieben kinderlos, aber ermöglichten für de Zuanna eine starke Eingliederung in die Sozialgefüge seiner Wahlheimat. Als er 1715, nahe zu seinem sechzigsten Lebensjahr – nach fünfjähriger, durch Schlaganfall verursachter Lähmung – verstarb, konnte er also keine neue Dynastie in seiner neuen Heimat vorweisen. (Die de Zuannas blieben noch Generationen lang eine der bedeutendsten Familien von Ödenburg, deren Reihen bedeutender Beamten, Geistlicher und Intellektueller entstammten.)³⁹

Georg Christoph de Zuannas Schicksal legt aber ein schönes Zeugnis über die Hilfsbereitschaft ab, mit welcher die Intellektuellen des Reiches ihre Konfessionsbrüder aufgenommen und nach Kräften unterstützt haben. De Zuanna drückte seine Dankbarkeit mit seinem im Dienste der Gemeinde gestellten Leben aus.

DAS MITGLIED DES REGENSBURGER INNEREN RATES AUS PRESSBURG

Unter den hier wachgerufenen Juristen hatte die lockerste Verbindung zu Ungarn der in Pressburg geborene Johann Christoph Thill,⁴⁰ der schon als Kind seine Geburtsstadt verlassen musste,

³⁹ HÁZI 1982. Nr. 12068–12079.

⁴⁰ Bezüglich seines lückenhaften Lebenslaufes siehe ZOVÁNYI, Jenő: *Magyarországi protestáns egyháztörténeti lexikon*. Budapest, 1977³. S. 635. SZINYEI, József, *Magyar írók élete és munkái*, 14. [Leben und Werk ungarischer Schriftsteller, 14] Budapest, 1914. Sp. 123. In den letzten Jahren wurden zwei Lebensbeschreibungen von Thill bekannt. Die Erstere ist in der Einladung zu seiner Doktorpromotion in Jena, die Andere ist in seiner Leichenpredigt

aber als renommierter graduerter Jurist bewahrte er sein *Hungarus*-Bewusstsein während seines ganzen Lebens, obwohl seine Familie nur ziemlich wenige Zeit auf dem Gebiet des Königreichs Ungarn verbrachte.

Sein Vater, der aus einer Württemberger Beamtenfamilie entstammte, geriet als kaiserlicher Funktionär, als Präfekt des kaiserlichen Militärfiskus nach Ungarn.⁴¹ Thills Mutter war Tochter eines Wiener Handelsmannes, der auch Mitglied des dortigen inneren Rates war.⁴²

Thill wurde aus der vierten Ehe seines Vaters, Johann Georg im Jahre 1659 geboren, und blieb nur bis 1663 in Pressburg, als die Familie wegen der Türkeengefahr nach Regensburg umsiedelte. Der seinen Vater früh (1668) verlierende Thill⁴³ besuchte – ähnlich zu de Zuanna – das *Gymnasium Poeticum* der Stadt an der Donau und bekam sehr gründliche Unterweisung in den verschiedensten philosophischen Disziplinen. Nach dem Tode seiner Mutter nahm ihn (und wahrscheinlich auch seine Geschwister) die Stadt unter ihrer Obhut. 1681 ließ man ihn sich an der Universität Altdorf immatrikulieren,⁴⁴ wo er zuerst ein Jahr lang die öffentlichen Vorlesungen und Disputationen der *Artes*-Fakultät frequentierte und dann sich intensiv mit der Jurisprudenz zu beschäftigen begann. Nach zwei Jahren nahm er – gesundheitsbedingt – Privatunterricht in den

zu lesen. Siehe Nicolaus Christophorus LYNCKER, *IC. Consil. Saxon. Intim. Iur. Fac. Senior, & h.t. Decanus. L.S.P.D.* Jenae, [1690]. (Diese Schrift ist in zwei Versionen erhalten geblieben: VD17 12:639476G – VD17 14:060960Q.). BRUNNER, Wolfgang Christoph: *Ein Muster eines Gott-beliebten Raths-Herrn wurde bey vornehmer und volckreicher Leich-Bestattung des ... Johann Christoph Thillns, J.U.L. des Innern Raths ... vorgestellt und ... anjetzo übergeben von...* Regensburg, 1728. S. 20–26. Thill's Lebenslauf wird jetzt laut dieser Schriften rekonstruiert.

⁴¹ LYNCKER [1690]. S. 5.

⁴² Ebd.

⁴³ Der Vater ließ neun Kinder, fünf Jungen und vier Mädchen hinter, denen (bzw. deren Vormund) die Stadtkasse von Regensburg z. B. im Jahre 1670 mehrmals Geld auslieh. Siehe HÜTTNER, Franz: Auszug aus den Schuldbüchern der Reichsstadt Regensburg 1652–1677. In: *Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg* 1901. S. 259.

⁴⁴ VON STEINMEYER, Elias: *Die Matrikel der Universität Altdorf (1575–1809) I-II*. Würzburg, 1912. Nr. 12019. SzÖGI 2011. Nr. 164.

verschiedensten juristischen Fächern. Nach einer längeren Unterbrechung seiner Studien nahm er 1687 sein Jurastudium an der Universität Jena wieder auf, wo er unter der Aufsicht des Pandekten-Professors Johann Philipp Slevogt⁴⁵ in allen Teilbereichen der Jurisprudenz eine gute Ausbildung erhielt. Nach dreijähriger fleißiger Arbeit – wie die von dem damaligen Dekan der juristischen Fakultät, Nicolaus Christoph Lyncker⁴⁶ verfasste Einladungsschrift zu seiner Promotion sagt – hat er sich zu den Prüfungen und zur Promotion⁴⁷ angemeldet. Nach bestandenen Prüfungen⁴⁸ wurde seine *disputatio inauguralis*⁴⁹ im Oktober 1690 veranstaltet. Den Vorsitz führte der Gönner von Thill, Professor Slevogt, unter dessen Namen nach Jahrzehnten die Thesen von Thill noch zweimal (1743, 1745) veröffentlicht wurden. In Anbetracht dieser Tatsache können wir vermuten, dass der Text der Disputation aus der Feder von Professor Slevogt stammte, obwohl es auch vorkam, dass die Verleger – aus kommerziellen Gründen – auch die von den Re-

⁴⁵ LANDSBERG, Ernst: Slevogt, Johann Philipp. In: *Allgemeine Deutsche Biographie* 34. Leipzig, 1892. S. 463.

⁴⁶ Ritter von EISENHART, Johann August: Lyncker, Nikolaus Christoph Freiherr von. In: *Allgemeine Deutsche Biographie* 19. Leipzig, 1884. S. 737–740. NEEF, Friedhelm: Lyncker, Nikolaus Christoph Freiherr von. In: *Neue Deutsche Biographie* 15. Berlin, 1987. S. 585–586.

⁴⁷ Über das Prüfungssystem siehe Helmut COING, Die juristische Fakultät 49–52. Die Prüfungsleistung von Thill in August kann man – nach Coing's Auffassung – als *repetitio* betrachten.

⁴⁸ „... cui honestae petitioni postquam annuimus, in utroque examine, tam quoad doctam textuum resolutionem, quam promptam solidamque dubiorum discussionem, dignissimum invenimus, qui ad Summos Honores Dotoreos admittetur...“ Siehe LYNCKER [1690]. S. 7.

⁴⁹ SLEVOGT, Johann Philipp – THILL, Johann Christoph: *De Advocatiae Imperatoris Ecclesiastica Disputatio Inauguralis* Qvam Rectore Magnificentissimo Serenissimo Principe ac Domino Domino Iohanne Gvilielmo Duce Saxoniae, Juliaci, Cliviae Ac Montium, Ut Et Angriae Ac Westphaliae, Etc. Ex Decreto Illustris Jctorum Ordinis In Inclyta Salana Praeside Dn. Ioh. Philippo SLEVOGTIO, D. Et Pandect. Prof. Collegiique Juridici Et Scabinatus Assessore, Patrono ac Fautore suo aetatim colendo Pri Licentia Summos in Utrouque Jure Honores & Privilegia Doctoralia legitimè consequendi Publico Eruditorum Examine sistit Ioh. Christophorus THILL, Poson. d. XV. Octobr. A. D.M. DC. XC. In Auditorio Jctorum horis ante- & pomeridianis. Jenae, Literis Bauhoferianis VD17 12:138205C. RMK III/2. Nr. 3631. Das Werk wurde dem Rat von Regensburg gewidmet.

spondenten verfassten Thesen unter den Namen der Professoren herausgaben.

Die 40 Thesen von Thills Disputation beschäftigten sich mit der Schutzmacht des Staates bezüglich der Religion und der Konfessionen, was von der Pflicht des Herrschers, die „*beatitudo civilis & salus reipublicae*“ zu gewähren, abgeleitet werden konnte. Der katholische Kaiser sei verpflichtet, auch die lutherische und calvinistische Kirche zu schützen, um die in den Westfälischen Frieden festgeschriebene Religionsfreiheit zu gewährleisten.⁵⁰

Am Ende des Thesenheftes wurden noch 8 Behauptungen (*Corollaria*) aufgestellt, um eine weitere Möglichkeit offenzuhalten, die den Doktoren zumutbare Gelehrsamkeit und Debattierfähigkeit des Kandidaten zu prüfen. In unserem Fall konnte Thill mit der detaillierten Analyse dieser Probleme seine Fähigkeiten und Informiertheit unter Beweis stellen.

Obwohl Thill mit der Verteidigung der Inauguraldisputation alle Voraussetzungen erfüllte, wurde er nicht zum *doctor utriusque iuris* kreiert, wahrscheinlich deshalb, weil er – wie viele andere Studenten in der Frühen Neuzeit – die unerschwinglichen Kosten einer feierlichen Doktorpromotion nicht aufreiben konnte, und so mit dem Titel eines *licenciatus* sich zufriedengeben musste. Als Lizentiat ließ er sich als Begleiter von zwei Adelsknaben im Jahre 1691 auch in Leipzig immatrikulieren.⁵¹ Damals war er schon 32 Jahre alt.

Nach dem Aufenthalt in Leipzig stand er zwei Jahre lang im Dienste des Reichskammergerichts, womöglich in Wetzlar, dann kehrte er nach Regensburg zurück, wo er als Anwalt seinen Lebensunterhalt verdiente. 1695 wurde er mit richterlichen Aufgaben („*Schulteissen-Amt – Praetorat*“) von der Stadtführung betraut und blieb in dieser Funktion 10 Jahre lang allgemein anerkannt. 1705

⁵⁰ SLEVOGT – THILL: De Advocatia th. XXXIV.

⁵¹ Im Sommersemester 1691 immatrikulierte sich Thill als *lic. jur.* in Leipzig. Siehe ERLER, Georg: *Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig 1559–1809 als Personen- und Ortsregister bearbeitet und durch Nachträge aus den Promotionslisten ergänzt*, II. Leipzig, 1909. S. 456. SzÖGI 2011. Nr. 2050.

wurde er Mitglied des Beraterkollegiums des Stadtrats („*Raths-Consulenten Collegium*“), dann Schulinspektor (*Scholarcha*) und schließlich Angehöriger des inneren Rats,⁵² gleichzeitig Direktor des Vormundsamtes. Längere Zeit war er Vertreter von Lübeck am „*fürwährender Reichstag*“, der seit 1663 in Regensburg tagte.⁵³

Zweimal heiratete er und er ließ nach seinem Tode in seinem siebzigsten Lebensjahr einen Sohn hinter. Er wurde mit einer langen Leichenpredigt verabschiedet,⁵⁴ die Lehrer des *Gymnasium Poeticum* schrieben deutsche und lateinische Gedichte für sein Gedächtnis.

Obwohl Thill schon in seiner Kindheit Ungarn verließ, nannte er sich während seiner Peregrination immer wieder *Hungarus*, und seine Regensburger Mitbürger beriefen öfters auf seine Abstammung aus Pressburg.

Wie wir sahen, in den Lebensschicksalen der vorgestellten Personen sind sowohl Differenzen, als auch Ähnlichkeiten zu vermerken. Eine wichtige Gemeinsamkeit, dass sie sich lebenslang als *Hungari* begriffen, und ihr Geburtsland immer in Erinnerung behielten. Es ist auch gemeinsam, dass sie während ihrer Studienreise (Peregrination) solche Kenntnisse angeeignet haben, die sie zur Bekleidung hoher Beamtenstellen qualifizierten. Und es ist natürlich auch eine Überschneidung, dass ihre Heimatgemeinden immerhin einen hoch qualifizierten Fachmann dadurch verloren, dass sie durch ihre personelle Tyche in eine deutsche Stadt getrieben wurden. Aber es ist auch aufschlussreich, dass die deutschen Gemeinden diese fremden

⁵² PARITIUS, Georg Heinrich: *Das jetzt lebende Regensburg*. Regensburg, 1724. S. 85.

⁵³ „*Reichs-städtsche Collegium... Stadt Lübeck. Herr Thill. Dessen Titel ist: Dem Hoch-Edl-Gestrengen Fürsichtig- und Wohlweisen Herrn Johann Christoph Thill J.U.L. des Innern Raths Löbl. freyen Reichs-Stadt Regensburg und der auch Löbl. freyen Reichs-Stadt Lübeck Abgesandten bey fürwährendem Reichs-Tag zu Regensburg ... Logirt in seiner eigenen Behausung neben der neuen Uhr.*“ Siehe PARITIUS 1724. S. 77. FÜRNRÖHR, Walter: *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*. Kallmünz, 1987².

⁵⁴ BRUNNER 1728.

Männer meistens ohne Weiteres aufnahmen, unterstützten und anerkennend ihre Kenntnisse und menschliche Haltung sie mit wichtigen Gemeinschaftsaufgaben betrauten.

Auch dementsprechend können wir aus einem Bild des – immerhin zu Fuß, in Wandern begehbaren – globalisierten Europas der Frühen Neuzeit ausgehen und es in vieler Hinsicht als Beispiel betrachten.

DIE ANFÄNGE DER UNGARISCHEN STAATSWISSENSCHAFT

Politikwissenschaftliche Disputationen von ungarischstämmigen Studenten an deutschen Universitäten im 17. Jahrhundert

Sándor Bene, einer der renommiertesten ungarischen Literaturhistoriker hat 2005 in einem Vortrag¹ – aufgrund seiner früheren Studien² – die Konzeption eines interdisziplinären Forschungsprogrammes entworfen, dessen Ziel die gründliche Aufhellung der frühneuzeitlichen Geschichte des ungarischen politischen Denkens sein sollte. Als wichtigstes Element der Arbeit wurde die Identifizierung und Zurverfügungstellung eines Textkorpus zum Ziel gesetzt. Die zu berücksichtigenden einzelnen Texte zeigen genremä-

¹BENE, Sándor: *Magyar Politikai Könyvtár (Egy szövegkiadás-sorozat koncepciója)* [Ungarische politische Bibliothek (Konzeption einer Textausgaben Reihe)]. Früher: http://jog.unideb.hu/bibo/articles/tanulmanyok/bene_sandor-magyar_politikai_konyvtar-2005-01-20.htm. (2011.09.15). Die Textfassung des Vortrages: BENE, Sándor: *Eszmetörténet és irodalomtörténet. A magyar politikai hagyomány kutatása [Ideengeschichte und Literaturgeschichte. Die Erforschung der ungarischen politischen Tradition]* In: *Budapesti Könyvszemle – BUKSZ*, 2007. S. 50–64.

²BENE, Sándor: *A történeti kommunikációelmélet alkalmazása a magyar politikai eszmetörténetben – A kora újkori modell [Die Anwendung der historischen Kommunikationstheorie in der ungarischen politischen Geistesgeschichte – Das frühneuzeitliche Modell]* In: *Irodalomtörténeti Közlemények*, 2001, Nr. 3–4. S. 285–315. BENE, Sándor: *Politikai nyilvánosságmodellek és politikai diszkurzustípusok a kora újkori Magyarországon [Politische Öffentlichkeitsmodelle und politische Diskurstypen im frühneuzeitlichen Ungarn]*. In: JANKOVICS, József – NYERGES, Judit (Hrsg.): *Hatalom és kultúra. Az V. Nemzetközi Hungarológiai Kongresszus (Jyväskylä, 2001. augusztus 6–10.) előadásai*. Budapest, 2004. S. 8–28.

ßig eine unglaubliche Buntheit auf. Die Mehrzahl der Schriften ist von praktischer, meistens von propagandistischer Natur: Die Linie zieht sich von kurzen Gedichten und Briefen über Gesetzestexten und humanistischen Dialogen sowie satirischen Renaissancedramen bis zu mehrhundertseitigen Prosatexten.

Bis vor Kurzem wurde übrigens als die auffallendste Eigenschaft des frühneuzeitlichen ungarischen politischen Textkorpus das fast völlige Fehlen der reinen theoretischen Werke beschrieben. Es konnte man bisher nicht aufzeigen, welche implizite theoretische Ideen und Begriffe hinter den pragmatischen, propagandistischen sowie problem- und praxisorientierten Schriften verbergen, welche bei der Übertragung von politischem Wissen in Ungarn eine wesentliche Rolle spielen konnten.³

Unter den durch Gattungsvielfalt gekennzeichneten Texten, die vom erwähnten Forschungsprogramm berücksichtigt werden sollten, ist ein ziemlich gut identifizierbares, aber bisher wenig berücksichtigtes und erforschtes *genus* der Texte zu finden: Diese sind die universitären Streitschriften der *politica* (nach damaligem Verständnis), die während des 17. Jahrhunderts bezüglich des Studiums dutzender von aus Ungarn und Siebenbürgen stammenden Wanderstudenten entstanden sind. Durch die Disputationsveranstaltungen und während der Abfassung oder Aufarbeitung der Texte bekamen nämlich diese Peregriner einen Einblick in die Grundgedanken, -vorstellungen und -begriffen eines Wissensgebiets, das im 17. Jahrhundert als eine Leit- und Modedisziplin der deutschen philosophischen Fakultäten anzusehen ist. Hinsichtlich der politikwissenschaftlichen *disputationes* mit ungarischem Bezug stellte Bene fest:

³ Bezeichnenderweise ist in der gängigen Zusammenfassung der Geschichte des ungarischen politischen Denkens für die frühe Neuzeit das fast völlige Fehlen der Anspielung an westeuropäischen Traditionen und Denker oder an Möglichkeiten der Rezeption sowie des Wissenstransfers politischer Ideen und Schriften zu vermerken. Siehe SCHLETT, István: *A politikai gondolkodás története Magyarországon I.* [Die Geschichte des politischen Denkens in Ungarn 1.] Budapest, 2009.

„Leider diese Materie verfügt über kein ausgezeichnetes bibliografisches Hilfsmittel ..., so wurde die Ergänzung der älteren und neueren Hungarica-Bibliografien notwendig ... Weiterhin ist auch die Aufhellung der Entstehungszusammenhänge dieser Werke vom Interesse. Die Forschungsarbeit an Disputationen kann noch unerwartete und wichtige Ergebnisse mit sich bringen, und ist sie zwar die philologisch arbeitsaufwendigste, gleichzeitig aber das am meisten erfolgsversprechende Gebiet der Erforschung der ungarischen politischen Sprachen und Sprechmodi.“⁴

Durch diesen Teilforschungsansatz geleitet, – aber ohne die Absicht, zu den theoretischen Basisfragen der erwähnten Untersuchungen äußern zu wollen – werden wir im Folgenden versuchen, einen bescheidenen Beitrag zum Aufbau des fraglichen Textkorpus zu leisten. Dies wollen wir einerseits durch die möglichst vollständige Auflistung der – nach unserem heutigen Kenntnisstand bekannten – politischen Disputationen bewerkstelligen, andererseits dadurch verwirklichen, dass wir – um die inhaltliche Erschließung der Texte für die Interessanten zu erleichtern – den einfachsten Aufindungsweg der Texte anzugeben versuchen.⁵

⁴ BENE 2004. S. 19–20.

⁵ Die Beschäftigung mit den politischen Disputationen der aus Ungarn und aus Siebenbürgen stammenden Studenten im 17. Jahrhundert bildet eigentlich eine Nebenspur eines langwierigen prosopografischen Forschungsprogrammes, das das möglichst vollständige Sammeln von Daten über solche ungarländischen Studenten versucht, die im 16–18. Jahrhunderten an ausländischen Universitäten Jura studierten. Im Rahmen dieser auf das Jurastudium und auf die juristischen Disputationen der Studenten gezielten Forschungen wurde schon eine Datenbank bezüglich der von dem untersuchten Personenkreis verteidigten Disputationen und Dissertationen veröffentlicht. Wegen der engen thematischen und personellen Verknüpfungen wurden in dieser wohl als überholt betrachtende Liste auch schon damals mehrere Streitschriften mit politischem Inhalt aufgenommen. Hier wird es versucht, dieses alte Verzeichnis erheblich zu erweitern und möglichst zu komplettieren. Für den früheren Versuch siehe SZABÓ, Béla: Előtanulmány a magyarországi joghallgatók külföldi egyetemeken a XVI-XVIII. században készített disputatióinak (dissertatióinak) elemzéséhez [Vorstudie zur Analyse der ungarländischen Jurastudenten an ausländischen Universitäten zwischen 1550–1800 verteidigten Disputationen],

Um die Bedeutung der Texte und der Sammlung zu untermauern, kann es vielleicht lohnend sein, einige wissenschaftsgeschichtliche Anmerkungen bezüglich der Entstehungszusammenhänge der Streitschriften zu skizzieren, wobei die Erschließung der wichtigsten modernen Literatur eine Rolle spielen kann. Es könnten weiterhin nützlich sein, wenn wir – eingebettet in die allgemeinen Entwicklungstendenzen – einige generalisierende Bemerkungen auch bezüglich der von Ungarnländern verteidigten politischen Disputationen machen könnten.

DIE *POLITICA*, ALS UNIVERSITÄRER LEHRGEGENSTAND

Natürlich können wir in diesen Rahmen nicht versuchen, die wichtigsten Entwicklungsetappen der europäischen Politikwissenschaft auch nur skizzenhaft darzulegen.⁶ Da aber die hier untersuchte Literaturgattung eindeutig mit dem frühneuzeitlichen Universitätsbetrieb, besonders mit der Lehrtätigkeit der philosophischen Fakultäten der deutschen protestantischen Hochschulen verknüpft

Publicationes Universitatis Miskolciensis. Sectio Juridica et Politica, 1993. S. 79–154.

⁶Bezüglich der Entwicklung der Politikwissenschaft im frühneuzeitlichen Deutschland sind unter anderem folgende Zusammenfassungen und Einzelarbeiten als grundlegend herauszuheben: FENSKE, Hans – MERTENS, Dieter – REINHARD, Wolfgang – ROSEN, Klaus: *Geschichte der politischen Ideen: Von Homer bis zur Gegenwart*. Königstein/Ts., 1981. S. 201–302. FETSCHER, Iring – MÜNKLER, Herfried (Hrsg.): *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, Bd. 3. München-Zürich, 1985. S. 233–273. BLEEK, Wilhelm: *Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland*. München, 2001. S. 9–88. STOLLEIS, Michael (Hrsg.): *Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert: Reichspublizistik, Politik, Naturrecht*. München, 1995. DREITZEL, Horst: *Ideen, Ideologien, Wissenschaft: Zum politischen Denken in Deutschland in der frühen Neuzeit*. In: *Neue politische Literatur*, 1980. S. 1–25. SCATOLA, Merio: *Zu einer europäischen Wissenschaftsgeschichte der Politik*. In: ANTENHOFER, Christina – REGAZZONI, Lisa – VON SCHLACHTA, Astrid (Hrsg.): *Werkstatt Politische Kommunikation: Netzwerke, Orte und Sprachen des Politischen – Officina Comunicazione politica. Intrecci, Luoghi e linguaggi del 'politico'*. Göttingen, 2010. S. 23–54.

ist, können wir die kurze Zusammenfassung einiger bekannten Tatsachen bezüglich der Bedeutung und Literatur des damaligen Politikunterrichts nicht umgehen.⁷

Nach der heute herrschenden Meinung wurden die Grundlagen des Politikunterrichts an den deutschen protestantischen Universitäten von Melanchton abgelegt, der in seinen Schriften mehrmals die Notwendigkeit einer *politica ars* oder *doctrina politica* unterstrich und in dem von ihm aufgezeichneten Gebäude der Wissenschaften der *politica* einen Platz im Rahmen der *philosophia practica* (ganz nahe zur *ethica* und *oeconomia*) zuwies. Gleichzeitig widmete Melanchton der Politik – anders als im Falle von anderen Wissenszweigen im Gebiete der Philosophie – eher wenig Aufmerksamkeit. Dies wird auch durch die Tatsache bekräftigt, dass er kein Lehrbuch der Politik verfasste.⁸ Vielleicht lässt es sich mit diesem Desinteresse erklären, dass der Unterricht der Politika, als autonome Disziplin bis zum Ende des 16. Jahrhunderts gar nicht oder nur sporadisch in den *Curricula* der protestantischen deutschen Universitäten erschien. Aber die Lage änderte sich nach 1600 ziemlich rasch und entscheidend,⁹ denn seitdem ordneten eine Reihe der Universitäten im Reich statutarisch den Unterricht der *politica* an, und die Politikwissenschaft wurde in Form von entsprechenden Professuren in mehreren philosophischen Fakultäten institutionalisiert. Seitdem sind autonome, oder mit anderen philosophischen Lehrgegenständen verbundene „Lehrstühle“ zu beobachten. Diese

⁷Zur Entwicklung des Politikunterrichts an deutschen Universitäten siehe unter anderem: WEBER, Wolfgang: *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts*. Tübingen, 1992. MAIER, Hans: Die Lehre der Politik an den deutschen Universitäten vornämlich vom 16. bis 18. Jahrhunderts. In: OBERNDÖRFER, Dieter (Hrsg.): *Wissenschaftliche Politik. Eine Einführung in Grundfragen ihrer Tradition und Theorie*. Freiburg am Breisgau, 1962. S. 59–116. BLEEK, Wilhelm: *Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland*. München, 2001. besonders S. 52–88. PHILIPP, Michael: *Polyarchiewissenschaft. Die Geburt der Politikwissenschaft in Deutschland im 17. Jahrhundert*, Habilitationsschrift. Augsburg, 2003.

⁸PHILIPP, Michael: Die frühneuzeitliche Politikwissenschaft im 16. und 17. Jahrhundert. In: BLEEK, Wilhelm, u.a. (Hrsg.): *Schulen in der deutschen Politikwissenschaft*. Opladen, 1999. S. 66.

⁹Ebd S. 70.

Professoren boten im Laufe der Zeit immer mehr Studenten den Lehrstoff eines immer mehr wachsenden Wissensgebietes, und dies bedeutete die Etablierung und das Aufblühen einer „neuen“ Wissenschaft an den deutschen Universitäten. Weniger als eine Generation brauchte man zur Herausbildung einer eigenen Fachsprache und Terminologie und zur Systematisierung der Lehren und Theorien sowie zur Ausarbeitung der geeigneten Unterrichtsmethoden, die zum Erwerben der erwarteten Fachkenntnisse als nötig und angebracht erachtet wurden. Die Politik erfüllte immer mehr die Voraussetzungen, die vom Humanisten einer praktischen Wissenschaft entgegen gestellt wurden.¹⁰

Seit der Wende zum 17. Jahrhundert etablierte sich also die *Politica* als ein autonomes Wissensgebiet unter den damaligen Universitätsdisziplinen, aber durch ihre eigentümlichen Fragestellungen und Erkenntnisziele sonderte sie sich von den anderen Lehrgegenständen der philosophischen Fakultäten auch ab. Aber die enge Beziehung mit den wichtigsten Nachbardisziplinen, worauf die Politik einerseits inhaltlich aufbaute und wovon sie andererseits methodisch profitierte, blieb erhalten. Diese Disziplinen waren die Ethik und Moralphilosophie sowie die Geschichte, die Rhetorik, die Logik und Dialektik, und besonders die Philologie. Diese Letzte widmete sich der Erschließung solcher antiken Texte, deren Interpretation für die Politik immanente Bedeutung hatte.¹¹ An den philosophischen Fakultäten, wo keine selbstständige Professur vorzufinden war, kamen die Präsidenten der *disputationes politicae* aus der Reihe der Vertreter dieser Disziplinen, oder konnte der Politikprofessor auch bei Streitgesprächen dieser Fächer präsidieren. Es ist kein Zufall, dass Professoren der Politik gewöhnlich

¹⁰ PHILIPP, Michael: Über das Studium der Politik: Propädeutische Ratschläge des Altdorfer Gelehrten Christoph Coler aus dem Jahr 1601. In: BERG-SCHLOSSER, Dirk – RIESCHER, Gisela – WASCHKUHN Arno (Hrsg.): *Politikwissenschaftliche Spiegelungen. Festschrift für Theo Stammen*. Opladen-Wiesbaden, 1998. S. 47–59.

¹¹ PHILIPP, Michael: Politische Dissertationen im 17. Jahrhundert. In: MÜLLER, Rainer A. (Hrsg.): *Promotionen und Promotionswesen an deutschen Hochschulen der Frühmoderne*. Köln, 2001. S. 39.

im parallelen oder zeitlich versetzten Unterricht der hier erwähnten Disziplinen teilnahmen.

Der Ausbau der organisatorischen Rahmen, die Anstellung von Professoren war natürlich kein Selbstzweck. Die landesfürstlichen und städtischen Hauptschulen haben damals ganz gut verstanden, die „Nachfrage“ seitens der Studenten zu erfüllen. Und es ist unbestreitbar, dass das Wissen, was von den Politiklehrstühlen und von „nebenbeschäftigten“ *politica*-Professoren angeboten wurde, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts sehr gefragt war.

Parallel mit dem sich erhöhenden Interesse für die Rechtswissenschaft und besonders für das öffentliche Recht¹² an der Jahrhundertwende zum 17. Jahrhundert sowie mit der massenmäßigen Erscheinung der Studenten von adeliger Abstammung an den deutschen protestantischen Universitäten, zeigte es sich ein ziemlich hohes Interesse für solche geschulte Leute, die sich als in der *politica* bewandert aufweisen konnten.¹³

Die Theoretiker der sich immer mehr etablierenden Politikwissenschaft sind davon ausgegangen, dass die *politica* als Königsdisziplin, als führendes Wissensgebiet auf alle Problemen und Herausforderungen des damaligen Staats- und sozialen Lebens wenigstens eine rationale, sachgerechte und praktische Antwort zu geben fähig werde. Dieses Versprechen wurde besonders in der ideellen Konzeption des *Politicus* erfasst, der als umfassend und am höchsten Niveau ausgebildeter Staatsmann, immer die geeigneten Antworten zu finden imstande sein werde. Der *Politicus* sei in der Lage, die Krisenerscheinungen zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Nur er sei zur Ausbau, zur Führung, zur Reparation und Aufrechterhaltung einer Gemeinschaft fähig. Der *Politicus* habe nämlich alle drei Gebiete der politischen Weisheit zu beherrschen: Er habe die Weisheit des Gesetzgebers (*prudentia architectonica – legumlatoria*) und des Ratgebers (*prudentia consultatoria – deliberativa*) sowie des Rechtsanwenders (*prudentia judiciaria*) zu be-

¹² Sehr detailliert darüber: STOLLEIS, Michael: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, I. München, 1988.

¹³ Zusammenfassend siehe bezüglich der Entwicklung unter anderem PHILIPP, 1999. S. 61–78. SCATTOLA 2010.

sitzen.¹⁴ Allein der *Politicus* könne die Gesetze des Funktionierens einer Gemeinschaft, einerseits die Beziehung zwischen der Verfassung und der Regierungsform, andererseits die mentalen Motive der Bevölkerung sowie die weiteren Rahmenbedingungen der Existenz des Gemeinwesens (geografische Lage, Naturressourcen, die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung) erkennen. Er sei dazu durch seine Studien befähigt, denn er habe während seines Studiums genügende Literatur aufgearbeitet und habe sich dadurch sowohl genügende normative als auch ausreichende historisch-empirische Kenntnisse angeeignet.¹⁵

Es ist auch unzweifelhaft, dass die interdisziplinäre Offenheit der *politica* wirklich geeignet war, das vielseitige Wissen anderer Fächer (wie gesehen, der Geschichte, der Ethik, der Jurisprudenz und anderer „*artes*“) zu integrieren.

Es ist weiterhin wichtig zu bemerken, dass die Rechtswissenschaft, der leitende Wissenszweig des 17. Jahrhunderts, entscheidend zur Befestigung der *politica*, als selbstständiger Disziplin beigetragen hat. In diesem *Saeculum* konnte man die Politik – nach dem gut bekannten Topos – als Dienstmagd der Jurisprudenz betrachten: Die *politica* wurde als eine Art Grundwissen für die angehenden Jurastudenten angesehen.

Zwischen den zwei Wissensgebieten sind signifikante Überlappungen zu beobachten, und während des 17. Jahrhunderts teilten sie untereinander – in bestimmter Hinsicht – auch die Studenten, die durch schulmäßigen Unterricht solche Kenntnisse erwerben wollten, die später im öffentlichen Leben anwendbar sein konnten. Die Rechtswissenschaft bedeutete also ein konkurrierendes Wissensfeld für die *Politica*, viel eher als die Theologie oder die Ethik. Der Ethik gegenüber kann man eine gewisse Überlegenheit der Politik feststellen, aber sie konnte die überkommene Hierarchie der

¹⁴Zur Frage siehe WEBER, Wolfgang E. J.: Die Erfindung des Politikers. Bemerkungen zu einem gescheiterten Professionalisierungskonzept der deutschen Politikwissenschaft des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts. In: SCHORN-SCHÜTTE, Elise (Hrsg.): *Aspekte der politischen Kommunikation in Europa des 16. und 17. Jahrhunderts*. München, 2004. S. 347–370.

¹⁵Bezüglich der Studien des *Politicus* siehe detailliert WEBER 1992. S. 31–42.

Wissenschaften – besonders die Dominanz der Theologie und der Jurisprudenz – nicht infrage stellen. Die Vertreter der Politikwissenschaft, die in bestimmter Hinsicht damals als Königsdisziplin betrachtet wurde, versuchten ihre Überlegenheit gegenüber der Religionswissenschaft und dem Rechtswissen so zu begründen, dass sie die Rechtskenntnisse nur an das Gebiet der Rechtsanwendung zurückdrängen wollten, während sie die Theologie ganz aus dem Bereich des weltlichen öffentlichen Lebens auszuschließen dachten.

Der synoptische und allgemeine Charakter der so vorgestellten Politikwissenschaft war jahrzehntelang allgemein akzeptiert, aber dies zeigte sich schon im ausgehenden 17. Jahrhundert eher als nachteilig. Das Gebiet des als politisch anzusehenden Wissens war bis zu dieser Zeitetappe so angewachsen, dass sich das bis dahin überschaubare System der Politikwissenschaft und die Gefüge der mehr oder weniger geschlossenen politischen Gedankenmuster aufzulockern begannen. Die *politica* wurde immer vielschichtiger und dieser Prozess führte zur Ausgliederung verschiedener Subdisziplinen. So verselbstständigte sich zum Beispiel die Staatenkunde, die sich damals der Beschreibung der existierenden Staaten und der Analyse ihrer Staatsordnung widmete.¹⁶ Dann im 18. Jahrhundert traten neue Disziplinen und Lehrgegenstände neben und sogar anstelle der Politik. Neben anderen waren solche Wissensgebiete das schon im 17. Jahrhundert sich etablierende Naturrecht,¹⁷ und später die Polizeiwissenschaft (*Policey*)¹⁸ und die Kameralistik.

¹⁶ SEIFERT, ARNO: Staatenkunde: Eine neue Disziplin und ihr wissenschaftstheoretischer Ort. In: RASSEM, Mohammed – STAGL, Justin – SCHÖNING, Ferdinand (Hrsg.): *Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit vornehmlich im 16.-18. Jahrhundert*. Paderborn-München-Wien-Zürich, 1980. S. 217–248.

¹⁷ SCATTOLA, Merio: Von der Politik zum Naturrecht. Die Entwicklung des allgemeinen Staatsrechts aus der *politica architectonica*. In: KRYNEN, Jacques – STOLLEIS, Michel (Hrsg.): *Science politique et droit public dans les facultés de droit européennes (XIII^e-XVIII^e siècle)*. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, 229) Frankfurt am Main, 2008. S. 411–443.

¹⁸ OESTREICH, Gerhard: *Policey* und *Prudentia civilis* in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat. In: SCHÖNE, Albrecht (Hrsg.): *Stadt-Schule-*

Es scheint eindeutig zu sein, dass die *politica* (zusammen mit anderen Wissensgebieten) während des 17. Jahrhunderts unzweifelhaft wichtigen Ansprüchen genügte: In Vereine mit der Rechtswissenschaft trug sie einerseits dazu bei, dass die Nachfrage für gebildete Fachkräfte des frühneuzeitlichen Staates erfüllt wurde, andererseits ermöglichte sie die Professionalisierung der Staatsverwaltung sowie die Rationalisierung der politischen Entscheidungen und die Definierung bzw. Säkularisierung der Staatszwecke. Besonders im Lichte der Schockwirkung des Dreißigjährigen Krieges konnte die *politica* zur Überwindung der verheerenden Wirkungen der konfessionellen Meinungsverschiedenheiten beisteuern. Sie half, die Wichtigkeit einer geordneten Gesellschaft zu erkennen. Sie trug bis zu einem Grad zur Stabilisation des Reichssystems sowie der einzelnen Fürstentümer und Stadtstaaten bei.

Durch die Tätigkeit der Politikprofessoren erwachsen die Universitäten zugleich zu zentralen Institutionen der Auseinandersetzungen über theoretische und praktische Fragen der Politik sowie zu „Beratungszentren“ in Sache der Politik und des öffentlichen Lebens. Die unterrichtsmäßige und wissenschaftliche Beschäftigung mit der *politica* erhöhte erheblich auch das Ansehen der Universitäten, die wieder einmal als Ausbildungsstätte der Staatsdiener angesehen werden konnten. Die Universitäten spielten also eine unumgängliche Rolle in den politikwissenschaftlichen Auseinandersetzungen, und diese Führungsrolle mussten sie nur am Ende des Jahrhunderts den Fürstenhöfen gegenüber abtreten, die sich als neue Zentren des politischen Wissens zu etablieren begonnen.

Selbstverständlich manifestierte sich die *politica*, als autonomer Wissenszweig in erster Linie durch das Schaffen einer eigenständigen Literatur.¹⁹ Am Anfang bildeten die Kommentare der politisch einzustufenden Werke der antiken Verfasser, vor allem die *Politica* des Aristoteles und die historischen Arbeiten von Tacitus, Sallust und andere das Grundtextkorpus des Gebietes. Der politische Nachlass von Aristoteles wurde besonders um die Wende der

Universität-Buchwesen und die deutsche Literatur im 17. Jahrhundert. München, 1976. S. 10–21.

¹⁹ PHILIPP 1999. S. 63. und 67–68.

16–17. Jahrhunderten unter die Lupe genommen, intensiv analysiert und seine Thesen wurden in Synopsen zusammengefasst.²⁰ Eine zweite Gruppe der literarischen Werke bildeten die mehr oder weniger systematisch dargelegten Staatslehren und Politiken, unter denen die Arbeiten von Bodin und Lipsius eine besondere Bedeutung bekamen, aber erfuhren auch die Zusammenfassungen von bestimmten deutschen Verfassern eine große Beliebtheit und fanden außergewöhnliche Beachtung in der universitären Lehre der Politik.²¹ Im Laufe der Zeit wurden dann auch umfangreiche Lehrbücher verfasst, die das thematische Spektrum der Politikwissenschaft zusammenzufassen und systematisch darzulegen versuchten. Daneben wurden für die Studenten auch kurze propädeutische Kompendien dargeboten.²² In Folge der quantitativen Vermehrung der Drücke, die zum Wissensgebiet der *Politica* gehörig anzunehmen waren, erschienen wenig nach 1600 auch die ersten Spezialbibliografien²³ und entwickelte sich auch ein besprechendes bzw.

²⁰ PHILIPP, Michael: Berufsperspektiven von Politikstudenten des 17. Jahrhundert. In: LIESS, Hans-Christoph – VOM BRUCH, Rüdiger (Hrsg.): *Bilder – Daten – Promotionen. Studien zum Promotionswesen an deutschen Universitäten der frühen Neuzeit*. Stuttgart, 2007. S. 134.

²¹ Unter Anderem siehe: ARNISAËUS, Henning: *Doctrina Politica In Genuinam Methodum, Quae Est Aristotelis, Reducta, Et Ex Probatissimis Quibusque Philosophis, Oratoribus, Iurisconsultis, Historicis &c. breviter comportata, & explicata*. Frankfurt, 1606. LIEBENTHAL, Christian: *Collegium Politicum, In Quo de Societatibus, Magistratibus, Iuribus Maiestatis, Et Legibus Fundamentalibus. Item De Universa Ac Summa Repub. Romana, Utpote, De Imperatore, Rege Romanorum & Statibus Romani Imperii: Ut Et De Nobilitate, Equestri Dignitate, Consiliariis, Legatis, Officiariis, legibus, earundem[ue] executione: Nec non De Pace Religiosa, Iure Episcopali Et patronatus, Iure Belli ... methodice & perspicue tractatur*. Gießen, 1619.

²² Einige Beispiele: BESOLD, Christoph: *Synopsis doctrinae politicae*, Cellius. Tübingen, 1620. GEILFUS, Johannes: *Opusculum Politicum: In quo Civilis Et Architectonica Prudentia, succincte proposita, exhibetur*. Tübingen, 1628. CELLARIUS, Balthasar: *Politica Succincta, Ex Aristotele potissimum eruta, Ac Ad Praesentem Imperii Romani Statum pluribus in locis accommodata: Cuius Synopsin Et Delineationem generalem Tabella praefixa exhibet. Accessere in fine Indices duo locupletissimi*. Helmstedt, 1641.

²³ Dazu siehe SCATTOLA, Merio: Der 'Anweisende Bibliothecarius': Politische Bibliographien als Instrumente der Bewahrung und Vermittlung von Wissen. In: GRUNERT, Frank – SYNDIKUS, Anette (Hrsg.): *Wissenspeicher der Frühen Neuzeit: Formen und Funktionen*. Berlin-Boston, 2015. S. 165–202.

rezensierendes Begleitschrifttum aus.²⁴ In immer größeren Umfang und Zahl entstanden dann im Laufe des Jahrhunderts solche monografischen Werke, die sich mit Spezialfragen beschäftigten. Die Themenvielfalt dieser Werke ist gar nicht zu überschauen: Als kennzeichnend können wir hier die sehr populäre *Arcana*-Literatur (*arcana imperii*),²⁵ weiterhin die weite Gruppe der Werke, die mit den Eigentümlichkeiten des politischen Systems des Reiches sich auseinandersetzen sowie das Funktionieren der verschiedenen Staaten analysierenden sog. Staatslehren herausheben.

STREITGESPRÄCHE UND DISPUTANTEN – VON DA UND VON HIER

Unter den gedruckten Publikationen, die sich mit dem Wissensgebiet *politica* in der 16–17. Jahrhunderten beschäftigten, bildeten die Disputationen und Dissertationen²⁶ die zahlenmäßig größte Gattungsgruppe. Während des 17. Jahrhunderts wurden etwa 3000 solche Heftchen im Umfeld der damaligen deutschen Universitäten, der philosophischen und juristischen Fakultäten gedruckt.²⁷

SCATTOLA, Merio: Geschichte der politischen Bibliographie als Geschichte der politischen Theorie. In: *Wolfenbütteler Notizen zur Buchgeschichte*, 1995. S. 1–36.

²⁴ Zu dieser Entwicklung der literarischen Gattungen siehe WEBER 1992. S. 67–80. Zusammenfassend PHILIPP 2007. S. 134–135.

²⁵ STOLLEIS, Michael: *Arcana imperii und Ratio status, Bemerkungen zur politischen Theorie des frühen 17. Jahrhunderts*. Göttingen, 1980.

²⁶ Der heutige Wortgebrauch macht einen Unterschied zwischen *disputatio*, als sprachlicher Akt, und ihrer Druckform, die häufig als (alte) Dissertation bezeichnet wird. Bezüglich des 17. Jahrhunderts könnte man die zwei Ausdrücke als synonyme betrachten. (Zur Unterscheidung der zwei Begriffe siehe: MARTI, Hanspeter: Disputation. In: UEDING, Gert (Hrsg.): *Historisches Wörterbuch der Rhetorik 2* Darmstadt, 1994, S. 866–880. MARTI, Hanspeter: Dissertation. In: Ebd. S. 880–884. DERS.: Dissertation und Promotion an den frühneuzeitlichen Universitäten des deutschen Sprachraums. Versuch eines skizzenhaften Überblicks. In: Hrsg. MÜLLER (Hrsg.) 2001. S. 4. DERS.: Dissertationen. In: RASCHE, Ulrich (Hrsg.): *Quellen zur frühneuzeitlichen Universitätsgeschichte. Typen, Bestände, Forschungsperspektiven*. Wiesbaden, 2011. S. 294.

²⁷ PHILIPP 2001. S. 21–44. PHILIPP, Michael: *Politica und Patronage. Zur Funktion von Widmungsadressen bei politischen Dissertationen des 17.*

Diese überkommenen Schriften können – schon wegen ihrer Anzahl – als einen der wichtigsten Quellenbasis zum Erkenntnis der zeitgenössischen Politikwissenschaft und zur Rekonstruktion der zeitgenössischen Wissenswelt der *politica* angesehen werden. Wegen des Massencharakters der Schriften können sie uns zeigen, welche die Universitäten waren, wo die Politikwissenschaft besonders intensiv kultiviert wurde, wer waren die herausragender Vertreter des Faches an einer Fakultät oder im Allgemeinen sowie wer waren die Studenten und aus welchen Zwecken sie sich mit der breiten Materie der *politica* auseinandersetzten.

Nach unserem heutigen Wissen und bestimmt durch unsere Auswahlkriterien sind unter diesen Streitschriften wenigstens 70, die in Verbindung mit den Universitätsstudien eines aus Ungarn oder aus Siebenbürgen stammenden, also als *Hungarus* oder als *Transsylvanus* einzustufenden Peregriner entstanden sind.

Bei der Auswahl der Schulschriften musste man bestimmte Abgrenzungen erwägen. Trotz der Tatsache, dass vielleicht aus inhaltlicher Sicht die rhetorischen Übungsdeklamationen (*orationes*) politischen Inhalts zu berücksichtigt werden könnten, haben wir diese literarische Gattung aus unserer Sammlung von Disputationen ausgeklammert. Es ist hier zu bemerken, dass die Themen der damaligen *politica* im Unterricht nicht ausschließlich durch die Streitgespräche zu verarbeiten waren: Unser ungarisches Material zeigt nämlich, dass besonders um die Wende zwischen der 16. und 17. Jahrhunderten die politikwissenschaftlich interessanten Themen häufig in Form von solchen *orationes* verarbeitet wurden, die ihr Tenor sich aus den Texten der Schriftsteller der griechisch-römischen Antike schöpften. In dieser Studie werden diese Werke nicht berücksichtigt.

Unten werden nur die Drücke aufgelistet, die mit der Respondenten-Tätigkeit eines, aus Ungarn oder aus Siebenbürgen kommenden (im Folgenden generell als Ungarländer/Ungarnstäm-

Jahrhundert. In: GINDHART, Marion u. a. (Hrsg.): *Disputatio 1200–1800. Form, Funktion und Wirkung eines Leitmediums universitärer Wissenskultur*. Berlin-New York, 2010. S. 232.

mig genannten) Studenten zur Verbindung zu bringen sind. Es ist immerhin zu bemerken, dass in einigen Fällen ungarische Personen bei politischen Streitgesprächen auch als *praesides* in Erscheinung getreten sind.

Allgemein betrachtet wurden 80 % der damaligen Streitschriften als *disputatio* oder als *dissertatio (politica)* betitelt. Neben diesen Bezeichnungen kommen die Gattungsangaben *exercitatio*, *discursus*, *disquisitio*, *quaestio* und *theses (politic/us/a/ae)* vor. Diese Abweichungen könnte man bloß als stilistische, und nicht als inhaltliche Differenzen betrachten.

Natürlich kann bei der Identifizierung einer Schrift als politikwissenschaftliche Arbeit ihre Titelseite auch ganz behilflich sein, denn in vielen Fällen wird schon am Front mitgeteilt, dass hier um eine *disputatio politica* handelt. Unter den diesbezüglichen Drucken traten ziemlich häufig auch politisch-juristische Disputationen im Vorschein. Wir treffen im Katalog der an deutschen Universitäten verteidigten Streitschriften die Betitelung „*disputatio juridico-politica*“, beziehungsweise „*disputatio nomico-politica*“ öfters an, während andere Fach-Paarungen kamen eher selten vor. Bei 40 % der bekannten politischen Disputationen aus dem Reich konnte man bei der fachspezifischen Einordnung die Gattungsbezeichnungen nicht zur Rate ziehen, sondern die Texte mussten inhaltlich eingehender untersucht werden.²⁸

Während der Bearbeitung und Auflistung des ungarischen Materials haben wir einige Streitschriften – trotz der am Titelblatt angegebenen Gattungsbezeichnung – in unsere Liste aufgenommen, weil der Inhalt der Texte dies legitimierte: Einige *disputationes ethicae* wurden dadurch als politikwissenschaftlich wertvoll eingestuft.²⁹

²⁸ PHILIPP 2001. S. 22–23.

²⁹ Natürlich kann diese Vorgehensweise nicht unbedingt einwandfrei sein. Man könnte die Aufnahme der Schriften Nr. 15. und 53. opponieren und gleichzeitig weitere ähnliche Texte (z. B. Nr. 2455, und 3713. aus *RMK = SZABÓ, Károly – HELLEBRANT Árpád: Régi Magyar Könyvtár III. Magyar szerzőktől külföldön 1480-tól 1711-ig megjelent nem magyar nyelvű nyomtatványoknak*

Die wissenschafts- und universitätsgeschichtliche Bedeutung der Disputationen wurde in den letzten drei Jahrzehnten nach und nach von den Vertretern der verschiedenen historischen Forschungsprogramme erkannt. Diese Quellengruppe ist nämlich geeignet, ein allgemeines Bild darüber zu vermitteln, was und wie hinsichtlich der einzelnen Fächer an den Universitäten der frühen Neuzeit unterrichtet wurde,³⁰ wie das Wissen vermittelt wurde und wie es sich verbreitete, welche Chancen bestanden zur Aneignung des Erlernten.³¹ Denn die Disputationen stammten aus dem tagtäglichen Lehrbetrieb und deshalb können davon einen fast unmittelbaren Eindruck vermitteln. Die Disputationen gewähren einen Einblick in die Themen und Diskurse, für die Professoren und ihre Studenten Interesse zeigten.

Es ist allgemein bekannt, dass die Disputationen an den frühneuzeitlichen Universitäten ebenbürtig den Vorlesungen die wichtigste Unterrichtsveranstaltungsform darstellten.³² Den Vorlesungen ent-

könyvészeti kézikönyve 1–2 [Alte Ungarische Bibliothek. Bibliografisches Handbuch der von ungarischen Autoren im Ausland erschienenen Bücher zwischen 1580–1711, 1–2.] Budapest, 1896–1898.) zur Berücksichtigung empfehlen.

³⁰HAMMERSTEIN, Notker: Universitäten des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation als Ort der Philosophie des Barock. In: MUHLACK, Ulrich – WALTHER, Gerrit (Hrsg.): DERS.: *Res publica litteraria. Ausgewählte Aufsätze zur frühneuzeitlichen Bildungs-, Wissenschafts- und Universitätsgeschichte*. Berlin, 2000. S. 97.

³¹SCHINDLING, Anton: *Bildung und Wissenschaft in der frühen Neuzeit 1650–1800*. München, 1994. S. 52.

³²Über die Bedeutung der frühneuzeitlichen Disputationen und die Bedeutungsveränderung siehe aus der sehr umfangreichen Literatur: HORN, Ewald: *Die Disputationen und Dissertationen an den Deutschen Universitäten vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert*. Leipzig, 1893. MARTI, Hanspeter: *Philosophische Dissertationen deutscher Universitäten 1660–1750. Eine Auswahlbibliographie*. München, 1982. ALLWEIS, Werner: Von der Disputation zur Dissertation. Das Promotionswesen in Deutschland vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. In: JUNG, Rudolf – KAEGBEIN, Paul (Hrsg.): *Dissertationen in Wissenschaft und Bibliotheken*, München, 1979. MOMMSEN, Karl: Disputationen als historische Quelle. In: KUNDERT, Werner (Hrsg.): DERS.: *Katalog der Basler juristischen Disputationen 1558–1818*. Frankfurt am Main, 1978, S. 15–18. FREEDMAN, Joseph S.: Disputations in Europe in the early Modern Period. In: *Hora est! On dissertations*. Leiden, 2005. S. 30–50. DERS.: Published academic

gegen bedeuteten die Streitgespräche keine zweipolige und nur in eine Richtung verlaufende Kommunikation zwischen Lehrer und Schüler, sondern eine mehrseitige Interaktion kam durch sie zustande, denn die akademische Streitveranstaltung hatte mehrere Mitwirkende: Ein Professor oder ein anderer Lehrer (seltener ein Student von höherem Jahrgang) leitete als *praeses* die Veranstaltung, die gegebenenfalls sogar zwei-drei Stunden in Anspruch nahm. Weiterhin musste ein Student (*respondens, defendens*) daran teilnehmen, der seine Thesen im Zusammenhang mit dem bearbeitenden Themenfeld vorzutragen hatte, während seine ausgewählten Kommilitonen (als Opponenten) es versuchten, den Wahrheitsgehalt der vorgetragenen Thesen in Zweifel zu ziehen.³³ Die Veranstaltungen fanden unter der Obhut und mit Erlaubnis der zuständigen (im Falle der Politikdisputationen der philosophischen) Fakultät statt und waren im Allgemeinen frei zugänglich. Nach den Statuten der verschiedenen Fakultäten konnte es auch vorgeschrieben werden, dass nicht nur die betroffenen Studenten, sondern auch die anderen Professoren bei den Disputationen zu erscheinen waren. Im Falle von Probe- oder Übungsdisputationen war es natürlich auch möglich, die Streitgespräche in engerem Kreis zu veranstalten, wo nur die Mitglieder des fraglichen *collegiums* (im heutigen Sinne des Seminars) teilnehmen durften.³⁴

disputations in the context of other information formats utilized primarily in Central Europe (c. 1550-c.1700). In: GINDHART (Hrsg.) 2010. S. 89–128.

³³FÜSSEL, Marian: Die Gelehrtenrepublik im Kriegszustand. Zur belizitären Metaphorik von gelehrten Streitkulturen der Frühen Neuzeit. In: BREMER, Kai – SPOERHASE, Carlos (Hrsg.): *Gelehrte Polemik. Intellektuelle Konfliktverschärfungen um 1700*. Frankfurt am Main, 2011. S. 158–175. TRAININGER, Anita: Hahnenkampf. Agon und Aggression in akademischen Disputationen der frühen Neuzeit. In: HEMOFER, Klaus W. – TRAININGER, Anita (Hrsg.): *Macht Wissen Wahrheit*. Freiburg im Br.-Berlin, 2005. S. 167–181. PHILIPP, 2001. S. 30.

³⁴Siehe diesbezüglich AHSMANN, Margreet: *Collegia en colleges: Juridisch onderwijs aan de Leidse Universiteit 1575–1630, in het bijzonder het disputeren*. Groningen, 1990. S. 327–330. DERS., *Collegium und Kolleg: Der juristische Unterricht an der Universität Leiden 1575–1630 unter besonderer Berücksichtigung der Disputationen*. Frankfurt am Main, 2000. S. 239–252. DERS.: Teaching in collegia: the organization of disputationes at Universities in the Netherland and in Germany during the 16th and 17th centuries. In: ROMANO,

Die *disputatio* als Lehrmethode stand natürlich in einer sehr engen Beziehung mit dem Rhetorik-, Dialektik- und Logikunterricht. Im Lichte der Bildungsideale und Bildungsziele der frühen Neuzeit (die *sapientia et eloquentia*, oder anders ausgedrückt die *ratio et oratio*)³⁵ war der Respondent gezwungen, sein Wissen logisch zu ordnen und in einer komplexen kommunikativen Situation (mindestens mit vier Polen) rhetorisch überzeugend vorzutragen. Infolge dessen ist es wichtig zu betonen, dass anlässlich der Streitveranstaltungen in erster Linie nicht die „wissenschaftliche“ Leistung der Respondenten geprüft wurde. Es war viel wichtiger festzustellen, ob der Student fähig wäre, die Feststellungen, die aus der durchgearbeiteten Literatur ausgefiltert wurden, in den Rahmen der in der universitären Welt für jedermann bekannten rhetorischen Spielregeln – mit Können – zu ordnen, vor einem Publikum vorzuführen und gegenüber den Einwendungen der Opponenten zu verteidigen.

Die Thesen, die für die Diskussion als Basis dienten, wurden seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer öfter gedruckt. Diese Gewohnheit, welche sich in anderen Wissensgebieten und Fakultäten einbürgerte, wurde seit dem Anfang des nachfolgenden Jahrhunderts auch bei den politikwissenschaftlichen Disputationen üblich. Diese 10–30 Seiten starken, auf die Nachwelt überkommenen Heftchen (*disputationes-dissertationes*) werden von den Wissenschafts- und Universitätshistorikern als die Vorzeichen der späteren monografischen Literatur der verschiedenen Wissenschaftsgebiete angesehen.³⁶

A. (Hrsg.): *Università in Europa: Le istituzioni universitarie dal Medio Evo ai nostri giorni – strutture, organizzazione, funzionamento*. Messina, 1995. S. 99–114. und P. SZABÓ, Béla: Erhard Artner jogi tanulmányai Tübingenben a 17. század elején [Die juristische Studien von Erhard Artner aus Ödenburg am Anfang des 17. Jahrhunderts] In: *Soproni Szemle*, 2012. S. 367–368.

³⁵ HAMMERSTEIN, Notker: Universitäten und Reformation. In: MUHLACK – WALTHER (Hrsg.) 2009. S. 392.

³⁶ Unter anderem wird von Dreitzel betont, dass man das Ziel der *dissertationes politicae* nicht bloß in der mechanischen Rückgabe und Wiederholung des Lehrkanons erblicken soll, sondern die Streitschriften können auch als die ersten Erscheinungsformen der monografischen Forschung betrachtet werden. Siehe DREITZEL, Horst: *Monarchiebegriff in der Fürstengesellschaft. Semantik*

In der damaligen akademischen Welt können wir verschiedene Funktionen der Disputationen beimessen.³⁷ Seitens der Studenten trugen die Streitgespräche – auch im Bereich der *politica* – einerseits zum Erwerb fester Kenntnisse über die Grundbegriffe und Grundfragen des gegebenen Faches/Lehrgegenstandes bei. Durch sie konnte der Respondent seine Fortschritte im Studium unter Beweis stellen. Andererseits waren die Disputationen die wichtigsten Mittel zum Sammeln, zur verhältnismäßig intensiven Aufarbeitung und Weitergabe des überkommenen Wissens und der historischen Erfahrungen. In vielen Fällen dienten die Disputationen als Grundlage zur Zusammenstellung systematischer Lehrbücher (z. B. *Systema politicae*, *Institutiones politicae*), oder Kompendien (z. B. *Collegia politica*, *Opera politica*).³⁸ Des Weiteren, da im Falle der Disputationen die Erschließung der Kenntnisse nach systematischen Gesichtspunkten erfolgte und dies zur Weiterbildung der sich aus den aristotelischen Traditionen herleitenden Typologien und Konzeptionen beitragen konnte, konnten sie die vollständige Umformung der Untersuchungsgegenstände und die Ausformung neuer Theorieansätze begünstigen. Weiterhin konnten die Disputationen auch zur „wissenschaftlichen“ Aufarbeitung der zeitgenössischen Erfahrungen und Ereignisse, zur Rückkoppelung des theoretischen Wissens auf die alltägliche Wirklichkeit sowie zur Beurteilung der Anwendbarkeit der erworbenen Kenntnisse beitragen. Die bei den politischen Disputationen präsidierenden Professoren und Adjunkten konnten durch diese Veranstaltungen und durch die daraus resultierenden Druckschriften

und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz. Köln-Weimar-Wien, 1991. S. 457.

³⁷ Bezüglich der Folgenden siehe GINDHART, Marion – KUNDERT, Ursula: Einleitung. In: GINDHART u.a. (Hrsg.) 2010. S. 17. PHILIPP 2001. S. 32–36.

³⁸ Z. B. Christophori BESOLDI *ICti. Operis Politici: Variis Digressionibus Philologicis & Iuridicis illustrati, Editio Nova: Reipublicae Naturam Et Constitutionem; eiusq[ue] in omnibus partibus gubernationem: Libelli duodecim (quorum seriem versa pagella refert) absolvens*, Straßburg, 1626. FABRICIUS, Johann, *Institutiones Politicae, In quibus accuratae definitiones, raras divisiones iuxta ac controversiae veteres & novae ex Aristotele eiusque Optimis Interpretibus ... resolvuntur*, Jena, 1671. Joh. Henrici BOECLERI *Institutiones Politicae Accesserunt Dissertationes Politicae Ad Selecta Veterum Historicorum Loca. Et Libellus Memorialis Ethicus*, Straßburg, 1674.

einerseits die Nützlichkeit des Wissensgebietes sowie die Entwicklungsfähigkeit des Faches, andererseits ihr eigene wissenschaftliche Schaffungsfähigkeit unter Beweis stellen. Schließlich konnten die Studenten, die bei solchen Streitveranstaltungen als Respondenten mitwirkten, dadurch ihre Fortschritte im Studium und gegebenenfalls ihre Eignung für die Übernahme eines weltlichen oder geistlichen Amtes bescheinigen.³⁹ Dieser Karriereplanungsansatz konnte schon bei der Auswahl des jeweiligen Betreuers (*praeses*) und des Disputationsthemas eine bestimmte Rolle spielen.⁴⁰

In ihrer gedruckten Form dienten also die Disputationen als wichtige Medien der Wissensvermittlung und der Klärung von Meinungsverschiedenheiten für die Mitglieder der *res publica literaria*, der akademischen Öffentlichkeit. Die Druckschriften erreichten ein ziemlich breites Publikum, obwohl sie meistens nur in 100–200 Exemplaren ausgefertigt waren.⁴¹

Was das Interesse für die politischen Streitgespräche im Unterrichtsbetrieb der deutschen protestantischen Universitäten anbelangt, muss man vergegenwärtigen, dass die Zahl der bis zum Wende zum 17. Jahrhunderts nur sporadisch auftauchenden *disputationes politicae* danach sprunghaft angewachsen war.⁴² Während in den vorangehenden Jahrzehnten nur einige Dutzende von solchen Streitschriften unter Druck kamen, in den zweiten und dritten Dezennien des Saeculums wuchs ihre Zahl auf mehrere Hunderte. Die Jahre vor dem Dreißigjährigen Krieg bedeuteten den ersten Höhepunkt der Literaturgattung. Der Krieg verursachte einen ziemlichen

³⁹ PHILIPP, Michael: Theologen als Politologen. Zur Bedeutung der Politikwissenschaft des 17. Jahrhunderts für die akademische Ausbildung protestantischer Geistlicher. In: MAURER, Friedemann u.a. (Hrsg.): *Kulturhermeneutik und kritische Rationalität. Festschrift für Hans Otto Mühleisen zum 65. Geburtstag*. Frankfurt am Main, 2006. S. 575–594.

⁴⁰ PHILIPP 2010. S. 239.

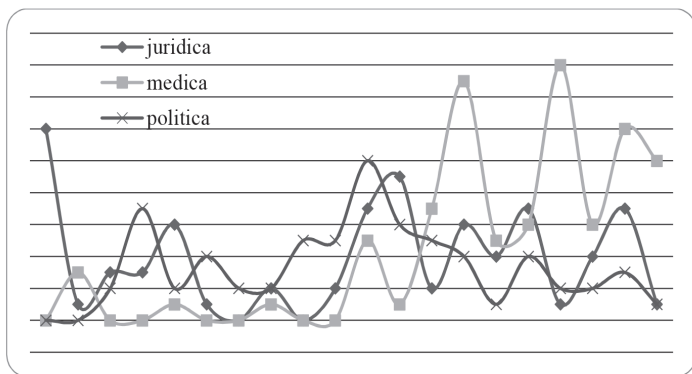
⁴¹ Über die Bedeutung der Disputationen in der zeitgenössischen Wissensvermittlung siehe GIERL, Martin: Korrespondenzen, Disputationen, Zeitschriften. Wissensorganisation und die Entwicklung der gelehrten Medienrepublik zwischen 1671 und 1730, In: VAN DÜLMEN, Richard (Hrsg.): *Macht des Wissens. Die Entstehung der modernen Wissensgesellschaft*. Köln, 2004, S. 422–423.

⁴² Diese Entwicklung skizziert PHILIPP 2001. S. 27.

Rückgang der Zahlen, obwohl dieser Rückfall – gemessen zu Verwirrungen des Krieges – nicht so groß war. Die Jahrzehnte nach dem Krieg bedeuteten die absolute Glanzperiode der *politica*-Disputationen. Unter ihnen ragten die 60er Jahre heraus, während deren etwa 500 Streitschriften im Reich erschienen. Im letzten Drittel des Jahrhunderts gingen die Zahlen schon zurück und nach 1700 verlor dann diese Literaturgattung fast jede Bedeutung.⁴³

Es ist wichtig zu bemerken, dass an den Universitäten außer dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation wurden *disputationes, exercitationes, dissertationes politicae* nur in unerheblichen Zahlen verteidigt und gedruckt. Sie machen nur die 1–2 % der heute bekannten politischen Streitschriften aus.

Wenn wir die Verteilung der Disputationen der Ungarländer unter die Lupe nehmen, können wir – trotz der viel kleineren absoluten Zahlen – sehr ähnliche Tendenzen beobachten. Vergleichshalber wird auch die Anzahl der juristischen und medizinischen Streitschriften im nächsten Diagramm in fünfjährigen Etappen im Laufe des 17. Jahrhunderts angegeben. Es ist nicht zu übersehen, dass die Zahlen der juristischen und politischen Schulschriften miteinander zu korrelieren scheinen, während die quantitative Entwicklung der medizinischen Disputationen tendenziell in einer anderen Bahn verläuft.



⁴³ Die Gründe dafür werden dargelegt bei PHILIPP ebd. S. 41.

Unter den *politica*-Disputationen der Studenten aus dem Karpatenbecken finden wir einige Streitschriften, die nicht an deutschen Fakultäten verteidigt wurden. Die absoluten Zahlen sind natürlich klein. Deshalb können die 6 Streitschriften, die mit einem niederländischen Aufenthalt der Peregriner zu verknüpfen sind, einen bemerkenswerten hohen Prozentsatz zeigen. Diese Tatsache können wir als ungarnspezifisch anschauen, die mit der allgemeinen Bedeutung der holländischen Akademien in der *peregrinatio academica* der ungarländischen Calvinisten leicht zu begründen ist.

Es ist auch zu bemerken, dass die Zahl der politischen Disputationen im 17. Jahrhundert – generell betrachtet – nur von den theologischen und juristischen Streitschriften übertroffen wurde. An den philosophischen Fakultäten kann auch schon aus dieser Hinsicht die *politica* als Leitdisziplin betrachtet werden. Die Quantität der *dissertationes medicae* blieb entscheidend weit hinter der Anzahl der politischen Streitgespräche.⁴⁴

Laut der gar nicht als vollständig beurteilbaren ungarischen Bibliografien konnten die Literaturhistoriker die Anzahl der theologischen Disputationen bis heute nicht einschätzen, aber ihre Größe kann nur für das 17. Jahrhundert auf mehrere Hunderte geschätzt werden. Damit kann kein anderes Wissensgebiet wett-eifern. Für dieses Saeculum stehen die *disputationes* der Jurisprudenz (76), der Medizin (88) und der Politik (67) zahlenmäßig viel näher einander. Es könnte auch große Schwierigkeiten bedeuten, wenn man die genaue Menge der Streitgespräche der verschiedenen philosophischen Teilgebiete ergründen wollte, aber es ist nicht zu bestreiten, dass die Zahl der politischen Disputationen unter ihnen die größte war. (Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können wir für das 17. Jahrhundert 46 *disputationes* aus dem Bereich der Ethik, 38 der Logik, sowie 17 des Pneumatiks und 7 der Astronomie vorfinden.)

⁴⁴ Diese Daten stammen aus einer Untersuchung vom Jahre 2000, in deren Rahmen die bibliografischen Daten von 13.000 Streitschriften aufgearbeitet wurden. Die benutzte Datensammlung (*Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts* – www.vd17.de) wird ständig erweitert. Siehe PHILIPP 2007. S. 134–136.

Zu den Eigentümlichkeiten der *disputationes politicae* gehörte, dass sie üblicherweise nicht in Verbindung mit dem Erwerb eines akademischen Grades entstanden sind. Aus der Politikwissenschaft allein konnte man keinen Grad erheischen: Aus dieser Hinsicht gliederte sich die *Politica* in die Reihen der philosophischen Fächer ein. An den zeitgenössischen Artistenfakultäten musste man sich zur Erlangung des Magister-Grades an mehreren Übungs- und öffentlichen Disputationen zur Probe stellen und diese Streitgespräche mussten – statutenabhängig – zu verschiedenen philosophischen Disziplinen gehören.⁴⁵ Auch die *politica* wurde unter den Wissensgebieten eingereiht, die den Studenten der *artes* Gelegenheit boten, ihre erworbene Kenntnisse unter Beweis zu stellen, und dadurch die genügende Anzahl von Disputationen vorzuzeigen.⁴⁶ Wir könnten also davon ausgehen, dass eine *disputatio politica* nur eine Nebenrolle in der Universitätslaufbahn eines Philosophiestudenten spielte und es besonders bei solchen Studenten wahr sein musste, die bestrebt waren, ihre Studien an einer der höheren Fakultäten fortzusetzen.⁴⁷

⁴⁵ Die philosophischen Studien der Ungar, Jacob Schnitzler geben dafür ein gutes Beispiel her. Der spätere Wittenberger Lehrer verteidigte während seiner Studien neben zwei politischen Disputationen noch mehrere weitere aus verschiedenen Wissenszweigen der *Artes*-Fakultät der Leucorea (Mathematik, Physik, Astronomie). Siehe ZSOLDOS, Endre – BLAGA, Cristina: Jacob Schnitzler Wittenbergben [J. S. in Wittenberg] In: *Magyar Könyvszemle*, 2006. S. 16–31.

⁴⁶ In Jena wurde statutarisch vorgeschrieben, dass man zum Erlangen des Magistertitels achtmal disputieren musste. Diese Voraussetzung wurde wahrscheinlich sehr selten erfüllt. Siehe RASCHE, Ulrich: Die Deutschen Universitäten und die ständische Gesellschaft. Über institutionsgeschichtliche und sozioökonomische Dimensionen von Zeugnissen, Dissertationen und Promotionen in der Frühen Neuzeit, In: LIESS – VOM BRUCH (Hrsg.) 2007. S. 203–204.

⁴⁷ Die Abschließung der philosophischen Studien mit einem Magister-Grad war nur theoretisch eine Voraussetzung zum Studium an einer der höheren Fakultäten (Theologie, Jurisprudenz, Medizin). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle konnte man sich ohne das Vorzeigen eines Grades an den oben genannten Fakultäten immatrikulieren und es wurde nur gelegentlich zur Graduierung in den höheren Wissenschaften erwartet, dass der Kandidat den Beweis bezüglich des Respondierens an einer oder mehreren Disputationen an der *Artes*-Fakultät vorzeige. Die diesbezügliche Literatur geht davon aus, dass – wenn überhaupt – die damaligen Studenten nur einmal während ihrer Universitätslaufbahn disputierten. RASCHE 2007. S. 157 und 161.

Untersucht man demgegenüber die bibliografischen Daten der zu Tausenden überkommenen Streitschriften und die biografischen Angaben ihrer Respondenten, kann man feststellen, dass in vielen Fällen der fragliche Student nur eine *disputatio politica* aufweisen konnte. So mussten in seinen Studien die *politica* und die damit zusammenhängende Streitschrift doch eine wichtige Rolle spielen. Diese Tatsache ist bestimmt nicht als Zufall zu betrachten, sondern sie weist eher darauf hin, dass der Junge ein bestimmtes Interesse für die Wissenswerte im Bereich der *politica* zeigte. Dies kann man ohnehin vermuten, wenn ein Student zum wissenschaftlichen Kräfteressen ein politisches Thema und einen Politikprofessor wählte. Denn er hätte aus der Vielfalt der philosophischen Disziplinen (*ethica, logica, dialectica, historia, physica, metaphysica* usw.) der gegebenen Fakultät wählen können.⁴⁸ Weil in vielen Fällen der Junge gar keinen Grad erwerben wollte und das Disputieren sowieso mit erheblichen Kosten verbunden war, hinter jeder (Politik)Disputation können wir immerhin ein bestimmtes Engagement vermuten. Und es ist auch gut vorstellbar, dass das Engagement irgendwie gezielt war, denn eine gedruckte Streitschrift konnte für die außeruniversitäre Welt die Erbringung einer bestimmten Leistung eindeutig beweisen, und dies konnte für die spätere Laufbahn des Studenten gegebenenfalls sehr bedeutungsvoll sein. Weil die *politica* ein praxisnahes Fach war, konnte eine solche *disputatio* für die Zukunft viel dienlicher sein, als eine Streitschrift aus dem Bereich einer anderen philosophischen Disziplin.⁴⁹

Wie oben angedeutet wurde, gehörte die überwiegende Mehrheit der politischen Disputationen zu sogenannten Übungsdisputationen (*exercitii causa*). Die *disputationes pro gradu* war eine sehr seltene Erscheinung im Bereich der Politikunterricht im 17. Jahrhundert, ihre Proportion (1 %) ist kaum zu messen. Es ist aber wichtig zu verdeutlichen, dass auch die Drucke aus dem Übungsbereich geeignet waren, die „Kompetenz“ der Respondenten unter Beweis zu stellen, und sie im glücklicheren Fällen oder durch eine

⁴⁸ Während des 17. Jahrhunderts waren die gedruckten Disputationen an den deutschen protestantischen Universitäten meistens als *disputationes, dissertationes, exercitationes politicae* betitelt. Siehe PHILIPP 2007. S. 135.

⁴⁹ Siehe PHILIPP 2007. S. 147–149. PHILIPP 2010. S. 239–240.

gründliche Vorbereitung (im Allgemeinen mithilfe der Adressaten der Disputationswidmungen) bei der Erlangung einer niedrigeren Dienststelle (Lehrer, Geistlicher) sehr dienlich, sogar genügend sein konnten. Sogar für einen Student von adeliger Abstammung, der nicht unbedingt auf eine solche Unterstützung angewiesen war, konnte eine Druckschrift sehr behilflich sein, denn er konnte dadurch das Vorhandensein bestimmter Fachkenntnisse bezeugen.⁵⁰

Unter den von den Studenten aus dem Karpatenbecken verteidigten Streitschriften trifft man nur Übungsdisputationen sowie solche öffentliche *disputationes* an, welche als Voraussetzungen des späteren Erwerbs von Magister-Titel nötig erachtet wurden. Nach unserem heutigen Wissen verteidigte kein ungarländischer Student eine *dissertatio pro gradu* aus der Politikwissenschaft im 17. Jahrhundert.

Ungefähr ein Viertel der unten aufgelisteten Drücke beinhaltet eine Widmung. Die Adressaten dieser Gefälligkeitsschriften waren meistens Verwandte oder solche Gönner, die eine Unterstützung dem Respondenten gewährten und dadurch seine Studien ermöglichten oder beförderten. Aber wir treffen selbstverständlich auch solche Personen in den einzelnen *dedicationes* erwähnt, die bei der zukünftigen beruflichen Laufbahn den Studenten behilflich sein konnten.⁵¹

Überschaut man die geografische Verteilung der Disputationen im Reich, können wir davon ausgehen, dass die akademischen Zentren des Politikunterrichts neben den zwei städtischen Hochschulen

⁵⁰ PHILIPP 2001. S. 36.

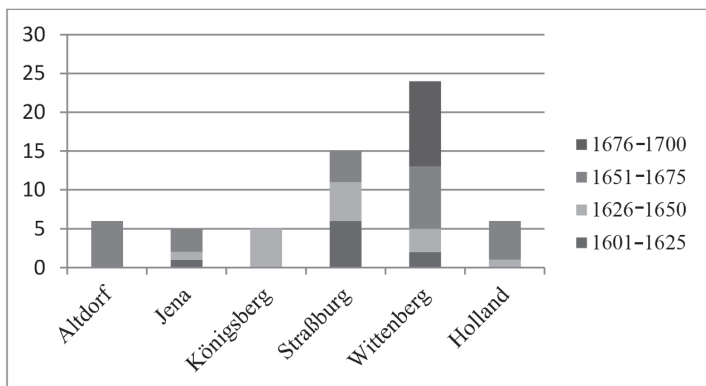
⁵¹ Unter den Widmungen sind einige, die als Danksagung für die Verwandtschaft abgefasst wurden. (Nr. 12., 14., 29., 36.). Andere *dedicationes* sind an solche außenstehenden Personen adressiert, die den Studenten materiell unterstützten. (Nr. 10., 37.) Wir treffen auch solche Widmungen an, deren Ziel ausschließlich die Erwerbung der Aufmerksamkeit bestimmter Führungspersonen einer Stadtverwaltung war (Nr. 1., 58., 67.). In diese Gruppe ist die vielleicht interessanteste *dedicatio* einzureihen, durch die der Respondent, Andreas Perlowitz neben zwei solcher Beamte von Preßburg, die selbst früher Politikstudenten waren (Martin Schödel, Jacob Szelleczky), auch zwei Bürger aus Wien ansprach (Nr. 40.).

(Altdorf, Straßburg) einige landesfürstliche Universitäten (Gießen, Helmstedt, Jena, Leipzig, Tübingen und Wittenberg) waren. An den philosophischen Fakultäten dieser Lehranstalten wurden im Laufe des 17. Jahrhunderts ohne Ausnahme mehr als 100 politische Disputationen verteidigt. An der Spitze stand Wittenberg mit fast 500, sowie Jena mit 400 Streitschriften. Straßburg und Leipzig, beide mit etwa 250 politischen Disputationen, konnten vor Helmstedt, Tübingen, Altdorf und Gießen rangieren, die 150–200 Drücke aufweisen konnten. Aus Königsberg kennt man wenig mehr als 100 politische Disputationen, die anderen Universitäten bleiben weit oder wenig unter dieser Ziffer.

Die Zahl der politischen Disputationen fällt mit der in den Studienfrequenzen messbaren Größe der jeweiligen Universität zusammen. Aber Wittenberg bildet in dieser Hinsicht eine positive, Leipzig und Königsberg eher eine negative Ausnahme. In Wittenberg entstanden verhältnismäßig viele, in den anderen zwei Lehranstalten aber eher wenige Disputationen aus dem Bereich der *politica*.⁵²

Wenn wir untersuchen, an welchen Universitäten die meisten *disputationes politicae* mit Teilnahme von ungarländischen Studenten – laut der auf uns gebliebenen Druckschriften – stattfanden, können wir – Gießen, Leipzig und Helmstedt ausgenommen – auch dieselben philosophischen Fakultäten hervorheben: der 82 % der Streitschriften verteilten sich zwischen Wittenberg, Jena, Straßburg, Altdorf und Königsberg. Das Diagramm anbei zeigt es aber auch, welche Lehranstalten in den verschiedenen Epochen des 17. Jahrhunderts für die ungarischen Politikstudenten von Bedeutung waren: Während in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Vorrangstellung von Straßburg unbestreitbar ist, wird die zweite Hälfte von Wittenberg dominiert. Königsberg scheint während des Dreißigjährigen Krieges – neben anderen Disziplinen – auch für Studenten, die sich für die *politica* Interesse zeigten, wichtig zu sein. Für die „Altdorfer Schule“ haben die Ungarn ausschließlich im dritten Quartal des Jahrhunderts bestimmte Aufmerksamkeit gezeigt.

⁵² PHILIPP 2001. S. 29.



Natürlich ist es unschwer, die Blütezeit einer politikwissenschaftlichen „Werkstatt“ mit dem Wirken einer hervorragenden Lehrerpersönlichkeit zu verbinden. Nach dem reichsweiten Verzeichnis der *politica*-Streitschriften war in Wittenberg die Präsidentätigkeit von Christian Röhrensee (50) und Michael Wendeler (80) sehr anschlaggebend in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. An dieser Universität kann man keinen ebenbürtigen Eifer und Popularität bezüglich der Diskussionsveranstaltungen anderer Professoren verzeichnen: Die übrigen Vertreter des Faches präsidierten höchstens bei 5–10 Disputationen. An anderen Universitäten ist die Mehrzahl der politischen Schulstreitigkeiten meistens mit der Wirksamkeit eines Professors zu verbinden: 60 % der *disputationes politicae* wurde in Tübingen von Christoph Besold, bzw. von Johann Ulrich Pregizer, in Altdorf 70 % von Johann Paul Felwinger veranstaltet.

Die „Starpolitologen“ wirkten auch auf die ungarischen Studenten anziehend. Matthias Bernegger in Straßburg hatte in der ersten Hälfte des Saeculums 10 Respondenten aus Ungarn. Der schon erwähnte Wendeler war *praeses* bei 9, Felwinger bei 5 Streitgesprächen. Während der Historiker-Politologe Bernegger für seine Studenten ausschließlich politikwissenschaftlich anspruchsvolle Themen auswählte, die zwei vorhergenannten Pro-

fessoren waren auch bei anderen philosophischen Disziplinen ihrer ungarischen Studenten behilflich, aber die größte Wirkung übten sie als Politiklehrer aus.⁵³

Die Popularität der Disziplin zeigt übrigens, dass die „hauptbeschäftigten“ Politikprofessoren die große Nachfrage der interessierten Studenten oftmals nicht befriedigen konnten. Laut der Datenbank, die versucht alle im Reichsgebiet verteidigten politischen Disputationen zu berücksichtigen,⁵⁴ waren die „Politologen“ nicht mit den Professoren, die ein Katheder für *politica* (öfters gekoppelt mit anderen philosophischen Fächern) innehatten, gleichzusetzen. Es ist nämlich festzustellen, dass an einer Universität, wo keine eigenständige Professur für Politik geschaffen wurde und sogar auch dort, wo es doch eine gab, die Professoren der verschiedensten Disziplinen bei Politikdisputationen als *praeses* mitwirken konnten. Unter den Präsidierenden waren natürlich die Professoren der betroffenen philosophischen Fakultät in der Mehrzahl: Besonders die Lehrer der Ethik, der Geschichte, der Philologie und der Rhetorik sowie der Poesie waren auch dann berührt, wenn unter ihren Obliegenheiten der Unterricht der Politik vorschriftsmäßig nicht erschien.

Bei einem Professor, der für die Vorlesung von mehreren Disziplinen verantwortlich war und unter diesen Fächer auch die *politica* namentlich genannt wurde, war selbstverständlich das Präsidieren bei *disputationes politicae*.⁵⁵ Am häufigsten wurde die Ethik oder die Geschichte mit der Politik kombiniert, aber auch die Lehrer der theoretischen Philosophie (*logica, metaphysica*) beschäftigten

⁵³ Neben den angedeuteten politischen Disputationen präsierte Wendeler bei je zwei *disputationes ethicae* und *physicae* von ungarischen Studenten. Felwinger war Vorsitzender bei je eine *disputatio logica* und *philosophico-theologica*. Der ebenfalls populäre Röhrensee half bei der Arbeit von zwei Respondenten im Bereich der Ethik. Siehe *RMK. passim*.

⁵⁴ PHILIPP 2007.

⁵⁵ Im Falle der frühneuzeitlichen philosophischen Fakultäten können wir davon ausgehen, dass jeder Professor für den Unterricht von mindestens zwei Fächern oder Fachgruppen verantwortlich war.

sich mit der *politica*.⁵⁶ Daneben findet man auch in den Reihen der damaligen Professoren der „höheren Fakultäten“ (Theologie, Medizin, Jura) häufig solche, die im Unterricht der zur *artes* gehörenden Politik auch durch das Präsidieren teilnahmen. Es ist bekannt, dass nach der damaligen Praxis eine Professur an der philosophischen Fakultät öfters nur als eine Vorstufe im Wege zu einem gut dotierten Ordinariat an der theologischen, medizinischen oder juristischen Fakultät betrachtet wurde. Wir könnten mehrere Beispiele (Arnisaeus, Besold, Conring) vorzählen, als der so vorgerückte Professor aus Pflichtgefühl oder aus Interesse weiterhin mindestens bei einigen Disputationen aus dem Bereich seines ursprünglichen Wissensgebiets mitwirkte.⁵⁷ Viele unter den Letzteren blieben auch im Bereich der Politik literarisch tätig.

Nach den Erfahrungen gemäß können wir feststellen, dass unter den Präsidien der politischen Streitgespräche nicht unbedingt die Politikprofessoren die Mehrheit ausmachten. Dies war nur schon deshalb so, weil die Streitführer öfters aus den Reihen der jungen Magister, der älteren Studenten kamen. Sogar konnte auch der *praeceptor* (Begleiter, Erzieher) eines jungen Adligen bei der Disputation seines Schützlings das Präsidium übernehmen.⁵⁸ Besonders in Wittenberg war es üblich, dass bei einer Veranstaltung ein Kommilitone, oder ein Lehrer ohne Professorentitel die Führung der Diskussion annahm.⁵⁹

⁵⁶ So z. B. Johann Paul Felwinger in Altdorf, der der ungarischen Studenten sehr entgegenkommend war, las Logik und auch Metaphysik vor.

⁵⁷ Es gab unter ihnen sogar solche, die eher als Politologen von der Nachwelt anerkannt sind. Solche waren folgende Professoren mit ungarischen Respondenten: der Mediziner Hermann Conring aus Helmstedt, der Theologe Jacob Martini aus Wittenberg sowie der Juraprofessor Christoph Besold in seiner Tübinger Zeit. Siehe PHILIPP 2001. S. 40.

⁵⁸ PHILIPP 2007. S. 141.

⁵⁹ Folgende Ungarn präsidierten bei mehreren politischen Disputationen in Wittenberg bei politischen Streitgesprächen: Lani (Respondent bei Nr. 28.), Michaelis Respondent bei Nr. 32.), Schnitzler (Respondent bei Nr. 56–57.). Diese Disputationen sind unten nicht aufgelistet. Bei einer politischen Streitveranstaltung, wo Schnitzler der *praeses* war, respondierte aber einer Junge aus Niederungarn. Dieses Thesenheft wird unten in die Liste eingereiht. (Nr. 66.)

Auch unter den politischen Disputationen mit ungarischem Bezug kommt es vor, dass am Titelblatt der in Wittenberg oder anderswo verteidigten Streitschrift ein Kommilitone oder ein junges Adjunkt als *praeses* auftaucht.⁶⁰

Gut begründet kann man aus der Feststellung ausgehen, dass die Politikprofessoren der Zeit nur mit Schwierigkeiten die Nachfrage der damaligen Studenten der politischen Disputationen entgegen befriedigen konnten. Als Nebeneffekt kann man hier die Frage der Autorschaft der gedruckten Texte aufblicken lassen: Welchen Teilnehmer des Disputationsereignisses kann man als Autor des zugrundeliegenden Textes betrachten, wessen Geistesschöpfung war die gedruckte Schrift? Diese alte aber unbeantwortete und in der Mehrheit der Fälle womöglich unbeantwortbare Frage spiegelt eher ein Interesse der modernen Forschung wieder, in der frühen Neuzeit schien sie nicht so wichtig oder war nicht so akzentuiert.⁶¹ Bezüglich dieses Problems kann man keine allgemeine Regel aufstellen, und in Ermangelung einer besseren Lösung müssen wir davon ausgehen, dass die Disputationen das Produkt einer gemeinschaftlichen Arbeit des Präsidens und des Respondenten war. Also bei keiner der Streitschriften kann man mit Sicherheit feststellen, dass der überkommene Text ausschließlich von dem Einen oder vom Anderen stammt. Aber es wird auch mit Grund vermutet, dass das Übergewicht der Arbeit bezüglich der Entstehung des Textes beim *praeses* lagen konnte. Diese Auffassung kann man damit untermauern, dass meistens der präsidierende Professor es war, der die Verantwortung für den Inhalt der Schrift der Außenwelt gegenüber trug, auch dann, wenn er in der Wirklichkeit bei der Abfassung der Schrift weniger mithalf. Andererseits können wir gerade bei politischen Streitschriften mit der größeren Aktivität des Studenten bei

⁶⁰ Ein Kommilitone präsierte z. B. im Falle von Nr. 8., 15., 38., und ein Adjunkt bei Nr. 1., 28., 36.

⁶¹ MARTI, Hanspeter: Von den Präses- zur Respondentendissertation. Die Autorschaftsfrage am Beispiel einer frühneuzeitlichen Literaturgattung. In: SCHWINGES, Rainer Christoph (Hrsg.): *Examen, Titel, Promotion. Akademisches und staatliches Qualifikationswesen vom 13. bis zum 21. Jahrhundert*. Basel, 2007. S. 252.

der Auswahl des Themas rechnen, denn diese Entscheidung auch von seinen späteren Berufszielen abhängen konnte.

Es ist nicht zu bestreiten, dass aus mehreren Gesichtspunkten die Frage der Autorschaft bedeutungsvoll sein kann. Einerseits kann es interessant sein, festzustellen (wenn es überhaupt möglich ist), welchen Anteil der Respondent in der vielfältigen Arbeit (Themenauswahl, Abfassung des Textes, Korrektur, Zensur) hatte. Andererseits kann es aber auch deshalb besonders beachtenswert sein, weil es von dieser Feststellung abhängig sein kann, inwieweit legitimiert ist, eine von einem aus Ungarn oder aus Siebenbürgen stammenden Studenten verteidigte Disputation unter dem Namen des Respondenten in die – von Bene vorgeschlagene – politikwissenschaftliche Bibliothek einzureihen, zu untersuchen und ins Ungarische zu übersetzen. Neben der inhaltlichen Analyse müsste man wohl andere Merkmale (Widmungen, Gratulationsgedichte, die als *corollaria* betitelte Ergänzungsthesen) auch untersuchen, um die Frage der Verfasserschaft – wenn auch nur annähernd – beantworten zu können. Die Vermutung spricht nämlich neben dem Übergewicht des *praeses*, dies ist zu entkräften. Zum Schluss müssen wir aber auch unterstreichen, dass in der frühen Neuzeit – wenn man das Unterrichtsziel der Disputationsveranstaltungen betrachtet – der Akzent überwiegend an das verbale Können bei Verteidigung des eigenen Standpunktes lag. Die Schlagfertigkeit, die rhetorischen Fähigkeiten waren ja sowohl für die akademische Gemeinschaft als auch für die außeruniversitäre Welt wichtig, aber die Gewandtheit in den Grundfragen der Disziplin oder wenigstens im Themenkreis der *disputatio* kann man immerhin der Respondenten gutschreiben.⁶²

Wie es erwähnt wurde, die Beliebtheit der Politikwissenschaft wurde von mehreren Seiten damit untermauert und erklärt, dass im

⁶²Die Autorschaftsfrage hinsichtlich der frühneuzeitlichen Disputationen und Dissertationen hat eine immens große Literatur. Für die wichtigsten und neuesten Werke siehe: MARTI 2007. S. 251–274. SCHUBART-FIKENTSCHER, Gertrud: *Untersuchungen zur Autorschaft von Dissertationen im Zeitalter der Aufklärung*. (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-historische Klasse. Band. 114. Heft 5.) Berlin, 1970. RASCHE 2007. 190–201.

Prozess der Ausbau der frühneuzeitlichen Staatlichkeit in Mittel- und Westeuropa ein bedeutender Bedarf an wissenschaftlich ausgebildeten Beamten entstand.

Dies vergegenwärtigend müssen wir der Tatsache Aufmerksamkeit widmen, dass unter den Studenten der *politica* nicht nur Jünglinge bürgerlicher Abstammung zu finden waren, sondern auch – im Verhältnis zu ihrer Proportion in der Bevölkerung sowohl in Deutschland als auch in Ungarn – auffallend viele Adelige.⁶³ Davon können wir darauf folgern, dass der Politikunterricht (neben dem Rechtsunterricht, aber damit nicht ebenbürtig) ein sehr wichtiges Mittel zur Rückführung des – mit Fachkenntnissen ausgerüsteten – Adels in den Dienst der damaligen Fürstenstaaten war. Das Interesse des Adels trug natürlich auch zur Ansehenserstarkung der *politica* bei. (Selbe Vorgänge waren im Falle der Rechtswissenschaft im ganzen Reich zu beobachten, aber vielleicht mit etwas größeren Schwankungen.)⁶⁴

Wir können natürlich davon ausgehen, dass einerseits der Beweis einer „wissenschaftlichen“ politischen Vorbildung bei einem nichtadeligen Bewerber in den deutschen Territorien und Städten einen noch größeren Vorteil bedeuten konnte, andererseits die Politikwissenschaft im Laufe des 17. Jahrhunderts für die werdenden Staats- und Stadtbeamten ein brauchbares Grundwissen vermitteln konnte.

Laut der Ergebnisse bestimmter prosopografischen Untersuchungen der ehemaligen Hörer der *politica* (eventuell mit weiteren Studien an den höheren Fakultäten) konnten in den einzelnen (städtischen) Gemeinden als Politiker mit politischen- und Verwaltungsaufgaben, als Beamten an den verschiedenen Stufen der fürstlichen Verwaltung, als Geistliche, als kirchliche Beamte, bzw. als Leh-

⁶³ Ihr Anteil bewegte sich an einigen Universitäten zwischen 14 und 30 % unter den aus der *politica* disputierten Studenten. In der ganzen Menge wird die Proportion der *equites et nobiles* auf insgesamt 17 % geschätzt. Siehe PHILIPP 2010. S. 233.

⁶⁴ Siehe darüber unter anderem: MÜLLER, Rainer A.: Aristokratisierung des Studiums. Bemerkungen zur Adelsfrequenz an süddeutschen Universitäten im 17. Jahrhundert. In: *Geschichte und Gesellschaft*, 1984. S. 31–46.

rer tätig werden.⁶⁵ Das Wissen, was in den Rahmen der damaligen Politikwissenschaft zu erworben war, bildete einen grundwichtigen Teil der Ausbildung der frühneuzeitlichen Elite.

Bezüglich der sozialen Stellung der 66, aus den Karpatenbecken stammenden Respondenten, die insgesamt 70 Druckschriften hinterließen, können wir nur die Unterscheidung zwischen Adelligen und Nichtadeligen wagen. Die 10 Adelligen vertreten genau dieselbe Proportion (15 %), welche aus den Daten hinsichtlich der aus dem Reich stammenden herauszulesen ist.⁶⁶ Natürlich waren unter den Ungarn auch solche Adelligen, die sich aus einer städtischen Umgebung zur Peregrination aufbrachen und deren Vorfahren gerade durch ihre Beamtenarbeit im Interesse ihrer Stadt in den Adelstand erhoben wurden.⁶⁷ Unter den Nichtadeligen finden wir viele Jünglinge, dessen Vater zur weltlichen oder kirchlichen Intelligenz zu zählen war.

Etwa bei der Hälfte der 65 Respondenten war ihre spätere Laufbahn zu erkunden. Mehrere (10) wurden städtische Beamte und stiegen auf zu den höchsten Dienststellen ihrer Stadt auf. Einige (3) wurden praktizierende Juristen sowie Lehrer zu Hause oder an ausländischen Lehranstalten (7). 12 Peregriner wurden später Geistlicher einer der protestantischen Konfessionen.⁶⁸

Die nähere Untersuchung der späteren Laufbahn der Respondenten an den Universitäten (z. B. Immatrikulation oder Disputationen an anderen Fakultäten) und nach den Studien, kann uns auch darüber informieren, welche Rolle in den fachlichen Vorbereitungen die Politikstudien spielten: Können wir ihr eine entscheidende Bedeutung zumessen, oder ist es eher als unwichtige Episode zu betrachten?

⁶⁵ PHILIPP 2007. S. 141–149.

⁶⁶ PHILIPP 2010. S. 233.

⁶⁷ Wilhelm Artner aus Ödenburg (Nr. 2.) und Jacob Szelleczky aus Preßburg (Nr. 64.).

⁶⁸ Beamte: Nr. 2., 13., 18., 29., 43., 46., 58., 61., 62., 67.; sonstiger Jurist: Nr. 1., 19., 21.; Geistlicher: Nr. 3., 7., 11., 22., 23., 24–25., 26., 28., 42., 49., 59., 60.; Lehrer: Nr. 27., 32., 35., 45., 48., 51., 56–57.

Es ist eine enge Korrelation zwischen den Politikstudien und der juristischen Ausbildung zu beobachten. Im Allgemeinen können wir davon ausgehen, dass ein Drittel der Studenten, die an einer Universität im Reich eine politische Disputation verteidigten, auch an einer anderen (meistens an der juristischen) Fakultät disputierte. Natürlich die Zahlen können von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich ausfallen.⁶⁹ Dieser „Weiterbildungsdrang“ ist besonders bei Studenten bürgerlicher Abstammung zu ertragen: Ein Drittel der Bürgersöhne bildete sich an einer juristischen Fakultät weiter und nur ein viel kleinerer Teil ließ sich als Theologiestudent immatrikulieren.

Es ist auch bei den aus Ungarn kommenden Politik-Respondenten zu beobachten: 25 (fast 40 %) von ihnen immatrikulierte sich auch als Jurastudent an einer deutschen oder westeuropäischen Jurafakultät. Mehrere von ihnen respondierte bei einer Politikdisputation schon als Rechtsstudenten, andere ließen sich später als *juris studiosi* einschreiben. 7 Peregriner unter ihnen verteidigten nachher auch eine oder mehrere Disputationen. Diese Tatsachen streichen die enge Beziehung zwischen Politik- und Rechtswissenschaft erneut unter.

Aber es konnte überall im Reiche auch passieren, das der Bewerber um eine Stellung, die üblicherweise eine juristische Qualifikation benötigt gehabt hätte, nur eine *politica*-Disputation vorweisen konnte. Dies beweist es, dass in bestimmten Städten des Reiches auch eine solche Streitschrift genügend war, um eine Juristenstelle zu bekommen.⁷⁰

Auch in Ungarn kam es vor, dass einige – von der ausländischen Bildungsreise rückgekehrten – Jurastudenten sich nicht mit einer juristischen, sondern mit einer politischen Disputation,

⁶⁹ PHILIPP 2010. S. 237–238.

⁷⁰ Philipp bringt mehrere Beispiele bezüglich Nördlingen. PHILIPP 2007. S. 137.

ihre Qualifikation unter Beweis stellten. So Valentin Franck, der später zum Graf der Siebenbürger Sachsen gewählt wurde, oder Georgius Poch und Johannes Serpilius, beide später Stadtrichter von Ödenburg (Sopron) sowie Michael Reutter, Oberrichter der Bergbaustadt Schemnitz (Selmechánya – Banská Štiavnica).⁷¹ Es gab weiterhin einige, die anstatt eines Jurastudiums, „nur“ eine politische Disputation vorzeigen konnten, trotzdem hohe Beamtenstellen bekleiden konnten, wie auch Johannes Simonius, der spätere Bürgermeister von Hermannstadt (Nagyszeben – Sibiu) in Siebenbürgen, oder Johann Andreas Preining, künftiger Stadtrichter von Ödenburg.

BELIEBTE DISPUTATIONSTHEMEN

Laut der zur Verfügung stehenden Datensammlung, die nicht nur die einzelnen Disputationsheftchen, sondern auch die damals üblichen Disputationssammlungen berücksichtigt, sind die populärsten Themenkreise der damaligen Politikstreitschriften wie folgt umzuschreiben:

I. Sehr viele Thesenheften beschäftigten sich mit den Grundfragen und -eigenschaften des Faches Politik (*constitutio et natura politicae*). Durch diese Schriften versuchte man, der Politikwissenschaft einen Platz unter den anderen Wissensgebieten zuzuweisen. Hier geht es um die Fragen der Aneignung des politischen Wissens. Unter den vielen Möglichkeiten wird sehr oft einerseits das eindringliche Studium der Werke der „kanonisierten“ Auktoren (*optimae auctores*), andererseits die Bildungsreise (*peregrinatio academica*) als wichtigstes Mittel der Erwerbung der für den *Politicus* nötigen Kenntnissen in den Disputationen hervorgehoben. Selbst die Erwartungen der adäquat ausgebildeten und vielseitig anwendbaren *Politicus* entgegen gehören in diesem Themenkomplex, denn

⁷¹ Nr. 13., 43., 50., 61.

die sachgerechte Ausbildung für das öffentliche Leben war das Ziel und die Legitimation des ganzen Wissenszweiges.⁷²

II. Als grundlegend betrachteten die Präsidien auch Themen, die zur Analyse der Gesellschaft (*societas civilis*) beitragen könnten. In den Fußstapfen von Aristoteles gehörte die Untersuchung der Grundbausteine der Gesellschaft (*societas matrimonialis, societas paterna, societas herili, pagus, civitas*) hierher. Die Umformung oder Erhaltung dieser Grundeinheiten muss auch Aufgabe der *politica* sein. In diesem Fragenkomplex wurden die Eigenschaften der verschiedenen Gesellschaftsschichten, besonders der Führungsschichten (*nobilitas, ordo equester, cives*) analysiert.

III. Viele Disputationen erörterten die Natur des menschlichen Gemeinwesens (*respublica in genere*): Wie können sich diese Gemeinschaften herausbilden, erhalten und entwickeln (*constitutio, conservatio et augmentatio*). Natürlich werden die Grundziele der politischen Systeme (*finis reipublicae*) auch unter die Lupe genommen. Angesichts des letzteren Problemkreises erschienen auch die Gedanken bezüglich der Aufrechterhaltung von aktuellen politischen Ordnungen und der Verwirklichung des Gemeinwohls (*bonum commune*), aber fast ausnahmslos mit der Bemühung die jeweilige Herrschaft zu legitimieren.

IV. Basierend am vorangehenden Themenkreis war immer ein sehr beliebter Gegenstand politikwissenschaftlicher Streitgespräche und Schriften in der frühen Neuzeit die Analyse der verschiedenen Staats- und Regierungsformen. Neben der Erörterung und Vergleichung der Eigenschaften der drei Grundverfassungsformen und deren verfehlten und übertriebenen Abarten (*regum et tyrannis, aristocratia et oligarchia, politia et democratia*) wurden auch die Kombinationen der Grundformen sowie die „gemischten Verfassungen“ (*respublica mixta*), so z. B. der *dominatus*, am gründlichsten, reichlich mit historischen Exempeln verziert untersucht und dargelegt. In vielen Streitschriften wurde die Analyse mit dem Versuch abgeschlossen, die damals existierenden Staaten mit der Hilfe der erforschten Idealtypen zu klassifizieren. In dieser Beziehung war natürlich die Identifizierung der Staats-

⁷² Detailliert: WEBER 1992. PHILIPP 1998.

und Verfassungsform des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation die größte Herausforderung für die Professoren und ihrer Lehrlinge.⁷³

V. Man kann als herausgehobenes Thema der zeitgenössischen Literatur die Frage der Souveränität (*summa potestas, absoluta potestas, maiestas*)⁷⁴ sowie die Katalogisierung der Rechten betrachten, die dem Herrscher gebührten oder von ihm gefordert wurden (*iura maiestatis*). Das Thema wurde öfters aus dem Blickwinkel der Untertanen erörtert, die den theoretisch vorgezeichneten Fürsten oder Herrschern unterworfen waren.

VI. Die Persönlichkeit und der Status des Herrschers gab auch sehr oft Streitstoff für Disputationen:⁷⁵ Was für Eigenschaften und Fähigkeiten müssen den Fürsten auszeichnen? Welcher Weise muss er zur Herrschaft kommen: durch Wahl oder durch Geburt? Wie könnte man gegebenenfalls seiner Herrschaft ein Ende setzen: mit freiwilliger Abdankung oder durch Machtentziehung? Hier konnte man sich mit der Frage der Geeignetheit und Qualifizierung der fürstlichen Räte und Ratgeber und mit dem Fragenkomplex der verschiedenen politischen, im Staatsleben bestimmte Rolle spielenden Körperschaften und Kollegien auseinandersetzen. Neben dem Problembereich der städtischen Senate und Magistratskollegien konnte sich man hier über die Mitglieder des fürstlichen Herrschaftsapparates (über Minister, Richter, Gesandten und Beamten) theoretisch äußern.

VII. Sehr häufig wurden verschiedene Teilgebiete der Politik unter die Lupe genommen und gründlich geprüft. Die einzelnen Staatsaufgaben konnten auch als unausschöpfbaren Themenvorrat für die Streitgespräche dienen: die Verteidigung der Religion und

⁷³ WEBER, Wolfgang E. J.: Potestas et Potentia Imperii. Bemerkungen zum Bild des Reiches in der deutschen Politikwissenschaft des 17. Jahrhunderts. In: MÜLLER, Rainer A. (Hrsg.): *Bilder des Reiches*. Sigmaringen, 1997. S. 91–122.

⁷⁴ PHILIPP, Michael: Konstellationen und Kontexte. Eine typologische Analyse der Beziehungen zwischen Präsidien und Respondenten bei Politikdisputationen zur Souveränität. In: GINDHART, Marion – MARTI, Hanspeter – SEIDEL, Robert – MARTI-WEISSENBACH, Karin (Hrsg.): *Frühneuzeitliche Disputationen – polyvalente Produktionsapparate gelehrten Wissens*. Köln-Weimar-Wien, 2016. S. 89–150.

⁷⁵ DREITZEL 1991. S. 449–656.

der Kirche (*cura religionis*); die Aufrechterhaltung des Rechtssystems und des Rechtslebens, besonders die Fragen der Legislation, der Strafen und der Belohnungen (*leges, poena, praemia*); die Unterhaltung und Erhaltung des Schulsystems (*educatio, scholae*); die Bewahrung des Finanzsystems (*aerarium, moneta, tributa, vectigalia*) und der Ordnung des sozialen Lebens; die Befriedigung der Anforderungen des Wirtschaftslebens, der Handelsbeziehungen und der Ordnung des Marktes (*commercia et mercatoria, ius nundinarum*); die Erhaltung der militärischen Verteidigungsfähigkeiten des Staates. Bei der Behandlung all dieser Themen ging man immer aus der leitenden Prämisse der Legitimierung und Aufrechterhaltung des aktuellen Herrschaftssystems aus. Es ist zu bemerken, dass in den Streitschriften – obwohl sie fast ausschließlich an protestantischen Universitäten entstanden sind – niemals eine Frage und Antwort bezüglich der Befriedigung der konfessionellen Auseinandersetzungen aufgeworfen oder entworfen wurde.

VIII. Die Behandlung der interstaatlichen Beziehungen bildete auch ein sehr populäres Themenfeld der politischen Disputationen. Besonders das Problem des Krieges (*bellum*) stand im Mittelpunkt des Interesses der öffentlichen Meinung und der zukünftigen Beamten.⁷⁶ Auch die Detailfragen der Friedensschließung, der Waffenruhe, der Staatsverträge und der Staatenbündnisse (*foedera*) sind hier einzuordnen. Ein besonderes und natürliches Interesse erweckte im 17. Jahrhundert die theoretische Frage der mit den Ungläubigen geschlossenen Verträge. Mit staunen können wir aber feststellen, dass dieses Thema vom keinen Respondenten aus Ungarn oder aus Siebenbürgen aufgegriffen wurde.

Diese Probleme der „internationalen“ Politik warfen natürlich – wie die bezüglich der Staatsaufgaben auch – die sehr sensible Frage der Souveränität, als ein Detailthema der *conservatio reipublicae* auf.

IX. Ein wichtiges Untersuchungsterrain der damaligen Politikwissenschaft bildete der Fragenkomplex betreffend des Emporstie-

⁷⁶ PHILIPP, Michael: Krieg im Politischen Denken und in der Politikwissenschaft der Frühen Neuzeit. Machiavelli – Montesquieu – Besold. In: LAPPENKÜPER, Ulrich – MARCOWITZ, Reiner (Hrsg.): *Macht und Recht*. Paderborn-München-Wien-Zürich, 2010. S. 71–110.

ges, der Veränderung und des Untergangs der Weltreiche (*mutatio, eversio et corruptio reipublicae/imperii*). Hier kamen die Exempel und die Erfahrungen zum Vorschein, die aus den Werken der antiken Schriftsteller von Historikern, Philologen und Politikwissenschaftler herausgelesen, exzerpiert und zusammengesammelt wurden.

So beschäftigte sich eine große Zahl der politischen Disputationen mit der Exegese von Klassikern (Aristoteles, Tacitus, Sueton, Sallust und anderen mehr), aber diese Interpretation erfolgte in neuen sozialen und politischen Kontext, wodurch die Analyse der traditionellen Themen die Etablierung neuer Einsichten und Gedanken sowie die Entfaltung eines neuen Wissens veranlassen konnte. Auch aus dieser Hinsicht kann man die Disputationen als Erscheinungsformen einer produktiven Wissenschaft betrachten.⁷⁷

X. Die oben aufgezählten Themenkreise kann man als zum Unterrichtsprogramm der universellen Politikwissenschaft gehörige Gebiete betrachten, die sogar monografisch anzunähern waren. Aber immer wieder entstanden auch solche Disputationen, die nicht ein gut abgrenzbares Themenfeld darlegten, sondern aus mehreren voneinander meistens thematisch unabhängigen Thesen oder Thesengruppen zusammengestellt wurden. In diesen Fällen versuchten die Respondenten, ihre Vielseitigkeit und weit gefasste Kenntnisse durch solche Miszellen zu beweisen. Diese *miscellaneae* sind nicht mit der *corollaria* zu verwechseln, die mehrmals am Ende einer monografischen Disputation als Zusatzthesen (ohne literarische Begründung) erschienen und den Teilnehmern der Streitveranstaltung eine Gelegenheit boten, auch solche Fragen diskutieren, die nicht eng mit den Hauptthesen der Disputation im Zusammenhang standen.

Aus der folgenden Tabelle ist herauszufinden, dass die Respondenten aus Ungarn und Siebenbürgen sich – mit einziger Ausnahme – in allen Themenkreisen mit mehreren Streitschriften meldeten. Neben der starken Präsenz der Schriften bezüglich der sozialen Schichten (besonders betreffs der Nobilität) und des Krieges ist es auch nicht überraschend, wenn wir die Ana-

⁷⁷ PHILIPP 2001. S. 43.

lyse einiger Staatsaufgaben auch als populär einstufen können. Es ist aber interessant, dass wir keine Streitschrift hinsichtlich der Staats- und Regierungsformen in unserer Sammlung finden können.

I.	15. 18. 31. 41.
II.	8. 11. 14. 16. 38. 50. 51. 57. 67.
III.	5. 20. 24. 27. 30. 40. 43. 45. 48. 54. 56. 60. 70.
IV.	-
V.	4. 7. 23. 34. 36. 46. 52.
VI.	10. 12. 35. 42.
VII.	1. 13. 17. 21. 32. 44. 53. 59. 64. 65. 68.
VIII.	6. 25. 26. 28. 47. 55. 62. 63.
IX.	2. 3. 22. 29. 33. 37. 49. 58. 61. 66. 69.
X.	9. 19. 39.

Während des 17. Jahrhunderts wurde das Unterrichtsprogramm der *politica* – das am Anfang mit den oben erwähnten Themenkreisen der Disputationen ziemlich vollständig umgeschrieben werden konnte – vom Schritt zu Schritt immer reicher, denn es wurden neue und epochenspezifische Themen sowie aktuelle politische Fragen anlässlich der Streitgespräche erörtert. Vorzugsweise konnten sich die Studenten mit fortgeschrittenen Kenntnissen mit immer schwierigeren Themen befassen. Zu diesen Thematiken konnte man den Fragenkomplex der Staatsräson (*ratio status*)⁷⁸ und die Geheimnisse des Staatsbetriebs (*arcana imperii*) zählen, die immer wieder im Kontext der Staatsformenlehre sowie der Machterhaltungsinstrumente thematisiert wurden. In diesem Kreis wurde auch der Machiavellismus, als eine spezielle Annäherung an den Fragenkomplex Souveränität und die Ansichten der Monarchomachen, als eine Verwirklichungsform des Widerstandsrechts⁷⁹ analysiert. In

⁷⁸ STOLLEIS, Michael: *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main, 1990. S. 1–17.

⁷⁹ VON FRIEDBURG, Robert: Widerstandsrecht im Europa der Neuzeit: Forschungsgegenstand und Forschungsperspektiven. In: VON FRIEDBURG, Robert (Hrsg.): *Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich*. Berlin, 2001. (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 26) S. 11–59.

diesem Zusammenhang erlangte große Wichtigkeit die Diskussion um die Staatsräson und um die Techniken der Machterhaltung. Diese Diskurse basierten an der politiktheoretischen Unterscheidung zwischen *utilitas* und *honestas*, zwischen einer Politikauffassung, die entfesselt von den moralischen und rechtlichen Schranken nur auf den Nutzen und auf die Effektivität der Machtausübung schaute sowie zwischen einer moralischen Annäherung, die mit religiösen Werten und mit dem Gedanken des Allgemeinwohls verbunden war.⁸⁰ Eine spezielle Ausuferung dieser Diskussion war der Streit um die Akzeptierbarkeit der Vortäuschung und der Verheimlichung (*simulatio et dissimulatio*) in der alltäglichen Politik.

Die inhaltliche Analyse dieser und anderer Fragen könnte das am Anfang erwähnte Forschungsprogramm, das von Sándor Bene konzipiert wurde, vorantreiben. Die folgende Zusammenstellung von politischen Disputationen/Dissertationen kann man als eine Dienstleistung zur Herstellung der zur weiteren Arbeit nötigen Textkorpus ansehen. Die komplexe literatur- und geistesgeschichtliche Untersuchung dieser und anderer Texte liegt aber außer dem Kompetenzbereich des mit dem *peregrinatio juridica Hungarica* sich beschäftigenden Rechtshistorikers.

⁸⁰ SIMON, Thomas: Gemeinwohltopik in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Politiktheorie. In: FALK, Ulrich – LUMINATI, Michele – SCHMOECKEL, Mathias (Hrsg.): *Mit den Augen der Rechtsgeschichte: 13 Rechtsgeschichten. Methoden – Kritisch Kommentiert*, 2002, S. 355–376. SZIJÁRTÓ, M. István: *A közjó fogalma a kora újkori politikai diskurzusokban [Der Begriff des Gemeinwohls in den frühneuzeitlichen politischen Diskursen]* In: *Történelmi Szemle*, 2016. S. 499–504.

ANNEX

Grundverzeichnis der politischen Disputationen, die von Studenten aus Ungarn und Siebenbürgen in der Frühen Neuzeit verteidigt wurden

1.	
Praeses:	Gerhardus, Joh. Fried.
Respondens:	Adam, Matthias Oedenburgensis Hungar.
	<i>Quaestionum Politicarum An diversae Religiones in bene constituta Republ. tolerandae?</i>
Universitas:	Jena IX. 1663.
	Jena (Bauhoffer, Johann Jacob) 1663 ⁸¹

2.	
Praes:	Besold, Christophorus
Resp:	Artner, Guilhelmus Oedenburgensis
	<i>Dissertatio Politico-Iuridica De Regno Hungariae, eiusque Jure</i>
Un:	Tübingen VII. 1624.
	Tübingen (Werlin) 1624 ⁸²
3.	
Praes:	Hornius, Georgio
Resp:	Bacca Szattmari , Petrus Ungarus
	<i>Disputatio Politica De Imperio Hunnorum</i>
Un:	Harderwijk III. 1649.
	Harderwijk (a Wieringen, Nicolaus) 1649 ⁸³

⁸¹ OSZK RMK III. 2204 – *DE JTT*

⁸² MPI (Frankfurt) Miscell. iurid. CXI. – *DE JTT* – RMK III. 1366 und 6145
– OSZK – VD17 23:286281K

⁸³ RMK III. 1725. – BCU (Klausenburg)

4.	
Praes:	Deutschmann, Abrahamus Henricus
Resp:	Bartsch, Johannes Leutsch. Hungar.
	<i>Dissertationem Politicam, De Maiestate In Genere, Et In Specie De Distinctis Eius Quibusdam Iuribus</i>
Un:	Wittenberg 22. VII. 1693.
	Wittenberg (Hakius, Johannes) 1693 ⁸⁴
5.	
Praes:	Eilard, Christoph
Resp:	Cnapitz, Georg Briznensis Hungarus.
	<i>Discursus Philosophico-Politicus De Summa Civilis Administrationis Felicitate</i>
Un:	Königsberg 29. V. 1637.
	Königsberg, (Segebadius, Laurentius) 1637 ⁸⁵
6.	
Praes:	Pregizer, Joannes Ulricus
Resp:	Cralowiz, Joannes Ernestus Poseniensis Ungarus
	<i>Positiones Politicae De Foederibus</i>
Un:	Tübingen 26. V. 1677.
	Tübingen (Reisl, Johhann-Henricus) 1677 ⁸⁶
7.	
Praes:	Berckringer, Daniel
Resp:	Debreczeni P., Johannes Pannonio-Ungarus
	<i>Disputatio Politica, De Majestatica Superioritate Sive Majestate in genere</i>
Un:	Utrecht 20. II. 1658.
	Utrecht (Waesberg, Johannes) 1658 ⁸⁷

⁸⁴ SLUB (Dresden) Coll.diss. A.25,34 – *DE JTT* – RMK III. 3832 – VD17 14:026660M

⁸⁵ BU (Torun) – *DE JTT* – RMK III. 1523 – VD17 12:161242L

⁸⁶ RMK III. 2838 – VD17 12:161314M – BSB 4 Diss. 2072

⁸⁷ MTA RMIr. III. 958 – *DE JTT* – RMK III. 2017.

8.	
Praes:	Hertel, Joannes Henricus
Resp:	Dubravius, Daniel Zakolcza-Hung.
	<i>De Societate Civili, Dissertatione Politica</i>
Un:	Wittenberg 27. V. 1696.
	Wittenberg (Schultzius, Martinus) 1696 ⁸⁸
9.	
Praes:	Boecler, Io. Henricus
Resp:	Düranthall, Georgius Pannonio-Hungarus
	<i>Characteres Politici Velleiani, sive Notitia ingeniorum, cuius Capita, III. et IV.</i>
Un:	Strassburg 26. III. 1652.
	Strassburg (Mülbius, Ioan. Philippus) 1652 ⁸⁹
10.	
Praes:	Scharfius, Johannes Fridericus
Resp:	Etelius, Joannes Fridericus Poseniensis Hungarus
	<i>Magistratum Politicum</i>
Un:	Wittenberg 1674.
	Wittenberg (Hakius) 1674 ⁹⁰
11.	
Praes:	Berckringer, Daniel
Resp:	Farkas, Jacobus Alistali-Ungarus
	<i>Disputationis Politicae de Nobilitate Pars Prior</i>
Un:	Utrecht 8. I. 1654.
	Utrecht (a Waesberge, Johannes) 1654 ⁹¹

⁸⁸ SLUB (Dresden) Coll.diss.B.43, misc.40 – *DE JTT* – RMK III. 4016 – VD17 14:027179P – VD17 14:024438H

⁸⁹ VD17 547:660482D – FLB (Gotha) 03 Lcl. 8° 07192 (10)

⁹⁰ SLUB (Dresden) Coll.diss.A.101,54 – *DE JTT* – RMK III. 2673 – VD17 14:653156H

⁹¹ MTA RMir. III. 957. – *DE JTT* – RMK III. 1906. (cop.)

12.	
Praes:	Schaller, Jacobus
Resp:	Feyerabend, Johannes Rechnizio Vngaro
	<i>Manius Lepidus, Sive Bonus Consiliarius Sub Malo Principe</i>
Un:	Straßburg 21. I. 1651
	Straßburg (Spoor, Fridericus) 1651 ⁹²
13.	
Praes:	Dürr, Joh. Conradus
Resp:	Franck, Valentinus Cibino-Transilvanus
	<i>Exercitatio Philosophica De Aequitate</i>
Un:	Altdorf 8. IX. 1666.
	Altdorf (Hagen, Georgius) 1666 ⁹³
14.	
Praes:	Bernegger, Matthias
Resp:	Frisowitz, Balthasar N. Ungarus
	<i>Disputatio de Nobilitate, id est de nobilitatis virtutibus, immunitatibus, privilegiis, et honoribus & c.</i>
Un:	Straßburg 9. VI. 1627.
	Straßburg (Rappius, Johannes) 1627 ⁹⁴

⁹² HAB (Wolfenbüttel) 34.16. Pol.fasc.25. – OSZK RMK III. 1779 – DE JTT – VD17 23:286616Y

⁹³ BSB (München) 4 Diss. 2090 – DE JTT – RMK III. 2320 – VD17 12:164229P

⁹⁴ OSZK RMK III. 1411 – RMNY II. 1399 – DE JTT

15.	
Praes:	Ranftius, Matthaeus
Resp:	Graff, Gottfridus Pincafeldensis, Austrius
	<i>Disputationum Ethicarum Vicesima, Quae est Quinta De Virtutibus Intellectualibus et in Specie De Prudentia Iudiciaria et Deliberativa</i>
Un:	Wittenberg 10. XI. 1649.
	Wittenberg (Roehner, Johannes) 1649 ⁹⁵
16.	
Praes:	Schaller, Jacobus
Resp:	Greissingh, Paulus von Cronstatt, Transylv.
	<i>Disputatio de AYTOXEPIA</i>
Un:	Straßburg 15. II. 1656
	Straßburg (Welper, Eberhardus) 1656 ⁹⁶
17.	
Praes:	Wendeler, Michael
Resp:	Grosch, Andreas Poseniensis Ungarus
	<i>Dispytatio politica, exhibens paedagogiam sive edvcationem & institutionem liberorvm</i>
Un:	Wittenberg 27. III. 1641.
	Wittenberg (Haken, Johannes) 1641 ⁹⁷

⁹⁵BCU (Kolozsvar) BMV2588 – DE JTT – RMK III. 1731

⁹⁶MTA (Budapest) – http://real-r.mtak.hu/802/1/1673_1711_schallero.pdf
– DE JTT

⁹⁷VD17 547:692127E – FLB (Gotha) – RMK III. 6225

18.	
Praes:	Bernegger, Matthias
Resp:	Gruber, Daniel Eisenstadiensis Austriacus
	<i>Discursus Historico-Politicus De Peregrinatione Studiosorum</i>
Un:	Straßburg V. 1619.
	Straßburg (Reppius) 1619 ⁹⁸
	Straßburg (Reppius) 1625 ⁹⁹
	Jena (Müller) 1680 ¹⁰⁰
	Jena (Ehrichius, Paulus) 1714 ¹⁰¹
19.	
Praes:	Bernegger, Mathias
Resp:	Heindel, Ferdinandus Poseniensis-Ungarus
	<i>Disputatio Historico-Politica: Continens Quaestiones tres Miscellaneas</i>
Un:	Straßburg X. 1624.
	Straßburg (Reppius, Johanes) 1624 ¹⁰²
20.	
Praes:	Gartzaeus, Andreas
Resp:	Hendel, Johann (Siebenbürgen)
	<i>Libri quarti disputatio III. de rebus republ. adjuvantibus</i>
Un:	Königsberg
	Königsberg 1648 ¹⁰³

⁹⁸ HAB (Wolfenbüttel) 240.21 Quod. (1) – *DE JTT* – VD17 23:259819L

⁹⁹ VD17 1:014903Z

¹⁰⁰ MPI (Frankfurt) Misc. jur. 038–030, Var. Disp. 75/7, Var. Disp. 144/027 – VD17 23:281619Z – VD17 32:628020Z – VD17 23:281627R

¹⁰¹ MPI (Frankfurt) DISE 84/014, Var. Disp. 666/36 – SLUB (Dresden) Coll. diss.A.9.41 – *DE JTT*

¹⁰² OSZK RMK III. 1365 – *DE JTT*

¹⁰³ In: GARTZAEUS, *Disputationes Schönbornerianae*, Regiomontum, 1648 – VD17 12:175654Z – BSB (München) 4 Diss. 479

21.	
Praes:	Felwinger, Johann Paul
Resp:	Heuchelin, Christian Poson.
	<i>Dissertatio Politica de Legibus</i>
Un:	Altdorf IX. 1660.
	Altdorf (Hagen, Georgius) 1660 ¹⁰⁴
22.	
Praes:	Wendeler, Michael
Resp:	Honerus, Johannes Corona Transylvanus
	<i>Disputatio Politica De Republica Hebraeorum</i>
Un:	Wittenberg 20. VI. 1655.
	Wittenberg (Fincelius, Wilhelmus) 1655 ¹⁰⁵
23.	
Praes:	Wendeler, Michael
Resp:	Hutter, Georgius Cibinio-Transylvanus
	<i>Nonnullas Positiones Politicas, ad caput de Subditis pertinentes</i>
Un:	Wittenberg 19. VI. 1662.
	Wittenberg (Fincelius, Wilhelmus) 1662 ¹⁰⁶
24.	
Praes:	Wendeler, Michael
Resp:	Jentsch, Christianus Posoniensis Ungarus
	<i>Disputationum Politicarum Undecima De Corruptione Rerumpublicarum</i>
Un:	Wittenberg 7. V. 1642.
	Wittenberg (Wendt, Michael) 1642 ¹⁰⁷

¹⁰⁴ MTA RMIr. III. 552 – *DE JTT* – RMK III. 6409 – VD17 3:680451H – VD17 547:656613Z

¹⁰⁵ MPI (Frankfurt) Var. Disp. 69/12 – BSB 4 Diss. 333 – *DE JTT* – RMK III. 1949 – VD17 14:062363P – VD17 12:145244M

¹⁰⁶ MTA RMIr. III. 512 – *DE JTT* – RMK III. 2169 – VD17 3:015074H

¹⁰⁷ SLUB (Dresden) Coll.diss.A.131,41 – *DE JTT* – VD17 14:062342T

25.	
Praes:	Wendeler, Michael
Resp:	Jentschius, Christianus Pannonius
	<i>Disputatio politica De bello continens materiae praesentis I. praecepta utiliora, II. axiomata illustriora, III. problemata selectiora</i>
Un:	Wittenberg 1641.
	Wittenberg 1641 ¹⁰⁸
26.	
Praes:	Verhel, Arnoldus
Resp:	Katona, Stephanus Geleino-Hungarus
	<i>Disputatio Politica De Bello et Pace</i>
Un:	Franeker VI. 1653.
	Franeker (Balck, Idzardus) 1653 ¹⁰⁹
27.	
Praes:	Meisznern, Johannis Georgius
Resp:	Langen, Johannes Christophorus Posen-Hungarus
	<i>Problema Politicum, Quid astris tribuendum circa Re-publicarum conversiones?</i>
Un:	Wittenberg 12. XI. 1681.
	Wittenberg (Wilckius, Johannes) 1681 ¹¹⁰
28.	
Praes:	Rotlöben, Johannes
Resp:	Lanius, Zacharias Turocensis Pannonius
	<i>Disputatio prima politici discursus de belli causa formali: Quomodo bellum sit suscipiendum & gerendum</i>
Un:	Wittenberg 23. VII. 1619.
	Wittenberg (Gorman, Johannes) 1619 ¹¹¹

¹⁰⁸ Könyvtári Szemle (1935), S. 102.

¹⁰⁹ MTA – DE JTT – RMK III. 1835.

¹¹⁰ BSB (München) 4 Diss. 447/36 – DE JTT – OSZK RMK III. 3146a – VD17 12:168439Y – VD17 12:168687B

¹¹¹ SBPK (Berlin) 10 in FI 8703 – DE JTT

29.	
Praes:	Bernegger, Matthias
Resp:	Listi, Franciscus L. B. in Kettsee, Prellenkirchen & Kabbold
	<i>Qvaestionvm praecipve Politicarum ex Agricola C. Cornelij Taciti collectarum, Fasciculus I.</i>
Un:	Strassburg III. 1616.
	Strassburg (Carolus Johannes) 1616 ¹¹²
30.	
Praes:	Schallerus, Jacobus
Resp:	Martini, Matthias ex Pannonibus Sempronianus
	<i>Dissertatio politica De Matrimonio</i>
Un:	Straßburg 6. II. 1663.
	Straßburg (Dolhopffius, Georgius Andreas) 1663 ¹¹³
31.	
Praes:	Felwinger, Johannes Paulus
Resp:	Metzger, Johannes Honorius V. A.
	<i>Politica De Politico Dissertatio</i>
Un:	Altdorf II. 1660.
	Altdorf (Hagen, Georgius) 1660 ¹¹⁴
32.	
Praes:	Röhrenseen, Christianus
Resp:	Michaelis, Georgius Hungarus
	<i>Aerarium Cautum Quindena Positionum Delineatum</i>
Un:	Wittenberg 14. I. 1682.
	Wittenberg (Henckelius, Matthaeus) 1682 ¹¹⁵

¹¹² MTA RMIr. III. 764 – DE JTT – OSZK – RMK III. 1178

¹¹³ RMK III. 2217 – DE JTT

¹¹⁴ OSZK RMK III. 6410, 6411. – DE JTT – VD17 547:656157D

¹¹⁵ RMK III. 3220. – VD17 39:147467S – FLB (Gotha) Diss.phil 8° 00059

33.	
Praes:	Bernegger, Matthias
Resp:	Moslehner, Michael Johannes Schemnicio Vngarus
	<i>In C. Svetonii Tranqvilii Avgvstvm, Diatribe V.</i>
Un:	Straßburg, IV. 1632.
	Straßburg (Glaserus, Wilhelmus Christianus) 1632 ¹¹⁶
	Straßburg (Bernegger) 1654 ¹¹⁷
	Straßburg (Bockenhoffer, Johannes Joachim) 1655 ¹¹⁸
34.	
Praes:	Bernegger, Matthias
Resp:	Moslehner, Michael Johannes Schemnicio Ungarus
	<i>Dissertatio Historico-Politica De Odio Subditorum Adversus Principem</i>
Un:	Straßburg, IX. 1632.
	Straßburg (Reppius, Johannes) 1632 ¹¹⁹
35.	
Praes:	Wendeler, Michael
Resp:	Newnachbar, Paulus Corona Transylvanus
	<i>Disputatio Politica De Officio magistratus circa religionem & reipublicae defensionem</i>
Un:	Wittenberg 20. VI. 1655.
	Wittenberg (Fincelius, Wilhelmus) 1655 ¹²⁰

¹¹⁶ Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek 4 Gs 523–23- DE JTT – OSZK RMK III. 1488

¹¹⁷ in: Matthiae BERNEGGERI *Diatribae in C. Svetonii Tranquilli C. Jul. Caesarem, Augusti quaedam, et Titum Vespasianum ex auctoris adnotationibus passim auctae et emendatae*, Argentorati, MDCLIV, S. 71–93. – BSB (München) 4 Diss. 252/6 – DE JTT

¹¹⁸ in: Matthiae BERNEGGERI *Diatribae in C. Svetonii Tranquilli C. Jul. Caesarem, Augusti quaedam, et Titum Vespasianum ex auctoris adnotationibus passim auctae et emendatae*, Argentorati, MDCLV, S. 71–93. – Regensburg, Staatliche Bibliothek 999/4Class.114 – DE JTT

¹¹⁹ OSZK RMK III. 1488 – DE JTT – ÖNB 134.030-B

¹²⁰ SLUB (Dresden) Coll.diss.A.131,30 – DE JTT – RMK III. 1976. – VD17 14:062320Q

36.	
Praes:	Gutkius, Georgius
Resp:	Oztrozith de Ghylethinz, Johannes Liber Baro In Illawa &c.
	<i>Disputationem Politicam De Maiestatis Absoluta Potestate</i>
Un:	Wittenberg 9. XI. 1616.
	Wittenberg (Richter, Johannes) 1616 ¹²¹
37.	
Praes:	Bernegger, Matthias
Resp:	Öppy, Jacobus Raika-Pan.
	<i>Dodecas VII. Miscellaneorum Quaestionum, Ex C. Cornelii Taciti, De Situ moribusque Gemanorum, libello de sumptarum:</i>
Un:	Strassburg 8. IV. 1616.
	Strassburg (Carolus Johannes) 1616 ¹²²
38.	
Praes:	Witzendorffs, Wilhelm
Resp:	Paludnig, Johannes Cassovia Hungarus
	<i>Disputationum Politicarum Tertia De Domino Et Servo, Parentibus Et Liberis</i>
Un:	Rostock 17. I. 1635.
	Rostock, (Reusner, Johannes) 1635 ¹²³
39.	
Praes:	Bernegger, Matthias
Resp:	Perlowitz, Andreas Batthen. Hun.
	<i>Conclusiones Aliquot Politicae</i>
Un:	Straßburg 1628.
	Straßburg (Ledertz, Paulus) 1628 ¹²⁴

¹²¹ OSZK RMK III. 1182 – DE JTT – VD17 3:020474M

¹²² MTA RMIr III. 333 – DE JTT – RMK III. 1179.

¹²³ OSZK RMK III. 1507 – DE JTT

¹²⁴ MTA RMK III. 1429

40.	
Praes:	Bernegger, Matthias
Resp:	Perlowitz, Andreas Batthensis Hungarus
	<i>Disputatio Politica. De Veris Ac Genuinis Boni Civis Notis, Bonique Reipub.</i>
Un:	Straßburg 1. I. 1629.
	Straßburg (Ledertz, Paulus) 1629 ¹²⁵
41.	
Praes:	Felwinger, Johannes Paulus
Resp:	Pez, Johannes Ernst Nob. Hung.
	<i>Thesium Ex Universa Politices Doctrina Depromptarum Decades Viginti Duae</i>
Un:	Altdorf 18. XII. 1654.
	Altdorf (Hagen, Georgius) 1654 ¹²⁶
42.	
Praes:	Falck, Nathanael
Resp:	Pilarik, Johannes Oczowa-Hung.
	<i>An & Quousq[ue] Princeps observare Leges Fundamentales teneatur</i>
Un:	Wittenberg 20. IV. 1689.
	Wittenberg (Wilckius, Johannes) 1689 ¹²⁷

¹²⁵ MTA RMK III. 1439 – DE JTT

¹²⁶ LB (Stuttgart) jur Diss. 4680 – DE JTT – RMK III. 1864 – VD17 547:690240M

¹²⁷ RMK III. 3591 – VD17 39:146375Y – FLB (Gotha) Diss.phil 8° 00054 (63)

43.	
Praes:	Conring, Hermann
Resp:	Poch, Georg Sempronius Hungarus
	<i>Disputatio Politica De Rebuspublicis in Genere</i>
Un:	Helmstedt 26. VI. 1639.
	Helmstedt (Lucius, Jacobus) 1639 ¹²⁸
44.	
Praes:	Felwinger, Johannes Paulus
Resp:	Polani, Georgius Sempronio-Hungarus
	<i>Disputationum Politicarum De Arte khrématistiké, Sexta & Vltima</i>
Un:	Altdorf II. 1651.
	Altdorf (Hagen, Georgius) 1651 ¹²⁹
45.	
Praes:	Berckinger, Daniel
Resp:	Posahazi, Johannes Ungarus
	<i>Disputatio politica De Republica</i>
Un:	Utrecht 18. III. 1654.
	Utrecht (Waesberg, Johannes) 1654 ¹³⁰
46.	
Praes:	Besoldus, Christophorus
Resp:	Preining, Ioannes Andreas Viennensis Austrius
	<i>Quam summa favente Maiestate</i>
Un:	Tübingen 7. I. 1620.
	Tübingen (Cell, Iohan Alexander) 1620 ¹³¹

¹²⁸ HAB (Wolfenbüttel) 218. 24. Quod. (12) – *DE JTT* – RMK III. 1465 – VD17 14:065932G – VD17 1:007152R – VD17 23:255133X

¹²⁹ HAB (Wolfenbüttel) 95.25. Pol (2) (132–153. pp) – *DE JTT* – RMK III. 1764 – VD17 75:705872Y

¹³⁰ MTA RMK III. 1908 – *DE JTT*

¹³¹ *Katalog juristischer Dissertationen, Disputationen, Programme und anderer Hochschulschriften im Zeitraum von 1600 bis 1800 aus den Beständen*

47.	
Praes:	Felwinger, Johannes Paulus
Resp:	Preissegger, Georgius Semp. H.
	<i>Dissertatio Politica De Bello</i>
Un:	Altdorf 20. X. 1666.
	Altdorf (Hagen, Georgius) 1666 ¹³²
48.	
Praes:	Hornius, Georgius
Resp:	Puspokius, Johan es Sylv. Ungarus
	<i>Disputatio Historici Politica, De Origine, Incrementis & variis Rerum Publicarum Mutationibus</i>
Un:	Leiden 20. III. 1655.
	Leiden (Leffen, Petrus) 1655 ¹³³ □
49.	
Praes:	Kirchmaier, Georgius Caspar
Resp:	Rehlinus, Georgius Daniel Poseniensis Hungarus
	<i>De originibus Habsburgico-Austriales et Hohenzollernano-Brandenburgicis</i>
Un:	Wittenberg 27. X. 1680.
	Wittenberg (Wilckius, Johannes) 1680 ¹³⁴
50.	
Praes:	Ölhafius, Petrus
Resp:	Reuetter, Michael Nob: Pannon:
	<i>Disputatio Extraordinaria, De Urbe & Republica</i>
Un:	Danzig 1650.
	Danzig (Rhetus, Georgius) 1650 ¹³⁵

der Universität Rostock, Bd. 2., Hrsg. TSUNO, Ryuichi, Tokyo, 1989, Nr. 461019.

¹³² BSB (München) 4 Diss. 1609 – *DE JTT* – VD17 12:155844X

¹³³ MTA RMIr. III. 956 – *DE JTT* – RMK III. 1939.

¹³⁴ HAB (Wolfenbüttel) Gm 3397- *DE JTT* – RMK III. 6787 – VD17 23:307954F

¹³⁵ RMK III. 1742 – *DE JTT*

51.	
Praes:	Wendeler, Michael
Resp:	Ritthalerus, Michael Modorensis Pannonius
	<i>Nobilitatem Hungarorum, Dissertatione Academica</i>
Un:	Wittenberg XII. 1664.
	Wittenberg (Wendt, Michael) 1664 ¹³⁶
52.	
Praes:	Moller, Jacobus Fridericus
Resp:	Roth, Georgius Leutsch. Hungarus
	<i>Dissertatio Politica De Iure Maiestatis Circa Erigendas Et Confirmandas Academias</i>
Un:	Wittenberg 20. II. 1695.
	Wittenberg (Schrödterus, Christian) 1695 ¹³⁷
53.	
Praes:	Vogt, Johannes
Resp:	Sarnich-Hausen, Petrus Daniel Modra Hungarus
	<i>Dissertatio Ethica Posterior, De Iustitia Particulari</i>
Un:	Jena 1668.
	Jena (Bauhoferus, Jacobus) 1668 ¹³⁸
54.	
Praes:	Hundeshagen, Johannes Chrostophorus
Resp:	Sattler, Georgius Bistricio-Transylvanus
	<i>Disputatio Politica De Republica in genere</i>
Un:	Jena XII. 1666.
	Jena (Sengenwald, Georgius) 1666 ¹³⁹

¹³⁶ ULB SA (Halle) Pon Ilm 183, QK – *DE JTT* – VD17 12:137023L – OSZK RMK III. 2264

¹³⁷ MPI (Frankfurt) Disp. Iur. Publ. X/43 – *DE JTT* – RMK III. 3970 – VD17 3:020516T

¹³⁸ VD17 14:020114F – FLB (Gotha) 03 – Jus.G. 8° 00272 (49)

¹³⁹ UB (Erlangen) Iur. Phs. 12/46 – *DE JTI* – RMK III. 2334

55.	
Praes:	Husvvedelius, Conradus
Resp:	Schifferer, Michael Carpona-Pannon.
	<i>Dissertatio Palladia De Bello Et Belligratione Ex Selectis Qvibusq; autorib. Politicis & JCTis congestam</i>
Un:	Jena 29. I. 1612.
	Jena (Weidner, Johannes) 1612 ¹⁴⁰
56.	
Praes:	Wendeler, Michael
Resp:	Schnitzlerus, Jacobus Cibinio Transylvanus
	<i>Collegii Publici Secundi Disputat. XII. & penultimam De Rerumpublicarum mutatione</i>
Un:	Wittenberg, 30. IV. 1658.
	Wittenberg (Haken, Johannes) ¹⁴¹
57.	
Praes:	Wendeler, Michael
Resp:	Schnitzlerus, Jacobus Cibiniensis Transylvanus
	<i>Collegii Publici Tertii atque ultimi Disputationem IV. De Potestate Domesticâ</i>
Un:	Wittenberg, 4. IX. 1658.
	Wittenberg (Haken, Johannes) ¹⁴²

¹⁴⁰ UB (Erlangen) A.S. 794/59 – DE JTT – VD17 12:172176N

¹⁴¹ RMK III. 2044 – Bruckenthal Museum (Hermannstadt)

¹⁴² RMK III. 2046 – Bruckenthal Mseeum (Hermannstadt)

58.	
Praes:	Bernegger, Matthias
Resp:	Schödel, Martinus Posonio-Hungarus
	<i>Disquisistio Historico-Politica, De Regno Hungariae</i>
	Un: Straßburg 1629.
	Straßburg (Repp, Johannes) 1629 ¹⁴³
	Straßburg (Repp, Johannes) 1630 ¹⁴⁴
59.	
Praes:	Röhrensee, Christianus
Resp:	Seelmann, Christianus Martinus Leutschovia-Hungarus
	<i>Positionum Politicarum Denarius</i>
Un:	Wittenberg, 8. XII. 1694.
	Wittenbergae(Hakius, Johannes) 1694 ¹⁴⁵
60.	
Praes:	Baldinius, Gottlieb
Resp:	Serpilius, Augustinus Caesaropol. Hungarus
	<i>De Bello</i>
Un:	Wittenberg 19. III. 1664.
	Wittenberg (Wendt, Michael) 1664 ¹⁴⁶

¹⁴³ OSZK – RMK III. 1440 und 6173 – VD17 547:691850E – VD17 12:115073C – VD17 39:134458B

¹⁴⁴ OSZK 78.327 – *DE JTT* – RMK III. 1460 – VD17 23:308266U

¹⁴⁵ MPI (Frankfurt) Witt 4/8 – *DE JTT* – RMK III. 3919 – VD17 39:147166T

¹⁴⁶ SBPK (Berlin) 5 an: Fl 8703 – *DE JTT* – RMK III. 2269 – OSZK – VD17 1:008991G

61.	
Praes:	Pichlerus, Sigismvndvs
Resp:	Serpilius, Johannes Caesaropolit. Pannon.
	<i>Disputatio Politica De Incrementis Rervm pvbl.</i>
Un:	Königsberg 27. V. 1645.
	Königsberg (Reusner, Johannes) 1645 ¹⁴⁷
62.	
Praes:	Pichler, Sigismund
Resp:	Simonius, Johann Cibiniens. Transylvanus
	<i>Discursus politicus prooemialis III. de jure gentium, tertio politicarum assertionum principio regulativo</i>
Un:	Königsberg IX. 1646.
	Königsberg (Reusner, Johann) 1646 ¹⁴⁸
63.	
Praes:	Sagittarius, Johannes Christfriedus
Resp:	Stockhinger, Georgius Semp. Hungarus
	<i>Exercitatio Politica, De Bello</i>
Un:	Jena IX. 1646.
	Jena (Freyschmiedt, Casparus; Sengenwaldt, Georgius) 1646 ¹⁴⁹

¹⁴⁷ Bibliotheka Czartoriskich (Krakow) 65652/I – DE JTT – OSZK – RMK III. 1654 und 6265 – VD17 14:651373A

¹⁴⁸ Niedersächsische Landesarchiv, Staatsarchiv Bückeberg – DE JTT

¹⁴⁹ VD17 39:137981H – FLB (Gotha) Diss.phil 8° 00013 (25)

64.	
Praes:	Beuther, Joh. Mich.
Resp:	Szelleczky, Jacobus Pan.
	<i>Symplegas controversarum quaestionum nomico-politicarum, tam foro quam scholis vtilium, adornata</i>
Un:	Straßburg IX. 1614.
	Straßburg (Bertram, Antonius) 1614 ¹⁵⁰
	Straßburg (Bertram, Antonius) 1615 ¹⁵¹
65.	
Praes:	Schnitzlerus, Jacobus
Resp:	Thann, Andreas Georg-Montanus, Hungarus
	<i>Dissertatio Politico-Mathematica ex Architectura Militari seu Fortificatione De Praemunitioibus Fortalitiorum</i>
Un:	Wittenberg, 20. IV. 1659.
	Wittenberg (Haken, Johannes) 1659 ¹⁵²
66.	
Praes:	Bernegger, Matthias
Resp:	Ursinus a Blagay, Stephanus
	<i>Quaestionum praecipue politicarum ex Agricola C. Cornelii Taciti collectarum dodecas prima</i>
Un:	Straßburg 20. VI. 1616.
	Straßburg (Carolus, Johannes) ¹⁵³

¹⁵⁰ RMK III. 5950 – OSZK – VD17 3:009926D

¹⁵¹ UB (Erlangen) A.S. 822/43 – DE JTT – RMK III. 5971 – OSZK – ÖNB +44.P.96.

¹⁵² ULB SA (Halle) AB 63158 (14) – DE JTT – VD17 3:012544C

¹⁵³ OSZK 160.189.

67.	
Praes:	Schallerus, Iacobus
Resp:	Vörös, Laurentius Modra-Hungarus
	<i>Consideratio Politica Civitatis</i>
Un:	Straßburg VII. 1653.
	Straßburg (Heyden, Johannis Petri ab) 1653 ¹⁵⁴
68.	
Praes:	Striebel, Joh. Georgius
Resp:	Waranay, Andreas Novisolio-Hung.
	<i>Discursus Politicus De Religionis In Rep. Necessitate Et Cura</i>
Un:	Wittenberg 30.IV.1679.
	Wittenberg (Henckelius, Matthaeus) 1679 ¹⁵⁵
69.	
Praes:	Kirchmaier, Georgius Caspar
Resp:	Zuanna Georg. Christoph. Melchior de Nob. Sempron.
	<i>De originibus Habsburgico-Austriacis et Hohenzollernano-Brandenburgicis</i>
Un:	Wittenberg VI. (1677.)
	Wittenberg (Wilckius, Johannes) (1677) ¹⁵⁶
70.	
Praes:	Pichler, Sigismund
Resp:	Zuanna, Johannes Melchioris de Nobil; Pannon;
	<i>Dissertatio Politica De Republica In genere</i>
Un:	Königsberg II. 1644.
	Königsberg (Reusner, Johannes) 1644 ¹⁵⁷

¹⁵⁴ OSZK RMK III. 1847 – DE JTT – VD17 12:164603B

¹⁵⁵ SLUB (Dresden) Coll.diss. A.118,23. – DE JTT – RMK III. 3028. – VD17 14:654216S

¹⁵⁶ ULB SA (Halle) II n4533 – - DE JTT – RMK III. 4260. und 7744. (Gedruckt 1677.)

¹⁵⁷ OSZK RMK III 1621/a und 6247- DE JTT – VD17 12:136072F

Abkürzungen im Verzeichnis

BCU	Cluj, Biblioteca Centrala Universitara
BSB	München, Bayerische Landesbibliothek
BU	Torun, Biblioteka Uniwersytecka w Toruniu
DE JTT	Universität Debrecen, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte
FLB	Gotha, Forschungs- und Landesbibliothek
HAB	Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek
MPI	Frankfurt/Main, Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte
MTA	Budapest, Bibliothek der Ungarischen Akademie der Wissenschaften
OSZK	Budapest, Ungarische Nationalbibliothek
ÖNB	Wien, Österreichische Nationalbibliothek
SBPK	Staatsbibliothek zu Berlin/Preussische Kulturbesitz
RMK	Régi Magyar Könyvtár
RMNy	Régi Magyar Nyomtatványok Tára
SLUB	Dresden, Sächsische Landesbibliothek / Staats- und Universitätsbibliothek
UB	Erlangen-Nürnberg, Universitätsbibliothek
ULB SA	Halle, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
VD17	Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts
WLB	Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek

POLIZEI IN UNGARN UND SIEBENBÜRGEN IM 16.-18. JAHRHUNDERT

Aus der Literatur zur ungarischen Verwaltungs- und Verwaltungsgeschichte ergibt sich ohne Mühe, daß es *Rendészet* (die Übersetzung des Wortes „Polizei“) gab, seit wir über Verwaltung in Ungarn eigentlich sprechen können. Aber die Verwaltungs- und Verwaltungsgeschichtshistoriker bleiben bei dieser Feststellung stehen und untermauern sie mit sehr wenigen Ausnahmen weder theoretisch noch empirisch. Eine zusammenfassende Arbeit über die *Rendészet-Polizei* vor dem 19. Jahrhundert liegt bis heute nicht vor. Dies dürfte vor allem daran liegen, daß die ungarische Verwaltungs- und Verwaltungsgeschichte der Frühen Neuzeit sich überwiegend mit der Entwicklung der Verwaltungsorgane, ihrer Kompetenzen und Geschäftsordnungen befaßt,¹ deren polizeilichen Aufgaben hingegen nur geringe Aufmerksamkeit gewidmet hat.²

¹Die wichtigsten Werke sind u. a. CSIZMADIA, Andor: *A magyar közigazgatás fejlődése a XVIII. századtól a Tanácsrendszer létrejöttéig*. [Die Entwicklung der ungarischen öffentlichen Verwaltung vom 18. Jahrhundert bis zur Einführung des Rätessystems] Budapest, 1976. CSIZMADIA, Andor – KOVÁCS, Kálmán – ASZTALOS, László: *Magyar állam- és jogtörténet*. [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte] Budapest, 1981². ECKHART, Ferenc: *Magyar alkotmány- és jogtörténet*. [Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte] Budapest, 1946. EMBER, Győző: *Az újkori magyar közigazgatás története Mohácstól a török kiűzéséig*. [Die Geschichte der modernen ungarischen Verwaltung von Mohács bis zur Vertreibung der Türken] Budapest, 1946. DERS. Magyarország közigazgatása 1711–1765. [Die Verwaltung von Ungarn 1711–1765] In: *Levéltári Közlemények*, 1983. S. 1–100. TIMON, Ákos: Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Berlin, 1908².

²Die diesbezüglichen Werke siehe unten.

Weniger noch sind wir über die rechtsquellenmäßigen Grundlagen der von den Verwaltungsorganen ausübenden Kompetenzen sowie über die durchzusetzenden Normen informiert. Im Rahmen dieses Beitrags soll der Versuch unternommen werden, den heutigen Stand und die weiteren Möglichkeiten der Polizei-Forschung bezüglich Ungarns und Siebenbürgens in der Frühen Neuzeit zusammenzufassen und einige Lücken zu schließen.

I

DIE UNGARISCHE UND SIEBENBÜRGISCHE VERWALTUNGSORGANISATION IM HINBLICK AUF DIE POLIZEILICHEN AUFGABEN

Ehe ich den Forschungsstand umreiße und die Rechtsquellen sowie die mit polizeilichen Aufgaben befaßten Verwaltungsorgane darstelle, möchte ich eine wenigstens oberflächliche Skizze der ungarischen und siebenbürgischen Verwaltungsorganisation versuchen. Dabei kann ich mich dank der vorherrschend organisationsgeschichtlichen Ausrichtung der Forschung auf viele hervorragende Arbeiten stützen.³

Im Territorium des hochmittelalterlichen Ungarn existierten während der Neuzeit zwei Staaten: das sogenannte königliche Ungarn und: das Fürstentum Siebenbürgen. Nach der auf dem Reichstag 1723 angenommenen *Pragmatica Sanctio* bildeten Ungarn (mit den assoziierten Ländern) und Siebenbürgen eine Personalunion. Obschon beide Staaten unter der Herrschaft des Kaisers standen, waren sie nicht Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

Im Verwaltungsaufbau ähnelten sich Ungarn und Siebenbürgen grundsätzlich, besonders seit 1690 auch Siebenbürgen unter die Habsburger kam. Bis dann war in Siebenbürgen ein Fürstenrat tätig, der vom Kanzler als-dem Leiter der fürstlichen Verwaltung geleitet wurde. Die Verwaltungskompetenzen des Fürstenrats

³EMBER 1946. DERS. 1983. CSIZMADIA 1976. S. 31–75. ECKHART 1946. S. 235–283.

waren nicht exakt festgelegt, er konnte jede wichtig erscheinende Frage beraten. Die fürstliche Kanzlei war eigentlich das zentrale Verwaltungsorgan, die bis 1690 für alle Gebiete der Administration verantwortlich war. Der Historiker Zsolt Trócsányi hat die Kompetenzen der Kanzlei in den Bereichen der inneren Verwaltung, des Militär- und Fiskalwesens in einem vorzüglichen Buch sehr eingehend untersucht. Gestützt auf archivalische und gedruckte Quellen, skizzierte er auch die – im engeren Sinne – polizeilichen Regelungsbereiche der Kanzlei.⁴

Nach 1690 gab es für beide Staaten in Wien je eine gesonderte Kanzlei (die umorganisierte Königlich Ungarische Hofkanzlei und die neu geschaffene Königlich Siebenbürgische Hofkanzlei), mit Hilfe derer der Herrscher seine Anordnungen (Patente) den zentralen Verwaltungsorganen (in Ungarn der Statthalterei, in Siebenbürgen dem Gubernium) und – durch diese – weiter der lokalen Administration zukommen ließ. Die in Ungarn und Siebenbürgen tätigen zentralen Verwaltungsorgane konnten sich nur durch ihre Hofkanzleien mit dem Herrscher in Verbindung setzen. Die Kanzleien hatten sehr weite, nur allgemein umrissene Kompetenzen, so daß sie erheblichen Einfluß auf die innere Verwaltung beider Länder ausüben konnten, die an sich von den im Lande sitzenden Verwaltungsorganen, der Königlich Ungarischen Statthalterei und dem Gubernium, ausgeübt wurde.⁵

Die Statthalterei, das *consilium regium locumtenentiale Hungaricum*, wurde nach langen, unmittelbar auf die Zeit der Vertreibung der Osmanen zurückgehenden Vorarbeiten im Jahre 1723 mit einem „Gesetzespaket“ ins Leben gerufen und nahm im Jahre 1724 ihre Tätigkeit auf. Die Statthalterei wurde als Ausführungsorgan der königlichen Anordnungen betrachtet, war zugleich aber auch beauftragt, dem König Vorschläge bezüglich der als notwendig er-

⁴TRÓCSÁNYI, Zsolt: *Erdély központi kormányzata. 1540–1690*. [Zentralregierung von Siebenbürgen. 1540–1690] Budapest, 1980. S. 224–229.

⁵Vgl. SZÜCS, Jenő – MAKSAY, Ferenc – FELHŐ, Ibolya – NAGY, István – SASHEGYI, Oszkár – TRÓCSÁNYI, Zsolt: *A magyarországi és erdélyi központi kormányzatszervek szervezetének és működésének története*. [Geschichte der Organisation und Funktionsweise der zentralen Regierungsstellen in Ungarn und Siebenbürgen] Budapest, 1958.

achteten Verordnungen zu unterbreiten. Ihr Tätigkeitsbereich umfaßte die ganze innere Verwaltung und weite Teile der fachlichen Administration mit Ausnahme des Justiz- und Finanzwesens. Sie übermittelte die königlichen Verordnungen und Einzelentscheidungen an die territorialen und lokalen Verwaltungsstellen und war *de facto* der Hofkanzlei unterstellt. Die Statthalterei war ein kollegiales Organ, innerhalb dessen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zehn ständige Kommissionen gebildet wurden. Nach 1769 wurden ihre Befugnisse ausgedehnt, seitdem konnte sie gewohnheitsrechtswidrig die Munizipien zur Verantwortung ziehen.

Als Grunddokument für die Befugnisse der Statthalterei gilt die von der Hofkanzlei ausgestellte Instruktion aus dem Jahre 1724, die neben den organisatorischen Fragen recht detailliert auch die Verwaltungsaufgaben des Kollegiums festlegt. Dieses Dokument wurde in archivgeschichtlicher und verwaltungsrechtshistorischer Perspektive mehrmals besprochen.⁶

Die Statthalterei war für den *status politico-oeconomico-militare* Ungarns verantwortlich, vor allem im Dienste der königlichen Interessen (*servitium regium*), doch auch im gemeinsamen Interesse des ganzen Landes (*commune totius regni bonorum, commodum et incrementum*) und endlich im Interesse aller Einwohner, aller Steuerzahler (*privatorum quorumvis regnicolarum contribuentiumque incolarum ulterior permansio et conservatio*) zu wirken.⁷ Die folgenden uns interessierenden Aufgabenbereiche wurden ausdrücklich hervorgehoben: Wirtschaftsleben, Bevölkerungspolitik, Ansiedlung von Händlern und Handwerkern, Handelsverordnungen, Weinfälschung, öffentliche Arbeiten, Straßen- und Brückenbau, Schutz der Wasserwege, Feuerschutz, Waisenkinder, Kontrolle der Stiftungen, Ausführung der Verordnungen in Religionssachen.⁸

⁶ EMBER 1983. S. 19–20. FELHŐ, Ibolya – VÖRÖS, Antal: *A helytartótanácsi levéltár*. [Archiv des Guberniums] Budapest, 1961. S. 19–23.

⁷ Instructio §. 3. zitiert von EMBER 1983. S. 20.

⁸ FELHŐ – VÖRÖS 1961. S. 20–21.

Die zentrale Verwaltung Siebenbürgens wurde nach 1690 vom Gubernium (*Gubernium regium Transylvaniae*) geleitet.⁹ Das Gubernium stand starker unter dem Einfluß der Stände als die ungarische Parallelinstitution, weil seine leitenden Beamten aus den Reihen der vom Landtag vorgeschlagenen Personen vom König ausgewählt wurden. Anders als die Statthalterei hatte das Gubernium nicht nur Verwaltungs-, sondern auch judizielle Befugnisse. Das Gubernium war während des 18. Jahrhunderts das wichtigste, zentrale Gericht Transsilvaniens. Bis 1699 hatte es auch Finanzkompetenzen.¹⁰ Auch das Gubernium arbeitete in Kommissionen, deren Benennungen uns auch über seine Kompetenzen unterrichten. So umfaßte es unter anderem eine *commissio in contributionibus*, eine *commissio commercialis*, eine *commissio sanitatis*, eine *commissio censurae librorum* und eine *commissio ecclesiastica*.¹¹

Das zweite in Ungarn wirkende zentrale Organ war die Ungarische Kammer (*Camera Hungarica*), die für die Wirtschaftsverwaltung verantwortlich war. In unserer Epoche war sie das einzige Organ der Zentralverwaltung, das kontinuierlich arbeitete und nicht nur finanz-administratorische, sondern auch allgemeine Verwaltungsaufgaben hatte.¹² Ihre diesbezüglichen Kompetenzen sind noch nicht untersucht worden.

In der von uns untersuchten Periode waren für die Lokal- und Territorialverwaltung die Komitate (Gespanschaften) verantwortlich.¹³ Sie waren die Selbstverwaltungseinheiten des herrschenden

⁹Zur frühen Entwicklung des Guberniums vgl. TRÓCSÁNYI, Zsolt: *Habsburg-politika és Habsburg-kormányzat Erdélyben 1690–1740*. [Habsburgische Politik und habsburgische Regierung in Siebenbürgen 1690–1740] Budapest, 1988. S. 224–233, 315–324, 398–403.

¹⁰EMBER 1983. S. 70–74.

¹¹Ebd. S. 74.

¹²NAGY, István: *A Magyar Kamara 1686–1848*. [Die ungarische Kammer. 1686–1848] Budapest, 1971. Im Jahre 1567 wurde für Niederrungarn die Zipser Kammer gegründet, die teils der Ungarischen Kammer unterstellt, teils davon unabhängig wirkte. Vgl. SZÜCS, Jenő: *A szepesi kamarai levéltár*. [Das Archiv der Zipser Kammer] (Levéltári Leltárak. Kincstári levéltárak 7.) Budapest, 1990. Für die fiskalische Administration Siebenbürgens vgl. TRÓCSÁNYI 1980. S. 320–337. DERS. 1988. S. 241–269, 327–353, 425–443.

¹³Aus der sehr reichen Literatur wird hingewiesen auf ECKHART 1946. S. 268–273. EMBER 1946. S. 520–541. TIMON 1908. S. 694–718. CSIZMADIA 1976.

Adels, denen in der ungarischen „Ständeverfassung“ eine „äußerst bedeutsame Rolle zukam“.¹⁴ Die Komitate – die von der ungarischen historischen Literatur traditionell als Bollwerke der nationalen ständischen Verfassung angesehen und dargelegt werden¹⁵ – spielten sowohl im legislatorischen und judiziellen wie auch im administrativen Bereich im Staatsleben Ungarns eine entscheidende Rolle. Alle Gespanschaften waren innerhalb Ungarns eine eigene Welt, ein „Ständestaat im kleinen“ mit voller Verwaltungsautonomie, also mit absoluter exekutiver Funktion bei der Administration im lokalen Bereich.¹⁶

Bis zum 18. Jahrhundert waren die Komitate die Verwaltungsorgane schlechthin, die für Organisation und Administration, für Wohlergehen und Sicherheit der Bevölkerung, der kleineren und größeren Gemeinden (mit Ausnahme der königlichen Städte und privilegierten Territorien) zuständig waren, während die staatlichen Verwaltungsorgane mittleren Ranges nur mit finanztechni-

S. 37–42. EMBER 1983. S. 54–60. CSIZMADIA – KOVÁCS – ASZTALOS 1981. S. 190–195. ferner aus der älteren Literatur: PALUGYAY, Imre: *A megyerendszer hajdan és most I-IV*. [Das Komitatssystem damals und heute] Pest, 1844–1848. OSVÁTH, Gyula: *A vármegyei autonómia kifejlődése és a vármegyei tisztviselők jogállása 1848-ig*. [Die Entwicklung der Komitatsautonomie und die Rechtsstellung der Komitatsbeamten bis 1848] Rimaszombat, 1912, sowie in deutscher Sprache HASELSTEINER, Horst: *Joseph II. und die Komitate Ungarns. Herrscherrecht und ständischer Konstitutionalismus*. (Veröffentlichungen des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts, 11) Wien-Köln-Graz, 1983. S. 26–38.

¹⁴HASELSTEINER 1983. S. 31.

¹⁵Dazu unter anderem: GRÜNWARD, Béla: *A régi Magyarország. 1711–1825*. [Das alte Ungarn. 1711–1825] Budapest 1910. S. 432. CSIZMADIA 1976. S. 39. HASELSTEINER 1983. S. 36. In der revolutionären Zeit vom April 1848 bezeichnete auch die österreichische Staatskonferenz die ungarische Komitatsverfassung als „Schutzwälle der Konstitution Ungarns.“ Vgl. KÁROLYI, Árpád: *Az 1848-diki pozsonyi törvénycikk az udvar előtt*. [Die Pressburger Gesetzesartikeln von 1848 vor dem Hof] (Fontes Historiae Hungaricae aevi recentiores. Hivatalos iratok és levelek) Budapest, 1936. S. 298.

¹⁶„Gerade durch ihre prädominante Rolle in fast allen Teilgebieten der Verwaltung kann daher fundiert behauptet werden, daß die Gespanschaften zu den mächtigsten und einflußreichsten Institutionen des feudalen, ständisch strukturierten Ungarn wurden.“ Nach Király formuliert von HASELSTEINER 1983. S. 37.

schen und wirtschafts-organisatorischen Aufgaben befaßt waren.¹⁷ Demgegenüber erstreckte sich die Lokalverwaltungsautonomie der Gespanschaften auf fast alle Zweige der öffentlichen Verwaltung. Diese Selbstverwaltung im lokalen Bereich erfolgte theoretisch innerhalb der von Landesgesetzen gezogenen Grenzen, doch die Kontrolle seitens der Zentralbehörden war kaum wirksam. Erst seit der Errichtung der Statthaltereien (1724) wurde die königliche und dikasteriale Aufsicht intensiver.

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts forderte die Statthaltereien immer wieder planmäßige Berichte in Verwaltungssachen ein. Mit ihren Normalien vereinheitlichte sie die verschiedenen Bereiche der Fachadministration.¹⁸ In dieser Zeit wurden die Komitate mehr und mehr zu exekutiven Organen, die befugt und verpflichtet¹⁹ waren, die über die Zentralbehörden weitergeleiteten königlichen Anordnungen auszuführen. Damit wurden sie zu einem Ausführungsorgan, das entscheidend war für die Realisierung der staatlichen Aufgaben.²⁰

Als Teil der legislatorischen Funktionen der Komitate ist deren Recht zu betrachten, auf ihren jeweiligen Generalkongregationen Statuten zu erlassen. Diese Statuten können als typisches Beispiel einer „lokalen Gesetzgebung“ gelten; sie waren lokale Normen, die in jenen regelungsbedürftigen Bereichen, für die der zentrale Gesetzgeber kein Interesse zeigte, bindende Kraft hatten.²¹ In dem von uns untersuchten Zeitraum gehörte fast die ganze innere Verwaltung und damit auch die polizeilichen Aufgaben zu diesem

¹⁷EMBER 1946. S. 520.

¹⁸CSIZMADIA 1976. S. 40.

¹⁹Diese Verpflichtung wurde gemildert durch die gewohnheitsrechtlich sich ausgeformte sog. *vis inertiae*. Die Generalkongregation jeder Komitate konnte nämlich die Durchführung der für gesetzes- und verfassungswidrig gehaltenen königlichen oder dikasterialen Anordnungen verweigern. Vgl. neulich STIPTA, István: *Törekvések a vármegyék polgári átalakítására. 1844–1877.* [Bemühungen um die bürgerliche Umgestaltung der Komitate. 1844–1877.] Miskolc, 1995. WALTER, Friedrich: *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955.* Aus dem Nachlass hrsg. v. Adam WANDRUSZKA. Wien-Köln-Graz, 1972. S. 78.

²⁰HASELSTEINER 1983. S. 32.

²¹STIPTA 1995.

Bereich. Die Statuten der Gespanschaften stellen somit neben den Normen der Städte den für die Regelung von Polizeimaterien wichtigsten Rechtsquellentyp dar.

Das einzelne Komitat hatte – gewohnheitsrechtlich verankert – in seinem Gebiet die Kompetenz, die Polizeigewalt auszuüben und die Ordnung zu bewahren. Die Durchführung bzw. die Kontrolle über die Ausführung der in den Statuten abgefaßten Normen oblag den *Judices nobilium* (*szolgabírák*), die den Kreisen, also den kleineren territorialen Einheiten innerhalb des Komitats, vorstanden.²² Zu ihrer Tätigkeit und den von ihnen angewandten Normen polizeirechtlichen Inhalts steht uns leider keine moderne Untersuchung zur Verfügung.

Das schon als klassisch geltende Werk von Győző Ember faßt die Verwaltungskompetenzen der Komitate auf drei Seiten zusammen.²³ Hier werden deren Aufgaben bei der Kontrolle der Bevölkerungswanderung, der öffentlichen Ordnung sowie die Maßnahmen gegen Verbrecher und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral erwähnt. Auch die Markt-, Preis- und Qualitätskontrolle und die polizeilichen Aufgaben im Forst-, Flur- und Fischerei-, Gesundheits- und Verkehrswesen werden kurz angedeutet, ohne daß auf die Rechtsquellen oder frühere Bearbeitungen hingewiesen würde. Ein detaillierter Katalog dieser Quellen könnte also dazu beitragen, zu konkreteren Fragestellungen vorzustoßen.

Der andere Pfeiler der territorialen²⁴ Administration Ungarns (neben den Komitaten) waren die freien königlichen Städte (*liberae regiae civitates*) und die Bergstädte,²⁵ die unmittelbar der gutsherr-

²² CSIZMADIA – KOVÁCS – ASZTALOS 1981. S. 127. u. 194. CSIZMADIA 1976. S. 40–41.

²³ EMBER 1946. S. 538–540.

²⁴ Über die Frage, warum die Städte als territoriale und nicht als lokale Organe der Regierung angesehen sind, vgl. EMBER 1983. S. 60. CSIZMADIA, Andor: A regionális és a városi igazgatás fejlődése Magyarországon. [Die Entwicklung der regionalen und städtischen Verwaltung in Ungarn] In: *Allam és Igazgatás*, 1978. S. 1–14.

²⁵ Aus der überaus reichen Literatur zur Verwaltungsgeschichte der Städte seien lediglich erwähnt EMBER 1946. S. 542–566. EMBER 1983. S. 60–62. CSIZMADIA 1976. S. 47–53. CSIZMADIA – KOVÁCS – ASZTALOS 1981. S. 195–197. CSIZMADIA, Andor: *A magyar városi jog. Reformtörekvések a magyar*

lichen Herrschaft und damit der jurisdiktionellen und administrativen Obrigkeit der Könige unterstanden. Die Städte konnten auf ihrem Gebiet dieselben Kompetenzen ausüben wie die Komitate, aus deren Obrigkeit sie durch den unmittelbaren königlichen Einfluß herausgenommen waren.²⁶ Sie unterstanden zwar der Kontrolle der Kameralverwaltung, aber diese Kontrolle erstreckte sich bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts nur darauf, wie und wann sie die Steuern (*taxa*) und andere dem König zustehende Abgaben leisteten. Eine stärkere zentrale Aufsicht über die Arbeit und wirtschaftliche Tätigkeit der Stadtverwaltungen durch Statthalterei und Kammer ist erst für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts charakteristisch.

Unsere stadtverwaltungsgeschichtliche Literatur ist sehr reich, denn über fast jede der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts rund 60 königlichen Städte wurden in diesem Jahrhundert Monographien erstellt. Bezüglich der Städte sind wir somit in einer weit aus glücklicheren Lage als bei den Komitaten, wenn wir über die Lösung polizeilicher Aufgaben in der Frühen Neuzeit unterrichtet werden wollen. Obwohl man auch hier feststellen kann, daß die Überzahl der Abhandlungen sich mit der Organisationsgeschichte, mit archontologischen Fragestellungen beschäftigt,²⁷ finden wir doch auch zusammenfassende Arbeiten, die am Beispiel mehrerer Städte ein allgemeines Bild über Aufgaben und Funktionieren der städtischen Verwaltungen im polizeirechtlichen Bereich vermitteln.

So verfügen wir neben älteren Zusammenfassungen der stadtpolizeilichen Aufgaben²⁸ auch über eine vorzügliche moderne Arbeit

városi közigazgatásban. [Ungarisches Stadtrecht. Reformbemühungen in der ungarischen Städteverwaltung] Kolozsvár, 1941.

²⁶ CSIZMADIA 1976. S. 47.

²⁷ Vgl. etwa KÁLLAY, István: A székesfehérvári városi kormányzat szervei és személyei (1688–1790). [Die Organe und Personen der Stadtregierung von Stuhlweissenburg] In: *Fejér megyei történeti évkönyv*, 1972. S. 107–148. KOVÁCS, Lajos, Pest szabad királyi város vezetői (bírái és polgármesterei) 1687-től 1790-ig. [Die führenden Persönlichkeiten (Richter und Bürgermeister) der freien königlichen Stadt Pest von 1687 bis 1790] In: *Tanulmányok Budapest múltjából*, 10. Budapest, 1943. S. 54–118.

²⁸ CSIZMADIA 1941. S. 75–85. DEMKÓ, Kálmán: Egyházi és világi hatóság a felvidéki városokban a XV. és XVI-ik században. [Kirchliche und weltliche Autorität in den oberungarischen Städten im 15. und 16. Jahrhundert] In: *Századok*, 1887. S. 685–699. GÁRDONYI, Albert: Buda város közigazgatá-

des Historikers István Kállay, die uns ein umfassendes Bild über die Regelungs- und Wirkungsbereiche der Stadtverwaltung gibt.²⁹ Kállay hat seine Forschungen auf die Zeit nach der Rückeroberung Ungarns von den Osmanen „beschränkt“ und die Tätigkeit der Stadtverwaltung von Stuhlweißenburg in West-Ungarn als Beispiel genommen. Ihm verdanken wir einen sehr aufschlußreichen Katalog der Verwaltungskompetenzen.

Es gab in Ungarn, und noch akzentuierter in Siebenbürgen, solche Territorien, in denen die Komitate keine Verwaltungs- und Gerichtsgewalt ausüben konnten. Diese privilegierten Gebiete (die Haiduckenstädte, der Bezirk der Jazigen und Kumanen, die Zipser Städte, die Szekler- und Sachsenstühle in Siebenbürgen – um nur die wichtigsten zu erwähnen) verfügten über eine bestimmte – aus Privilegien herrührende – Autonomie, die auch den Bereich der Verwaltung einschloß.

Besonders interessant ist die Bildung sogenannter Bauernkomitate (*parasztvármegye*) in den von Osmanen eroberten Gebieten. Zur gemeinschaftlichen Bewältigung von Aufgaben im Wehr- und Polizei-Bereich schlossen sich Gemeinden zusammen, die durch die Flucht der Beamten des adeligen Komitats ohne Verwaltungs- und Polizeiorgane geblieben waren.³⁰

Es ist fraglich, inwieweit die Gemeinden, also die Marktflecken (*oppida privilegiata, liberae villae*) und die Dörfer, als Gestalter und Nutznießer der polizeirechtlichen Regelungen zu berücksichtigen sind. Die *oppida* besaßen – kraft eines königlichen oder grundherrlichen Privilegs – eine ziemlich umfangreiche Selbstverwaltung

sa s közigazdasági viszonyai a XVII. század végén. [Die Verwaltung und die wirtschaftlichen Verhältnisse von Buda am Ende des 17. Jahrhunderts] In: *Századok*, 1916.

²⁹ KÁLLAY, István: *A városi önkormányzat hatásköre Magyarországon. 1686–1848*. [Die Befugnisse der Städteverwaltung in Ungarn. 1686–1848] Budapest, 1989.

³⁰ GYÁRFÁS, István: *Parasztvármegye*. [Bauernkomitat] Budapest, 1882. VARGA, János: *A parasztvármegye*. [Bauernkomitat] in: *Élet és Tudomány*, 26.11.1960. HEGYI, Klára: *A parasztvármegye kérdése a történeti irodalomban*. [Die Frage der Bauernkomitate in der historischen Literatur] In: *Századok*, 1965. S. 861–870. SZAKÁLY, Ferenc: *Parasztvármegyék a XVII. és XVIII. században*. [Bauernkomitate im 17. und 18. Jahrhundert] Budapest, 1969.

unter der Kontrolle der Komitate und des eigenen Grundherren. Der Umfang der Verwaltungskompetenzen der selbstgewählten Behörden wurde durch die Urbarien, durch Verträge zwischen der Stadt und ihrem Grundherren, bestimmt. Die übrigen Untertanengemeinden verfügten über begrenzte – ebenfalls durch Urbarien geregelte – Verwaltungsautonomie. Ihre Regelungstätigkeit drückte sich in der Abfassung von „Dorfgesetzen“ (*falutörvények*) aus, welche unter Mitwirkung des Grundherren verabschiedet werden konnten. Zur – von Dorf zu Dorf verschiedenen – Kompetenz der Gemeinden gehörten vor allem ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben.³¹

II

AUFTRETEN UND ENTWICKLUNGSSTUFEN DES POLIZEIBEGRIFFS IN DEN MASSGEBLICHEN VERWALTUNGSGESCHICHTLICHEN SCHRIFTEN

Geht man der in der ungarischen rechtsgeschichtlichen Literatur bislang nie gestellten Frage nach, wann das Wort „Polizei“ in Ungarn zum ersten Male erschien, *muß* man die Rechtsquellen der deutschsprachigen Städte heranziehen – nicht allein wegen der vielfach erwähnten „Stadtbezogenheit“ der frühen polizeilichen Maßnahmen, sondern auch aus sprachlichen Gründen. „Polizei“ ist ein deutsches Wort. In den Rechtsquellen der meistens von Ungarn verwalteten Komitate, in denen die Amtssprache Latein war, können wir mit dem Erscheinen dieses Wortes nicht und mit seiner lateinischen Form erst sehr spät, im 18. Jahrhundert, rechnen.

So überrascht nicht, daß die Wortkombination „Ordnung und Polizei“ im damaligen Ungarn erstmals 1537, also vergleichswei-

³¹ KÉRÉSZY Zoltán: Községi igazgatásunk alaptörvényének (1871: XVIII. t.c.) előzményei. [Vorläufer des Grundgesetzes unserer Gemeindeverwaltung] In: ECKHART, Ferenc – DEGRÉ, Alajos (Hrsg.): *Emlékkönyv Dr. viski Illés József ny. r. egyetemi tanár tanári működésének negyvenedik évfordulójára*. Budapest, 1942. S. 250–251.

se früh, in der königlichen Bergstadt Kremnitz begegnet.³² In der sächsischen Städten Siebenbürgens erschien die Wortkombination gut 50 Jahre später; dies ist insofern interessant, als gerade diese Gemeinden im Zeitalter der Reformation über die intensivsten Kontakte nach Deutschland verfügten.³³

Die Begriffsgeschichte der Polizei durchlief – wie man aus verschiedenen verwaltungsreformatorischen Dokumenten ersehen kann – dieselben Phasen wie in Deutschland. Als ihre Zweckbestimmung wurde zuerst die Erhaltung der guten Ordnung, dann seit 1688³⁴ und zumal während des 18. Jahrhunderts der Wohlfahrtsgedanke genannt. Am Ende des Jahrhunderts der Aufklä-

³² Ordnung und Pollicey der Stat Cremnitz vernouet unnd auffgerichtet unthter dem gericht des Ersamen unnd Namhafften herrn Jorgen von Liskar, im Jar MXXXVII (Kremnitz ist eine Bergstadt in Nordungarn; sie liegt heute in der Slowakei): „Derhalben wir zu Enndtlicher warnung allen unnd Iden was stannnds wurden oder wesens dieselben sein, unnsern Einwonern, beywonern, untersassen, dienstpotten unnd Jedermenniglich Jung und alt, hiemit zu erkennen gebenn unnd aus annptspflicht, das wir aus gottes ordnung, unnd In Namen unser genedigsten Oberkheyt Iczt halten zu nvcz unnd unnsere aller Erhaltung, Ernstlich gebieten, das Jedermenniglich, nach verzaichung nachvolgunder Satzung unnd in bezwesen unnd mit verwilligung Einer ganntzen Erborn Erwelten gemain aufderichter ordnung sich mit den seinen gehorsamlich verhalte.“ Vgl. KOLOSVÁRI, Sándor – ÓVÁRI, Kelemen: *Corpus statutorum Hungariae municipalium. A magyar törvényhatóságok jogszabályainak gyűjteménye, IV/2: A dunáninneni törvényhatóságok*. [Die Rechtsvorschriften der Verwaltungseinheiten in Ungarn. Verwaltungsorgane diesseits der Donau] Budapest, 1897. S. 66.

³³ „Wie dann auch diese Herrmannstadt vom Hauptmann Herrmanno genannt, gebaut ist woerden und nit nur allein mit gutten ordnung und Policey geschmückt und gezieret ist.“ (Ordnung für die Siebenbürger-sächsische Stadt Hermannstadt, Sitz der Universitas Saxonum, aus dem Jahre 1589) KOLOSVÁRI, Sándor – ÓVÁRI, Kelemen: *Corpus statutorum Hungariae municipalium. I. Az erdélyi törvényhatóságok*. [Verwaltungsseinheiten in Siebenbürgen] Budapest, 1885 S.542.

³⁴ Compendium der haubtrelation über die einrichtung deß königreich Hungarn de anno 1688: „Das politicum bestehet generaliter in einführung gueter landt- undt stattpoliceyen, in specie aber respectu dißes königreichs Hungarn undt gegenwärtiger zeith in folgenden puncten.“ zitiert von MAYER, Theodor: *Verwaltungsreform in Ungarn nach der Türkenzeit*, FLECKENSTEIN, Josef –STOOB, Heinz (Hrsg.) Sigmaringen, 1980². S. 113.

nung erschien dann im Werk von Joseph II. der institutionelle Polizeibegriff,³⁵ der aber von den Ständen mit großem Entsetzen zurückgewiesen wurde.

III QUELLENLAGE UND MÖGLICHKEITEN DER ERSTELLUNG EINES REPERTORIUMS DER UNGARISCHEN UND SIEBENBÜRGISCHEN POLIZEIREGELUNGEN

Im folgenden möchte ich der Frage nachgehen, inwieweit es möglich wäre, unter Nutzbarmachung der am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte gesammelten Erfahrungen ein Repertorium der ungarischen Polizeiregelungen zu erstellen. Welche Rechtsquellentypen kamen in Betracht, und wie steht es um ihre Zugänglichkeit.

Die Gesetzgebung war in unserer Epoche in Siebenbürgen wie auch in Ungarn gemeinsames Anliegen des Königs und der Stände. Es gab keine Vorschriften darüber, welche Gegenstände, welche Materien gesetzlich zu regeln seien. Auch das Gewohnheitsrecht entwickelte zu dieser Frage keine einheitliche Praxis.³⁶ So ist auch

³⁵ Im Schema der Berichte der Bezirksobergespane aus dem Jahre 1787 heißt es: „*4. Polizei: Im weiteren Sinne gehört zu diesem Begriff jede Tätigkeit, deren Ziel die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist. Hier muß man unter dieser Bezeichnung die Aufgaben verstehen, die zur allgemeinen polizeilichen Tätigkeit gehören, so: – die Sorge um die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse; die Einrichtungen der Feuerwehr; die Aufrechterhaltung der Ordnung an Jahr- und Wochenmärkten; das Verhindern des Bettelns und der Verschwendung; die Festnahme der Verbrecher; die Bekämpfung des Müßiggangs; die Regelung der Lage der Diensthofen; die Einhaltung der Feiertage; die Gleichheit der Gewichte und Maße; den Straßenbau und die allgemeine Sicherheit. Sie alle sind gleichermaßen Gegenstand und Teil der Polizei, und so sollte man sich auch im Bericht mit diesen Fragen in einem gesonderten Kapitel beschäftigen.*“ Zitiert von HAJDU, Lajos: *II. József igazgatási reformjai Magyarországon*. [Die Verwaltungsreformen Josephs II. in Ungarn] Budapest, 1982. S. 460 (übersetzt v. B. Sz.).

³⁶ Zum 16. Jahrhundert vgl. u. a. die vorzügliche Arbeit von KARPAT, Jozef: *Zákonodarná moc v Uhorsku v rokoch 1526–1604*. [Die gesetzgebende Gewalt

nicht festzustellen, welche verwaltungsrechtlichen Materien ausschließlich in Gesetzen zu regeln waren. Die politischen Notwendigkeiten und die Machtverhältnisse zwischen König und Ständen bestimmten, in welchen Themenkreisen ein Kompromiß zu suchen und zu finden war.³⁷

Durchforscht man die (nicht ohne Kritik brauchbaren) Gesetzsammlungen³⁸ aus dem 16.-18. Jahrhundert, stellt man leicht fest, daß in Ungarn keine Parallele zu den deutschen Reichs- oder Landespolizeiordnungen, die umfassende polizeiliche Regelungen beinhalteten, zu finden sind.

Die Reichstagsbeschlüsse zu den polizeilichen Regelungsbereichen (im weitesten Sinne) waren in Ungarn Sondergesetze, die für bestimmte Sachgebiete, ja sogar für bestimmte Einzelfälle erlassen wurden. Die meisten Gesetze mit polizeirechtlichem Inhalt sind Einzelverordnungen aus gegebenem Anlaß. Die Palette der Regelungskomplexe ist vergleichsweise reich, wenn man den am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte zusammengestellten Katalog der Polizeimaterien voll berücksichtigt.³⁹ Dabei überwiegen Dekrete bezüglich der Wirtschaftsordnung (besonders zu den Bereichen Landwirtschaft, Bergbau, Handels- und Münzwesen). Gesetze zur öffentlichen Sicherheit sind seltener anzutreffen. Greifen wir als Beispiel die Gesetze bezüglich des Bergbaus heraus, so finden wir vor allem Ein- und Ausfuhrverbote für Edel-

in Ungarn in den Jahren 1526–1604] Bratislava, 1944. (mit ausgiebiger deutscher Zusammenfassung)

³⁷ Vgl. neuerdings SZABÓ, Béla: A bányajog forrásai és szabályozásának tárgya a 16. században. [Quellen und Gegenstand des Bergrechts im 16. Jahrhundert] In: ZSÁMBOKI, László (Hrsg.): *Agricola évszázada*. Miskolc, 1994. S. 68.

³⁸ MÁRKUS, Dezső (Hrsg.) *Magyar Törvénytár*. [Sammlung der ungarischen Gesetze] 1526–1608. évi törvénycikkek. Budapest, 1899. 1608–1657. évi törvénycikkek. Budapest, 1899. 1657–1740. évi törvénycikkek. Budapest, 1900. 1740–1835. évi törvénycikkek. Budapest, 1901.

³⁹ Karl HÄRTER: Projekt: Repertorium der Policey-Gesetze im Alten Reich (15.-18. Jahrhundert). In: *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch*, 1993. S. 632 f. DERS.: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert. In: *Ius Commune*, 1993. S. 61–141.

metalle und Geld, Maßnahmen gegen Geldfälschung und Regulierungsversuche hinsichtlich des Münzwesens.⁴⁰

Untersucht man die Gesetzgebung Siebenbürgens, ergibt sich ein leicht abweichendes Bild. Einerseits ist hier die Quellenlage weitaus komplizierter, weil wir über keine einheitlichen und leicht zugänglichen Gesetzessammlungen verfügen. So ist ein 21 Bände umfassendes Sammelwerk über die Akten des sehr häufig tagenden siebenbürgischen Landtages für den Zeitraum 1526–1699⁴¹ durchzuarbeiten.⁴² Andererseits können wir festhalten, daß in zwei Gesetzeskompilationen des 17. Jahrhunderts, den sogenannten *Approbatae* (1653) und *Compilatae* (1669),⁴³ jeweils in ihrem fünften Teil auch verwaltungs- und polizeirechtliche „Edikte“ zusammengestellt sind.

Aus der exekutiven Gewalt des Königs wurde sein Recht abgeleitet, Anordnungen (*constitutiones*) zu erlassen. Im 16. Jahrhundert waren die Grenzen zwischen königlichen Anordnungen und Gesetzen noch verschwommen. Aus dem Tripartitum von Werböczy ist zu ersehen, daß den Ständen die Anerkennung der königlichen Konstitutionen als Rechtsquelle nicht leichtfiel.⁴⁴ Bis zum Jahre 1724 sind wir über Zahl und Inhalt der königlichen Reskripte, Mandate, Patente und Instruktionen sehr lückenhaft unterrichtet. Sie sind, wenn überhaupt, in den übriggebliebenen Komitatsarchiven oder im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu finden. Nur ausnahmsweise verfügen wir, wie im Falle der bergrechtlichen Verordnungen, über eine thematische Sammlung.⁴⁵ Immerhin kön-

⁴⁰ SZABÓ 1994. S. 86.

⁴¹ SZILÁGYI, Sándor (Hrsg.): *Erdélyi Országgyűlési Emlékek. Monumenta comitalia regni Transsylvaniae*. 21 Bände Budapest 1875–1898.

⁴² Einen brauchbaren Versuch bietet BALÁS, Gábor: *Erdély jókora jogtörténete 1540–1849 közti korra*. [Rechtsgeschichte Siebenbürgens 1540–1849] Budapest, 1979. passim, besonders S. 49–60.

⁴³ *Approbatae constitutiones Regni Transylvaniae et Partium Hungariae eidem annexarum. Compilatae Constitutiones Regni Transylvaniae et partium Hungariae eidem annexarum*. In: MÁRKUS, Dezső (Hrsg.): *Magyar Törvénytár*. [Sammlung der ungarischen Gesetze] 1540–1848. évi erdélyi törvények. Budapest, 1900. S. 5–245. bzw. 249–353.

⁴⁴ *Tripartitum* Pars II. Tit. 3, 3.§.

⁴⁵ SCHMIDT, Franz Anton: *Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. Zweite Abteilung. Chronologisch-*

nen wir feststellen, daß diese Konstitutionen sich überwiegend mit den Produktionsvoraussetzungen beschäftigen. Im selben Bereich können wir auch eine umfangreiche Regelung finden, die doch darüber hinausging. Die Maximilianische „Perckhordnung“ (1573) beinhaltet nämlich auch zahlreiche Regeln hinsichtlich der Arbeits- und Sozialverhältnisse der Bergleute und sanktionierte auch einige Störungen der öffentlichen Ordnung seitens der Kumpel.⁴⁶ Diese Bergordnung war bis in das 19. Jahrhundert hinein subsidiäres Recht im ganzen Lande, galt also insoweit, als ihre Geltung nicht durch lokale Normen aufgehoben wurde.

Die königlichen Anordnungen wurden nicht gedruckt, ihre Bekanntmachung erfolgte durch Übersendung an die zentralen Verwaltungsstellen, an die Komitate oder Städte.⁴⁷ Etwas glücklicher ist die Lage, wenn man den Inhalt der königlichen Patente oder der Normalien der Statthalterei im 18. Jahrhundert untersucht. Wir besitzen nämlich eine Normaliensammlung, in der die Inhalte der seit 1724 durch die Statthalterei herausgegebenen Anordnungen wiedergegeben sind.⁴⁸ Die Zahl der Normalien beträgt mehrere Tausende; allein für die Regierungszeit Maria Theresias (1740–1780) kennen wir 2340 Normalien.⁴⁹

systematische Sammlung der Berggesetze der königreiche: Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen. Wien, 1834–1838.

⁴⁶ MIHALOVITS, János: Munkásjog az 1573. évi Miksa-féle bányarendtartásban. [Die Rechte der Arbeiter in der Maximilianischen Bergordnung von 1573] In: *Bányászati és Kohászati Lapok*, 1934. passim

⁴⁷ Erst von 1787 an wurden offizielle Auszüge der allgemein gültigen Normalien erstellt und alle drei Monate im Druck veröffentlicht. vgl. CSIZMADIA – KOVÁCS – ASZTALOS (Hrsg.) 1981. S. 224.

⁴⁸ *Enchiridion seu Extractus benoinarum Normalium Ordinationum Regiarium circa praecavenda vindicandaque quaevis in Regno delicta, corrigendos, tollendosque divesos abusos et excessus, conservandam proin securitatem et tranquillitatem publicam, tenendumque rectum politiae ordinem, sub auspaticissimo Regimine Augustissimi Imperatoris, et Regis Hungariae Caroli III-tii, nec non Augustissimae Imperatricis, et Reginae Mariae Theresiae, seu inde ab anno 1724, usque annum 1780. emanatarum, et fine observationis per regnum circulariter publicarum secundum Materias serie chronologica, et ordine alphabeti digestus* privata industria Ignatii KASSICS, Tomus I-mus Pestini, 1825.

⁴⁹ CSIZMADIA 1976. S. 69.

Den wichtigsten Quellentyp des ungarischen Polizeirechts bilden ohne Zweifel die Statuten. Statuten konnten die Komitate, die freien königlichen Städte und die privilegierten Gebiete erlassen. In den Statuten konnte man – prinzipiell – solche Problemkreise regeln, die nicht durch Gesetze geregelt waren; sie hatten also vor allem eine ergänzende Funktion. Wir konnten schon feststellen, daß Gesetze für die Erhaltung und Bewahrung der guten Ordnung nur in Sonderfällen und in begrenztem Umfang erlassen wurden. Für die Statuten ergab sich also ein breites Wirkungsfeld im Hinblick auf die Disziplinierung der Bevölkerung.

Bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts sind die Statuten (besonders jene der Städte) dem Wesen nach Privilegien. Nach der Schlacht bei Mohács (1526) hingegen wurden die Komitate und Städte ihrerseits aktiv und schufen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine Unzahl Statuten.

Die um die Jahrhundertwende herausgegebene Sammlung der von Städten und Komitaten erlassenen Statuten umfaßt mehrere tausend Normen.⁵⁰ Obwohl diese Sammlung wegen ihrer Lückenhaftigkeit, ihrer fraglichen Quellenauswertung und ihrer Fehler schon früh heftig kritisiert wurde,⁵¹ bietet sie bis heute die einzige Möglichkeit, diese Quellengattung zu erforschen. In den letzten Jahrzehnten ist seitens der Bezirksarchive, der Nachfolgeinstitutionen der früheren Komitatsarchive, der Versuch unternommen worden, die in der Sammlung der Jahrhundertwende fehlenden Statuten sowohl der früheren Komitate als auch der Städte – wenn

⁵⁰ KOLOSVÁRI, Sándor – ÓVÁRI, Kelemen (Hrsg.): *Corpus statutorum Hungariae municipalium*. A magyar törvényhatóságok jogszabályainak gyűjteménye. [Die Rechtsvorschriften der Verwaltungseinheiten in Ungarn] I. *Az erdélyi törvényhatóságok*. [Verwaltungseinheiten in Siebenbürgen] Budapest, 1885. II/1–2. *A tiszáninneni törvényhatóságok*. [Verwaltungsorgane diesseits der Theiss] Budapest 1890. III. *A tiszántúli törvényhatóságok*. [Verwaltungsorgane jenseits der Theiss] Budapest 1892. IV/1–2. *A dunáninneni törvényhatóságok*. [Verwaltungsorgane diesseits der Donau] Budapest, 1896–97. V/1–2. *A dunántúli törvényhatóságok*. [Verwaltungsorgane jenseits der Donau] Budapest, 1902–04.

⁵¹ Vgl. etwa die Besprechung von. L.B. In: *Századok*, 1885. S. 261–267. Magyarországi jogtörténelmi emlékek. [Rechtsgeschichtliche Erinnerungen aus Ungarn] in: *Századok*, 1888. S. 541–550, 642–659. Antwort der Herausgeber in: *Századok*, 1888. S. 828–838.

auch nur im Regestenform – herauszugeben und die Fehler auszubessern.⁵² Ergänzend versuchen Archivre zudem auch die Kongregationsprotokolle der Komitate und der Städte auszuwerten.⁵³

Thematisch sind die Statuten allumfassend, wie das sehr umfangreiche Sachregister des „*Corpus Statutorum*“ verdeutlicht. Die Fülle der Materien ist – auch in diesem Torso – so reich, daß es kaum möglich ist, Schwerpunkte festzustellen.

Die Normen zur Erhaltung der guten Ordnung des Gemeinwesens, als o die Normen polizeirechtlichen Inhalts, bilden den überwiegenden Teil der Statuten. Unter den ungarischen Rechts- und Verwaltungsrechtshistorikern besteht Einigkeit darüber, daß die Statuten der Komitate und der Städte letztlich nichts anderes als Polizeisachen enthalten. Vergleicht man das Sachregister des „*Corpus Statutorum*“ mit dem am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte ausgearbeiteten Katalog der Polizeimaterien, findet man nur wenige Materienbetreffe, denen man kein ungarisches Statut zuordnen kann.

Man könnte vermuten, daß die Zahl der Statuten seit der Schaffung der Statthalterei (deren Normalien ja ihrerseits zum großen Teil polizeiliche Regeln beinhalteten) zurückging, doch hat sich diese Hypothese als falsch erwiesen. Das Beispiel des Komitats Borsod zeigt vielmehr, daß die Zahl der Statuten auch im 18. Jahr-

⁵² Vgl. etwa TÓTH, Péter – BARSÍ, János (Hrsg.): *Borsod vármegye statutu-
umai (1578–1785)*. [Statuten des Komitats Borsod] (Borsod-Abajj-Zemplén
megyei Levéltári Füzetek, 23) Miskolc, 1989.

⁵³ Vgl. etwa TÓTH, Péter: *Zemplén vármegye közgyűlési jegyzőkönyvei
I. 1558–1560*. [Protokolle der Generalversammlung des Komitats Zemplén]
Miskolc, 1990. BOROSY, András: *Pest-Pilis-Solt vármegye közgyűlési rege-
sztái 1638–1710*. 5 Bde. [Regesten der der Generalversammlung des Komitats
Pest-Pilis-Solt] (Pest Megyei Levéltári Füzetek, 6–14), Budapest, 1983–1987.
BALOGH, István: *Regeszták Szatmár vármegye jegyzőkönyvéből 1593. május
1. – 1616. augusztus 6.* [Regesten aus den Protokollen des Komitats Szatmár]
(A Szabolcs-Szatmár Megyei Levéltár Közleményei, II.) Nyíregyháza, 1986.
BILKEI, Irén – TURBULY, Éva: *Zala vármegye közgyűlési jegyzőkönyveinek rege-
sztái, I: 1555–1609*. [Regesten aus den Protokollen des Komitats Zala] (Zalai
Gyűjtemény, 29), Zalaegerszeg 1989. TÓTH, Péter: *Vas vármegye közgyűlési
jegyzőkönyveinek regesztái, I: 1596–1600*. [Regesten aus den Protokollen des
Komitats Vas] (Vas Megyei Levéltári Füzetek, 2) Szombathely, 1989.

hundert sehr groß war, ja daß sogar ein bedeutender Zuwachs zu registrieren ist.⁵⁴

Freilich ist zu beobachten, daß die Statuten dem in den Normalien der Statthaltereie vorgegebenen Rahmen zu entsprechen suchten.

Was die Städte anbelangt, muß die Forschung auch die Disziplinierungsgebote der Zunftnormen (Statuten) berücksichtigen. Sie sind insoweit als obrigkeitliche Normen anzusehen, als sie durch die Führung der Stadt ratifiziert wurden.⁵⁵

Endlich sind noch die Statuten der Marktflecken und die sogenannten Dorfgesetze zu erwähnen. Auch letztere liegen – natürlich nur in beschränkter Zahl – ediert vor.⁵⁶ Die Dorfgesetze und -ordnungen waren eigentlich nichts anderes als geschriebenes Gewohnheitsrecht,⁵⁷ das durch die Anerkennung seitens der Gutsherren zur obrigkeitlichen Norm wurde. Natürlich ist es schwer, zwischen der Selbstregulierung der Gemeinden und dem grundherrlichen Willen zu unterscheiden. Die Selbstverwaltungsorgane der Dörfer sanktionierten indes eindeutig Verhaltensweisen, die als ordnungs- und sicherheitswidrig betrachtet wurden; weite Teile der sitten- und fremdenpolizeilichen Regelungsbereiche⁴ wurden in diesem Quellentyp normiert. Aber auch wirtschaftslenkende Regeln sind in dieser Normenschicht zu finden: verwiesen sei hier etwa auf die häufig begegnenden, eine Selbstnormierung seitens der „Berggemeinschaft“ (*hegyközség*) darstellenden Ordnungen, die bezüglich des Weinanbaus in den berühmten Weinanbaugebieten Ungarns erlassen wurden.⁵⁸

⁵⁴ CSORBA, Csaba: Statutumalkotás Borsod vármegyében. [Statutarische Rechtssetzung im Komitat Borsod] In: *Borsodvármegye statutumai 1578–1785*. Miskolc, 1989. S. VI.

⁵⁵ Vgl. u.a. KOVÁCH, Géza – BINDER, Pál (Hrsg.): *A céhes élet Erdélyben*. [Zunftleben in Siebenbürgen] Bukarest, 1981.

⁵⁶ Vgl. u.a. IMREH, István: *A törvényhozó székely falu*. [Das gesetzgebende Szekler-Dorf] Bukarest, 1983. Die Edition beinhaltet 53 Szekler Dorfgesetze aus dem Zeitraum 1581–1799.

⁵⁷ Vgl. zusammenfassend TÁRKÁNY-SZÜCS, Ernő: *Falutörvény*. [Dorfgesetz] in: *Magyar Néprajzi Lexikon II*. Budapest, 1979. S. 43.

⁵⁸ ÉGETŐ, Melinda (Hrsg.): *Szőlőhegyi szabályzatok és hegyközségi törvények a 17–19. századból*. [Weinbauverordnungen und -gesetze aus dem

Das Verhältnis der verschiedenen polizeilichen Normentypen läßt sich am ehesten an Beispielen verdeutlichen, bei denen sich auf mehreren Ebenen Normen zu denselben Fragenkomplexen finden lassen. So kann man feststellen, daß in Ungarn die Lebensweise der Zigeuner im 16. und 17. Jahrhundert von seiten des königlichen Gesetzgebers offenbar nicht als Problem wahrgenommen wurde. Höchstens wurden die Gesetzesvorschriften im Hinblick auf die Landstreicher, vagabundierende Soldaten, Hajducken und „Betyären“ auch auf diese ausgedehnt. Anders war es in Siebenbürgen, wo mehrere Gesetzesartikel der Fürstenzeit ihre Wanderlust zu unterbinden suchten.⁵⁹ Die Komitate und die anderen selbstverwalteten Gebiete sowie die Städte in beiden Landesteilen erließen zahlreiche Statuten bezüglich der Zigeuner. Sie schärften die Gesetzesvorschriften ein, versuchten die Nichterwünschten aus dem eigenen Territorium zu vertreiben oder ihnen einen festen Wohnsitz aufzuzwingen. Im 18. Jahrhundert wurde auch die Zentralgewalt (sogar in Ungarn) diesem Problem gegenüber weitaus empfindlicher. Zwischen 1724 und 1780 befaßten sich nicht weniger als 23 Normalien mit den Roma.⁶⁰ Der „aufgeklärten“ Zigeunerpolitik der Regierung traten im Interesse ihrer „Schutzzigeuner“ sowohl die Komitate als auch die Städte entgegen.⁶¹

Auch bezüglich des Rauchens finden wir keine Gesetze in Ungarn. In Siebenbürgen hingegen gab es angeblich Verbotsgesetze.⁶² Die Munizipien jedenfalls sind ausdrücklich gegen diese Art von Vergnügung eingetreten. Im „*Corpus Statutorum*“ finden sich Verbote des Tabakkonsums und -handels aus allen Landesteilen. Für

17. bis 19. Jahrhundert] Budapest, 1985. KECSKÉS, Péter: Hegyközség. [Weinanbaugemeinde] in: *Magyar Néprajzi Lexikon II*. Budapest, 1979. S. 518–519.

⁵⁹ MEZEY, Barna (Hrsg.): *A magyarországi cigánykérdés dokumentumokban 1422–1985*. [Die Roma-Frage in Ungarn in Dokumenten 1422–1985] Budapest, 1986. S. 9–10.

⁶⁰ KASSICS 1825. S. 339–344.

⁶¹ MEZEY (Hrsg.) 1986. S. 11.

⁶² *Révai Nagy Lexikona. Az ismeretek enciklopédiája*, 5. [Das große Lexikon von Révai. Die Enzyklopädie des Wissens] Budapest, 1912, S. 646.

die Statthaltereien wiederum existierte das Problem nur mit Blick auf die Besteuerung.⁶³

Zusammenfassend kann man feststellen, daß das Erstellen eines Repertoriums der ungarischen und siebenbürgischen Polizeiregelungen nach dem heutigen Stand der Quellenausgaben ein schwieriges, aber nicht hoffnungsloses Unterfangen wäre, das ohne die Berücksichtigung der archivalischen Quellen ein zwar unvollständiges, aber sicher nicht falsches Bild vermitteln könnte.

IV DIE SPUREN DER POLIZEIWISSENSCHAFT IN UNGARN

A. Die Wege der Rezeption

Die Göttinger Universität war von ihrer Eröffnung an eine der beliebtesten Ausbildungsstätten der ungarischen Studenten und zumal der Jurastudenten.⁶⁴ Einen beachtlichen Zustrom ungarischer Studenten erlebte die Universität vor allem vom vierten Jahrzehnt ihres Bestehens an. Zwischen 1770 und 1790 kamen etwa 150 ungarische und siebenbürgische Studenten nach Göttingen. Die besten protestantischen Familien Ungarns schickten ihre Söhne in der Mehrheit an die rechtswissenschaftliche Fakultät der Georgia Augusta. Die jungen Aristokraten hörten überwiegend staatswissenschaftliche Vorlesungen, Geschichte und Statistik.⁶⁵

⁶³ KASSICS 1825. S. 128.

⁶⁴ Vgl. dazu u. a. DÜMMERTH, Dezsó: Göttinga és magyar szellemi élet. [Göttingen und das ungarische Geistesleben] In: *Filológiai Közöny*, 1961. SZABÓ, Béla: Magyarországiak jogi stúdiukai külföldi egyetemeken 1520–1800. [Rechtstudium der Ungarländer an ausländischen Universitäten 1520–1800] Miskolc, 1993. (Mscr.)

⁶⁵ H. BALÁZS, Éva: A. L. Schlözer und seine ungarischen Anhänger. In: ENGEL-JANOSI, Friedrich – KLINGENSTEIN, Grete – LUTZ, Heinrich (Hrsg.): *Formen der europäischen Aufklärung. Untersuchungen zur Situation von Christentum, Bildung und Wissenschaft im 18. Jahrhundert.* (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit. 3.) München, 1986. S. 262–263.

Der Siebenbürger Reichsgraf László Teleki etwa wurde im April 1785 zusammen mit seinem Bruder István immatrikuliert.⁶⁶ Seine Studien sind besonders gut dokumentiert, da seine Kolleghefte zu den Statistik- und Politikvorlesungen von Schlözer,⁶⁷ den juristischen Vorlesungen von Pütter sowie zu jenen Beckmanns über Technologie⁶⁸ und „Polizey“ erhalten geblieben sind.⁶⁹ Teleki selbst konnte seine in Göttingen erworbenen juristischen und politischen Kenntnisse während seiner späteren administrativen und gerichtlichen Laufbahn gut gebrauchen.⁷⁰

Aus der Göttinger Matrikel kann man ersehen, daß die ungarischen Peregrinanten in den achtziger Jahren nicht nur als „einfache“ Jurastudenten auftraten, sondern wir finden auch solche, die sich als Hörer der Kameral- oder politischen Wissenschaften immatrikulierten⁷¹ – so etwa der spätere Ökonom Gergely Berzeviczy,⁷² eine der wichtigsten Figuren der Geschichte der ungarischen Wirtschaftswissenschaft, dessen Göttinger Jahre durch seine Briefe

⁶⁶ BORZSÁK, Isván: *Budai Ézsaiás és klasszika-filológiánk kezdetei*. [Ézsiás Budai und die Anfänge unserer Altphilologie] Budapest, 1955, S. 192.

⁶⁷ MTA Könyvtár, Kézirattár Jogt. Államtud. 4. Nr. 2. [Bibliothek der UAW, Handschriftensammlung, Rechts- und Staatswiss.] ausgewertet von H. BALÁZS 1986. S. 259–260.

⁶⁸ MTA Könyvtár, Kézirattár Vegyes 4. Nr. 48. [Bibliothek der UAW, Handschriftensammlung, Gemischte Schriften]

⁶⁹ MTA Könyvtár, Kézirattár Jogt. Pol. 2. Nr. 11. [Bibliothek der UAW, Handschriftensammlung, Rechts- und Politikwiss.] Vgl. H. BALÁZS, Éva: *Berzeviczy Gergely a reformpolitikus. 1763–1795*. [Gergely Berzeviczy, der Reformpolitiker. 1763–1795.] Budapest, 1967. S. 92. (Die von mir nicht durchgeführte Auswertung dieser Hefte könnte vielleicht auch für deutsche Wissenschaftshistoriker von Nutzen sein.)

⁷⁰ Teleki (1764–1821) wurde 1791 kön. Kammerer, 1792 Richter der kgl. Gerichtstafel in Siebenbürgen und war Gesandter am Reichstag vom 1790–92. Später, nach seiner Übersiedlung nach Ungarn wurde er stellvertretender Obergespan in Somogy (1811), dann Mitglied der Septemviraltafel (1819). vgl. SZINNYEI, József: *Magyar írók élete és munkái*, 13. [Leben und Werk ungarischer Schriftsteller] Budapest, 1909. Sp. 1413–1414.

⁷¹ Vgl. auch H. BALÁZS 1986. 255. und 263.

⁷² Neben Berzeviczy können wir András Szirmai, Johann Schock, oder der spätere Historiker Christian Engel erwähnen. vgl. BORZSÁK 1955. S. 192–193.

gut dokumentiert sind.⁷³ Leider hat er über die von ihm gehörten polizeiwissenschaftlichen Vorlesungen keine Notizen hinterlassen.⁷⁴ Wir können indes vermuten, daß die aus Ungarn kommenden Studenten entweder als Juristen oder als Kameralisten wichtige theoretische Grundlagen einer ökonomisch fundierten Lehre von der „Polizei,“ der Verwaltungswissenschaft bzw. Verwaltungslehre, erworben haben. Dieses Wissen war in den Jahrzehnten des Umbruchs zur bürgerlichen Gesellschaft und zu einer moderneren Verwaltung fraglos von großer Bedeutung.

Kenner der Geschichte der Polizeiwissenschaft könnten gegen diese Einschätzung den Einwand erheben, die von Beckmann in Göttingen unterrichtete „Polizey“ hatte nichts anderes als die „bloße Ordnung der Gewerbe, also Wirtschaftspolitik“ beinhaltet.⁷⁵ Forschungen in einer anderen ungarischen Handschriftensammlung (in der Bibliothek des Kollegiums von Debrecen) haben freilich ergeben, daß auch in dieser restriktiven Polizeiwissenschaft sehr viele brauchbare Kenntnisse vermittelt wurden. So sind wir über das Studium von Pál Széplaki (1765–1810) – später Rechtsanwalt und Rechtslehrer der Reformierten Hochschule in Debrecen – bestens unterrichtet. Széplaki studierte in Losonc und Sárospatak, dann zweieinhalb Jahre lang in Göttingen.⁷⁶ Er immatrikulierte sich im November 1791 an der philosophischen Fakultät,⁷⁷ sein besonderes Interesse galt jedoch schon bald – wie sich aus seinen Vorlesungsnachschriften ergibt – neben der Geschichte vor allem den Staats- und Rechtswissenschaften.⁷⁸ Seine Handschriften „Staats-

⁷³ BERZEWICZY, Aladár: *Aus den Lehr- und Wanderjahren eines ungarischen Edelmannes im vorigen Jahrhunderte. Briefe Gregor von Berzeviczys an seine Mutter.* Leipzig, 1897.

⁷⁴ Vgl. H. BALÁZS 1967.

⁷⁵ MAIER, Hans: *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre.* München, 1986. S. 210.

⁷⁶ SZINNYEI 13. 1909. Sp. 795.

⁷⁷ Siehe VON SELLE, Götz: *Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen (1734–1837).* Hildesheim- Leipzig, 1937. Nachgewiesen auch bei BORZSÁK 1955. S. 194.

⁷⁸ Seine in Göttingen zwischen 1791–1794 entstandene Kollegheftsammlung beinhaltet die folgende Materien: die für uns jetzt wichtige „Statswissenschaft. Staats Gelehrtsamkeit vagy politik.“ 75. ff. weiterhin „Astronomie“; „Historia principuorum regnorum Europae“; „Historische Encyclopaedie“;

wissenschaft. Staats Gelehrsamkeit vagy [oder] politik“ und „Politika“ sowie „Politzey és cameral tudomány“⁷⁹ [Polizei- und Cameralwissenschaft] bezeugen, daß der im Unterricht sehr eng gefaßte Polizeibegriff der Göttinger Gelehrten auch sicherheitspolizeiliche Kenntnisse beinhaltete.

In den zwischen Oktober 1792 und März 1793 aufgezeichneten polizeiwissenschaftlichen Notizen Széplakis finden wir die Behauptung, die Polizeidefinitionen von Justi und Sonnenfels seien zu weit gefaßt. Bei Justi, so heißt es dort, schließe die Polizei die ganze Verwaltung ein⁸⁰ und die Sonnenfelsche Polizei sei gleichbedeutend mit der „inneren Sicherheit des Staates, de így az egész Justiz és Militár wesen ide tartozna“ [aber so würde das ganze Justiz- und Militarwesen zu ihr gehören]. Széplakis Lehrer wollte die Polizei beschränkt sehen auf die „Polizey der Landwirtschaft és [und] Staatswirtschaft.“ Ihr Ziel sei die „Vermehrung der Industrie“; daraus ergebe sich ein dreifaches Wirkungsfeld: die Landwirtschaft, das Handwerk und der Handel. Auf dieser Grundlage analysiert er die Aufgaben der „Polizey der Landwirtschaft, des Forstwesens, der Viehzucht- und Stadt Polizey, der Polizey der Handwerke und der Handlung.“ Im Rahmen der stadtpolizeilichen Maßnahmen finden wir dann unter anderem gesundheits-, frem-

„Geographie“; „Historia naturalis“; „Minearológiáról tett jegyzések“ (Notizen zur Mineralogie); „Az európai nevezetesebb státusok történetei“ (Geschichte der wichtigeren europäischen Staaten); „Observationes in oeconomiam“; „A kereskedésről“ (Über den Handel); „Observationes in enciclopediam iuris“; „Közönséges historia“ (Allgemeine Geschichte); „Technologia“; „Observationes in ius Romanum“; „Praelectiones iuris criminalis“; „Ius criminalis“; – Unter Nr. R. 410. in der Bibliothek des Kollegiums in Debrecen. Siehe FEKETE, Csaba – SZABÓ, Botond: *A Tiszántúli Református Egyházkerület Nagykönyvtárának (Debrecen) kéziratkatalógusa – 1850 előtti kéziratok* [Handschriftenkatalog der Großen Bibliothek der Reformierten Diözese jenseits der Theiss (Debrecen) – Handschriften vor 1850] (Catalogi manuscriptorum, quae in bibliothecis ecclesiasticis Hungariae asservantur) Budapest, 1979. S. 73.

⁷⁹ Bibliothek des Kollegiums Debrecen, R 341. „Politika“ 122. ff. und „Politzey és cameral tudomány“ 104. ff. (1793). Siehe FEKETE – SZABÓ 1979. S. 63. Aus dem genannten Katalog ergibt sich nicht, daß das Manuskript zu Széplaki gehörte, aber aus dem Schriftbild kann man auf ihn schließen.

⁸⁰ „De ez a definicio széles az egész igazgatás belefoglaltatik.“ R. 341./2. 3v.

den-, verkehrs-, luxus- und straßenpolizeiliche Vorschriften. Die Abschriften bringen ausschließlich fremde Beispiele, durchgehend aus den damaligen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Zeitschriften. Der Schreiber zitiert die damals modernste Literatur. Es ist nicht unwahrscheinlich, das Széplakis Skripten später von einem anderen Studenten bei seinem Auslandsaufenthalt benutzt wurden, viele Nachweise am Rand des Manuskripts deuten darauf hin.

Széplaki wurde der erste Professor der im Jahre 1800 ins Leben gerufenen „*juris cathedra*“ am „*Collegium Debreczeniense*.“ Er las Statistik, *Jus Civile Hungarorum*, *Jus criminale* und Rechtsgeschichte.⁸¹ Im Jahre 1801 wurde er mit der Abfassung eines Lehrbuches über die politische Geschichte Ungarns beauftragt.⁸²

Will man das Eindringen des polizeiwissenschaftlichen Gedankengutes ins ungarische Geistesleben verfolgen und den Vermittlungskanal „Unterricht“ als Annäherungsmöglichkeit untersuchen, muß man zuvorderst die Unterrichtstätigkeit von Justi und Sonnenfels sowie ihrer Anhänger vor allem in den Schulen von Wien berücksichtigen. Über das literarische Schaffen und teilweise über die Lehrtätigkeit der beiden großen Kameralisten sind wir gut informiert.⁸³ Auch bezüglich der Rezeption ihrer ökonomischen, finanz-

⁸¹ BARCZA, József (Hrsg.): *A Debreceni Református Kollégium története*. [Geschichte des Reformierten Kollegs Debrecen] Budapest, 1988. S. 556.

⁸² Ebd. S. 170.

⁸³ DEUTSCH, G.: Justi und Sonnenfels. In: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 1888. S. 135. OSTERLOH, Karl-Heinz: *Joseph von Sonnenfels und die österreichische Reformbewegung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Eine Studie zum Zusammenhang von Kameralwissenschaft und Verwaltungspraxis*. (Historische Studien Heft 409.) Hamburg-Lübeck, 1970. Über Justi ferner FRENSDORFF, F.: Über das Leben und die Schriften des Nationalökonomen J.H.G. von Justi. In: *Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil. hist. Klasse*, 1903. EBHARA, A.: Justis Staatslehre und Wolffs Naturrechtslehre. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, 102, 1985. REMER, J.: *Johann Heinrich Gottlob Justi. Ein deutscher Volkswirt des 18. Jahrhunderts*. Stuttgart-Berlin, 1938. ROSCHER, W.: Der sächsischer Nationalökonom Johann Heinrich Gottlob von Justi. In: *Archiv für die sächsische Geschichte*, 6, 1868 S. 76–107. Zu Sonnenfels FEIL, J.: *Sonnenfels und Maria Teheresia*. Wien, 1859. DEUTSCH, G.: Joseph von Sonnenfels und seine Schüler. Ein Beitrag zur

wissenschaftlichen und politischen Gedanken in Ungarn wurden erste Untersuchungen angestellt.⁸⁴ Zwei Sachverhalte, die das Vordringen ihrer Lehren in Ungarn wenigstens mittelbar belegen, seien hier angeführt.

Seit langem wird in ungarischen kulturgeschichtlichen Arbeiten erwähnt,⁸⁵ daß das Theresianum, die von Maria Theresia im Jahre 1746 gegründete Akademie,⁸⁶ eine überaus wichtige Rolle bei der Ausbildung der ungarischen Aristokratie im 18. Jahrhundert spielte. Bedenkt man, daß sowohl Justi wie Sonnenfels zum Lehrkörper

Geschichte der Nationalökonomie in Österreich. In: *Österr.-Ungar. Revue*, 1888. S. 65 ff. MÜLLER, W.: *Joseph von Sonnenfels, biographische Studie*. Wien, 1882. SIMONSON, F.: *Joseph von Sonnenfels und seine Grundsätze der Polizei*. Berlin-Leipzig, 1885. Muncker, F.: Joseph von Sonnenfels. In: *Allgemeine Deutsche Bibliographie*, 34. Leipzig, 1892. S. 628 ff. OGRIS, W.: Joseph von Sonnenfels. In: BRAUNEDER, Wilhelm (Hrsg.): *Juristen in Österreich*. Wien, 1987. S. 77–81. HOKE, R.: Joseph von Sonnenfels. In: JESERICH, Kurt. G.A. –Neuhaus, H. (Hrsg.): *Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648–1945*. Stuttgart-Berlin-Köln, 1991. HOLZMANN, M. – PORTHEIM, M.: Materialien einer Sonnenfels-Biographie. In: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in der Tschechoslowakei*, 1930. TAUSCHER, A.: Sonnenfels. In: *Handwörterbuch der Sozialwissenschaften*, 9. Stuttgart-Göttingen, 1956. S. 305.

⁸⁴H. BALÁZS Éva: Bécs és Pest-Buda a régi századvégén. 1765–1800. [Wien und Pest-Buda am Ende des alten Jahrhunderts. 1765–1800.] Budapest, 1987. S. 83–97. DIES.: Felvilágosult abszolútizmus (1765–1790). [Aufgeklärter Absolutismus (1765–1790)] In: EMBER, Győző – HECKENAST, Gusztáv (Hrsg.): *Magyarország története 1686–1790*, 2. Budapest, 1989. KOSÁRY, Domokos: Művelődés a XVIII. századi Magyarországon. [Kultur im Ungarn des 18. Jahrhunderts] Budapest, 1980. S. 278–280. FALLENBÜCHL, Zoltán: Ungarische Staatswissenschaft und Beamtenausbildung im 18. Jahrhundert. In: HEYEN, Erk Volkmar: *Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Régime*. (Ius Commune, Sonderheft 21) Frankfurt am Main, 1984, S. 221.

⁸⁵Vgl. u.a. HEGEDŰS C. Lajos: A Theresianum és magyar alapítványai történetéhez. [Die Geschichte des Theresianums und seiner ungarischen Stiftungen] In: *Századok*, 1878. S. 361–374. GÁL, István: *Magyarok a Theresianumban*. [Die Ungarn im Theresianum] In: *Napkelet*, 1940. S. 255–261.

⁸⁶Zur Literatur siehe IGÁLFFY-IGÁLY, Ludwig: *Bibliographia Theresiana*. Wien, 1979. besonders GUGLIA, Eugen: *Das Theresianum in Wien. Vergangenheit und Gegenwart*. Wien, 1912. SCHWARZ, Johann: Die niederen und höheren Studien an der k.k. Theresianischen Akademie in Wien. In: *Jahresbericht des Gymnasiums der k.k. Theresianischen Akademie in Wien*. Wien 1903.

des Theresianum gehörten und daß dort seit 1750 im Rahmen der (höheren) juristischen Studien auch kameralistische Kenntnisse vermittelt wurden,⁸⁷ gewinnt die Frage nach der Zahl der hier studierenden Ungarn und Siebenbürger besondere Bedeutung.

Man kann feststellen, daß vom Anfang der Unterrichtstätigkeit Justis (1750) bis zum Ausscheiden von Sonnenfels⁸⁸ etwa 170 ungarische und siebenbürgische Zöglinge aus den vornehmsten Familien die Akademie besuchten.⁸⁹ Sie machten in diesem Zeitraum ein Sechstel der Hörschaft aus – eine vergleichsweise hohe Zahl, obwohl wir vermuten können, daß nicht alle Schüler die höheren juristischen Studien erreichten. Die Matrikel weist Studiendauern von drei bis elf Studienjahren aus.

Daneben unterrichtete Sonnenfels seit 1763 an der philosophischen Fakultät der Universität Kameralwissenschaften. Da das Fach erst 1784 der juristischen Fakultät einverleibt wurde,⁹⁰ wird man die zur Verfügung stehenden Daten über die aus Ungarn und Siebenbürgen stammenden Wiener Jurastudenten⁹¹ in unserem Zusammenhang nur für diese späte Zeit berücksichtigen können. Allerdings wissen wir, daß im Jahre 1766 Maria Theresia drei Stipendien für ungarische Studenten stiftete, die sich bei Sonnenfels

⁸⁷ 1752 heißt es im Studienplan der Juristen: „Für das dritte Jahr: 6–7 Uhr [Nachmittags] *Commercium et oeconomia publica* [politische Wissenschaften] bei Prof. Justi.“ vgl. SCHWARZ 1903. S. 11. Im Lehrplan der Zeit der Tätigkeit von Sonnenfels finden wir die „Kameralwissenschaften (Finanzen, Polizei und Handel umfassend)“ im vierten und letzten Jahr.

⁸⁸ Professoren der „politischen Wissenschaften“ in diesem Zeitraum waren Johann Heinrich Justi (1749–55), Prof. der Kameralwissenschaften; O Lynch (1758–69), Prof. der politischen Wissenschaften; Karl Zahlheim (1769–73), Prof. der polit. Wissenschaften; Josef von Sonnenfels (1774–84), Prof. der Kameralwissenschaften und polit. Gesetze; von Köffel (1774–1784), Prof. der Polizeiwissenschaft und pol. Gesetze. Vgl. Frh. von GEMELL-FLISCHBACH, Max – MANUSSI EDLER VON MONTEROLE, Camillo (Hrsg.): *Album der K.K. Theresianischen Akademie (1746–1913)*. Wien 1913. S. 4–5.

⁸⁹ Vgl. ebd., S. 19–62.

⁹⁰ KINK, Rudolf: *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, I/ 1*. Wien, 1854. S. 586.

⁹¹ Szabó 1993. *passim*.

in den kameralistischen Studien besonders hervorgeraten hatten.⁹² Diese Stipendiaten waren (zumindest zum Teil) Jurastudenten.⁹³ Also können wir vermuten, daß zumindest ein Teil der Studenten, die zwischen 1766–1785 die juristische Fakultät besuchten (zahlenmäßig etwa 110), auch die Lehren von Sonnenfels nach Hause brachte.

B. Unterricht der Polizeiwissenschaft in Ungarn

Im 18. Jahrhundert wurde an der einzigen Universität Ungarns in Tyrnau (die 1777 nach Buda und 1784 dann nach Pest verlegt wurde) traditionell Römisches Recht, Kirchenrecht und an zwei Lehrstühlen ungarisches Recht gelehrt. Im Jahre 1760 wurde auch ein Katheder für Naturrecht eingerichtet. Schon wenige Jahre später, 1769, zog die Studienkommission des Wiener Hofes (auf Vorschläge des Staatsrates Borié hin) die Schaffung einer Professur für „*Politia und scientia cameralis*“ im Rahmen der juristischen Fakultät in Erwägung, aber zuerst wurde dieses Fach (wie auch in Wien) an die philosophische Fakultät angegliedert.⁹⁴ Gleichzeitig – als Zeichen ihres besonderen Interesses für das neue Fach – stiftete Königin Maria Theresia auf Vorschlag von Sonnenfels acht Stipendien für Studenten, die sich in den polizei- und kameralwissenschaftlichen Studien ausgezeichnet hatten. Unter den ersten Gewinnern

⁹²ECKHART, Ferenc: *A Jog- és Államtudományi Kar története 1667–1935*. [Die Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät. 1667–1935] Budapest, 1936. S. 79.

⁹³Zum Beispiel der spätere Statistikprofessor Adalbert Barics und der erste ernannte, aber nicht in seinem Amt getretene Professor der Cathedra politicalis et camerali in Tyrnau, Antal Weissengruber. vgl. ECKHART, 1936. S. 79.

⁹⁴ECKHART 1936. S. 57. und 79–80. SZANISZLÓ, József: *A közigazgatástudomány oktatásának és tanszékeinek története az ELTE Jog- és Államtudományi Karán 1777–1977 között. I.* [Die Geschichte des Unterrichts und der Lehrstühle für Verwaltungswissenschaft an der Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaften der ELTE zwischen 1777 und 1977.] Budapest, 1977. S. 2–3.

dieses Preises finden wir Personen, die später eine wichtige Rolle im Rechtsunterricht der Jahrhundertwende gespielt haben.⁹⁵

Die ersten Professoren des Faches wählte Sonnenfels aus den Reihen seiner Studenten aus. Als Lehrstoff diente seine Vorlesungen, sein Werk „Sätze,“ dann seine „Grundsätze“.⁹⁶

Die Eingliederung des Lehrstuhls⁹⁷ in die juristische Fakultät erfolgte dann in Zusammenhang mit der großen pädagogischen Reform Maria Theresias, was mit dem Inkrafttreten der *Ratio Educationis* im Jahre 1777 – also sieben Jahre früher als in Wien – geschah.⁹⁸ Die *Ratio* vereinheitlichte die juristische Ausbildung ganz im Sinne der aufgeklärten Ideen, die dem Staate fähige Beamten zu Verfügung stellen wollten.⁹⁹ Der Unterricht an der Universität und an den anderen mit der juristischen Ausbildung betrauten Hochschulen, den sogenannten königlichen Akademien,¹⁰⁰ wurde einander angeglichen. Letzteren kam im Ungarn des späten 18.

⁹⁵ ECKHART 1936. S. 80. So die späteren Professoren der Lehrstuhl „politico-cameralis“ Ferenc Gyurikovics und József Reviczky.

⁹⁶ VON SONNENFELS, J.: *Sätze aus der Polizey-, Handlungs und Finanzwissenschaft, I-II.* Wien, 1765–1769. DERS., *Grundsätze der Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft.* Wien, 1769–1776.

⁹⁷ Benennungsvarianten für den Lehrstuhl: *Cathedra politico-cameralis, Cathedra politiolis et cameralis.* Vgl. ECKHART 1936. S. 111. SZANISZLÓ 1977. S. 3.

⁹⁸ CSÓKA, Ludwig J.: Der erste Zeitabschnitt staatlicher Organisierung des öffentlichen Unterrichtswesens in Ungarn 1760–1791. In: *A Gróf Klebesberg Kunó Magyar Történetkutató Intézet Évkönyve, IX.* Budapest, 1939. S. 45–124. CSÁKY, Moritz: Von der Ratio Educationis zur Educatio nationalis. Die ungarische Bildungspolitik zur Zeit der Spätaufklärung und des Frühliberalismus. In: v. KLINGENSTEIN, Grete – LUTZ, Heinrich – STOURZH, Gerald (Hrsg.): *Bildung, Politik und Gesellschaft. Studien zur Geschichte des Bildungswesens vom 16. bis zum 20. Jahrhundert.* (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit) Wien, 1978. S. 205–238.

⁹⁹ Zur Reformen der Rechtsunterricht an der Universität siehe VAJCIK, Peter: Die Ratio Educationis und das Planum juridicae Facultatis. In: *Die juristische Bildung in der Slowakaei und Ungarn bis zum J. 1848. Acta Facultatis Juridicae Universitatis Comeniana.* Bratislava, 1968. S. 279–285.

¹⁰⁰ PECZE, Ferenc: Az első magyarországi jogakadémiák alapítása és a tananyag-korszerűsítés a XVIII-XIX. századfordulóig. [Die Gründung der ersten ungarischen Rechtsakademien und die Modernisierung des Lehrplans bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert] In: *Jogtudományi Közöny,* 1968. S. 143–151.

Jahrhunderts eine besonders wichtige Rolle bei der Ausbildung geeigneter Staatsbeamter zu. Die Universität hatte nur dadurch den Vorrang gegenüber den Akademien, daß in ihrem Curriculum auch das römische Recht (Pandekten) und das kanonische Recht zu finden war.¹⁰¹ Nach den Vorschriften der *Ratio Educationis* sollten die Akademien ausschließlich einem praktischen Ziel, nämlich der Ausbildung von Beamten, dienen, die höheren wissenschaftlichen Kenntnisse hatte die Universität zu vermitteln.¹⁰²

Die Akademien, die teilweise schon vor der *Ratio Educationis* entstanden,¹⁰³ aber erst durch die Studienreform Maria Theresias einen festen Studienplan erhielten, verbanden die Gymnasialausbildung mit philosophischen und juristischen Kursen. Ein Student, der den Philosophiekurs erfolgreich abgeschlossen hatte, konnte sich entweder der Theologie oder dem Jurastudium – „der höchsten Stufe des einheimischen Bildungssystems“¹⁰⁴ – widmen.

Das Rechtsstudium, das an der Universität drei Jahre und an den Akademien zwei Jahre dauerte, beinhaltete – den Vorschriften der *Ratio* zufolge einheitlich – neben dem traditionellen *jus patriae* (Privatrecht) auch Vorlesungen über *ius publicum* und *ius naturale et ius gentium* sowie über „*politia, commercium et res aeraria*“.¹⁰⁵ Die Unterrichtstätigkeit der juristischen Lehrstühle der Akademien stand unter der Kontrolle der juristischen Fakultät der Universität.

Entsprechend den Bestimmungen der *Ratio* wurde einer der Rechtslehrer mit der Vorlesung der Polizei-, Commercial (Came-ral)- und Finanzwissenschaften beauftragt.¹⁰⁶ Dabei sollten die all-

¹⁰¹ MÉSZÁROS, István (Hrsg.): *Ratio Educationis. Az 1777-i és az 1806-i kiadás magyar nyelvű fordítása*. [Ratio Educationis. Ungarische Übersetzung der Ausgaben von 1777 und 1806.] Budapest, 1981. 198. §. S. 156.

¹⁰² ECKHART 1936. S. 111. PECZE 1968. S. 151.

¹⁰³ Durch eine Verordnung aus dem Jahre 1776 wurde in Ungarn vier, und in Kroatien eine königliche Akademie gegründet: in Kaschau; in Tyrnau, als Ersatz für die auf Buda verlegte Universität, seit 1784 in Preßburg; in Raab, die später (1785) nach Fünfkirchen verlegt wurde; in Großwarden und schließlich in Agram. vgl. KOSÁRY 1980. S. 496. FALLENBÜCHL 1984. S. 224. u. 227. Beide mit Literatur.

¹⁰⁴ *Ratio Educationis* 1981. 184. §. S. 143.

¹⁰⁵ Ebd. 185. §. S. 146. KOSÁRY 1980. S. 497.

¹⁰⁶ Zum Folgenden siehe *Ratio Educationis* 1981. 188. §, S. 148–149.

gemein bekannten Lehren an die ungarischen Verhältnisse angepaßt und die Besonderheiten der ungarischen Verwaltungs- und Finanzorganisation berücksichtigt werden. Der Professor war verpflichtet, die für dieses Fachgebiet einschlägigen ungarischen Gesetze zu erörtern. Aber die Hörer sollten nicht nur die gegebenen Verhältnisse möglichst eingehend kennenlernen, sondern auch Möglichkeiten, „wo und wie die einheimische Verwaltung zu verbessern ist.“ Der Professor war verpflichtet, zwei Jahre lang täglich eine Stunde zu lesen. Im ersten Jahr sollte er über Handwerke und Industrie sowie über die Verwaltung, im zweiten Jahr über Handel und die Finanzen vortragen.¹⁰⁷

Bis ein an die ungarischen Verhältnisse angepaßtes Buch geschrieben sein würde, sollte Sonnenfels' Buch – ohne Titelangabe, also *das Buch* schlechthin – als Lehrbuch benutzt werden.¹⁰⁸ Tatsächlich prägte das Sonnenfelssche System durch dieses Werk den kameralistischen Unterricht in Ungarn bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Um die Sprachbarriere zu überwinden und den Lehrstoff für alle Studenten zugänglich zu machen, äußerte der Universitätsprofessor Gyurikovics im Jahre 1781 erstmals den Wunsch, Sonnenfels' Werk ins Lateinische übersetzen zu lassen.¹⁰⁹ Joseph II., der den kameralistisch-polizeilichen Wissenschaften sowohl an der Wiener Universität wie an den ungarischen Hochschulen größeres Gewicht einräumen wollte, stand dem Übersetzungsplan ungeachtet seiner Neigung zur Germanisierung wohlwollend gegenüber. Die Aufgabe wurde aber erst am Anfang des nächsten Jahrhunderts (1808) gelöst, als Wolfgang Beke, Professor der Polizei- und Kameralwissenschaften an der Akademie in Großwardein, eine dreibändige Übersetzung herausgab.¹¹⁰

¹⁰⁷ Einheitlich an der Universität und an den Akademien wurde wie folgt unterrichtet: I. Jahrgang: *Historia artium, manufacturarum, fabricarum, tamquam introductio ad scientiam politicae, commercii et rei aerae*.

II. Jahrgang: *Scientia commerciorum et rei aerae*. Siehe VAJCIK 1968 S. 283.

¹⁰⁸ Siehe auch ECKHART 1936. S. 112–113.

¹⁰⁹ Ebd. S. 146.

¹¹⁰ *Principia Politiae, Commercii et Rei Aerae* e Germanicis lucubrationibus Clarissimi Viri Josephi Sonnenfels latine reddita a Wolfgango BEKE, in

In dem unter Joseph II. auf vier Jahre ausgedehnten Studium kam der „*Politia et scientia cameralis*“ ein noch wichtigerer Platz zu, zumal im vierten Studienjahr. Der vortragende Professor (Gyurikovics) wurde angewiesen, die technologischen Probleme nicht mehr so ausgiebig zu erörtern und lieber die anderen Teile der politischen Wissenschaften hervorzuheben.¹¹¹ Diese Maßnahme wurde später ergänzt durch eine königliche Anweisung, der zufolge der Lehrer im Unterricht auch die neuesten Verwaltungsnormalien zu berücksichtigen hatte. Erleichtert wurde diese Aufgabe nicht nur durch die wenig zuvor erschienene Sammlung von József Keresztury,¹¹² sondern auch dadurch, daß die Statthalterei mit der Übersendung der diesbezüglichen Materialien und Entscheidungen beauftragt wurde.¹¹³ 1787 wurden die „politischen Wissenschaften“ als Teil der Abschlußprüfungen (*Rigorosum*) vorgeschrieben.¹¹⁴ Bei Beamtenanstellungen waren gute Prüfungsergebnisse in diesen Wissenszweigen von besonderem Vorteil.¹¹⁵ Nach dem Tode des Kaisers erreichte der ständische Gegenschlag auch den Unterricht des von uns untersuchten Faches. Die vom Reichstag eingesetzte Kommission schlug vor, die ungarischen Verhältnisse verstärkt zu berücksichtigen und das Sonnenfelssche Werk durch ein aus der Feder eines ungarischen Professors stammendes Lehrbuch zu er-

Reg. Magno-Varadinensi Academia Scientiarum Politico-cameralium et Juris Cambialis ac Mercatorii Professor, Posonii, MDCCCVIII.

¹¹¹ ECKHART 1936. S. 149.

¹¹² Zu Kereszturys mehrbändiger Sammlung *Introductio in Opus Normalium Constitutionum quae regnante Josepho pro Regno Hungariae et ei Adnexis Provinciis magno item Principato Transilvaniae condita sunt*. Wien, 1788. bzw. *Constituta Regia, quae regnante Josepho pro Regno Hungariae eidemque adnexis Regnis et Provinciis necnon magno principatu Transilvaniae condita sunt. Politicorum Pars I. De Publicorum Negotiorum Administratione*, Wien, 1788. und *De Politia. Tomus I.* Wien, 1789. Siehe FALLENBÜCHL 1984. S. 229–231. (mit Würdigung)

¹¹³ ECKHART 1936 S. 167.

¹¹⁴ Im Fakultätsvorschlag traten die Disziplinen: „*politia*“, „*scientia merciorum*“ und „*Scientia rei aerarii*“ noch als gesonderte Prüfungsteile hervor. Für die zwei Prüfungsordnungen siehe ECKHART 1936 S. 171.

¹¹⁵ Ebd. S. 181.

setzen.¹¹⁶ Das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts war ohnehin die Zeit der Reformvorschläge, die im Bereich des Rechtsunterrichts auch die Behandlung der „*Politia*“ berührten. So kam auch die Auffassung auf, es sei falsch, nur ungarisches Verwaltungsrecht zu lehren, da man auch die allgemeinen Kenntnisse in diesem Bereich kennen müsse, um die Fehler des ungarischen Verwaltungssystems ausbessern zu können.¹¹⁷ Trotz dieser Bemühungen traten im Unterricht unseres Faches keine durchgreifenden Änderungen ein, und die erneute (zweite) *Ratio Educationis* von 1806 verstärkte die Position der Polizei- und Kameralwissenschaften Sonnenfelscher Prägung an der Universität.¹¹⁸

C. Literarische Spuren

Aus dem universitären Bereich kam der erste Versuch, aus den Lehren der Kameralistik alles zusammenzufassen, was für das ungarische Publikum wichtig sein könnte. Obwohl József Reviczky, Sonnenfels-Stipendiat an der Universität Tyrnau und später zweiter Professor der *Cathedra politico-cameralis* der dortigen juristischen Fakultät, schon vier Jahre vor seiner Berufung sein bedeutendstes Werk in Druck gegeben hatte, war dieses Büchlein das wichtigste Argument für seine Anstellung im Jahre 1794. Seine anonyme „*Introductio ad Politica Regni Hungariae*“ ist¹¹⁹ reine Kameralistik und bezeugt den Einfluß der Lehren von Martini und vor allem Sonnenfels.¹²⁰

¹¹⁶Die *Coordinatio studiorum iuridicorum* wird größtenteils István Vay zugeschrieben, siehe ECKHART 1936. S. 187–189. SZANISZLÓ 1977. S. 80. BERÉNYI, Sándor: Az államigazgatási tudományok fejlődése egyetemünk jogi karán. [Die Entwicklung der Verwaltungswissenschaften an der Jurafakultät unserer Universität] In: HORVÁTH, Pál (Hrsg.): *Az Állam- és Jogtudományi kar szerepe a magyar jogtudomány fejlődésében*. Budapest, 1985. S. 160.

¹¹⁷BARICS, Adalbert: *Nonnihil de educatione iuventutis scholasticae et studiorum reformatione in diticibus Pannonicis*. vgl. ECKHART 1936. S. 200.

¹¹⁸FALLENBÜCHL 1984. S. 231–232. ECKHART 1936. S. 245. ff.

¹¹⁹REVICZKY, József: *Introductio ad Politica Regni Hungariae*. Budae, 1790. (172 Seiten)

¹²⁰SZANISZLÓ 1977. S. 84.

Das nach Zoltán Fallenbüchl „mehr flugschriftartig als wissenschaftlich“ wirkende Büchlein,¹²¹ das auch Reviczky als Skizze eines späteren größeren Werkes ansah, umfaßt fünf Kapitel. Obwohl seine theoretische Grundposition die Wohlfahrts- und Glückseligkeitsidee (*felicitas*)¹²² ist, sieht er die wichtigste Garantie zu deren Verwirklichung in der Gewährung von öffentlicher und privater Sicherheit: „*Securitas civilis nostrae societatis fundamentum est*“.¹²³

Im ersten Kapitel faßt er abweichend von Sonnenfels die wichtigsten Voraussetzungen und Grundsätze der äußeren Sicherheit des Landes zusammen.¹²⁴ Das zweite Kapitel befaßt sich mit den Garantien der inneren öffentlichen und privaten Sicherheit („*Interna Reipublicae Securitas, in Publicam, et Privatam dividitur*“). Dieser Teil der Arbeit ist nichts anderes als ein Katalog der sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Sinne von Sonnenfels. Reviczky erklärt Notwendigkeit und Ziel der einzelnen Sicherheitsmaßnahmen und wendet dabei die Prinzipien auf die ungarischen Verhältnisse an. Das bedeutet, daß er vielerorts angibt, wer für die Verwirklichung der Aufgabe verantwortlich ist, wer (z. B. König, Komitat, Stadt) dafür sorgen soll, daß die nötigen Rechtsregeln aufgestellt werden und welchen Organen ihre Ausführung obliegt. Dazu gibt er die in Betracht kommenden Gesetze an, aus denen entweder eine landesweite Regelung oder die Kompetenz bezüglich der fraglichen Aufgabe abzulesen ist. Das Buch ist also auch für den heutigen Leser und Forscher wertvoll.

Im Aufbau des Kapitels ist – obschon nicht konsequent durchgehalten – das Bemühen unverkennbar, der Gliederung des Sonnenfelschen ersten Bandes zu folgen.

¹²¹ FALLENBÜCHL 1984. S. 229. Revicky's Werk wurde sowohl von Csizmadia wie von Szaniszló kurz analysiert. Beide stützten sich auf die Ausführungen von Eckhart. Vgl. ECKHART 1936. S. 213–220. CSIZMADIA, Andor: Igazgatástudomány a XIX. század elején: Reviczky József [Verwaltungswissenschaft im frühen 19. Jahrhundert: József Reviczky] In: DERS.: *Jogi Emlékek és hagyományok. Esszék és tanulmányok*. Budapest, 1981. S. 245–261. SZANISZLÓ 1977. S. 84–87.

¹²² REVICZKY 1790. S. 2.

¹²³ Ebd. S. 60.

¹²⁴ Ebd. S. 4–33.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit wirtschaftlichen Aufgaben, versucht also, das ökonomische Gedankengut der Kameralistik zu interpretieren. Natürlich ist auch dieser Teil nicht frei von polizeilichen Vorschriften. So wird hier die Notwendigkeit der Luxuspolizei sehr eingehend und ausdrücklich erörtert: „*An, et qualiter Luxus regulandus?*“¹²⁵

Das vierte und fünfte Kapitel sprechen über die „Zierden Ungarns“ bzw. „Über die Möglichkeiten und Aufgaben, das Glück Ungarns in der Zukunft zu befördern und zu sichern“. Diese Teile befassen sich meist mit politischen Aufgaben, Wünschen und Zielsetzungen. Hier finden wir die Äußerung: „*Institutiones Politicae, Commercii, Res Aerariae, atque etiam Metallurgicae, magis familiares nobis reddi debent.*“ Dies ist die ausdrückliche Befürwortung des Unterrichts der Kameralistik, an dem einige Jahre später auch Reviczky als Professor an der Universität Pest Anteil bekam.

Reviczky versuchte seine kameralistisch-politischen Kenntnisse auch in größerem Umfang zu erörtern. Seine – als Professor abgefaßte – Schrift „*Positiones e scientiis politicis animadversionibus illustrata*“ (1798), nach Einschätzung der Statthalterei ein Auszug des Werkes von Sonnenfels, blieb aber ungedruckt. In diesem Werk vertritt er die Auffassung, daß Recht der Polizei komme dem König als exekutiver Gewalt zu, der diese Gewalt mit Hilfe der lokalen Organe auszuüben habe.¹²⁶

V

Der vorliegende Beitrag hat zu zeigen versucht, daß die intensivere Beschäftigung mit „Polizeisachen“ interessante Forschungsperspektiven eröffnet, obschon die ungarische Verwaltungsrechtsgeschichte diesem Gegenstand bislang wenig Aufmerksamkeit gewidmet hat. Dank der Verfügbarkeit und Überschaubarkeit der ungarischen Quellen (besonders der mittleren Ebene) versprechen sowohl thematische als auch territoriale Forschungsansätze reichen

¹²⁵ Ebd. S. 99.

¹²⁶ CSIZMADIA 1981. S. 252.

Ertrag; die Zusammenstellung der siebenbürgischen Gesetze und Regierungserlasse der Frühen Neuzeit hingegen bedarf zunächst einer beträchtlichen Sammelarbeit. Attraktive Forschungsaufgaben ergeben sich auch hinsichtlich der Rezeption der deutschen und österreichischen Polizeirechtswissenschaft, zumal wenn es gelingt, sie zu ähnlichen Rezeptionsvorgängen in anderen Ländern in Beziehung zu setzen.

ZU DEN SCHRIFTEN DIESES BANDES

Die Rolle des europäischen „ius commune“ in der ungarischen Privatrechtsentwicklung der frühen Neuzeit – Das Zeugnis der Rechtswissenschaft. In: Red. SCHERMAIER, Martin Josef –RAINER, J. Michael –WINKEL, Laurens C. (Hrsg.): *Iurisprudentia universalis. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag.* Köln-Weimar-Wien, 2002., Böhlau Verlag S. 765–777.

Verweise auf das Naturrecht in den Quellen des spätf feudalen ungarischen Privatrechts. In: Diké – A Márkus Dezső Összehasonlító Jogtörténeti Kutatócsoport folyóirata, 2022, Nr. 2. S. 150–167.

Sachsen in Ungarn und ihr Rechtsleben im Mittelalter und der frühen Neuzeit. Forschungsstand und Möglichkeiten in der Erforschung der Rechtsverhältnisse der Zipser und Siebenbürger Sachsen. In: SCHMIDT-RECLA, Adrian – SCHUMANN, Eva – THEISEN, Frank (Hrsg.): *Sachsen im Spiegel des Rechts – Ius Commune propriumque.* Köln-Weimar-Wien, 2001., Böhlau Verlag S. 95–114.

Die Rezeption des Römischen Rechts bei den Siebenbürger Sachsen. In: *Publicationes Universitatis Miskolciensis, Sectio Juridica et Politica, Tom. IX.* 1994. S. 173–194.

Das Zusammentreffen von germanischen Rechtstraditionen und vom transferierten gemeinen Recht im „Eigen-Landrecht“ (1583) der Siebenbürger Sachsen. In: BALOGH, Elemér (Hrsg.): *Schwabenspiegel-Forschung im Donaugebiet. Konferenzbeiträge in Szeged zum mittelalterlichen Rechtstransfer deutscher Spiegel (IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE 4)* Berlin-Boston, 2015., Walter de Gruyter GmbH S. 317–338.

Die Organisation der Rechtsprechung bei den Sachsen Siebenbürgens bis zur frühen Neuzeit. In: Jogtörténeti Szemle, 19, 2021, Sonderheft. S. 48–58.

Juristen und Bücher im frühneuzeitlichen Ungarn. In: MONOK, István (Hrsg.): Bürgerliche Kultur im Vergleich. Deutschland, die böhmischen Länder und das Karpatenbecken im 16. und 18. Jahrhundert. Szeged, 1998. S. 45–69.

Juristischer Buchbesitz bei den Siebenbürger Sachsen in der Frühen Neuzeit. In: KRIEGLEDER, Wynfried – SEIDLER, Andrea – TANCER, Jozef (Hrsg.): Deutsche Sprache und Kultur: Press – Literatur – Geschichte in Siebenbürgen. Bremen, 2009., edition lumière S. 105–121.

Ungarstämmige Mitglieder des Doktorenkollegiums der Wiener Juristenfakultät vor den Universitätsreformen Maria Theresias. In: Journal on European History of Law, 2013, No. 1. S. 33–51.

Differentiae und collatio – Arbeiten aus dem 17. Jahrhundert über die Vergleichung des römischen Rechts mit den einheimischen Rechten in Ungarn. In: BADÓ, Attila – BELLING, Detlev W. – BÓKA, János – MEZEI, Péter (Hrsg.): Internationale Konferenz zum zehnjährigen Bestehen des Instituts für Rechtsvergleichung der Universität Szeged (Acta Iuridica Universitatis Potsdamiensis 1), Potsdam, 2014., Universitätsverlag Potsdam S. 277–289.

Grenzenlose (Rechts)Wissenschaft in der frühen Neuzeit – Ungarnstämmige Juristen im Dienste von Städten in Deutschland in den 17.–18. Jahrhunderten. In: DARÁZS, Lénárd – HERGER, Eszter Cs. – JAKAB, Éva – KARSAI, Krisztina – KOMLÓSI, László Imre (Hrsg.): NEUE GRENZEN – Humboldt-Kolleg Budapest 2018. Sonderheft der Humboldt-Nachrichten – Zeitschrift des Humboldt-Vereins Ungarn, Nr. 39/2020, Budapest, 2021., Gondolat Kiadó S. 130–145.

Die Anfänge der ungarischen Staatswissenschaft – Politikwissenschaftliche Disputationen von ungarntstämmigen Studenten an deutschen Universitäten im 17. Jahrhundert. In: *Journal on European History of Law*, 2018, Nr. 1. S. 51–71.

Policey in Ungarn und Siebenbürgen im 16–18. Jahrhundert. In: STOLLEIS, Michael (Hrsg.): *Policey im Europa der frühen Neuzeit* (Ius Commune Sonderhefte. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 83). Frankfurt am Main. 1996., Verlag Vittorio Klostermann 377–406.

